Das

liv- und esthländische

Privatrecht,

wissenschaftlich dargestellt

von

D. Friedrich Georg von Bunge,

K. R. Hofrath, ordentlichem Professor der Provincialrechte an der Universität Dorpat, Mitgliede mehrerer gelehrten Gesellschaften.

Tartu Riikliku Ülikooli Raamatukogu
104415
9713-1

Erster Theil,

die Einleitung, das Personen-, Sachen- und Forderungenrecht enthaltend.

Dorpat,
bei C. A. Kluge,
1838.

Bibliothek d. Livonen-Philister - Vereins

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, daß nach Vollendung desselben die gesetzlich bestimmte Anzahl von Exemplaren an die Censur-Comität abgeliefert werde.

Dorpat, den 15. Octbr. 1838.

Censor Dr. Fried. Erdmann.

Est. A
16031

Vorrede.

Das Werk, welches der Verfasser hiermit dem Publicum übergiebt, ist zunächst aus den öffentlichen Vorlesungen hervorgegangen, welche derselbe seit länger denn funfzehn Jahren auf der Landesuniversität über die Privatrechte Liv- und Esthlands gehalten hat. Diesen hat er, nächst der Rechtsgeschichte, bisher vorzugsweise seine Studien gewidmet, und hält es für seine Pflicht, durch die Veröffentlichung seiner Arbeiten darüber, von diesem Zweige seiner amtlichen Wirksamkeit in dem angegebenen Zeitraume Rechenschaft abzulegen. Stets mit der Vervollkommnung seiner Forschungen auf diesem wichtigen, umfassenden und schwierigen, — bisher in seiner Gesammtheit noch von Niemand betretenen — Gebiete beschäftigt, wagt er es erst jetzt, damit öffentlich hervorzutreten. Wenn dies nun gleich zu einer Zeit geschieht, wo gerade eine neue Redaction der Provincialrechte höhern Orts vorbereitet wird, so dürfte dennoch die vorliegende Arbeit deshalb weder überflüssig, noch zwecklos sein. Denn wenn auch der eben angeführte subjective Zweck nicht beachtenswerth genug erscheinen sollte, so soll die höheren und Allerhöchsten Orts her zu erwartende Codification der Provincialrechte, — wie dies bei der vorangegangenen Codification der allgemeinen Reichsgesetze ausgesprochen worden (Allerhöchstes Manifest vom 31. Januar 1833, bes. Art. 4.) — kein neues Gesetzbuch, sondern nur eine Darstellung, Swod, des bestehenden Rechts liefern, — das alte Recht in einer neuen, bündigen Form. Dasselbe geschieht in dem vorliegenden Werke, wiewohl zu einem anderen Zwecke, indem dasselbe als Grundlage für academische Vorlesungen und

weitere wissenschaftliche Forschungen dienen soll. Jedenfalls war es dem Verfasser darum zu thun, seinen Zuhörern ein Werk in die Hände geben zu können, welches ihn bei seinen amtlichen Vorlesungen des zeitraubenden Dictirens überhebt, und an dessen Ausführungen die Bestimmungen des künftigen Codex der Provincialrechte sich mit Leichtigkeit werden vergleichend und ergänzend anschließen lassen. Aber auch für das außeracademische Publicum, und namentlich für Practiker, dürfte unter solchen Umständen dieses Werk auch neben dem künftigen Swod einen mehr als historischen Werth behalten.

So viel zur Rechtfertigung der Herausgabe dieses Buches, besonders für diejenigen Critiker, welche weniger auf den wissenschaftlichen, als auf den practischen Werth der litterarischen Erscheinungen in unseren Provinzen Rücksicht nehmen mögen; denn bei Männern von wissenschaftlichem Sinn wird hoffentlich das Erscheinen der Schrift keiner Entschuldigung bedürfen. Wohl aber ist der Verf. den letzteren Rechenschaft schuldig über seine Behandlungsweise des reichen Stoffes, der der Verarbeitung vorlag.

Ueber die in dem Buche befolgte Methode hat sich der Verfasser im § 26 der Einleitung im Allgemeinen kurz ausgesprochen; es dürfte hier daher nur einiges Besondere nachzutragen sein. Es kam dem Verfasser überhaupt und hauptsächlich auf eine wissenschaftliche Behandlung des Ganzen, und darauf an, auf diesem Wege, insbesondere durch geschichtliche Entwickelung des Rechtszustandes, das practische, jetzt bestehende Recht fester zu begründen, dergestalt Theorie und Praxis möglichst miteinander in Einklang zu bringen (s. besonders § 368 Anm. b); und nur da, wo dieses nicht möglich, wo die Praxis auf Inconsequenzen und offenbare Irrthümer gerathen war (s. z. B. § 165, § 400 Anm. k u. a.), dieselbe zurechtzustellen. Dem Bestreben, den Bestimmungen der Provincialrechte eine wissenschaftliche Seite abzugewinnen, stellte indeß mitunter die Dürftigkeit der Quellen große Hindernisse entgegen, wie z. B. im Recht der Forderungen, wo meist nur einzelne,

fragmentarische Bestimmungen, als Abweichungen vom gemeinen Recht, aufgeführt werden konnten. Ueberhaupt aber war durch die Beschaffenheit der Quellen des einheimischen Rechts, und deren bisherige wissenschaftliche Bearbeitung, die Darstellungsweise überall nothwendig bedingt. Sie mußte analytisch sein, wo das bestehende Recht weniger auf geschriebenen Rechtsquellen beruht, und die Praxis schwankend ist, wie z. B. in der Lehre von der Form der Rechtsgeschäfte und Verträge; desgleichen wo das heutige Recht aus Rechtsquellen geschöpft werden muß, welche einer entfernten Zeit angehören, und deren Inhalt durch gänzlich veränderte Verfassung, Sitte ꝛc. zum Theil eine von der ursprünglichen sehr verschiedene Bedeutung erhalten hat, ohne daß neuere Gesetze ordnend und bestimmend eingeschritten. Dies ist z. B. bei den ehelichen Güterrechten und der gesetzlichen Erbfolge nach Landrecht, und überall der Fall, wo früher die lehnrechtlichen Verhältnisse die Grundlage des Rechtszustandes bildeten. Dagegen konnte die synthetische Methode bei der Darstellung von Instituten befolgt werden, welche durch reichlicher fließende, neuere, noch unverändert geltende Gesetze normirt sind, wie z. B. im Vormundschaftsrecht, desgleichen bei vielen Instituten des Bauerrechts. Wo endlich das Provincialrecht eine Litteratur aufzuweisen hat, wie besonders im Erbrecht, konnte, bei abweichenden Ansichten, die Polemik nicht umgangen werden. Denn es war überall ein Hauptbestreben des Verfassers, die von ihm ausgesprochenen Rechtssätze — theils durch Citate aus den Quellen, und den Abdruck der Hauptstellen, theils durch weitere Ausführung, wie durch Widerlegung entgegenstehender Meinungen in den Anmerkungen — zu belegen und möglichst zu begründen, so weit die Gränzen eines solchen Werks es gestatteten. Seinen ursprünglichen Plan, ein bloßes Lehrbuch als Leitfaden für seine Vorlesungen zu liefern, und die weitere Erörterung dem mündlichen Vortrage vorzubehalten, änderte nämlich der Verf., weil er seine Arbeit auch dem außeracademischen Publicum nützlich und brauchbar zu machen wünschte. Um jedoch das Werk

nicht durch zu großen Umfang zu vertheuren, mußte er sich bestimmte Schranken setzen, und so hält diese Schrift die Mitte zwischen einem Lehr- und einem Handbuche. Die festere Begründung mancher Sätze mußte daher anderen Gelegenheiten vorbehalten werden.

Es ist allgemein anerkannt, daß für einen gegebenen Stoff, insonderheit für ein positives Recht, die äußere Form, in der man ihn darstellt, nichts weniger als gleichgültig ist: daß der Stoff nur dann in seiner Eigenthümlichkeit hervortritt, wenn er in dem gerade für ihn passenden, nach ihm geformten Gewande erscheint; daß er dagegen in einem fremden Kleide sich nicht frei bewegen kann, seinen besonderen Character verliert, ja ganz unkenntlich wird. Daher durfte der Verfasser den ihm vorliegenden Stoff nicht in jedes beliebige System einzwängen, er mußte vielmehr dasjenige aufsuchen und zum Theil selbst bilden, welches dem gegebenen Material anpassend war. Daß dieses System sich im Wesentlichen dem anschließt, welches für das deutsche Privatrecht — die Hauptgrundlage des provinciellen — als das zweckmäßigste anerkannt worden, kann nicht befremden. Jedoch waren durch die Eigenthümlichkeiten des liv- und esthländischen Rechts manche Abweichungen geboten, die ihres Orts gerechtfertigt sind. — Auch in Beziehung auf den Umfang des behandelten Materials ist der Verf. den gangbarsten Lehrbüchern des deutschen Privatrechts gefolgt, nur daß er das Handels- und Gewerberecht ausgeschlossen, welches aus mehreren Gründen einer besonderen Darstellung bedarf.

Von den Quellen der Provincialrechte sind zunächst nur die einheimischen mit möglichster Vollständigkeit benutzt und verarbeitet; wogegen die Aufnahme der fremden Hülfsrechte außer dem Plane dieses Werkes lag. Unter den Hülfsrechten ist daher das gemeine deutsche, besonders das römische Recht, der Regel nach nur in so weit berücksichtigt worden, als von seiner Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit in den einzelnen Zweigen des Privatrechts die Rede ist. Selbst der Inhalt einheimischer Rechtsquellen —

namentlich des esthländischen Ritter- und Landrechts — wurde, soweit er direct und unverändert aus dem römischen Recht geschöpft ist, nicht weiter ausgeführt, sondern nur kurz angedeutet (s. bes. § 209). Von dem allgemeinen russischen Reichsrecht, so weit es in Liv- und Esthland anwendbar geworden (§ 12), mußte zum Theil mehr aufgenommen werden, namentlich da, wo dasselbe auf Institute des Provincialrechts unmittelbar eingewirkt, dieselben zum Theil umgestaltet, und sich mit ihnen amalgamirt hat, wie besonders in den Lehren von den Standesverhältnissen (s. § 50), von der Verjährung (§ 125), von der Form der Rechtsgeschäfte (Stempelpapier) u. a. Wo dagegen Institute des russischen Rechts unverändert neben die provincialrechtlichen getreten sind, ist auf sie nur kurz hingewiesen worden, wie z. B. hinsichtlich der ausschließlich auf dem russischen Recht beruhenden Arten von Verträgen (§ 209). Daß übrigens zu den dem russischen Rechte angehörigen Sätzen nicht immer, wie es eigentlich hätte geschehen sollen, die ursprünglichen Gesetze selbst, sondern meist die betreffenden Stellen des Swod der russischen Gesetze allegirt sind, geschah theils der Kürze wegen, theils weil der Swod — der ja übrigens überall auf die primären Quellen verweist — der Mehrzahl der Leser zugänglicher ist, als die so umfassende Sammlung der ursprünglichen Gesetze. Jedenfalls ist der Verfasser in Beziehung auf die Benutzung des russischen Rechts für das provincielle den Regeln treu geblieben, die er dafür im § 12 aufgestellt und zu begründen gesucht hat. — Unter den einheimischen Quellen hat sich der Verf. die Erforschung des Gewohnheitsrechts und der Praxis ganz besonders angelegen sein lassen, obwohl hier gerade noch Manches nachzutragen und zu berichtigen sein dürfte. Unendlichen Dank ist er den kenntnißvollen Männern schuldig, deren wohlwollender und zuvorkommender Unterstützung er sich besonders in dieser Beziehung zu erfreuen gehabt hat. Vor Allen fühlt er sich gedrungen, dem Herrn Hofgerichts-Secretär E. v. Tiesenhausen in Riga, so wie seinem unermüdet gefälligen Freunde, dem Herrn Manngerichts-Secretär D. C. J.

A. Paucker in Reval (z. Z. in St. Petersburg) hierdurch öffentlich seine innigste Erkenntlichkeit zu bezeugen. Thätige Unterstützung in gleicher Beziehung hat dem Verf. auch sein verehrter College, Hr. Professor D. E. G. v. Bröcker zugewendet, dessen Gefälligkeit er zugleich die Benutzung der fertigen Bogen von dem dritten Bande des „Jahrbuchs für Rechtsgelehrte in Rußland" zu danken hat. Endlich hat ihm auch — besonders wo es die Berührungen des Provincialrechts mit dem gemeinen Rechte galt — sein Freund und College, Hr. Professor D. C. O. v. Madai, die wesentlichsten Dienste geleistet.

So möge denn dieses Werk, das Resultat vieljähriger gewissenhafter und unablässiger Forschung, nicht nur die Wissenschaft des Provincialrechts beleben und fördern, sondern auch auf die Feststellung der Praxis, auf die Wiederanerkennung der ächt vaterländischen Rechtsinstitute durch dieselbe, und auf deren Läuterung und Reinerhaltung von fremden Bestandtheilen wirken. Möge diese Schrift aber auch gleichzeitig zur Förderung der Wissenschaft des gemeinen deutschen Rechts das Ihrige beitragen. Glücklich würde sich der Verf. schätzen, wenn der gefeierte Begründer der Wissenschaft des deutschen Rechts, C. F. Eichhorn, dessen treffliches Werk ihm als Vorbild vorschwebte, von nun an den Rechten unserer Ostseeprovinzen eine würdigere Stellung zur deutschen Rechtswissenschaft anweisen würde, als er es bis dahin (Einleitung in das deutsche PR. §. 46 a. E.) thun konnte.

Dorpat, am $\frac{21}{5}$ October 1838.

D. F. G. v. Bunge.

Uebersicht des Inhalts

der ersten Hälfte.

Einleitung.

Erster Titel. Allgemeine Vorerinnerungen.

I. Uebereinstimmung des Rechtszustandes in Liv- und Esthland § 1. . . . . S. 1
II. Verbundene Darstellung der liv- und esthländischen Privatrechte § 2. 2

Zweiter Titel. Quellen des liv- und esthländischen Privatrechts.

Eintheilungen der Rechtsquellen. Land-, Stadt- und Bauerrecht § 3. 3

Erster Abschnitt. Von den Quellen des liv- und esthländischen Landrechts.

Begriff und Object des Landrechts § 4. 6
I. Hauptrechtliche Quellen des Landrechts:
1) Angestammtes Recht:
a) Rechtsbücher § 5. 7
b) Uebrige Quellen des angestammten Rechts. Livländische Rechtsquellen aus der polnischen Beherrschungszeit § 6. 9
2) Rechtsquellen aus der Zeit der schwedischen Herrschaft § 7. 10
Fortsetzung. Schwedisches Land- und Stadtrecht. Livländische Landesordnungen § 8. 12
Aufnahme des schwedischen Rechts in Liv- und Esthland § 9. 14
Esthländisches Ritter- und Landrecht. § 10. 15
3) Rechtsquellen aus der russischen Beherrschungszeit § 11. 17
Fortsetzung. Anwendbarkeit des russischen Rechts in Liv- und Esthland § 12. 20
II. Liv- und esthländisches Gewohnheitsrecht § 13. 22
III. Hülfsrechte:
1) Gemeines deutsches Recht § 14. 24
2) Mosaisches Recht. Für Livland
3) das esthländische Recht § 15. 27
Verhältniß der Quellen des Landrechts zu einander § 16 . . 28

Zweiter Abschnitt. Von den Quellen der liv- und esthländischen Stadtrechte.

Begriff und Object des Stadtrechts § 17. 29
I. Quellen der livländischen Stadtrechte § 18. 30
II. Quellen der esthländischen Stadtrechte § 19. 32
Verhältniß der Quellen der Stadtrechte zu einander § 20. . 34

S.

Dritter Abſchnitt. Von den Quellen der liv- und eſthländiſchen Bauerrechte.

Begriff und Object des Bauerrechts § 21. 35
Quellen des Bauerrechts: 1) des livländiſchen § 22. . . . 36
2) Qellen des eſthländiſchen Bauerrechts § 23 37

Vierter Abſchnitt. Von der Colliſion und der Anwendung der Geſetze, und von der Methode.

I. Colliſion der Geſetze § 24. 39
II. Anwedung der Geſetze § 25 40
III. Methode § 26 41

Dritter Titel. Hülfsmittel und Litteratur.

I. Hülfsmittel:
1) überhaupt § 27 42
2) Geſchichtliche Hülfsmittel § 28 43
3) Sprachliche Hülfsmittel § 29 44
4) Juridiſche Hülfsmittel § 30 . . . . . —
II. Litteratur.
Geſchichte der Bearbeitung der provinciellen Privatrechte § 31 46
Fortſetzung. Vorleſungen über die Provincialrechte auf der Univerſität Dorpat § 32 48
Neueſte Litteratur des liv- und eſthländiſchen Privatrechts. § 33 51
Litteratur des lübiſchen Rechts § 34 53

Syſtem des liv- und eſthländiſchen Privatrechts.

Erſtes Buch. Perſonenrecht.

Erſter Titel. Von der Geburt abhängige Rechte.

I. Von Embryonen und deren Rechten, und von der Schwangerſchaft überhaupt § 35 55
II. Von todten und unvollkommenen Geburten:
1) Von Todtgeborenen, und den Kennzeichen der lebendigen Geburt § 36 57
2) Von Mißgeburten, fehlerhaften Geburten, und von der Vitalität § 37 58
III. Von dem Tode und der Todeserklärung § 38 . . . . —

Zweiter Titel. Von körperlich und geiſtig unvollkommenen Menſchen und von gerichtlich erklärten Verſchwendern.

I. Körperliche Unvollkommenheiten § 39 60
II. Geiſteskrankheiten § 40 . . . . . —
III. Oeffentlich erklärte Verſchwender § 41 62

Dritter Titel. Vom Geſchlecht und Alter abhängige Rechtsungleichheit.

I. Geſchlechtsvormundſchaft:
1) Aelteres Land- und Stadtrecht § 42 64

S.
2) Heutiges Recht § 43 66
3) Bauerrechte § 44 67
II. Vom Alter:
1) Mündigkeit und Volljährigkeit § 45 68
2) Von der Jahrgebung § 46 72
3) Greisenalter § 47 73

Vierter Titel. Von der Verschiedenheit der Stände.

Einleitung.

I. Stellung der Lehre von den Standesverhältnissen im Provincialrecht § 48 74
II. Geschichtliche Vorbemerkungen § 49 . . . . . —
Fortsetzung. Veränderungen während der russischen Regierungszeit § 50 76
III. Verschiedenheit der Stände im heutigen Recht § 51 . . 78

Erster Artikel. Von dem Adel.

I. Eintheilung des Adels § 52 79
II. Erwerbung des Adels:
1) des Erbadels überhaupt § 53 81
2) des immatriculirten Adels insbesondere § 54 83
III. Rechte des Adels § 55 86
IV. Verlust des Adels § 56 90

Zweiter Artikel. Von dem geistlichen Stande evangelisch-lutherischer Confession.

I. Erwerbung des geistlichen Standes § 57. 91
II. Rechte desselben § 58 92
III. Verlust desselben § 59 93

Dritter Artikel. Von dem Bürgerstande.

I. Begriff und Eintheilungen des Bürgerstandes § 60 . . . 94
II. Von dem Bürgerstande im weiteren Sinne § 61 . . . 96
III. Von den Ehrenbürgern § 62 97
IV. Von dem Bürgerstande im engeren Sinne:
1) Erwerbung und Verlust desselben § 63 100
2) Rechte desselben § 64 102
V. Von dem Bürgerrecht und den ständischen Corporationen der Städte Liv- und Esthlands § 65 104

Vierter Artikel. Von dem Bauerstande.

I. Begriff und Eintheilungen § 66 108
II. Erwerbung des Bauerstandes § 67 109
III. Rechte desselben § 68 110
IV. Austritt aus dem Bauerstande § 69 112

Anhang.

Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden, — Religionsverschiedenheit, — bürgerliche Ehre § 70 113

Zweites Buch. Rechte an Sachen.

Erster Titel. Arten der Sachen.

I. Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche: S.
1) nach livländiſchem Landrecht § 71 115
2) eſthländiſches Ritter- und Landrecht, ſchwediſches und ruſſiſches Recht § 72 118
3) Stadt- und Bauerrecht § 73 119
II. Von Hauptſachen und Pertinenzen § 74 121
III. Theilbare und untheilbare Sachen § 75 122
IV. Befriedete Sachen § 76 123

Zweiter Titel. Von den Landgütern.

I. Begriff und Arten der Landgüter § 77 124
II. Beſtandtheile der Landgüter. Hofs- u. Bauerländereien § 78 129
III. Vermeſſung und Taxation der Landgüter. Geſchichtliche Einleitung § 79 130
Fortſetzung. Der livländiſche Haken § 80 132
Der öſelſche Haken § 81 137
Der eſthländiſche Haken § 82 141
IV. Theilung beſtehender und Gründung neuer Landgüter § 83 142
V. Rechte der Landgüter:
1) überhaupt § 84 144
2) Vorrechte der privilegirten Landgüter § 85 147

Dritter Titel. Von der Gewere und dem Beſitze.

I. Aelteres Recht § 86 153
II. Heutiges Recht § 87 154

Vierter Titel. Vom Eigenthum.

Erſter Artikel. Vom Eigenthum an unbeweglichen Sachen.

I. Beſchränkungen des Eigenthums an Immobilien:
1) im Allgemeinen § 88 155
2) Beſchränkungen der Veräußerungsbefugniß:
a) hinſichlich des ererbten Eigenthums nach Landrecht § 89 156
Fortſetzung. Wohlerworbenes Eigenthum § 90 . . . 160
Rigiſches Stadtrecht § 91 161
Lübiſches Recht § 92 162
Bauerrechte § 93 164
b) Getheiltes und ungetheiltes Eigenthum § 94 165
c) Allein- und Geſammteigenthum § 95 166
3) Das Nutzungsrecht an Immobilien und deſſen Beſchränkung:
a) überhaupt § 96 167
b) Beſchränkungen aus Gründen des Gemeinwohls:
α) Abtretung des Grundeigenthums, insbeſondere zu Landſtraßen und Wegen § 97 168
Fortſ. Bau und Unterhaltung der Wege § 98 . . . 170
Benutzung der Wege. Fähren § 99 173
β) Nutzung der Gewäſſer. Schiffahrt § 100 174
Fortſetzung. Fiſcherei § 101 176
Perlenfiſcherei § 102 178
Mühlen § 103 179

S.
γ) Waldnutzung § 104 180
Forts. Insbesondere Jagd § 105 183
Jagdfolge § 106 185
Hegezeit § 107 186
Jagd auf Raubthiere. Wolfsjagd § 108 187
Geringere Waldnutzungen. Bienen § 109 188
c) Beschränkungen des Grundeigenthums aus Rücksicht auf die Rechte der Nachbarn. Gesetzliche Servituten § 110 189
Forts. Beschränkungen hinsichtlich der Bauten in den Städten § 111 190
Einzelne Bestimmungen der rigischen Bauordnung § 112 191
Lübisches Recht § 113 192
II. Erwerbung des Eigenthums an Immobilien:
1) Erwerbfähigkeit:
a) Verbot der Veräußerung an Fremde, nach esthländischem Landrecht § 114 193
Livländisches Landrecht § 115 195
Stadtrechte § 116. 198
b) Verbot der Veräußerung an todte Hände. Amortisation § 117 199
2) Erwerbungsarten des Immobiliareigenthums:
a) Occupation und Accession § 118 . . . . . —
b) Gerichtl. Auflassung und Corroboration. Livländisches Landrecht § 119 201
Esthländisches Landrecht § 120 204
Rigisches Stadtrecht § 121 205
Lübisch-revalsches Recht § 122 207
Bauerrechte § 123 209
Krepostposchlin. Wirkungen der Auflassung § 124 . . 210
c) Verjährung der Immobilien. Historische Einleitung § 125 213
Livländisches Landrecht § 126 216
Esthländisches Landrecht § 127 218
Stadtrechte § 128 220
Bauerrechte § 129 221

Zweiter Artikel. Vom Eigenthum an beweglichen Sachen.

I. Unbeschränktes Eigenthum an beweglichen Sachen § 130 . 222
II. Erwerbung des Eigenthums an Mobilien:
1) Occupation:
a) herrenloser und gefundener Sachen § 131 223
b) Von gestrandeten Sachen insbesondere § 132 225
c) Vom Schatz und von der Beute § 133 227
2) Accession und Fruchterwerb § 134 228
3) Verjährung § 135 229
III. Eigenthumsklage. Von der Regel: „Hand muß Hand wahren." § 136 230
Fortsetzung. Lübisches Recht § 137 232

Fünfter Titel. Von den Dienstbarkeiten.

I. Dienstbarkeiten römischen Ursprungs § 138 233
II. Dienstbarkeiten deutschen Ursprungs § 139 235

Sechster Titel. Von den Reallasten.

I. Landrechtliche Reallasten § 140 236

S.
II. Stadtrechtliche Reallaſten. Rentenkauf. Erbenzins § 141 238

Siebenter Titel. Von den Bannrechten.

Bannrechte überhaupt, und Bierzwang insbeſondere § 142 . 241

Achter Titel. Von dem Pfandrecht.

A. Geſchichtliche Einleitung § 143 242
B. Heutiges Recht:
I. Pfandrecht an beweglichen Sachen:
1) Freiwilliges § 144 245
2) Unfreiwilliges:
a) gerichtliche Pfändung § 145 248
b) Privatpfändung § 146. 249
Fortſ. Bedingungen der Rechtmäßigkeit der Pfändung § 147 251
Gegenpfändung. Wirkungen der Pfändung § 148 . . 252
II. Pfandrecht an Immobilien:
1) Freiwilliges:
a) Mit Beſitz verbunden. Geſchichtliche Einleitung § 149 254
Quellen des heutigen Rechts § 150 256
Weſen und Form des Pfandbeſitzcontracts § 151 . . 258
Wirkungen des Pfandcontracts § 152 260
Fortſ. Rechte des Pfandbeſitzers. Pfandceſſion § 153 . 262
Aufhebung des Pfandcontracts § 154 263
b) Freiwilliges Pfandrecht ohne Beſitz; Hypothek:
Livländiſches Landrecht § 155 265
Fortſ. Wirkungen der Ingroſſation. Exgroſſation § 156 269
Generalhypotheken § 157 270
Eſthländiſches Landrecht § 158 271
Rigiſches Stadtrecht § 159 273
Lübiſch-revalſches Recht § 160 275
Bauerrechte § 161 277
2) Unfreiwilliges Pfandrecht an Immobilien:
a) mit Beſitz. Immiſſion.
Insbeſondere nach Landrecht § 162 278
Stadtrechte § 163 281
b) Unfreiwilliges Pfandrecht ohne Beſitz. Stillſchweigendes Pfandrecht. Eſthländ. Landrecht § 164 283
Livländiſches Landrecht § 165 285
Rigiſches Stadtrecht § 166 290
Lübiſch-revalſches Recht § 167 292
3) Die landſchaftlichen Creditvereine in Liv- und Eſthland § 168 294
Fortſ. Zinszahlungen. Ceſſion und Umlauf der Pfandbriefe § 169 298
Sequeſtration der Güter im Nichtzahlungsfall § 170 . 300
Aufkündigung und Einlöſung der Pfandbriefe § 171 . . 303
Mortification verlorener Pfandbriefe. Verfälſchung § 172 305

Neunter Titel. Von dem Näherrecht.

I. Geſchichtliche Einleitung § 173 306
II. Heutiges Recht:
1) Liv- und eſthländiſches Landrecht:
a) Begründung der Näherrechts § 174 309
b) Erforderniſſe zur Ausübung des Näherrechts § 175 . . 312

S.
c) Erlöschung § 176 314
d) Arten:
α) Erblosung § 177 315
β) Uebrige Arten § 178 318
e) Colliſion mehrerer Näherrechte § 179 319
2) Rigiſches Stadtrecht:
a) Begründung und Arten des Näherrechts § 180 . . . 320
b) Bedingungen der Ausübung § 181 322
c) Erlöſchung § 182 323
3) Lübiſch-revaliſches Recht:
a) Begründung und Bedingungen des Näherrechts § 183 . 324
b) Arten und Colliſion § 184 325

Drittes Buch. Recht der Forderungen.

Erſter Titel. Von den Forderungen im Allgemeinen.

I. Einleitung § 185 327
II. Entſtehung und Erlöſchung der Forderungen:
1) überhaupt § 186 328
2) Von der Zahlung § 187 329
Fortſetzung. Verſchiedenheit der Geldſorten § 188 . . . 331
Moratorien oder Anſtandbriefe § 189 334
Von den Zinſen. Entſtehung und Maaß der Zinſen § 190 337
Fortſ. Hemmung des Zinſenlaufs § 191 340
3) Von der erlöſchenden Verjährung:
Livländiſches Landrecht § 192 341
Fortſ. Anfang der Verjährungsfriſt. Ausnahmen § 193 . 344
Eſthländiſches Landrecht § 194 346
Stadtrechte § 195 348
Bauerrechte § 196 350

Zweiter Titel. Von Verträgen und Rechtsgeſchäften überhaupt.

I. Erforderniſſe der Verträge und Rechtsgeſchäfte.
1) überhaupt § 197 351
2) Form der Rechtsgeſchäfte und Verträge:
a) Mitwirkung des Gerichts überhaupt und gerichtliche Abſchließung insbeſondere § 198 354
Fortſetzung. Gerichtliche Beſtätigung § 199. 356
Gerichtliche Beglaubigung. Oeffentliche Urkunden. Mäkler und Notarien § 200 359
b) Schriftliche Abfaſſung der Rechtsgeſchäfte und Verträge: vom Stempelpapier. Geſchichtl. Einleitung § 201 . 361
Fortſ. Gattungen und Gebrauch des Stempelpapiers § 202 362
Wirkungen der Uebertretung der Stempelpapiergeſetze § 203 368
Einfluß der Nichtigkeit der Urkunde auf das Rechtsgeſchäft ſelbſt § 204. 370
Fälle der Nothwendigkeit der ſchriftlichen Form und Wirkungen der Unterlaſſung derſelben § 205 373
Form der ſchriftl. Rechtsgeſchäfte und Verträge § 206 . 377
II. Klagbarkeit der Verträge § 207 379
III. Tragen der Gefahr in Vertragsverhältniſſen. Verletzung über die Hälfte § 208 380

S.

Dritter Titel. Von einzelnen Verträgen.

I. Einleitung § 209 383
II. Darlehnscontract § 210 385
III. Commodatum und
IV. Depositum § 211 386
V. Kaufcontract § 212 387
VI. Pacht- oder Arendecontract und Miethcontract:
1) Landrecht. Arendecontract über Landgüter § 213 . . . 391
2) Stadtrecht. Miethcontract über städtische Immobilien § 214 393
VII. Schenkung § 215 395
VIII. Gesellschaftsvertrag § 216 397
IX. Spiel und Wette § 217 398
X. Bürgschaft § 218 400

Vierter Titel. Von den Verträgen der Bauern.

I. Von den Verträgen der Bauern überhaupt § 219 . . . 402
II. Von dem Pachtcontract:
1) Form des Pachtcontracts § 220 404
2) Rechte und Pflichten des Pächters § 221 406
3) Rechte und Pflichten des Verpächters § 222 408
4) Aufhebung des Pachtvertrages § 223 410
III. Von dem Dienstcontracte:
1) Erfordernisse und Form § 224 412
2) Antretung des Dienstes § 225. 413
3) Rechtsverhältnisse aus dem Dienstvertrage § 226 . . . 414
4) Aufhebung des Dienstvertrages § 227 417
5) Folgen der Aufhebung des Dienstvertrages § 228 . . . 420
IV. Anderweite Verträge der Bauern § 229 421

Fünfter Titel. Forderungen aus unerlaubten Handlungen; desgleichen vom Schaden und Schadensersatz.

I. Einleitung. Insbesondere von Injurien § 230 422
II. Schaden und Schadensersatz:
1) Landrecht § 231 424
Forts. Durch Thiere und an Thieren verübter Schaden § 232 425
2) Stadtrechte § 233 427
3) Bauerrechte § 234 429

Seiner

Kaiserlichen Majestät,

dem

grossen Herrn und Kaiser

Nikolai Pawlowitsch,

Selbstherrscher aller Reussen,

2c. 2c. 2c.

in tiefster Unterthänigkeit

gewidmet.

Einleitung.

Erster Titel.

Allgemeine Vorerinnerungen.

§ 1.

Uebereinstimmung des Rechtszustandes in Liv- und Esthland.

Die Provinzen Liv- und Esthland, gegenwärtig mit Curland unter dem Namen der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands vereinigt, haben seit ihrer Germanisirung im 12ten und 13ten Jahrhundert meist so übereinstimmende und zum Theil gemeinsame Schicksale gehabt, daß auch die Rechtsbildung in beiden Provinzen großentheils eine übereinstimmende und sich gegenseitig ergänzende gewesen ist. Denn so wenig die dänische Herrschaft (1219—1347) über einen Theil des jetzigen Esthlands dänische Elemente in Verfassung und Recht der deutschen Einwanderer brachte, so wenig schadete die Zersplitterung des alten Livlands, während seiner Verbindung mit dem römisch-deutschen Reiche (bis zum Jahre 1561) in mehrere Territorien (die Lande

des deutschen Ordens, das Erzstift Riga, die Stifter Dorpat, Oesel, Curland, Reval) einer gleichen, übereinstimmenden Rechtsbildung in denselben [a], und die vorübergehende polnische Oberherrschaft über das jetzige Livland (von 1561—1621) hat nur wenig bleibende Eindrücke auf den Rechtszustand hinterlassen, die mit den deutschen Rechtsansichten, der Grundlage des Rechtszustandes der Ostseeprovinzen, nicht übereinstimmten. Im Gegentheil hat fortwährend die Rechtsbildung in Liv- und in Esthland gegenseitig auf einander gewirkt, die fremden Rechte haben auf gleiche Weise in beiden Eingang gefunden, und die gemeinsame schwedische und (seit dem Jahre 1710) russische Oberherrschaft über die beiden einander in jeder Beziehung so nahe verwandten Provinzen hat eine immer größere Annäherung derselben in rechtlicher Hinsicht zur natürlichen und nothwendigen Folge gehabt.

[a] F. G. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der liv- esth- und curländischen Rechtsquellen (Riga und Dorpat 1832 8.) S. 3 fgg.

§ 2.

Verbundene Darstellung der liv- und esthländischen Privatrechte.

Aus den in dem § 1. angegebenen Gründen ist daher eine verbundene Darstellung des liv- und esthländischen Rechts nicht nur möglich, sondern auch zweckmäßig [a]; indem sie, meist aus gemeinsamen Quellen entspringend, einander nicht nur gegenseitig erläutern, sondern auch ergänzen. Dies ist im Privatrechte noch mehr, als im öffentlichen Rechte der Fall, da während der mehrmaligen politischen Trennung beider Provinzen von einander manche Institute des öffentlichen Rechts in jeder derselben eigenthümlich gestaltet wurden, namentlich in Esthland sich mehr

Altdeutsches erhielt, in Livland, besonders zu schwedischer Zeit, viel reformirt wurde [b], während die Fortbildung des Privatrechts auf gemeinsamer, übereinstimmender Grundlage dadurch weniger behindert ward.

[a] Dies ist hier von der wissenschaftlichen Behandlung, zunächst in einem Lehrbuche, zu verstehen, wo selbst aus der Vergleichung der abweichenden Bestimmungen miteinander Belehrung gezogen werden kann. (Vergl. unten § 26.) Eine andere Frage ist es, ob bei einer Darstellung der verschiedenen Privatrechte, wie sie jetzt bestehen, für den practischen Gebrauch dieselben mit einander zu verbinden seien? Gegen eine solche Verbindung hat sich der Verfasser an einem anderen Orte (Wie kann der Rechtszustand Liv-, Esth- und Curlands am zweckmäßigsten gestaltet werden? Riga und Dorpat 1833 8. bes. S. 21 — 24) ausführlicher erklärt.

[b] F. G. v. Bunge's Einleitung in das liv-, esth- und curländische öffentliche Recht. Dorpat 1837 8. S. 1 — 21.

Zweiter Titel.

Quellen des liv- und esthländischen Privatrechts.

§ 3.

Eintheilungen der Rechtsquellen. Land-, Stadt- und Bauerrecht.

Zu den Eintheilungen, welche die Quellen des liv- und esthländischen Rechts auch mit anderen gemein haben, gehören die in hauptrechtliche und hülfsrechtliche, desgleichen in geschriebenes und ungeschriebenes Recht. Von größerer Wichtigkeit und von dem bedeutendsten Einflusse auf das ganze Rechtssystem ist aber der Unterschied, der sich zwischen den Quellen des Pro-

vincialrechtes rücksichtlich des Umfanges ihrer Wirksamkeit äußert. Denn die wenigsten Rechtsquellen haben für das ganze Land und alle Bewohner desselben Gültigkeit, sondern es werden die einzelnen Stände nach besonderen Rechten beurtheilt, und ist hier zwischen Landrecht, Stadtrecht und Bauerrecht[a] zu unterscheiden. Theoretisch läßt sich zwar außer diesen singulären Rechten, und wenn man das Landrecht bloß auf den Adel beschränkt, auch noch ein allgemeines Provincialrecht annehmen, theils als secundäre und subsidiäre Rechtsnorm für alle einem der singulären Rechte unterworfenen Personen und Sachen, theils als primäre für alle Personen und Sachen, welche keinem der singulären Rechte unterworfen sind[b]; allein das factische Bestehen eines solchen allgemeinen Provincialrechts wird von den practischen Juristen unserer Provinzen entschieden geleuguet, und statt dessen dem Landrecht eine weitere Wirksamkeit beigemessen, als ihm theoretisch zugestanden werden möchte[c]. Unter solchen Umständen muß bei einer Darstellung des heutigen Rechts die rein theoretische Ansicht in den Hintergrund treten[d], und jene auf die von der Praxis anerkannten Rechtsgrundsätze gebaut werden.

[a] Wegen des besonderen Privatrechts der Geistlichkeit s. unten § 4. Anmerkung b.

[b] Als Quellen dieses allgemeinen Provincialrechts erscheinen, außer dem gemeinen deutschen Recht, diejenigen provinciellen Rechtsquellen aus der schwedischen und russischen Zeit, welche nicht singuläres Recht eines Standes enthalten, wohin gerade die meisten der in Liv- und Esthland geltenden Rechtsquellen aus den beiden angeführten Zeiträumen gehören; und von denen für das Privatrecht vorzugsweise genannt werden können: die Vormünderordnung von 1669, die Testamentsstadga von 1686, die Kirchenordnungen von 1686 und 1832, das esthländische Ritter- und Landrecht, seinem größten Theile nach ꝛc. S. überhaupt: F. G. v. Bunge, Wie kann der Rechtszustand Liv-, Esth- und Curlands gestaltet werden? S. 2 fgg. S. 12 und 19. Vergl. auch dessen Grundriß des liv-

ländischen Privatrechts (Dorpat 1825 8.) S. 2—10, und die Schrift: Ueber die Recension, welche der Dr. Bunge in der allgemeinen Literatur-Zeitung, Mai 1830 Nr. 84 und 85 hat abdrucken lassen, betreffend das Livländische Erbschafts- und Näherrecht von R. J. L. Samson von Himmelstiern (St. Petersb. 1834 8.) S. 9 fgg.; wo indessen die Theorie des allgemeinen Provincialrechts insofern mangelhaft ausgeführt ist, als daselbst nicht der subsidiären Gültigkeit dieses allgemeinen Rechts auch für die zunächst einem singulären Rechte unterworfenen Personen und Sachen Erwähnnng geschieht.

c S. besonders Samson von Himmelstiern a. a. O. S. 10 fgg., 22 fgg., 37 fgg. (Daß die meisten Rügen an diesen Stellen auf Mißverständnissen beruhen, leuchtet dem unbefangenen Leser leicht ein.) und C. J. A. Paucker in der Zeitschrift: das Inland, Jahrgang 1836 Nr. 24. Sp. 403.

d Wenngleich der Verfasser hiermit für das vorliegende Werk seine Theorie eines allgemeinen oder gemeinen Provincialrechts aufgiebt, so ist er doch im Ganzen weder von der Unrichtigkeit derselben, noch von der Nichtexistenz eines solchen Rechts in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands überzeugt. Zwar bekennt er sich ferner gern dazu, die gedachte Theorie zuerst klar und bestimmt ausgesprochen zu haben; die Ehre der Erfindung derselben muß er jedoch von sich zurückweisen, denn schon vor ihm haben, und zwar gerade ältere Practiker, die Wahrheit dieser Theorie gefühlt, wiewohl sich dieselbe nicht ganz deutlich machen können. So unterscheidet W. Hezel (Grundlinien des ordentlichen livländischen Civilprocesses. Riga 1812 8. S. 6 fgg.), wo er von den Quellen des Processes handelt: 1) allgemein gültige Gesetze (russisches Ukasenrecht, gemeines deutsches Recht) 2) für das flache Land geltende Gesetze (Ritterrecht, polnische, schwedische Gesetze) und 3) Stadtrecht. Und selbst der absolut practische C. H. Nielsen, bei dem man freilich keine Theorien suchen darf, sagt (Versuch einer Darstellung des Erbfolgerechts in Liefland. Dorpat, 1822 8. § 3.) „Ob auch Personen, die — — zwar nicht zu den ersten acht (Rang-) Classen gerechnet werden, doch in Ober-Officiers-Range stehen, — — — nach dem Landrechte (welches in § 2. als Recht des Adels dargestellt wird), oder nicht vielmehr nach dem rigischen Stadtrechte, oder nach dem gemeinen Rechte in Erbschaftssachen zu beurtheilen sind, ist wenigstens noch nicht ausgemacht, und mir kein Fall bekannt worden, wo darüber ein Streit oder Frage vor den Richtern gewesen wäre.“ Vergl. auch L. A. Cambecq Anleitung zum gerichtlichen Verfahren in Liefland. Dorpat 1824 8. S. 3 fg. und dessen Themis. Dorpat 1835 8. S. 56 fgg.

Erster Abschnitt.

Von den Quellen des liv- und esthländischen Landrechts.

§ 4.

Begriff und Objeet des Landrechts.

Unter Landrecht im engern Sinne oder Adelsrecht ist der Inbegriff derjenigen Normen zu verstehen, nach welchen die Rechtsverhältnisse der immatriculirten Edelleute Liv- und Esthlands beurtheilt werden müssen [a]. Der weitere Begriff des Landrechts, im Sinne der heutigen Praxis, ist ein negativer, insofern darunter alle Rechtsnormen, welche weder zum Stadtrecht noch zum Bauerrecht gehören, begriffen werden. Nach diesem Landrecht im weiteren Sinne werden demnach beurtheilt:

a) in persönlicher Hinsicht:

1) alle Edelleute, sie mögen in die Matrikeln der Provinzen aufgenommen sein oder nicht, ohne Unterschied des erblichen oder persönlichen [b], des russischen [c] oder ausländischen Adels, und ohne Rücksicht darauf, ob sie ihren bleibenden Wohnsitz auf dem Lande oder in den Städten haben.

2) alle auf dem flachen Lande domicilirenden sogenannten Exemten, — d. i. die nicht zum Adel gehörigen, aber auch nicht steuerpflichtigen Litteraten und Künstler [d], Fremde und Ausländer.

b) in dinglicher Hinsicht alle ländlichen Grundstücke, ohne Rücksicht auf den Eigenthümer oder Besitzer [e]; mit Ausnahme der eigentlichen Bauergüter oder Bauergesinde.

[a] Daß insbesondere die älteren Ritterrechte (§ 5.), wie schon ihre Benennung andeutet, ursprünglich zunächst Rechtsquelle für die Ritterschaft waren, unterliegt ebensowenig einem Zweifel, als die auf dieselbe Weise ursprünglich beschränkte Gültigkeit der ritterschaftlichen Privilegien (namentlich auch der das Privatrecht

betreffenden, wie z. B. der sogenannten neuen Gnade des Erzbischofs Sylvester) bestritten werden kann. Daß in die aus dem sächsischen Landrecht erweiterten Ritterrechte auch einzelne Bestimmungen aufgenommen wurden, welche nicht zunächst adelige Individuen betreffen (Vergl. Samson von Himmelstiern a. a. O. S. 41) steht dem nicht entgegen. Nach und nach wurden durch die Praxis diese Rechtsquellen auf die Rechtsverhältnisse aller Edelleute in den Provinzen überhaupt, und dann auch auf Nichtadelige angewendet.

b S. jedoch C. H. Nielsen's Darstellung des Erbfolgerechts § 3. Hierher muß denn auch die protestantische Geistlichkeit Liv- und Esthlands gerechnet werden, da die Prediger den persönlichen Adel haben. Kirchenordnung vom 28. December 1832 § 226. Nur im Erbrecht werden die Prediger zum Theil nach besonderen Rechten beurtheilt. S. unten das fünfte Buch.

c E. G. von Bröcker (im Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland, Bd. II. S. 330 fgg.) will die russischen Edelleute, wenigstens in erbrechtlichen Verhältnissen, nach russischem Recht beurtheilt wissen, was aber ebensowenig die Praxis für sich hat, als es sich theoretisch rechtfertigen läßt.

d Mithin wohl auch die auf dem Lande ansässigen Ehrenbürger.

e S. überhaupt Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 1. Not. q. pag. 15., Not. a pag. 116. LL. und vergl. Paucker a. a. O., auch von Samson l. c. S. 38 fg.

§ 5.

I. Hauptrechtliche Quellen des Landrechts. 1) Angestammtes Recht. a) Rechtsbücher.

Die ältesten Quellen des liv- und esthländischen Landrechts, aus dem deutschen Zeitraum bis zum Jahre 1561, welche unter der Benennung angestammtes Recht begriffen werden, und zum Theil noch gegenwärtig Gültigkeit haben, waren theils Rechtsbücher a, theils anderweite Quellen, und ursprünglich ohne Zweifel bloß für den Adel des Landes bestimmt. Es gehören zu den ersteren:

1) Das Waldemar-Erichsche Lehnrecht vom Jahre 1315, für die esthländischen Provinzen Harrien und Wierland.

2) Das daraus geschöpfte älteste livländische Ritterrecht, aus dem ersten Viertel des 14ten Jahrhunderts, zunächst wohl für das Erzstift Riga, daher auch rigisches Ritterrecht genannt.

3) Eine Bearbeitung des sächsischen Land- und Lehnrechts für Livland, wohl auch aus dem 14ten Jahrhundert.

4) Die aus den beiden letzteren zusammengetragenen Rechtsbücher, und zwar:

a) Das wieck-öselsche Lehnrecht, eine Nebeneinanderstellung der gedachten beiden Rechtsbücher und eines Bauerrechts, für das Stift Oesel, wahrscheinlich aus dem 14ten Jahrhundert.

b) Das sogenannte mittlere livländische Ritterrecht, aus dem Ende des 14ten oder dem Anfange des 15ten Jahrhunderts, eine Verschmelzung der unter Nr. 2 und 3 angeführten Rechtsbücher, zunächst wohl zum Gebrauch im rigischen Erzstift bestimmt.

c) Das umgearbeitete oder systematische Ritterrecht, von dem vorhergehenden fast bloß durch eine andere Anordnung der einzelnen Sätze unterschieden, aus dem 15ten oder 16ten Jahrhundert, wie es scheint zunächst in den Ordenslanden im Gebrauch.

Von diesen Rechtsbüchern wurde das mittlere livländische Ritterrecht, welches in niedersächsischer Sprache abgefaßt ist, und aus 249 Capiteln besteht, der livländischen Ritterschaft von der Königin Christina von Schweden als Gewohnheitsrecht bestätigt [b], und hat, wiewohl viele Bestimmungen antiquirt sind, im Uebrigen bis jetzt practische Gültigkeit in Livland behalten, und zwar nicht bloß als Adelsrecht, sondern als Quelle des allgemeinen Landrechts. Es giebt davon drei Ausgaben: 1) vom Jahre

1537 4. (sehr selten), 2) von G. Oelrichs, Bremen 1773 4. und 3) von J. G. v. Buddenbrock in seiner Sammlung der Gesetze, welche das livländische Landrecht enthalten, Th. I. Mitau 1802 4. Dieser letzteren Ausgabe ist auch eine hochdeutsche Uebersetzung beigefügt, welche aber eben so ungenau und oft unrichtig ist, als eine frühere Uebersetzung desselben Verfassers in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen Stück 5 und 6 S. 313 fgg. Auch der Text der Buddenbrockschen Ausgabe ist voll willkürlicher Emendationen des freilich sehr verstümmelten einzig bekannten Textes der ältesten Druckausgabe. Aeltere Handschriften sind nicht vorhanden c.

Die übrigen Rechtsbücher haben schon längst ihre practische Gültigkeit verloren, und haben nur noch doctrinellen Werth, als Hülfsmitiel zur Erklärung der aus ihnen geschöpften, oder ihnen verwandten Rechtsquellen.

a Ueber das Geschichtliche s. besonders F. G. v. Bunge's Beiträge a. a. O. S. 11—33. Auch (J. C. Schwartz's) Versuch einer Geschichte der livländischen Ritter- und Landrechte, in A. W. Hupel's neuen nordischen Miscellaneen Stck. 5 und 6 S. 14—167.

b Königliche Resolution vom 17. August 1648 § 6.

c Vergl. übrigens v. Bunge's Beiträge a. a. O. S. 19. Anm. 60 und S. 72 fgg.

§ 6.

b) Uebrige Quellen des angestammten Rechts. Livländische Rechtsquellen aus der polnischen Beherrschungszeit.

Von den übrigen, sehr zahlreichen Quellen des angestammten Rechts haben, so weit sie das Privatrecht betreffen, die wenigsten allgemeine practische Anwendbarkeit behalten. Zu den letzteren gehört vorzüglich das der erzstiftischen Ritterschaft von dem Erzbischof Sylvester

am 6. Februar 1457 ertheilte Erbschaftsprivilegium, die neue Gnade genannt. Auch dieses wird jetzt als Quelle des allgemeinen Landrechts, und zwar für ganz Livland, betrachtet. Es ist nebst hochdeutschen Uebersetzungen herausgegeben von C. v. Ceumern im Theatridium Livonicum (Riga, 1690 4.) Urkundenanhang S. 2. fgg., und von J. G. v. Buddenbrock in seiner Sammlung Theil I. S. 299 fgg. Andere Rechtsquellen aus der angestammten Periode werden wo gehörig im System selbst angeführt werden. — Aus dem Schlusse dieses Zeitraumes verdient hier noch besonders aufgeführt zu werden das Privilegium König Sigismund Augusts, oder der eigentliche Unterwerfungsvertrag Livlands mit Polen, vom Freitag nach Catharinen (28. November) 1561, wiewohl sein Inhalt größerentheils dem öffentlichen Rechte angehört. Abgedruckt in M. Dogiel's Codex diplomaticus Regni Poloniae. T. V. Nr. 139, in v. Buddenbrock's Sammlung S. 331 fgg. und öfters. Von den übrigen Rechtsquellen aus der polnischen Herrschaft über Livland hat keine practische Anwendbarkeit behalten [a], außer die sogenannten Unionspacten vom 26. December 1566, welche aber auch größtentheils das öffentliche Recht betreffen. Man findet sie bei Dogiel Nr. 154 und 155 und bei v. Buddenbrock a. a. O.

a Das während der polnischen Herrschaft für Livland verfaßte sogenannte Hilchen'sche Landrecht vom Jahre 1599 erhielt keine definitive Bestätigung. S. darüber J. C. Schwartz a. a. O. S. 167—196.

§ 7.

2) Rechtsquellen aus der Zeit der schwedischen Herrschaft.

Während der schwedischen Regierungszeit wurden sowohl für Livland, als für Esthland viele auch das

Privatrecht betreffende Gesetze gegeben, theils einzelne für das Königreich Schweden erlassene Gesetze auf die gedachten Provinzen ausdrücklich ausgedehnt. Sie führen, theils nach Form und Inhalt, theils nach ihrer Veranlassung verschiedene Benennungen, als königliche Stadgen, Verordnungen, Placate, Briefe, Erklärungen, Resolutionen ꝛc.

Demnächst beabsichtinte aber die schwedische Regierung auch die Einführung des allgemeinen schwedischen Landrechts in Liv- und Esthland, und zwar zunächst als Subsidiarrecht, zu welchem Zwecke eine solche Anwendung des schwedischen Landrechts nicht nur wiederholt ausdrücklich vorgeschrieben [a], sondern auch deutsche Uebersetzungen der schwedischen Rechtsquellen, wenigstens zum Theil auf höhere Veranlassung, veranstaltet wurden. Dessen ungeachtet konnte sich das schwedische Landrecht weder überhaupt in seinem ganzen Umfange in Liv- und Esthland einbürgern, noch — wie von der Regierung beabsichtigt wurde [b] — den Gebrauch anderer älterer Subsidiarrechte verdrängen. Indessen führten die angegebenen Maßregeln doch dahin, daß, besonders in Livland, viele einzelne schwedische Rechtsquellen und Rechtsbestimmungen von der Praxis recipirt und integrirende Bestandtheile der Provincialrechte wurden. In welchem Umfange dies geschah, wird sich theils aus der Aufzählung der practischen Sammlungen des schwedischen Rechts (§ 8.), theils — im Einzelnen — aus der Darstellung des heutigen Rechtszustandes im System selbst ergeben.

a Für Esthland: Königliche Resolution vom 17. Juni 1600; für Livland: Hofgerichtsordnung vom 6. September 1630 § 25, Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632 § 29, 40. Königliche Erklärung vom 16. September 1633 § 3 und vom 30. November 1668 § 1. Rigische Burggerichtsordnung Tit. II. § 15. Königl.

Brief vom 12. Juni 1707. S. von Samson in v. Bröckers Jahrbuch für Rechtsgelehrte. Bd. II. S. 10—13.

b Königlicher Brief vom 27. März 1688 an das esthländische Oberlandgericht und vom 12. Juni 1707 an das livländische Hofgericht. S. von Bunge in der Schrift: Gedächtnißfeier der ꝛc. Gesetzeskraft der Pandecten ꝛc. S. XXX.

§ 8.

Fortsetzung. Schwedisches Land- und Stadtrecht. Livländische Landesordnungen.

Während Liv- und Esthland unter dem Scepter Schwedens sich befanden, waren im letzteren Reiche Grundlagen des geltenden Rechts das schwedische Land- und Stadtrecht (Landslag und Stadtslag), ersteres bereits im Jahre 1442 abgefaßt und 1608 revidirt und in Schweden promulgirt, letzteres im Jahre 1618 revidirt und publicirt. Diese beiden Gesetzbücher sind mehrmals in schwedischer Sprache herausgegeben worden a; am wichtigsten ist aber für Livland die Ausgabe von Peter Abrahamson, Stockholm 1702 12., welche mit einer Menge Noten, welche die den Text supplicirenden späteren Gesetze im Auszuge enthalten, versehen ist. Nach dieser Ausgabe wurde nämlich von zwei Mitgliedern des livländischen Hofgerichts b, wovon der eine der Hofgerichtsassessor Johann Johannson Enander war c, eine deutsche Uebersetzung des Textes sowohl, als der Noten veranstaltet, welche, mit mehreren Anhängen d, Frankfurt und Leipzig 1709 4. bei G. Matthias Nöller, Buchhändler in Riga, erschien e. — Von den späteren, das Land- und Stadtrecht ergänzenden Gesetzen giebt es mehrere schwedische und deutsche Sammlungen. Unter jenen ist die wichtigste und gewissermaßen als von der Praxis recipirt f zu betrachten, die von Johann Schmedemann herausgegegene: Kongl. Stadgar, För-

ordningar, Bref och Resolutioner, infron ohr 1528 in til 1701, angoende Justititiae - och Executions - ährender. Stockh. 1706 4. Minder vollständig sind die deutschen Sammlungen: a) für Livland: 1) Liefländische Landesordnungen. Nebst darzu gehörigen Placaten und Stadgen. Riga 1707 4. bei G. Matthias Nöller [g], und 2) Buddenbrock's Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. 2r Theil. Riga 1821 4. [h]; — b) für Esthland: Auswahl derer wichtigsten in den Landes- und Stadtgerichten des Herzogthums Esthland auch noch jetzt geltenden Königlich schwedischen Verordnungen (herausgegeben von Derling). Reval 1777 8. [i].

a S. C. G. Warmholz Bibliotheca historica Sveo-Gothica T. XIV. (Upsala 1817. 8.) S. 11 fgg.

b S. die Vorrede zu dieser Uebersetzung.

c J. F. von Recke's und E. E. Napiersky's Schriftsteller- und Gelehrten-Lexicon. Bd. I. (Mitau, 1827 8.) S. 502 fgg.

d Diese Anhänge sind: 1) die sogenannten Richterregeln. (Vergl. darüber W. Hezel in r. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte. Bd. I. S. 101 fgg.) 2) Die (Nieder-) Gerichtsordinanz vom 10. Februar 1614. 3) Der (Hof-) Gerichts-Proceß vom 23. Juni 1615. 4) Die Strafordnung vom 18. Mai 1653. 4 und 5) Die Revisionsordnungen vom 2. April 1681 und vom 31. August 1622. 6) Die Proceßstadga vom 4. Juli 1695. 7) Appendix von Criminal- und anderen dergleichen Sachen, aus der heiligen Schrift gezogen. 8) Kirchenordnung vom 3. September 1686. 9) Verordnung über den Domcapitelproceß vom 11. Februar 1687. 10) Edict vom Fluchen und Schwören vom 17. October 1687 und 11) Verbot wegen Schlägereien ꝛc. in der Kirche v. 22. Decbr. 1686.

e Vergl. E. Schildener's Guta-Lagh. (Greifswalde 1818 4.) Einleitung S. XVIII fgg.

f Sie wird in der Art angeführt in dem Berichte des livländischen Hofgerichts an das Reichsjustizcollegium vom 22. April 1727. S. unten § 15 Anmerkung e.

g Ueber die verschiedenen Ausgaben der Landesordnungen (einer für Livland im Jahre 1667 entworfenen und am 22. September 1671 Königlich bestätigten Landpolizeiverordnung) und ihre Anhänge s. W. Hezel a. a. O. Bd. I. S. 96 fgg. Bd. II. S. 89 fgg. Die Uebersetzung der den Landesordnungen angehängten schwedi-

schen Gesetze wird gleichfalls dem Hofgerichtsassessor J. Enander zugeschrieben. S. Recke und Napiersky a. a. O.

h W. Hezel, Beiträge zur Beurtheilung des v. Buddenbrockschen Werkes: Sammlung der Gesetze ꝛc. Bd. II. ꝛc. in v. Bröcker's Jahrbuch Bd. I. S. 85—111 und dessen Zusätze zu dieser Kritik; ebendaselbst Bd. II. S. 76—104.

i Vergl. ebendaselbst Bd. II. S. 86 fgg.

§ 9.

Fortsetzung. Aufnahme des schwedischen Rechts in Liv- und Esthland.

Durch die deutschen Uebersetzungen und Sammlungen der schwedischen Rechtsquellen wurden diese hauptsächlich in die Praxis eingeführt a. In Esthland war dies übrigens weniger der Fall, indem daselbst, außer den speciell für diese Provinz gegebenen Gesetzen, nur wenige allgemeine schwedische Gesetze recipirt wurden, und zwar lange nicht alle in der Derlingschen Sammlung enthaltenen (wie im System näher anzugeben sein wird), der Land- und Stadtlag aber ganz unberücksichtigt blieb b. In Livland dagegen erhielt zwar auch der Text des Land- und Stadtlags keine Gültigkeit c, wohl aber 1) die supplirenden, mit Buchstaben bezeichneten d Noten, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich auf Gesetze stützen, welche schon an sich practische Gültigkeit in Livland haben, oder nicht e; desgleichen die Anhänge des Landlags, insbesondere die Richterregeln; demnächst 2) die in den sogenannten Landesordnungen enthaltenen, und 3) die speciell für Livland gegebenen Rechtsquellen, von denen sehr viele noch ungedruckt sind f. Uebrigens giebt es von diesen allgemeinen practischen Regeln viele Ausnahmen g, deren Erörterung jedoch dem System selbst vorbehalten bleiben muß, wo bei jedem einzelnen Institute anzugeben sein wird, welche schwedische Gesetze und in welchem Verhältniß zu den übrigen Rechtsquellen practische Gültigkeit erlangt haben.

a R. v. Helmersen's Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts. Lief. II. (Dorpat 1832 8.) S. 45 fgg.

b Vergl. Bunge über den Rechtszustand ꝛc. S. 12 fg.

c Zwar meint Hezel bei v. Bröcker a. a. O. Bd. II. S. 94 fgg., diejenigen Stellen des Landlags, auf welche in Livland gültig gewordene schwedische Verordnungen ausdrücklich verweisen, hätten auch unleugbare Gültigkeit in Livland; allein nach der Praxis ist dies jedenfalls unentschieden.

d Die mit *) und †) bezeichneten Noten rühren, wenigstens größtentheils, von den Uebersetzern her, und enthalten geschichtliche und sprachliche Erläuterungen des Textes.

e S. v. Samson bei v. Bröcker a. a. O. Bd. II. S. 18 fgg. S. dagegen Hezel ebendaselbst S. 96 fgg.

f v. Bunge l. c. S. 16 fg. Vergl. auch C. H. Nielsen's Proceßform in Liefland (Dorpat 1825 8.) § 8. 10. 12. 622. Hezel bei v. Bröcker a. a. O. Bd. I. S. 108 fgg. Bd. II. S. 92 fgg. v. Samson, über die Anwendung des schwedischen Rechts — — in Livland, ebendaselbst Bd. II. S. 1 fgg. R. v. Helmersen, Beantwortung der Frage: auf welchem Grunde beruht und wie weit geht theoretisch die Anwendbarkeit des schwedischen Rechts für das Livländische Landrecht, in seinen Abhandlungen a. a. O. Lief I. S. 1 fgg. und besonders S. 14 fgg. S. auch v. Buddenbrock's Sammlung l. c. Bd. II. Einleitung S. XX. XXI. S. 115 Anm. 57. S. 394 Anm. 3.

g Daher das auffallende Schwanken der Praxis in dieser Hinsicht und die vielen Widersprüche in den gerichtlichen Entscheidungen. S. v. Samson a. a. O. S. 20—26.

§ 10.

Fortsetzung. Esthländisches Ritter- und Landrecht a.

Ein Hauptgrund, aus welchem das schwedische Landrecht in Esthland weniger Eingang fand, als in Livland, liegt darin, daß jene Provinz während der schwedischen Herrschaft ein eigenes Landrecht erhielt b. Auf Veranlassung der esthländischen Landräthe wurde nämlich mit Bewilligung der Ritterschaft während der Regierung der Königin Christina von dem Assistenzrathe und Assessor des revalschen Burggerichts, Philip Crusius (von Krusenstiern), aus den damals in Esthland geltenden Rechtsquellen, das Ritter- und Landrecht des Herzogthums Esthland zusam-

mengetragen. Dasselbe ward, nachdem es vollendet worden, der Königin zur Bestätignng unterlegt; diese erfolgte aber nicht [c], indem nicht einmal die zu diesem Behuf wiederholt angeordnete vorgängige Revision [d] zu Stande gekommen zu sein scheint [e]. Wiewohl nun auch während der russischen Herrschaft keine specielle Confirmation des Ritter- und Landrechts erfolgt ist, so war doch dasselbe schon bald nach seiner Abfassung bei allen esthländischen Provincialbehörden in practischen Gebrauch gekommen, und hat sich in solchem, während der russischen Regierung auch bei den Reichsgerichten, unangestritten erhalten, so daß es auch gegenwärtig die Hauptquelle des esthländischen Landrechts ist [f]. Als ein solches allgemeines Landrecht will es sich auch selbst betrachtet wissen [g], wiewohl darin manche Bestimmungen vorkommen, deren Gültigkeit ausdrücklich auf den Adel beschränkt ist [h]. Geschöpft ist das Ritter- und Landrecht theils aus einheimischen esth- und livländischen Rechtsquellen, besonders aus den Rechtsbüchern der dänischen und Ordenszeit, theils aus dem einheimischen Gewohnheitsrecht, theils aus dem römischen, canonischen und deutschen Recht, namentlich aus dem Sachsenspiegel, theils endlich aus den Schriften, besonders sächsischer, Practiker [i].

Das Ritter- und Landrecht ist in sechs Bücher getheilt, von denen jedes aus mehreren in einzelne Artikel zerfallenden Titeln besteht. Buch I. enthält die Gerichtsordnung und den Civilproceß, Buch II — IV. das Privatrecht, Buch V. das peinliche Recht und den Criminalproceß und Buch VI. eine Polizeiordnung. Im Druck ist es herausgegeben von J. P. G. Ewers. Dorpat, 1821. 8.

a F. G. v. Bunge's Beitrag zur Kenntniß der Geschichte und der Quellen der Ritter- und Landrechte des Herzogthums Esthland; in dessen Beiträgen zur Kunde der Rechtsquellen ꝛc. S. 89 — 142.

b Auch für Livland wurde die Abfassung und Promulgation eines eigenen Landrechts beabsichtigt; aber der von Engelbrecht von Mengden verfaßte Entwurf ward nicht bestätigt, und die später ergriffenen Maßregeln blieben noch weiter zurück. S. J. C. Schwartz in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen, Stück 5 und 6. S. 196 — 219.

c Irrig wird der Bestätigung, als bereits vollzogen, gedacht in der Vorrede zum Ritter- und Landrecht, so wie B. v. Tit. 48. Art. 1. S. v. Bunge a. a. O. S. 95. Anm. 6.

d Königliche Resolution vom 17. Januar 1651 § 3 und vom 17. Juni 1690.

e Noch in der Königl. Resolution vom 27. Januar 1699 § 3 wird verordnet: „daß dieses Werk, da es weder conferirt, noch übersehen sei, auch nicht weiter als ein allgemeines Gesetz angesehen werden solle, als so weit es mit den Privilegien und Lehnrechten übereinstimmt."

f Vergl. v. Bunge a. a. O., und C. J. A. Paucker's Recension in den Dorpater Jahrbüchern Bd. I. S. 410 fgg.

g S. z. B. B. V. Tit. 48 Art. 1. B. I. Tit. 1 Art. 1 u. 8 u. a.

h Z. B. B. II. Tit. 4 Art. 1 fgg. B. III. Tit. 7. Art. 2 fgg. Tit. 15 u. v. a.

i v. Bunge's Beiträge S. 102 — 142. Paucker l. c. S. 413 fgg.

§ 11.

3) Rechtsquellen aus der russischen Beherrschungszeit.

Die russische Gesetzgebung hat zwar weniger als als die schwedische, jedoch auch auf das liv- und esthländische Privatrecht eingewirkt. Man muß bei derselben zunächst zwischen den ursprünglichen Gesetzen und der systematischen Bearbeitung derselben unterscheiden. Jene führen, nach der Verschiedenheit ihrer Form, verschiedene Benennungen, als Verordnungen, Ustaw's, Statute, Reglements, Instructionen, Manifeste, Ukasen rc. a. Die älteren Sammlungen dieser Gesetze b sind verdrängt und entbehrlich gemacht durch die neueste officielle Sammlung: Полное Собраніе Законовъ Россійской Имперіи. Спб. 1830. 45 Thle. in 48 Bänden in 4. Diese

Sammlung reicht von der Uloshenie vom Jahre 1649 bis zum Jahre 1825. Die Fortsetzung führt denselben Titel, mit dem Zusatz: Второе Собраніе. Спб. 1831 — 1836, bis jetzt 10 Theile in 15 Bänden in 4, und reicht bis zum Schluß des Jahres 1835. Die ganze Sammlung enthält in chronologischer Folge nicht nur die allgemeinen russischen Reichsgesetze, sondern auch die von der russischen Regierung für die privilegirten Provinzen, namentlich auch für Liv- und Esthland, erlassenen besonderen Gesetze.

Die aus diesen ursprünglichen Gesetzen verfaßte systematische Redaction der russischen Gesetze führt den Titel: Сводъ Законовъ Россійской Имперіи, повелѣніемъ Государя Императора Николая Павловича составленный. Спб. 1832. Neue Auflage 1833, 15 Bände in gr. 8, nebst zwei Registerbänden. Dieser Swod, oder Corpus iuris des russischen Reichs, im Laufe von sieben Jahren von der zweiten Abtheilung der eigenen Canzlei des Kaisers Nicolaus vollendet, erhielt nach Vorschrift des Manifestes vom 31. Januar 1833 mit dem 1. Januar 1835 Gesetzeskraft im russischen Reiche, mit Aufhebung der unmittelbaren Anwendbarkeit der darin aufgenommenen Gesetze, und wird jährlich, durch systematische Zusammenstellung der neu erschienenen Gesetze, fortgesetzt c. Die erste Fortsetzung für die Jahre 1832 und 1833 erschien zu St. Petersburg 1834 8. Sie ward verschmolzen mit den folgenden Fortsetzungen, welche seitdem herausgegeben worden: 1) für 1832 — 34. St. Petersburg 1835 2 Bände, und 2) für 1832—35. St. Petersburg 1836 2 Bände in 8. Der Swod enthält (mit Ausnahme des Kirchen-, Kriegs- und Seerechts, und einiger noch nicht redigirten Theile des öffentlichen Rechts) das gesammte russische öffentliche und Privatrecht. Letzteres nimmt sammt dem Civilproceß und den Messungs-

gesetzen, den 10ten Band ein, welcher den besondern Titel führt: Сводъ гражданскихъ и межевыхъ Законовъ, und in diesen zwei Abtheilungen in jener 3160, in dieser 912 Artikel umfaßt d. Die für Liv- und Esthland speciell erlassenen privatrechtlichen Bestimmungen aus der russischen Regierungszeit sind indessen nicht in denselben aufgenommen, sondern einem besonderen Swod des gesammten Privatrechts der Ostseeprovinzen vorbehalten, mit dessen Bearbeitung die zweite Abtheilung der eigenen Canzlei des Kaisers gegenwärtig beschäftigt ist. Der erste Entwurf, — welcher nachmals von Specialcommissionen in den Ostseeprovinzen beprüft worden ist, und auf Grundlage dessen jetzt, mit Zuziehung von Delegirten aus allen Provinzen, neu redigirt wird, — ist im Jahre 1832 in Riga lithographirt worden, und führt den Titel: Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen, 3 Bände in Folio.

Vollständige Sammlungen der besonderen Quellen des russischen Rechts für Liv- und Esthland — wohin auch die Gouvernementsregierungs-Patente und Publicationen gehören, — giebt es nicht. Hülfsmittel zur Kenntniß derselben sind:

F. G. v. Bunge's chronologisches Repertorium der russischen Gesetze und Verordnungen für Liv-, Esth- und Curland. Dorpat, 1823 fgg. 3 Bände 8.

C. G. Sonntag's chronologisches Verzeichniß der Livländischen Gouvernements-Regierungs-Patente. Riga, 1823. Fol.

E. v. Schulmann's Verzeichniß der Livländischen Gouvernements-Regierungs-Patente von 1823 — 1835. Dorpat, 1836. 8.

(F. Eckardt's) Inhalt der in der rigischen Statthal-

terſchaft emanirten gedruckten Patente von 1710—1788. Riga (1789.) 4.

a F. G. v. Bunge's Repertorium der ruſſiſchen Geſetze Bd. I. Einleitung. Abſchn. I. S. XVII. fgg.

b Ebendaſelbſt Abſchn. IV.

c Vergl. N. U. vom 30. Auguſt und Allerhöchſt beſtätigtes Reichsrathsgutachten vom 12. December 1834.

d S. überhaupt: (M. v. Speranſky's) Geſchichtliche Einleitung in das Corpus iuris des ruſſiſchen Reichs. - Ueberſetzt aus dem Ruſſiſchen (von F. G. v. Bunge). Riga und Dorpat, 1833. 8.

§. 12.

Fortſetzung. Anwendbarkeit des ruſſiſchen Rechts in Liv- und Eſthland.

Die Frage über die Anwendbarkeit des ruſſiſchen Rechts in Liv- und Eſthland iſt ſehr ſtreitig a. Die gewöhnliche und in der Praxis vorzugsweiſe bisher verbreitete Meinung geht dahin, daß überhaupt nur diejenigen ruſſiſchen Geſetze zur Anwendung kommen dürfen, welche von der Gouvernementsregierung durch gedruckte Bogen publicirt worden ſind. Dieſe Meinung gründet ſich jedoch auf ein mißverſtandenes Geſetz b, und iſt daher unrichtig. Es ſind hier vielmehr zu unterſcheiden:

1) ſolche Geſetze, welche ſpeciell für die Provinzen gegeben worden ſind, und deren vorzugsweiſe Gültigkeit daher außer Zweifel iſt; und

2) allgemeine Reichsgeſetze. Dieſe haben, ſofern ſie das Privatrecht betreffen, der Regel nach keine Anwendbarkeit für Liv- und Eſthland, zumal ſie häufig von Principien ausgehen, die von den provincialrechtlichen völlig abweichen. Denn die Provincialrechte ſind während der ruſſiſchen Herrſchaft als Grund- und Fundamentalgeſetze wiederholt beſtätigt c, werden immer ſtreng vom a gemei-

nen Reichsrecht unterschieden, und einzelne allgemeine Reichsgesetze sind häufig aus diesen Gründen ausdrücklich für unanwendbar in Liv- und Esthland erklärt worden [d]. Ausnahmsweise haben aber auch solche allgemeine Reichsgesetze Anwendbarkeit in Liv- und Esthland:

a) wenn sie auf die Provinzen ausdrücklich ausgedehnt worden sind.

b) wenn sie sich auf russische Institute und Einrichtungen beziehen, welche in den Provinzen ausdrücklich eingeführt worden sind [e].

c) wenn sie in einer allgemein verbindlichen, keine Einschränkung leidenden Form erlassen sind. Diese Form besteht in dem Eingange: „Von Gottes Gnaden“ [f]. Endlich haben

d) in manchen Fällen die russischen Reichsgesetze durch die Praxis subsidiarische Anwendbarkeit erlangt, was sich auch, sofern alle übrigen in Liv- und Esthland geltenden Rechtsquellen schweigen, — obschon es nirgends verordnet worden ist — schon durch das staatsrechtliche Verhältniß der Provinzen zum Reiche rechtfertigt [g].

Demnach muß auch die Frage über die Anwendbarkeit des Swod der bürgerlichen Gesetze in Liv- und Esthland, namentlich auch über die bloß subsidiäre, im Allgemeinen verneinend beantwortet, und können nur diejenigen Bestimmungen desselben für anwendbar erklärt werden, welche auf Gesetze sich stützen, die, den oben aufgestellten Regeln zufolge, an sich Anwendbarkeit leiden.

a R. J. L. Samson v. Himmelstiern über die Anwendung — — der russischen Ukasen in Livland, in v. Bröcker's Jahrbuche. Bd. II. S. 30 fgg. G. v. Petersen über die verbindende Promulgation der Ukasen, ebendaselbst S. 57 fgg. v. Bunge's Repertorium Bd. I. Einleitung. Abschnitt II.

b) N. U. vom 2. Mai 1783. Ueber den richtigen Sinn s. den Swod d. Reichsgrundgesetze (Сводъ основныхъ законовъ) Bd. I. Art. 58.

c v. Bunge's Repertorium a. a. O. § 9. 10. Samson l. c.

d v. Bunge über den Rechtszustand ꝛc. S. 42 fgg. Anm. 14.

e v. Bunge's Repertorium a. a. O. § 14.

f Manifest vom 1. Januar 1810 Abth. VII. § 73—77. Allerhöchster Befehl vom 9. December 1824, enthalten im S. U. vom 19. Februar 1825. Vergl. v. Samson l. c. S. 36. 37.

g Vergl. C. C. v. Dabelow in v. Bröcker's Jahrbuch Bd. I. S. 191 fg.

§ 13.

II. Liv- und esthländisches Gewohnheitsrecht.

Es ist bereits in dem Obigen gezeigt worden, von welchem Einfluß auf das ius scriptum Liv- und Esthlands seit jeher das ius non scriptum, oder das liv- und esthländische Gewohnheitsrecht, gewesen ist, und noch ist, so daß auf diesem der heutige Rechtszustand wesentlich beruht, indem es das Verhältniß aller geschriebenen Rechtsquellen unter einander, das Maaß und oft auch die Art der Anwendbarkeit derselben bestimmt a. Das Gewohnheitsrecht ist die Hauptquelle des ältesten liv- und esthländischen Privatrechts b, die schwedischen Gesetze verweisen wiederholt auf dasselbe c, und während der russischen Herrschaft ist es bestätigt worden d. Wir unterscheiden hier

1) das Gewohnheitsrecht im engeren Sinne, gute, löbliche Gewohnheiten. Die Haupterfordernisse zur Gültigkeit desselben sind, daß es weder den Geboten des göttlichen Rechts, noch den Hoheitsrechten des Monarchen entgegen sei e, und überhaupt nicht dem geschriebenen Recht zuwiderlaufe, noch durch dasselbe aufgehoben sei f; daß es vernünftig sei und keine Unbilligkeit enthalte g, daß es notorisch oder erwiesen sei, wobei der Beweis demjenigen obliegt, der die Gewohnheit zu seinem Nutzen anführt und

sich darauf beruft [h]. Meinungen der Rechtsgelehrten begründen an sich kein Gewohnheitsrecht und dürfen in Livland nicht in gerichtlichen Schriften angezogen werden [i]. In Esthland dagegen ist das Citiren von älteren und neueren Rechtsgelehrten allgemein üblich.

2) Das Parömial- oder Sprüchwörterrecht, dessen Gültigkeit in den schwedischen Richterregeln, welche selbst eine Reihe von Sprüchwörtern namhaft machen, ausdrücklich anerkannt ist [k].

3) die rerum similiter iudicatarum auctoritas, oder eigentlich sogenannte Praxis, begründet durch Präjudicate der (oberen) Justizbehörden [l], deren mehrere gleichlautende vorhanden [m] und in einer höheren Instanz nicht reformirt sein müssen [n], auch nicht wider die Gesetze laufen dürfen [o]. Zur Kenntniß der esthländischen Praxis führen J. H. Riesenkampff's Mariginalien zum Ritter- und Landrecht, in Ewers' Ausgabe des letzteren S. 483—574; zu der des livländischen: Janckiewitz, Speculum iuris Livonici, noch ungedruckt.

4) der Gerichtsbrauch oder die Observanz, auf einem gleichförmigen gerichtlichen Verfahren der Behörden beruhend, welche zum Theil, wie namentlich das livländische Hofgericht, das Recht haben, dergleichen Observanzen durch förmliche Constitutionen festzustellen [p].

a S. bes. v. Bunge über den Rechtszustand ꝛc. S. 25—31. Vergl. auch v. Dabelow in v. Bröcker's Jahrbuch Bd. II. S. 223 fgg. Nielsen's Proceßform in Livland § 11, 26, 43—47, 54, 82, 126, 413. v. Samson's Institut. des livl. Processes § 517 ꝛc.

b v. Bunge's Beiträge S. 7 fgg. Subjectionspacten vom 28. November 1561. Unions-Diplom von 1566. Art. 9.

c Gerichtsproceß vom 23. Juni 1615. § 6. 25. Livländische Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632 § 29. 40. Richterregeln § 14. 20.

d Nystädter Friedensschluß vom 30. August 1721. Art. 9.

e Landgerichts-Ordnung vom 1. Februar 1632. § 29.

f Richterregeln § 15. Esthländisches Ritter- und Landrecht B. V. Tit. 48. Art. 3. Diese Regel kann natürlich keine Anwendung leiden auf jene fremden Rechtsquellen, welche — zwar ihrem Ursprunge nach zum ius scriptum gehörig — ihre Gültigkeit in Liv- und Esthland gerade der Reception durch die Praxis zu verdanken haben, durch welche daher auch der Umfang ihrer Gültigkeit bestimmt wird, wie das allgemeine schwedische (§ 9) und russische Recht (§ 12, 1, d.) und das gemeine deutsche Recht und die übrigen Hülfsrechte (§ 14, 15).

g Richterregeln § 14. 15. Ritter- und Landrecht a. a. O.

h Ritter- und Landrecht a. a. O.

i Verordnung des Reichsjustizcollegiums vom 24. Octbr. 1766. Hofgerichtspublication vom 9. November 1766 und 27. Januar 1767. v. Samson's Proceß § 516.

k Richterregeln § 16. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze. Bd. II. S. 2009, Anm. q.

l In Livland des Hofgerichts, in Esthland des Oberlandgerichts, für beide Provinzen des ehemaligen Reichsjustizcollegiums und des dirigirenden Senats.

m Königlicher Brief vom 21. Januar 1696. Ritter- und Landrecht l. c.

n Senats-Ukas vom 27. October 1743.

o Königlicher Brief vom 21. Januar 1696 und 2. Februar (27. Januar) 1699. Ritter- und Landrecht a. a. O. HGBescheid v. 5. März 1771 in Sachen G. F. und J. G. v. Meck wider G. W. v. Taube. HGUrtheil v. 28. September 1773 in S. der Kirchnerschen wider die Heyderschen Erben. Vergl. übrigens oben Anm. f.

p Königliche Instruction für den General-Gouverneur Skytte vom 26. November 1629. Königl. Resolution vom 30. November 1668 § 6. Die wichtigsten der älteren Constitutionen des livländischen Hofgerichts finden sich im Auszuge bei v. Buddenbrock a. a. O. S. 1963 fgg.

§ 14.

III. Hülfsrechte: 1) Gemeines deutsches Recht.

Die Frage, welche Hülfsrechte in Anwendung kommen, wenn die einheimischen landrechtlichen Quellen schweigen, ist, besonders in Livland, streitig, wo von den Practikern gewöhnlich nur das römische Recht zu den Subsidiarrechten

gezählt wird [a]. Allein es ist einestheils bereits oben (§ 12. 1, d) nachgewiesen, wie auch das russische Reichsrecht zum Theil subsidiarische Geltung in Liv- und Esthland hat [b], anderntheils hat seit der angestammten Periode das gesammte sogenannte gemeine deutsche Recht, als Inbegriff des römischen, canonischen und ursprünglich deutschen, Anwendbarkeit in diesen Provinzen gehabt [c] und bis auf die neueste Zeit behauptet; indem dessen Geltung durch Gesetze [d], wie durch den Gerichtsbrauch [e] fortwährend anerkannt und bestätigt worden ist. Was insbesondere

1) das römische Recht betrifft [f], so hat dem Gebrauch desselben die dem entgegenwirkende schwedische Gesetzgebung [g] so wenig geschadet, daß es vielmehr gerade seit dem Ende der schwedischen, und besonders während der russischen Herrschaft in größerem Umfange angewendet wurde, als ihm durch die Theorie zugestanden werden kann [h]. Nach dieser muß die Anwendbarkeit des römischen Rechts zum wenigsten denselben Beschränkungen unterworfen werden, wie in Deutschland [i], wo es auch erst neuerdings in seine gesetzlichen Schranken zurückgewiesen worden ist. Die Behauptung einiger Practiker [k], daß

2) das canonische Recht in Livland keine Gültigkeit habe, stützt sich auf eine mißverstandene Note des Landlag [l], und wird — wenngleich dieser Theil des gemeinen Rechts allerdings von der Praxis vernachlässigt wird — schon durch die anerkannte Anwendbarkeit des gemeinen deutschen Rechts überhaupt widerlegt [m]; und noch neuerdings ist die Gültigkeit des canonischen Rechts als Hülfsrecht in evangelischen Kirchensachen in einem Allerhöchsten Gesetze anerkannt worden [n].

3) das ursprünglich deutsche Recht endlich [o] ist Livland bei dessen Trennung vom deutschen Reiche aus-

drücklich bestätigt worden [p]; und auch noch in neuerer Zeit sind von der Praxis nicht nur deutsche Reichsgesetze angewendet [q], sondern auch die subsidiarische Geltung des Sachsenspiegels anerkannt worden [r]. In neuester Zeit ist freilich, besonders in Livland, die practische Anwendung ursprünglich deutscher Rechte immer seltener, und der Gebrauch des römischen Rechts immer mehr vorherrschend geworden [s].

a W. de Ditmar de fontibus iuris provincialis Livonici. Dorpati 1818. 8. §4. L. A. Cambecq's Anleitung zum gerichtlichen Verfahren. Einl. § 10—14. W. Hezel's Grundlinien des livländischen Civilprocesses § 9. Nielsen's Proceßform § 48. 310. 620—21. 627.

b In wiefern dies auch vom schwedischen Recht gesagt werden kann, ergiebt sich aus § 7—9.

c v. Bunge's Beiträge S. 3 fgg. 7 fgg. 61 fgg.

d Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710. §. 10. Vergl. Landgerichts-Ordnung vom 1. Februar 1632. § 29. Ritter- und Landrecht I., 15, 6. 32, 1. V., 48, 2.

e Bericht des livländischen Hofgerichts an das Reichsjustizcollegium vom 22. April 1727. S. unten § 15 Anm. e. Urtheil des RJC. vom 7. April 1769 in S. F. Baron v. Wolff wider die Baronne v. Wolff, geb. v. d. Huden. S. U. vom 13. Juni 1778 in Querelsachen Ephraim Meißner wider die Gebrüder v. Löwis u. v. a.

f F. G. v. Bunge's Programm: Das Römische Recht in den Deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Dorpat, 1833. 4., auch in der Schrift: Gedächtnißfeier der dreizehnhundertjährigen Dauer der Gesetzeskraft der Institutionen und Pandecten (Riga und Dorpat 1834. 4.) S. XV—XXXIV. Vergl. auch R. v. Helmersen's Abhandlungen. Lief. II. S. 108 fgg. 112 fgg.

g Königlicher Brief an das esthländische Oberlandgericht vom 27. März 1688 und an das livländische Hofgericht v. 12. Juni 1707.

h Vergl. v. Helmersen a. a. O.

i Vergl. G. v. Engelhardt's Beitrag zur Beantwortung der Frage: Gehen die vor 1561 geltend gewesenen eigenthümlich teutschen Rechte dem römischen Codex vor, oder stehen sie demselben nach? Mitau 1817. 8.

k S. z. B. Nielsen a. a. O. § 627.

l Not. b. pag. 92. LL.

m v. Ditmar a. a. O. S. 25. 26. Hezel in v. Bröcker's Jahrbuche Bd. II. S. 99 fgg.

n Allerhöchſt beſtätigtes Reichsrathgutachten v. 16. Jan. 1828.

o S. überhaupt G. v. Engelhardt a. a. O.

p Privilegium Sigismund Auguſts vom 24. November 1561 Art. 4: „Iura Germanorum propria ac consueta.“

q So iſt z. B. die peinliche Gerichtsordnung Carls V. in täglicher Anwendung. Vergl. auch Nielſen l. c. § 310.

r Bericht des livländiſchen Hofgerichts an das Reichsjuſtizcollegium vom 22. April 1727. S. unten § 15 Anm. e. Vergl. v. Helmerſen's Abhandl. Lief. I. S. 126. Lief. II. S. 126 fg.

s Vergl. v. Samſon in v. Bröcker's Jahrbuche Bd. II. S. 29.

§ 15.

2) Moſaiſches Recht. Für Livland 3) das eſthländiſche Recht.

Auch dem moſaiſchen Recht und der Bibel überhaupt muß wenigſtens für einige, namentlich die dem Kirchenrechte verwandten, Theile des Privatrechts ſubſidiäre Kraft zugeſtanden werden, wie denn jenes auch als Beſtandtheil des gemeinen deutſchen Rechts angeſehen wird. Unter den Provincialgeſetzen verweiſen ausdrücklich auf das göttliche Recht nicht nur das eſthländiſche Ritter- und Landrecht a, ſondern auch ſchwediſche b und ruſſiſche Geſetze c, und beſonders die beiden erſteren ſchöpften häufig daraus d.

Endlich wird in Livland auch das eſthländiſche Recht zuweilen in subsidium angewendet, beſonders da, wo die livländiſchen Rechtsquellen aus den eſthländiſchen geſchöpft worden ſind, oder umgekehrt, und wo beide daher einander gegenſeitig zur Erklärung dienen e.

a B. I. Tit. 15. Art. 6. B. V. Tit. 48. Art. 2.

b Gerichtsproceß vom 23. Juni 1615 § 25. Livländiſche Hofgerichtsordnung vom 6. September 1630 § 25. Livl. Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632 § 29. Königl. Brief vom 29. November 1692, in Livland publicirt am 1. Auguſt 1693. Livl. Gouvernements-Placat vom 17. November 1699. Not. d. pag. 91 LL. u. a. m.

c Allerhöchſt beſtätigte Unterlegung des Miniſtercomité vom 20. Februar 1823.

d S. den oben § 8 Anm. d. angeführten Appendix von Criminalsachen ꝛc. vergl. mit dem Promulgationsedict des Landlag vom 20. Decbr. 1608. Hinsichtlich des esthländ. Ritter- und Landrechts s. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der Rechtsquellen. S. 134 fg.

e S. Nielsen's Proceßform § 48. Urtheil des Reichsjustizcollegiums vom 15. Juli 1731 in S. Baron v. Mengden wider v. Helmersen; S. U. vom 16. Juni 1778 in S. E. Meisner wider die Gebrüder von Löwis; besonders aber den öfters angeführten, interessanten Bericht des livländischen Hofgerichts an das Reichsjustizcollegium vom 22. April 1727, wo es hinsichtlich der in Livland überhaupt in Anwendung kommenden Rechte heißt: „Bei sothanen rechtlichen Verfassungen hat dieses Kaiserliche Hofgericht — — in decidendis causis die landüblichen Gesetze und Statuten, nemlich das hiesige alte Ritterrecht und Privilegia der Ritterschaft, die Liefländische Landesordnung, imgleichen die zur Richtschnur dem Hofgerichte besonders ertheilte Königl. Schwedische Resolutiones, Rescripta (wegen deren in einer anderen Stelle ausdrücklich auf Schmedemann's Justitienwerk verwiesen wird), löbliche alte Gewohnheiten zum Grunde ihrer rechtlichen Ansprüche allemal gesetzet. — — Wann aber ein solcher Vorfall sich zugetragen, nach dessen besonderen Umständen kein beschriebenes Landesgesetz, noch applicable Abhandlungen und Bescheide voriger Zeiten, oder aber löbliche Gebräuche und Gewohnheiten dieses Landes zur richterlichen Entscheidung vorhanden gewesen, ist sodann das allgemeine Kaiserl. Recht (ius commune), als das vollkommenste, welches nebst dem sächsischen Rechte (vorher wird des Sachsenspiegels namentlich gedacht) zu Herrmeisterlicher, Polnischer, auch voriger Schwedischer Regierungszeiten allhier in Livland, als einer deutschen Provinz, üblich gewesen, in Betracht gezogen und gebrauchet worden; — — wobei das Kaiserl. Hofgericht das esthnische Ritterrecht in gewissen Fällen mit zu Hülfe genommen ꝛc."

§. 16.

Verhältniß der Quellen des Landrechts zu einander.

Es ist bereits oben (§ 13) bemerkt worden, daß das Verhältniß besonders der in Livland geltenden Rechtsquellen zu einander hauptsächlich durch die Praxis bestimmt ist. Diese hat sich jedoch dabei so wenig an bestimmte, durchgreifende Regeln gebunden, daß selbst die, sonst allgemein anerkannten Grundsätze, daß 1) die hauptrechtlichen Quellen

den hülfsrechtlichen, und 2) die jüngeren den älteren vorgehen, so manche Ausnahmen erleiden. Im Allgemeinen müssen übrigens diese Regeln immer für eine zweckmäßige Theorie die Grundlage bilden; die gegenseitige Stellung der einzelnen in beiden Provinzen geltenden einheimischen und fremden Gesetzgebungen, so wie des Gewohnheitsrechts ist demnächst in der bisherigen Darstellung der Rechtsquellen angegeben; das Speciellere muß der Ausführung des Systems selbst vorbehalten bleiben.

Zweiter Abschnitt.

Von den Quellen der liv- und esthländischen Stadtrechte.

§. 17.

Begriff und Object des Stadtrechts.

Unter Stadtrecht ist der Inbegriff derjenigen Rechtsquellen zu verstehen, welche bei städtischen Gemeinden als gesetzliche Norm zur Anwendung kommen. Es werden darnach beurtheilt:

1) in persönlicher Hinsicht:

a) alle Mitglieder der städtischen Gemeinde, Bürger im weiteren Sinne, sowohl in der Stadt selbst, als in deren Patrimonialgebiete. Dagegen müssen die Rechtsverhältnisse der Bauern auf dem Patrimonialgebiete der Städte nach den Bauerverordnungen beurtheilt werden, obschon die Patrimonialgüter der Stadt Riga unter der Gerichtsbarkeit der Stadt stehen [a].

b) alle nicht zum Adel gehörigen Litteraten und Künstler, Fremde und Ausländer, welche ihr Domicil in der Stadt haben [b].

2) in dinglicher Hinsicht alle im Stadt- und Patrimonialgebiete liegenden Immobilien [c].

a Vergl. die Livländische Bauerverordnung vom Jahre 1819 § 60 und 202; auch das esthländ. Bauergesetzbuch von 1816 § 25.

b C. J. A. Paucker in der Zeitschrift: das Inland. Jahrg. 1836 Nr. 24 Sp. 403. R. J. L. v. Samson über Bunge's Recension ꝛc. (§ 3 Anm. b) S. 38 fg.

c Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 1. Not. q pag. 15. Not. a. pag. 116. LL. Vergl. Königl. Resolution vom 31. Octbr. 1662 § 6 und 7. C. H. Nielsen's Erbfolgerecht § 6. Anderer Meinung ist v. Samson (Erbschaftsrecht § 197 Anm. f. und § 279 Anm., auch noch in der Schrift über Bunge's Recension S. 61 Anm.), indem er die städtischen Immobilien nach schwedischem Stadtrecht beurtheilt wissen will, weil die Anwendung des Stadtrechts in diesem Falle durch ein schwedisches Gesetz geboten sei. Allein der Grundsatz, daß städtische Immobilien nach dem localen Stadtrecht zu beurtheilen sind, ist älter als die Testamentsstadga, gilt schon im gemeinen Recht, und beruht auf der allgemeinen, von v. Samson (Ueber Bunge's Recension S. 39 fg.) selbst anerkannten Regel, daß Immobilien den Gesetzen des Orts, wo sie belegen, unterworfen sind. Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 95 fgg.

§. 18.

I. Quellen der livländischen Stadtrechte.

Die Quellen der livländischen Stadtrechte sind theils allen livländischen Städten gemein, theils sind es besondere Gesetze und Privilegien der einzelnen Städte, welche letztere man jedoch nirgends vollständig gesammelt findet a. Zu den allen Städten Livlands gemeinsamen Rechtsquellen gehören:

1) Die Statuta und Rechte der Stadt Riga, ursprünglich zwar für Riga verfaßt, in der Folge jedoch auch den übrigen livländischen Städten theils durch ausdrückliche Privilegien verliehen, theils von ihnen durch den Gerichtsbrauch recipirt b. Die gegenwärtig geltenden, auf Grundlage des älteren, bereits aus dem 13ten Jahrh. stammenden, in niederdeutscher Sprache abgefaßten, sog. Oelrichsschen Stadtrechts c gebauten Statuten, sind während der

schwedischen Regierung im Jahre 1673 verfaßt [d], und seitdem, wiewohl nie speciell bestätigt, in fortwährendem unangestrittenen Gebrauch [e]. Sie bestehen aus 6 Büchern, deren erstes vom Rath in 14 §§, das zweite vom Gerichtsproceß in 35 Capiteln, das dritte und vierte, jenes in 17, dieses in 8 Titeln, vom Privatrecht, das fünfte in 8 Titeln vom Seerecht und das sechste in 11 Titeln vom peinlichen Recht handeln. Herausgegeben sind die Statuten 1) von G. Oelrichs, Bremen 1780 4. und 2) bei Müller, Riga 1798 4.

2) Das städtische Gewohnheitsrecht, dessen gesetzliche Gültigkeit durch das rigische Stadtrecht begründet ist [f], welches jedoch in den einzelnen Städten mitunter variirt. Hierher sind auch die Ausflüsse der Autonomie, besonders des rigischen Rathes, zu rechnen, wohin nicht nur die sogenannten willkürlichen Gesetze der Stadt Riga, nebst deren Quellen: dem Ciuiloquium vom Jahre 1376 und der Bursprake vom Jahre 1412, gehören, welche den angeführten Ausgaben des rigischen Stadtrechts beigefügt sind, sondern auch andere, zum Theil, wie die rigische Vormünderordnung vom Jahre 1591, das Privatrecht betreffende Statute [g].

3) Als Subsidiarrecht erkennen die rigischen Statuten [h] selbst nur an: die gemeinen beschriebenen Kaiserlichen und Geistlichen Rechte, worunter das gemeine deutsche Recht, römischen, deutschen und canonischen Ursprungs, zu verstehen ist. Uebrigens sind in Riga selbst manche Bestimmungen des schwedischen Rechts recipirt [i]; und in den übrigen livländischen Städten hat dasselbe, begünstigt durch das Verhältniß des Hofgerichts, als höherer Instanz für die Stadtgerichte, — wiewohl mit Unrecht [k] — noch bedeutenderen Einfluß gewonnen. — Das russische Recht endlich

gilt in den Städten in demſelben Umfange, wie nach dem Landrechte l.

a Die rigiſchen Privilegien ꝛc. aus der polniſchen und ſchwediſchen Beherrſchungszeit finden ſich im Auszuge in B. v. Campenhauſen's livländiſchem Magazin. Th. I. S. 89—130.

b S. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der Rechtsquellen, S. 56 fgg. und J. C. Schwartz in der unten Anm. d. angef. Abhandlung S. 241 fgg.

c Es führt dieſen Namen nach ſeinem erſten Herausgeber, G. Oelrichs (zuſammen mit dem mittleren livländiſchen Ritterrechte (§ 5), Bremen, 1773 4.), und iſt in 11 Theile, deren jeder mehrere Artikel umfaßt, eingetheilt.

d S. überhaupt: (J. C. Schwartz's) Verſuch einer Geſchichte der rigiſchen Stadtrechte, in F. C. Gadebuſch's Verſuchen in der livländiſchen Geſchichtskunde. Bd. II. Stck. 3, und v. Bunge's Beiträge S. 41—61.

e Als neueſtes Beiſpiel der Anerkennung iſt aufzuführen der S. U. vom 4. März 1832, worin eine Beſtimmung des rigiſchen Stadtrechts (B. II. Cap. 18, § 12) gegen ein ruſſiſches Geſetz aufrecht erhalten wird.

f Ueber das Recht der Autonomie des rigiſchen Rathes vergl. v. Bunge a. a. O. S. 42 fg. 53 fg.

g B. II. Cap. 4: „Die Richtere ſollen ſich, in Faſſung der Urtele dieſem unſerm Stadtrechte und Gewohnheiten gemäß verhalten; da aber die nicht zulangeten, ſollen ſie ſich nach den gemeinen beſchriebenen Kayſerlichen und Geiſtlichen Rechten, im Urtheilen richten.“

h ebendaſ.

i Sie ſind meiſt geſammelt in den ſog. abgeänderten Artikeln des rig. Rechts, welche den angeführten Ausgaben der Statuten angehängt ſind.

k Vergl. Nielſen's Proceßform § 626 und in der älteren Ausgabe vom J. 1806 S. 357 Anm. 31.

l Denn im Stadtrecht finden für die Anwendbarkeit einzelner ruſſiſcher Geſetze dieſelben Gründe, wie im Landrecht, ſtatt. S. oben § 12.

§ 19.

II. Quellen der eſthländiſchen Stadtrechte.

Unter den eſthländiſchen Städten hat

1) Reval bereits ſeit dem 13ten Jahrh. den Gebrauch des

lübischen Rechts gehabt [a], und zwar ist daselbst gegenwärtig die jüngste Revision des lübischen Stadtrechts, wie sie im Jahre 1586 zu Stande gekommen ist, recipirt, und deren Gültigkeit unbestritten anerkannt [b]. Dieses, seit dem Jahre 1586 häufig, zuletzt Lübeck, 1829 4., herausgegebene Stadtrecht besteht aus sechs Büchern, deren erstes das Personen-, Familien- und Sachenrecht in 10, das zweite das Erbrecht in 3, das dritte das Obligationenrecht in 13, das vierte das peinliche Recht in 18, das fünfte den Proceß in 12, und das sechste das Seerecht in 5 Titeln enthält [c]. Uebrigens hat das lübische Recht nur in der eigentlichen Unterstadt Reval Gültigkeit, nicht auch in der Domstadt, deren Bürger dem esthländischen Landrechte unterworfen sind [d]. In subsidium gilt auch in Reval das gemeine deutsche Recht. Die Anwendung des russischen Rechts steht unter denselben Regeln, wie im Landrecht. — Die einzelnen der Stadt Reval ertheilten Privilegien beziehen sich fast gar nicht auf das Privatrecht. Das Gewohnheitsrecht endlich ist gleichfalls eine wichtige Rechtsquelle, und auch hier bilden die Ausflüsse der Autonomie eine besondere Classe desselben, indem auch Reval eine Bursprake vom Jahre 1376 (?) hat [e], desgleichen viele Statute des Rathes, namentlich auch eine Waisengerichts- und Vormünderordnung u. a.

2) Die Stadt Wesenberg erhielt schon früh dieselben Rechte wie Reval [f], und es gilt daselbst seit jener Zeit das lübische Recht, gegenwärtig jedoch nur noch in Civilsachen [g].

3) Auch in Hapsal ist durch das dieser Stadt verliehene lübische Recht [h] der Gebrauch des rigischen Stadtrechts, dessen sie früher genoß [i], ganz verdrängt worden.

4) Die übrigen Städte Esthlands sind dagegen dem esthländischen Landrecht unterworfen k.

a Privil. Königs Erich IV. Plogpennig v. Dänemark vom 11. Mai 1248, und überhaupt v. Bunge's Beiträge ꝛc. S. 38 fgg.

b Vergl. noch aus neuester Zeit das Allerh. bestät. RRG. v. 10. October, S. U. vom 9. November 1829, wodurch eine einzelne Bestimmung des lübischen Rechts (B. I. Tit. 3 Art. 1) aufgehoben worden ist.

c S. C. J. A. Paucker in den Dorpater Jahrbb. Bd. I. S. 322 fgg. und über das lübische Recht überhaupt J. C. H. Dreyer's Einleitung zur Kenntniß der lübeckschen Verordnungen. Lübeck, 1769 4.

d Paucker a. a. O. S. 327.

e Ebendas. S. 329.

f v. Bunge's Beiträge S. 40 fg.

g Paucker l. c. S. 326.

h Kgl. schwed. Privilegien der Stadt Hapsal v. 3. Sptbr. 1584 und v. 8. Mai 1594. Resolution des Grafen M. G. de la Gardie vom 8. August 1665.

i v. Bunge a. a. O. S. 57.

k Paucker a. a. O.

§ 20.

Verhältniß der Quellen der Stadtrechte zu einander.

Was das Verhältniß der städtischen Rechtsquellen untereinander betrifft, so lassen sich hier eher, als im Landrecht, feste Regeln aufstellen. Im Allgemeinen geht das einheimische und das statutarische Recht dem fremden Subsidiarrecht vor, und zwischen beiden steht das Gewohnheitsrecht. Bei den einheimischen Rechtsquellen hat die jüngere vor der älteren den Vorzug; das Verhältniß der einzelnen Bestandtheile des gemeinen Rechts zu einander ist nach den im gemeinen Recht selbst angenommenen Grundsätzen zu beurtheilen. Insbesondere kann man folgende Reihenfolge der einzelnen Gattungen von Rechtsquellen aufstellen. Allem Uebrigen geht vor:

1) das russische Recht, so weit es, nach § 12, als hauptrechtliche Quelle zu betrachten ist.

2) die jeder einzelnen Stadt verliehenen oder für sie erlassenen besonderen Gesetze, Privilegien ꝛc.

3) die statutarischen Rechte (in den Städten Livlands das rigische, in den esthländischen das lübische Recht).

4) das Gewohnheitsrecht, und zwar hier zunächst die autonomischen Statute und Verordnungen a.

5) das gemeine deutsche Recht.

6) das allgemeine russische Reichsrecht, sofern es nicht schon hauptrechtliche Quelle ist.

a Daß das Gewohnheitsrecht den Statuten nachstehen solle, scheint zwar aus dem rigischen Stadtrecht B. II. Cap. 4 (s. § 18 Anm. s) gefolgert werden zu müssen; indessen dürften in den übrigen Städten, außer Riga, da sie kein eigenes, sondern ein fremdes recipirtes Stadtrecht haben, diesem doch die besonderen Gewohnheitsrechte, und die autonomischen Normen jeder einzelnen Stadt vorzuziehen sein; und selbst in Riga wird, da das Stadtrecht nicht als bestätigtes Gesetzbuch anzusehen ist, das Recht des Rathes, selbst derogirende autonomische Statute (Senatus consulta) zu verfassen, nicht in Zweifel gezogen.

Dritter Abschnitt.

Von den Quellen der liv- und esthländischen Bauerrechte.

§ 21.

Begriff und Object des Bauerrechts.

Seitdem die liv- und esthländischen Bauern aus der Leibeigenschaft in den Zustand der Freiheit übergetreten sind, bilden sie einen eigenen freien Stand, zu welchem jedes Individuum gehört, welches bei einer Bauergemeinde an-

geschrieben ist [a], und stehen in dem Genuß eines eigenen singulären Rechts, des Bauerrechts. Dem privatrechtlichen Theile desselben sind:

1) in persönlicher Hinsicht nicht nur

a) alle Mitglieder der Bauergemeinde unterworfen [b], sondern auch

b) die auf dem Lande wohnenden freien Leute und zünftigen Bürger [c], d. i. überhaupt alle steuerpflichtigen Landbewohner, welche nicht Mitglieder einer Bauergemeinde sind, desgleichen Ausländer niederen Standes, welche als Handwerker, Diener u. dergl. auf dem Lande leben [d].

2) in dinglicher Hinsicht alle Bauerländereien oder Bauergesinde, ohne Rücksicht auf ihren Besitzer.

a Livl. BV. § 47. 48. Esthl. BGB. § 1. 2. 11.

b Livl. BV. § 351. Esthl. BGB. § 94.

c Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 22. Juni 1823. Livl. Regierungspatent vom 20. Juli, esthl. Regierungspatent vom 27. Juli 1823. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 7. Octbr. 1829, vergl. mit dem livl. Regierungspatent vom 21. April 1825.

d Predloshenie des Generalgouverneurs von Liv-, Esth- und Curland v. 31. Juli 1831. Livl. Regierungspatent v. 16. Febr. 1832.

§ 22.

Quellen des Bauerrechts: 1) des livländischen.

Hauptquelle des livländischen Bauerrechts ist die livländische Bauerverordnung, welche am 26. März 1819 Allerhöchst bestätigt worden, und durch welche die früheren, die Bauern betreffenden Gesetze außer Kraft gesetzt worden sind [a]. Sie zerfällt in drei Theile, deren erster (§ I.—XV. und 1—46) von der Freilassung handelt, und nunmehr fast keine practische Gültigkeit mehr hat. Der zweite Theil (§ 47—203) enthält die Verfassung, und der dritte (§ 204—598) das Gesetz. Dieser letztere Theil ist

wieder in drei Bücher abgetheilt, deren erstes die Proceßordnung (§ 204—350), das zweite das Privatrecht (§ 351—497), das dritte die Polizeiordnung (§ 497—598) umfaßt. Ausgaben: 1) in der Senatsdruckerei zu St. Petersburg, in russischer Sprache, 1819 fol. 2) ebendaselbst in deutscher Sprache, 1819 fol. 3) deutsch im Журналъ Законодательства на 1810 Г. Кн. I. Отд. 2, Спб. 1820 8. 4) russisch und deutsch in der Полное Собраніе Законовъ (s. § 11) Bd. 36. S. 542—734 b.

Die nach Bestätigung der Bauerverordnung zur Ergänzung oder Abänderung derselben erlassenen Gesetze sind nirgends vollständig gesammelt c, betreffen übrigens das Privatrecht nur wenig.

In Fällen wo die privatrechtlichen Bestimmungen der Bauerverordnung nicht zureichen, sollen das Herkommen, gute Gewohnheiten, die Landes- und allgemeinen Reichsgesetze zur Anwendung kommen d.

a N. U. vom 26. März 1819. In manchen Beziehungen sind übrigens auch jetzt noch von practischer Wichtigkeit die am 20. Februar 1804 Allerhöchst bestätigten Verordnungen, die livländischen Bauern betreffend, und die am 28. Febr. 1809 gleichfalls Allerh. confirmirten Ergänzungsparagraphen zu denselben, durch welche Gesetze die Freilassung der livländischen Bauern vorbereitet wurde.

b Ein „alphabetisches Sach- und Wortregister zur livländischen Bauerverordnung von H. v. Hagemeister und G. F. v. Samson“ erschien zu Dorpat 1821 8.

c S. unten § 23 Anm. b.

d Livl. BV. § 351.

§ 23.

2) Quellen des esthländischen Bauerrechts.

Die esthländische Bauerverordnung ist am 23. Mai 1816 Allerhöchst bestätigt worden, und besteht aus der

eigentlichen Bauerverordnung, welche für den transitorischen Zustand galt, und gegenwärtig ohne practisches Interesse ist, und dem Bauergesetzbuche, durch welches alle auf die esthländischen Bauern sich beziehenden früheren Gesetze, sofern sie nicht durch die neue Verordnung ausdrücklich und namentlich bestätigt sind, außer Kraft gesetzt worden [a]. Das für den gegenwärtigen, definitiven Zustand geltende Bauergesetzbuch zerfällt in 4 Bücher: 1) von der Bauerverfassung (§1—93), 2) von dem Privatrechte (§ 94—209), 3) die Polizeiordnung (§ 210—379) und 4) die Gerichtsordnung (§ 380 — 566), und zwei Anhänge (§ 567—590). Ausgaben: 1) russisch: beim Senat in St. Petersburg, 1816 fol. (Auch deutsch?) 2) deutsch: Reval (1816) 4. 3) deutsch: in G. Ewers' und M. v. Engelhardt's Beiträgen zur Kenntniß Rußlands, Bd. I. (Dorpat, 1818 8.) S. 461 — 660. 4) russisch und deutsch in der Полное Собраніе Законовъ, Bd. 33 S. 670—849.

Auch die späteren Quellen des esthländischen Bauerrechts sind nirgends vollständig gesammelt [b].

In subsidium werden im Privatrecht angewendet das esthländische Ritter- und Landrecht und die übrigen in Esthland geltenden Rechte, so weit dieselben nicht durch Allerhöchste Verordnungen abgeändert sind [c].

a N. U. vom 23. Mai 1816. Das ältere Gesetzbuch für die esthländischen Bauern, Allerhöchst bestätigt am 27. August 1804, hat fast gar keine practische Bedeutung mehr.

b Eine vereinte Redaction der Bauerverordnungen der drei Ostseeprovinzen ist gegenwärtig im Werke. Allerh. bestät. Reichsratsgutachten vom 2. August 1829.

c Esthl. BGB. § 95.

Vierter Abschnitt.

Von der Collision und der Anwendung der Gesetze, und von der Methode.

§ 24.

Collision der Gesetze.

Die verschiedenen in Liv- und Esthland geltenden Rechte, Landrecht, Stadtrecht und Bauerrecht, sind einander coordinirt, und können daher nicht das eine zur Ergänzung des andern angewendet werden [a], es sei denn solches ausdrücklich verordnet, wie namentlich hinsichtlich der subsidiären Anwendung des Landrechts im Bauerrecht (§ 22 und 23), oder durch die Praxis hergebracht, wie die Anwendung des esthländischen Landrechts zur Aushülfe (oder vielmehr nur zur Erklärung) des livländischen (§ 15).

Hinsichtlich der Anwendung der einzelnen Rechte entscheidet in persönlicher Beziehung theils der Stand, theils das Domicil, nach den im Obigen (§ 4. 17 und 21) speciell angegebenen Regeln, falls sich nicht die Parteien bei einem Rechtsgeschäfte, sofern dies, wie bei obligatorischen Verhältnissen, die durch Vertrag entstehen, gestattet ist [b], anderen bestimmten Gesetzen unterworfen haben. Ist dagegen von Rechten an Immobilien die Rede, so entscheiden die Gesetze des Orts, wo sie belegen sind [c]. Demnach werden Landgüter und die Rechte an denselben, ohne Rücksicht auf ihre Besitzer, wenn sie in Livland belegen sind, nach livländischem, wenn in Esthland, nach esthländischem Landrecht [d], Bauergüter nach dem Bauerrecht, städtische Grundstücke nach dem localen Stadtrecht beurtheilt, immer ohne Rücksicht auf den Besitzer und dessen Stand [e]. Speciellere Regeln für anderweite Collisionsfälle stellt das Provincialrecht

nicht auf, daher man hier zu den gemeinrechtlichen Grundsätzen seine Zuflucht nehmen muß [f].

[a] Wie z. B. Buddenbrock (Samml. der Gesetze Bd. II. S. 1041) annimmt; s. auch v. Samson über Bunge's Recension S. 105 Anm.

[b] S. z. B. Nielsen's Proceßform § 69. § 460 Anm. Vergl. auch Hezel in Bröcker's Jahrb. f. Rtsgel. Bd. I. S. 176.

[c] S. oben § 4 u. 17 (besonders Anm. c), und vergl. Nielsen l. c. § 67 und v. Samson a. a. O. S. 39.

[d] Kgl. Resol. vom 23. August 1631 § 11.

[e] S. oben § 4 u. 17 und v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 95—98.

[f] S. bes. Eichhorn's Einl. in das deutsche Privatrecht § 34—37.

§ 25.

Anwendung der Gesetze.

Hinsichtlich der Anwendung der Gesetze ist zu bemerken:

1) daß die Erklärung der Gesetze jedesmal nach den Grundsätzen derjenigen Gesetzgebung geschehen muß, welcher das zu interpertirende Gesetz angehört [a].

2) Die analoge Anwendung der Gesetze dürfte einerseits nicht auszuschließen sein, andererseits aber auch nur dann eintreten, wenn alle gesetzlichen Bestimmungen schweigen [b]; beim russischen Recht erscheint sie dagegen, wegen der strengeren Interpretationsgrundsätze desselben, unzulässig.

3) Die Anwendung der Critik ist, besonders bei den Rechtsquellen aus der angestammten Periode, von denen es keine authentischen Texte giebt, unerläßlich.

4) Auf Billigkeit soll zwar der Richter Rücksicht nehmen [c], jedoch dürfte sie jedenfalls nicht so weit gehen, daß sie mit ausdrücklichen Gesetzen in Widerspruch geräth [d].

5) Die richterliche Willkür ist ganz ausgeschlossen.

Es wird den Richtern ausdrücklich vorgeschrieben, daß sie in ihren Urtheilen, wenn solche ähnliche Sachen oder Fälle betreffen, sich gleich sein und nicht variiren sollen [e]. Das Arbitriren wird ihnen ausdrücklich untersagt: sie sollen sich an das Gesetz halten, und willkürliche Meinungen der Richter sind kein Gesetz [f].

a F. G. v. Bunge: Wie und nach welchen Regeln müssen die in Livland geltenden Gesetze interpertirt werden? Dorpat, 1822 8.

b Vergl. ebendas. S. 17. 24.

c Richterregeln § 9. 17.

d Kgl. Strafordnung vom 18. Mai 1653 § 6. Kgl. Brief vom 4. April 1674 und vom 29. März 1699.

e Kgl. Brief vom 21. Januar 1696.

f Kgl. Resol. vom 17. September 1668 § 6, vom 10. December 1672 § 6. Kgl. Brief vom 4. April 1674, vom 14. Novbr. 1684 und vom 20. December 1698 (an das livl. Hofgericht). Not. b. pag. 325. Not. e. pag. 394 LL.

§ 26.

Methode.

Bei der wissenschaftlichen Bearbeitung des liv- und esthländischen Privatrechts müssen eigentlich die verschiedenen Rechte beider Provinzen, jedes für sich und abgesondert behandelt werden, weil jedes derselben ein in sich abgeschlossenes selbstständiges Ganze bildet, und sie einander coordinirt sind [a]. Allein bei der Kürze der Darstellung, welche in einem Lehrbuche beobachtet werden muß, ist eine durchgängige strenge Scheidung nicht ausführbar, und kann bloß da stattfinden, wo die Reichhaltigkeit und insbesondere der verschiedene Geist der Quellen eines jeden dieser Rechte nothwendig eine abgesonderte Behandlung erheischt [b]. Uebrigens beschränkt sich dieses Lehrbuch bloß auf die Darstellung der in den einheimischen, hauptrechtlichen Quellen enthaltenen Bestimmungen; die Subsidiarrechte kommen nur

insofern in Betracht, als von ihrer Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit in einzelnen Fällen die Rede ist.

Bei der Art und Weise, wie sich besonders das heutige livländische Landrecht gestaltet hat, und weil es großentheils noch auf Rechtsquellen aus der angestammten Periode beruht, ist eine historische Entwickelung der einzelnen Institute, als Einleitung in die Darlegung des practischen Rechts, unerläßlich. Am wenigsten bedarf dagegen das Bauerrecht einer solchen historischen Behandlung, da dasselbe — wiewohl sich manche Verhältnisse des älteren Rechts in der Praxis erhalten haben — auf einer selbstständigen, von dem älteren Recht meist unabhängigen, neueren Gesetzgebung beruht.

a v. Bunge über den Rechtszustand ꝛc. S. 1 fgg. 21 fgg. 41.
b S. auch oben § 2 Anm. a.

Dritter Titel.

Hülfsmittel und Litteratur.

§ 27.

1. Hülfsmittel. 1) Ueberhaupt.

Die Hülfsmittel des provinciellen Privatrechts sind theils demselben eigenthümlich, theils mit dem deutschen Privatrecht gemein. Die Aufzählung der letzteren kann hier um so mehr übergangen werden, als sich eine solche in den neueren Lehrbüchern des gemeinen deutschen Privatrechts findet, so daß es hier genügen mag, auf die besten dieser Lehrbücher hinzuweisen:

C. F. Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht. Vierte Ausgabe. Göttingen, 1836 8. C. J. A. Mittermaier's

Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Vierte Ausgabe. Landshut, 1830. 2 Bde. 8. R. Maurenbrecher's Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts. Bonn, 1834 8.

C. F. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Vierte Ausg. Göttingen, 1834—36 8.

§ 28.

2) Geschichtliche Hülfsmittel.

Dahin gehört:

1) die Geschichte Liv- und Esthlands überhaupt.

Ueber die Litteratur derselben s. (C. F. Gadebusch's) Abhandlung von Livländischen Geschichtschreibern. Riga, 1772 8. und C. C. Napiersky's fortgesetzte Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern. Mitau, 1824 8. Unter den Geschichtswerken sind am brauchbarsten: C. F. Gadebusch's livländische Jahrbücher. 4 Thle. in 9 Bänden. Riga, 1770—1783 8., und H. v. Jannau's Geschichte von Lief- und Esthland. 2 Thle. Riga, 1793 u. 96 8., auch in A. W. Hupel's neuen nord. Miscellaneen. Stck. 3 u. 4., und 15 u. 16.

2) die liv- und esthländische Rechtsgeschichte.

F. Menii historischer Prodromus des livländischen Rechtens und Regiments. Dorpat (1633) 4. (Sehr unbedeutend.) J. L. Müthel's livländische Rechtsgeschichte; ein handschriftliches, der Dorpater Universitäts-Bibliothek gehöriges, sehr ausführliches Collegienheft über die äußere Rechtsgeschichte, in 7 Quartbänden. — R. v. Helmersen's Geschichte des livländischen Adelsrechts bis zum J. 1561. Dorpat und Leipzig, 1836 8. — D. Fabri Formulare procuratorum, Proces unde Rechtes Ordeninge, rechter Art und Wise der Ridderrechte in Lifflande etc. Erste Ausg. v. J. 1539. Zweite, besorgt von G. Oelrichs, hinter dessen Edition des rig. Stadtrechts und livl. Ritterrechts. (Bremen 1773 4.) S. 153 fgg.

3) Geographie und Statistik Liv- und Esthlands.

A. W. Hupel's topographische Nachrichten von Lief- und Ehstland. 3 Thle. Riga, 1774 — 82 8., nebst dessen gegenwärtiger Verfassung der Rigischen und Revalschen Statthalterschaft. Riga, 1789 8. W. C. Friebe's physisch-ökonomische und statistische Bemerkungen über Lief- und Esthland. Riga, 1794 8. H. v. Bienenstamm's geographischer Abriß der drei deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Riga, 1826 8. — A. W. Hupel's ökonom. Handbuch für Lief- und Ehstland. 2 Thle. Riga, 1796 8.

§ 29.

3) Sprachliche Hülfsmittel.

Zum Verständniß der Rechtsquellen, welche in lateinischer, hoch- und niederdeutscher, polnischer, schwedischer und russischer Sprache abgefaßt sind, führen, außer den allgemeinen Wörterbüchern, insbesondere:

G. Oelrichs Glossarium ad Statuta Rigensia antiqua, ut et ad ius equestre Archiepiscopatus Rigensis, vulgo Ridderrecht dictum, hinter dessen Ausgabe der genannten Rechtsbücher. Bremen, 1773 4., und (J. C. Brotze) Bemerkungen über etliche in liefländischen Urkunden und historischen Nachrichten vorkommende, zum Theil schon unbekannt gewordene Ausdrücke, in Hupel's neuen nord. Miscell. Stck. 11 S. 381 fgg. Stck. 15 S. 544 fgg. Stck. 17 S. 140 fgg.

§ 30.

4) Juridische Hülfsmittel.

Dahin gehören:

1) die anderweiten, übrigens bis jetzt noch wenig bearbeiteten Zweige des liv- und esthländischen Rechts, insbesondere

a) das öffentliche Recht; Polizei- und Criminalrecht.

F. G. v. Bunge's Einleitung in das liv-, esth- und curländische öffentliche Recht. Dorpat, 1837 8. C. F. Baron Schoultz von Ascheraden kurzgefaßte Abbildung des livländischen Staatsrechts; Handschrift im livländ. Ritterschaftsarchiv zu Riga. B. v. Campenhausen's liefländisches Magazin oder Sammlung publicistisch-statistischer Materialien zur Kenntniß der Verfassung und Statistik von Liefland. Th. I. Gotha, 1803 8. Dazu gehört: (J. G. v. Buddenbrock's) Beitrag zur Kenntniß der Provincialverfassung des Herzogthums Livland. St. Petersburg, 1804 8. — C. H. Nielsen's Handbuch zur Kenntniß der Polizeigesetze und anderer Verordnungen für Liv- und Esthland. 2 Thle. Dorpat 1794 und 95 4. C. G. Sonntag, die Polizei für Livland. Erste Hälfte. Riga, 1821 8. — J. L. Müthel's Handbuch der livländischen Criminalrechtslehre. Nach dessen Tode herausgegeben von F. G. v. Bunge. Abthl. 1. Dorpat, 1827 8.

b) der Civilproceß.

C. H. Nielsen's Proceßform in Liefland. Dorpat, 1806 8. Neue Ausg. Daſ. 1825 8. — (W. Hezel's) Grundlinien des ordentl. livländiſchen Civilproceſſes. Riga, 1812 8. — A. L. Cambecq's Anleitung zum ordentl. gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten in Liefland. Dorpat 1824 8. — R. J. L. Samſon von Himmelſtiern's Inſtitutionen des livländiſchen Proceſſes. 2 Thle. Riga 1824 8.

2) die Rechte verwandter und benachbarter Staaten und Länder, insbeſondere

a) deutſches Recht. S. oben § 27.

b) curländiſches Recht.

F. G. v. Bunge's Grundriß des curländ. und piltenſchen Privatrechts. Dorpat, 1825 8. — Statuta Curlandica s. iura et leges in usum nobilitatis Curlandicae et Semigallicae v. J. 1617 (in C. Nettelbladt, Fasciculus rerum Curland. Rost. 1729 4., in M. Dogiel's Codex diplom. Regni Poloniae T. V. pag. 368. und in Ziegenhorn's Staatsrecht. Beil. Nr. 105; auch beſonders herausgegeben von H. L. Birkel. Mitau, 1804 8.); Geſetze und Statuten des Piltenſchen Kreiſes (in C. Nettelbladt, Anecdota Curlandiae. Greifswalde und Leipzig 1736 4., und beſonders herausgegeben von Emm. v. Mirbach. Mitau (1767) 8.) — G. E. Ziegenhorn's Staats-Recht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg, 1771 fol. und Zuſätze dazu, Frankfurt, 1776 fol.

c) ſchwediſches Recht.

J. Wilde's Sweriges beskrifna Lagars Grund, Art och Uprinnelse, samt Older etc. Stockholm, 1736 4. I. Stiernhöök de iure Sueonum et Gothorum vetusto. Holmiae, 1672 4. — I. Loccenii synopsis iuris privati ad Leges Suecanas accommodata. Gothob. 1673 8. — S. überhaupt C. G. Warmholz Bibliotheca historica Sveo-Gothica. T. XIV. Upsala, 1817 8.

d) ruſſiſches Recht.

S. den oben § 11 angeführten Swod. Ueber die ältere Litteratur: F. G. v. Bunge's Verſuch einer Geſchichte des Studiums und der Litteratur des ruſſiſchen Rechts und der Rechtswiſſenſchaft in Rußland überhaupt, in E. J. A. Mittermaier's und E. S. Zachariä's Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes. Bd. II. S. 440—464 und Bd. III. S. 97—136.

§ 31.

II. Litteratur. Geschichte der Bearbeitung der provinciellen Privatrechte.

Das rege Rechtsleben in Liv- und Esthland im 15. und 16. Jahrhundert, von welchem die Bearbeitung so vieler Rechtsbücher [a] ein sicheres Zeugniß giebt, erlosch, wie es scheint, fast ganz, als besonders Livland dem harten Drucke der Polenherrschaft seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unterlag. Auch lebte es im Ganzen wenig auf während der schwedischen Regierung, und insbesondere finden wir, daß seit dem immer größeren Eindringen des römischen Rechts, die Provincialrechte immer mehr vernachlässigt wurden. Auf den Universitäten zu Dorpat und Pernau, welche die schwedischen Herrscher gründeten, scheint das liv- und esthländische Recht gar keines besonderen Studiums gewürdigt worden zu sein; jedenfalls war keine eigene Professur den Provincialrechten gewidmet [b]. Zwar waren die Ritterschaften, wie die Städte, besonders Riga, für Zusammenstellung von Land- und Stadtrechten bemüht, wodurch allerdings nicht wenig zur Aufrechterhaltung des vaterländischen Rechts geleistet ward [c]; an eine wissenschaftliche Bearbeitung des Materials wurde aber fast gar nicht gedacht, wenigstens ist des nachmaligen rigischen Rathsherrn Bruno Hanenfeldt († 1710) im Ganzen dürftige Vergleichung des rigischen Stadtrechts mit dem gemeinen Recht [d] das einzige Werkchen, welches sich aus jener Zeit, als hierher gehörig, aufweisen läßt. — Die schwedische Güterreduction mit ihren Folgen, die so stark in die Privatverhältnisse des liv- und esthländischen Adels eingriffen, gab zu ein Paar Schriften über das Landgüter- und Lehnrecht, von dem Landrath O. C. v. Richter u. A. [e], Veranlassung; aber erst in den letzten Decennien des vorigen

Jahrhunderts machten sich einige Männer, namentlich die beiden Bürgermeister Johann Christoph Schwartz von Riga [f] und Friedrich Conrad Gadebusch von Dorpat [g] um die Wissenschaft des vaterländischen Rechts verdient. Besonders legte der erstere durch seine gediegenen rechtshistorischen Schriften einen trefflichen Grund für weitere Forschungen; von den Schriften des letzteren, eines unermüdeten Sammlers, gehört die Bearbeitung des livländischen gesetzlichen Erbfolgerechts hierher [h].

a S. oben § 5. Auch außer den dort angeführten Rechtsbüchern giebt es manche hierher gehörige noch ungedruckte Privatarbeiten, besonders über das Lehnrecht. S. z. B. Schwartz in Hupel's neuen nord. Miscell. Stck. 5 u. 6 S. 164 fg. Eben so können hierher gerechnet werden die beiden älteren Bearbeitungen des rigischen Stadtrechts, die verschiedenen Bauerrechte (v. Bunge's Beiträge zur Kunde der R. Q. S. 33 fgg. 37 fgg.), das oben § 28. S. 43. angeführte Werk von D. Fabri, und ein anderes, demselben verwandtes, welches noch ungedruckt ist.

b Vergl. H. L. C. Bacmeister's Nachrichten von den ehemaligen Universitäten zu Dörpat und Pernau, in G. F. Müller's Sammlung russischer Geschichte. Bd. IX. Stck. 2 u. 3. St. Petersburg, 1764 8. Aus den daselbst S. 208 u. 210 gelieferten Auszügen aus den Prälectionscatalogen der Universität Pernau in den Jahren 1707 und 1708 ersieht man zwar, daß der Professor S. Auseen Vorlesungen über „leges provinciales" gehalten hat, worunter jedoch wohl schwerlich das liv- und esthländische Provincialrecht, sondern ohne Zweifel das schwedische Landrecht, welchem dazumal jene lateinische Benennung beigelegt wurde, zu verstehen ist.

c S. oben § 6 Anm. a. § 10 nebst Anm. b. § 18 ꝛc.

d Collatio iuris statutarii Rigensis cum iure communi, ad methodum institutionum imperialium. (Praeside Sam. Struckio.) Francof. ad Viadrum 1684 4.; auch in Sam. Struckii Dissertatt. iurid. Lips. 1723 4. Vol. V. pag. 739 sqq. und Francof. ad Viadr. 1744 fol. Vol. V. pag. 321 — 373. Ob Hanenfeld oder Struck Verfasser der Schrift ist, bleibt dahingestellt.

e Gesammelt in Hupel's nord. Miscell. Stck. 22 u. 23. S. 133 fgg. S. unten das zweite Buch.

f Geb. zu Riga am 19. Januar 1722, gest. ebendas. am 7. Novbr. 1804. S. v. Recke's u. Napiersky's Schriftsteller-Lexicon. Bd. IV. S. 160 fgg.

g Geb. auf der Insel Rügen am 29. Januar 1719, gest. zu Dorpat am 9. Juli 1788. S. v. Recke a. a. O. Bd. II. S. 1 fgg.

h In seinen Versuchen in der livländ. Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. Bd. I. in 6, Bd. II. in 3 Stücken. Riga 1779—84 8.

§ 32.

Fortsetzung. Vorlesungen über die Provincialrechte auf der Universität Dorpat seit dem Jahre 1802.

Bei der Wiederherstellung der Universität Dorpat am Ende des vorigen Jahrhunderts sollte Anfangs in der juristischen Facultät auch eine „Professur der in den Gouvernements an der Ostsee geltenden Provincial- wie auch der russischen Rechte“ errichtet werden a. In dem bald darauf erschienenen neuen Statut der Dorpater Universität ward jedoch ein besonderer Lehrstuhl für das „livländische Provincialrecht und die practische Rechtsgelehrsamkeit“ angeordnet, und ein anderer „für das esth- und finnländische Provincialrecht“ b; in dem neuesten Universitätsstatut endlich ist das liv-, esth- und curländische Recht abermals vereint einer Professur zugetheilt worden c. Seit dieser Zeit wurden verschiedene Zweige der Provincialrechte, und namentlich auch das Privatrecht, in öffentlichen Vorlesungen behandelt. Von den gedachten Lehrstühlen nahmen 1) den des livländischen Rechts und der practischen Rechtsgelehrsamkeit nach einander ein: J. L. Müthel von 1802—1812 d, C. J. L. Stelzer von 1815—1817 e, J. G. Neumann von 1818—1819 und Curt Stever von 1819—1820 f; 2) die Professur des esth- und finnländischen Rechts haben bekleidet: C. D. Rosenmüller von 1803—1805 g und C. H. G. Köchy von 1805—1817 h; 3) die Professur der vereinten Provincialrechte F. G. von Bunge seit 1831, bis dahin seit 1823 Privatdocent i. Außerdem hielten über das liv- und

esthländische Recht Vorlesungen die Professoren C. F. Meyer von 1802—1817 [k], C. C. von Dabelow von 1819—1830 [l], F. Lampe von 1813—1823 [m], und seit 1825 E. G. von Bröcker [n], und die Privatdocenten W. Hezel von 1812—1815 [o], und W. F. C. von Ditmar von 1818—1819 [p].

a Allerh. bestät. Plan der in Dorpat zu errichtenden Universität vom 4. Mai 1799 § 81.

b Allerh. bestät. Statut der Universität vom 15. September 1803 § 84.

c Allerh. bestät. Statut der Univers. vom 4. Juni 1820 § 74.

d Geb. zu Seßwegen in Livland am 20. Febr. 1763, gest. zu Dorpat am 24. Mai 1812. (J. F. v. Recke's und C. C. Napiersky's Schriftsteller- und Gelehrtenlexicon Bd. III. S. 291 fgg.) Er hielt Vorträge über die Geschichte des livländischen Rechts, über das livländ. Criminalrecht, und einen Theil des livländ. Privatrechts. Seine mit vielem Fleiß ausgearbeiteten Collegienhefte (in Allem 30 mehr oder minder starke Quartbände) kaufte nach seinem Tode die Dorpater Universitätsbibliothek an sich, nachdem der Plan zur Herausgabe eines Theils derselben durch J. G. v. Buddenbrock (s. dessen Ankündigung, Riga 1817 8.) gescheitert war. — Müthel's Vorlesungen über das livländische Recht waren ohne Zweifel die gründlichsten, die auf der Universität Dorpat über das Provincialrecht gehalten worden sind; jedoch waren seine Arbeiten nach einem zu weiten Plane angelegt. Vom Privatrecht, bei dessen Darstellung er das livländische mit dem gemeinen Rechte verband, hat er daher nur einen sehr kleinen Theil, wiewohl sehr ausführlich bearbeitet, nämlich: das von ihm sog. „Solitärrecht" (die Lehre von den Status naturales et civiles, in zwei starken Quartbänden) und einen Theil des Eherechts (3 Bände in 4., als erste Abtheilung des „Gesellschaftsrechts"). Nur die (äußere) Rechtsgeschichte (S. oben § 28), und das livländische Criminalrecht (in drei Quartbänden, s. oben § 30) sind von ihm vollendet worden.

e Geb. zu Salzwedel am 16. Febr. n. St. 1758, gest. zu

Berlin am 8. Octbr. 1831 (v. Recke u. Napiersky l. c. Bd. IV. S. 278 fg. und neuer Nekrolog der Deutschen. Jahrg. IX. S. 892 fg.) Das livländische Recht berücksichtigte er theils bei seinen gemeinrechtlichen Vorträgen, theils las er insbesondere über livländisches Personenrecht, Sachenrecht und Erbrecht. Die von ihm vorhandenen Collegienhefte sind ziemlich dürftig.

f Keiner von beiden hat in der kurzen Zeit, in welcher sie die Professur des livländischen Rechts bekleideten, Vorträge über das Provincialrecht gehalten.

g Er hielt exegetische Vorlesungen über das esthländische Ritter- und Landrecht und über das lübische Recht. Seine Leistungen waren wenig bedeutend. Geb. im Jahre 1762, gest. zu Wesenberg am 15. April 1823.

h Geb. zu Schliestedt, unweit Braunschweig, am 24. April 1769, gest. zu Braunschweig am 18. August 1828. (Neuer Nekrolog der Deutschen Jahrg. VI. S. 651 fgg.) Seine academischen Vorträge, so weit sie die Provincialrechte betrafen, beschränkten sich auch auf die Erläuterung des esthländischen Ritter- und Landrechts und auf das lübische Recht.

i Geb. zu Kiew am 1. März 1802. Seine bisherigen Vorlesungen umfassen die liv-, esth- und curländische äußere und innere Rechtsgeschichte, die Privatrechte und das öffentliche Recht aller drei Provinzen.

k Geb. im Hannövrischen 1757, gest. am 27. November 1817. (Recke und Napiersky Bd. III. S. 221.) Er las eine Einleitung in das livländische Privatrecht.

l Geb. zu Neubuckow am 19. Juli n. St. 1768, gest. am 28. April 1830 (Zeitgenossen 3te Reihe, Bd. 4.) Er hielt eine einleitende Vorlesung über die Provincialrechte (Uebersicht der Verfassungs- und Rechtsquellengeschichte).

m Geb. zu Dresden 1781, gest. am 11. August 1823 (Recke und Napiersky Bd. III. S. 11). Seine provincialrechtlichen Vorträge umfaßten, außer dem curländischen Recht, die livländische Rechtsgeschichte und das livländ. Privatrecht (Beides nur aus Mü-

thel's Heften geschöpft), und eine Einleitung in die Quellen des esthländischen Rechts.

n Geb. zu Riga am 18. Novbr. 1784. Von seinen academischen Vorträgen gehören hierher die über die Verfassung und Verwaltung der Ostseeprovinzen, das provinciele Criminalrecht, den provinciellen Proceß, die rigischen Stadtrechte.

o Geb. zu Gießen am 9. August 1786, gest. zu Dorpat am 25. October 1832 (v. Recke und Napiersky Bd. II. S. 279). Er las über livländisches Privat-, Criminal- und öffentliches Recht und livländischen Civilproceß. Seine Dictate, namentlich über das Privatrecht, waren ziemlich dürftig und nachlässig gearbeitet.

p Geb. zu Pernau am 8. Aug. 1794, gest. auf Fennern in Livland am 12. Novbr. 1826. Seine Dictate über das livländische Privatrecht sind fast ganz aus den Vorträgen von Meyer und Hezel entlehnt.

§ 33.

Fortsetzung. Neueste Litteratur des liv- und esthländischen Privatrechts.

Wiewohl demnach das liv- und esthländische Recht in neuerer Zeit ziemlich umfassend in öffentlichen Vorlesungen behandelt worden ist, so traten doch die wenigsten der im § 32 genannten Universitätslehrer als Schriftsteller im Fache der Provincialrechte auf. In Beziehung auf das Privatrecht insbesondere kann nur v. Dabelow's Schrift über die schwedische Vormünderordnung [a] genannt werden; v. Bröcker machte sich durch die Herausgabe des Jahrbuchs für Rechtsgelehrte in Rußland [b] verdient, zu welchem auch Hezel Beiträge lieferte, der überdies den livländischen Civilproceß bearbeitete [c] und einige kleinere Schriften herausgab. Mehr haben dagegen außeracademische Rechtsgelehrte geleistet [d],

unter denen C. H. Nielsen [e], R. J. L. Samson von Himmelstiern [f], und R. von Helmersen [g] auszuzeichnen sind. Letzterer hat durch seine innere Rechtsgeschichte [h] und seine Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts [i] die Wissenschaft bedeutend gefördert. Die beiden ersteren haben dieselben Zweige des Provincialrechts, wiewohl in ganz verschiedenem Geiste, bearbeitet: den livländischen Proceß [k], und das livländische Erbrecht [l]. — Um die Herausgabe der Quellen des livländischen Landrechts erwarb sich J. G. von Buddenbrock [m] Verdienste.

Eine Bearbeitung des liv- und esthländischen Privatrechts in seinem ganzen Umfange ist bisher noch nicht im Druck erschienen [n]. Gewissermaßen kann indessen die oben § 11 S. 19 angeführte (von R. J. L. Samson von Himmelstiern entworfene) lithographirte Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen hierher gerechnet werden.

a S. unten das vierte Buch.

b Bisher 2 Bände. Riga 1822 und 1824 8. Der dritte ist unter der Presse.

c S. oben § 39 1, b.

d Auch Hezel's schriftstellerische Thätigkeit fällt meist außerhalb der Zeit seiner academischen Wirksamkeit.

e Geb. zu Königsberg in Preußen am 1. Januar 1759, gest. zu Schloß-Oberpahlen in Livland am 27. April 1829. v. Recke und Napiersky a. a. O. Bd. III. S. 321 fgg.

f Geb. auf Urbs in Livland am 27. Juni 1778. v. Recke und Napiersky Bd. IV. S. 32 fgg.

g Geb. zu Riga am 21. December 1801.

h S. oben § 28.

i Zwei Lieferungen. Dorpat 1832 8.

k S. oben § 30 1, b.

l S. unten das fünfte Buch. — Noch kann hier L. Cambecq (geb. zu Dresden am 6. Januar 1796) genannt werden, der gleichfalls den livländischen Civilproceß (Dorpat, 1824 8) bearbeitet, und unter dem Titel: „Themis oder Rechtsstudium und Rechtspflege" (Dorpat 1835 8) ein Handbuch für angehende practische Rechtsgelehrte, mit besonderer Beziehung auf Livland, herausgegeben hat.

m Geb. auf Schujewpahlen in Livland am 5. Septbr. 1758, gest. zu Riga am 14. Decbr. 1821. S. v. Recke und Napiersky Bd. I. S. 296 fgg.

n Einen Grundriß des livländischen Privatrechts, mit Quellencitaten und Litteratur, lieferte F. G. v. Bunge. Dorpat, 1825 8.

§ 34.

Fortsetzung. Litteratur des lübischen Rechts.

Seine eigene, sehr reiche Litteratur hat das lübische Recht [a], wiewohl freilich nicht in besonderer Beziehung auf dessen Anwendung in Reval und den Städten Esthlands überhaupt. Unter den Commentatoren des lübischen Rechts steht D. Mevius [b] obenan, dessen berühmtes Werk auch in Reval vorzugsweise practisches Ansehen gewonnen hat. Demnächst verdienen die gleichfalls über das ganze lübische Recht sich verbreitenden Werke von J. L. Stein [c] besondere Erwähnung. Von der großen Zahl kleinerer Schriften über einzelne Gegenstände sind die älteren von C. G. Gesterding [d] gesammelt worden [e].

a S. überhaupt H. G. Bünekau Bibliotheca iuris Lubecensis. Lub. 1774—75 und C. N. Carstens accessiones ad bibliothecam iuris Lub. Lub. 1803 4.

b Commentarii in ius Lubecense Libri V. Frcof. ad M. 1642 fol. und öfters, zuletzt: Praem. praefatione W. A. Schoepffii. Vlmae 1744 fol.

c Gründliche Abhandlung des Lübschen Rechts. 5 Thle. Leipzig und Rostock 1738—45 8. Desselben Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit. Rostock und Wismar, 1751 8.

d Thesaurus iuris Lubecensis, continens varia interpretum opuscula. 2 Tomi. Gryphisv. 1787 et 1790 4. Deſſelben Analecta iuris Lubecensis. Gryph. 1800 4.

e S. auch noch Collectio dissertationum ius Lubec. illustrantium. Lips. 1793 4. und C. N. Carſtens' Beiträge zur Erläuterung des Lübeckiſchen Rechts. 2 Thle. Lübeck 1801 und 1814 8. — Auch für das lübiſche Recht ſind wichtig: A. Heiſe's und F. Cropp's juriſtiſche Abhandlungen mit Entſcheidungen des Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutſchlands. 2 Thle. Hamburg, 1827 und 1830 8.

System
des
liv- und esthländischen Privatrechts.

Erstes Buch.
Personenrecht.

Erster Titel.
Von der Geburt abhängige Rechte.

§ 35.

1. Von Embryonen und deren Rechten, und von der Schwangerschaft überhaupt.

Wie nach gemeinem, so auch nach liv- und esthländischem Recht wird der Mensch schon durch die Conception, also bereits als Embryo, und nicht erst durch die Geburt, Subject von Rechten und Verbindlichkeiten. Mehr ins Polizei- und Criminalrecht jedoch, als hierher, gehören die Bestimmungen der den Embryo gegen Verletzung seiner phy-

sischen Persönlichkeit schützenden Gesetze [a], als über den Kindermord und die Bewirkung des Aborts [b], schonende Behandlung der Schwangeren [c], Aufsicht auf unehelich Schwangere [d], Vorsichtsmaßregeln bei Entbindungen [e] ꝛc.

Der gemeinrechtliche Grundsatz, daß Embryonen bloß da, wo von ihrem eigenen Vortheile die Rede ist, den Gebornen gleich geachtet werden, wird im livländischen Recht, wenigstens durch Anwendung auf einen speciellen Fall, bestätigt [f]. Auch sollen Embryonen insbesondere ab intestato succediren, wenn sie vor der Delation der Erbschaft concipirt waren [g]; jedoch haben sie keine transmissiblen Rechte, indem die Transmission durch die vollständige Geburt bedingt ist [h]. Bei dieser Uebereinstimmung der Provincialrechte mit dem gemeinen Recht in den Hauptgrundsätzen, muß letzteres um so mehr im Uebrigen hier als Hülfsrecht in Anwendung treten.

[a] Sonntag's Polizei für Livland. Erste Hälfte. S. 114 fgg. Nielsen's Handbuch zur Kenntniß der Polizeigesetze in Liefland und Esthland. Th. II. S. 54. Vergl. auch den Swod der Medicinalgesetze (Bd. 13) Art. 136 fgg: „Von den Pflichten der Hebammen".

[b] Königl. Placat v. 23. Januar 1680 und v. 15. Novb. 1684. Esthl. R. und LR. B. V. Tit. 14.

[c] N. U. v. 30. März (S. U. v. 6. April) 1764, für die Ostseeprovinzen gegeben; S. U. vom 9. April 1785, durch einen Rechtsfall in Esthland veranlaßt. Livländ. Regierungspatente v. 4. Juli 1785, v. 22. Septbr. 1804, und v. 17. August 1811. Vergl. livl. RR. Cap. 187. Esthl. R. u. LR. B. V. Tit. 47 Art. 3. Livl. BV. § 120.

[d] Livl. Reg.-Patent vom 18. Mai 1733, v. 4. Juli 1785 und vom 7. Decbr. 1827. S. U. v. 9. April 1785. Livl. BV. § 551. Vergl. Körber's Auszug aus den Manifesten, Ukasen, Publicationen ꝛc., welche das gesammte Medicinalwesen betreffen. (Mitau, 1816 8) S. 286, v. Kindermord.

[e] Swod der Medicinalgesetze a. a. O.

[f] Livl. RR. Cap. 211: „— — ydt en schadet den kindern tho erem rechten nicht, de geboren synt vor der schedinge, noch dem dat de moder drecht."

[g] Livl. RR. Cap. 27: „Welck wiff, de ein kind drecht

nach eres Mannes dode, unde sick warhafftich bewiset tho der bygrafft, edder tho dem Mandtfeste, wert dat kind levendich gebaren, — — dat kindt beholt des vaders erve, ——." Vergl. ebendaſ. Cap. 36, und eſthl. R. u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 3.

h Livl. RR. Cap. 27 (Anmerkung g), beſonders die Worte: „wert dat kindt levendich gebaren ꝛc." und die hierher gehörigen Schlußworte: „Stervet ydt darna, de moder beholt ere lifftucht in dem gude ꝛc. —" Vergl. RR. Cap. 54. Waldemar-Erichſches Lehn-Recht § 10, und eſthl. R. u. LR. a. a. O. Art. 3. 4.

§ 36.

II. Von todten und unvollkommenen Geburten. 1) Von Todtgeborenen, und den Kennzeichen der lebendigen Geburt. a

Um die den Embryonen vorbehaltenen Rechte zu erhalten, iſt aber auch nach unſerem Rechte die lebendige Geburt erforderlich, indem Todtgeborenen keine Rechte zuſtehen b. — Als Kennzeichen der lebendigen Geburt führt das liv- und eſthländiſche Landrecht c auf, daß das Kind weinend und ſchreiend zur Welt gekommen ſei, oder die vier Wände des Hauſes beſchrieen habe; die Praxis indeß ſieht auch andere Umſtände als Kennzeichen der lebendigen Geburt an d, und ebenſo verlangt das rigiſche Stadtrecht nur überhaupt lebendige Geburt, welche durch jedes Lebenszeichen erwieſen werden kann e. Zum Beweis der lebendigen Geburt iſt das Zeugniß der dabei gegenwärtig geweſenen Frauen hinreichend f.

a Nielſen's Darſtellung des Erbfolgerechts in Liefland ꝛc. Th. I. § 89 fgg.

b Livl. RR. Cap. 27, 54. Eſthl. R. u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 3, 4.

c Ebendaſ.

d Nielſen's Erbfolgerecht l. c. § 90. v. Buddenbrock's Sammlung der Geſetze ꝛc. Th. I. S. 84 Anm. b. Vergl. auch Eichhorn's deutſches Privatrecht § 334 und v. Sydow's Erbrecht nach dem Sachſenſpiegel § 12.

e Rig. St.-R. B. IV. Tit. 5 § 3: „Eine Mutter, ſo ein lebendiges Kind nach ihres Mannes Tode zur Welt getragen,

wird des Kindes Erbe in dem väterl. Nachlaß, obgleich das Kind druf alsofort verstürbe. Und also soll es auch vor dem Vater in dem mütterl. Nachlaß gehalten werden, wenn nach der Mutter Tode des Kindes Stimme gehört, oder, daß es sonsten zeitig und lebendig gewesen, von ehrbaren Frauen eingezeuget wird."

f Livl. RR. Cap. 27. Rig. St. R. a. a. O.

§. 37.

2) Von Mißgeburten, fehlerhaften Geburten, und von der Vitalität.

Mißgeburten müssen, hinsichtlich ihrer Rechtsfähigkeit, in Ermangelung provincialrechtlicher Vorschriften [a], nach gemeinem Recht beurtheilt werden; und ebenso fehlerhafte Geburten, welche letztere übrigens auch das liv- und esthländische Landrecht für erbfähig erklärt [b]. — Ebensowenig enthalten unsere Gesetze eine Bestimmung über die Vitalität, wenn man nicht annehmen will, daß der in den Rechtsquellen [c] gebrauchte Ausdruck: „die vier Wände beschreien" auf Lebensfähigkeit, als Erforderniß zur Erlangung der Rechtsfähigkeit hindeute [d].

a C. Nielsen's Erbfolgerecht Th. I. § 95. Vergl. den Swod der Medicinalgesetze a. a. O. Art. 142.

b Livl. RR. Cap. 11. Die daselbst gemachte Einschränkung ist im heutigen Recht unanwendbar. Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 7. Art. 5. Vergl. Nielsen's Erbfolgerecht § 252.

c Livl. RR. Cap. 54. Esthl. R. u. LR. III. 8, 4.

d Der Ausdruck „zeitig" in der im § 36 Anm. e. angeführten Stelle des rig. St. R. scheint auf vollkommene Reife des Kindes bezogen werden zu müssen, wenigstens auf relative Reife, als Bedingung zur Fortsetzung des Lebens.

§. 38.

III. Von dem Tode und der Todeserklärung.

Wer einmal lebend zur Welt gekommen ist, wird auch als lebend betrachtet, bis sein Tod erwiesen ist [a]. Daher

wird auch bei Verschollenen der Tod derselben nicht präsumirt, sondern sie genießen in Rücksicht ihrer schon erworbenen Rechte oder ihres zurückgelassenen Vermögens, für welches eine Curatel anzuordnen ist [b], die Rechte der Lebenden so lange, bis entweder ihr wirklicher Tod erwiesen wird, oder sie, auf Antrag der Interessenten, durch einen richterlichen Spruch für todt erklärt worden sind, was jedoch nicht eher geschehen darf, als nachdem fortgesetzte Nachforschungen fruchtlos gewesen, und der Verschollene auf die deshalb in der Regel auf Jahr und Tag zu erlassende Edictalcitation keine Nachricht von sich gegeben hat [c].

Die übrigens mehr in das Criminalrecht, als hierher gehörige Eintheilung des Todes in den natürlichen und bürgerlichen, muß nach russischem Reichsrecht [d] beurtheilt werden, da solches in dieser Hinsicht ausdrücklich in den Ostseeprovinzen eingeführt ist [e].

a Der Beweis des Todes wird zunächst durch Pastoralatteste aus den Kirchenbüchern, welche genaue Todtenregister enthalten sollen, geführt. Evangel.-luther. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832. § 204, 210—212.

b Livl. BB. § 371, 383.

c Vergl. das evangel.-luther. Kirchengesetz § 123.

d Swod der peinlichen Gesetze (Bd. 15) Art. 19, 21, 155. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. 10) Art. 29, 31, 33, 125, 612, 680, 748 P. 2.

e Müthel's livländische Criminalrechtslehre § 17.

Zweiter Titel.

Von körperlich und geistig unvollkommenen Menschen, und von gerichtlich erklärten Verschwendern.

§ 39.

I. Körperliche Unvollkommenheiten.

Körperliche Unvollkommenheiten, sie mögen nun in Gebrechen (vitia) oder Krankheiten bestehen, haben auf die Rechtsfähigkeit im Allgemeinen in der Regel keinen Einfluß [a], indem die Beschränkungen der Rechtsfähigkeit, insbesondere des Veräußerungsrechts, welche das ältere Recht in dieser Beziehung feststellt [b], heut zu Tage unpractisch sind [c]. Jüngere Rechtsquellen sprechen es bestimmt aus, daß Krankheit auf die Rechtsfähigkeit von keinem Einfluß ist [d]. Die Beschränkungen der Rechtsfähigkeit Taubstummer in einzelnen Fällen [e] gelten nur, insoweit diese des Gebrauches ihrer Geisteskräfte nicht mächtig und ihren Willen deutlich auszudrücken nicht fähig sind [f].

a Livl. RR. Cap. 11. Esthl. R. u. LR. III. 7, 5. S. oben § 37.

b Z. B. das livl. RR. Cap. 33, 45, 61. — Lübisches Recht B. I. Tit. 10 Art. 3, was übrigens bloß auf Veräußerungen unter Lebenden zu beziehen ist: s. ebendas. B. II. Tit. 1 Art. 4.

c Nielsen's Erbfolgerecht § 235. v. Samson's livländisches Erbschaftsrecht § 449 Anm.

d Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 1. Rig. StR. B. IV. Tit 1 § 2.

e Esthl. R. u. LR. III. 1, 3. Lüb. StR. B I. Tit. 7. Art. 6. Livl. BB. § 217 P. 3.

f Nielsen a. a. O. § 237. S. dagegen v. Samson l. c. § 401.

§. 40.

II. Geisteskrankheiten.

Die liv- und esthländischen Land- und Stadtrechte stimmen darin mit dem gemeinen Rechte überein, daß sie

Geisteskranke, ohne Rücksicht darauf ob die Geisteskrankheit Wahn- oder Blödsinn ist [a], für unfähig erklären, ihren Angelegenheiten selbst vorzustehen, und daher anordnen, daß ihnen Vormünder — nach dem rigischen Stadtrecht aus den nächsten Verwandten — bestellt werden [b]. Alle Handlungen, insbesondere Vermögensveräußerungen, welche dergleichen Geisteskranke ohne Genehmigung der Vormünder vornehmen, sind nichtig [c], und der Schade, den sie anrichten, muß von den Vormündern, falls diese sie nicht gehörig gehütet, ersetzt werden [d]. Der Bestellung der Vormünder muß eine mit Zuziehung eines gerichtlichen Arztes zu veranstaltende Untersuchung des Geisteszustandes des Kranken vorausgehen [e]. Die Vormundschaft hört auf, sobald der Kranke wieder zum Gebrauch seiner Geisteskräfte gelangt [f]. Im Uebrigen ist diese Vormundschaft ganz nach denselben Grundsätzen wie die Tutel über Unmündige zu beurtheilen [g].

Im Wesentlichen enthalten auch die Bauerrechte gleichlautende Bestimmungen [h], insbesondere stellen sie den Curator des Wahn- und Blödsinnigen in seinen Rechten und Pflichten ganz dem Vormund des Unmündigen gleich [i], namentlich auch darin, daß er sich der Mühwaltung unentgeltlich unterziehen muß [k].

a Dafür sprechen schon die in den Quellen der Provincialrechte für Geisteskranke in dieser Beziehung gebrauchten Ausdrücke: Sinnlose, Unsinnige. Das lübische Recht B. I. Tit. 7. Art. 6 bezeichnet deutlich beide Zustände.

b Livl. RR. Cap. 187. Esthl. R. u. LR. B. II. Tit. 8. Art. 1. u. 2. Rig. StR. B. III. Tit. 4 Art. 3. Rig. Vormünderordnung v. J. 1591 Art. 48. Lüb. StR. a. a. O.

c Esthl. R. u. LR a. a. O. desgl. B. IV. Tit. 11 Art. 1, Tit. 13 Art. 2. Lüb. StR. a. a. O. — Vergl. auch die Königl. Testamentsstagda v. 3. Juli 1686 § 9.

d Livl. RR. und rig. StR. a. a. O.

e Die Untersuchung pflegt von der nächsten competenten Vormundschaftsbehörde vorgenommen zu werden, welche auch über die Anordnung der Vormundschaft Bestimmung trifft.

f R. u. LR. B. II. Tit. 13. Art. 10. Lüb. Recht a. a. O. Rigische Vormünderordnung Art. 49.

g Vergl. Rig. Vormünderordn. Art. 49, wo gleichwohl die Vormünder der Geisteskranken curatores bonorum genannt werden.

h Livl. BV. § 371, 384. Vergl. § 217 P. 3, § 293, 438, 552. Esthl. BGB. § 110.

i Livl. BV. § 383. Esthl. BGB. § 121.

k Livl. BV. § 388. Esthl. BGB. § 125.

§. 41.

III. Oeffentlich erklärte Verschwender.

Den Geisteskranken werden in Beziehung auf Vermögensverwaltung auch in den provinciellen Land- und Stadtrechten die Verschwender („Verbringer ihrer Güter") gleich geachtet, und ihnen, nachdem sie durch richterliche Entscheidung des Dispositionsrechts über ihr Vermögen für verlustig erklärt worden, ein Curator zugeordnet a. Alle von ihnen ohne Zuziehung des Curators vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind nichtig b, und die Curatel dauert so lange, bis der Verschwender sein unordentliches Leben geändert, und in Folge dessen wieder gerichtlich in die Verwaltung seines Vermögens eingesetzt worden c.

Auch die Bauerrechte wollen die öffentlich erklärten Verschwender ganz nach denselben Grundsätzen, wie die Wahn- und Blödsinnigen behandelt wissen d. Einem schlechten Haushalter, d. h. einem Bauer, der durch Faulheit oder Völlerei in seinem Wohlstande zurückgekommen ist, und weder die der Krone und dem Grundherrn schuldigen Leistungen, noch die ihm gegen die Seinigen obliegenden Pflichten erfüllt, soll von Gerichts wegen ein tadelloses Mitglied der Gemeine zum Curator bestellt wer-

den e. Dieser soll darauf sehen, daß sein Curande seine Verpflichtungen genau erfülle, und seine Wirthschaft nicht verabsäume; nach vollbrachter Erndte berechnet er die Bedürfnisse des Curanden, sorgt für den Verkauf des Uebrigen, und für die Bezahlung der Abgaben, der Pacht und sonstigen Schulden, und stattet über Alles dem Gerichte Bericht ab f. Ohne seinen Rath und seine Einwilligung darf der Curande nichts von der Erndte veräußern, noch irgend einen Vertrag eingehen, bei Strafe der Nichtigkeit g. Den Anordnungen des Curators Folge zu leisten kann der Curande nöthigenfalls durch gerichtliche Zurechtweisung und Strafe angehalten werden h. Für seine Mühwaltung erhält der Curator 5 Procent vom reinen Ertrage aus dem Vermögen des Pflegebefohlenen i.

a Esthl. R. u. LR. B. II. Tit. 8 Art. 1, 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 7. Art. 6. Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 3, 5. Das livländ. Landrecht enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung hierüber, indeß folgt hier die Praxis ganz den damit in Einklang stehenden Grundsätzen des gemeinen Rechts. Vergl. Nielsen's Erbfolgerecht § 243.

b Esthl. R. u. LR. a. a. O. u. B. III. Tit. 1 Art. 3. B. IV. Tit. 13 Art. 2. Lüb. StR. a. a. O. Vergl. die Königl. Testamentsstagda v. 1686 § 9 und das rig. StR. a. a. O.

c Esthl. R. u. LR., lüb. u. rig. StR. a. a. O.

d Livl. BB. § 217 P. 3, § 371, 383. Esthl. BGB. § 110.

e Livl. BB. § 385. Esthl. BGB. § 122.

f Livl. BB. § 386. Esthl. BGB. § 123.

g Livl. BB. § 387. Esthl. BGB. § 124.

h Livl. BB. § 385. Esthl. BGB. § 122.

i Livl. BB. § 388. Esthl. BGB. § 125.

Dritter Titel.

Vom Geschlecht und Alter abhängige Rechtsungleichheit.

§ 42.

I. Geschlechtsvormundschaft: 1) Aelteres Land- und Stadtrecht.

Das ältere liv- und esthländische Landrecht beschränkte die Rechtsfähigkeit des weiblichen Geschlechts so sehr, daß es Frauenspersonen für stets unmündig erkannte [a], daher dieselben den Unmündigen durchaus gleichstellte, und einer nothwendigen, beständigen Vormundschaft unterwarf. Dem Geschlechtsvormund scheint die gesammte Verwaltung des Vermögens des Mündels obgelegen zu haben [b], und er nur bei Veräußerungen verpflichtet gewesen zu sein, die Einwilligung des Mündels einzuziehen [c]. Das spätere angestammte Recht dagegen gesteht dem weiblichen Geschlecht eine weniger abhängige bürgerliche Stellung zu, indem es unverheirathete Frauenzimmer und Wittwen nur verpflichtet, gerichtliche Handlungen nicht ohne Mitwirkung eines Vormundes vorzunehmen [d], und ihnen selbst gewisse Veräußerungen ohne Zuziehung eines Vormundes gestattet, wenn sie nicht an die Einwilligung desselben, als ihres nächsten Erben, gebunden sind [e], wie denn überhaupt der Vormund in den späteren Rechtsquellen mehr als bloßer Rathgeber erscheint [f]. Größeren Einschränkungen sind dagegen Ehefrauen durch die eheliche Vormundschaft unterworfen [g]. Damit stimmen im Wesentlichen auch die Bestimmungen des schwedischen Rechts überein, welches namentlich „mannbaren Jungfrauen, die zu Verstande gekommen", wiewohl sie unter Vormundschaft stehen, das Recht zugesteht, auch ohne Mitwirkung des Vormundes, über ihr Vermögen auf den Todesfall zu verfügen [h]. — Von den Stadtrechten verlangte

das rigische die Mitwirkung eines Vormundes wenigstens bei gerichtlichen Handlungen [i], das lübische Recht aber bei allen Rechtsgeschäften überhaupt, indem es dieselben widrigenfalls für nichtig erkannte [k].

a Dies ergiebt sich daraus, daß das angestammte Recht (livl. RR. Cap. 40) bloß für das männliche, nicht auch für das weibliche Geschlecht die Jahre der Mündigkeit bestimmt. Dasselbe geschieht auch noch im schwedischen Recht: Königl. Vormünderordnung vom 17. März 1669 § 35, 36. Not. b. pag. 163 LL.

b Waldemar-Erichsches Lehnrecht Art. 4, und damit gleichlautend das älteste livl. RR. Art. 13: „We vormünder ys frouwen edder kinderen, de schall se unde er gudt vorstan unde er gudt in erem nütten keren." Es werden hier die Vormünder der Frauen und Kinder einander ganz gleichgestellt.

c Wald.-Erichsches Recht a. a. O. Aelt. RR. Art. 14: „Ein vormünder mach kein gudt vorköpen, noch vorstiften, noch vorsetten, ane vullwort deryenigen, der he vormünder ys, yfft se tho eren jaren kamen synt." Dies geht ohne Zweifel zunächst auf den Geschlechtsvormund, denn beim männlichen Geschlecht hörte mit der Mündigkeit die Vormundschaft in der Regel auf. — Anderer Meinung ist v. Helmersen (Geschichte des livländ. Adelsrechts § 19), hauptsächlich weil in dem ält. RR. Art 26 der Einwilligung des Geschlechtsvormundes bei der Veräußerung von Grundstücken durch Frauen nicht ausdrücklich gedacht wird: allein es folgt aus diesem Stillschweigen, wenn man den Art. 14 damit zusammenstellt, durchaus nicht, daß dadurch die Einwilligung des Vormundes ausgeschlossen worden; sie wird dort vielmehr offenbar vorausgesetzt.

d Mittl. livl. RR. Cap. 42, 175. Nur wo es zur Eidesleistung kommt, muß diese von dem Frauenzimmer selbst, nicht vom Vormunde, geschehen. Ebendas. Cap. 43. Esthl. R. u. LR. B. I. Tit. 14 Art. 3.

e Mittl. livl. RR. Cap. 42. Vergl. Cap. 41. Das esthl. R. u. LR. (B. II. Tit. 8 Art 2, B. IV. Tit. 11 Art 1) dagegen erklärt noch alle Rechtsgeschäfte, die ohne Mitwirkung des Geschlechtsvormundes abgeschlossen worden, für nichtig.

f Erzbischof Sylvester's neue Gnade v. 6. Februar 1457 § 4: „— — sollen de unberadenen dochter beraden — — na rade erer vormunder und der negesten frunde mit willen und vollbord der Junkvrouwen."

g Livl. RR. Cap. 42. Esthl. R. u. LR. II. 14, 1.

h Kgl. Testamentsstagda von 1686 § 7. Vergl. auch das esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 2.

i Rig. StR. B. II. Cap. 6 § 2. Vergl. im Uebrigen B. III. Tit. 4 § 4, und Tit. 1 § 3.

k Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 1, 4, 8, 12, Tit. 9 Art. 4, 5, Tit. 10 Art. 1. B. II. Tit. 1 Art. 14. B. III. Tit. 6 Art. 13.

§ 43.

2) Heutiges Recht.

Ein neueres auch auf Liv- und Esthland speciell ausgedehntes russisches Gesetz hat beide Geschlechter in Beziehung auf Mündigkeit und Volljährigkeit einander völlig gleichgestellt, und auch mündigen Frauenspersonen das Recht nicht nur der uneingeschränkten Verwaltung, sondern auch, nach erreichter Volljährigkeit, der Veräußerung ihres Vermögens zugestanden a. Wenngleich nun die nothwendige Geschlechtsvormundschaft des älteren Rechts als dadurch aufgehoben zu betrachten ist, so nimmt doch die Praxis an, daß es jeder Frauensperson freistehe, sich bei gerichtlichen sowohl, als außergerichtlichen Handlungen eines Curators — Beiraths, Assistenten, Rathsfreundes — zu bedienen; ja es wird bei gerichtlichen Handlungen, besonders wo es die Veräußerung von Immobilien gilt, die Mitwirkung eines von der Frauensperson selbst gewählten oder erbetenen Beiraths, und bei Ausstellung von Urkunden die Mitunterschrift desselben in der Regel ausdrücklich verlangt b, und ebenso werden verwittweten Frauen regelmäßig Curatoren gerichtlich zugeordnet c. Jedenfalls dürfte indeß die Nichtzuziehung eines Curators das Rechtsgeschäft deshalb heut zu Tage weder überhaupt, noch insbesondere zum Vortheil der Curandin, nichtig machen. Uebrigens hört die Geschlechtscuratel mit der Verheirathung der Curandin auf, indem diese alsdann der ehelichen Vormundschaft unterworfen wird d.

Von den anderweiten Beschränkungen des weiblichen Geschlechts, z. B. im Erbrecht, wird gehörigen Orts gehandelt werden.

a N. U. vom 22. December 1785 § 3. S. unten § 45 Anm. c. und vergl. v. Samson's Erbschaftsrecht § 1020 Anm.

b Vergl. (C. H. Nielsen's) Formulare zu Berichten ꝛc. (Dorpat, 1826 8.) S. 162 Anm. *) Diese Praxis rechtfertigt sich dadurch, daß theils durch den N. U. vom 22. Decbr. 1785 die Geschlechtsvormundschaft nicht ausdrücklich und namentlich aufgehoben oder abgeschafft worden ist, theils dieselbe durch noch neuere Gesetze für den Bauernstand in den Ostseeprovinzen bestätigt worden. (§ 44.) S. auch die folgende Anm.

c Kgl. Vormünderordnung von 1669 § 7. Das livl. Regierungspatent vom 21. Febr. 1790 erklärt alle Veräußerungen, welche die Wittwe (als Vormünderin) vornimmt, für nichtig, wenn sie ohne Mitwirkung des Curators vorgenommen wurden. Auch die Gouvernementsverordnung vom 7. Novbr. 1775 § 215 P. 11 und § 299 P. 10 u. 11 (welche im liv- und esthländischen Vormundschaftsrecht subsidiarische Gültigkeit hat) läßt den Wittwen, besonders zu gerichtlichen Handlungen, Curatoren zuordnen. (Swod der bürgerlichen Gesetze Bd. X. Art. 1620 und 1621.)

d Kgl. Vormünderordnung v. 17. März 1669 § 35. Esthl. R. u. LR. B. II. Tit. 13. Art. 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 1. Ueber die eheliche Vormundschaft s. im vierten Buche das Eherecht.

§ 44.

3) Bauerrechte.

Nach den Bauerrechten haben zwar der Regel nach beide Geschlechter gleiche Rechte a: jedoch ist die Dispositionsfähigkeit des weiblichen Geschlechts durch eine immerwährende Vormundschaft beschränkt. Unverheirathete mündige Frauenspersonen müssen nach livländischem Recht sich selbst Vormünder wählen b, nach esthländischem werden sie ihnen bestellt c. Diese Vormünder müssen sowohl für die Person als für das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen Sorge tragen d, und können letztere ohne Mitwirkung jener insbe-

sondere vor Gericht nichts Rechtsverbindliches vornehmen [e]. Die Geschlechtsvormundschaft hört zwar mit der Verheirathung auf [f], allein es tritt der Ehemann in die Stelle des Geschlechtsvormundes [g]; und die Wittwe bedarf wiederum eines Beirathes, an dessen Mitwirkung und Zustimmung sie in allen Angelegenheiten [h], namentlich bei Veräußerungen [i] und bei gerichtlichen Handlungen [k] gebunden ist [l].

a Livl. BV. § 351. Esthl. BGB. § 96.
b Livl. BV. § 371.
c Esthl. BGB. § 110.
d Ebendas.
e Livl. BV. § 217 P. 3.
f Esthl. BGB. § 111.
g Livl. BV. § 217 P. 3.
h Das. § 375. Esthl. BGB. § 114.
i Esthl. BGB. § 114.
k Livl. BV. § 217 P. 3.
l Die livl. BV. § 383 bestimmt übrigens noch, daß die den Vormündern wegen der Vorsorge für das Vermögen und die Person der Unmündigen gegebenen Vorschriften für den Geschlechtsvormund nicht gelten sollen.

§ 45.

II. Vom Alter: 1) Mündigkeit und Volljährigkeit.

Die Verschiedenheit des Alters, dessen Beweis zunächst durch Kirchenbücher [a] und nur in deren Ermangelung durch Zeugen und ungefähre gerichtliche Schätzung zu führen ist [b], ist auf die Rechtsfähigkeit von dem entschiedensten Einflusse. Die Mündigkeits- und Großjährigkeitsbestimmungen des älteren liv- und esthländischen Land- [c] und Stadtrechts [d] sind durch ein neueres, für Liv- und Esthland speciell geltendes Reichsgesetz [e] aufgehoben worden. Nach diesem dauert die **Unmündigkeit** bis zum zurückgelegten **siebenzehnten Lebensjahre**, während welcher Zeit der elternlose [f] Unmündige in allen Handlungen durch seinen Vormund

vertreten wird. Indessen hat der Unmündige das Recht, nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre sich an Stelle des Vormundes [g] einen Curator zu erbitten, und darf alsdann zwar selbst Rechtsgeschäfte vornehmen, jedoch nicht ohne Rath und Genehmigung des Curators [h]. Der Mündige tritt zwar selbstständig die Verwaltung seines Vermögens an, allein auch er darf, so lange er nicht volljährig geworden ist, d. i. das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne Einwilligung eines Curators weder sein unbewegliches Vermögen verkaufen, noch es verpfänden, noch überhaupt Schulden contrahiren und Schuldbriefe ausstellen [i].

Bei livländischen Bauern und Bäuerinnen dauert die Unmündigkeit bis zum zurückgelegten siebenzehnten Lebensjahre; erst mit dem ein und zwanzigsten treten sie jedoch in die freie Disposition ihres Vermögens [k]. Ein esthländischer Bauer wird als unmündig angesehen, so lange er nicht das zwanzigste Jahr vollendet hat; eine esthländische Bäuerin wird nie mündig [l].

a Not. b. pag. 425, Not. c. pag. 482 LL. In den Kirchenbüchern muß Jahr, Monat, Tag und Stunde der Geburt jedes Täuflings angegeben werden. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 § 205.

b Not. b. pag. 425 LL.

c Die ältesten liv- und esthländischen Rechtsquellen bezeichnen das Mündigwerden mit dem Ausdruck „zu seinen Jahren kommen", und bestimmen dafür das Alter von 12 Jahren, oder 12 Jahren und 6 Wochen, welches jedoch zunächst bloß das zum Empfange des Lehns erforderliche Alter gewesen zu sein scheint. Nach dessen Erreichung mochte sich der so weit mündig Gewordene selbst einen Vormund wählen, der für ihn erforderlichen Falls handelte (Waldemar-Erichsches Lehnrecht Art. 3 u. 4, ält. livl. RR. Art. 12 u. 14. Vergl. hierüber W. T. Kraut, die Vormundschaft, nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Bd. I. (Göttingen, 1835 8.) S. 144 fgg.) Wann diese Vormundschaft endete, bestimmen die älteren Rechtsquellen nicht. Das mittlere RR. aber nahm, jene Bestimmungen beibehaltend (Cap. 10, 25 u. 50), zugleich als Volljährigkeitstermin (abweichend von der Quelle: Sachsenssp. I. 42, 1) das Alter von

20 Jahren auf, dessen Erreichung gleichfalls mit dem Ausdruck: „zu seinen Jahren kommen“ bezeichnet wird. Dieses Alter scheint in der Folge allgemein, sowohl in Livland, als in Esthland, und zwar als einziger Mündigkeits- und Volljährigkeitstermin angenommen worden zu sein (Instruction für die Waisenherrn und Vormünder in Livland vom 5. September 1647 Art. 11; esthl. R. u. LR. I. 24, 3 und II. 8, 3, vergl. aber auch II. 9, 6). Selbst als die schwedische Vormünderordnung vom 17. März 1669, welche in § 36 die Mündigkeit und Volljährigkeit zugleich mit Vollendung des 15. Lebensjahres eintreten läßt, in Livland ausdrücklich eingeführt ward (Kgl. Verordnung v. 20. Decbr. 1694 § 17), scheint jener ältere Termin in der Praxis beibehalten worden zu sein. Wenigstens ward noch am 11. April 1785 durch einen Senatsukas in Sachen der Baronne Elisabet Beata von Mengden wider ihre Stiefkinder, mit Beziehung auf eine Allerhöchst bestätigte Unterlegung des Generalprocureurs vom 8. Februar 1782 in Sachen des Baron Boie wider den Obristlieutenant von Hagemeister, verfügt, daß die Volljährigkeit nach dem RR. mit Vollendung des 20sten, und nicht nach der schwedischen VO. mit Vollendung des 15ten Jahres eintreten solle; und diese Verfügung ward zugleich zur Nachachtung in künftigen Fällen publicirt. — Theoretisch unhaltbar sowohl, als unpractisch, ist die Ansicht v. Buddenbrock's in dessen Sammlung der Gesetze. Bd. I. S. 64 Anm. d.

d Sowohl das ältere, sog. Oelrichsche, rigische StR. (Th. VII. Cap. 2), als das neuere (III. 4, 4) setzte als Mündigkeits- und Volljährigkeitstermin für das männliche Geschlecht das vollendete 18te, für das weibliche das zurückgelegte 14te Jahr fest. — Das lübische Recht (I. 7, 6) hat den römischen Volljährigkeitstermin von 25 Jahren aufgenommen, und dieser ist auch in der reval'schen Waisengerichts- und Vormünderordnung (Tit. 1 § 1, Tit. 7 § 1) beibehalten worden.

e N. U. v. 22. Decbr. (S. U. vom 24. Decbr.) 1785: „Nachdem Wir die Unterlegung des Senats wegen der Bestimmung der Volljährigkeit in der rigischen, revalschen und wiburgischen Statthalterschaft beprüft, und ersehen haben, daß nicht nur in diesen Statthalterschaften, sondern auch in anderen, welche besondere Rechte genießen, und überhaupt im Reiche, unter einander abweichende ältere Vorschriften bestehen, so setzen Wir, um, so viel möglich, Gleichförmigkeit herbeizuführen, und jede Dunkelheit und Mißverständniß im Gesetz zu vermeiden, Folgendes fest: 1) Ein Minderjähriger, der vierzehn Jahr zurückgelegt hat, hat das Recht, sich von der vormundschaftlichen Landes- oder Stadtbehörde einen Curator (nicht Vormund, wie es in der von der livländischen Gouvernementsregierung am 9. Januar 1786 publicirten Uebersetzung

dieses Ukases unrichtig heißt), von gleichen Eigenschaften wie wegen der Vormünder verordnet ist, zum Rath und Beistand in allen Sachen zu erbitten. 2) Der Minderjährige soll nach Vollendung des *siebenzehnten Lebensjahres* in die Volljährigkeit (совершеннолѣтство) und in die Verwaltung seines Vermögens treten: vor zurückgelegtem *ein und zwanzigsten Jahre* ist ihm aber der Verkauf und die Verpfändung seines unbeweglichen Vermögens ohne Einwilligung und Unterschrift des (Curators und) Vormundes untersagt. 3) Diese Verordnung soll für beide Geschlechter in Unserem ganzen Reiche, ohne Ausnahme, gültig sein. Und endlich 4) die Beobachtung und Erfüllung dieses Gesetzes geht auf die zukünftige Zeit, und auf Sachen, welche nach dessen Erlassung anhängig werden; diejenigen aber, welche bereits nach den früheren allgemeinen, oder den besonderen, einzelnen Gouvernements zugeeigneten Rechten entschieden sind, sollen auch dabei verbleiben." Vergl. den Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 160, 164, 166—168.

f So lange die Eltern leben, stehen die unmündigen Kinder unter ihrer Gewalt. S. unten das vierte Buch.

g C. C. v. *Dabelow* (Geist der Schwedischen Vormünderordnung. Dorpat, 1820 8. § 22) und A. v. *Reutz* (Versuch einer geschichtlichen Entwickelung der Grundsätze des russischen Vormundschaftsrechts. Dorpat, 1825 8. S. 91 fgg.) nehmen an, daß dieser Curator *neben* dem Vormund, zur Controle des letzteren, dem Unmündigen, auf dessen Bitte, beigelegt werde. Allein eine solche Controle besteht schon dadurch, daß der Regel nach *mehrere* Vormünder ernannt werden, und, sollte sie noch besonders angeordnet werden, so dürfte sie gerade für die frühere Zeit — ehe der Unmündige 14 Jahr alt geworden — nöthiger und zweckmäßiger sein, als zu einer Zeit, wo letzterer zu reiferem Verstande gekommen und zur eigenen Theilnahme an seinen Angelegenheiten einigermaßen fähig geworden ist. Dies kann also unmöglich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, dem vielmehr sehr wahrscheinlich die ähnlichen Bestimmungen des älteren livländischen Rechts über die *Wahl* eines Vormundes durch den Mündigen (s. Anm. c.) als Vorbild gedient haben mögen, welche daher hier zur Erklärung sehr wohl angewendet werden dürften. Zwar scheint jene Ansicht in der Bestimmung des P. 2. des Ukases von 1785 (s. Anm. e.) daß der Mündige zur Veräußerung seines Vermögens der Genehmigung des Curators *und* Vormundes bedarf, ihre Bestätigung zu finden, allein es sind die Worte „und Vormundes" hier offenbar pleonastisch gebraucht. S. unten Anm. i.

h Dieser Sinn geht namentlich aus den Worten des Ukases vom 22. December 1785 § 1 (s. Anm. e.): „einen Curator *zum Rath und Beistand in allen Sachen*" deutlich hervor,

besonders wenn man damit das ältere livländische Recht (Anm. c.), als wahrscheinliche Quelle (Anm. g.), vergleicht, indem sonst die Wahl des Curators gar keine Bedeutung hätte. Vergl. übrigens den Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 166.

i N. U. vom 22. December 1785 P. 2, in Verbindung mit den denselben erklärenden Allerhöchst bestätigten Reisrathsgutachten vom 15. December 1826 und 3. und 12. December 1830. Aus diesen Gesetzen, wie aus dem Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 167 und 168, ergiebt sich auch, daß in der bezüglichen Stelle des N. U. von 1785 (s. Anm. e) die Worte „und Vormundes" pleonastisch gebraucht sind, was auch schon daraus nothwendig folgt, daß nach demselben Punkt des gedachten Ukases mit vollendetem 17ten Lebensjahre die Volljährigkeit (oder richtiger Mündigkeit) eintritt, mithin nicht wohl mehr von einer Vormundschaft, sondern nur von einer Curatel die Rede sein kann.

k Livländ. BV. § 370.

l Esthländ. BGB. § 111.

§ 46.

2) Von der Jahrgebung.

Wie einerseits nach liv- und esthländischem Landrecht die Eltern durch testamentarische Verordnung den Termin der Volljährigkeit ihrer Kinder über den gesetzlichen hinausschieben dürfen [a], so nimmt andererseits die Praxis an, daß die obervormundschaftliche Behörde Minderjährige auch vor Erreichung des gesetzlichen Alters für volljährig erklären darf [b], und zwar pflegt das esthländische Oberlandgericht unter Umständen schon im 18ten und 19ten Jahre die venia aetatis zu ertheilen [c]. Auch nach dem lübischen Recht steht dem Rathe das Recht der Jahrgebung zu; der Mündiggesprochene muß jedoch sofort Bürger werden [d]. Die näheren Bestimmungen über die Jahrgebung müssen aus dem gemeinen Recht entnommen werden.

a Kgl. schwed. Vormünderordnung vom 17. März 1669 § 36.

b Jankiewitz speculum iuris Livonici, v. Minorennis § 2. Vergl. auch v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Th. II. S. 465 Anm. 77, und Budberg-Schraderſches Landrecht B. II. Tit. 7 § 3

Riesenkampff's Marginalien zum esthländischen R. u. LR. ad Art. 3 Tit. 8 B. II., in Ewers' Ausgabe S. 524. Die Praxis stützt sich auf die schwedische VO. vom Jahre 1669 § 38: „Will ein Vormund suchen über die gesetzte rechtliche Zeit seine Vormundschaft zu behalten, oder auch ein Unmündiger darnach trachtet, daß er möge von der Vormundschaft, ehe er noch seine vollkommene Jahre und Verstand erreicht, befreiet werden, solches alles steht zur gerichtlichen Entscheidung." Diese Worte lassen übrigens sehr wohl auch eine andere Deutung zu, und müssen wohl eher von der gerichtlichen Zurechtweisung des Unmündigen, „der noch nicht seinen Verstand erreicht", als von der Ertheilung der venia aetatis an ihn verstanden werden.

c Riesenkampff's Marginalien a. a. O.

d Lüb. StR. I., 2, 7. S. indeß Mevius Comment. ad h. Art., und dagegen Stein's Abhandl. des Lübschen Rechts. Th. I. § 53 und 54.

§ 47.

3) Greisenalter.

Nach livländischem Landrecht kann derjenige, der das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, wenn er will, sich einen Vormund zur Verwaltung seines Vermögens wählen, wodurch er jedoch in seinen Rechten, und namentlich in der Fähigkeit über sein Vermögen zu verfügen, und es zu veräußern, nicht weiter als er selbst will, beschränkt wird a.

Auch befreit das mehr als sechzigjährige Alter von der Zwangspflicht zur Uebernahme einer Vormundschaft b, was die Praxis auch auf alle übrigen munera und officia publica ausdehnt c.

a RR. Cap. 40: „Wenn ein man olt ys sostich jar, so ys he baven sine dage gekamen, so mach he vormünder kesen, yfft he wil, unde krencket syn recht nicht darmede."

b Kgl. schwed. VO. vom 17. März 1669 § 32. Livl. BB. § 374. Esthl. BGB. § 112. Vergl. die revalsche Waisengerichtsordnung Tit. III. § 1.

c v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Th. I. S. 64 Anm. b. Vergl. auch die livl. BB. § 106 und das esthl. BGB. § 39.

Vierter Titel.

Von der Verſchiedenheit der Stände.

Einleitung.

§ 48.

Stellung der Lehre von den Standesverhältniſſen im Provincialrecht.

Die Standesverhältniſſe greifen ſo vielfältig in die Inſtitute des öffentlichen Rechts ein, und die Rechte der einzelnen Stände beziehen ſich meiſt ſo ſehr auf öffentliche Rechtsverhältniſſe, daß man dieſe ganze Lehre, wie im Reichsrecht [a], ſo auch im Provincialrecht, in der Regel in das öffentliche Recht zu verweiſen pflegt. Weil jedoch durch den Stand der Perſonen auch deren Privatrechte, wiewohl heut zu Tage nicht mehr in dem Grade wie früher, vielfach bedingt ſind [b], ſo darf dieſe Lehre auch hier nicht übergangen werden. Es ſind hier indeß, da die einzelnen Privatrechtsverhältniſſe in den übrigen Abſchnitten dieſes Lehrbuchs ihre Erörterung finden, nur die Beſtimmungen über Erwerbung und Verluſt der Standesrechte, und demnächſt die perſönlichen Rechte der verſchiedenen Stände, als beſonders hierher gehörig, zu entwickeln. Die Rechte, welche den Ständen als Corporationen zuſtehen, ſind, als gar nicht ins Privatrecht gehörig, von dieſer Darſtellung ganz ausgeſchloſſen.

a S. (v. Speranſky's) Geſchichtliche Einleitung in das Corpus juris des ruſſiſchen Reichs. (Riga und Dorpat, 1833 8.) S. 115, 121 und 123.

b Vergl. v. Bunge über den Rechtszuſtand Liv-, Eſth- und Curlands, beſonders S. 41 Anm. 2. S. auch oben §§ 3, 4, 17, 21.

§ 49.

Geſchichtliche Vorbemerkungen.

Die deutſchen Standesverhältniſſe wurden im 12. und

13. Jahrhundert, wie sie sich bis dahin in Deutschland gestaltet hatten [a], von den deutschen Einwanderern nach dem alten Livland verpflanzt, und hielten, während Livlands Zusammenhang mit dem deutschen Reiche, in ihrer Fortbildung meist gleichen Schritt mit der Entwickelung derselben im Mutterlande. In Ermangelung eines erblichen hohen Adels [b] bildete die Ritterschaft den ersten Stand, mit welchem die Ministerialen sich früh verschmolzen, während die ritterbürtigen Bürger der Städte sich von demselben trennten, und mit den übrigen freien Stadtbewohnern zu einem besonderen, dem Bürgerstande, sich vereinten. Zu einem dieser beiden Stände oder zur Geistlichkeit gehörten sämmtliche eingewanderte Deutsche [c]; die Eingeborenen dagegen waren allmälig insgesammt zu Unfreien gemacht worden, und nur einige von ihnen, welche der Hörigkeit entgangen waren, bildeten ausnahmsweise die wenig zahlreiche Classe der gemeinen Freien.

Der Corporationsgeist des Mittelalters fand in Livland durch mancherlei Verhältnisse reiche Nahrung, und veranlaßte ein immer engeres Anschließen der Glieder der Ritterschaften in den einzelnen Territorien, so wie der Bürger der einzelnen Städte an einander, und eine immer schroffere Absonderung beider Stände. Noch mehr Veranlassung zur strengen Abschließung der Ritterschaften gab das während der schwedischen Herrschaft vollendete Institut der Matrikel oder Ritterbank, welche in Livland [d], Esthland [e] und Oesel errichtet wurde [f]. — Auch die protestantische Geistlichkeit bildete sich durch die ihr von der schwedischen Regierung verliehenen Privilegien [g] zu einem geschlossenen Stande.

a Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. II. § 337—48 und dessen Einleitung ins deutsche Privatrecht § 51—56.

b Familien vom hohen Adel haben sich in Livland nie angesiedelt; allerdings hatten aber die geistlichen Landesherrn — Erzbischöfe, Bischöfe, Ordensmeister — persönlich den hohen Adel.

c Wenigstens finden sich keine bestimmten Spuren von gemeinfreien Deutschen, die nicht in den städtischen Bürgerstand getreten wären.

d Kgl. Resol. v. 14. November 1650 §1.

e Kgl. Resol. v. 31. Aug. 1641 und v. 17. Januar 1651.

f Vergl. überhaupt Freih. M. Wrangell, über eine Sammlung geschichtlicher Notizen, den Adel in Livland betreffend. Riga, 1836 8., besonders S. 18 fgg. und R. v. Helmersen's Geschichte des livländischen Adelsrechts, bes. §4, 5, 30, 134.

g Kgl. Priesterprivilegium v. 1. Novbr. 1675.

§ 50.

Fortsetzung. Veränderungen während der russischen Regierungszeit.

Während der russischen Beherrschungszeit ging eine wesentliche Veränderung in den Standesverhältnissen vor. Zwar erhielten sich die provinciellen ständischen Corporationen und deren einzelne Glieder bei ihren Rechten; allein es ging 1) aus den russischen Staatsbeamten, welche, wenn auch von bürgerlicher Herkunft, durch den Dienst den erblichen oder auch nur persönlichen a Adel erlangten, eine zweite Classe des Adels hervor, der von dem immatriculirten Adel der Provinzen ganz gesondert war, wenngleich in privatrechtlicher Beziehung mit diesem meist gleiche Rechte erhielt. Ebenso entstanden 2) in den Städten durch Aufnahme freier und freigelassener Bauern aus den Provinzen, so wie russischer Kaufleute und Gewerbtreibenden in den Bürgerverband b, neben den zu den geschlossenen städtischen Corporationen (Gilden) gehörigen Bürgern, Classen von Stadtbewohnern, welche, ohne zu jenen zu gehören, dennoch mit ihnen meist gleiche Privatrechte erlangten. Fast nur rücksichtlich der öffentlichen Rechtsverhältnisse und der Corporationsverfassung blieben jene ursprünglich provinciellen Stände bevorrechtet,

und auch diese Bevorrechtung erlosch größtentheils, als im Jahre 1783 durch die Einführung der russischen Statthalterschaftsverordnung [c], insbesondere aber der russischen Adels- und Städteverfassung [d] die alten ritterschaftlichen und städtischen Corporationen aufgelöst wurden. Zwar organisirten sie sich von Neuem, und schlossen sich wiederum möglichst ab, als im Jahre 1796 die frühere Verfassung wieder hergestellt ward [e]; allein die, wenn auch nur wenige Jahre hindurch stattgefundene Verschmelzung der provinciellen mit den Reichsständen war dennoch auch für die Folgezeit auf die Rechtsverhältnisse beider, besonders in den Städten, nicht ohne wesentlichen Einfluß geblieben, zumal manche zunächst financielle Institute, welche auch nach Wiederherstellung der alten Verfassung beibehalten wurden, sehr bedeutend auf die ständischen Verhältnisse einwirkten [f].

Besonders wichtig ist die russische Periode durch die Aufhebung der Leibeigenschaft in Esth- und Livland seit den Jahren 1816 und 1819, und die Entstehung eines neuen Standes in den freien Bauern [g].

a Einen persönlichen Adel kannte das ältere Provincialrecht nicht. S. indeß oben § 49 Anm. b. und vergl. unten § 53 Anm. i.

b Vergl. den N. U. vom 4. Februar 1785.

c S. die Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements (oder Statthalterschaften) des russischen Reichs v. 12. November 1775 (deutsch von C. G. Arndt, St. Petersburg 1776 4. und Mitau, 1795 8.) in Liv- und Esthland eingeführt durch den N. U. vom 3. Juli 1783. S. auch N. U. vom 15. November 1783 und vom 15. Januar 1784.

d S. die Allerhöchste russische Adelsordnung (Грамота на права, вольности и преимущества благороднаго Россійскаго Дворянства) vom 21. April 1785 und die Allerhöchste Stadtordnung (Грамота на права и выгоды городамъ Россійской Имперіи) von demselben Datum. (Beide deutsch von Arndt, St. Petersburg 1785 4. und Mitau 1795 u. 96 8.) Jene wurde in Liv- und Esthland eingeführt durch den N. U. v. 12. Aug. 1786, diese in den Städten der Ostseeprovinzen durch den N. U. vom 4. September 1785, vom

b Familien vom hohen Adel haben sich in Livland nie angesiedelt; allerdings hatten aber die geistlichen Landesherrn — Erzbischöfe, Bischöfe, Ordensmeister — persönlich den hohen Adel.

c Wenigstens finden sich keine bestimmten Spuren von gemeinfreien Deutschen, die nicht in den städtischen Bürgerstand getreten wären.

d Kgl. Resol. v. 14. November 1650 § 1.

e Kgl. Resol. v. 31. Aug. 1641 und v. 17. Januar 1651.

f Vergl. überhaupt Freih. M. Wrangell, über eine Sammlung geschichtlicher Notizen, den Adel in Livland betreffend. Riga, 1836 8., besonders S. 18 fgg. und R. v. Helmersen's Geschichte des livländischen Adelsrechts, bes. § 4, 5, 30, 134.

g Kgl. Priesterprivilegium v. 1. Novbr. 1675.

§ 50.

Fortsetzung. Veränderungen während der russischen Regierungszeit.

Während der russischen Beherrschungszeit ging eine wesentliche Veränderung in den Standesverhältnissen vor. Zwar erhielten sich die provinciellen ständischen Corporationen und deren einzelne Glieder bei ihren Rechten; allein es ging 1) aus den russischen Staatsbeamten, welche, wenn auch von bürgerlicher Herkunft, durch den Dienst den erblichen oder auch nur persönlichen a Adel erlangten, eine zweite Classe des Adels hervor, der von dem immatriculirten Adel der Provinzen ganz gesondert war, wenngleich in privatrechtlicher Beziehung mit diesem meist gleiche Rechte erhielt. Ebenso entstanden 2) in den Städten durch Aufnahme freier und freigelassener Bauern aus den Provinzen, so wie russischer Kaufleute und Gewerbtreibenden in den Bürgerverband b, neben den zu den geschlossenen städtischen Corporationen (Gilden) gehörigen Bürgern, Classen von Stadtbewohnern, welche, ohne zu jenen zu gehören, dennoch mit ihnen meist gleiche Privatrechte erlangten. Fast nur rücksichtlich der öffentlichen Rechtsverhältnisse und der Corporationsverfassung blieben jene ursprünglich provinciellen Stände bevorrechtet,

und auch diese Bevorrechtung erlosch größtentheils, als im Jahre 1783 durch die Einführung der russischen Statthalterschaftsverordnung [c], insbesondere aber der russischen Adels- und Städteverfassung [d] die alten ritterschaftlichen und städtischen Corporationen aufgelöst wurden. Zwar organisirten sie sich von Neuem, und schlossen sich wiederum möglichst ab, als im Jahre 1796 die frühere Verfassung wieder hergestellt ward [e]; allein die, wenn auch nur wenige Jahre hindurch stattgefundene Verschmelzung der provinciellen mit den Reichsständen war dennoch auch für die Folgezeit auf die Rechtsverhältnisse beider, besonders in den Städten, nicht ohne wesentlichen Einfluß geblieben, zumal manche zunächst financielle Institute, welche auch nach Wiederherstellung der alten Verfassung beibehalten wurden, sehr bedeutend auf die ständischen Verhältnisse einwirkten [f].

Besonders wichtig ist die russische Periode durch die Aufhebung der Leibeigenschaft in Esth- und Livland seit den Jahren 1816 und 1819, und die Entstehung eines neuen Standes in den freien Bauern [g].

a Einen persönlichen Adel kannte das ältere Provincialrecht nicht. S. indeß oben § 49 Anm. b. und vergl. unten § 53 Anm. i.

b Vergl. den N. U. vom 4. Februar 1785.

c S. die Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements (oder Statthalterschaften) des russischen Reichs v. 12. November 1775 (deutsch von E. G. Arndt, St. Petersburg 1776 4. und Mitau, 1795 8.) in Liv- und Esthland eingeführt durch den N. U. vom 3. Juli 1783. S. auch N. U. vom 15. November 1783 und vom 15. Januar 1784.

d S. die Allerhöchste russische Adelsordnung (Грамота на права, вольности и преимущества благороднаго Россійскаго Дворянства) vom 21. April 1785 und die Allerhöchste Stadtordnung (Грамота на права и выгоды городамъ Россійской Имперіи) von demselben Datum. (Beide deutsch von Arndt, St. Petersburg 1785 4. und Mitau 1795 u. 96 8.) Jene wurde in Liv- und Esthland eingeführt durch den N. U. v. 12. Aug. 1786, diese in den Städten der Ostseeprovinzen durch den N. U. vom 4. September 1785, vom

5. Juni 1786 und besonders vom 12. October 1787.

e N. U. vom 28. November 1796 und vom 5, 24 und besonders vom 26. Februar 1797.

f Vergl. v. Bunge's Darstellung des heutigen russischen Handelsrechts, mit Rücksicht auf die deutschen Ostseeprovinzen (Riga, 1829 8.) besonders § 22.

g N. U. vom 23. Mai 1816 und 26. März 1819. Vergl. oben § 21.

§ 51.

Verschiedenheit der Stände im heutigen Recht.

Sämmtliche in Liv- und Esthland angesiedelte Einwohner sind seit der Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern persönlich frei [a], und dürfen auf keine Weise, auch nicht durch freiwillige, vertragsmäßige Uebereinkunft [b], in den Zustand der Unfreiheit treten [c]. Es giebt mithin nur freie Stände in den genannten Provinzen Rußlands, und zwar lassen sich gegenwärtig folgende vier Stände unterscheiden:

1) der adelige Stand,
2) der geistliche Stand,
3) der Bürgerstand und
4) der Bauerstand.

a N. U. vom 23. Mai 1816 und vom 26. März 1819. Livl. BB. § 47. Esthl. BGB. § 1.

b Livl. BB. § 445, vergl. auch das. § 53 und esthl. BGB. § 9.

c Dies geht übrigens keineswegs so weit, daß aus andern Provinzen des Reichs, wo noch Leibeigenschaft besteht, nach Liv- und Esthland gekommene, und, ohne zu einer Gemeinde der Provinzen zu gehören, in denselben nur temporell anwesende Unfreie dadurch die persönliche Freiheit erlangten. Diese bleiben vielmehr leibeigen, und ihre Rechtsverhältnisse werden nach dem russischen Recht (Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) B. I. Abth. 5 Art. 543—712) beurtheilt.

Erster Artikel.

Von dem Adel.

§ 52.

1. Eintheilungen des Adels.

Die Eintheilung des deutschen Adels in hohen und niederen Adel [a] ist für Liv- und Esthland ohne practische Bedeutung, weil gegenwärtig aller Adel in diesen Provinzen, er mag die Titel Baron, Graf, Fürst führen [b] oder nicht, zum niederen Adel im Sinne des deutschen Rechts gehört [c]. Von den übrigen Eintheilungen des Adels sind im heutigen Recht von Wichtigkeit:

1) die in persönlichen und erblichen oder Geschlechtsadel. Diese Eintheilung beruht auf dem neueren russischem Recht, da das Provincialrecht im engern Sinn nur erblichen Adel kennt [d]. Der persönliche Adel muß daher in Beziehung auf dessen Erwerbung, Rechte und Verlust ganz nach den Grundsätzen des russischen Rechts beurtheilt werden [e]. Dagegen ist

2) die Eintheilung des Adels in neuen und alten oder Ahnenadel dem Provincialrecht eigenthümlich. Zu dem letzteren gehören diejenigen Edelleute, welche vier Ahnen aufweisen können, d. h. deren Eltern und Großeltern adeligen Standes gewesen sind [f].

3) Zwar vorzugsweise im öffentlichen Rechte von Wichtigkeit, aber auch im Privatrecht nicht ohne Bedeutung ist die Eintheilung des Geschlechtsadels in den immatriculirten und nicht immatriculirten Adel. Zu jenem gehören die Mitglieder derjenigen adeligen Geschlechter, welche in eine der Adelsmatrikeln der Provinzen Livland, Esthland und Oesel aufgenommen worden sind, und den provinciellen Adel, im Gegensatz der übrigen zum russischen Reichsadel gehörigen Individuen, bilden [g].

a Eichhorn's deutsches Privatrecht § 56, 57.

b Diese Titel sind bloße Ehrenprädicate, ohne von irgend einer rechtlichen Wirkung zu sein. Der Baron- oder Freiherrntitel gebührt in Liv- und Esthland allen den alten Geschlechtern, welche bei der Vereinigung dieser Provinzen mit Rußland schon in den Adelsmatrikeln verzeichnet waren, und die später in Ukasen, Rescripten und andern öffentlichen Urkunden mit jenem Titel benannt worden sind. Andere Adelige, wenngleich sie später in eine Adelsmatrikel aufgenommen worden, dürfen ohne Nachweis einer besonderer Verleihung des Barontitels sich denselben nicht anmaßen. Der Grafen- (und Fürsten-) Titel muß durch besondere Verleihungsurkunden erwiesen sein. Allerh. bestät. Beschluß des Ministercomité vom 7. März 1833, vergl. mit dem Beschluß vom 18. November 1830.

c S. oben § 49 Anm. b.

d S. oben § 49 und 50. Ueber den Adel der rigischen Rathsglieder s. unten § 53 Anm. i.

e Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 14. Erworben wird der persönliche Adel 1) durch Allerhöchste Verleihung; 2) durch Erlangung einer der sechs unteren Rangelassen im Civildienste; 3) von Kaufleuten, wenn ihnen außer der Ordnung des Dienstes ein Classenrang verliehen worden; 4) von Untermilitärs, wenn ihnen bei der Verabschiedung oder beim Uebergange in den Civildienst ein Oberofficiersrang verliehen worden. Ferner haben den persönlichen Adel: 5) Officiere der Militärarbeitscompagnien und Bataillone, welche als solche nicht im wirklichen Frontedienst gestanden; 6) Auditoren und Quartiermeister, welche in Oberofficiersclassen stehen, sich aber nicht im Frontedienst befunden, und 7) in Oberofficierselassen stehende Beamte des Kriegsministeriums (Swod a. a. O. Art. 36—38); 8) die evangelisch-lutherischen Prediger, so lange sie sich im geistlichen Stande befinden. (Evangel.-luther. Kirchengesetz v. J. 1832 § 226.) 9) Mitgetheilt wird der persönliche Adel vom Eheman der Ehefrau (Swod l. c. Art. 39). — Wo in den Gesetzen nicht besondere, später anzuführende, Ausnahmen ausdrücklich festgesetzt sind, genießt der persönliche Adel gleiche Rechte mit dem Erbadel (das. Art. 132 fgg.). Verloren geht der persönliche Adel auf dieselbe Weise wie der erbliche (ebendas. Art. 167.)

f Allerh. Statut des Fräuleinstifts zu Fellin vom 26. Septbr. 1797 § 7. Vergl. auch den livländischen Landtagsschluß vom Jahre 1827 und unten § 54 Anm e.

g S. die Kgl. Resol. vom 31. August 1641, vom 14. Novbr. 1650 und vom 17. Januar 1651, und überhaupt unten § 54.

§ 53.

II. Erwerbung 1) des Erbadels überhaupt.

Erworben wird der Erbadel überhaupt, ohne Rücksicht auf den provinciellen Adel insbesondere, nicht mehr, wie nach dem älteren Recht, durch eine fortwährende rittermäßige Lebensart, sondern nur

1) durch Standeserhöhung. Diese steht, als ein Hoheitsrecht [a], fast ganz unter den Regeln des russischen Rechts. Darnach wird der Erbadel erworben: a) durch Verleihung von Seiten der Allerhöchsten Gewalt mittelst Ertheilung eines Adelsdiploms [b]; der ausländische Adel bedarf der Allerhöchsten Bestätigung [c]. b) Auch ohne ausdrückliche Verleihung [d]: α) durch die Erlangung der achten Rangclasse nach der Ordnung des Civildienstes, oder des Oberofficiersranges überhaupt im Militärdienste, im Dienste des Bergwesens und im Feldjägercorps [e]: letztere behalten den Erbadel, wenn sie beim Uebergange in den Civildienst auch eine niedere als die achte Rangclasse erhalten [f]. β) Durch Verleihung eines russischen Ritterordens erwerben den Adel Geistliche sowohl, als persönliche Edelleute; Kaufleute dagegen nur, sofern ihnen ein Orden vor dem 30. October 1826 verliehen worden [g]. c) Wenn Vater und Großvater, jeder durch wenigstens zwanzigjährige Dienste, einen Classenrang erlangt, welcher den persönlichen Adel ertheilt, so darf der volljährig gewordene Sohn, sobald er selbst in Staatsdienste tritt, um Ertheilung des Erbadels nachsuchen [h]. d) Vermöge eines besonderen Königlich-schwedischen Privilegiums adelt auch der Eintritt in die Mitgliedschaft des rigischen Rathes [i].

2) Durch die Ehe erwirbt die Ehefrau eines Edelmanns den Adel, nicht aber umgekehrt [k].

3) Durch eheliche Geburt von einem Vater, der den Erbadel hat, wobei es der Regel nach [l] nicht darauf ankommt, ob der Vater den Erbadel ſchon bei der Geburt des Kindes hatte, oder erſt ſpäter erwarb [m]. Dagegen überträgt die adelige Mutter ihren Stand auf ihre Kinder nicht [n].

a Vergl. die Citate in den Anm. b—h; das Patent der livländiſchen Gouvernementsregierung vom 6. Juni 1800 und die livländ. Landtagsordnung vom Jahre 1827 § 41.

b Swod der Geſetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 16 u. 17.

c Daſ. Art. 22. Die Edelleute des Zarthums Polen und des Großfürſtenthums Finnland werden, bei ihrem Eintritt in den ruſſiſchen Staatsdienſt, den ruſſiſchen Edelleuten gleichgeachtet. Daſ. Art. 21.

d Daſ. Art. 26.

e Swod a. a. O. Art. 18 und 20. Uebrigens muß die reſp. Rangclaſſe im wirklichen Dienſte erworben, nicht bei der Verabſchiedung ertheilt ſein, widrigenfalls ſie nur perſönlichen Adel verleiht (daſ. Art. 18, 19). Die im § 51 Anm. d. Nr. 5 genannten Beamten erlangen den Erbadel, ſobald ſie ſich im wirklichen Frontedienſt befunden haben. (Daſ. Art. 25.)

f Swod a. a. O. Art. 19. Den erblichen Adel haben auch diejenigen Civilbeamten, welche im Jahre 1812 in der Miliz gedient, und mit einem Militärrange beliehen worden ſind. Daſ. Art. 24.

g Daſ. Art. 28. Vom Stanislausorden giebt denjenigen, denen er v. J. 1815 bis zum 17. Nov. 1831 verliehen worden, nur die erſte Claſſe den Erbadel. Allerh. beſtät. Reichsrathsgut. v. 30. Sept. 1835.

h Daſ. Art. 27.

i Königl. ſchwed. Diploma nobilitatis vom 23. November 1660: „— — Ita civitatem Nostram Rigam optime dignam censemus, cui Nobilitatis honos toti corpori Senatus olim collatus, ad personas singulorum in posterum extendatur, prout vigore harum litterarum non solum — — civitatis Rigensis Consulibus modernis (hier folgen die Namen der damaligen Bürgermeiſter), sicut etiam Senatoribus modernis (hier folgen die Namen der derzeitigen Rathsherren) Nobilitatis gradum et honores respective conferimus et confirmamus, verum etiam toti Consulari et Senatorio officio Rigensi hanc dignitatem et eminentiam ita propriam facimus, ut qui in posterum Consulatum aut Senatoriam dignitatem Rigae legitime adeptus fuerit, ille etiam simul Nobilem illi officio appropriatam conditionem nanciscatur, concedentes propterea omnibus et singulis, tam praesenti hoc tempore illis officiis fungentibus, quam in futurum iis admovendis, vigore huius Regii Diplomatis ex certa scientia, nec non plenitudine potestatis

Regiae, omnia ea iura, privilegia, indulta, beneficia, praerogativas, quae ad nobilitarem dignitatem pertinent, et quibus ordo nobilitaris frui ac a vulgo et plebeii status hominibus distingui suevit.“ Zwar ist in der Urkunde von der Erblichkeit des den Gliedern des rigischen Rathes verliehenen Adels nicht ausdrücklich die Rede, und es könnte sogar aus einzelnen Ausdrücken gefolgert werden, als wenn dieser Adel nur für die Zeit der Bekleidung des Amtes verliehen worden wäre. Allein besonders die Schlußworte der Urkunde lauten zu allgemein, als daß sie eine beschränkende Auslegung der Art zuließen, zumal das damalige schwedische Recht den persönlichen Adel gar nicht, sondern nur Erbadel kannte (Vergl. die schwedischen Adelsprivilegien von den Jahren 1617 und 1626. I. Loccenii Synopsis iuris publici Suecani (Gothob. 1673 8.) S. 41 fgg. E. G. Geijer's Geschichte Schwedens (in der Heeren-Ukertschen Geschichte der Europäischen Staaten) Bd. III. (Hamb. 1836 8.) S. 27 u. a.). Unter den am Schlusse gedachten adeligen Rechten, Privilegien ꝛc. muß demnach auch das Recht, den Adel auf ihre Nachkommen zu übertragen, subsumirt werden.

k Swod a. a. O. Art. 33 und 34.

l Ausnahmen finden statt: 1) bei der Verleihung des Erbadels durch ein Allerhöchstes Diplom, in welchem Falle die Entscheidung der Frage über den Stand der früher geborenen Kinder lediglich vom Allerhöchsten Ermessen abhängt (Swod a. a. O. Art. 31); 2) wer den Erbadel durch Erlangung des Oberoffeiersranges im Militärdienst erworben, überträgt ihn bloß auf die später geborenen Kinder, und nur in deren Ermangelung kann die Verleihung des Erbadels an einen der früher geborenen Söhne erbeten werden. Das. Art. 32.

m Swod a. a. O. Art. 31. Ueber die Frage, in wiefern auf legitimirte und adoptirte Kinder der Erbadel übertragen wird, s. unten das vierte Buch.

n Swod Art. 34.

§. 54.

2) Erwerbung des immatriculirten Adels insbesondere.

In den Gouvernements Liv- und Esthland bestehen, in diesem eine, in jenem zwei, besondere, von einander getrennte Adelscorporationen: die Ritterschaften oder Ritter- und Landschaften 1) des Herzogthums Livland, 2) des Herzogthums Esthland, 3) der Provinz Oesel, zu

deren jeder bloß diejenigen adeligen Familien gehören, welche in die Ritterbank oder Matrikel jeder dieser Ritterschaften ausdrücklich aufgenommen sind [a]. Dieser immatriculirte oder Indigenats-Adel ist ein Zweig des russischen Erbadels überhaupt [b]; diejenigen Glieder des letzteren, welche, ohne immatriculirt zu sein, mit Landgütern in den Provinzen besitzlich sind, werden, im Gegensatz zur Ritter- und Landschaft, Landsassen genannt [c]. Die Ertheilung des Indigenats oder die Aufnahme in die Matrikel ist ein Recht der auf dem Landtage versammelten resp. Adelscorporation [d]. Wer das Indigenat erlangen soll, muß bereits zum Erbadel gehören [e], in der resp. Provinz erbbesitzlich sein [f], und in Folge des über seine Aufnahme veranstalteten Ballotements mehr als drei Viertel der Stimmen der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft für sich haben [g], worauf er, gegen Erlegung einer Geldsumme zum Besten der Rittercasse [h], ein förmliches Indigenatsdiplom erhält [i]. Wer zu einer der drei Ritterschaften gehört, ist deshalb zwar nicht Mitglied der andern, hat jedoch das Recht, beim resp. Landtage um die Aufnahme in jede andere Matrikel nachzusuchen, in welche er, nach geführtem Beweise, und zwar in Livland unentgeltlich, eingetragen wird [k].

a Königl. Resol. vom 31. August 1641, vom 14. November 1650 und vom 17. Januar 1651. Vergl. auch die auf Befehl des Senats vom 26. Juni 1773 erfolgte Resolution des livl. Generalgouvernements vom 5. März 1774, bes. §4 (in Hupel's nord. Miscell. Stck. 5 u. 6 S. 317 fgg.) und die Allerh. bestät. Beschlüsse des Ministercom. v. 18. November 1830 und 7. März 1833. Ueber die Gründung und den Zweck der livländ. Ritterbank heißt es in der angeführten Kgl. Resol. vom 14. November 1650 §1: „Demnach J. K. M. vernehmen, daß in Livland einige Confusion und Unordnung darinnen eingerissen, daß viele, so nicht von Adel sind, gleichwohl davor respectirt seyn, auch zum Theil größerer Vorzüge und Prärogative genießen wollen, als andere, so entweder von ade-

liger Geburt und Herkommen, oder auch selbsten von hoher Obrigkeit den Adel erworben haben: So haben daher J. K. M., da Sie ——— gerne sehen, daß der adelige Stand in Livland, und dessen gutes Aufnehmen und Vermehrung befördert, insonderheit aber, daß dieser Adel bei seinem gebührenden Respect und Honneur conservirt und gehandhabt werde, demselben eine Ritterbank zu haben, gnädigst bewilligen und erlauben wollen, auf welcher die ganze Ritterschaft und Adel in Livland, so viel derselben Güther im Lande besitzen, ihren gewissen Sitz und Stelle haben, und darinnen sie ihre Familien und Ahnen anzeichnen und distinguiren können; da sie denn selbsten darauf sehen werden, daß kein anderer auf der Ritterbank admittiret werde, als von dessen adeliger Herkunft sie guten Grund und Wissenschaft haben, oder welchen aus Gnade der hohen Obrigkeit, zum Theil auch seiner Meriten wegen, diese Ehre und Dignität conferirt worden."

b Vergl. das livländ. Regierungspatent vom 26. Oct. 1797.

c Livländische Landtagsordnung v. Jahre 1827 § 18. Früher wurden alle besitzlichen Edelleute überhaupt Landsassen genannt (Kgl. schwed. Verordn. vom 20. December 1694 § 3). Auf einem Irrthum beruht es, daß in der Resol. des livländ. Generalgouvernements vom 5. März 1774 (Anm. a.) Ritterschaft und Landschaft einander entgegengesetzt, und unter letzterer die jetzt sogenannten Landsassen verstanden werden. Vergl. auch noch Hupel's nord. Miscell. Stck. 27 und 28 S. 471 fgg. (H. v. Jannau) Ueber die Rechte der Landsassen in Liefland, in den Provincialblättern an das lief- und esthländische Publicum. Heft 1 (s. l. 1786 8) S. 1—30. (Uncritisch und in den Resultaten unrichtig.)

d S. die in der Anm. a. angeführten Königl. Resolutionen, und die Instruction für die livländ. Ritterschaftsbeamten vom Jahre 1827 § 51.

e Ebendas. und livländ. Landtagsordnung vom J. 1827 § 41. Nach den neuesten Beschlüssen der livländ. Ritterschaft muß von dem Aufzunehmenden der Adel des Großvaters erwiesen werden (Livländ. Landtagsschluß vom Jahre 1827). Im esthländ. R. u. LR. B. VI. Tit. 4 Art. 8 heißt es: „Es soll derjenige, der sich adeliger Geburt und Standes zu sein rühmet und dafür ausgiebt, solches mit seinen vier Ahnen oder sonsten beständig und genugsam beweisen." Vergl. Riesenkampff's Marginalien zu dieser Stelle.

f Von diesem Requisit kann der Landtag dispensiren. Livl. Landtagsordnung § 41.

g Die Aufnahme durch Acclamation, welche früher gestattet war (livl. Landtagsordn. a. a. O.) ist neuerdings in allen drei Ritterschaften abgeschafft worden.

h In Livland und auf Oesel 100 Ducaten, in Esthland 200 Rubel Silbermünze.

i Livländ. Landtagsordnung a. a. O.

k Ebendas. § 42.

§ 55.

III. Rechte des Adels.

Sofern der immatriculirte Adel der Provinzen zu dem russischen Reichsadel gehört a, kommen ihm auch alle Rechte des letzteren zu b, und nur in einigen, mehr die öffentlichen Rechtsverhältnisse betreffenden, Beziehungen hat jener besondere Vorrechte c. Uebrigens stehen die eigentlichen Privatrechte des Adels (mit Ausnahme nämlich der unter 1) und 2) aufgeführten, so wie der Landtagsfähigkeit) der Regel nach beiden Geschlechtern auf gleiche Weise zu d, und der persönliche Adel hat, wo die Gesetze nicht ausdrücklich Ausnahmen festsetzen, gleiche Rechte mit dem Erbadel e.

Abgesehen von den dinglichen Rechten des Adels, welche durch den Besitz eines adeligen Gutes bedingt sind f, genießt der Adel überhaupt:

1) das Recht, in den Staatsdienst zu treten, — ohne dazu, außer im Falle der Nothwendigkeit, gezwungen werden zu können g, — und zu jeder Zeit wiederum aus dem Dienste seine Entlassung zu nehmen h. Der immatriculirte Adel hat zu den Civilämtern in der Provinz den Vorzug vor Anderen i, und ein mehr oder weniger ausschließliches Recht auf diejenigen Landesämter, welche durch die Wahlen der Ritterschaft besetzt werden k.

2) Edelleute dürfen in den Dienst verbündeter europäischer Staaten treten l.

3) Der Edelmann wird nur von seinesgleichen gerichtet m, in Criminalsachen darf gegen ihn nur auf dem Wege des Anklageprocesses n, und zwar in Livland beim Hofge-

richt, in Esthland beim Oberlandgericht verfahren werden o. Mit persönlichem Arrest darf er in Criminalsachen nur, wenn er auf frischer That ertappt oder des Verbrechens überwiesen ist p, in Schuldsachen aber in der Regel gar nicht q, so wie überhaupt mit keiner Leibesstrafe belegt werden r. Ohne Urtheil und Recht kann kein Edelmann weder seines Lebens, noch seiner Ehre, noch seines Vermögens verlustig gehen s.

4) Der Adel ist von allen persönlichen Abgaben befreit t; der in Städten wohnende namentlich auch von städtischen Leistungen, sofern er kein bürgerliches Gewerbe treibt u.

5) Der nicht dienende Adel darf in eine der Handelsgilden, in der Regel jedoch nur in die erste, treten, und die dieser zugeeigneten Handelsgeschäfte gegen Erlegung der Gildesteuer treiben v. Ebenso dürfen Edelleute in Städten auch nur gegen Erlegung der Gildesteuer Fabriken anlegen w. Die Uebernahme von Podriaden (Lieferungs- und Leistungscontracten) und Pachtungen ist dem Erbadel steuerfrei, persönlichen Edelleuten aber nur gegen Entrichtung der Gildesteuer, zugestanden x.

6) Zu den besonderen Rechten des immatriculirten Adels gehört, außer den schon erwähnten y, daß er Sitz und Stimme auf dem Landtage z, und ein vorzügliches Recht hat, adelige Landgüter eigenthümlich zu erwerben aa; desgleichen ein Vorrecht, Kronsgüter in Arende zu erhalten bb. Was

7) insbesondere die Rechte des livländischen alten Adels betrifft, so gehört dahin nur das ausschließliche Recht altadeliger Fräulein zur Aufnahme in das Fräuleinstift in Fellin cc.

a S. oben § 54.

b Daß dem livländischen Adel während der polnischen Herrschaft auch der Genuß der Rechte des polnischen und litthauischen Adels im Allgemeinen zugesichert worden (Privilegium Sigismund Augusts vom 28. November 1561 Art. 9. Unionsdiplom vom Jahre 1566 Art. 3) ist niemals von practischer Bedeutung gewesen. Vergl. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze S. 454 Anm. 47 und S. 466 Anm. 143.

c Wiewohl in der angestammten Periode die Privilegien in der Regel den Ritterschaften der einzelnen Territorien besonders verliehen worden waren, so sind sie doch durch wiederholt geschehene gegenseitige Ausdehnung von Seiten der Landesherrn den gesammten Ritterschaften gemeinschaftlich geworden (Vergl. v. Helmersen's Geschichte des livländischen Adelsrechts § 133).

d Vergl. Swod der Gesetze über die Stände Bd. IX. Art. 160.

e S. oben § 52 Anm. e.

f S. unten B. II. Tit. 2.

g Swod Art. 132. Insbesondere ist der Adel persönlich von der Recrutenleistung befreit. Das. Art. 144.

h Das. Art. 133.

i Privil. Sigism. Augusts vom Jahre 1561 Art. 5. Königl. schwed. Resolution vom 17. August 1648 § 9. Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710 Art. 11, vergl. Art. 6. Für Esthland: Privilegium König Erichs XIV. vom 2. August 1561.

k Das Nähere hierüber gehört in das öffentliche Recht. Vergl. überhaupt die livländ. Landtagsordnung vom Jahre 1827, besonders Tit. 6 und die Wahlmethode der esthländischen Ritterschaft vom Jahre 1803.

l Nystädter Friedensschluß vom 30. August 1721 Art. 12, mit besonderer Beziehung auf Liv- und Esthland. S. auch den Swod a. a. O. Art. 135.

m Swod a. a. O. Art. 139.

n Kgl. schwed. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 § 26. Livländ. Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632 § 25. Vergl. R. J. L. v. Samson Institutionen des livländischen Processes § 1783. S. auch unten Anm. y.

o Ebendas. und livländ. Hofgerichtsordn. v. 6. Sept. 1630 § 20. Vergl. esthl. R. u. LR. I, 2. S. indeß den Kgl. Brief an die Hofgerichte vom 7. August 1699 und das Kgl. Rescript vom 4. August 1703, und vergl. v. Samson l. c. § 1396, 1403 fgg. und Nielsen's Proceßform in Livland § 170. Das livländ. Hofgericht und das esthländische Oberlandgericht bilden übrigens auch in manchen Civilsachen des Adels, namentlich in Concurs-, Testaments- und Erbschaftssachen, die erste Instanz. Livländ. Hofgerichtsordnung a. a. O. Kgl.

Brief v. 7. October 1687 und v. 17. December 1688. Not. c. pag. 327 LL. Esthl. R. u. LR. l. c. — S. auch Anm. y.

p Privilegium des dörptschen Bischofs Johann v. Gellinghausen vom 16. December 1540. Vergl. auch die Capitulation der dörptschen Ritterschaft vom 13. Juli 1602 und livländ. Landgerichtsordnung vom 20. Mai 1630 § 8. Für Esthland: Privilegien der Ordensmeister Hermann v. Brüggeney vom Montag nach Mariä Empfängniß 1538, Johann v. d. Recke vom Donnerstag nach Judica 1550, Heinrich v. Galen vom 13. Januar 1552, und Kgl. schwed. Privilegien vom 2. August 1561, vom 10. October 1594, vom 3. September 1600 und vom 24. November 1617. R. u. LR. V, 44, 1. Vergl. übrigens noch den Swod Art. 142 Anm., und unten Anm. y.

q Dies folgt zum Theil schon aus den in der Anm. p. angeführten Quellen, sofern sie einen Personalarrest des Adels nur in den angeführten Criminalfällen gestatten (s. besonders das Privilegium Gellinghausens vom Jahre 1540), ist aber auch in anderen Rechtsquellen, zunächst freilich in Voraussetzung der Besitzlichkeit des Adels, begründet: Pernauscher Landtagsschluß vom Jahre 1552 Art. 9. Kgl. schwed. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 § 15. Kgl. schwed. Brief vom 8. März 1684. Esthl. R. u. LR. I, 35, 2. S. noch unten Anm. y.

r Swod a. a. O. Art. 142.

s Das. Art. 139 und 157. Auf Verlust von Ehre oder Leben kann gegen einen Edelmann nur unter Allerhöchster Bestätigung erkannt werden. Ebendas. Art. 141.

t Das. Art. 143. Ueber die allgemeine Schatzungsfreiheit der esthländischen Ritterschaft s. die Privilegien der Ordensmeister Johann v. Mengden vom Tage vor Valentin 1457, Wolter v. Plettenberg vom Montag nach Lätare 1525, Johann v. d. Recke vom Donnerstage nach Judica 1550, Heinrich v. Galen vom 13 Januar 1552 und Wilhelm v. Fürstenberg vom Dienstag nach Invocavit 1558. — Wegen der livländischen Ritterschaft vergl. den Pernauschen Landtagsschluß vom Jahre 1552 Art. 3, wegen der Oeselschen das Privil. des Bischofs Johann Kiewel von Oesel vom Donnerstag nach Luciä 1524 Art. 6, ausgedehnt auf die erzstift. Ritterschaft durch das Privilegium des Erzbischofs Thomas vom Donnerstage nach Martini 1531.

u Swod Art. 145. Kgl. Decret vom 31. October 1662 § 6, 7. Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710 Art. 26. In den livländischen Städten besitzliche Edelleute tragen die dinglichen Lasten in demselben Maße wie die Rathsglieder (Kgl. Resol. vom 10. Mai 1678 § 32). Die Häuser der Edelleute auf dem Dom zu Reval sind von Einquartirung befreit (Capitul. der esthländ. Ritterschaft vom 29. September 1710 Art. 11).

v Swod a. a. O. Art. 149.

w Das. Art. 148.

x Das. Art. 147. S. überhaupt v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts § 61—64.

y Dahin gehören wohl auch die oben im Texte zu den Anm. n, o, p, q, angeführten Vorrechte, da sie bloß auf provinciellen Privilegien beruhen; jedenfalls aber dürften sie ebendaher nur dem Erbadel, nicht auch dem persönlichen, zustehen.

z Livl. Landtagsordnung § 10 fgg., § 63. Landsassen stimmen nur über Bewilligungen von privaten Haken mit (Resol. des Generalgouvernements vom 5. März 1774 § 2. Landtagsordn. § 18, 44). — In Esthland haben bloß die besitzlichen immatriculirten Edelleute Stimmrecht (esthländ. Landtagsordn. Tit. 2. Art. 1), ebenso in Oesel.

aa Capitul. der livländ. Ritterschaft v. 4. Juli 1710 Art. 19. Resol. des Generalgouvernements vom 5. März 1774 § 4. Privil. des Hochmeisters Ludwig v. Erlichshausen für Esthland vom Dienstag vor Ostern 1452. Esthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 14. Art. 1, 2. S. unten B. II. in der Lehre vom Eigenthum.

bb Capitul. der livländ. Ritterschaft vom Jahre 1710 Art. 17. Capitul. der esthländ. Ritterschaft von 1710 Art. 19.

cc Allerh. Statut des Fräuleinstifts vom 26. September 1797 § 7. S. auch noch oben § 54 Anm. e.

§ 56.

IV. Verlust des Adels.

Verloren geht der Adel:

1) durch ausdrückliche freiwillige Entsagung. Eine stillschweigende Entsagung kennt das Provincialrecht nicht, denn weder liegt eine solche in der Ergreifung eines bürgerlichen Gewerbes, namentlich des Handels [a], noch verliert das weibliche Geschlecht seinen Adel durch Verheirathung an einen Ehemann niederen Standes [b].

2) zur Strafe für folgende Verbrechen: Meineid, Verrath, Raubmord, Diebstahl, Betrug und Fälschung, und alle Verbrechen, auf welchen Verlust der Ehre und Leibesstrafe steht, so wie Ueberredung oder Verleitung zu dergleichen Verbrechen. Das Urtheil bedarf in allen diesen Fällen der Allerhöchsten Bestätigung [c].

Der auf diese Weise verlorene Adel kann nur durch Standeserhöhung erneuert werden [d].

a Swod der Gesetze über die Stände Art. 140, 147 fgg., 249, und oben § 55.

b Ebendas. Art. 34 und 39. Auch dürfte die Adoption eines Adeligen durch einen Nichtadeligen jenem nicht seine Standesrechte entziehen.

c Swod l. c. Art. 167—169.

d Vergl. ebendas. Art. 170, 171 und oben § 53.

Zweiter Artikel.

Von dem geistlichen Stande evangelisch-lutherischer Confession.

§ 57.

I. Erwerbung des geistlichen Standes.

Der geistliche Stand evangelisch-lutherischer Confession ist kein erblicher Stand, sondern wird

1) von denjenigen Personen dieser Confession erworben, welche den theologischen Cursus auf einer russischen Universität vollendet, hierauf die vorschriftsmäßigen Prüfungen bestanden haben [a], und, nachdem sie den Ruf und die Bestätigung zu einem Predigtamte erhalten, ordinirt worden sind [b].

2) Ausländer können nur auf Verfügung des Ministeriums des Innern Erlaubniß zum Eintrit in den geistlichen Stand in den Provinzen erhalten [c].

a Allerh. bestät. Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche vom 28. December 1832 § 136 fgg. Die zu bestehenden Prüfungen sind dreifach: a) ein Gradualexamen bei der theologischen Facultät der Universität (Kirchengesetz § 136); b) das Examen pro venia concionandi beim Consistorium (das. § 137—142) und c) das Examen pro ministerio bei derselben Behörde (das. § 143—148).

b Das. § 175, 176.

c Das. § 151.

§. 58.

II. Rechte des geistlichen Standes.

Abgesehen von denjenigen Rechten des Geistlichen, welche demselben etwa kraft seines angeborenen höheren Standes zustehen [a], so wie von den dinglichen Rechten [b], genießen die evangelisch-lutherischen Geistlichen

1) alle Rechte des persönlichen Adels [c].

2) in allen Sachen, die sich auf das Amt und die Pflichten des geistlichen Standes beziehen, hat dieser seinen Gerichtsstand vor dem Consistorium [d]; in allen übrigen Sachen vor den competenten weltlichen Behörden [e], denen bei Criminalsachen von dem Consistorium ein Deputirter geistlichen Standes beigeordnet wird [f].

3) die Häuser der Geistlichen sind, soweit sie von ihnen selbst bewohnt werden, frei von Einquartirung und allen Polizei- und Stadtabgaben, mit Ausnahme der für Pflasterung, Reinigung und Erleuchtung der Straßen [g].

4) Vormundschaften und Curatelen dürfen Geistliche nur mit Erlaubniß des Consistoriums übernehmen [h], und überhaupt, so lange sie im Amte stehen, keine Stellen annehmen, welche mit ihrem Stande unvereinbar sind, noch Handel, Gewerbe und andere Geschäfte betreiben, welche sich mit dem geistlichen Beruf nicht vertragen, oder sie an der Erfüllung ihrer Amtspflichten hindern [i].

a Denn ein ein Erbadeliger, und insbesondere auch ein immatrikulirter Edelmann, behält seine höheren Standesrechte, auch wenn er in den geistlichen Stand tritt, unbezweifelt bei.

b Ueber diese s. das zweite und fünfte Buch.

c Evangel.-luther. Kirchengesetz v. Jahre 1832 § 226. Insbesondere wird noch angeführt die Befreiung von allen persönlichen Lasten und Abgaben, und daß ihre Kinder, mit Ausnahme derer, die nach ihrem Austritt aus dem geistlichen Stande geboren werden, die Rechte der Kinder persönlicher Edelleute genießen. S. oben § 52 Anm. c., § 55 und unten § 62.

d Kirchengesetz § 196, 225, 301.

e Das. § 225. Die competente Behörde ist in Livland das Landgericht (livländ. Landgerichtsordnung vom 20. Mai 1630 § 9 und vom 1. Februar 1632 § 5), in Esthland das Oberlandgericht (esthl. R. u. LR. I, 2, 6). Die Stadtgeistlichen stehen unter den Stadtbehörden.

f Kirchengesetz § 242 und 301 P. 19.

g Das. § 476.

h Das. § 195.

i Das. § 193. Vergl. v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts § 67. — Prediger dürfen keine anderen Proceß- und Rechtssachen betreiben, als solche, die ihre eigene Person oder ihre Familie betreffen. Kirchengesetz § 194.

§. 59.

III. Von dem Verlust des geistlichen Standes.

Der geistliche Stand geht verloren:

1) durch freiwilligen Austritt aus demselben und Niederlegung des Amtes, wozu indessen die Genehmigung des Consistoriums erforderlich ist [a]. Beim Wiedereintritt in den geistlichen Stand ist zwar die Bestehung eines Colloquiums, nicht aber wiederholte Ordination erforderlich [b].

2) zur Strafe durch Cassation, d. i. Erkenntniß auf Verlust der geistlichen Würde. Die Cassation erfolgt nur auf ein förmliches richterliches Urtheil oder auf besondern Allerhöchsten Befehl wegen Amts- oder Standesverbrechen der gröbsten Art, oder wenn ein Prediger durch das weltliche Gericht wegen eines peinlichen Vergehens zu einer entehrenden oder die Todesstrafe vertretenden Strafe verurtheilt worden ist [c]. Im letzteren Falle bleibt der Verurtheilte, auch wenn er in der Folge begnadigt worden, für immer der geistlichen Würde verlustig [d].

3) durch Absetzung vom Amte oder Remotion geht die geistliche Würde an sich nicht verloren. Die Remotion tritt nur in Folge richterlichen Erkenntnisses oder auf be-

sondern Allerhöchsten Befehl ein, und zwar wegen wichtigerer oder mehrfälliger Vergehungen gegen das Amt oder gegen den Stand, desgleichen in Folge eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des weltlichen Gerichts, durch welches ein Geistlicher wegen eines Criminalvergehens zu einer zwar nicht entehrenden, aber doch die geistliche Würde verletzenden Strafe verurtheilt worden ist. Mit der Remotion kann nach Umständen das Verbot des Wiedereintritts in den geistlichen Stand verbunden sein [e].

4) Ebensowenig geht der geistliche Stand durch Suspension oder einstweilige Entfernung vom Amte verloren [f].

a Evangelisch-lutherisches Kirchengesetz v. Jahre 1832 § 167. Der Ausgetretene muß sich in bestimmter Frist einen neuen Stand wählen. Das. § 226.
b Das. § 177.
c Das. § 235—238.
d Das. § 239.
e Das. § 234 und 236.
f Das. § 240 fgg.

Dritter Artikel.

Von dem Bürgerstande.

§. 60.

1. Begriff und Eintheilungen des Bürgerstandes.

In dem weitesten Sinne des Worts werden zum Bürgerstande (oder bürgerlichen Stande) alle diejenigen gerechnet, welche weder zum Adel, noch zur Geistlichkeit, noch zum Bauerstande gehören. Eine ausgezeichnete Classe des Bürgerstandes in diesem Sinne bilden die Ehrenbürger [a]. — In einem engeren Sinne gehören zum (städtischen) Bürgerstande diejenigen (persönlich) steuerpflichtigen Individuen,

welche in die Steuercataster einer Stadt (Oklad) verzeichnet sind, und die Stadtgemeine im weiteren Sinne bilden [b]. Unter diesen kann man wieder folgende Hauptclassen unterscheiden: 1) zu einer der drei Handelsgilden steuernde Kaufleute, 2) zünftige Handwerker, 3) Beisassen (Mestschanin's) und 4) die niederen Classen, wohin die sogenannten freien Leute, Dienst- und Arbeitsleute gehören [c]. — Den engsten Begriff des Bürgerstandes bilden diejenigen Individuen, welche das städtische Bürgerrecht und die Mitgliedschaft einer der drei Corporationen erworben haben, welche in den größeren Städten Liv- und Esthlands bestehen, nämlich des Rathes, der großen und der kleinen Gilde [d].

a Dieser weiteste Begriff des Bürgerstandes ist eigentlich erst seit der Gründung des Ehrenbürgerrechts durch das Manifest v. 10. April 1832 (s. unten § 62) entstanden, denn bis dahin bildeten die sogenannten Litteraten und die Nachkommen der persönlichen Edelleute ꝛc., ohne im Uebrigen besonderer Standesrechte zu genießen, durch ihre Exemtion von persönlichen Steuern (daher sie insgemein Exemten genannt wurden) eine Mittelclasse zwischen dem Adel und dem Bürgerstande im engeren Sinn.

b Dieser Begriff des Bürgerstandes hat auch zunächst dem russischen Recht seinen Ursprung zu verdanken (Swod der Gesetze über die Stände Art. 241 vergl. mit Art. 247), und entstand in Liv- und Esthland durch die oben (§ 50) angedeutete Erweiterung des früheren städtischen Bürgerverbandes.

c Swod a. a. O. Art. 241 und Anm. 2. Vergl. den N. U. vom 20. Februar 1812, S. U. vom 4. Mai 1822 und 8. Mai 1824, welche sich speciell auf die Ostseeprovinzen beziehen.

d Diese drei Corporationen (auch Stände der Stadt genannt) bestehen in Riga, Reval, Dorpat und Pernau. (Vergl. die kurzgefaßte Schilderung der Verfassung der Stadt Riga in B. v. Campenhausen's livländischem Magazin Th. I. S. 38—46 und F. G. v. Bunge's Darstellung der gegenwärtigen Verfassung der Stadt Dorpat. Riga, 1827 8). Die Gilden führen in einzelnen Städten noch besondere Benennungen; so heißt die kleine Gilde in Riga auch St. Johannisgilde, in Dorpat wird die große die St. Mariengilde, die kleine St. Antoniigilde genannt. In Reval bestand die kleine Gilde in früherer Zeit aus der St. Olai- und St.

Canutigilde; während der schwedischen Herrschaft wurden beide unter der letzteren Benennung mit einander vereinigt (Königl. schwed. Resolution vom 16. October 1675 und vom 20. Juli 1698). Indeß bestehen einige nicht in die St. Canutigilde aufgenommene Aemter der ehemaligen St. Olaigilde noch abgesondert fort. — In den kleineren Städten Liv- und Esthlands werden die Bürger in den Kaufmanns- und Handwerkerstand (analog der großen und kleinen Gilde) eingetheilt.

§ 61.

II. Von dem Bürgerstande im weiteren Sinne.

Der Bürgerstand im weiteren Sinne (§ 60) wird erworben 1) durch die Geburt von einem Bürgerlichen oder einem persönlich Adeligen, und überhaupt von jedem, der nicht zum Erbadel oder zum Bauerstande gehört [a]; 2) von Bäuerinnen durch die Ehe mit einem Bürgerlichen [b]; 3) durch freiwilligen Uebertritt in diesen Stand aus einem höheren (dem Adel oder der Geistlichkeit) oder niederen Stande (dem Bauerstande), so weit dieser Uebertritt gesetzlich gestattet ist [c]; 4) von Ausländern durch den Eintritt in die russische Unterthanschaft [d].

Verloren geht der Bürgerstand in diesem Sinne 1) durch Uebergang zu einem höheren oder niederen Stande, so weit namentlich Ersteres gesetzlich durch Eintritt in den Staatsdienst, nach Erlangung eines gelehrten Grades, oder auch ohne diesen, geschehen darf [e]; 2) zur Strafe für Verbrechen, auf welchen Verlust der bürgerlichen Ehre und der staatsbürgerlichen Rechte überhaupt steht [f].

Von besonderen Standesrechten der Bürgerlichen im weiteren Sinne kann im Allgemeinen nicht wohl die Rede sein, da es in dieser Beziehung auf die besondere Classe ankommt, in welche der Bürgerliche, sobald er rechtsfähig geworden, eintritt. Indessen können die Rechte des Bürgerstandes im engeren Sinne (§ 64) — abgesehen von den-

jenigen, welche sich auf das städtische Verhältniß beziehen — als auch allen Bürgerlichen im weiteren Sinn mindestens zustehend angenommen werden.

a Vergl. den Swod der Gesetze über die Stände Art. 276.

b Denn die Ehefrau, welche ihrer Geburt nach zu einem höheren Stande gehört, behält die Rechte desselben. S. oben § 56.

c Der Uebertritt aus einem höheren Stande muß ein ausdrücklicher sein, und wird nicht präsumirt. Vergl. oben § 56. Ueber die Rechte der liv- und esthländischen Bauern in dieser Beziehung s. unten § 69; vergl. auch noch den Swod a. a. O. Art. 247, und den Swod der Gesetze über Abgaben (Bd. V.) Art. 225 fgg.

d Vergl. den Swod der Gesetze über die Stände Art. 922 fgg.

e Die näheren Bestimmungen hierüber gehören in das öffentliche Recht. S. den Swod der Gesetze über den Staatsdienst Bd. III.

f Vergl. den Swod der Gesetze über die Stände. Art. 9.

§ 62.

III. Von den Ehrenbürgern.

Das Ehrenbürgerrecht ist entweder ein persönliches oder ein erbliches a.

1) Das persönliche Ehrenbürgerrecht wird nur durch ausdrückliche Verleihung von Seiten des Senats b erworben, und zwar können sich um dasselbe bewerben: a) Personen, welche von einer russischen Universität, nach beendetem Cursus, die Würde eines graduirten Studenten oder Candidaten erhalten haben. b) Künstler freier Stände, welche von der Academie der Künste ein Attestat über die Vollendung des Lehrcursus in derselben, oder über ein wohlbestandenes Examen, oder aber, ohne in der Academie erzogen zu sein, ein Diplom über die Würde eines Künstlers der Academie erhalten haben c. c) Ausländische Gelehrte, Künstler, handelnde Capitalisten und Fabrikeigenthümer, auch ohne daß sie in die Unterthanschaft treten d.

— Die Ehefrau eines persönlichen Ehrenbürgers erwirbt durch die Ehe den Stand des Ehemannes, falls sie früher niederen Standes war [e].

2) Das erbliche Ehrenbürgerrecht wird erworben: a) durch die eheliche Geburt von einem Ehrenbürger [f] oder von einem persönlichen Edelmann [g]. b) Durch die Ehe, wie das persönliche Ehrenbürgerrecht [h]. c) Um die Verleihung desselben von Seiten des Senats [i] können nachsuchen: α) Kaufleute, welche die Würde eines Commercien- oder Manufacturrathes erlangt, oder einen russischen Orden erhalten haben, desgleichen Kaufmannsfamilien, welche 10 Jahre hintereinander zur ersten oder 20 Jahre zur zweiten Handelsgilde gesteuert haben, ohne während dieser Zeit in Zahlungsunfähigkeit verfallen oder zu einer peinlichen Strafe verurtheilt zu sein [k]. β) Diejenigen, welche in Folge einer bei einer russischen Universität bestandenen Prüfung die Würde eines Magisters oder Doctors erworben. γ) Zöglinge der Academie der Künste, welche ein Diplom oder Attestat von der Academie erhalten, können nach Verlauf von 10 Jahren für Auszeichnung in Künsten von dem Ministerium zu erblichen Ehrenbürgern vorgestellt werden [l]. δ) Ausländer, welche 10 Jahre das persönliche Ehrenbürgerrecht genossen haben und in die russische Unterthanschaft treten, oder ihre alsdann in die Unterthanschaft tretenden Kinder [m].

Die Vorrechte der Ehrenbürger als solcher [n] bestehen in der Befreiung von der Kopfsteuer, von der Recrutenpflichtigkeit und von Leibesstrafen, desgleichen in dem Rechte, sich in öffentlichen Urkunden Ehrenbürger zu nennen [o]. Ueberdies behalten die graduirten Gelehrten das Recht, in den Staatsdienst zu treten [p], und die Zöglinge der Academie der Künste die ihnen, als solchen, sonst zugestandenen Rechte [q].

Verloren geht das Ehrenbürgerrecht 1) zur Strafe, durch ausdrückliche Beraubung der Rechte dieses Standes mittelst gerichtlichen Urtheils, durch Verlust des guten Namens, gleichfalls in Folge gerichtlichen Urtheils und durch böswilliges Fallissement r. 2) Durch den Eintritt in ein Handwerksamt, womit gesetzlich nicht die Einschreibung in eine Handelsgilde verbunden ist, so wie durch Uebernahme häuslicher (niederer) Dienste gehen zwar nicht die Befreiungen der Ehrenbürger, wohl aber das Recht, sich Ehrenbürger zu nennen, verloren s.

a Swod der Gesetze über die Stände Art. 365.

b Ueber das Verfahren s. ebendas. Art. 374 fgg.

c Das. Art. 367.

d Diesen wird nur auf besondere Verwendung des Finanzministers durch Allerhöchsten Befehl das Ehrenbürgerrecht verliehen. Swod a. a. O. Art. 365.

e Das. Art. 373.

f Das. Art. 365.

g Das. Art. 366.

h Das. Art. 373.

i Das. Art. 374 fgg.

k Das. Art 369, 370.

l Das. Art. 371.

m Das. Art. 372.

n Nämlich abgesehen von den Rechten, welche sie durch Anschreibung zu einer Handelsgilde erlangen. Das. Art. 381.

o Das. Art. 382. Das ebendaselbst den Ehrenbürgern noch außerdem zugestandene Recht, zu städtischen Aemtern zu wählen und gewählt zu werden, ist, wegen der besonderen Verfassung der liv- und esthländischen Städte in dieser Beziehung, unanwendbar. Vergl. v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts § 35. Anm. a.

p Das. Art. 368 und 371.

q Das. Art. 371.

r Das. Art. 383. Die gerichtlichen Urtheile werden in diesen Fällen nicht eher, als nach deren Durchsicht im Senat, vollzogen. Das. Art. 384.

s Das. Art. 384.

§ 63.

IV. Von dem Bürgerstande im engeren Sinn: 1) Erwerbung und Verlust desselben.

Der Bürgerstand im engeren Sinne (§ 60) wird im Allgemeinen, d. h. abgesehen von den besonderen Classen, erworben: 1) durch freiwillige Verzeichnung in denselben [a], wozu jedoch der Regel nach die Einwilligung der Stadtgemeinde erforderlich ist [b]; 2) durch die eheliche Geburt von einem städtischen Bürger [c]; 3) von dem weiblichen Geschlecht durch die Ehe mit einem städtischen Bürger, wenn die Ehefrau niederen Standes war [d]. Ferner werden zum Bürgerstande gerechnet: 4) Findlinge und Waisen steuerpflichtigen Standes, welche von städtischen Bürgern erzogen worden sind, als zu deren Familie gehörig [e]. — Der Kaufmannsstand insbesondere wird erworben durch den Eintritt in eine der drei Handelsgilden [f]; indeß führt nur diejenige Person, auf deren Namen das Handelspatent gestellt ist, die Benennung Kaufmann; die übrigen Familienglieder heißen, so lange sie nicht von dem Familienhaupt abgetheilt sind, Kaufmannskinder, Brüder, Enkel ꝛc., genießen übrigens dieselben bürgerlichen Rechte, wie das Oberhaupt der Familie [g].

Verloren geht der städtische Bürgerstand überhaupt 1) durch den Uebertritt in einen anderen, höheren oder niederen, Stand [h], 2) durch dieselben Verbrechen, welche den Verlust des Adels nach sich ziehen, und mit denen Verlust der Ehre und des guten Namens verbunden ist [i]. — Die Mitgliedschaft einer bestimmten Stadtgemeinde geht verloren 1) durch den Uebergang zu einer anderen Gemeinde, wozu die Einwilligung beider Gemeinden erforderlich ist [k]; Kaufleute indeß können mehreren Gemeinden zugleich angehören, in welchem Falle sie in der Stadt, wo sie zunächst ange-

schrieben sind, Kaufleute, in der anderen dagegen Gäste heißen [l]. 2) Durch Ausschließung aus der Stadtgemeinde von Seiten dieser letzteren für notorisch lasterhaftes Leben und dergl. [m]. — Die besonderen Rechte des Kaufmannsstandes gehen verloren durch den Austritt aus der Handelsgilde [n] und durch Fallissement [o], für einzelne Familienglieder durch freiwillige oder unfreiwillige [p] Abtheilung von dem zur Gilde steuernden Familienhaupte, ohne selbst wiederum in eine Gilde zu treten [q].

a Swod der Gesetze über die Stände Art. 246. Wer namentlich das Recht hat, sich zu dem Bürgerstande in diesem Sinne verzeichnen zu lassen, wird zunächst durch die Finanzgesetze bestimmt (Swod a. a. O. Art. 247 fgg. und Swod der Gesetze über die Abgaben Art. 226 fgg. Vergl. auch livländ. BV. § 15 und 68 und esthländ. BGB. § 585 fgg.)

b Swod der Gesetze über die Stände Art. 251. Livl. BV. § 15. Ueber die Ausnahmen s. den Swod a. a. O. Art. 251, 252 u. 271.

c Swod a. a. O. Art. 276.

d Das. Art. 284.

e Das. Art. 286.

f Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 8. fgg. und v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts § 21 fgg.

g Swod der Gesetze über die Stände Art 277. Die näheren Bestimmungen darüber, welche Familienglieder unabgetheilt auf ein Handelspatent Handel treiben, und welche ein besonderes Patent lösen oder in die Classe der Beisassen treten müssen s. ebendas. Art. 278 fgg. Swod der Handelsgesetze Art. 31 fgg. und v. Bunge's Handelsrecht § 42—45.

h Swod der Gesetze über die Stände Art. 357.

i Ebendas. und Art. 326.

k Das. Art. 351 fgg.

l Swod der Handelsgesetze Art. 84 u. a. Vergl. v. Bunge a. a. O. § 46 fgg.

m Swod der Gesetze über Stände Art. 358 fgg.

n Swod der Handelsgesetze Art. 109, 110. Vergl. v. Bunge l. c. § 121.

o Swod a. a. O. Art. 111, 112.

p S. oben Anm. g.

q Swod a. a. O. Art. 34 fgg.

§ 64.

2) Rechte des Bürgerstandes im engeren Sinne.

Die Mitglieder einer Stadtgemeinde im weiteren Sinne, die den Bürgerstand im engeren Sinne (§ 60) bilden, genießen überhaupt, d. h. ohne Rücksicht auf die einzelnen Classen, folgende Rechte: 1) sie dürfen nicht ohne Urtheil und Recht ihrer Standesrechte und des guten Namens, und ebensowenig ihres Vermögens, beraubt werden [a]; 2) sie haben für Beleidigungen Anspruch auf ein besonderes Schimpfgeld (безчестие) [b]. 3) In den Civildienst können sie der Regel nach gar nicht treten, im Militär nicht mit dem Rechte der freiwillig Eintretenden angestellt werden [c]. 4) Sie sind der Regel nach kopfsteuer- und rekrutenpflichtig [d]. 5) Sie können Immobilien in Städten und auch Grundstücke auf dem Lande (mit Ausnahme eigentlicher Landgüter) erwerben [e]. 6) Der Umfang der Gewerbs- und Handelsrechte der Mitglieder der Stadtgemeinde richtet sich nach der Classe, zu welcher sie gehören, und wird durch die Gewerbs- und Handelsgesetzgebung bestimmt [f].

Wie der Umfang der Handelsberechtigung der Kaufleute davon abhängig ist, zu welcher der drei Handelsgilden sie steuern [g], so sind auch ihre übrigen, persönlichen und Ehrenrechte zum Theil dadurch bedingt [h]; denn einzelne Rechte stehen zwar den Kaufleuten aller drei Gilden, andere nur denen der beiden ersten Gilden zu: 1) alle Gildegenossen überhaupt sind für sich und ihre Familien [i] von der Kopfsteuer- und Recrutenpflichtigkeit befreit [k]. Kaufleute christlicher Religion können für wichtige Verdienste um das Vaterland mit Orden und Rangclassen belohnt werden, und im letzteren Falle auch in Staatsdienst treten [l]. 2) Die Kaufleute der beiden ersten Gilden sind von Leibesstrafen befreit [m], und können sowohl selbst, als auch ihre

Kinder, im Militärdienst mit dem Rechte der freiwillig Eintretenden angestellt werden n. 3) Die Kaufmannschaft erster Gilde wird überhaupt nicht als steuerpflichtiger Stand betrachtet, sondern bildet eine besondere Classe von Honoratioren (почетные люди) im Staate o. Kaufleute erster Gilde dürfen die Gouvernementsuniform und den Degen, bei russischer Kleidung den Säbel, tragen, und bei Hofe erscheinen p. Sie führen in gewissen Fällen die Ehrenprädicate: Kaufmann ersten Ranges, Negociant, Banquier q. Für besondere Verdienste können sie die Würden eines Commercienrathes, so wie eines Manufacturrathes erwerben r. Kaufleute, welche zwölf Jahre hintereinander zur ersten Gilde gesteuert, können sowohl selbst als ihre Kinder mit demselben Rechte, wie Kinder persönlicher Edelleute, im Civildienst angestellt werden s. Das Andenken vornehmer Kaufmannsgeschlechter, welche in mehreren Generationen zur ersten Gilde gesteuert haben, wird durch deren Eintragung in ein besonders zu dem Zweck angeordnetes „sammtenes Buch“ verewigt t.

a Swod der Gesetze über die Stände Art. 325, 326 und 346. Die Bestimmung des Art. 327, daß die Mitglieder der Stadtgemeinde in erster Instanz nur von ihresgleichen gerichtet werden, ist wegen der besonderen Gerichtsverfassung der Städte Liv- und Esthlands (vergl. unten § 66) unanwendbar.

b Swod a. a. O. Art. 328.

c Das. Art. 332. Eine Ausnahme findet bei denjenigen statt, welche eine gelehrte Würde erwerben.

d Das. Art. 334 und 336.

e Das. Art. 337 fgg. Vergl. unten das 2te Buch.

f Vergl. ebendas. Art. 339, 343, 347 fgg. und s. überhaupt den Swod der Handels- und der Gewerbsgesetze (Bd. XI.)

g Swod der Handelsgesetze Art. 67 fgg. und v. Bunge's Handelsrecht § 24—28.

h S. überhaupt v. Bunge a. a. O. § 29—36.

i S. oben § 63 Anm. g.

k Swod der Handelsgesetze Art. 65.

l Das. Art. 60.

m Das. Art. 66.

n Swod der Gesetze über die Stände Art. 330 und 331.

o Swod der Handelsgesetze Art. 64.

p Das. Art. 56. Diese Rechte stehen jedoch bloß dem männlichen Familienhaupte, nicht auch den übrigen Familiengliedern zu. Ebendas.

q Das. Art. 52 und 53.

r Das. Art. 57 — 59.

s Das. Art. 63.

t Das. Art. 54. Die besonderen Vorrechte, welche den einzelnen Gilden hinsichtlich der Uebernahme städtischer Aemter zustehen, sind in Liv- und Esthland unanwendbar. S. v. Bunge a. a. O. § 35 und Anm. a das.

§ 65.

V. Von dem Bürgerrecht und den ständischen Corporationen der Städte Liv- und Esthlands.

Die Mitgliedschaft der ständischen Corporationen der größeren liv- und esthländischen Städte [a] wird nicht schon durch die Geburt, sondern durch ausdrückliche Aufnahme in dieselben erworben, und diese ist zunächst durch die Erwerbung des Bürgerrechts bedingt [b]. Die allgemeinen Erfordernisse zur Erlangung des Bürgerrechts sind, daß der Aufzunehmende russischer Unterthan [c], christlicher Religion [d], freien Standes und ehelicher Geburt sei [e], und von dem Rathe die Einwilligung zur Aufnahme erhalten habe, worauf er den Bürgereid leistet [f].

In den Rath (Magistrat, Magistratscollegium), welcher in der Regel aus einer bestimmten Zahl von Gliedern besteht, werden nur Mitglieder der großen Gilde oder Litteraten [g] aufgenommen, und zwar in Folge der Wahl des Rathes selbst [h]. — In die große Gilde werden 1) diejenigen aufgenommen, welche den Handel, (bei einem Mitgliede der großen Gilde) im Laufe der herkömmlichen (gewöhnlich sechs) Lehrjahre gehörig erlernt haben,

2) Capitalisten, 3) Litteraten [i]. Die Aufnahme in die Gilde geschieht mit Genehmigung dieser letzteren selbst, in voller Rathsversammlung. — In die kleine Gilde werden diejenigen aufgenommen, welche ein Handwerk im Laufe der herkömmlichen Lehrjahre zünftig erlernt, und das Meisterrecht erworben haben. Die Aufnahme geschieht durch die Gilde unter Bestätigung des Rathes [k]. — Bei der Aufnahme in jede der beiden Gilden wird ein in den verschiedenen Städten verschieden bestimmtes Bürgergeld gezahlt. Jeder Handeltreibende und jeder zünftige Meister ist übrigens der Regel nach verpflichtet, sich zur Aufnahme in die Gilde zu melden [l].

Aufgegeben wird die Mitgliedschaft durch freiwilligen oder nothwendigen Austritt [m]; letzterer geschieht in Folge der Ausschließung von Seiten der Corporation zur Strafe, und zwar im Wesentlichen aus denselben Gründen, welche oben (§ 63) als Gründe der Ausschließung aus der Stadtgemeinde im weiteren Sinne angegeben worden [n].

Was die Rechte der einzelnen Mitglieder der ständischen Corporationen [o] betrifft, so gehört dahin: 1) daß die Glieder des rigischen Raths den Erbadel haben [p]; 2) daß die Genossen der großen Gilde allein rathsfähig sind [q]; 3) die Genossen beider Gilden haben das Recht der Theilnahme an der Verwaltung des städtischen Gemeindewesens überhaupt und der Stadtmittel insbesondere [r]. 4) die Genossen der kleinen Gilde, wie überhaupt alle Handwerker in Liv- und Esthland, sind von der Naturalrecrutenleistung befreit und entrichten dafür eine Rekrutensteuer [s]. 5) Im ordentlichen Civilproceß verfällt ein Bürger erst wenn er auf die dritte Citation (gegen einen Mitbürger) ausbleibt, in die Strafe des Ungehorsams [t]; und nach rigischem Recht kann ein Bürger (gleichfalls gegen einen Mitbürger) zur Erfüllung eines

rechtskräftigen Urtheils erst nach sechs Wochen (die sogenannte bürgerliche Frist) durch executorische Maßregeln angehalten werden u. 6) Das bedeutendste Vorrecht der Gildegenossen, nämlich das ausschließliche Recht der bürgerlichen Nahrung, und zwar des Handels für die großgildischen, der Handwerke für die kleingildischen Bürger, ist aufgehoben oder doch sehr geschmälert, seitdem einerseits nicht nur städtische Bürger im weiteren Sinne, sondern auch Genossen anderer Stände, gegen Entrichtung einer Steuer und Lösung eines Handelspatents, Handel treiben dürfen; — andererseits einem Jeden die Betreibung eines Handwerkes, auch ohne in eine Zunft zu treten, gestattet ist v.

a In den einzelnen Städten finden in Beziehung auf die Organisation der Corporationen, deren Rechte ꝛc. manche Abweichungen statt, welche zum Theil in den folgenden Anmerkungen angeführt sind, während im Texte nur dasjenige angegeben ist, was im Wesentlichen allen größeren, und zum Theil auch den kleineren Städten gemein ist. Die näheren Bestimmungen über die Verfassung der Gilden finden sich in den einzelnen Ordnungen oder Schragen, welche jede Gilde jeder Stadt hat, von denen aber bis jetzt keine im Druck erschienen ist.

b Vergl. rig. StR. B. 1. Art. 1. — Die Bestimmungen des lübischen Rechts (B. I. Tit. 2) über diesen Gegenstand sind in den Städten Esthlands nicht anwendbar.

c Rig. StR. a. a. O. und Art. 14.

d Nach der ursprünglichen Verfassung werden nur protestantische Christen in die Corporationen aufgenommen.

e Rig. StR. a. a. O. S. auch die Allerhöchste Polizeiordn. für die Städte Fellin, Wolmar, Lemsal, Walk, Wenden und Arensburg vom 4. Mai 1766 Cap. II. § 1.

f Rig. StR. l. c. Polizeiordnung v. J. 1766 Cap. II. § 4.

g In Riga und Reval müssen die in den Rath aufzunehmenden Litteraten zuvor das Bürgerrecht großer Gilde erwerben.

h In den kleineren Städten bedarf die Wahl der Bestätigung durch die Gouvernementsobrigkeit (Polizeiordnung vom Jahre 1766 Cap. III.), in Riga werden die Gewählten bloß dem Generalgouverneur vorgestellt (Rigische Handelsordnung vom December 1765 § 55). Ueber die Form der Rathswahlen in Riga s. die Rigaischen Stadtblätter, Jahrg. 1823 Nr. 39, in Reval: die Wochenschrift „das

Inland" Jahrg. 1836 Nr. 29, in Dorpat: v. Bunge's Darstellung der Verfassung Dorpats, S. 15 fgg.

i In Riga gehören auch die Goldschmiede und Kunstmaler zur großen Gilde, in Reval die Glieder der Brauercompagnie. In letzterer Stadt sind zur Aufnahme in die große Gilde noch besondere Requisite erforderlich: der Aufzunehmende darf nämlich nicht zur Canutigilde gehören, noch für Lohn in Privatdiensten stehen, er muß Mitglied des Schwarzenhäuptercorps (eines Vereins unverheiratheter Kaufleute ꝛc., wie ein ähnlicher gleiches Namens auch in Riga besteht), mit der Tochter eines Mitgliedes großer Gilde (oder der Tochter einer Person, welche Mitglied der großen Gilde werden könnte) verheirathet, und evangelisch-lutherischer Confession sein.

k Vergl. hinsichtlich der kleineren Städte die Polizeiordnung vom Jahre 1766 Cap. II. § 3.

l Hierin ist man in neuerer Zeit in einzelnen Städten, besonders bei der großen Gilde, oft abgewichen. In Riga und Reval bestehen neben den Gilden noch Brüderschaften großer und kleiner Gilde, in welche besonders qualificirte Mitglieder der Gilden sich aufnehmen lassen müssen, wodurch sie des Mitgenusses gewisser milder Stiftungen theilhaftig werden.

m Die Wittwe eines Gildegenossen, welche den Handel oder das Gewerbe fortsetzt, bleibt auch im Genuß der Privatrechte der Gildegenossen.

n Besondere Gründe des nothwendigen Austrittes können beim Rathe vorkommen.

o Ueber die dinglichen Rechte s. das zweite Buch. Die Rechte der Corporationen selbst, als Stände der Stadt, gehören in das öffentliche Recht.

p Diploma nobilitatis vom 23. November 1660. S. oben § 53 Anm. i.

q In den kleineren Städten werden übrigens auch Handwerker in den Rath gewählt: und außer in Riga und Reval brauchen die in den Rath tretenden Litteraten, wenigstens nach der neueren Praxis, gar nicht das Bürgerrecht zu erwerben.

r Das Nähere darüber gehört in die Darstellung der Städteverfassung, mithin in das öffentliche Recht.

s N. U. vom 31. December 1797 und vom 10. März 1810, und Allerhöchst bestät. Beschluß des Ministercom. vom 26. Septbr. 1833. In Riga sind überhaupt sämmtliche städtische Bürger im weiteren Sinne, nur mit Ausnahme der niederen Abeiterclasse, von der Naturalrecrutenleistung befreit, s. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 16. April (S. U. vom 4. Juni) 1817.

t Rig. StR. II, 9, 4; vergl. auch lüb. Recht V, 4, 1.

u Rig. StR. II, 32 § 1, vergl. mit § 5. Das lübische Recht (V, 6, 2) gestattet nur eine vierwöchentliche Frist.

v Vergl. überhaupt v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts § 13, 22, 107 fgg. S. indeß auch wegen der Handwerkszünfte ebendas. § 24 Anm. f. und g.

Vierter Artikel.

Von dem Bauerstande.

§ 66.

I. Begriff und Eintheilungen.

Zum Bauerstande gehören alle diejenigen Individuen, welche zu einer Bauergemeinde angeschrieben sind [a], und sich vorzugsweise und zunächst mit der Landwirthschaft beschäftigen [b].

Von den verschiedenen Eintheilungen der Bauern ist gegenwärtig nur die in Wirthe und Dienstboten von practischer Bedeutung [c]. Unter jenen versteht man diejenigen, welche ein Bauergut, — Bauerländerei, Bauerstelle, Landstelle, Gesinde [d], — es sei nun als Eigenthümer, oder Pfandhalter, oder Pächter besitzen [e]. Dienstboten heißen diejenigen, welche sich bei einem Wirthe, oder einem Gutsherrn, oder sonst, als sogenannte Knechte, desgl. als Handwerker, auf Lohn und Brod, auf Land, auf freie Wohnung ꝛc. verdungen haben. Die bei den Gutsherrn auf dem Hofe dienende Bauern, sie mögen auf Lohn und Brod gehalten oder durch Nutznießung von Hofsländereien besoldet werden, heißen Hofsleute [f]. Lostreiber oder Einhäusler werden diejenigen Bauern genannt, welche weder auf dem Hofe, noch bei Bauerwirthen sich zu bestimmter Dienstleistung verdungen haben, sondern auf eigne Hand leben [g],

und Gartenland bearbeiten oder für Tagelohn dienen. In Livland gehören sie zur Classe der Dienstboten [h], in Esthland können sie, nach Bestimmung der Gemeinde, zu den Wirthen oder zu den Dienstboten gerechnet werden [i].

a Livländische Bauerverordnung vom 26. März 1819 § 48. Esthländisches Bauergesetzbuch vom 23. Mai 1816 § 2.

b Vergl. den Allerhöchst bestät. Beschluß des Ministercom. vom 19. Juli (S. U. vom 30. September) 1821. Hier wird nämlich denjenigen sog. freien Leuten, welche sich bei einer Bauergemeinde anschreiben lassen, zur Bedingung gemacht, daß sie durch Kauf- oder Pachtcontracte über Gesinde und Landstellen, oder Dienstcontracte mit Landeigenthümern und Pächtern, nachweisen, daß sie sich wirklich mit dem Ackerbau beschäftigen. — Dem steht übrigens nicht entgegen, daß Bauern ausnahmsweise auch ein Handwerk betreiben können. S. livländ. BV. § 3.

c Livl. BV. § 2, 3, 62. Esthl. BGB. § 30. Von keinem practischen Einfluß auf die öffentlichen und Privatrechtsverhältnisse der Bauern ist seit ihrer Freilassung die frühere Haupteintheilung derselben nach den Eigenthümern der Güter, unter denen sie angesessen sind, in Kronsbauern, Privatgutsbauern ꝛc. Vergl. livl. BV. § 71 u. 201.

d S. unten das zweite Buch.

e Livl. BV. § 2. Esthl. BGB. § 30.

f Livl. BV. § 3.

g Das. § 518.

h Das. § 3.

i Esthl. BGB. § 30.

§ 67.

II. Erwerbung des Bauerstandes.

Der Bauerstand wird erworben:

1) durch die eheliche Geburt von einem Bauern [a]. Außereheliche Kinder einer Bäuerin folgen dem Stande der Mutter [b], es sei denn, daß der Vater, wenn er ein Edelmann ist, das Kind zu sich nehmen, und es zu einem anderen Stande erziehen lassen wollte [c].

2) durch die Ehe erwirbt das Eheweib des Bauern, wenn sie nicht zu einem höheren Stande gehört, den Stand des Ehemannes [d].

3) durch Aufnahme in eine Bauergemeinde, welche jedem freien Unterthan des Reichs, desgleichen eingewanderten Colonisten, gestattet ist. Jedoch ist dazu die Einwilligung der Gemeinde, desgleichen des Gutsherrn, unter dessen Gute die Gemeinde angesessen ist, erforderlich [e].

[a] Livl. BV. § 48. Esthl. BGB. § 2.
[b] Livl. BV. § 364. Esthl. BGB. § 106.
[c] Livl. BV. § 366. Esthl. BGB. § 107.
[d] Livl. BV § 48 und 358. Esthl. BGB. § 102. Eine Leibeigene (aus einem anderen Gouvernement des Reichs) wird mithin durch die Ehe mit einem liv- oder esthländischen Bauern frei.
[e] Livl. BV. § 62, 64, 66. Esthl. BGB. 15 und 18. Allerh. bestät. Beschluß des Ministercom. vom 19. Juli (S. U. vom 30. September) 1821. S. oben § 66 Anm. [b].

§ 68.

III. Rechte des Bauerstandes.

Jeder liv- und esthländische Bauer ist persönlich frei [a], gehört mithin nicht zu dem Gute, zu welchem er als Mitglied einer Bauergemeinde angeschrieben ist, und kann nicht mit dem Gute veräußert werden [b]. Vielmehr ist ihm gestattet, falls er seine Verpflichtungen als Mitglied der Gemeinde erfüllt hat, von dieser zu einer anderen, mit Genehmigung dieser letzteren, überzugehen [c], und ist nur aus staatswirthschaftlichen Rücksichten diese Freiheit, namentlich das gänzliche Verlassen des Gouvernements, einstweilen einigen Beschränkungen unterworfen [d]. Im Uebrigen genießen die liv- und esthländischen Bauern, außer den im Verfolge anzuführenden Bestimmungen der Bauerprivatrechte, noch folgende persönliche Rechte:

1) sie sind zwar der Kopfsteuer unterworfen [e], dagegen aber bei allen sie betreffenden gerichtlichen Verhandlungen von dem Gebrauche des Stempelpapiers, und bei der Erwerbung oder Uebertragung des Eigenthums an Immo-

bilien, so wie bei allen Verträgen überhaupt, von der Stempelsteuer sowohl, als von der Krepoststeuer befreit [f].

2) sie dürfen sich bei Städten in eine Gilde einschreiben lassen [g].

3) sie stehen in Civilsachen unter Behörden, welche, außer in der letzten Instanz, zum Theil mit Personen aus ihrem Stande besetzt sind; die erste Instanz ist in Livland nur aus Bauern zusammengesetzt [h].

4) sie können sich von der Recrutenpflichtigkeit durch Loskaufung für einen festgesetzten Preis, so wie dadurch befreien, daß sie einen Anderen für sich zum Dienst willig machen [i]. Ein Bauerwirth und dessen ältester Sohn ist der Regel nach von der persönlichen Recrutenpflichtigkeit eximirt [k].

5) sie dürfen Immobilien auf dem Lande und in den Städten erwerben [l], so weit dem nicht besondere Privilegien anderer Stände entgegenstehen [m].

a Livl BV. § 47. Esthl. BGB. § 1.

b Livl. BV. § 49. Esthl. BGB. § 3.

c Livl. BV. § 65, 66. Vergl. auch das Patent der livländ. Gouvtsregierung v. 16. Oct. 1823. Esthl. BGB. § 27—29 u. 71.

d Livl. BV. § 70. Esthl. BGB. § 585 fgg. Vergl. das Patent der livl. Gouvernementsregierung vom 16. November 1822, und den N. U. vom 30. November (S. U. vom 16. December) 1827, und das Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 29. November 1832 (S. U. vom 18. Januar 1833).

e Livl. BV. § 51, 52. Esthl. BGB. § 7, 21.

f Livl. BV. § 52. Esthl. BV. Einl. § X. Allerhöchst bestät. Gutachten des Reichsraths vom 23. Juni 1823 und vom 4. October 1832 Art. I. P. 1, 3. S. unten im 2ten und 3ten Buch.

g Livl. BV. § 68. In Esthland ist diese Befugniß einstweilen beschränkt. Vergl. das esthl. BGB. § 587. In wiefern den liv- und esthländischen Bauern das Recht zustehe, durch Lösung von Handelspatenten sog. handeltreibende Bauern zu werden (v. Bunge's russisches Handelsrecht § 68 fgg.), ist bestritten. Vergl. hierüber das Inland, Jahrgang 1836 Nr. 43, 44 und 51, Jahrg. 1837 Nr. 1 und 2, und Nr. 14 Sp. 244.

h Livl. BV. § 50. Esthl. BGB. § 5.
i Livl. BV. § 69, 508. Esthl. BGB. § 582.
k Livl. BV. § 502. Esthl. BGB. § 575.
l Livl. BV. § 54, 61. Esthl. BGB. § 4, 13. Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 4. October 1832 Art. I. P. 1, 3.
m S. unten im 2ten Buche die Lehre vom Eigenthum.

§ 69.

IV. Austritt aus dem Bauerstande.

Aus dem Bauerstande tritt der Bauer heraus:

1) durch den Verlust aller bürgerlichen Rechte zur Strafe a. Dahin ist noch nicht jede Ausschließung aus einer bestimmten Gemeinde b zu rechnen, welche in Livland nur wegen schlechten Wandels c, in Esthland hinsichtlich der Bauern aus der Classe der Dienstboten auch auf einseitiges Verlangen des Gutsherrn, auf dessen Grund und Boden die Gemeinde wohnt, geschehen kann d. Die gänzliche Ausschließung, zu der die Gemeinde hinsichtlich ganz verworfener Glieder berechtigt ist, kann nur in Folge gerichtlichen Urtheils erfolgen, und zieht die Abgabe zum Recruten oder Verschickung zur Ansiedelung nach Sibirien nach sich e. Freiwillig kann sich dagegen kein liv- und esthländischer Bauer der ihm zugestandenen Rechte, namentlich der persönlichen Freiheit, begeben f.

2) Auch durch den Uebergang zu einem höheren Stande treten die Bauern aus dem bisherigen heraus, namentlich durch Eintritt in eine Stadtgemeinde g, insbesondere durch Einschreibung in eine Handelsgilde h ꝛc.; ebenso können Bauern, falls sie, nach erlangter wissenschaftlicher Bildung und Entlassung von ihrer Gemeinde, einen gelehrten Grad erwerben, gleich andern freien Unterthanen des Reichs i, in den Staatsdienst treten, und zum adeligen Stande gelangen k ꝛc. Ueber die unehelichen Kinder der Bäuerinnen, zu denen sich ein Edelmann als Vater bekennt, s. oben § 67.

3) Als Austritt aus dem Bauerstande wird auch der Fall angesehen, wenn ein Bauer ganz die Provinz verläßt, um sich in das Innere des Reichs umzusiedeln [l].

a Die einzelnen Fälle giebt das Criminalrecht an.
b Esthl. BGB. § 27 und 70.
c Livl. BV. § 67 vergl. mit § 26.
d Esthl. BGB. § 15.
e Allerh. bestät. Beschluß des Ministercomité vom 28. December 1818, insbesondere die esthländischen Bauern betreffend. Vergl. auch livl. BV. § 27, 507 u. 546, esthl. BGB. § 19 u. 581, und den Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 434 fgg.
f Livl. BV. § 445. Esthl. BGB. § 17.
g Indeß können, wie es scheint, in Städten wohnende Bauern, auch ohne aus ihrem Stande zu treten, besondere Bauerstadtgemeinden bilden. Esthl. BGB. § 20, 25, 89 fgg. Vergl. livl. BV. § 60.
h Livl. BV. § 68.
i Vergl. das Allerh. Reskript vom 9. Mai 1837.
k S. den Swod der Gesetze über den Civildienst Bd. III.
l Esthl. BGB. § 19 in Verbindung mit § 585. Vergl. livl. BV. § 70.

Anhang.

§ 70.

Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden, — Religionsverschiedenheit, — bürgerliche Ehre.

Diese Lehren, welche auch noch im Personenrecht abgehandelt zu werden pflegen, werden hier übergangen, weil

1) die auf dem Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden im Allgemeinen beruhenden Rechtsverhältnisse meist dem öffentlichen Recht angehören, und die wenigen speciellen privatrechtlichen Beziehungen füglicher bei den einzelnen Instituten angeführt werden. Ueberdies beruht diese ganze Lehre auf den Bestimmungen des russischen Rechts [a]. Ebenso werden

2) die besonderen Privatrechte, welche durch die Religionsverschiedenheit begründet werden, zweckmäßiger bei Gelegenheit der übrigen Theile des Privatrechts berücksichtigt. Im Allgemeinen genügt hier die Bemerkung, daß die verschiedenen christlichen Confessionen der Regel nach gleiche Privatrechte haben, und daß die Juden — mit Ausnahme einiger in Riga und dem Flecken Schlock ansässigen Familien [b] — keinen bleibenden Aufenthalt in Liv- und Esthland haben dürfen [c].

3) Die Lehre von der bürgerlichen Ehre ist ganz nach gemeinem Recht zu beurtheilen, indem auch die wenigen dahin gehörigen Bestimmungen des Provincialrechts [d] mit den gemeinrechtlichen Grundsätzen übereinstimmen.

a S. den Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) B. I. Abschn. VII. Art. 890—930.

b N. U. vom 4. Februar 1785. S. U. vom 24. Mai 1829. Vergl. schon die Subjectionspacten vom 28. November 1561 Art. 23, und die Patente der livl. Regierung vom 29. Juni 1738, vom 31. December 1764, vom 23. Januar und 8. Februar 1766, vom 20. August 1795, vom 29. Juli 1813, vom 20. Juli 1817, v. 23. April 1821 und v. 31. März 1830.

c Swod der Gesetze über Pässe (Bd. XIV.) Art. 11.

d S. z. B. Kgl. schwed. Placat vom 14. März 1699, Not. a. pag. 350, Not. c. pag. 398, Not. a. pag. 411 LL. und a. Die Bestimmungen des älteren liv- und esthländischen Landrechts über Rechtlosigkeit, Verfestung und Friedlosigkeit (livl. RR. Cap. 38, 39, 79, 80, 115, 155, 168, 184, 196, 202, 208 u. a.; esthl. R. und LR. B. V. Tit. 39 und 40) sind antiquirt.

Zweites Buch.

Rechte an Sachen.

Erster Titel.

Arten der Sachen.

§ 71.

I. Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche: 1) nach livländischem Landrecht a.

Unter den verschiedenen Eintheilungen der Sachen überhaupt ist die in bewegliche und unbewegliche besonders wichtig, und durch das ganze Sachenrecht mehr durchgreifend, als es im römischen Recht der Fall ist. Man darf indessen nicht aus den Bestimmungen aller in Liv- und Esthland geltenden Rechte einen allgemeinen Begriff von beweglichen und unbeweglichen Sachen construiren b, sondern es müssen hier vielmehr die Begriffe der verschiedenen Rechte gesondert, und nur bei den einzelnen Rechten in Anwendung gebracht werden. Was

1) das livländische Landrecht betrifft, so ist den angestammten Quellen desselben die Unterscheidung der Sachen in bewegliche und unbewegliche zwar keineswegs fremd, es fehlt ihnen aber zur Bezeichnung derselben an umfassenden und abstracten Benennungen, indem einestheils in den Ausdrücken, die sie dafür brauchen, immer zugleich die Bezeichnung des Rechtes liegt, mit welchem eine solche Sache besessen wird, und überhaupt des Verhältnisses der Sache

zur Person, — anderntheils dieser Unterscheidung immer nur gelegentlich, und in Beziehung auf individuelle Rechtsverhältnisse, besonders auf das Erbrecht, Erwähnung geschieht. Namentlich bedient sich zur Bezeichnung des Gesammtvermögens eines Menschen das livländische Ritterrecht des Ausdruckes Gut [c], das sylvesterſche Gnadenrecht der Ausdrücke Gut, Güter [d]. Diese Ausdrücke werden aber noch häufiger in einem engeren Sinne für Grundstück, Landgut [e], oft im engsten Sinne für Lehngut gebraucht [f]. — Als Bestandtheile des Gutes im weiteren Sinne giebt das Ritterrecht an: Eigen, Lehn und fahrendes Gut [g]; das sylvesterſche Gnadenrecht nennt zur Erklärung des Ausdruckes, „alle Güter“ als einzelne Bestandtheile (jedoch, wie es scheint, nur beispielsweise): liegende Gründe, rede (d. i. baar) Geld, fahrende Habe und auch alle bewegliche Güter [h]. Zur fahrenden Habe oder dem fahrenden Gut werden bewegliche Sachen gerechnet, jedoch kommt auch dieser Ausdruck in einem weiteren und engeren Sinne vor. Denn wiewohl nach manchen Stellen des Ritterrechts alle bewegliche Sachen dazu zu gehören scheinen [i], so wird doch an anderen Stellen, namentlich wo von dem Erbrecht der Wittwe an der fahrende Habe die Rede ist, davon das Heergewette, die Gerade und das Mußtheil unterschieden, und diese ausdrücklich als nicht zur fahrenden Habe gehörig bezeichnet [k]. Ebenso trennt, wie es scheint, die sylvesterſche Gnade Hausgeräth, Kleinodien und Getreide, desgl. das Heergewette, von dem Begriff der fahrenden Habe [l]. Unter den verschiedenen im angestammten Rechte vorkommenden Benennungen für unbewegliche Sachen ist nur der in der sylv. Gnade gebrauchte Ausdruck „liegender Grund“ [m] allgemeiner, jedoch auch nicht erschöpfend; noch weniger allgemein die Ausdrücke des

Ritterrechts: Gut, Eigen, Lehn, mit denen immer Nebenbegriffe verbunden sind n. Auch der Ausdruck „Anfall“ gehört hierher, sofern er der fahrenden Habe entgegengesetzt wird o. Ob mit dem Worte „Erbe“ auch unbewegliche Sachen bezeichnet werden p, ist dunkel und streitig; gewöhnlich wird damit der Gesammtnachlaß eines Menschen bezeichnet q; zuweilen wird es aber auch neben den Ausdrücken Gut, Eigen ꝛc. gebraucht, wo nicht denselben entgegensetzt r. — Daraus, daß „verbriefte Gelder“ von der fahrenden Habe unterschieden, und im Erbrecht zum Theil nach ähnlichen (nicht gleichen) Grundsätzen wie liegende Gründe beurtheilt werden s, darf man nicht, wie mitunter in der Praxis geschehen t, schließen, daß sie zum unbeweglichen Vermögen gehören u.

a S. überhaupt R. v. Helmersen's Abhandlungen aus dem Gebiete des livländ. Adelsrechts. Lief. 1 S. 25—31.

b Dies thut z. B. R. J. L. Samson v. Himmelstiern, in seinem livländischen Erbschafts- und Näherrecht (Riga, 1828 8.) §29—38.

c S. z. B. RR. Cap. 14, 51, 142 u. a.

d Sylv. Gnadenrecht v. 6. Februar 1457 §1, 2, 3, 4.

e Z. B. RR. Cap. 18, 20, 153. Sylv. Gnade §6, 7.

f Z. B. RR. Cap. 1, 2, 3, 5, 7, 8, und v. a.

g RR. Cap. 28, vergl. Cap. 32.

h Sylvesters Gnade §1. Der Ausdruck „bewegliche Güter“ kommt sonst in den angestammten Rechtsquellen nicht vor. Uebrigens mag hier „fahrende Habe und bewegliche Güter“ wohl eher pleonastisch gebraucht sein, und es ist wohl schwerlich anzunehmen, daß darunter neben einander bestehende, einander gegenseitig ausschließende, Begriffe haben bezeichnet werden sollen. Ebenso ist es wenigstens zweifelhaft, ob durch die besondere Aufführung des baaren Geldes die Ausscheidung desselben von der fahrenden Habe oder dem beweglichen Gute beabsichtigt ist. Jedenfalls darf in dieser Stelle keine Classification der verschiedenen Sachen gesucht werden. Vergl. v. Samson a. a. O. S. 425.

i RR. Cap. 15, 16, 28, 32, 45. Vergl. auch Cap. 56, wo nur Zinsen und Zehnten, und Alles, was erd- und nagelfest ist,

von der fahrenden Habe ausgeschlossen wird, und Cap. 172: „perde edder kleder, edder andere varende have.“

k RR. Cap. 29 fgg., 231. Vergl. auch Cap. 25.

l Sylv. Gnade § 6, 7. Anderer Meinung ist v. Samson a. a. O. S. 418 Anm. Vergl. übrigens oben Anm. h.

m Sylvesters Gnadenrecht § 1, 7.

n RR. Cap. 28, 32, 153.

o Das. Cap. 16.

p Vergl. ebendas. Cap. 107.

q Das. Cap. 11, 12, 28.

r Sylvesters Gnadenrecht § 4. Vergl. RR. Cap. 12: „erve und eigen.“ Cap. 15: „eigen oder erffgudt.“ Cap. 91: „Spreken se överst er egendom unde erve daran.“ S. überhaupt v. Helmersen a. a. O. und Lief. 2 S. 163 fgg.

s Sylv. Gnadenrecht § 7.

t Z. B. in der Resolution des Reichsjustizcollegiums vom 18. October 1770 in Sachen des Majors Baron Wolff wider die Baronne Wolff, geb. v. d. Huden, bei v. Samson l. c. S. 426 fgg.

u S. überhaupt v. Samson, von verbrieften und zum Ausleihen bestimmten Geldern, in dessen Erbschaftsrecht S. 390—462 und v. Helmersen a. a. O. Lief. 1 S. 53 fgg. 136 fgg.

§. 72.

Fortsetzung. 2) Esthländisches Ritter- und Landrecht, schwedisches und russisches Recht.

2) Das esthländische Ritter- und Landrecht erwähnt der Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche Güter [a], liegende Gründe und fahrende Habe [b], auch fahrend und liegend Gut [c], auch nur beiläufig, ohne daß die Begriffe genauer festgestellt werden. In den meisten Stellen erscheint die angegebene Eintheilung als erschöpfend; wo dagegen von dem Erbrecht der Wittwe die Rede ist, werden fahrende Habe und bewegliches Gut neben einander gestellt, als wenn sie von einander verschieden wären, und außerdem noch das Eingedömde, Kleinodien, Korn, Baarschaft noch besonders genannt [d], daher man auch hier, wie im livländischen Landrecht, einen weiteren und engeren Begriff von fahrender Habe unterscheiden muß.

3) in den schwedischen Rechtsquellen kommt die Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche Sachen, oder in bewegliche Sachen und liegende Gründe öfters vor [e], aber auch hier wird nicht genauer angegeben, was zu jenen und was zu diesen gehöre. Nur die Bestimmung findet sich, daß Pfandgüter zum beweglichen Vermögen zu rechnen seien, weil sie der Einlösung unterworfen sind, und der Pfandinhaber dieselben nur zur Sicherheit seiner Forderung besitzt [f]. Auf die in Liv- und Esthland häufig vorkommenden Pfandgüter [g] läßt sich indeß diese Bestimmung nicht anwenden, wiewohl es zuweilen von der Praxis geschieht [h].

4) genauere Bestimmungen über die fragliche Eintheilung der Sachen stellt das russische Recht fest [i].

a R. u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 3. B. IV. Tit. 21 Art. 2, 4 u. 5.
b Das. III, 8, 2.
c Das. IV, 6, 2.
d Das. III, 17, 7.
e Kgl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 § 6. Kgl. Brief vom 15. October 1684. Kgl. Resol. vom 28. Januar 1685. Testamentsstagda vom 3. Juli 1686 § 1. Not. c. pag. 367, Not. d. pag. 369 LL.
f Not. d. pag. 95, Not. e. pag. 100, Not. m. pag. 246 LL. v. Samson l. c. S. 419 fgg. v. Helmersen a. a. O. Lief. 1 S. 45.
g S. unten im achten Titel dieses Buches.
h v. Helmersen a. a. O. Lief. 2 S. 82 fgg. S. 89.
i S. Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 230, 231, 244—46.

§ 73.

Fortsetzung. 3) Stadt- und Bauerrechte.

5) Auch in den Stadtrechten ist die in Rede stehende Eintheilung der Sachen von großer Wichtigkeit. Das lübische Recht namentlich braucht zwar auch die Ausdrücke beweglich und unbeweglich Gut, jedoch nur selten [a], und nennt statt dessen in der Regel die einzelnen Arten

beider Gattungen von Sachen. So werden namentlich Häuser zu dem unbeweglichen Gut gerechnet [b], und wenn statt des Ausdruckes unbewegliches Gut in der Regel die Bezeichnung „liegende Gründe und stehend Erbe“ vorkommt [c], so sind hier unter jenen ohne Zweifel eigentliche Grundstücke, unter diesen Häuser und Gebäude überhaupt zu verstehen. Für beweglich Gut findet sich zuweilen auch der Ausdruck fahrende Habe [d], gewöhnlich aber werden statt beider einzelne Mobilien, insbesondere Waaren, genannt.

6) Das rigische Stadtrecht umfaßt, wie das lübische, und wie das angestammte livländische Landrecht, unter dem Ausdruck Gut, Güter, das Gesammtvermögen eines Menschen [e], und unterscheidet zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern, daneben ausstehende Schulden als Drittes aufstellend [f]. Bei den beweglichen Gütern — welche auch fahrende Habe genannt werden [g], — wird wieder zwischen beweglichen (im engeren Sinne) und sich bewegenden unterschieden, ohne daß jedoch an diesen Unterschied irgend rechtliche Folgen geknüpft werden [h]. Zu den beweglichen Gütern werden Waaren, Vieh, zum Betriebe eines Gewerbes erforderliche Werkzeuge, Kleider ꝛc. gerechnet [i]; zu den unbeweglichen liegende Gründe und Häuser [k]. Aehnlich wie im lübischen Recht wird daher auch im rigischen das unbewegliche bezeichnet durch die Ausdrücke stehendes Erbe [l], Haus und Erbe [m], erdfestes Gut [n], erdfest Eigen [o].

7) Auch die Bauerrechte stellen die Eintheilung in bewegliche und unbewegliche Sachen auf, ohne die Begriffe näher festzustellen; nur daß das livländische Bauerrecht die ausstehenden Geldforderungen ausdrücklich mit zum beweglichen Vermögen rechnet [p].

a Lüb. Recht B. III. Tit. 4 Art. 1, 4, 5. Tit. 5 Art. 5.
b B. I. Tit. 10 Art. 2.
c B. I. Tit. 5 Art. 9, Tit. 7 Art. 7, Tit. 9 Art. 2, Tit. 10 Art. 3. B. II. Tit. 3 Art. 1. B. III. Tit. 4 Art. 1, Tit. 5 Art. 5, Tit. 6 Art. 1, 2, 3.
d B. I. Tit. 9 Art. 4, Tit. 10 Art. 3.
e Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 1 und 2.
f Das. § 12 und B. IV. Tit. 7.
g Das. III, 16, § 2.
h Das. II, 32, § 3, 6. Vergl. auch III, 9, § 1. III, 17.
i Das. II, 32, § 3, 4.
k Das. § 6, 7.
l Das. III, 11, § 6. III, 16, § 2.
m Das. II, 32, § 8, 10, 11.
n Das. III, 9, § 2.
o Das. III, 16, § 2.
p Livl. BV. § 330. Esthl. BGB. § 126.

§. 74.

II. Von Hauptsachen und Pertinenzen.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die Quellen der Provincialrechte bei der Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche der Regel nach nur die natürliche Beschaffenheit der Sachen berücksichtigen, und res civiliter immobiles oder civiliter mobiles — mit Ausnahme etwa der angeführten Bestimmungen des schwedischen Rechts (§ 72) — nicht kennen [a]. Allenfalls könnte man dahin noch die Fälle rechnen, in welchen bewegliche Sachen und Rechte als unzertrennliche Pertinenzen von unbeweglichen Sachen, insbesondere von Landgütern, vorkommen, und dadurch die Natur der Hauptsache annehmen. So finden wir im livländischen Ritterrecht den Satz aufgestellt, daß Alles, was erd- und nagelfest ist, nicht zur fahrenden Habe gehöre [b], und dasselbe wird von Zinsen und Zehnten, die auf Dörfern lasten, gesagt [c], und muß daher ebenso von allen übrigen Reallasten und Realrechten angenommen werden [d].

Die ein Grundstück betreffenden Urkunden, Acten, Charten, Risse ꝛc. werden gleichfalls als von dem Grundstück untrennbar angesehen [e]. Dagegen wird das sogenannte Gutsinventarium, d. i. das zum Betriebe der Landwirthschaft erforderliche Geräth, nebst der Aussaat, dem Viehstande ꝛc., nach der Praxis nicht als Pertinenz des Landgutes angesehen, sondern zum beweglichen Vermögen gerechnet [f]. Im Uebrigen gilt in der Lehre von Pertinenzen durchaus das gemeine Recht, in welchem auch die näheren Bestimmungen über dasjenige, was für erd- und nagelfest anzusehen ist, zu suchen sind.

a Denn dadurch, daß in Beziehung auf gewisse Rechtsverhältnisse einzelne Arten von beweglichen Sachen vom Begriffe der fahrenden Habe ausgeschlossen werden, werden sie noch keineswegs für civiliter immobiles erklärt. Vergl. oben § 71.

b Livl. RR. Cap. 56.

c Das. Cap. 56 und 231. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. 2. S. 91 fgg.

d Vergl. v. Samson's Erbschaftsrecht § 36.

e Ebendas. Anm. h. a. E. § 288, 860 Anm. c. Nielsen's Erbfolgerecht § 495.

f v. Samson a. a. O. § 32 Anm. b, § 36 Anm. h. Eine Ausnahme machte nach dem älteren Recht das Inventarium eines Bauergutes (Livl. BV. § 29 fgg. Transitorisches Gesetz für die esthländischen Bauern vom 23. Mai 1816 § 226 fgg.), was aber jetzt antiquirt ist. Vergl. indeß livländ. BV. § 484 P. 5.

§ 75.

III. Theilbare und untheilbare Sachen.

Der Natur nach theilbare Sachen können theils durch Privatwillkür der Interessenten, theils durch das Gesetz für untheilbar erklärt werden. Ersteres geschieht namentlich durch fideicommissarische Dispositionen, deren Gegenstand auch gesetzlich für untheilbar erklärt worden ist [a]. Das rigische Stadtrecht verbietet Häuser abzutheilen, abzuschäuern

oder abzuzäunen [b]. Auch die Theilung von Land- und Bauergütern ist durch das Gesetz theils bis auf einen gewissen Punkt beschränkt, theils sind bei der Theilung einzelne Rechte ausgeschlossen [c].

a Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 5. S. unten im 5ten Buche.

b Rig. StR. B. IV. Tit. 8. § 1.

c Livl. BB. § IX, X, XI, 418. Esthl. BGB. § 155. S. unten § 83.

§. 76.

IV. Befriedete Sachen.

Sofern auch das liv- und esthländische Recht Gewaltthätigkeiten und Verbrechen überhaupt an bestimmten Sachen und an bestimmten Orten härter straft, und diesen Sachen und Orten daher einen besonderen Schutz oder Frieden verleiht, ist auch unserem Rechte der Begriff der befriedeten Sachen nicht fremd. Eines solchen besonderen Friedens genießen Burgen, Kirchen, Kirchhöfe, Badstuben, Mühlen, der Pflug [a], Landstraßen [b], Gerichtsorte und öffentliche Plätze überhaupt [c]; insbesondere gehört der Hausfriede hierher, der den Hausherrn in seiner Behausung schützt [d], und eines eben solchen Friedens genießt auch der Eigenthümer eines Schiffes auf diesem [e].

a Livl. RR. Cap. 131. Livl. Landesordn. Tit. I. § 9. Esthl. R. u. LR. V, 20, 1.

b Esthl. R. u. LR. V, 18, 1.

c Vergl. überhaupt C. L. Müthel's livl. Criminalrechtslehre (Dorpat, 1827 8.) § 31.

d Livl. RR. Cap. 79. Rig. StR. B. VI. Tit. 4 § 8. Esthl. R. u. LR. B. V. Tit. 31 Art. 1. Müthel l. c. § 28.

e Schwed. Seerecht vom 12. Juni 1667 Th. I. Cap. 27. Not. b. pag. 401 LL. — Ueber den besonderen Schutz der gestrandeten und verunglückten Fahrzeuge s. die russische Handelsschiffahrtsordnung vom Jahre 1781 § 275.

Zweiter Titel.

Von den Landgütern.

A. W. Hupel, von den Rechten der lief- und ehstländischen Landgüter; in dessen nordischen Miscellaneen. Stück 22 und 23 S. 13 — 324.

§ 77.

I. Begriff und Arten der Landgüter.

Das ganze Areal der Provinzen Liv- und Esthland ist, sofern es nicht zum Gebiete der Städte gehört, in eine große Zahl von einander durch genau bezeichnete Gränzen geschiedener Grundstücke von verschiedenem Umfange vertheilt, welche im weiteren Sinne des Wortes Landgüter heißen. Im engeren und eigentlichen Sinne versteht man jedoch unter Landgütern nur diejenigen größeren Grundstücke, welche mit einem Hofe und Ackerländereien versehen und mit gewissen Rechten priviligirt sind. Insofern werden ihnen die kleineren, nicht priviligirten Grundstücke, Landstellen, entgegengesetzt, welche ursprünglich, dem größten Theil nach wenigstens, Bestandtheile eigentlich sogenanter Landgüter gewesen, und von denselben durch verschiedene Veranlassungen und zu verschiedenen Zwecken abgetheilt worden sind.

Die wichtigste Classification der Landgüter im weiteren Sinne, durch welche zum Theil auch die Rechtsverhältnisse derselben bedingt sind, sind von deren Eigenthümern [a] hergenommen, und können in dieser Hinsicht drei Hauptclassen von Gütern unterschieden werden:

1) publike oder Kronsgüter, Domänen, welche der Krone gehören [b], und entweder zur Besoldung von Kronsbeamten dienen [c], oder verdienten Personen auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit zum Nießbrauch verliehen

sind, — Gratialgüter [d], — oder zum Besten der Kronscasse an den Meistbieter verarendirt, d. i. verpachtet werden, — Arendegüter [e], oder, wenn sich keine Arendeliebhaber finden, auf den Zehnten vergeben [f], oder endlich von besoldeten Disponenten verwaltet werden [g].

2) Güter, welche im Eigenthume von Corporationen oder anderen moralischen Personen stehen [h]. Dahin gehören:

a) die Ritterschaftsgüter, welche von der Krone den Ritterschaften Liv- und Esthlands mit Eigenthumsrecht [i], der öselschen Ritterschaft zur Arende verliehen worden sind [k], von den Ritterschaften verwaltet [l] und deren Einkünfte zur Besoldung der Ritterschaftsbeamten verwendet werden [m].

b) die Stadtgüter, bei welchen man die Patrimonialgüter der Städte von den übrigen Stadtgütern unterscheidet. Unter jenen werden diejenigen, dicht an das eigentliche Stadtgebiet gränzenden Güter verstanden, welche den Städten gleich bei ihrer Gründung oder in der Folge der Zeit von den Landesherrn zu Gemeindezwecken verliehen worden sind [n]; die anderweitig durch Schenkung, Vermächtniß, Kauf ꝛc. von den Städten, als solchen, erworbenen Güter werden Stadtgüter im engeren Sinne genannt [o]. Die Einkünfte aller dieser Güter, welche von den Stadtbehörden verwaltet werden, werden zur Besoldung der städtischen Beamten und zu anderen Gemeindezwecken verwendet. Die im Patrimonialgebiete der meisten Städte befindlichen Gemeindeländereien, insbesondere Viehweiden [p], welche zum Gemeingebrauch der Gemeindeglieder bestimmt sind, sind in mehreren kleineren Städten von Alters her großentheils in sog. Schnüre oder Schnurländereien, welche einzelnen Gemeindegliedern zur Benutzung, meist ge-

gen Entrichtung eines Grundzinses, vergeben werden, zersplittert q.

c) Kirchenländereien. Zu diesen gehören sowohl die eigentlich sog. Kirchengüter, aus deren Einkünften Kirchenbauten, Besoldungen der Kirchenbeamten ꝛc. bestritten werden, als auch insbesondere die Pastoratsländereien der Landkirchspiele, welche gleichfalls meist eigentliche Landgüter sind, und im Besitz und Nießbrauch des jeweiligen Predigers stehen, dem die Einkünfte daraus an Stelle des Gehalts zugewiesen sind r. Sie sind theils publike oder Krons-, theils Privatpastorate, je nachdem sie von der Krone oder von Privatpersonen fundirt sind. Kirchenländereien dürfen ohne Allerhöchste Genehmigung weder veräußert s, noch auf länger als 12 Jahre verpachtet werden t.

d) Hospitalgüter u, Stiftsgüter v und andere dergleichen bezeichnen schon durch ihre Benennung ihren Eigenthümer und ihren Zweck.

3) Privatgüter, welche im Eigenthum einzelner Privatpersonen stehen, und bei denen zunächst, wie zum Theil auch bei den übrigen Gütern w, eigentliche Landgüter — adelige Güter, Rittergüter — und sonstige Grundstücke, Landstellen, zu unterscheiden sind. Sämmtliche Privatlandgüter werden, seit der Aufhebung des Lehnrechts x, zu vollem Eigenthum besessen, und insofern auch Erbgüter genannt y.

a Herrenlose Grundstücke kommen, Obigem nach, in Liv- und Esthland nicht wohl vor, es müßten denn von den Eigenthümern verlassene Grundstücke, oder neu entstandene Inseln in Flüssen und dergl. sein, wovon in der Lehre vom Eigenthum (Tit. 4) die Rede sein wird.

b Die Bestimmungen des heutigen Rechts über die Kronsgüter in Liv- und Esthland sind in dem Swod der Gesetze über Arende- und Starosteigüter (Bd. VIII.) zusammengestellt. Die wichtigsten älteren, zum Theil auch gegenwärtig noch anwendbaren Gesetze über diesen Gegenstand aus der schwedischen Regierungszeit

sind: das Königl. Oeconomiereglement vom 21. März 1696 und die Oeconomiestatthalter-Instruction vom 21. August 1691. Sie finden sich abgedruckt in v. Campenhausen's livländ. Magazin Th. I. S. 141 fgg. und in v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 1204 fgg. Kaiserliche Schloß- und Apanagengüter (Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 253, 254) giebt es in Liv- und Esthland nicht.

c Sie dürfen zu keinem anderen Zwecke verwendet werden. Swod der Gesetze über die Arendegüter Art. 2, 3. Gewissermaßen gehören hierher auch die Kronspastorate. S. unten Anm. r.

d Die Verleihung geschieht durch Allerhöchste Gnadenbriefe, welche die Rechte und Verbindlichkeiten des Beneficiars näher bestimmen, und insbesondere festsetzen, ob derselbe die Einkünfte des Gutes unverkürzt beziehen, oder der Kronscasse die sog. Quart, und von welchem Betrage, entrichten soll. Swod a. a. O. Art. 2, 4, 11, 12. Auch milden Stiftungen, Lehranstalten ꝛc. werden dergestalt Kronsgüter verliehen, desgleichen Gesellschaften Behufs landwirthschaftlicher Unternehmungen. ꝛc. Ebendas. Art. 13.

e Swod a. a. O. Art. 14 und 61 fgg. Die Arendecontracte mit den Meistbietern werden von den Cameralhöfen auf 18—24, 30 und selbst 50 Jahre, und nur, wo Hindernisse eintreten, auf 12 Jahre, nach einem vom Senat bestätigten Schema abgeschlossen. Das frühere am 17. Februar 1765 Allerhöchst bestätigte Schema (bei v. Campenhausen a. a. O. S. 207 fgg. und bei v. Buddenbrock S. 1194 fgg.) ist auch in den Swod a. a. O. mit aufgenommen.

f Swod l. c. Art. 15 und 87 fgg.

g Ebendas. Art. 15 und 93.

h Der Grundsatz der Unveräußerlichkeit dieser Güter ist zwar, außer hinsichtlich der Kirchenländereien (s. Anm. s), nirgends allgemein in den Gesetzen ausgesprochen, wird aber von der Praxis anerkannt; jedenfalls darf die Veräußerung nicht ohne Genehmigung der Gouvernementsobrigkeit geschehen. Vergl. den Swod der Gesetze über das Städte- und Dorfgemeindewesen (Bd. XII.) Art. 16.

i S. U. vom 31. Mai und 22. September 1725. N. U. vom 29. Januar 1797 und vom 7. Januar 1810. Vergl. Kgl. Resolution vom 31. October 1662 Art. 3 und vom 10. Mai 1678 Art. 5. Der livländischen Ritterschaft sind durch die gedachten Ukasen die sog. trikatenschen Güter im wendenschen Kreise, der esthländischen die Güter Kuimetz, Nappel und Kai in Harrien verliehen worden.

k Von den der öselschen Ritterschaft zum immerwährenden Arendebesitz verliehenen Gütern Pyhha, Großenhof, Neu-Löwel Magnushof und Holmhof muß der Krone jährlich 6177 Rbl. 39 Kop. Bco., 624 Ttschetwert 7 Tschetwerik 7 7/8 Garnez Roggen und ebensoviel Gerste entrichtet werden.

l In Livland ist zu diesem Zweck eine permanente Ritterschaftsgütercommission niedergesetzt. Vergl. die Instruction für die Ritterschaftsbeamten in Livland vom Jahre 1827 § 16—18. Die Güter werden in der Regel zur Arende vergeben, und ist die Vergebung in Livland ein Reservatrecht des Landtags. S. die angef. Instruction § 51.

m S. die in der Anm. i. angeführten Gesetze.

n Die Patrimonialgüter genießen, in Beziehung auf Steuern, mancher Vorrechte vor den übrigen Stadtgütern. Uebrigens ist das Erforderniß des Angränzens an das Stadtgebiet zum Begriff des Patrimonialgutes nicht gerade wesentlich. Vergl. das Corpus privilegiorum der Stadt Dorpat vom 20. August 1646 Art. 36.

o Namentlich besitzt die Stadt Riga mehrere dergleichen Güter, z. B. Kirchholm, Uexküll, Schloß Lemsal ꝛc. (vergl. Königl. Resol. vom 16. August 1653 und vom 13. März 1657), und auch den übrigen Städten Liv- und Esthlands steht das Recht, Landgüter zu erwerben, unbestritten zu.

p Die russischen Gesetze verordnen, daß jeder Stadt Viehweiden von den angränzenden Ländereien angewiesen werden sollen. Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 313 u. a.

q Manche der kleineren Städte haben übrigens gar kein Patrimonialgebiet, z. B. Fellin, Werro, Baltischport u. a.

r Zu den Kirchenländereien können gewissermaßen auch gezählt werden die sog. Predigerwittwenhaken, in Oesel Gnadenhaken genannt, desgl. die den niederen Kirchendienern, Küstern und dergl., angewiesenen Ländereien.

s Allerhöchst bestät. evangel.-luth. Kirchengesetz vom 28. December 1832 § 461.

t Das. § 462.

u So werden namentlich auch einige Stadtgüter, desgl. andere Landgüter genannt, deren Einkünfte zunächst zu milden Stiftungen verwendet werden. S. z. B. den N. U. vom 13. Aug. 1783.

v Dahin gehört das mittelst N. U. vom 26. September 1797 dem adeligen Fräuleinstift zu Fellin verliehene Gut Wastemois, desgleichen das dem adeligen Fräuleinstift Johann Diedrichstein in Esthland vermachte Gut Finn. S. die Stiftungsurkunde des Generallieutenants Joh. Diedr. v. Rennenkampff vom 15. August 1783.

w Namentlich gehören dahin die Weiden und sonstigen Patrimonialgrundstücke der Städte, die Ländereien der niederen Kirchendiener ꝛc.

x N. U. vom 3. Mai 1783. S. unten in der Lehre v. Eigenthum.

y Ebendas.

§ 78.

II. Bestandtheile der eigentlichen Landgüter. Hofs- und Bauerländereien.

Jedes eigentliche Landgut besteht der Regel nach aus einem sog. Hofe, Edelhofe, mit den dazu gehörigen Hofesländereien, welche nach Beschaffenheit zu Aeckern, Gärten, Heuschlägen, Weideplätzen, Waldungen ꝛc. genutzt werden, — und aus Bauerländereien, welche gleichfalls aus Aeckern, Gärten, Heuschlägen und sog. Buschländereien bestehen [a]. Indessen sind die Bauerländereien nicht wesentlich zum Begriff des Landgutes erforderlich, indem sie manchen kleineren Landgütern fehlen [b]. Wo sie indessen vorhanden sind, werden sie insoweit als integrirende Theile des Landgutes betrachtet, als dem Eigenthümer des Hofes auch das Eigenthum an den Bauerländereien zusteht [c]; und selbst hinsichtlich veräußerter, und auf diese Weise vom Hauptgute getrennter Bauerländereien hat, im Falle einer Wiederveräußerung dieser letzteren, der Eigenthümer des Hofes ein Näherrecht [d]. Sehr viele, besonders der größeren Landgüter haben übrigens außer dem eigentlichen Hofe noch einen oder mehrere Beihöfe, Hoflagen oder Hoflager genannt, auf denen gewöhnlich Zuchtvieh gehalten wird, daher sie auch wohl Viehhöfe zu heißen pflegen [e].

[a] Vergl. die livl. BV. vom Jahre 1819 Th. I. Cap. I. § IX. S. auch Hupel a. a. O. S. 246 fgg.

[b] Livl. BV. a. a O. § X. Namentlich gehören dahin auch mehrere Pastorate, besonders in Esthland.

[c] N. U. vom 23. Mai 1816 und vom 26. März 1819. Livl. BV. § I. Esthl. BGB. § 16. Vergl. auch die livländ. BV. vom 20. Februar 1804 § 32.

[d] Livl. BV. v. 1819 § 56. Für Esthland ist dieser Grundsatz nicht ausdrücklich festgestellt.

c Vergl. Livl. BB. Th. I. Cap. I. § XI. und Hupel's topographische Nachrichten von Lief- und Esthland Bd. I. S. 59; desgl. dessen Idioticon der deutschen Sprache in Lief- und Esthland, in den neuen nord. Miscellan. Stück 11 und 12 S. 96.

§ 79.

III. Vermessung und Taxation der Landgüter. Geschichtliche Einleitung.

Wiewohl schon früher, besonders seit dem Anfange der schwedischen Beherrschungszeit, viele einzelne Landgüter Liv- und Esthlands theils Behufs der Besteuerung, theils zur Feststellung der Leistungen der leibeignen Bauern an die Erbherrn, vermessen und die meisten derselben taxirt worden sind, so ist doch erst neuerdings das Vermessungs- und Taxationswerk nach einer zweckmäßigeren Methode gefördert worden. Gegenwärtig sind sämmtliche Privatgüter und Privatpastorate im eigentlichen Livland speciell vermessen und taxirt [a], die Vermessung der Kronsgüter ist im Werke [b]. Auf der Insel Oesel ist die specielle Vermessung und Taxation aller Güter, sowohl der publiken als privaten, vollendet [c]. In Esthland dagegen ist erst bei wenigen Gütern eine genauere Vermessung veranstaltet. Das Maaß, nach welchem die Größe der Landgüter bestimmt wird, hat in Liv- und Esthland seit jeher die Benennung Haken, uncus, geführt, der Haken jedoch in verschiedenen Zeiten eine sehr verschiedene Bedeutung gehabt, und ist auch noch gegenwärtig in Livland, Esthland und auf Oesel nicht auf dieselbe Weise bestimmt [d]. Die speciellere Taxation der Landgüter hat jedoch nur die Bauerländereien betroffen, — welche überhaupt bei der in Liv- und Esthland üblichen Veranschlagungsmethode allein in Betracht kommen, — und hat zunächst zum Zweck gehabt, das Verhältniß des von den Bauern benutzten Grundes und Bodens zu dem sog. Gehorch

und der Gerechtigkeit (§ 80) genau festzustellen, welche sie, während sie noch leibeigen waren, für jene Nutzungen dem Hofe leisten mußten. Weil jedoch einestheils auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft, bei der Ueberlassung der Bauerländereien zur Nutznießung auf Grundlage freier gegenseitiger Pachtverträge e, die bisherige Taxation in der Regel die Grundlage abgiebt, anderntheils die öffentlichen Leistungen, welche bloß auf den Bauerländereien lasten, auch noch jetzt nach jener Taxation repartirt und prästirt werden f, so ist diese Vermessung und Taxation auch noch im heutigen Recht von practischer Bedeutung.

a S. das Patent der livländ. Gouvernementsregierung vom 1. October 1832, in welchem die Größe — Hakenzahl — der einzelnen Privatgüter und Pastorate nach dieser Messung angegeben ist. Die Messung ist in den Jahren 1804 — 1823 von der livländ. Messungsrevisionscommission nach den Grundsätzen ausgeführt worden, welche die livländ. Bauerverordnung vom 20. Februar 1804, die Instruction für die Commission von demselben Datum und die Ergänzungen beider vom 28. Februar 1809 aufstellen.

b Vergl. den N. U. vom 9. April 1823 und die Instructionen der zu dem Zweck zu Walk niedergesetzten Messungsregulirungscommission, bekanntgemacht durch die Publicationen der livländ. Gouvernementsregierung vom 6. Mai 1825 und vom 16. October 1830.

c P. v. Buxhöwden's Bemerkungen über die öselsche Landesregulirung, in der Zeitschrift: Das Inland, Jahrgang 1836 Nr. 6 Sp. 87 fgg.

d S. über das Geschichtliche überhaupt, besonders über die älteren Gütertaxationen oder Regulirungen, auch Revisionen, Hakenrevisionen genannt: (H. v. Jannau) Genaueste Berechnung eines Haaken in Livland, in dessen Schrift: Geschichte der Sklaverey, und Charakter der Bauern in Lief- und Esthland (s. l. 1786 8.) S. 207—310. H. von Hagemeister, über die ehemalige und jetzige Bedeutung eines livländischen Hakens, in den livländischen Jahrbüchern der Landwirthschaft Bd. III. St. 1 S 3—27, und J. Johnson's Abhandlungen aus und zu der Veranschlagung der Bauerländereien in Liv- und Curland. Mitau, 1835 8. Vergl. auch Hupel's topographische Nachrichten von Lief- und Esthland

Bd. II. S. 194—211, und v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 1243—1300.

e Livl. BV. v. 1819 § VI. 479. Allgem. Bestimmungen über die Promulgation der esthl. BV. v. J. 1816 § XII. Esthl. BGB. § 194.

f Livl. BV. § IX. Daß Leistungen, zu welchen private und publike Güter beitragen, dieser Bestimmung zufolge, nach der Seelenzahl repartirt werden, kommt eben daher, weil die publiken Güter noch nicht speciell vermessen worden sind. Das Regierungspatent vom 1. October 1832 giebt zwar auch eine provisorische Hakenzahl der Kronsgüter an, welche aber nicht auf specieller Messung beruht, sondern nach der Seelenzahl berechnet ist.

§ 80.

Fortsetzung. Der livländische Haken.

In Livland ist nach der gegenwärtig bestehenden Vermessung nur das nutzbare Land zur Veranschlagung der Bauerländereien gezogen, und zwar nach folgenden vier Gattungen unterschieden: Brustacker- und Gartenland, sog. Buschland, und Wiesen oder Heuschläge. Bei jeder dieser Landgattungen werden wiederum, hinsichtlich der Qualität derselben, vier Grade unterschieden [a], und jeder Grad hat seine bestimmte Taxe, welche den Werth der Tonnstelle, — d. i. einer Fläche, auf welcher eine Tonne (= zwei Lof) Wintergetreide ausgesäet, und welche gesetzlich zu 14,000 schwedischer Quadratellen angenommen wird [b] — in Thalern zu 90 Groschen [c] bestimmt. Namentlich ist eine Tonnstelle Garten- und Ackerland ersten Grades zu 1 Thlr., Buschland zu 30 Gr., Heuschlag zu 16⅔ Gr. gerechnet, und die Grade verhalten sich beim Garten-, Acker- und Buschland vom letzten zum ersten wie 3: 4: 5: 6, bei den Heuschlägen wie 2: 3: 4: 6 [d]. Hofräume, Viehweiden, bewachsene Niederungen, Moräste und Haiden stehen in keinem Anschlage [e]. Ein Stück Bauerland, welches an den genannten vier Gattungen Landes nach jener Taxe für den Werth von zusammen 80 Thalern umfaßt, heißt ein Haken [f].

Hinsichtlich des Verhältnisses der verschiedenen Gattungen Landes, die einen Haken ausmachen, zu einander ist nur bestimmt, daß auf 60 Thaler Brustacker- und Buschland 20 Thaler Gartenland und Wiesen kommen sollen g. Auf dieselbe Weise waren nun auch andererseits vor der Freilassung der Bauern die von einem Haken Landes zu prästirenden Leistungen veranschlagt. Acht Procent vom Landeswerthe, d. i. 6 Thlr. 36 Gr., wurden dem Bauer zur Erzielung der öffentlichen Abgaben zinsfrei gelassen h; von dem übrigen hatte der Grundherr für ein Achttheil (9 Thlr. 18 Gr.) Landeswerth Naturalabgaben (sogenannte Gerechtigkeit), für die Hälfte (36 Thlr. 72 Gr.) der Zeit nach regelmäßige und genau bestimmte Dienste (ordinären Gehorch), und für drei Achttheile (27 Thlr. 54 Gr.) der Zeit nach unbestimmte Dienste (Hülfsgehorch) zu erhalten i. Jeder Arbeitstag zu Pferde (Pferdetag, Spanndienst) wurde zu 4 Gr., jeder Arbeitstag zu Fuß (Fußtag, Handdienst) zu 3 Gr. berechnet, 1 Lof Winterweizen zu 1 Thlr., 1 Lof Roggen, desgleichen Sommerweizen, Gerste, zu 45 Gr., und nach demselben Verhältniß die übrigen Feldfrüchte und sonstigen Gegenstände der Naturalabgaben k. Auf jeden Haken wurden übrigens 20 arbeitsfähige Menschen beiderlei Geschlechts gerechnet; wo diese Zahl nicht vollständig war, wurde der Gehorch auf die wirklich vorhandenen in der Art repartirt, daß nicht mehr als 4 Thlr. Land auf jeden arbeitsfähigen Menschen kam l. Ein Bauerwirth (§ 66), welcher einen Haken Landes benutzt, heißt ein Häkner oder Zwölftagsbauer, weil er, auf Grundlage der angeführten Taxation, an sog. ordinärem Gehorch dem Hofe wöchentlich zwölf Pferdetage zu leisten, d. h. an jedem Wochentage zwei Arbeiter zu Pferde zu stellen hat m. Die wenigsten Bauern haben jedoch einen vol-

len Haken zum Nießbrauch, und werden daher, nach der Größe des von ihnen genutzten Landes, Hälftner (Halbhäkner, Sechstagsbauer), Viertler (Dreitagsbauer), Sechstler (Zweitagsbauer ꝛc.) genannt [n]. Das im Nießbrauch eines Wirthes befindliche Land — die Wirthe mögen mit ihren Angehörigen zerstreut in Einzelhöfen, oder vereinigt in Dörfern wohnen [o] — heißt ein Gesinde, Bauergesinde, Bauerstelle, Landstelle. Alle einzelnen Gesinde, die zu einem Gute gehören, sind in Beziehung auf den Umfang und die Güte des Landes sowohl, als auf die Leistungen, genau taxirt, und diese Taxation in eigenen Büchern, den sog. Wackenbüchern, verzeichnet [p], welche zugleich eine Beschreibung der Hofsländereien und des ganzen Gutes überhaupt und dessen Pertinenzen enthalten, und nebst der über das Gut geometrisch aufgenommenen Gutscharte den Maaßstab zur Werthbestimmung des Landgutes abgeben [q].

Nach dem Umfange (Hakenzahl) der Bauerländereien mußte sich, zufolge der neuesten Vermessung und Taxation (§ 79), auch die Größe der Hofesfelder richten, und zwar war das Verhältniß in der Art festgesetzt, daß bei der dazumal fast allgemein noch üblichen Dreifelderwirthschaft für jeden wöchentlichen Pferde- oder Anspanntag in jedem der drei Felder (Feldschläge, Lotten) 2 Lofstellen, jede zu 10,000 schwedischen Quadratellen, — mithin auf einen Haken 20 [r] Lofstellen in jeder Lotte, in Allem also 60 Lofstellen Hofesfeld — gerechnet wurden [s]. Um dieses Verhältniß herbeizuführen, mußten mitunter bei der Vermessung, einestheils zur Ergänzung der gesetzlichen Aussaat Bauerländereien zu Hofsländereien gezogen, anderntheils die Bauerländereien erweitert werden [t]. Die Hofsheuschläge, Waldungen und anderweitige Pertinenzen kommen bei der Hakenberechnung in gar keinen Betracht [u].

a Die Bedeutung der verschiedenen Landgattungen, so wie der verschiedenen Grade ist theils bereits durch die Königl. schwed. Instr. vom 7. Februar 1687 und das Memorial vom 30. Juni 1688 (bei v. Buddenbrock a. a. O.) festgesetzt, und durch die späteren Gesetze bestätigt, theils durch letztere ergänzt. S. die Bauerverordn. vom 20. Februar 1804 § 56 und 57; die Ergänzungsparagraphen zur Bauerverordn. vom 28. Februar 1809 § 67 und die Instruction für die Revisionscommission vom 28. Februar 1809 § 41 fgg. Eine Beschreibung der Landgattungen und der Grade nach den neuesten Bestimmungen s. bei Johnson a. a. O. S. 20 fgg. 57 fgg. Vergl. auch E. J. Bresinsky's Tabellen für Landmesser in Livland, zur Berechnung der Bauerländer nach Thalern ꝛc. Dorpat 1823 4.

b Königl. schwed. Brief vom 10. März 1690. BV. vom J. 1804 § 55. Früher wurde eine Tonnstelle zu 18,000 schwed. Quadratellen angenommen. Memorial vom 30. Juni 1688 § 20. Ueber die schwedische Elle (= 271,297112832 pariser Linien) vergl. A. v. Löwis' tabellarische Uebersicht der Maaße und Gewichte verschiedener Länder ꝛc. (Dorpat, 1829 4.) S. 14 — 23.

c Memorial von 1688 a. a. O. Der Thaler bedeutete ursprünglich den schwedischen Reichsthaler, und wurde im angef. Memorial einer schwed. Tonne (oder zwei Löfen) Roggen gleich gerechnet; bei der gegenwärtigen Vermessung ist er jedoch nur als Ausgleichungsmaßstab zwischen den Bauerländereien und den Leistungen von denselben angewendet worden. BV. von 1804 § 55 Anm. a. E.

d BV. von 1804 § 55 und 56, und die Beilage B., Instruction für die Revisionscommissionen vom 20. Februar 1804 § 22, und besonders die Ergänzungsparagraphen zur BV. von 1809 § 13. Vergl. auch das Memorial von 1688 § 20 fgg. und Johnson l. c. S. 21 fgg.

e Vergl. die Instr. für die Revisionscommission vom Jahre 1809 § 39, v. Hagemeister a. a. O S. 19 u. 26. Johnson S. 23.

f BV. vom Jahre 1804 § 57 und 58. Vergl. die Instruction von 1804 § 25 a. E. — Das Areal eines Hakens ist mithin, je nach der Beschaffenheit des Bodens, dem Verhältniß der verschiedenen Bodengattungen zu einander, der Masse des nicht nutzbaren Landes ꝛc. sehr verschieden. Einen Versuch den Flächenraum durchschnittlich (auf zwei Quadratwerst) zu taxiren s. bei v. Hagemeister l. c. S. 24 fgg.

g BV. von 1804 § 57. Instruction von 1804 § 23. Vergl. auch die Ergänzungsparagraphen von 1809 § 12 und die Instruction von 1809 § 30. Vor dem Jahre 1804 waren einerseits Gartenland und Heuschläge, andererseits der sog. Hülfsgehorch nicht in Anschlag gebracht, daher bis dahin der Haken zu 60 Thlr. Land gerechnet wurde.

h Vergl. darüber die BV. von 1804 § 48, die Ergänzungsparagraphen von 1809 § 21—23, die Instruction von 1809 § 29; v. Hagemeister S. 21 und Johnson S. 27 fgg.

i BV. von 1804 § 63 und 64. Ergänzungsparagr. von 1809 § 20. Das Verhältniß des Hülfsgehorchs und der Naturalabgaben ist übrigens nicht überall dasselbe, weil nur bestimmt ist, daß die Naturalabgaben wenigstens 1/8, der Hülfsgehorch höchstens 3/8 des Thalerwerthes betragen soll. Daß die in der BV. a. a. O. angegebenen Summen in Thalern mit den im Text angeführten nicht stimmen, kommt daher, weil dort der Abzug für die öffentlichen Leistungen (s. Anm. h.) nicht berücksichtigt ist. Vergl. auch noch Johnson a. a. O. S. 30 und v. Hagemeister S. 21 fg. Auch in deren Angaben ist keine völlige Uebereinstimmung wegen der verschiedenen Berücksichtigung des Abzugs für die öffentlichen Leistungen. — Ueber das besondere Verhältniß der Leistungen der Strandbauern vergl. die Ergänzungsparagraphen von 1809 § 35—37.

k Die specielle Taxe aller Leistungen s. in den Beilagen B. und E. zur BV. von 1804, auch bei Johnson a. a. O. S. 23 fgg. Vergl. auch noch die BV. selbst § 55 und 56, die Instruction von 1804 § 22 und die Instruction von 1809 § 29—32.

l BV. von 1804 § 58, 67, 69. Instr. von 1804 § 24, 29, 30. Ergänzungsparagraphen von 1809 § 18, 33 (und § 34 über die besonderen Verhältnisse bei den Strandbauern). Instr. von 1809 § 28, 29.

m Weil übrigens bei Häknern und Halbhäknern der erste und letzte Wochentag jeder nur für einen halben Tag gerechnet zu werden pflegt, so müßte ein Häkner richtiger Zehntags- und ein Halbhäkner Fünftagsbauer heißen. S. v. Samson's Institutionen des liviänd. Processes § 1065 Anm. a, und vergl. überhaupt Johnson a. a. O. S. 28 und 30 fgg.

n Vergl. die Instruction vom Jahre 1804 § 25.

o Die Letten wohnen sämmtlich in Streugesinden, so daß es nur ein einziges lettisches Dorf in Livland giebt. Im esthnischen Districte Livlands dagegen, so wie im Gouvernement Esthland wechseln Dörfer mit Streugesinden ab, wiewohl erstere in der Regel klein, und letztere immer vorherrschend sind. Vergl. Hupel's topographische Nachrichten Bd. I. S. 88.

p Ein Formular der Wackenbücher enthält die Beilage C zur BV. von 1804. Vergl. auch die Instruction von 1804 § 16, 21, 28, 31, 38 und die Instruction von 1809 § 35. Die in Folge der letzten Vermessung und Taxation angefertigten Wackenbücher werden insbesondere perpetuelle oder allendliche Wackenbücher genannt, (s. z. B. die Ergänzungsparagraphen von 1809 § 3), im Gegensatz zu den älteren, welche zur Zeit der neuesten Ver-

messung provisorische Wackenbücher hießen; Kronswackenbücher wurden sie genannt, wenn sie von den älteren Hakenrevisionscommissionen angefertigt waren. — Die durch die letzte Vermessung und Taxation ausgemittelte Hakenzahl der Güter soll, besonders in Beziehung auf die öffentlichen Leistungen, eine unveränderliche sein.

q S. das in der Anm. p angeführte Wackenbuchformular und die Instruction von 1804 § 22, und vergl. Hupel's neue nordische Miscellaneen Stück 11 und 12 S. 255 fg.

r Nicht, wie es eigentlich sein müßte, 24, weil der tägliche Gehorch in der Woche nur für 5, nicht für 6 Tage gerechnet wird. S. Anm. m.

s BV. von 1804 § 65. Ergänzungsparagraphen von 1809 § 9. Man pflegt daher auch wohl den Haken so zu bestimmen, daß man dazu 80 Thaler Bauerland und 60 Lofstellen Hofesackerland rechnet. Vergl. die livländ. BV. vom Jahre 1819 § XI. und Johnson l. c. S. 40 fg. — Die livländische Creditsocietät schätzt einen livländischen Haken auf 3000 Thaler Alb. oder 4050 Rubel S. M. (Allerh. bestät. Creditreglement vom 24. November 1802 § 75), verlangt aber in Beziehung auf die dazu gehörigen Hofsländereien noch genauer bestimmte Bestandtheile, nämlich: 45 Lofstellen im Gebrauch seienden Brustäcker, 30 Lofstellen Buschland, 30 Fuder Heu, an Wald so viel als zur Gewinnung von 40 Quadratfaden (à 6 Fuß) Brennholz erforderlich ist, 15 Stück Hornvieh, die nöthige Hofssaat an Sommer- und Winterkorn, nebst dem bis zur nächsten Erndte erforderlichen Consumtionsgetreide, den zur Krügerei nöthigen Branntwein, endlich das Brau- und Brenngeräthe, wenn die Wirthschaft auf Branntweinsbrand basirt ist (Beschluß der Generalversammlung der Creditsocietät vom 17. März 1827 und G. v. Rennenkampff's Darstellung der Verfassung des Creditvereins (Dorpat, 1837 8.) S. 43 fgg.). — Das hofgerichtliche Rescript vom 10. Februar 1820 nimmt (bei Immissionen) für jeden vollständigen Haken einen reinen Jahresertrag von 243 Rbl. S. M. an (v. Samson's Institutionen des livl. Processes § 1056).

t BV. von 1804 § 33 fgg., 54, 60 — 62. Instruction von 1804 § 23. Ergänzungsparagraphen von 1809 § 64. BV. von 1819 § IX.

u Vergl. die Instr. v. 1809 § 39 und Johnson l. c. S. 40.

§ 81.

Fortsetzung. Der öselsche Haken.

Die öselsche Hakenberechnung beruht im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen, wie die livländische, nämlich

auch auf einer Vermeſſung des ganzen Gutes und einer ſpeciellen Taxation der Bauerländereien, wie der Leiſtungen [a], jedoch finden ſowohl hinſichtlich der Größe des Hakens, als auch der zur Veranſchlagung gezogenen Nutzungen ꝛc. bedeutende Verſchiedenheiten ſtatt. Zur Veranſchlagung ſind gezogen: das Ackerland, die Wieſen und Weiden [b], bei denen vier Grade angenommen werden [c]. Eine Tonnſtelle wird zu 16,000 ſchwediſchen Quadratellen berechnet [d], und beim erſten Grade des Ackerlandes zu 2 Rbl. [e], beim zweiten zu $1\frac{1}{2}$, beim dritten zu 1 und beim vierten zu $\frac{1}{2}$ Rbl. taxirt [f]. Außerdem wird das Land, worauf ſich Gebäude, Hof und Garten befinden, und zwar zu $1\frac{1}{4}$ Rbl. Grundgeld für die Tonnſtelle, veranſchlagt [g], desgleichen alle übrigen Nutzungen des Bauers, als Fiſcherei, Mühlen, Stein- und Kalkbrüche ꝛc. [h]. Die Summe dieſer Nutzungen durch 24 dividirt, giebt einen öſelſchen Haken, welcher zum Maßſtabe für öffentliche Leiſtungen vom Gute dient [i], während das Hofesland, welches übrigens in kein ſo beſtimmtes Verhältniß zum Bauerland geſetzt iſt, wie in Livland, auch hier in keinem Hakenanſchlage ſteht [k]. Der Regel nach muß ein öſelſcher Haken enthalten: 24,000 Quadratellen Land zum Gehöft und Garten, 18 Tonnſtellen Ackerland mittlern Grades in allen drei Feldern, 60 Fuder Heu, à 30 Liespfund, welche etwa 120 Tonnſtellen Heuſchlag mittlern Werthes erfordern, und 45 Tonnſtellen Weide mittlern Grades, desgl. eine beſtimmte Anzahl Pferde und Vieh [l]; zur Beſetzung eines Hakens gehören vier arbeitsfähige Bauern männlichen Geſchlechts [m]. Für den Werth von 24 Rbl. hatte mithin zur Zeit der Leibeigenſchaft der Bauer, der einen Haken Landes beſaß, dem Hofe Dienſte und Abgaben zu leiſten; die öffentlichen Leiſtungen mußte er zum Theil noch überdies beſtreiten [n]. Nach der Taxe

der Leistungen wurde jeder Arbeitstag zu Pferde 4½, jeder Fußtag 3½ Kop., ein Lof Winterweizen 1 Rbl., ein Lof Roggen, Sommerweizen, Gerste 50 Kop., gerechnet ꝛc. o. Von jedem Haken mußten sechs wöchentliche Pferdetage durch das ganze Jahr (14 Rbl. 4 Kop.), und ebensoviel Fußtage während neun Sommerwochen (von Jacobi bis Michaelis, 189 Kop.), der Rest (8 Rbl. 7 Kop.) in Naturalabgaben geleistet werden p. Ein Bauergesinde sollte der Regel nach einen Haken begreifen, und kleinere Bauerhöfe als zu 9 Tonnen Ackerland in allen drei Feldern (Halbhäkner) ohne Noth nicht zulässig sein q. Ueber alle Landgüter sind übrigens auch hier genaue geometrische Charten aufgenommen r, und sowohl die Nutzungen als die Leistungen der Bauern in Wackenbüchern genau bestimmt s.

a Die näheren Bestimmungen darüber enthalten die Allerhöchst bestätigten Revisionsregeln für die Güter auf Oesel vom 24. Mai 1766, welche übrigens durch mehrere spätere Verordnungen (s. besonders das Reglement für private Bauern der Insel Oesel vom 2. Juni 1803) ergänzt und theilweise modificirt worden sind.

b Die Revisionsregeln vom Jahre 1766 berücksichtigen in § 1 fgg. zunächst nur das Ackerland; Buschländereien existiren in Oesel nicht; Wiesen und Weiden sind erst in Folge späterer Anordnungen speciell nach Graden taxirt worden. Vergl. Hupel's Verfassung der rigischen und revalschen Statthalterschaft (Riga, 1789 8.) S. 773 fg.

c Revisionsregeln von 1766 § 1, 2. Hier werden die vier Grade unterschieden, je nachdem der Acker in mittelmäßigen Jahren das 6te, 5te, 4te oder 3te Korn trägt; schlechterer Boden soll nicht zum Ackerland gerechnet, besserer höher taxirt werden. Ebendas. § 5. Daher nahm man wohl später, wo auch nicht nur auf den Ertrag, sondern auch auf die durch Bonitirung ermittelten Bestandtheile des Bodens Rücksicht genommen wurde, mehrere Grade, von 0 bis 6, an. P. v. Buxhöwden im Inland, Jahrgang 1836 Nr. 6. Sp. 90. Vergl. auch die Allerh. bestät. Instruction für die öselschen Taxatoren vom 8 April 1769.

d Revisionsregeln von 1766 § 7 und 22.

e Der Rubel ist hier ganz dasselbe, was der Thaler in Livland ist, wie sich auch aus der Taxe der Leistungen ergiebt (Anm. o, vergl. mit § 80 Anm. k). Daher schätzt auch die livländ. Creditsocietät

80 Rbl. S. M. Land in Oesel einem livländischen Haken (80 Thlr.) gleich. G. v. Rennenkampff's Verfassung des livländischen Creditvereins S. 99.

f Revisionsregeln von 1766 § 12. Diese Taxe gründet sich auf folgende Berechnung: von einer Tonne ausgesäeten Getreides rechnet man in allen Graden 1 Korn zur Aussaat, 1 Korn zu den öffentlichen Leistungen; von dem Rest (beim ersten Grade 4 Korn, also von der Tonnstelle 4 Tonnen, beim zweiten 3 Tonnen ꝛc.) wird dem Bauer die Hälfte zu seinem Unterhalt gelassen, für die andere muß er dem Hofe fröhnen und Abgaben zahlen, mithin von einer Tonnstelle ersten Grades für zwei Tonnen Getreide (Roggen) = zwei Rubel (S. Anm. o) u. s. w. Weil jedoch die Grade in allen drei Feldern zusammen bestimmt sind, also auch im Brachfeld, so wird jede Tonnstelle Ackerlandes im ersten Grade nur zu 1 1/3, im zweiten 1, im dritten 2/3 und im vierten 1/3 Rubel angeschlagen. Revisionsregeln von 1766 § 13.

g Revisionsregeln von 1766 § 14.

h Das. § 16—19.

i Das. § 31. Vergl. auch § 19. Die durch diese Hakenrevision ausgemittelte Hakenzahl soll, in Beziehung auf öffentliche Leistungen, wie die neueste livländische, eine allendliche sein (das. § 33), so daß spätere Meliorationen unberücksicht bleiben. Das. § 9. Vergl. auch die Allerhöchst bestätigte Unterlegung vom 8. April 1769, und die Instruction für die Taxatoren von dems. Datum Art. 5.

k Revisionsregeln von 1766 § 32. Demnach kann man das Verhältniß des öselschen Hakens zum livländischen ungefähr wie 3 zu 10 annehmen; jedoch ist dies Verhältniß kein ganz genaues, besonders weil bei dem öselschen Haken Nutzungen veranschlagt sind, welche bei dem livländischen nicht berücksichtigt werden.

l Vergl. die Revisionsregeln von 1766 § 22—25. Die im Text angegebenen Veranschlagungen für Heuschläge und Weiden beruhen zum Theil auf späteren Anordnungen. Vergl. das Reglement von 1803 und Hupel a. a. O. S. 774.

m Revisionsregeln von 1766 § 27.

n S. oben Anm. f. Zum Theil sind jedoch die öffentlichen Leistungen auch in den 24 Rbl. mit begriffen. Revisionsregeln § 19.

o Revisionsregeln § 19 und Beilage dazu.

p Ebendas.

q Das. § 22, 23.

r S. die Instruction für die Revisoren auf Oesel vom 8. April 1769.

s Revisionsregeln von 1766 § 19, 31 ꝛc.

§ 82.

Fortsetzung. Der esthländische Haken.

In Esthland ist die Hakenzahl der Güter seit der schwedischen Beherrschungszeit stets nur nach der Zahl der zu dem Gute gehörigen arbeitsfähigen ackerbauenden Individuen männlichen Geschlechts, zwischen 15 und 60 Jahren, bestimmt, und dabei zwischen Land- und Strandhaken unterschieden worden. Fünf arbeitsfähige Bauern geben einen Landhaken; am Seestrande, wo die Felder klein und schlecht sind, und die Bauern vorzugsweise vom Fischfange leben, werden 10 arbeitsfähige Menschen auf einen Haken gerechnet [a]. Im Anfange des 19ten Jahrhunderts beabsichtigte man in Esthland eine Vermessung und Taxation der Landgüter nach ähnlichen Grundsätzen wie auf Oesel [b]; diese ist jedoch nur noch bei wenigen Gütern, und, wie es scheint, nicht überall gleichmäßig durchgeführt worden; so daß der ältere Maßstab, nach der Zahl der auf einem Gute angesiedelten arbeitsfähigen Ackerbauern, auch noch gegenwärtig als Regel angenommen wird [c].

[a] Während der russischen Regierungszeit ist diese Berechnungsmethode durch den S. U. vom 28. Juni 1739 bestätigt, und auch später stets beobachtet worden. Nach dem N. U. vom 29. Mai 1719 (Gesetzsammlung Bd. V. S. 702) werden auf den esthländischen Haken (ohne weitere Unterscheidung) zehn männliche Seelen zwischen 15 und 60 Jahren gerechnet. Vergl. überhaupt Hupel's topographische Nachrichten Bd. II. S. 196 fgg. und dessen Verfassung der rigischen und revalschen Statthalterschaft S. 774. An der zuerst angeführten Stelle heißt es: „Bei publiken Gütern (in Esthland) rechnet man 4 Tonnen Aussaat von jeglichem Korn auf einen Pflug, und das dritte Korn über die Aussaat wird angeschlagen. Da nun in Esthland ein wöchentlicher Pflug ungefähr einen Haken ausmacht, so berechnet man davon 12 Tonnen Roggen und ebensoviel Gerste, jede Tonne zu 1 Rubel; eben so hoch die Bauergerechtigkeit, nämlich 4 Tonnen Roggen und ebensoviel Gerste: als wodurch auf den Haken 32 Rbl. kommen." — In dem N. U. vom 22. März 1756 wird der esthländische Haken auf 24—28 Rbl. geschätzt. —

Gewöhnlich nimmt man an, daß zwei esthländische Haken einem livländischen gleichkommen.

b Diese Grundsätze sind in mehreren von der esthländischen Ritterschaft in den Jahren 1802 und 1804 entworfenen Actenstücken enthalten, welche sich zusammengestellt finden in der Schrift: Provisorische Verfassung des Bauernstandes in Esthland (von J. P. G. Ewers). St. Petersburg, 1806 8., auch in H. Storch's Rußland unter Alexander dem Ersten, Bd. II. S. 114—140, Bd. VII. S. 287—364. (Die von Ewers geführte Vergleichung dieser Actenstücke mit der livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1804 beruht häufig auf unrichtigen Prämissen, und ist in ihrer parteiischen Richtung gegen die esthländische Ritterschaft viel zu hart.)

c Bei der Verpfändung der Güter an die esthländische Creditcasse sollte, nach dem Allerhöchst bestät. Reglement derselben vom 14. November 1802 Cap. IV. § 2, der esthländische Landhaken für 2000 Rbl. S. M. oder 2000 Rbl. Bco. (Banco und Silber standen zu jener Zeit al pari) und der Strandhaken (dieser wird hier vermuthlich auch zu 5 Menschen gerechnet) zu 1000 Rbl. S. M. oder 1000 Rbl. Bco. zur Hypothek angenommen werden. In den „Zusätzen zu dem Reglement" (Reval, 1836, 8) S. 8 fgg. sind darüber, wegen des veränderten Courses und der Unbestimmtheit desselben, folgende neuere Bestimmungen enthalten: „Wenngleich der Werth eines esthländischen Landhakens unbezweifelt so hoch angeschlagen werden muß, daß er die Garantie für ein Darlehn von 2000 Rbl. S. M. gewährt, so hat die garantirende Gesellschaft dennoch die aus der Creditcasse zu ertheilenden Darlehne auf 700 Rbl. S. M. und 2100 Rbl. Bco., oder 300 Rbl. S. M. und 3600 Rbl. Bco. per Landhaken ermäßigt, welches beim gegenwärtigen Stande des Silberrubels zu dem Bco. Ass. Rbl. (10 : 36) einem Darlehn von 1300 Rbl. S. M. gleichkommt. — Als Grundsatz ist festgestellt, daß durch eine Taxation ein Landgut keine höhere Hakenzahl erreichen kann, als die während der schwedischen Regierungszeit festgesetzte und in der Landrolle angegebenen Hakenzahl. Auf einen Landhaken, dessen Werth durch vorangegangene Taxation (wohl nach der neuen in der Anm. b. berührten Methode) genau ermittelt worden, wird ein Darlehn von 1000 Rbl. S. M. und 3000 Rbl. co. Bertheilt."

§ 83.

IV. Theilung bestehender und Gründung neuer Landgüter.

Sofern der Eigenthümer eines Landgutes dasselbe überhaupt veräußern darf a, steht ihm auch das Recht zu, einzelne Theile, sowohl Bauerland, als Hofsländereien, als auch

beide zusammen [b], davon zu trennen, und abgesondert zu veräußern, oder auch ein Landgut in mehrere zu zerlegen, und so neue Landgüter zu gründen. Ebensowenig kann es dem Eigenthümer eines Landgutes gegenwärtig verwehrt sein, auf Hofesländereien Bauern anzusiedeln, und Bauerland zu den Hofesländereien zu ziehen [c], so wie den Hof beliebig zu verlegen. Die Gründung neuer Landgüter darf indessen nur mit Genehmigung des Landtags geschehen und muß der Gouvermentsobrigkeit angezeigt werden [d]. Die nach dem 26. März 1819 gemachten Abtheilungen livländischer Landgüter genießen übrigens keineswegs alle Rechte der Landgüter im engeren Sinne [e], und zwar ist in dieser Beziehung zwischen großen und kleinen (abgetheilten) Landgütern zu unterscheiden. Zu jenen werden diejenigen gerechnet, welche wenigstens zwei livländische Haken betragen, d. i. für 160 Thlr. Bauerland und 120 Lofstellen Brustacker in allen Hofesfeldern enthalten [f], auf Oesel aber vier öselsche Haken Bauerland und 120 Lofstellen Brustacker beim Hofe [g]. Kleinere Abtheilungen genießen nicht einmal die diesen größeren abgetheilten Gütern bewilligten beschränkten Rechte [h]. In Esthland ist das Maaß neu zu gründender Landgüter auf wenigstens 90 Tschetwert Hofesfeld mit dem dazu gehörigen Bauerlande festgesetzt.

Bauerländereien dürfen insbesondere — namentlich bei Erbschichtungen — keiner kleineren Theilung unterworfen werden, als daß in Livland jedem Theilnehmer mindestens eine Landstelle von zwölf revisorischen Lofstellen Brustacker in allen Feldern zusammen zufalle [i], in Esthland aber jedem Participienten ein Stück Land von wenigstens zwei Tonnen Winterausſaat in einem jeden der drei Felder zukomme [k].

a S. unten § 88 fgg.
b Livländ. BV. von 1819 § x. und 56.

c Die etwanigen Beschränkungen, welche die früheren Erbgehörigkeitsverhältnisse in dieser Beziehung herbeiführten (vergl. oben § 80 a. E, § 81), fallen gegenwärtig weg, indem einestheils nach der Freilassung der Bauern die Nutzung der Bauerländereien durch Vertrag überlassen wird, anderntheils durch dergleichen Veränderungen auch die zuletzt festgestellte Hakenzahl der Güter, da sie eine allendliche sein soll (§ 80 Anm. p, § 81 Anm. i, vergl. auch § 82 Anm. c.) nicht alterirt wird. Vgl. livl. BV. § 43 und unten § 84.

d Vergl. z. B. das livländ. Gouvernementsregierungspatent vom 27. Februar 1819.

e Livländ. BV. § X. und XI., und unten § 84.

f Livländ. BV. § XI.

g Hieraus scheint auch gefolgert werden zu müssen, daß ein Landgut, von welchem nach dem Jahre 1819 so viel abgetheilt wird, daß es nicht die bestimmte Größe behält, seine bisherigen Rechte einbüßt, oder daß ein Landgut überhaupt nur bis auf den angegebenen Betrag durch Abtheilungen und Veräußerungen einzelner Stücke verkleinert werden darf.

h Livländ. BV. § XI. S. überhaupt unten § 84.

i Livländ. BV. § 418. Hinsichtlich Oesels vergl. § 81 Anm. q.

k Esthl. BGB. § 155.

§ 84.

V. Rechte der Landgüter 1) überhaupt.

Wenn von Rechten der Landgüter die Rede ist, so muß vor Allem zwischen den Rechten unterschieden werden, welche jedem Eigenthümer eines Grundstückes an dem Grund und Boden zustehen [a], und denjenigen, welche den besonders privilegirten, eigentlich so genannten Landgütern (§ 77), als solchen, und ohne Rücksicht auf den Eigenthümer oder Zeitbesitzer derselben, ankleben. Namentlich stehen in dieser Beziehung den Privatgütern (adeligen oder Rittergütern) in der Regel die Kronsgüter, wie nicht minder die anderweiten moralischen Personen gehörenden Güter (Ritterschafts-, Stadt-, Kirchengüter ꝛc.) gleich [b]. Wer aber auf den Kronsgütern die denselben anklebenden Rechte ausüben darf, und in wie weit der zeitige Besitzer dazu befugt ist, hängt von der Bestimmung des Cameralhofes ab [c], sofern

nicht bei einer speciellen Verleihung eines Kronsgutes darüber etwas Besonderes festgesetzt ist [d]. Bei den Gütern moralischer Personen kommt es darauf an, wem diese die Ausübung der Rechte übertragen haben, und in wie weit dieses geschehen [e].

Die privilegirte Natur eines Landgutes muß übrigens erwiesen sein und liegt der Beweis dem Eigenthümer ob. Als Beweismittel dienen die öffentlichen Verzeichnisse der Landgüter oder Landrollen [f], die Wackenbücher [g] ꝛc. Auf den Stand des Besitzers kommt es gegenwärtig nicht an [h]. Ausgeschlossen von dem Begriff der privilegirten Landgüter sind: 1) Bauergüter, welche als solche durch die letzten Messungen veranschlagt worden sind, sie mögen zu eigentlichen Landgütern gehören, oder, davon abgesondert, für sich bestehen; denn bloß dem Hauptgute — dem Hofe und den Hofesländereien — kleben die besonderen Vorrechte an [i]. 2) Kleine Landstellen, die von Bauer- oder selbst von Hofesländereien abgetheilt sind [k]. 3) In Livland die seit dem Jahre 1819 gemachten kleineren Abtheilungen von Landgütern (unter zwei Haken, s. § 83) wenn sie auch aus Hofs- und Bauerland bestehen. Auch größere seit jener Zeit abgetheilte Güter haben von den im § 85 zu erwähnenden Vorrechten nur das Recht, auf Kirchspielsconventen zu stimmen, Branntwein zu brennen, eine Hofsschenke zu halten (falls die gesetzliche Entfernung von privilegirten Krügen stattfindet), Mühlen anzulegen, und Jagd zu treiben [l]. — Pastoraten, zumal wenn sie mit Hofes- und Bauerländereien versehen sind, kann die privilegirte Natur der Landgüter im eigentlichen Sinne nicht wohl abgesprochen werden [m].

a Von dieſen wird in der Lehre vom Eigenthum § 96 fgg. gehandelt.

b Vergl. die livl. BV. von 1819 § 71 und Hupel von den Rechten der Landgüter S. 235 fgg. Die wenigen Ausnahmen werden im § 85 angegeben werden, ſ. auch unten Anm. h. Der Begriff der privilegirten Landgüter im liv- und eſthländiſchen Recht iſt alſo ein weiterer als der der Rittergüter im deutſchen Recht. S. Eichhorn's deutſches Privatrecht § 287, 289.

c Livl. BV. § 71, vergl. auch daſ. § 134 und 152.

d S. überhaupt die näheren Beſtimmungen über die Rechte der Zeitbeſitzer von Kronsgütern in dem Swod der Geſetze über Arendegüter (Bd. VIII.) Art. 94—157.

e Ueberhaupt darf jeder Gutseigenthümer, auch der Privatmann, ſein Landgut einem Dritten zur Verwaltung, zum Nießbrauch ꝛc. übertragen, und die Gränzen beſtimmen, in welchen dieſer die aus dem Eigenthum fließenden Berechtigungen ausüben darf. Vergl. übrigens die livl. BV. § 134 und unten § 85 Anm. l.

f Die älteren finden ſich in Hupel's topographiſchen Nachrichten Bd. III. Ueber die Mängel derſelben ſ. ebendaſ. die Vorerinnerungen S. 11 fgg.

g S. oben § 80—82.

h Vergl. die livländiſche BV. § IX. und X. Die wenigen Ausnahmen, wo Rechte bloß von adeligen Gutseigenthümern ausgeübt werden dürfen, ſ. im § 85. Vergl. auch unten Anm. m.

i Ebendaſ. § IX. Vergl. auch die Reviſionsregeln für Oeſel vom 24. Mai 1766 § 32. Namentlich genießen auch diejenigen Ländereien, welche vor der letzten Vermeſſung oder Regulirung zu Bauerländereien gehörten, jedoch bei Gelegenheit derſelben zur Ergänzung der geſetzlichen Ausſaat, Hofsländer wurden (§ 80 a. E.), der Vorrechte dieſer letzteren; und eben ſo wenig verliert das Hofsland, auf welchem nachmals Bauern angeſiedelt werden, ſeine Vorrechte. Dagegen behalten Bauerländereien ihre Natur, wenn ſie auch — nach der Regulirung — zum Hofsland gezogen worden wären. Livländ. BV. § IX.

k Hierher gehören die kleinen, beſonders in der Nähe der Städte, auf dem Grunde von Landgütern belegenen ſog. Höfchen, desgleichen die Küſter- und Schulmeiſter-Ländereien und dergl. Wenigſtens haben ſie in der Regel nie die Vorrechte von Landgütern genoſſen, und jedenfalls ſtreitet in dieſer Beziehung die Präſumtion wider ſie. Vergl. die livländ. BV. § X.

l Livländ. BV. § XI.

m Vergl. Hupel, von den Rechten der Landgüter. S. 29 fgg. Mindeſtens haben die Paſtorate, namentlich die mit Hofs- und Bauerländereien verſehenen, meiſt gleiche Rechte mit den Landgü-

tern im engeren Sinne ausgeübt, solche etwa ausgenommen, welche mit dem Stande der Prediger unvereinbar sind (vergl. den N. U. vom 30. Juli 1836). Auf jeden Fall möchte die Vermuthung dafür sein. Eine Ausnahme erleiden übrigens natürlich, wie andere seit dem Jahre 1819 abgetheilte Landgüter, so auch die Pastorate, welche nach jener Zeit in Livland gegründet sind. S. den Text zur Anm. 1.

§. 85.

2) Vorrechte der eigentlichen oder privilegirten Landgüter.

Zu den einzelnen Vorrechten der privilegirten Landgüter gehört:

1) Die Schatzungfreiheit der Hofesländereien [a], indem alle öffentlichen Lasten und Abgaben nur auf den Bauerländereien ruhen, und von diesen, wenn sie auch im Besitz von steuerfreien Personen sich befinden, entrichtet werden müssen [b], ohne daß die Gutsherrschaft irgend dafür verantwortlich ist [c]. Hierher gehört auch die Befreiung der Häuser der Adeligen auf ihren Gütern von der Einquartirung [d].

2) Die Besitzer der Landgüter haben in Esthland und auf Oesel, wenn sie zur Ritterschaft gehören, Sitz und Stimme auf dem Landtage [e]; in Livland dürfen alle Güterbesitzer, ohne Rücksicht auf ihren Stand, auf dem Landtage erscheinen, und über sog. Bewilligungen von privaten Haken stimmen [f]. Besitzer von Abtheilungen, welche seit dem Jahre 1819 bloß vom Hofesland gemacht sind, haben auch für Bewilligungen keine Stimme; der Besitzer eines Gutes, welches aus Hofes- und Bauerländereien besteht, und seit 1819 abgetheilt ist, kann, wenn er nicht zum livländischen immatriculirten Adel gehört, nur Stimme auf den Landtagen und Kreisconventen haben, wenn ihm für die Zeit seines Besitzes dieses Recht vom Landtage ausdrücklich

zugestanden worden ist g. — Sämmtliche Gutsbesitzer eines Kirchspiels haben Sitz und Stimme auf den Kirchspiels- oder Kirchenconventen h, desgleichen auf den Schulconventen i und nehmen an der Wahl des Kirchspielspredigers Antheil, wo nicht das Patronat auf einem einzelnen Gute haftet, oder der Krone gebührt, oder einzelnen Personen zusteht k.

3) Der Gutsherr hat die polizeiliche Gewalt im Gutsgebiete, insbesondere über die Gemeinde des Gutes und deren einzelne Glieder l, und in Folge dessen das Recht, Verbrecher jeden Standes zu verhaften m, ebenso Personen niederen Standes, welche sich ein Polizeivergehen zu Schulden kommen lassen, wenn sie auch nicht zur Gemeinde gehören, zu ergreifen n, und gegen die Gemeindeglieder eine in Beziehung auf die veranlassenden Fälle und das Maaß genau begränzte Hauszucht zu üben o. Ohne seine Genehmigung können weder Gemeindeversammlungen gehalten, noch deren Beschlüsse vollzogen werden p.

4) Die vollständige Nutzung der Oberfläche des Grundes und Bodens und aller Erzeugnisse desselben oberhalb und im Schoße der Erde, so wie der Erzeugnisse in den Gewässern, steht dem Gutsherrn wie jedem anderen Grundeigenthümer zu q, und bildet demnach im Allgemeinen kein Vorrecht der Landgüter. Allein insofern in Ansehung mancher Nutzungsrechte der Bauer auf den Bauerländereien gänzlich ausgeschlossen ist, können dieselben allerdings als Gutsberechtigungen angesehen werden r, wohin namentlich die Nutzungen der Waldungen, das Stechen von Torf, das Graben von Kalksteinen und anderen Fossilien, Jagd und Fischerei gehört s. Als ausschließliches Recht der eigentlichen Landgüter, welches nämlich keinem anderen Grundeigenthümer zusteht, kann von den gedachten Berechtigungen gegenwärtig nur etwa die Jagd angenommen werden t.

5) Die privilegirten Landgüter haben das ausschließliche Recht des Branntweinsbrandes und der Bier- und Methbrauerei [u], so wie des freien Verkaufes der dadurch gewonnenen Fabricate in größeren und kleineren Quantitäten [v], und insbesondere des Verschänkens derselben in Wirthshäusern oder Krügen [w]. Uebrigens werden in Livland bloß diejenigen Krüge für gesetzlich (privilegirt) angesehen, welche bereits in den schwedischen Wackenbüchern aufgeführt sind, und bei der Anlegung neuer ist eine Entfernung von drei Werst von den schon bestehenden (fremden) Krügen zu beobachten [x]. In Mühlen, welche über eine Werst von privilegirten Krügen entfernt sind, können, während die Mühle im Gange ist, Getränke für die Mahlgäste gehalten werden [y].

6) Auch das Recht Mühlen anzulegen wird in Livland für ein Vorrecht der Landgüter angesehen [z].

7) Erbliche Edelleute dürfen, ohne daß sie in eine Handelsgilde zu treten brauchen, auf ihren Landgütern Fabriken aller Art anlegen [aa], und sowohl die Fabricate, als die Naturerzeugnisse der Güter im Großen, auch ins Ausland, verhandeln [bb]. Der liv- und esthländische immatriculirte Adel hat das Recht, sein Getreide in den Städten auf Speculation aufzuschütten und sich mit seinen Hauses- und Hofesbedürfnissen durch directen Einkauf von Fremden in den Hafenstädten zu versorgen [cc]. Endlich sind

8) erbliche Edelleute berechtigt auf ihren Gütern Flecken anzulegen, und Jahrmärkte zu errichten, jedoch darf letzteres nur mit Vorwissen der Gouvernementsobrigkeit geschehen, und dürfen in Beziehung auf die Zeitbestimmung keine Collisionen mit schon bestehenden benachbarten Jahrmärkten stattfinden [dd].

a S. überhaupt die im § 55 Anm. t. angeführten Privilegien, welche auch die Schatzungsfreiheit der Güter betreffen. S. auch die liv. BV. von 1819 § IX, die Reviſionsregeln für Oeſel vom 24. Mai 1766 § 32 und oben § 84 Anm. i; vergl. auch den N. U. vom 14. December 1816 und überhaupt Hupel a. a. O. S. 248 fgg.

b Livländ. BV. § IX. Reviſionsregeln von 1766 § 22.

c Livl. BV. § VIII, 51, 118 P. 7. Vergl. das eſthl. BGB. § 7, 21, 213.

d Adelsordnung vom 21. April 1785 § 35.

e Eſthl. Landtagsordn. Tit. 2 Art. 1. Oeſelſche Landtagsordn.

f Liv. Landtagsordn. § 44. Livl. BV. § IX. Es können keine Bewilligungen vorgeſchlagen werden, als nur ſolche, die zum allgemeinen Beſten des Landes gereichen. Landtagsordn. a. a. O.

g Livl. BV. § IX.

h Livl. BV. § XI. Oberkirchenvorſteher-Inſtruction vom Jahre 1774, Kirchen-Viſitationsordnung vom 8. Juni 1812. Vergl. v. Buddenbrock's Sammlung der Geſetze Bd. II. S. 604 und Hupel a. a. O. S. 281.

i Livl. BV. § 517 P. 18, 19.

k S. überhaupt das evangeliſch-lutheriſche Kirchengeſetz vom 28. December 1832 § 502 fgg. und Hupel, über das liv- und eſthländiſche Kirchenpatronat, in den nordiſchen Miſcellaneen Stück 2 S. 7—160, beſ. S. 61 fgg.

l Livl. BV. § 63, 134. Eſthl. BGB. § 16, 238. Wenn der Gutsbeſitzer ſeine polizeiliche Gewalt einem Andern überträgt, muß er es in Livland dem Kirchſpielsgericht, in Eſthland dem Hakenrichter anzeigen. Livl. BV. § 134. Eſthl. BGB. § 239. Die polizeiliche Gewalt kann einem Gutsbeſitzer nur in Folge einer Entſcheidung des Bauerdepartements des Hofgerichts in Livland (livl. BV. § 154), des Oberlandgerichts in Eſthland (eſthl. BGB. § 244) genommen werden.

m Livl. BV. § 140.

n Daſ. § 139. Eſthl. BGB. § 242, 337.

o Livl. BV. § 151. Eſthl. BGB. § 337.

p Livl. BV. § 72, 73, 78—80. Eſthl. BGB. § 48, 49, 53, 54, 55 und 85.

q S. unten § 96.

r Dies gründet ſich in Livland auf das Privilegium Sigismund Auguſts vom 28. November 1561 Art. 13 und 21, wo verſchiedene Nutzungsrechte zunächſt dem Adel auf deſſen Gütern zugeſprochen werden. Namentlich heißt es im Art. 21; „Quemodmodum antiquitus omnibus Livoniae Proceribus, Nobilibus, Equitibus, Vasallisque libera in universum hucusque ferarum lustra atque meatus fuerunt, ipsaque venatio liberrima, ita sylvarum, nemorum, pascuorum,

pratorum, actuumque liberrimum habuerunt usumfructum, quod ex feris, bestiolisque sylvestribus pelles, quas vulgo *Wildwerk* nominant, ex nemoribus, sylvisque omnium lignorum usum, qualemcunque meliore fructu habere, obtinereque potuerunt, duod *Waldwerk* dicimus, in omnibus speciebus eiusdem in cinerum sive liquoris picei extractione, sive aliis lignorum diversis sectionibus is comparari unquam poterat; ita quoque mutua atque transitoria fuit et est adhuc hodie servitus, qua ultro citroque alter in alterius fundo liberrima habet apum pascua et mellifluas arbores. — — Ne vero in posterum — — — in talibus libertatibus quoquo modo graventur, petunt Nobiles et Proceres Livoniae, ut haec speciali privilegio Regio explicentur etc.“ Die Königliche Bestätigung erfolgte durch die allgemeine Genehmigung aller Bitten des Adels. — Diese Rechte werden, wie in Deutschland (s. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 287), so auch in Livland schon längst nicht mehr als dem Adel, als solchem, zustehend, sondern als mit dem Grundstück selbst verbundene Gerechtsame angesehen (s. die livl. BV. § XI. und 484 P. 4, vergl. v. Buddenbrock's Beitrag zur Kenntniß der Provincialverfassung Livlands. Hauptstück V., bes. § 32), und überhaupt Hupel a. a. O. S. 242 fgg. 274 fgg.)

s Livl. BV. § 484 P. 4. Sofern hier übrigens der Bauer bloß als Pächter und Nutznießer von der Ausübung dieser Gerechtsame ausgeschlossen ist, frägt es sich noch, in wie weit diese Beschränkungen auch den Bauer als Eigenthümer oder Pfandbesitzer von Bauerländereien treffen.

t Livl. BV. § XI. und unten § fgg. Ueber die Beschränkungen der Zeitbesitzer von Kronsgütern hinsichtlich der Jagdberechtigung s. den Swod der Gesetze über Arendegüter (Bd. VIII.) Art. 126 P. 1.

u Privilegium Sigismund Augusts von 1561 Art. 21. Livl. BV. § XI., und besonders Swod der Gesetze über die Getränkesteuer (Bd. V.) Art. 117, 123, 150 und 154. Den evangelischen Predigern der Kronspfarren in Livland ist der Branntweinsbrand, so wie der Verkauf von Bier und Branntwein, als mit ihrem Stande unverträglich, verboten. N. U. vom 30. Juli 1836, vergl. mit dem Allerhöchst bestät. Beschluß des Ministercom. vom 15. November 1832.

v Swod a. a. O. Art. 121 und 558. Darnach darf der Branntwein im Bereiche des Gutes, an Branntweinspächter im Innern des Reichs, und an die Krone verkauft und geliefert werden. Der Tausch des Branntweins gegen Korn ist ganz verboten (Livl. Landtagsschluß vom Jahre 1836. Esthl. Landtagsschluß von dems. Jahre. Esthl. Regierungspublication vom 26. April 1830 und vom 1. Juni 1836). Auf den Gütern, welche 150 Werst von der Gränze derjenigen Gouvernements liegen, in welchen der Getränkeverkauf

Kronspächtern überlassen ist, ist der Verkauf des Branntweins an die Bewohner letztgedachter Gouvernements untersagt (Swod a. a. O. Art. 624 P. 8). Für das Recht des Branntweinsverkaufs müssen übrigens die Gutsbesitzer eine Steuer von zwei Rubel vom Wedro in die Kronscasse entrichten (das. Art. 559 fgg.). Wegen der Prediger s. Anm. u.

w Privilegium Sigismund Augusts a. a. O. Livl. LO. v. J. 1671 Abschn. III. Cap. 5. Esthl. R. u. LR. VI, 3, 1. Livl. BV. § XI. und 484 P. 4. Swod a. a. O. Art. 565. Hoflagen, welche schon 1819 in Livland das Schänkrecht hatten, behalten dasselbe, wenn sie auch abgetheilt werden, und nicht die sonst dazu erforderliche Ackerfläche (s. § 83 u. 84) haben. BV. § XI. Vergl. auch die livl. Regierungspatente vom 30. Juli 1766 und vom 3. Juni 1774.

x Livl. Regierungspatent vom 25. März 1762. Ueber die Bauart und die Einrichtung der Krüge s. das Gouvernementsplacat vom 6. October 1697 und die livl. Regierungspatente vom 5. April 1745 und vom 3. Juni 1774.

y Livl. Regierungspatent vom 3. Juni 1774. Vergl. überh. Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Bd. I. S. 110 fgg. und v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 667 fg.

z Livl. BV. § 484 P. 4. Vergl. Hupel a. a. O. S. 271 fgg., v. Buddenbrock's Beitrag a. a. O. § 32, und unten § 99. — Ueber die Mühlen der Bauern auf Kronsgütern s. den Swod der Gesetze über Arendegüter (Bd. VIII.) Art. 124 Anm.

aa Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 148.

bb Das. Art. 149. Rigische Handelsordnung vom December 1765 § 56. Vertrag der esthl. Ritterschaft mit der Stadt Reval vom 23. Juni 1543. Esthl. R. u. LR. VI, 5, 1. Königl. Resol. vom 30. Juli 1663. Das Recht des steuerfreien Verkaufs der Naturproducte steht übrigens auch nichtadeligen Gutsbesitzern zu. Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 207. Vergl. überhaupt v. Bunge's russisches Handelsrecht § 20 und 61.

cc Vergleich zwischen der Ritterschaft und den Städten Livlands vom 15. Januar 1598. Königl. Decret vom 31. October 1662 § 4. Königl. Resolution vom 10. Mai 1678 § 17. Rigische Handelsordnung a. a. O. Vertrag der esthl. Ritterschaft mit Reval vom Jahre 1543 und esthl. R. u. LR. l. c. S. überhaupt v. Bunge a. a. O. § 64.

dd Swod der Gesetze über die Stände Art. 155. Swod der Handelsgesetze Art. 2146. Vergl. das livländische Regierungspatent vom 4. December 1784.

Dritter Titel.

Von der Gewere und dem Besitze.

§ 86.

I. Aelteres Recht.

Das ganze Sachenrecht beruhte in dem älteren liv- und esthländischen Recht auf der Were oder Gewere. Dieses Wort hatte, wie in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters [a], so auch in den liv- und esthländischen, mehrere Bedeutungen, welchen aber insgesammt der Begriff des Schutzes, der Sicherung oder Vertheidigung, zum Grunde liegt. Hauptsächlich sind es drei Bedeutungen, welche in unseren Rechtsquellen vorkommen:

1) heißt Were oder Gewere so viel, als Behausung, Haus und Hof Jemandes [b].

2) bedeutet es das factische Innehaben, Detention (Besitz) einer beweglichen oder unbeweglichen Sache, wobei es nicht darauf ankommt, ob derjenige, der eine Sache in seiner Gewere hat, sie als Eigenthümer [c], oder aus einem anderen Rechtsgrunde [d], ob er sie rechtmäßig oder unrechtmäßig [e] inne habe [f]. Wer eine solche Were an einer Sache hat, gleichviel aus welchem Grunde, wird darin von dem Richter in so fern geschützt, als er jedem Andern, dessen Recht er nicht anerkennen will, nur nach Urtheil und Recht zu weichen braucht [g]. Hat aber jemand eine solche Gewere an einer unbeweglichen Sache Jahr und Tag, d. i. ein Jahr und sechs Wochen [h], gehabt, ohne von jemanden deshalb angesprochen zu werden, so erlangt er dadurch die rechte Gewere an der Sache [i], welche die Wirkung hat, daß sie den Inhaber derselben gegen jede dingliche Klage sichert, welche die Bestreitung des der rechten Gewere zum Grunde liegenden Rechtes bezweckt [k].

3) Auch demjenigen wird eine Gewere an einer Sache zugeſchrieben, der, ohne dieſelbe factiſch zu beſitzen, eine dingliche Klage hinſichtlich derſelben hat [1].

a S. überhaupt W. E. Albrecht, die Gewere, als Grundlage des deutſchen Sachenrechts. Königsberg, 1828 8.

b Livl. RR. Cap. 28, 29, 144, 151. Aelt. rig. StR. Th. I. Cap. 16, beſonders Th. II. Cap. 15: „De Vogt und Radt ſollen tho sinen wehren gaen vnd richten en tho Huisse und Houe. S. auch Th. V. Cap. 10, 13. Th. IX. Cap. 8, 11.

c S. z. B. RR. Cap. 15, 91, 92. Eine Sache aus der Were laſſen: RR. Cap. 61, 172. — Waldemar-Erichſches Lehnrecht Art. 19.

d Z. B. Gewere am Lehngut: RR. Cap. 7, 118, 248. Wald.-Erichſches Recht Art. 2. Gewere am Depoſitum: älteres rig. StR. Th. I. Cap. 16.

e Vergl. RR. Cap. 144. Rig. StR. Th. IX. Cap. 17.

f In Urkunden des 16ten Jahrhunderts finden wir für dieſe Art der Gewere die Ausdrücke: habende Were, Beſitz und Were (Urkunden vom 27. Juli 1508, vom 3. Februar 1529, vom 21. October 1544, vom 10. Juli 1550). S. auch die Ueberſchrift von Tit. 22 B. IV. des eſthl. R. u. LR.

g RR. Cap. 182.

h Daſ. Cap. 53. Waldemar-Erichſches Recht Art. 7.

i RR. Cap. 154.

k S. überhaupt RR. Cap. 4, 7, 92, 118, 154, 248. Rig. StR. IV, 1.

l Vergl. RR. Cap. 169, 206, 249 und überhaupt v. Helmerſen's Geſchichte des Adelsrechts § 64.

§ 87.

II: Heutiges Recht.

Die Lehre von der Gewere iſt zwar gegenwärtig an ſich unpractiſch, allein hinſichtlich der Wirkungen der Were auf gewiſſe Rechtsverhältniſſe, namentlich in der Lehre von der Verjährung, iſt ſie auch noch jetzt von Wichtigkeit. — Im Uebrigen ſind gegenwärtig die Beſtimmungen des römiſchen und des gemeinen Rechts überhaupt über den Beſitz in ihrem ganzen Umfange recipirt, und auch das Wenige, was darüber in den liv- und eſthländiſchen Rechtsquellen

vorkommt [a], stimmt mit jenen gemeinrechtlichen Grundsätzen vollkommen überein. Das Meiste von diesen Bestimmungen der Provincialrechte gehört überdies in den Proceß [b], und zum Theil in das Polizei- und Criminalrecht, und bedarf daher hier keiner weiteren Erörterung.

a Esthl. R. und LR. B. IV. Tit. 22. Livl. Gränzplacat vom 17. Mai 1670.

b S. besonders v. Samson's Institutionen des livländ. Processes § 1137—1168 und Nielsen's Proceßform § 397 fgg.

Vierter Titel.

Vom Eigenthum.

Erster Artikel.

Vom Eigenthum an unbeweglichen Sachen.

§. 88.

I. Beschränkungen des Eigenthums an Immobilien:
1) im Allgemeinen.

Das Eigenthum an unbeweglichen Sachen ist nach den Provincialrechten, wie nach deutschem Recht, mannigfachen Beschränkungen unterworfen, welche theils die Befugniß des Eigenthümers zur Veräußerung der Substanz der Sache (§ 89 fgg.), theils dessen Nutzungsrecht betreffen (§ 96 fgg.). Sowohl jene als diese können theils durch Disposition des Gesetzes, theils durch Privatwillkür entstehen, aber nur von ersteren ist hier die Rede [a]. Auf die Beschränkungen der Veräußerungsbefugniß des Eigenthümers gründen sich die Eintheilungen des Eigenthums an Immobilien:

1) in ererbtes und wohlerworbenes Eigenthum,
2) in getheiltes und ungetheiltes Eigenthum,
3) in Alleineigenthum und Gesammteigenthum.

a Ueber die durch Privatwillkür entstehenden Beschränkungen (bei Familienfideicommissen) s. im fünften Buch das Erbrecht.

§ 89.

2) Beschränkungen der Veräußerungsbefugniß: a) hinsichtlich des ererbten Eigenthums, nach Landrecht.

Schon die ältesten Quellen des liv- und esthländischen Landrechts unterscheiden zwischen Erbgut und wohlgewonnen Gut [a], eine Unterscheidung, welche sich ohne Zweifel bloß auf Immobilien bezieht, auf die fahrende Habe aber von keinem Einfluß ist [b]. Unter dem Erbgut verstehen diese Rechtsquellen, weil sie bloß Mannlehnrecht enthalten, und daher nur eine Lehnsfolge in niedersteigender Linie kennen, das vom Vater — auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge — ererbte Gut [c]. Bei der Erweiterung der gesetzlichen Erbfolge veränderte sich auch der Begriff des Erbgutes dahin, daß darunter jedes auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge erworbene Gut, — der Erblasser mochte mit dem Erben noch so entfernt verwandt sein — verstanden wurde [d], und diesen Begriff von Erbgut, praedium avitum seu hereditarium, stellt auch das schwedische Recht auf, indem es zugleich die Unterscheidung des Erbgutes und wohlgewonnenen Gutes ausdrücklich auf Immobilien beschränkt [e]. Von gleichen Grundsätzen geht auch das esthländische Ritter- und Landrecht aus [f]. In seiner Befugniß, über die Substanz eines solchen Erbgutes zu verfügen, ist der Eigenthümer insofern beschränkt, als er dasselbe zum Nachtheil seiner gesetzlichen Erben und ohne deren Einwilligung nicht veräußern darf, es sei denn ächte Noth vorhanden, als

welche Gefängniß, Sequester und Armuth (Verschuldung), angesehen wird, und welche bewiesen werden muß. Das Verbot der Veräußerung bezieht sich nicht bloß auf Vergabung (d. i. unentgeltliche Abtretung), sie mag nun unter Lebenden oder auf den Todesfall geschehen, sondern auch auf Verkauf und Verpfändung g. Eine Ausnahme von diesen Beschränkungen des Eigenthümers zum Besten der milden Stiftungen h gehört in das Erbrecht. Das schwedische Recht scheint übrigens die Veräußerung durch Vertauschung und Verkauf zu gestatten, und soll in diesem Falle an die Stelle des veräußerten Erbgutes das eingetauschte Grundstück, oder der Kaufschilling treten i; ob aber letztere die Natur des Erbgutes annehmen, ist ebenso zweifelhaft, als überhaupt die Reception und Anwendbarkeit dieser zuletzt angeführten Bestimmungen des schwedischen Rechts k. Auch sonst ist hier die Praxis sehr schwankend, und hat hin und wieder, ganz gegen die Grundsätze des älteren Rechts, auch Capitalien die Erbgutseigenschaft beigelegt l. — Weil übrigens die Befugniß zur Veräußerung von Erbgütern bloß zum Besten der Erben beschränkt ist, so fällt diese Beschränkung weg, sobald der Eigenthümer keine gesetzlichen Erben hat, also der letzte seines Stammes ist m. Ebendaher ist auch beim Vorhandensein von gesetzlichen Erben die Veräußerung eines Erbgutes nicht an sich ungültig, sondern kann nur von den Erben angefochten werden, in welcher Beziehung ihnen beim Verkauf das Näherrecht, bei Vergabungen eine Klage auf deren Nichtigkeitserklärung zusteht n. Ein in Folge dessen von dem Erben wieder erworbenes Erbgut behält seine Natur als solches bei o.

a Waldemar-Erichsches Recht Art. 23: „Een man de erve hefft, de mag sodant guhd nicht verkopen, alse ehm sien vader hefft geervet, edder uthsetten, ahne siener erven vullbort, he möge denn bewysen beschattinge und armoth. Aver de erven mögen sick wol

versümen, wedderſprecken ſe ydt nicht binnen iahr und dag, wenn ſe tho eren iahren kamen ſint. Wedderſprecken ſe ydt denn, ſe beholden er erve, und geven ehme dat geld, dat ehr vader hefft upgebohret.“ Damit gleichlautend iſt das älteſte livländiſche RR. Art. 34 und 35 und das mittlere livl. RR. Cap. 66, nur daß es nach „vullbort“ heißt: „he möge denn bewyſen echte nodt, dat ys vencknisse, beſettinge edder armut,“ und am Schluß „upgehaven“ ſtatt „upgebohret“. — Mittl. RR. Cap. 45: „Sunder erven vorlöff ane nodt, en mach ein man syn erffgudt nicht vorgeven. Gifft he dat einem hinwech, de erven mögen ydt wol antasten mit rechte, unde anſpreken, were he ock all dodt, de ydt uthgegeven hedde. All gewunnen gudt, unde varende have, mach ein man vorgeven, ſünder syner erven vorlöff etc.“

b Ebendaſ. Anderer Meinung iſt v. Helmerſen (Abhandlungen aus dem Gebiete des livländiſchen Adelsrechts Lief. I. S. 31 fgg. und Geſchichte des livl. Adelsrechts § 56), beſonders hinſichtlich der Vergabung, indem er die Erbgutseigenſchaft auch bei der fahrenden Habe annimmt, weil 1) das Wort „gewunnen“ im Cap. 45 des mittl. livländ. RR. (Anm. a) ſich angeblich auch auf das nachfolgende „varende have“ beziehe, da es ſonſt heißen müßte: „All gewunnen gudt unde alle varende have,“ und 2) weil im Cap. 15 des mittl. RR. (und auch ſonſt) unter „erffgudt“ alles ererbte Vermögen (bewegliches und unbewegliches) verſtanden werde. Allein in der erſtgedachten Stelle iſt die Wiederholung des Wörtchens „all“ — wenn man darunter das Fürwort verſteht — vor „varende have“ keineswegs nöthig, um das „gewunnen“ bloß auf „gudt“ zu beziehen; ja es möchte vielleicht „all“ hier die Partikel ſein, welche zunächſt das hochdeutſche „gleichwohl“ bedeutet (vergl. J. Grimm's deutſche Grammatik Th. III. S. 286), dann aber wohl auch überhaupt zur Bezeichnung des Gegenſatzes gebraucht werden mochte. Daß aber in der zweiten Stelle, in welcher nur vom Beweiſe des Eigenthumsrechts die Rede iſt, auch bewegliche Sachen, wenn ſie ererbt ſind, Erbgut genannt werden, beweiſt noch nicht, daß das Eigenthum an ererbten Mobilien, in Beziehung auf die Veräußerungsbefugniß des Eigenthümers, auf gleiche Weiſe beſchränkt ſei, wie bei Immobilien. Dazu kommt, daß auch alle deutſchen Rechtsquellen der älteren Zeit und des Mittelalters darin übereinſtimmen, daß ſie die Veräußerungsbefugniß bloß bei Immobilien beſchränken, worüber auch unter den Germaniſten kein Streit iſt, ſo controvers im Uebrigen dieſe Lehre iſt (vergl. Eichhorn's deutſches Privatrecht § 99, 157, 367, Maurenbrecher's deutſches Recht § 165, 189 — 192, und die daſelbſt angef. Litteratur). Ohne triftigere Gründe kann alſo eine Abweichung des älteren liv- und eſthländiſchen Rechts nicht wohl angenommen werden.

c Livländ. RR. Cap. 66.

d Vergl. das Privilegium des Ordensmeisters Hermann von Brüggeney vom Donnerstage nach Luciä 1546 § 5 und v. Helmersen's Rechtsgeschichte § 143.

e Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 1: „— — — Dagegen aber wird verboten, ohne rechtmäßige Ursache der Exheredirung zu testiren und disponiren über praedia avita, nach wem selbige auch möchten erbfällig worden seyn.“ Vergl. auch Not. c pag. 155 LL.

f B. III. Tit. 11 Art. 1. S. auch Tit. 2 Art. 1. Daß auch das R. u. LR. nur bei Immobilien zwischen Erbgütern und wohlerworbenen Gütern unterscheidet, ergiebt sich deutlich aus B. IV. Tit. 14 Art. 1: „Will jemand unbewegliche Erbgüter und Gründe, die durch Erbgang von der Schwerdt- oder Spillseite auf ihn verstammet seyn, verkaufen, der soll sie vor allen Dingen anbieten seinen nächsten Erben.“ A. M. ist v. Helmersen in seinen Abhandlungen a. a. O. S. 56 fgg. — Uebrigens rechnet das R. u. LR. (III, 11, 1) auch dasjenige zum Erbgut, „was ein Mann an liegenden Gütern mit seiner Frau freyet.“ — Ungeachtet der deutlichen Bestimmungen des R. u. LR. schwankt doch die neuere Praxis in doppelter Hinsicht, indem sie einestheils die Beschränkung der Veräußerungsbefugniß zuweilen auch auf ererbte Capitalien ausdehnt, anderntheils — wohl unter dem Einfluß der Ansichten sächsischer Rechtsgelehrten — zu dem Begriff des Erbgutes verlangt, daß es schon vom Großvater erworben sei. S. Riesenkampff's Mariginalien bei Ewers S. 526 fg., 528, 537, 557.

g Waldemar-Erichsches Recht Art. 23. Livl. RR. Cap. 45, 66. Testamentsstadga l. c. Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 1, Tit. 11 Art. 2. B. IV. Tit. 14 Art. 1.

h Testamentsstadga § 1.

i Ebendas.

k Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. I. S. 45 fgg., und v. Samson's Erbschaftsrecht § 26 und 39. Unanwendbar sind aber jedenfalls die Bestimmungen des russischen Reichsrechts über die Geschlechtsgüter (Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 240 — 243) zumal sie von ganz anderen Principien ausgehen. Vergl. v. Helmersen l. c. S. 47 fgg. und v. Samson a. a. O. S. 436 Anm. u.

l Vergl. v. Samson's Erbschaftsrecht S. 440 fgg., v. Helmersen's Abhandlungen Lief. I. S. 49 fgg., und hinsichtlich Esthlands oben Anm. f.

m Not. c a. E. pag. 156 LL. Vergl. das mittl. RR. Cap. 61.

n Livl. RR. Cap. 45 und 66. Testamentsstadga § 1. Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 11 Art. 2, B. IV. Tit. 14 Art. 2. Die specieleren Bestimmungen hierüber gehören in das Erbrecht und Näherrecht.

o Testamentsstadga § 3. Zwar wird hier verstattet über den Werth eines solchen „erb- oder näherrechtlich gekauften Grundes“ auf den Todesfall willkürlich zu verfügen, was aber von der Praxis nicht recipirt ist.

§ 90.

Fortsetzung. Wohlerworbenes Eigenthum, nach Landrecht.

Unter wohlerworbenem oder wohlgewonnenem Gut, bona acquisita, wird dasjenige verstanden, welches jemand nicht auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge erlangt, sondern gekauft, verdient oder sonst erworben hat [a]; wohin namentlich auch die Früchte des Erbgutes gehören [b], desgleichen dasjenige gerechnet werden muß, was man durch Geschenk, Vermächtniß oder sonstige Disposition auf den Todesfall, — sei es auch von dem nächsten Verwandten, dessen gesetzlicher Erbe man ist [c], — erhalten hat. Hinsichtlich dieses wohlerworbenen Gutes hat der erste Erwerber die unbeschränkteste Veräußerungsbefugniß, indem er es, ohne seiner Erben Genehmigung, verkaufen, vergeben, vertestiren und sonst veräußern kann, an wen er will [d]. Die Beschränkungen, welche in dieser Beziehung das ältere Recht aufstellt [e], sind antiquirt [f]; von einer noch practischen Ausnahme hinsichtlich der Disposition auf den Todesfall zum Besten unmündiger Kinder des ersten Erwerbers [g], wird in dem Erbrechte die Rede sein.

a Livl. RR. Cap. 67. Vergl. Cap. 45. Testamentsstadga § 1. Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 3.

b Testamentsstadga a. a. O.

c Die damit zum Theil nicht übereinstimmenden Vorschriften des russischen Rechts (§ 89 Anm. k) sind unanwendbar. Merkwürdige Mißverständnisse in der älteren esthländ. Praxis s. in Riesenkampff's Mariginalien bei Ewers S. 528.

d Livl. RR. Cap. 45. Das. Cap. 67: „Wat gudes överst ein man kofft, edder vordenet, edder vorworven hefft, dat mach he vorköpen, edder vorsetten, sünder syner erven vullworde.“ Test. St. § 1:

Es ist zulässig, an wen man will, zu testamentiren — — alle wohlgewonnene Gründe.“ Not. c. pag. 156 LL. Esthl. R. und LR. a. a. O.

e Livl. RR. Cap. 45. Vergl. auch Cap. 33 und 61.

f S. oben § 39 und vergl. v. Buddenbrock's Anmerkungen zu den angef. Capiteln des RR.

§ 91.

Fortsetzung. Rigisches Stadtrecht.

Wiewohl das rigische Stadtrecht nicht geradezu zwischen ererbtem und wohlerworbenem Vermögen unterscheidet, so ist ihm doch weder der Begriff des Erbgutes, noch die Beschränkung des Rechts zur Veräußerung desselben fremd. Zwar könnte nämlich aus einigen Bestimmungen des rigischen Stadtrechts geschlossen werden, als wenn es in dieser Beziehung nur zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen unterscheide, und, wie es bei ersteren dem Eigenthümer die freie Disposition, namentlich durch Schenkung und Testament, verstattet, so bei den liegenden Gründen und dem erbfesten Eigen solches, ohne der nächsten Erben Bewilligung, untersagt [a]. Allein an einer anderen, bestimmter lautenden Stelle [b] wird diese Beschränkung des Eigenthümers, und zwar nicht nur in Beziehung auf Schenkung und Vertestirung, sondern auch auf jede andere Veräußernng, namentlich durch Verkauf, Vertauschung, Verpfändung, nur auf Erbgüter bezogen, so daß dem ersten Erwerber auch von Immobilien die freie Disposition und Veräußerung derselben gestattet wird. Zugleich wird aber an demselben Orte der Begriff von Erbgut erweitert. Es wird nämlich ein von zwei Ehegatten in der Ehe durch Kauf erworbenes Immobil, sobald einer der Ehegatten stirbt, für Erbgut erklärt, so daß der überlebende Ehegatte die freie Veräußerungsbefugniß verliert, und an die Einwilli-

gung der Erben gebunden wird [c]. Uebrigens wird auch hier der Fall der „hohen Noth“ ausgenommen, welche jedoch bewiesen werden muß [d].

a Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 4, Tit. 16 § 2. B. IV. Tit. 1 § 2.

b B. III. Tit. 11 § 4: „Was beyde annoch lebende Eheleute an unbeweglichen Erbe kaufen, solches sind sie wieder zu verkaufen, zu vertauschen, zu verpfänden und zu vergeben, ohne Jemandes Einrede, mächtig, so lange sie beyde leben: Stürbet aber einer ihrer, so heißet es Erbguth, und mag weder von dem Manne, noch der Frauen, keinerley Weise veräußert werden, ohne der Erben Urlaub; es wäre dann die hohe Noht, welche man zu beweisen schuldig ist.“

c Aehnlich den Bestimmungen des esthländ. R. und LR. S. oben § 89 Anm. f.

d Von der Verpflichtung zum Anbot der zu veräußernden Erbgüter an die nächsten Erben (Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 5) wird in der Lehre vom Näherrecht die Rede sein.

§ 92.

Fortsetzung. Lübisches Recht.

Auch im lübischen Recht bezieht sich die Unterscheidung zwischen Erbgut und wohlgewonnem Gut bloß auf Immobilien [a]. Denn wenngleich eine Stelle des lübischen Stadtrechts [b] die Sache zweifelhaft zu machen scheint, so ist dies doch eben nur scheinbar, und in allen übrigen Stellen, welche vom Erbgut handeln, der Begriff desselben sehr bestimmt auf Immobilien beschränkt [c], und Erbgut vielmehr der fahrenden Habe entgegengesetzt [d]. Unter Erbgut wird aber alles dasjenige Gut verstanden, welches Jemandem von seinen Eltern oder andern Blutsfreunden in gerader oder Seitenlinie (auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge) anfällt [e]. Solches Erbgut darf Niemand ohne seiner nächsten Erben Genehmigung veräußern [f], und zwar weder titulo oneroso noch lucrativo, weder inter vivos noch mortis causa [g], sondern es muß dasselbe im Erbgange bleiben [h], d. h. den gesetzlichen Erben hinterlassen werden. Ausnahmen von dieser Regel finden statt:

1) wenn die nächsten Erben in die Veräußerung willigen, oder das ihnen von dem Veräußerer zuvor anzubietende Erbgut für den demselben von einem Dritten angebotenen Preis zu kaufen sich weigern, denn durch eine solche ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung von Seiten der Erben wird die Veräußerung beständig und unwiderruflich i.

2) wenn die Veräußerung aus ehehafter Noth geschieht, wohin das lübische Recht Gefängniß und Hungersnoth rechnet; die Noth muß aber erwiesen sein, und von dem Veräußerer eidlich erhärtet werden, daß er kein anderes Gut außer dem Erbgut habe, welches er Behufs seiner Befreiung aus dem Gefängniß oder der Fristung seines Lebens veräußern könne. In diesen Fällen steht jedoch den nächsten Erben das Näherrecht zu k.

3) die oneroſe Veräußerung (Verkauf) ist gestattet, wenn der Veräußerer den Kaufschilling zur Erwerbung einer Grundrente anlegt l.

4) Wer ein Gut besitzt, worüber er sich ein Gewissen macht, kann, ohne daß ihn die Erben daran hindern dürfen, auf seinem Todbette zu dessen Wiedererstattung auch sein Erbgut anweisen, wenn er kein anderes Gut hat m.

Ueber sein wohlgewonnes Gut, wozu Alles gehört, was nicht Erbgut ist n, kann der erste Erwerber willkürlich verfügen, und es beliebig veräußern o.

a Dieser Ansicht ist auch Mevius Comment. ad iuris Lubecensis Art. 6 Tit. 10 L. 1; der entgegengesetzten Meinung: J. L. Stein Abhandlung des lübschen Rechts Th. II. (Leipzig, 1741 8.) § 59—67 S. 82—97. Allein s. die folgende Anm.

b B. I. Tit. 9 Art. 4, wonach einer Wittwe die Donation von fahrender Habe gestattet ist, sofern sie erworben; die Verschenkung von Erbgut aber verboten ist. Der Grund der Beschränkung liegt hier aber nicht in der Erbgutsqualität, sondern in der beschränkten

Dispositionsfähigkeit des weiblichen Geschlechts, als solchen; denn nach derselben Stelle darf eine Frau selbst Wohlgewonnenes nur mit der Erben Einwilligung gültig veräußern. Damit stimmt überein B. II. Tit. 1 Art. 14. Daß im B. I. Tit. 10 Art. 6 das Erbgut durch „allerhand Gut, welches einem Menschen anfallen mag von seinen Eltern ꝛc.“ definirt wird, worauf Stein l. c. für seine Ansicht so viel Gewicht legt, beweist keineswegs, daß darunter auch Mobilien verstanden werden.

c B. I. Tit. 10 Art. 2: „Stirbet jemand ein Hauß oder andere liegende Gründe und Erbe an von seinen Freunden, die mag er nicht vorkauffen, — — Es were denn, daß seine Erben in das vorkauffen der Güter, ohne Beding vorwilligen würden.“ S. auch B. I. Tit. 5 Art. 9. B. III. Tit. 7 Art. 1 und 2.

d B. I. Tit. 10 Art. 3: „Hat ein Mann wol gewonnen Gut, es sey liegende Gründe oder stehende Erbe, welches ihme in dem obristen Stadtbuche als erkaufft Gut zugeschrieben stehet, der mag damit seines gefallens gebären, nicht anders, als mit seiner fahrenden Habe.“ Vergl. auch B. I. Tit. 5 Art. 8.

e B. I. Tit. 10 Art. 6. Vergl. B. III. Tit. 7 Art. 2.

f B. I. Tit. 10 Art. 6. B. III. Tit. 7 Art. 2.

g B. I. Tit. 5 Art. 9, Tit. 9 Art. 5, Tit. 10 Art. 2. B. II. Tit. 1 Art. 14. B. III. Tit. 7 Art. 1.

h B. III. Tit. 7 Art. 2 a. E.

i B. I. Tit. 9 Art. 5. B. I. Tit. 10 Art. 2 a. E. B. III. Tit. 7 Art. 1.

k B. I. Tit. 5 Art. 9, Tit. 10 Art. 6. Vergl. B. II. Tit. 2 Art. 8.

l B. I. Tit. 10 Art. 2.

m B. I. Tit. 10 Art. 4.

n B. I. Tit. 10 Art. 6.

o B. I. Tit. 9 Art 2, Tit. 10 Art. 3. B. II. Tit. 1 Art. 2. B. III. Tit. 7 Art. 2. Ueber die Ausnahmen von dieser Regel, welche wegen des weiblichen Geschlechts insbesondere festgesetzt sind (B. I. Tit. 9 Art. 2 und 4. B. II. Tit. 1 Art. 14, Tit. 2 Art. 8 ꝛc.), vergl. oben § 42 und 43.

§ 93.

Fortsetzung. Bauerrechte.

Das liv- und esthländische Bauerrecht kennt gleichfalls die Eintheilung des Vermögens in rechtmäßig erworbenes und ererbtes oder angeerbtes, und wenigstens das livländische legt die Erbgutseigenschaft bestimmt bloß Immobilien bei,

und verbietet die Veräußerung des Erbguts zum Nachtheil der Verwandten [a].

a Livl. BV. § 389. Esthl. BGB. § 134. Die näheren Bestimmungen gehören in die Testaments- und Näherrechtslehre.

§ 94.

b) Getheiltes und ungetheiltes Eigenthum.

Die Eintheilung des Eigenthums in getheiltes und ungetheiltes, und des ersteren in Ober- und Nutzungseigenthum (dominium directum et utile) ist im heutigen Recht von geringerer Bedeutung, als ehedem, wo in Liv- und Esthland alles Privateigenthum an Landgütern nur Nutzungseigenthum, nämlich Lehnseigenthum, war, und das Obereigenthum dem Landesherrn zustand [a]. Erst in der Folge, wiewohl schon während der bischöflichen und Ordensherrschaft, wurden einzelne Lehngüter allodificirt [b]. Die Kaiserin Catharina II. aber hob alles Lehnrecht völlig und für immer auf, und verwandelte, durch Verzichtung auf das landesherrliche Obereigenthum, alle Lehngüter in allodiale Erbgüter [c], über welche sie den Eigenthümern die freieste Disposition verstattete [d], ohne übrigens dadurch die Rechte der nächsten Erben (§ 89) zu schmälern. Gegenwärtig kommt, — da auch die römisch-rechtlichen Institute der Emphyteuse und Superficies fast gar nicht practisch sind, und die Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern in Betreff der Bauerländereien auf Zeitpachtverträgen beruhen [e], — die Lehre vom getheilten Eigenthum fast nur noch bei dem städtischen Grundzins [f] in Betracht.

a v. Helmersen's Abhandlungen, Lief. I. S. 65 fgg. Dessen Geschichte des livländ. Adelsrechts, bes. § 4, 16, 28.

b Vergl. v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts § 29, 127, 152.

c Es bedarf kaum der Bemerkung, daß hier das Wort Erb-

gut in einem anderen Sinne genommen wird, als in den §§ 89 fgg., und bloß den Gegensatz zum Lehngut bezeichnen soll.

d N. U. vom 3. Mai 1783: „Es ist bekannt, daß nach den älteren russischen Gesetzen in Unserem Reiche zwei Arten von unbeweglichen Gütern unter dem Namen der Dienstgüter (помѣстья) und Erbgüter (вотчины) bestanden. Die Schwierigkeiten und Mißverständnisse, welche aus der Verschiedenheit dieser Güter und der Erbfolge in dieselben entstanden, sind mittelst Ukases der wohlseligen Kaiserin Anna Joannowna vom 17. März 1731 aufgehoben, indem diese beiden Arten von unbeweglichen Gütern unter die eine Benennung Erbgüter gestellt, die Dienstgüter abgeschafft, und so das Eigenthumsrecht und die freie Verfügung über das Vermögen, zum Besten Unserer Unterthanen, erweitert wurde. Von allen Unserem Scepter unterworfenen Provinzen nahmen nur das rigische und revalsche Gouvernement, wegen ihrer besonderen Verfassung, an dieser landesherrlichen Gnade keinen Theil; und das Dienstgüterrecht, welches dort unter dem Namen des Mannlehnrechts bekannt ist, besteht dort bis zu dieser Zeit in seiner Kraft. Indem Wir darin willigen, daß Unsere treuen Unterthanen, welche diese Gouvernements bewohnen, in vollem Maße gleiche Vortheile und Vorzüge mit den übrigen genießen, befehlen Wir, daß von jetzt an in dem rigischen und revalschen Gouvernement nur eine Art von Gütern, unter dem Namen Erbgüter, bestehen soll; und sollen demzufolge alle Mannlehngüter in einfache Erbgüter (прямыя наслѣдственныя) verwandelt werden, und Jeder dieselben benutzen und darüber verfügen dürfen, wie die dortigen, von Unseren Vorfahren und von Uns bestätigten Gesetze es gestatten."

e Livl. BV. § VI. und 479. Esthl. BGB § 194.

f Rig. StR. B. III. Tit. 13. S. unten den sechsten Titel.

§ 95.

c) Allein- und Gesammteigenthum.

In einer anderen, als der im vorhergehenden § angegebenen Bedeutung kommen die Ausdrücke getheiltes und ungetheiltes Gut in den schwedischen Rechtsquellen vor, indem sie auf die Güterrechte der Ehegatten und die im schwedischen Rechte begründete particuläre Gütergemeinschaft [a], welche jedoch in Liv- und Esthland nicht practisch ist [b], bezogen werden. Unter getheiltem Gute wird nämlich das jedem Ehegatten besonders gehörige, unter ungetheiltem

das in der Gütergemeinschaft begriffene Gut verstanden. Daß übrigens das Institut der ehelichen Gütergemeinschaft sowohl hier, als in dem rigischen und lübischen Stadtrechte [c] auf der Lehre der Germanisten von einem Gesammteigenthum beruhe, läßt sich nicht nachweisen, und scheint dieses Institut unseren Privatrechten überhaupt fremd zu sein. Denn was etwa dahin Deutendes in den schwedischen Forstgesetzen [d] vorkommt, ist in Liv- und Esthland nicht recipirt [e], und zur Erklärung der Rechtsverhältnisse bei Gemeindegütern [f] bedarf es gerade der Theorie vom Gesammteigenthum nicht [g].

a S. unten das Familienrecht.

b v. Samson's Erbschaftsrecht § 197 Anm. a.

c S. das Familienrecht.

d Königl. Wald- und Buschordnung vom 20. August 1664.

e Wenn auch in früheren Zeiten in diesen Provinzen Marken bestanden haben mögen, so sind sie doch jetzt, bis auf die wenigen Gemeindegüter der Städte (§ 77), geschwunden. Zuletzt bestanden noch mehreren Gütern gemeinschaftlich gehörige Waldungen, Weiden, Sümpfe ꝛc. auf der Insel Oesel; hinsichtlich ihrer ward aber in den Allerhöchst bestätigten Revisionsregeln vom 24. Mai 1766 § 29 verordnet, daß sie bei der Vermessung der Provinz (s. oben § 81) unter die Interessenten nach Verhältniß vertheilt werden sollten, wodurch jede Gemeinschaft der Art auch dort aufgehoben wurde.

f S. oben § 77.

g Vergl. Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht § 168, 169.

§ 96.

2) Das Nutzungsrecht an Immobilien und dessen Beschränkung: a) überhaupt.

Das im Eigenthum an Grund und Boden liegende Nutzungsrecht bezieht sich nicht bloß auf die Oberfläche desselben, sondern erstreckt sich auch auf alle im Schooß der Erde und oberhalb des Bodens befindliche Sachen. Namentlich wird schon durch das Privilegium Sigismund Augusts [a] dem Adel das Eigenthumsrecht an den auf dem

Grunde und Boden befindlichen Waldungen und deren Nutzung zugesprochen. Die russischen Gesetze bestätigten dies nicht nur [b], sondern dehnten das Eigenthumsrecht des Adels auch auf alle im Innern der Erde und in den Gewässern enthaltenen Sachen, namentlich alle Mineralien, aus [c]. In der Folge wurde das Eigenthumsrecht an Grundstücken in diesem Umfange auch allen übrigen freien Unterthanen des Reichs verliehen [d], was jedoch in unsern Provinzen hinsichtlich derjenigen Nutzungsrechte Ausnahmen erleidet, welche insbesondere und ausschließlich den Landgütern, oder nur Grundstücken von gewissem Umfange zustehen [e]. Eine Beschränkung der Nutzungsrechte am Privateigenthum durch Regalien ist dem liv- und esthländischen Rechte fremd. Wohl aber finden manche Beschränkungen desselben aus Gründen des Gemeinwohls und aus Rücksicht auf die Rechte der Nachbarn statt, von denen hier gehandelt werden muß.

a Art. 13 und 21.

b Man. vom 22. September 1782. Adelsordnung vom 21. April 1785 § 34.

c Man. vom 28. Juni 1782. Adelsordn. § 33.

d Man. vom 12. December 1801. S. überhaupt Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 264—266.

e S. oben § 84 fg.

§ 97.

b) Beschränkungen der Nutzungsrechte aus Gründen des Gemeinwohls: α) Abtretung des Grundeigenthums, insbesondere zu Landstraßen und Wegen.

Der Grundeigenthümer muß bisweilen, wo das Gemeinwohl es erfordert, die Nutzung seines Grundeigenthums aufgeben, ja dasselbe zu öffentlichen Zwecken, gegen einen vom Eigenthümer selbst bestimmten, bei übermäßigen Forderungen durch Schiedsrichter abzuschätzenden Ersatz, ganz abtreten [a], was namentlich bei öffentlichen Bauten, und insbesondere

bei der Anlegung von öffentlichen Plätzen (in den Städten), so wie von Landstraßen und Wegen, geschehen kann [b].

Man unterscheidet in Liv- und Esthland hauptsächlich drei Gattungen von Wegen: 1) die großen Heer- oder Poststraßen [c], 2) die Communications- und Kirchenwege, zu welchen alle übrigen, nicht auf das Gebiet eines einzelnen Grundeigenthümers beschränkten Wege gehören, und zwar a) diejenigen, durch welche die einzelnen Städte in den Provinzen unter einander, so wie mit denen der benachbarten Gouvernemets verbunden werden (Landstraßen), b) diejenigen, die von den Gütern, Dörfern und Gesinden eines Kirchspiels zu der Kirchspielskirche führen (Kirchenwege), c) die die einzelnen Kirchen, so wie die einzelnen Güter unter einander verbindenden Wege, und solche, welche die ebengedachten, desgl. die Kirchenwege mit den Post- und Landstraßen in Verbingung setzen (Communicationswege im engeren Sinne) [d]; 3) die in dem Bereiche eines einzelnen Grundeigenthümers liegenden Wege (Privatwege) [e]. Nur die letzteren dürfen nach Belieben des Grundeigenthümers in ihrer Richtung und ihrer Anlage überhaupt verändert, so wie auch ganz geschlossen werden, die Kirchenwege nur mit Genehmigung des ganzen Kirchspiels auf Kirchenconventen, die Communicationswege nur mit Genehmigung der Gouvernementsobrigkeit, die Heerstraßen zum Theil nur auf Anordnung noch höherer Autoritäten [f].

a Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 354—356.

b S. über Landstraßen und Wege überhaupt die livländischen Landesordnungen v. 22 September 1671 Abschn. VII.; das Memorial der livländ. Gouvernementsregierung, welches auf Veranlassung des N. U. vom 23. (S. U. vom 29.) Mai 1797, welcher die Einrichtung der Wege im ganzen Reiche nach dem Muster der livländischen (curländischen und litthauischen) anordnete, verfaßt ward, und dem S. U. vom 31. August 1797 beigelegt ist; esthländ. R. und

LR. B. VI. Tit. 6, und Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Th. I. S. 54—62.

c Diese sind: 1) die st. petersburgische Poststraße, von der curländischen Gränze an über Riga, Wolmar, Walk, Dorpat, bis Narwa; 2) die moskausche oder Dünastraße, von Riga an, längs der Düna, bis zur Ewstschanze an der Gränze des livländischen und witebskischen Gouvernements; 3) die pernauische Straße von Riga über Wolmar nach Pernau, und als deren Fortsetzung 4) die die revalsche über Hallik ꝛc. bis Reval, und von da weiter bis zur Vereinigung mit der st. petersburgischen Straße bei Jewe. 5) die pleskausche Straße, von Riga bis Gulben auf der st. petersburgischen Poststraße und von da bis Neuhausen, an der Gränze des livländischen und pleskauschen Gouvernements; 6) die dörptrevalsche von Dorpat über Wesenberg bis zur Station Pöddrus auf der revalschen Poststraße. (Vergl. das livländ. Regierungspatent vom 2. September 1810).

d Vergl. das Memorial vom Jahre 1797 § 1 und v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 609 und 653 fg. Esthl. R. und LR. VI, 6, 1. 3. Esthl. BGB. § 216.

e Daß die Eintheilung der Wege in diese drei Hauptgattungen erschöpfend ist, und daß namentlich alle Landstraßen, auch die größeren, wenn sie nicht Poststraßen sind, keine besondere Gattung von Wegen bilden, sondern zu den Communicationswegen gehören, ergiebt sich aus den Patenten der livländ. Gouvernementsregierung vom 20 Juli 1787, vom 14. August 1797, vom 7. April 1799 (hier wird namentlich, nach Anlegung der neuen pernauschen Poststraße über Wolmar, die bisherige alte pernausche Poststraße längs dem Strande für einen Communicationsweg erklärt), vom 21. März 1800 u. a. m. Als eine neue, vierte Gattung kann man übrigens die Chausséen betrachten, deren Bau in Livland seit Kurzem begonnen hat, und welche nach den in dem Swod der Gesetze über Wegecommunicationen enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen sind. Die durch den N. U. vom 24. März 1833 angeordnete Eintheilung der Wege im ganzen Reiche in 5 Classen hat auf die Communicationen in Liv- und Esthland keinen wesentlichen Einfluß. Vergl. übrigens § 98 Anm. a.

f Livländ. Regierungspatent vom 20. Juli 1787 § 4. Vergl. auch den Swod der Gesetze über Wasser- und Wegecommunicationen (Bd. XII.) an mehreren Stellen.

§ 98.

Fortsetzung. Bau und Unterhaltung der Wege.

Die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der

Wege im gehörigen Stande [a] ist eine Reallast, welche auf den Bauerländereien ruht, und nach Verschiedenartigkeit der Wege verschieden vertheilt ist [b]. Namentlich sind

1) die Poststraßen, sowohl in Beziehung auf ihre Ausdehnung, als auf ihre natürliche Beschaffenheit genau vermessen und taxirt [c], und deren Bau und Unterhaltung nach der Hakenzahl des ganzen Landes verhältnißmäßig auf sämmtliche Güter der Provinz repartirt, und zwar dergestalt, daß jedem Gute sein Antheil, Contingent, wo möglich in dessen eignen Gränzen, oder möglichst nahe, zugemessen ist; jedes Contingent ist am Anfange, wie am Ende, durch sogenannte Contingentpfosten bezeichnet, welche den Namen des verpflichteten Gutes angeben [d]. Die zum Bau der Wege und Brücken erforderlichen Materialien, an Holz, Strauch, Steinen, Grand ꝛc. müssen in Livland von dem Eigenthümer des dem Wege zunächst liegenden Waldes und Feldes unentgeltlich hergegeben, jedoch dabei Aecker und Wiesen geschont werden [e]. In Esthland wird das erforderliche Material nur auf Anweisung der Landespolizei und gegen verhältnißmäßige Entschädigung von den an den Weg gränzenden Gütern verabfolgt [f].

2) der Bau und die Unterhaltung der Communications- und Kirchenwege ist in Livland auf dieselbe Weise, jedoch in jedem Kirchspiele besonders, auf die zu dem Kirchspiele gehörigen Güter nach deren Hakenzahl repartirt, wo nicht ausnahmsweise die Kirchspielseingepfarrten sich darüber vereinigt haben, daß jedes Gut die in seinen Gränzen laufenden Wege baut [g].

3) die auf den Umfang eines einzelnen Gutes beschränkten Privatwege hat das Gut selbst zu unterhalten [h].

[a] Ueber die Art und Weise, wie in Beziehung aufs Technische die Wege zu bauen und zu repariren sind, vergl. die livländ. LO. von 1671 a. a. O., und verschiedene Patente der Gouverne-

mentsregierungen (die livländiſchen ſind zuſammengeſtellt bei Nielſen l. c.), beſonders aber das Allerhöchſt beſtät. Memorial vom 13. December 1817 und den Swod der Geſetze über Wegecommunicationen (Bd. XII.) Art. 385 fgg., vergl. mit dem livl. Regierungspatent vom 27. Februar 1818. Hinſichtlich der Breite der Straßen ſchrieb das ältere Provincialrecht überhaupt vor, daß ſie ſo weit ſein müßten, daß zwei Wagen einander bequem vorbeifahren könnten, für die größeren Landſtraßen war eine Weite von 12 ſchwediſchen Ellen oder 5 ruſſiſchen Faden beſtimmt (livländ. RR. Cap. 170, eſthländ. R. und LR. VI, 6, 3. Livl. LO. Abſchn. IV. § 5, 6. Memorial vom 29. Mai 1797 § 2. Patent vom 7. April 1799 a. E.). Gegenwärtig muß für die Poſt- und wohl auch für die Landſtraßen die in den ruſſiſchen Reichsgeſetzen beſtimmte Breite von 30 Faden beobachtet werden (Swod a. a. O. Art. 386). Ueber alle die Wege durchſchneidenden Flüſſe müſſen Brücken angelegt werden, und nur, wo deren Erbauung unüberwindliche Hinderniſſe entgegenſtehen, Fähren oder Prahme deren Stelle vertreten (livl. LO. Abſchn. I. § 3, Abſchn. IV. im Eingang und § 7).

b Livl. BV. § IX. und 118 P. 2. Eſthl. BGB. § 7 u. 216.

c Für Livland ſchrieben dies ſchon die Landesordnungen a. a. O. vor; vollſtändig ausgeführt ward es aber erſt in Folge der Anordnungen des livländ. Landtags vom Jahre 1768. Der Boden iſt nach ſeiner verſchiedenen Beſchaffenheit in ſechs Claſſen getheilt und die verſchiedenen Claſſen in ein beſtimmtes Verhältniß zu einander geſetzt, ſo daß z. B. eine Elle mit Faſchinen zu bauenden Weges gleichgeſtellt iſt fünf Ellen harten Weges ꝛc. S. das Memorial v. Jahre 1797 § 4. Patent vom 20. Juli 1787.

d Livländ. LO. a. a. O. Regierungspatent vom 24. März 1769 und 8. Februar 1770. Memorial vom Jahre 1797 § 5. — Aehnlich ſind auch die Wege in Eſthland zum Bau vertheilt. Vergl. das R. und LR. VI, 6, 1. — Die Wege müſſen zweimal jährlich, im Frühjahre und Herbſt, gebeſſert werden (livl. Regierungspatent vom 24. September 1767. Memorial von 1797 § 8), und bei bedeutenderen Beſchädigungen in der Zwiſchenzeit auf der Stelle; für welchen Fall die von ihrem Contingent entfernter liegenden Güter durch die angränzenden von der Nothwendigkeit der Beſſerung ungeſäumt in Kenntniß geſetzt werden müſſen (livländ. Regierungspatent vom 29. September 1799). Bei einer neuen Vertheilung der Contingente hat jedes Gut ſein bisheriges im beſten Stande abzugeben (Regierungspatent vom 12. December 1747).

e Livl. LO. a. a. O. § 10. Regierungspatente vom 13. December 1692, vom 18. November 1708, vom 2. November 1777, vom 27. Februar 1818 P. 3. Bauholz darf nur nach vorgängiger An-

weisung des Grundeigenthümers gefällt werden. Regierungspatent vom 26. October 1780. Memorial vom Jahre 1797 § 7.

f Vergl. das esthl. BGB. § 7.

g S. besonders die livländ. Regierungspatente vom 8. September 1770, vom 20. Juli 1787 und vom 12. Juni 1823. Memorial von 1797 § 10.

h Livl. Regierungspatent vom 20. Juli 1787 § 7 und vom 14. August 1797.

§ 99.

Fortsetzung. Benutzung der Wege. Fähren.

Die öffentlichen Wege stehen Jedem zur Benutzung offen [a]. Bei Collisionen unter zwei oder mehreren Reisenden, und namentlich wenn sie sich begegnen, müssen Wagen und Schlitten einander ausweichen: der leere dem beladenen, der minderbeladene dem schwereren, der Reiter dem Wagen, und beiden der Fußgänger [b]. Kommt auf einem so engen Wege oder Brücke, daß kein Ausweichen stattfindet, ein Wagen mit Reitern oder Fußgängern in Collision, sie mögen ihm begegnen oder ihn einholen, so muß der Wagen so lange stillhalten, bis der Reiter oder Fußgänger vorbeipassirt sind [c]. Von zwei Wagen, die, sich begegnend, zugleich über eine Brücke fahren wollen, soll derjenige, der sie zuerst berührt, auch zuerst allein herüberfahren, er sei leer oder beladen [d]. Ohne Rücksicht auf alle diese Unterscheidungen haben die mit Postpferden bespannten Equipagen das Privilegium, daß ihnen Jeder ausweichen muß [e]. In Esthland sollen die Bauern, welche mit unbeladenen Wagen oder Schlitten fahren, den Edelleuten ausweichen; sind aber die Wagen oder Schlitten der Bauern schwer beladen, so sollen sie stillhalten, bis der Edelmann vorübergefahren [f].

Wege- und Brückengeld wird von den Reisenden nicht entrichtet; wohl aber für das Uebersetzen auf Fähren,

oder Prahmen ein taxmäßiges Fährlohn [g], von deſſen Entrichtung jedoch die in Kronsangelegenheiten Reiſenden befreit ſind [h].

a Vergl. den Swod der Geſetze über Wegecommunicationen (Bd. XII.) Art. 385.

b Livl. RR. Cap. 170. Livl. Regierungspatent vom 8. März 1807 und 11. April 1814. Eſthl. R. und LR. VI, 6, 3. Uebrigens iſt hier bloß von einzelnen Reitern oder Fußgängern die Rede; ganzen Trupps, namentlich Militär, desgleichen Proceſſionen, muß auch von Wagen ausgewichen werden (vergl. das königl. ſchwediſche Verbot vom 4. Mai 1664 Art. 9).

c Livl. RR. und eſthl. R. und LR. a. a. O.

d Livl. RR. Cap. 171. Eſthl. R. und LR. l. c.

e Livl. Regierungspatent vom 14. Juni 1804, vom 11. April 1819 u. a.

f Eſthl. R. und LR. a. a. O.

g Das Fährlohn iſt an den einzelnen Orten ſehr verſchieden beſtimmt. Die livländiſchen Fährtaxen ſ. in v. Buddenbrock's Sammlung der Geſetze Bd. II. S. 891 — 900.

h Livl. Regierungspatent vom 30. Juni 1727, vom 27. März 1734, v. 10. April 1745 und vom 9. Mai 1762.

§ 100.

β) Nutzung der Gewäſſer. Schiffahrt.

Bei den Gewäſſern muß man diejenigen unterſcheiden, welche ſich in den Gränzen eines Grundeigenthümers befinden, von ſolchen, welche die Grundſtücke verſchiedener Grundeigenthümer durchſchneiden oder beſpülen. Jene, ſie mögen ſtehende oder fließende Gewäſſer ſein (Landſeen, Teiche, Flüſſe, Bäche, Siepen), gehören dem Grundeigenthümer, und können von demſelben ausſchließlich und nach Belieben genutzt werden [a]; dieſe befinden ſich entweder im gemeinſchaftlichen Eigenthum der angränzenden Grundherrn, ſo daß der Regel nach jedem die Benutzung des ſein Gebiet durchſchneidenden oder beſpülenden Theils zuſteht [b], — oder, wenn es größere Gewäſſer ſind, die ſich in Niemandes

Privateigenthum befinden, wie namentlich das Meer und die größeren Landseen, steht die Benutzung Jedermann frei c. Insbesondere können die letztgenannten Gewässer, so wie die schiffbaren Ströme, von Jedem zur Schiffahrt, so wie zum Holzflößen ungehindert benutzt werden d. Ueber Flüsse, welche nicht im Bereiche eines Grundeigenthümers sich befinden, dürfen daher keine Mühlendämme, noch Fischwehren geschlagen werden, sondern es soll derjenige, dem beide Ufer gehören, bei schiffbaren Flüssen in der Mitte einen Raum (Aagang, Königsader) von wenigstens zwölf schwedischen Ellen, bei anderen Flüssen und Bächen von sechs Ellen offen lassen. Wer aber nur ein Ufer besitzt, soll nicht weiter als auf die Hälfte seines Antheils eine Wehre schlagen dürfen e. Zu beiden Seiten schiffbarer Ströme muß ein Raum von 10 Faden (Leinpfad, Betschewnik) zur Benutzung für die Schiffahrer frei und unbebaut gehalten werden f. — Hinsichtlich der Wehren in der Düna ist noch besonders verordnet, daß dieselben nur nach vorgängiger Anzeige ans Ordnungsgericht, und nicht eher geschlagen werden dürfen, als bis das Wasser so weit gefallen, daß die Strusen und Flöße gewöhnlich nicht mehr herabzukommen pflegen. Die Wehren dürfen nicht an Stellen geschlagen werden, wo das Fahrwasser dadurch verengt oder aufgedämmt werden könnte, und ist überhaupt da, wo das Fahrwasser geht, oder der Strom den meisten Zug hat, wenigstens ein Raum von 14 schwedischen Ellen offen zu lassen. Auch dürfen Wehren nicht an den Inseln der Düna, sondern wenigstens 50 Faden davon entfernt angelegt, und nicht mit Steinen, noch mit Balken und Pfählen, sondern nur mit dünnen Hölzern befestigt werden, welche im Herbst herausgenommen werden müssen g.

a Vergl. livländ. LO. vom Jahre 1671 Abſchn. VII. a. E.

b Ebendaſ. a. A. Eſthl. R. und LR. VI, 7, 3.

c Vergl. den Swod der land- und ſtadtwirthſchaftlichen Geſetze (Bd. XII.) Art. 207, 209.

d Livl. LO. und eſthländ. R. und LR. a. a. O. Livl. Regierungspatent vom 21. Mai 1762. Swod der Handelsgeſetze (Bd. XI.) Art. 752 fgg. Swod der Geſetze über Waſſer- und Wegecommunicationen (Bd. XII.) Art. 125 fgg.

e Livl. Regierungspatent vom 21. Mai 1762. Livl. LO. und eſthl. R. u. LR. a. a. O.

f Inſtruction für die Dünaaufſeher vom 25. Juli 1801 und livl. Regierungspatent vom 22. April 1809, vergl. mit dem Swod der Geſetze über Waſſer- und Wegecommunicationen Art. 291 fgg. Vergl. übrigens auch ſchon das livl. RR. Cap. 140 a. E. unten § 101 Anm. a.

g Livl. Regierungspatente vom 24. März 1787, vom 22. April 1809 und vom 26. Juli 1817.

§. 101.

Fortſetzung. Fiſcherei.

Nach dem älteren Recht war das Fiſchen in ſtrommeiſe fließenden Gewäſſern Jedermann geſtattet; und nur die Fiſcherei in gegrabenen Teichen und in anderen ſtehenden Gewäſſern (Waſſer an wilder Woge), welche ſich im Gebiete eines Grundeigenthümers befanden, dieſem ausſchließlich vorbehalten a. Gegenwärtig iſt die Fiſcherei in jedem ſtehenden und fließenden Waſſer, auch die größeren Ströme nicht ausgenommen, der Regel nach ein Recht der angränzenden Gutseigenthümer b. Im Meere dagegen und in Landſeen, die in Niemandes Privateigenthum ſtehen, darf zwar Jeder frei fiſchen c, indeſſen beſteht in Liv- und Eſthland das Herkommen, daß den am Meeresſtrande belegenen Gütern, bis auf eine gewiſſe Strecke ins Meer hinein, die Fiſchereigerechtigkeit ausſchließlich zuſteht, und, der Regel nach, den angränzenden Bauergeſinden verpachtet wird d, und erſt weiter hinaus die freie Fiſcherei beginnt. Hinſichtlich der Fiſcherei in dem Peipusſee iſt es, wenigſtens

in dem dörptschen Kreise, herkömmlich, daß jedes Stranddorf ꝛc. innerhalb seiner Gränze bis auf drei Werst in den See hinein seinen Fischfang hat; weiter in den See hinein fischt Jeder, wo er nur will. In gemeinschaftlichen Gewässern darf jeder den Fischfang in so weit treiben, als er, ohne Zuziehung fremder Hülfe, mit den Seinigen zu thun vermag [e], und in einem die Gränze zwischen zwei Gütern bildenden Gewässer übt jeder anwohnende Gutseigenthümer die Fischereigerechtigkeit auf seiner Hälfte aus [f]. In Beziehung auf die Zeit ist die Fischerei nicht beschränkt [g]; nur im Peipus ist vom 25. Juli bis zum 1. September alles Fischen, sei es mit Netzen oder Sieben ꝛc., an den seichten Ufern verboten, damit die junge Fischbrut nicht vertilgt werde [h]. — Insbesondere ist noch den Bauern verboten, des Nachts bei angezündetem Feuer mit Stecheisen Fische zu fangen [i]. — In fischbaren Gewässern soll bei Strafe kein Flachs und kein Hanf geweicht werden, sondern es soll dies, da es den Fischen nachtheilig ist, in Gruben und Sümpfen geschehen, oder das zum Weichen erforderliche Wasser aus den Seen und Flüssen so abgeleitet werden, daß es aus der Weiche nicht wieder in den See oder Fluß zurücktreten kann [k].

a Livl. RR. Cap. 140: „We — vischet in eines andern mannes water an wilder wage, syne brücke ys eine marck landes, den schaden gilt he up ein recht, vischet he dyke de gegraven syn, — — he moth IX. mck. l. geven, den schaden g. h. u. e. r. Welckere waters stöme de dar flöth, dar ys gemeine yn- tho varende unde yn tho vischende, de vischer mach ock wol nütten dat erdrik, so verne he eins schriden kan uth dem schepe.“ Ueber die Quelle, Sachsensp. II, 28, vergl. Eichhorn's Rechtsgeschichte § 362 Anm. o.

b Livländ. LO. Abschn. VIII. Esthländ. R. und LR. B. VI. Tit. 7 Art. 3. Livl. BV. § XI. und 484 P. 4, und alle Verordnungen, welche die Anlegung von Fischwehren, namentlich auch in der Düna, den angränzenden Gütern gestatten. S. oben § 100.

c Swod der land- und stadtwirthschaftlichen Gesetze (Bd. XII.) Art. 207 und 209.

d Vergl. die Ergänzungsparagraphen der livl. BB. vom 28. Februar 1809 § 34—37 und oben § 81.

e Livländ. RR. Cap. 94.

f LO. a. a. O.

g Not. b. pag. 230 LL.

h Reſcript der livländ. Gouvernementsregierung vom 4. Febr. 1825. Auf Veranſtaltung der livländ. Gouvernementsregierung wird am eſthländiſchen Peipusſtrande daſſelbe beobachtet.

i Livländ. Regierungspatent vom 5. Juni 1766.

k Desgl. v. 17. Auguſt 1777 und vom 30. Juli 1804. Eſthl. Regierungspatent vom 3. Juli 1804.

§. 102.

Fortſetzung. Perlenfiſcherei.

Auf die Perlenfiſcherei in Livland wurde die ruſſiſche Regierung bald nach der Eroberung Livlands aufmerkſam, und es erging der Befehl, daß ſich Jedermann derſelben, als eines ſchon zu ſchwediſcher Regierungszeit anerkannten landesherrlichen Regals [a], durchaus enthalten, und auch Privateigenthümer in Privatflüſſen weder ſelbſt Perlen fiſchen, noch den Bauern deren Fang geſtatten ſollten [b]. Es ward ſpäter ein Inſpector über den Perlenfang auf den Kronsgütern und Strömen beſtellt, ohne deſſen Wiſſen und Anordnung Niemand auf den Kronsgütern Perlen fiſchen durfte, und vielmehr die bereits gefiſchten an ihn verkauft werden ſollten. Den Privatgutsherrn wurde nur empfohlen, ihren etwanigen Perlenfang nicht durch unzeitiges Fiſchen zu ruiniren, ſondern ſich dabei der Anleitung des Perleninſpectors zu bedienen, und die von ihnen gefiſchten Perlen, ehe ſie ſie anderweitig verkauften, ihm, dem Inſpector, zum Kauf anzubieten; im Uebrigen ſollte dieſer den Privatgutsbeſitzern keinen Eindrang thun, noch etwas anmuthen [c]. Die von dem Inſpector gefiſchten Perlen ſollten in dem Gouvernement taxirt, und ihm der vierte Theil des Werthes ſtatt der Beſoldung gezahlt werden [d]. In der Folge ward auch

Privatgütern der Perlenfang bis zur Erlassung eines eigenen Reglements wiederum verboten, und auf den Kronsgütern nur unter der Aufsicht des Perleninspectors verstattet e. Ein solches Reglement erschien zwar nicht speciell für Livland, wohl aber am 9. October 1766 eine allgemeine Instruction für die Perlenfischerei im Reiche. Zugleich ward der Perlenfang in Privatgewässern den Grundeigenthümern als ausschließliches Recht zugeeignet, im Meere aber und in Landseen, die in Niemandes Privateigenthum stehen, ganz freigegeben f. Nur soll, wenn Perlen von besonderer Reinheit und Größe gefunden werden, der Ortsobrigkeit davon Anzeige gemacht, und die Entscheidung darüber abgewartet werden g.

a Gesetzliche Bestimmungen darüber aus der schwedischen Zeit sind nicht aufzufinden.

b Livländ. Generalgouvernementspatent vom 2. April 1720.

c S. U. vom 31. Mai, Patent vom 26. Juli 1746. Als Perleninspector wurde der ehemalige Postcommissär Fr. Hedenberg angestellt, der übrigens keinen Nachfolger gehabt zu haben scheint.

d Generalgouvernementspatent vom 12. Mai 1749.

e Generalgouvernementspatent vom 7. August 1751.

f N. U. vom 4. Februar 1764. Swod der land- und stadtwirthschaftlichen Gesetze (Bd. XII.) Art. 356, 357.

g Swod a. a. O. Art. 364. Vergl. Hupel's topographische Nachrichten Th. II. S. 461.

§ 103.

Fortsetzung. Mühlen.

Das Recht, Mühlen auf seinem Grund und Boden anzulegen (§85), ist nur dann nicht beschränkt, wenn der Fluß oder Bach innerhalb der Gränze des Eigenthümers entspringt, und oberhalb an demselben keine Nachbarn wohnen; denn solche Gewässer können nach Gefallen gestaut und gedämmt werden a. Durchschneiden aber dergleichen

Gewässer die Grundstücke mehrerer Eigenthümer, so dürfen von den Einzelnen nur dann neue Mühlen gebaut werden, wenn durch die Stauung den Nachbarn kein Nachtheil erwächst [b]. Es darf insbesondere durch das Dämmen und Stauen eines solchen gemeinen Flusses nicht die Benutzung einer schon vorhandenen Mühle (Erbmühle) des Nachbarn gehindert werden [c]. Damit durch die Mühlendämme die Nachbarn nicht an ihren Heuschlägen Schaden erleiden, so sollen überall, wo es nöthig ist, die Mühlenschleusen vier Wochen vor und vier Wochen nach Johannis offen gehalten werden, so daß sich das Wasser verlaufen, die angränzenden Heuschläge wachsen und trocknen, und jeder sein Heu aufnehmen und einbringen könne [d]. Auch muß bei Mühlen im Frühjahr, wenn der Fisch streicht, eine Schleuse offen gelassen werden, damit die Fische freien Gang haben [e]. Ueberhaupt dürfen keine Mühlendämme über einen Fluß geschlagen werden [f], es sei denn daß der Fluß oder Bach auf dem Grundstücke des Eigenthümers entspringt und oberwärts an demselbem keine Nachbarn wohnen [g].

a Livländ. LO. Abschn. VII. S. oben § 100.

b Ebendas. und livländ. Regierungspatent vom 3. Juni 1774. Vergl. esthl. R. und LR. B. VI. Tit. 7 Art. 4, wornach derjenige, der eine Stauung angelegt, wenn der Nachbar über ihm dadurch zugefügten Schaden klagt, verbunden sein soll, die Stauung auf Jahr und Tag aufzuheben, und dem Wasser seinen freien Lauf zu lassen, damit untersucht werden könne, ob in der That durch die Stauung der angebliche Schaden verursacht wird.

c R. und LR. B. VI. Tit. 7 Art. 1.

d Das. Art. 2.

e Das. Art. 3.

f Ebendas.

g Livländ. LO. a. a. O.

§ 104.

γ) Waldnutzung.

Nur für die Kronsforsten Liv- und Esthlands ist durch

eine wohlorganisirte Forstverwaltung und eine umfassende Forstgesetzgebung gesorgt [a], während die Privatwaldungen [b] der unumschränkten Verfügung der Grundeigenthümer anheimgestellt, namentlich auf keine Weise einer Aufsicht der Forstbeamten der Krone unterworfen, und deren Einflusse überhaupt ganz entzogen sind [c]. Jeder Grundeigenthümer hat daher das Recht, zu seinem Hausbedarf sowohl, als zum Verkauf, so viel er will, Bau- und Brennholz zu fällen, desgleichen Anderen nach Belieben die Benutzung seiner Wälder zu überlassen [d]. Mehrere provincielle Verordnungen empfehlen übrigens auch den Privateigenthümern die Schonung der bestehenden [e] und die Anpflanzung neuer Waldungen [f], und insbesondere haben die sich auf den Landtagen versammelten Gutseigenthümer, namentlich in Livland, angelegen sein lassen, zweckmäßige Anordnungen zur Abwendung eines künftigen Holzmangels zu treffen. Dahin gehört insbesondere, daß für die Forsten der livländischen Ritterschaftsgüter eine Forstordnung abgefaßt worden [g]; daß ohne besondere Erlaubniß des Gutsherrn der Holzverkauf von Seiten der Bauern, da ihnen bloß zum eigenen Bedarf Holz aus Gutswaldungen angewiesen ist, verboten [h], desgleichen den Bauern nicht gestattet ist, mehr als den 24sten Theil ihrer Buschländereien jährlich zu dreimaliger Erndte durch Küttis und Rödung [i] zu benutzen [k]; daß überhaupt in holzarmen Gegenden weder Küttis gebrannt, noch Rödung geschlagen, auch der Branntweinsbrand nicht über die Bedürfnisse des Hofes und der Krügerei ausgedehnt werden soll [l]. Endlich sind hier die mannigfaltigen Vorschriften anzuführen, welche die Verhütung der Waldbrände und der Verbreitung derselben zum Zweck haben. In privatrechtlicher Beziehung ist besonders die Bestimmung wichtig, daß bei zunehmender Gefahr alle in der Entfernung von

drei Meilen vom brennenden Walde belegenen Güter zur thätigen Mitwirkung bei der Hemmung des Brandes besonders verpflichtet sind [m].

a S. überhaupt den Swod der Forstgesetze Bd. VIII. Diese Gesetze müssen namentlich auch von den Arendatoren und Zeitbesitzern der Kronsgüter beobachtet werden. (Swod der Gesetze über Arendegüter (Bd. VIII.) Art. 118 fgg.)

b Darunter werden hier alle nicht im Kronseigenthum stehenden, also auch die den Corporationen und Gemeinden gehörigen Waldungen verstanden.

c Swod der Forstgesetze Art. 232, 919 fgg. Schiffsbauholz, welches auf städtischen Grundstücken wächst, soll übrigens von den Kronsforstbeamten beaufsichtigt werden (ebendas. Art. 228).

d Königl. schwed. Stadga wegen der Wälder und Büsche v. 29. August 1664 § 11. Die Beschränkungen, welche eine andere, an demselben Datum erlassene Stadga wegen der fruchttragenden Bäume (Eichen, Buchen, Vogelbeerbäume (Sorbus aucuparia), Faulbäume (Prunus padus) und Haselnußstauden (vergl. Not. d. pag. 217 LL.) macht, sind nicht practisch. Darnach ist nämlich der Eigenthümer verpflichtet, an Stelle eines jeden gefällten Baumes der Art zwei junge Bäume zu pflanzen und gehörig zu pflegen (Stadga wegen der fruchttragenden Bäume § 5). Ebendazu sollen auch diejenigen verbunden sein, welche dergleichen Bäume beschädigen; wogegen sie das Eigenthum der beschädigten Bäume erhalten (das. § 4).

e Vergl. z. B. die livländ. Regierungspatente vom 27. October 1732, vom 5. August 1748 u. a. S. auch die Königl. schwedische Stadga über fruchttragende Bäume von 1664 § 8.

f Vergl. die Stadga über fruchttragende Bäume von 1664 § 5 und oben Anm. d.

g S. den livländ. Landtagsschluß vom Jahre 1836.

h Livländ. Regierungspatente vom 9. November 1826, vom 23. September 1827 und vom 12. November 1828.

i Unter Küttis verstehet man das Abbrennen trockenen Strauchwerkes auf den Feldern, um die Asche als Düngungsmittel zu benutzen; unter Ködung das Abbrennen des nach dem Niederhauen eines Waldes übrig gebliebenen Holz- und Strauchvorrathes zur Verwandelung des Landes in Ackerboden (Vergl. Hupel's Idioticon, in dessen neuen nordischen Miscellaneen Stück 11 und 12 S. 132 und 194).

k Livl. BB. § 44 und 484 P. 4. Auf Kronsgütern ist der Küttisbrand ganz verboten. Swod der Gesetze über Arendegüter Art. 120.

l Livländ. Regierungspatent vom 31. Mai 1754.

m Livländ. Patente vom 15. Juni 1730, von 6. Juli und 5. August 1748, vom 18. Mai 1762, vom 25. Juni 1774, vom 11. Juni 1818 und vom 28. August 1831. Livländ. BV. § 523. Esthländ. BGB. § 320. Vergl. auch überhaupt Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Bd. I. S. 123 fgg.

§ 105.

Fortsetzung. Insbesondere Jagd.

Zu den wichtigsten Waldnutzungen gehört nächst der Holznutzung die Jagd. Was zunächst die Jagdberechtigung betrifft, so scheint nach dem älteren Recht dem livländischen Adel das Recht der freien Ausübung der Jagd in allen Revieren des Landes (freie Pürsch) zugestanden zu haben [a]. Nach dem heutigen Rechte [b] dagegen darf nur der Gutsherr die Jagd auf seiner Gränze ausüben (§ 84 und 85), und daher, ohne seine Erlaubniß, Niemand auf fremdem Grund und Boden jagen [c]. Die sogenannte Hütten- und Bolwanenjagd auf fremder Gränze ist noch besonders untersagt [d]. Wer auf fremdem Grund und Boden jagt, darf, wenn er nicht Gutsbesitzer, Arendator oder Nichtbesitzlicher von Adel ist, vom Gutsbesitzer oder dessen Untergebenen gepfändet werden, und muß, jenachdem es in der Hegezeit oder außerhalb derselben geschieht, 25 oder 5 Rbl. Strafe zahlen, und überdies für jedes gefangene oder erlegte Wildprett dem Gutseigenthümer einen Rubel ersetzen. Zahlungsunfähige Bauern büßen mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe [e]. Indessen sind auch die jagdberechtigten Grundeigenthümer selbst in Ansehung der Zahl der von ihnen anzustellenden Schützen insofern beschränkt, als sie, außer den Buschwächtern, Förstern und Hofsjägern, von zehn Haken und darunter, nur einen Schützen, und in diesem Verhältniß weiter, halten dürfen. Auf den Gewehren dieser Schützen muß deren Name bemerkt, und das Siegel des Gutsbesitzers aufgedrückt

sein. Fremde darf ein Gutsbesitzer ohne alle Einschränkung zur Jagd auf seinem Territorium zulassen, jedoch muß er denselben eine schriftliche Concession, mit Bestimmung der Zeit, in der Landessprache ertheilen; widrigenfalls die Erlaubniß als nicht ertheilt angesehen, und jedem auf dem Gute dienenden oder angesessenen Bauern erlaubt ist, die Pfändung vorzunehmen, und auf die Erlegung der festgesetzten Strafe zu dringen f. Elennthiere, wilde Schweine und Rehe dürfen nicht von den Bauern (selbst wenn ihnen das Jagen überhaupt bewilligt ist), sondern nur vom Gutsherrn und seinen Schützen erlegt werden g.

a Privilegium Sigismund Augusts von 1561 Art. 21: „antiquitus omnibus Livoniae Proceribus, Nobilibus, Equitibus, Vasallisque libera in universum hucusque ferarum lustra atque meatus fuerunt."

b Die Bestimmungen der älteren Rechtsquellen sind zusammengetragen und zum Theil näher bestimmt, auch wohl ergänzt und theilweise abgeändert durch die Jagdordnung, welche in Folge Beschlusses des livländischen Landtags vom Jahre 1805 von einer dazu niedergesetzten Commission abgefaßt, und von der Gouvernementsregierung am 10. September 1815 bestätigt, und am 11. October desselben Jahres publicirt worden ist. Für Esthland besteht keine besondere Jagdordnung; die in den livländischen Rechtsquellen aufgestellten Grundsätze sind aber auch dort im Wesentlichen practisch. Vergl. auch noch Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Th. I. S. 127 fg.

c Livländ. LO. Abschn. 10. Königliche Resolution vom 19. März 1696. Jagdordnung von 1815 Absch. I. § 1. Vergl. livl. BB. § XI und 484 P. 4.

d Livl. LO. Abschn. 10. Placat vom 26. April 1682.

e Jagdordnung von 1815 Abschn. I. § 2. Auch Schützen, welche das Militär ohne obrigkeitlichen schriftlichen Beweis zum Schießen aussendet, darf der Grundeigenthümer das Gewehr abnehmen (Publication des livländ. Generalgouvernements von 1630 § 16. Vergl. N. U. vom 10. Juni 1763. Livländ. Regierungspatent vom 5. September 1768).

f Generalgouvernementsresolution vom 28. October 1639 § 3, vom 27. Mai 1640 § 2. LO. a. a. O. Placat vom 26. April 1682. Livländ. Regierungspatent vom 23. Mai 1784 § 3. Jagdordnung Abschn. I. § 3.

s LO. a. a. O. Auf Kronsgütern dürfen Hirsche, Elenne und Rehe zu keiner Zeit und von Niemandem, namentlich nicht vom Zeitbesitzer, erlegt oder geschossen (Livl. Regierungspatent vom 23. Mai 1784 § 1), auch nicht verscheucht werden (Instruction des livl. General-Oeconomie-Directors für die Kronsförster vom 26. November 1782, und Swod der Gesetze über Arendegüter Art. 126).

§ 106.

Fortsetzung. Jagdfolge.

Eine Ausnahme von der im § 105 angestellten Regel macht das Recht der Jagdfolge. Dieses besteht darin, daß man die auf eigener Gränze aufgejagten Raubthiere (§ 108) auch auf fremder Gränze, jedoch mit Schonung der Felder, und mit Ersatz des etwa angerichteten Schadens, verfolgen, tödten und behalten darf, ohne dafür etwas zahlen zu müssen. Die Verfolgung und Erlegung des auf eigener Gränze aufgejagten übrigen Wildprets aber ist nur dann zulässig, wenn dasselbe durch Wind- oder Jagdhunde verfolgt und erlegt wird. Wer jedoch nach Erlegung des von seiner Gränze aufgejagten Wildes die Hunde nicht sogleich zusammenkoppelt, und auf seine Gränze zurückkehrt, muß die Strafe erlegen, welche auf die Jagd auf fremder Gränze während der Hegezeit gesetzt ist [a]. Wenn ein Edelmann ein auf seinem Grund und Boden aufgejagtes Elenn, Reh oder wildes Schwein auf fremdem Gebiet erlegt, so gehört dem Grundeigenthümer die Haut und der Vorderbug mit zwei Rippen, das Uebrige dem Schützen [b].

a Jagdordnung von 1815 Abschn. I. § 4. Daß das aufgejagte Thier auch schon auf eigenem Grund und Boden verwundet, oder gar tödtlich verwundet sein müsse, um in einem fremden Gebiet verfolgt werden zu dürfen, verlangt das livländ. Recht nicht.

b Livl. LO. Abschn. 10.

§ 107.

Fortsetzung. Hegezeit.

Zur Hegezeit ist, mit Ausnahme der Jagd zur Ausrottung der Raubthiere, alle übrige Jagd bei Geldstrafe (§ 105) untersagt. Die Hegezeit beginnt mit dem 23. April und dauert für das Federwild bis zum 18. Juni, für Hasen und Elenne aber bis zum 24. August [a]. Jedoch ist der Waldschnepfen-Anstand für jede Zeit, und die Treibjagd mit Schützen und Windhunden bis zum 5. Mai erlaubt [b]. Auch ist der Gutsherr berechtigt, selbst während der Hegezeit auf seiner Gränze Federwild zu seinem Bedarf durch Hofsschützen schießen zu lassen [c].

Verboten ist übrigens auch noch das Jagen an Sonntagen während des Gottesdienstes [d]. Das Fangen des Federwildpretts mit Schlingen, Eisen, Fallen, Netzen und dergleichen ist gleichfalls untersagt; daher alle diese Werkzeuge, wo sie gefunden werden, zu confisciren sind [e].

Bauern dürfen weder Jagd- noch Windhunde für sich halten [f]. Im Uebrigen müssen alle Hunde in der Hütung mit einem vom Gemeindegerichte zu gebenden Stabe, am Halse querhängend, versehen sein. Jeder Gutsbesitzer und seine Schützen haben das Recht, alle in den Jagdrevieren frei umherlaufende Hunde todtzuschießen [g].

a Jagdordnung Abschn. II. § 1, 2. Auf Kronsgütern dauert die Hegezeit vom 23. April bis zum 25. Juli, und ist während derselben auch dem Zeitbesitzer selbst jede Ausübung der Jagd untersagt. Swod der Gesetze über Arendegüter Art. 126.

b Jagdordnung a. a. O.

c Livländ. Regierungspatent vom 23. Mai 1784.

d Königl. Edict vom 17. October 1687 Art. II. § 3.

e Livl. LO. a. a. O. Placat vom 26. April 1682. Jagdordnung von 1815 Abschn. III. § 3.

f Placat vom 26. April 1682.

g Jagdordnung von 1815 Abschn. II. § 3.

§. 108.

Fortsetzung. Jagd auf Raubthiere. Wolfsjagd.

Jagden zur Ausrottung von Raubthieren, d. i. Bären, Wölfen, Füchsen, Luchsen, Mardern, Geiern, Habichten, und anderen Raubvögeln [a], sind auf eigener Gränze im ganzen Jahre erlaubt, auf fremder Gränze aber dürfen sie vom 24. Mai bis zum 25. August nicht angestellt werden [b]; auch in Ansehung der von Bauern zu erlegenden Raubthiere kann von Seiten des Grundeigenthümers keine Reclamation stattfinden [c]. Ebenso ist in Kronswäldern die Erlegung von Raubthieren nicht nur den Förstern [d], sondern auch jedem Andern, zu eigenem Nutzen, gestattet [e]. Zur jährlichen Anstellung von Wolfsjagden insbesondere ist in Livland sogar jedes Gut, die Pastorate nicht ausgenommen, bei Strafe, verpflichtet. Namentlich sollen zur Ausrottung der jungen Wölfe unter Aufsicht der Kirchenvorsteher jährlich vom 1. bis 8. Mai die Wolfsnester aufgesucht und die Brut getödtet werden. Vom 1. August bis 15. September sollen auf jedem Gute — deren mehrere sich aber auch einander anschließen können — nachdem die Wölfe angeheult worden, Treibjagden veranstaltet werden, und vom 1. October bis 15. Januar ebensolche Jagden, nachdem die Thiere angekörnt worden. Auch über diese Jagden führen die Kirchenvorsteher die Aufsicht. Alle im Gutsgebiete sich aufhaltende Schützen, desgleichen die Gemeindevorsteher jeden Gutes sind zur Theilnahme verpflichtet, und aus jedem Gesinde muß wenigstens ein Mensch dazu gestellt werden. Wer einen Wolf erlegt oder gefangen, erhält außer dem Balg eine Prämie von 5 Rubel für einen alten, und 2 Rubel für einen jungen Wolf. Der Betrag dieser Prämien wird auf die Güter des Kirchspiels repartirt, und muß von den Höfen gezahlt werden. Von der Mitte des Decembers bis

in die erste Woche des Januars hinein dürfen die Wölfe auch — bei strenger Kälte — durch gespickte Hunde vergiftet werden [f].

a Livländ. LO. Abschn. 10. Not. a. pag. 224 LL. Generalgouvernementspatent vom 5. September 1768. Auch Krähen, Dohlen, Raben, desgleichen Sperlinge gehören hieher. Ebendas.

b Jagdordnung von 1815 Abschn. II. § 1.

c Das. Abschn. III. § 1. Dadurch ist die Bestimmung der LO. a. a. O. aufgehoben, daß dem Grundeigenthümer die Haut des erlegten Raubthiers zustehe.

d Instruction für die Kronsförster vom 26. November 1782.

e Königl. Statthalterinstruction vom 21. August 1691 § 24. Königl. Oeconomiereglement vom 21. März 1696 § 13. Swod der Gesetze über Arendegüter Art. 125.

f Livländ. Regierungspatent vom 6. März 1825. Vergl. auch die Patente vom 27. April und 25. October 1804, vom 24. März und 10. September 1810.

§ 109.

Fortsetzung. Geringere Waldnutzungen. Bienen.

Der Grundeigenthümer ist außer zu den genannten auch zu allen übrigen Waldnutzungen — mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über Waldschonung — berechtigt, und namentlich werden in Gesetzen erwähnt das Recht aus den Wäldern Kohlen und Asche zu brennen, Pech und Theer zu schweelen, und das Holz auf jede andere Weise zu benutzen und zu bearbeiten [a]. Das Recht Bienenstöcke in Bäume zu hauen steht gleichfalls nur dem Waldeigenthümer zu [b]. Derselbe darf übrigens seine Bienen ungestört auf fremden Grund und Boden ausfliegen und daselbst weiden lassen [c], und mithin wohl auch schwärmende Bienen auf fremder Gränze verfolgen. Hinsichtlich der wilden Bienen dürfte wohl auch der Grundeigenthümer das ausschließliche Recht, sie einzufangen, und Wachs und Honig zu nutzen, in Anspruch nehmen [d].

a Privilegium Sigismund Augusts von 1561 Art. 21.

b Ebendas. Vergl. livländ. RR. Cap. 140. Livländ. BB. § 484 P. 4.

c Privilegium Sigismund Augusts a. a. O.

d Nach der Analogie der Bestimmungen über die Jagd wilder Thiere. Nach Not. a. pag. 275 LL. gehört dem Finder wilder Bienen 2/3 und dem Grundeigenthümer 1/3 davon, wenn sie in nicht fruchttragenden Bäumen angetroffen werden, wenn in fruchttragenden, so gehört dem Grundherrn 2/3, dem Finder 1/3.

§ 110.

c) Beschränkungen des Grundeigenthums aus Rücksicht auf die Rechte der Nachbarn. Gesetzliche Servituten.

Außer den bereits erwähnten Beschränkungen des Grundeigenthums zum Besten der Nachbarn (§ 103 u. a.) sind besonders in den Stadtrechten (§ 111 fgg.), aber auch im Landrecht mancherlei polizeiliche Vorschriften enthalten, durch welche vorzüglich hinsichtlich der Aufführung und Einrichtung von Gebäuden die Freiheit des Eigenthums beschränkt worden ist, woraus Verbietungsrechte entstehen, die man mit dem Namen der gesetzlichen Servituten zu belegen pflegt. Nach dem Landrecht gehört dahin, daß Oefen, heimliche Gemächer und Schweineställe drei Fuß von der Gränze abstehen sollen, damit dadurch dem Nachbarn kein Nachtheil erwachse. Auch sollen die heimlichen Gemächer, welche nach des Nachbars Gränze stehen, bis zur Erde vermacht, und die Oefen und Schornsteine wohl verwahrt sein, damit keine Feuerbrände und Funken in des Nachbars Hof fliegen a. Die Zweige der Bäume dürfen nicht über den Zaun des Nachbarn so weit hinausreichen, daß diesem dadurch Nachtheil zugefügt wird b.

An Ruinen alter Schlösser und Festungen und an anderen Bauwerken des Alterthums darf selbst der Eigenthümer nichts zerstören und beschädigen, noch etwas von ihnen

abtragen. Ebensowenig dürfen dergleichen Bauwerke ausgebaut, und nicht mehr reparirt werden, als die Bewahrung vor deren weiterem Verfalle nothwendig erfordert c.

a Livländ. RR. Cap. 162.

b Das. Cap. 164.

c N. U. vom 31. December 1826 und vom 14. December 1827. (Swod der Baugesetze Bd. XII. Art. 617, 618). Livländ. Regierungspatent vom 21. Januar 1827.

§ 111.

Fortsetzung. Beschränkungen hinsichtlich der Bauten in den Städten.

Die Beschränkungen der Grundeigenthümer in Beziehung auf Bauten in den Städten bezwecken theils die Verschönerung der Städte, theils die Sicherung vor Feuersgefahr, theils sind sie durch die Rücksicht auf die Rechte der Nachbarn bestimmt. Es darf daher kein Gebäude in einer Stadt ohne obrigkeitliche Genehmigung und Beaufsichtigung und ohne Befolgung des Allerhöchst bestätigten Stadtplans, so wie der vorschriftmäßigen Façaden aufgeführt werden. Die näheren Bestimmungen darüber sind theils in den allgemeinen Reichsgesetzen enthalten a, theils in den besonderen statutarischen Rechten b, oder für einzelne Städte verfaßten Bauordnungen c. In dem Privatrecht kommen übrigens nur die Beschränkungen der letzten Art (zum Besten der Nachbarn) in Betracht, die anderen dagegen gehören dem Polizeirecht an.

a Swod der Baugesetze (Bd. XII.) Art. 716—750.

b Lübisches Stadtrecht B. III. Tit. 12.

c Dahin gehört besonders die von der livländ. Gouvernements-Regierung am 23. Mai 1819 bestätigte Bauordnung für die Stadt Riga und deren Vorstädte, welche auch den für die übrigen Städte Livlands abzufassenden Bauordnungen zum Grunde gelegt werden soll; desgleichen die Bauordnung für die Stadt Reval und deren Vorstädte vom 14. April 1825.

§ 112.

Fortsetzung. Einzelne Bestimmungen der rigischen Bauordnung.

Die wichtigsten sich hierauf beziehenden Bestimmungen der rigischen Bauordnung sind:

1) daß bei jedem Bau und jeder wesentlichen Bauveränderung der Bauherr sich zuvor mit seinen Nachbarn überhaupt verständigen muß [a].

2) Fenster nach des Nachbars Seite zu dürfen nicht näher als sechs Fuß von des Nachbars Gränze angelegt werden [b].

3) Mistgruben und Düngerstätten dürfen nicht an gemeinschaftlichen Zäunen und Mauern angelegt werden [c], ebensowenig heimliche Gemächer, es sei denn, daß der Nachbar bereits ein solches an der Stelle hat; der Unrathkasten aber muß fünf Fuß von des Nachbars Gränze entfernt und acht Fuß tief sein [d].

4) Keller dürfen nicht dicht neben des Nachbars Gebäude angelegt werden, wenn nicht unter diesem auch Keller befindlich sind [e].

5) Gränzzäune, welche von den Nachbarn gemeinschaftlich zur Hälfte zu ziehen und zu unterhalten sind, sollen acht Fuß von der Erde hoch sein. Sobald der eine Nachbar seinen Zaun zur Hälfte zu ziehen beginnt, ist der andere verpflichtet, auch seine Hälfte sogleich machen zu lassen [f].

a Bauordnung von 1819 S. 6, 10, 14, 42.

b Das. S. 28. Zum Theil werden übrigens auch die Bestimmungen, welche in dieser Beziehung ein neueres allgemeines Reichsgesetz (Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 29. December 1834) festgestellt hat, in der Praxis angewandt.

c Bauordnung von 1819 S. 24.

d Das. S. 30, 42, 46.

e Das. S. 28.

f Das. S. 44.

§ 113.

Fortsetzung. Lübisches Recht.

Auch das lübische Recht stellt den allgemeinen Grundsatz auf, daß kein Bau vorgenommen werden soll, wodurch dem Nachbarn irgend zu nahe getreten, oder ein Nachtheil zugefügt wird [a]. Insbesondere sollen ohne der Nachbarn ausdrückliche Einwilligung keine neuen Gebäude aufgeführt, noch in bereits vorhandenen Gebäuden Einrichtungen gemacht werden, welche dem Nachbarn durch üblen Geruch, übermäßiges Geräusch oder Feuersgefahr lästig werden können [b]. Namentlich werden dahin geheime Gemächer gerechnet, welche wenigstens drei Fuß von des Nachbars Gränze, von Kirchhöfen und Straßen aber mindestens sechs Fuß entfernt sein sollen [c]. Ferner sollen ohne des Nachbars ausdrückliche Genehmigung keine öffentlichen Badstuben und Backhäuser [d], keine Brauhäuser, Schmieden, Töpfereien, Gerbereien (Sehmhäuser), Fischweichen, Talgschmelzereien, Seifensiedereien, Gold- und Kupferschmieden, Grapengießereien, Branntweinsbrennereien, Krüge und dergl. angelegt, noch das Knochenhauer- und Böttcherhandwerk ꝛc. ausgeübt werden. Selbst wenn die Häuser früher zur Treibung solcher Gewerbe berechtigt gewesen, und dies Recht im Laufe der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht ausgeübt haben, so ist es als erloschen zu betrachten [e]. Ebensowenig dürfen in Häusern neue Gänge, Wohnungen oder Wohnkeller, Fenster, Thüren Scheunen, Schornsteine und Feuerstätten ohne der Nachbarn Bewilligung angelegt werden [f]. Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn ein Nachbar in allen diesen Fällen ohne hinreichenden Grund seine Einwilligung verweigert, solche obrigkeitlich ergänzt werden kann [g]. — Hinsichtlich gemeinschaftlicher Mauern wird verordnet, daß sie auf gemeinschaftliche Kosten erbaut werden sollen, daß jedoch,

wenn der eine Nachbar sie höher ziehen wolle, als der andere, jener es auf seine Kosten thun mag [h]. Zur Mitaufführung von Scheidemauern kann der Nachbar sofort gezwungen werden; findet aber einer der Nachbarn für nöthig, eine gemeinschaftliche Brandmauer zu ziehen, und der andere verweigert die Theilnahme, nachdem ihm von jenem der Bau Jahr und Tag zuvor angekündigt worden, so darf jener die Mauer allein für seine Kosten aufführen, dieser verliert aber seine Mauergerechtigkeit, d. i. das Recht, die Mauer zu seinen Zwecken, als eine gemeinschaftliche, zu benutzen, es sei denn, daß er binnen Jahr und Tag dem Nachbarn die halben Kosten erstattet [i]. Eine gemeinschaftliche Mauer darf keiner der Nachbarn ohne Wissen des andern niederreißen [k].

a Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 3, 7.

b Das. Art. 12: „Gefehrliche unleidtliche Handwerke mögen in denen Häusern nicht gerichtet noch geübet werden, da sie zuvorn nicht gewesen, ohne der Nachbarn Willen."

c Das. Art. 10. Vergl. Art. 9 a. E.

d Das. Art. 11.

e Das. Art. 12.

f Das. Art. 13.

g Vergl. das. Art. 11 und Stein's Abhandlung des lübschen Rechts Th. III. § 227, 229.

h Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 4.

i Das. Art. 5.

k Das. Art. 6.

§ 114.

II. Erwerbung des Eigenthums an Immobilien. 1) Erwerbfähigkeit: a) Verbot der Veräußerung an Fremde, nach esthländischem Landrecht.

Auch hinsichtlich der Fähigkeit, Eigenthum an Immobilien zu erwerben, kennt das Provincialrecht mancherlei Beschränkungen, indem es namentlich die Veräußerung von Immobilien an Fremde verbietet. Insbesondere erhielt die

esthländische Ritterschaft schon früh das Privilegium, daß nur die eingebornen, in Esthland, (Harrien und Wierland) besitzlichen Ritter oder Edelleute Rittergüter in Esthland durch Erbrecht erwerben könnten [a]. Das esthländische Ritter- und Landrecht dehnte einerseits diese Beschränkung auch auf andere Erwerbungsarten des Eigenthums an Immobilien aus, indem es namentlich den Verkauf von unbeweglichen Erbgütern und Gründen an Fremde und Nichtadelige untersagt [b]; anderntheils aber erweiterte es den Begriff des erwerbfähigen Adels, indem es dahin alle, nicht bloß in Esthland, sondern im ganzen Reiche (damals Schweden) ansäßige Edelleute rechnet [c]. Zugleich wird festgesetzt, daß, wenn ein Fremder durch Erbrecht ein Immobil erwirbt, er bloß den Werth in Gelde erhalten [d], im Falle des Verkaufs eines Immobils an einen Fremden aber, dem nächsten Erben des Verkäufers das Näherrecht zustehen solle [e]. Das ausschließliche Recht des esthländischen Adels zum eigenthümlichen Erwerb von (privilegirten) Landgütern [f] ward auch durch die schwedische Regierung anerkannt [g], und das den esthländischen Bauern, nach ihrer Freilassung, verliehene Recht, Ländereien und anderes unbewegliches Vermögen zum erblichen Besitz und Eigenthum zu erwerben [h], ist daher jedenfalls nicht von adeligen Landgütern, sondern zunächst nur von Bauerländereien und abgetheilten Hofesländereien zu verstehen [i]. Uebrigens nimmt auch die esthländische Landgeistlichkeit das Recht in Anspruch, (privilegirte) Landgüter zu Eigenthum zu erwerben [k].

a Privilegium des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen vom Dienstag nach Ostern 1452.

b Esthländ. R. und. LR. B. IV. Tit. 14 Art. 1, 2.

c Das. B. III. Tit. 7 Art. 1.

d Ebendas. Vergl. übrigens Riesenkampff's Marginalien dazu, bei Ewers S. 530.

e R. und LR. B. IV. Tit. 14 Art. 1, 2.

f Damit hängt auch das Vorrecht des immatriculirten Adels zu Kronsarenden zusammen. S. oben § 55 Nr. 6.

g Königl. Resolution über die Streitigkeiten zwischen dem esthländ. Adel und der Stadt Reval vom 30. Juli 1662 § 15: „So wie kein Edelmann zugelassen werden kann, irgend ein Haus in der Stadt, eben so wenig kann auch einem Bürger in Reval gestattet werden, adelige Güter auf dem Lande an sich zu handeln und als Eigenthümer zu besitzen.“ Königl. Resolution vom 17. Juni 1690: „Königl. Majestät wollen verordnet haben, daß Keiner der nicht von Adel, welcher in eine adelige Ehe tritt, ohne Königlicher Majestät Zulaß adelige Güter erblich behalten möge.“ Riesenkampff's Mariginalien bei Ewers S. 555, 556. Während der russischen Regierungszeit wurde — wie es scheint in Folge unrichtiger Anwendung der Grundsätze des russischen Rechts über die Erwerbung des Eigenthums an Grundstücken ohne Leibeigene — von diesen Bestimmungen des Provincialrechts abgewichen, bis nach einer Publication des esthländ. Oberlandgerichts vom 4. April 1823 (Revalsche wöchentliche Nachrichten Jahrg. 1823 Nr. 15 S. 429) die fernere Ertheilung gerichtlicher Kreposten an Nichtadelige über den Besitz von Erbgütern bis auf weitere Bestimmung inhibirt ward.

h Esthländ. BGB. § 4.

i So ist wenigstens für Livland diese Bestimmung näher erläutert. Livl. BB. § 54 und 56, und unten § 115.

k Dies gründet sich auf nachstehende Bestimmung des esthl. R. und LR. B. I. Tit. 2, wo von der Competenz des esthländischen Oberlandgerichts gehandelt wird, und im Art. 6 heißt: „Will aber ein Landsasse einen Prediger vom Lande rechtlich belangen, so ist in — — — solchen Sachen, die Güter und liegende Gründe concerniren, welche ein Prediger entweder mit seiner Frauen bekommen, selbst erkauft oder sonsten an sich gebracht, in allen solchen Sachen ist Spruch und Forderung das Landgerichte, es habe ein Pastor mit einem andern Pastor oder einem Saeculari et vice versa zu thun, darinnen zu erkennen bemächtiget.“

§ 115.

Fortsetzung. Livländisches Landrecht.

Auch in Livland hat das Recht, Rittergüter und privilegirte Landgüter überhaupt zu erwerben, ursprünglich ohne Zweifel nur Ritterbürtigen zugestanden a, denn daß auch städtische Bürger dieses Recht hatten b, beweist nichts

dagegen, da in den älteren Zeiten die eigentlichen Bürger (cives) ritterbürtig waren [c]. Zugleich galt auch in Livland der Grundsatz, daß nur Eingeborne zum eigenthümlichen Erwerb von Rittergütern gelangen dürften [d]. Während der polnischen Regierung wurde indeß im Allgemeinen den Bürgern das Recht verliehen, Landgüter zu kaufen [e], und insbesondere den rigischen Bürgern [f], und beides ward von der schwedischen Regierung ausdrücklich bestätigt, wiewohl letztere zugleich den Grundsatz der Erwerbunfähigkeit der Fremden aussprach [g]. Bei der Unterwerfung Livlands unter den russischen Scepter nahm die livländische Ritterschaft Veranlassung, auszuwirken, daß in Zukunft adelige Landgüter nur von livländischen Edelleuten gekauft, und die dem zuwider bereits verkauften von Edelleuten eingelöst werden dürften [h]. Gleichzeitig wurden freilich den adeligen und bürgerlichen Einwohnern Rigas die von ihnen eigenthümlich besessenen adeligen Güter bestätigt [i]; allein bald darauf wiederum das Vorzugsrecht des Adels zum Kauf von Landgütern vor den Bürgern überhaupt ausdrücklich anerkannt [k]. Indessen hatten viele nicht immatriculirte Edelleute, desgleichen Bürgerliche Landgüter in Livland erworben, über deren Besitz nunmehr ein Proceß zwischen den sogenannten Landsassen und der Ritterschaft entstand, welcher auf Befehl des Senats [l] vom livländischen Generalgouvernement dahin entschieden wurde, daß alle bisherigen Landsassen bei ihren Besitzungen geschützt wurden, und für die Zukunft dem livländischen Adel nur ein während der gesetzlichen Proclamsfrist auszuübendes Näherrecht vorbehalten ward [m]. Die livländischen Bauern wurden bei ihrer Freilassung zu erblichem Besitz unbeweglichen Vermögens, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme adeliger Landgüter, berechtigt [n], desgleichen ihnen gestattet (abgetheilte) Hofesländereien mit und ohne Bauerland zu

erwerben, in welcher letzteren Beziehung jedoch der livländischen Ritterschaft ihr gesetzliches Näherrecht vorbehalten ward [o]. Demnach sind von der Fähigkeit livländische privilegirte Landgüter als Eigenthum zu erwerben, gegenwärtig die livländischen Bauern förmlich ausgeschlossen; hinsichtlich der anderen Stände muß dagegen angenommen werden, daß jedenfalls nicht immatriculirte Edelleute und rigische Bürger zwar einerseits Landgüter mit Eigenthumsrecht zu acquiriren befugt sind, jedoch auf der anderen Seite hinsichtlich solcher Güter jedem Mitgliede der livländischen Ritterschaft ein Näherrecht zusteht [p].

a Vergl. v. Helmersen's Rechtsgeschichte § 5, 10, 134, 135.

b Hinsichtlich Riga's giebt es viele Beispiele. Vergl. bes. Hupel in den nordischen Miscellaneen Stück 8 S. 173 fgg. Hinsichtlich Dorpats s. das Privilegium des Bischofs Johann v. Gellingshausen vom Donnerstage nach Luciä 1540.

c Vergl. oben § 49 und Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht § 55.

d Vergl. Erzbischof Sylvesters neue Gnade vom Dorotheentage 1457 § 14, und das Privilegium des Erzbischofs Thomas vom Donnerstage nach Martin Bischof 1531.

e Constitutiones Livoniae vom 4. December 1582 Art. 20.

f Corpus Privileg. Stephaneum vom 14. Januar 1581.

g Corpus Privileg. Gustavianum vom 25. Septbr. 1621. Kgl. Decret v. 31. October 1662 § 6, vergl. § 5, und Königl. Resolution vom 31 (23?) October 1662 § 18. Königl. Erklärung vom 31. December 1687 Art. 7.

h Capitulation der livl. Ritterschaft v. 4. Juli 1710 Art. 20.

i Capitulation der Stadt Riga von dems. Datum Art. 2 u. 7.

k N. U. vom 24. September 1725 § 7.

l S. U. vom 26. Juni 1773.

m Resolution vom 5. März 1774. Hupel l. c. Stück 5 u. 6 S. 317 fgg.

n Livländ. BV. § 54.

o Das. § 56.

p S. noch über diese sehr controverse Frage: Hupel's nordische Miscellaneen Stück 22 u. 23 S. 312 fgg. H. v. Jannau's oben § 54 Anm. c angeführte Schrift, und W. Hezel, Vorrecht des livländischen Adels zu Aemtern, und ausschließliches Recht zum Gü-

terbesitz, in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. III. S. 208 fgg. S. auch v. Jannau's Geschichte von Liv- und Esthland an vielen Stellen.

§ 116.

Fortsetzung. Stadtrechte.

Sowohl das rigische [a], als das lübische Recht [b] verbietet die Veräußerung von Immobilien an Fremde, d. i. Nichtbürger; und nach dem letzteren soll derjenige Fremde, dem ein Immobil in der Stadt durch Erbschaft zufällt, dasselbe nicht an Fremde veräußern, sondern an städtische Bürger bringen [c]. Das spätere Recht hat jedoch von dieser Regel Ausnahmen festgestellt:

1) in Riga dürfen Adelige [d] und in Dorpat [e], und wohl auch in den übrigen Städten Livlands [f], sowohl Adelige als Personen anderen Standes Immobilien eigenthümlich erwerben, wiewohl in solchen Fällen die Bürger das Näherrecht ausüben dürfen [g]. In Reval ist es in dieser Beziehung, wenigstens der Theorie nach, beim älteren Recht geblieben [h].

2) in den Seestädten haben ausländische Gäste das Recht, Wohnhäuser zu acquiriren [i], ohne daß gegen diese ein Näherrecht der Bürger statthaft sein dürfte.

a Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 5 a. E.

b Lüb. StR. B. I. Tit. 2 Art. 5.

c Lüb. StR. B. I. Tit. 2 Art. 5.

d Königl. Decret vom 31. October 1662 § 6.

e Corpus Privilegiorum vom 20. August 1646 Art. 13.

f Vergl. Constitutiones Livoniae v. 4. December 1582 Art. 20.

g Rig. StR. B. III. Tit. 11 Art. 5, 6. Corpus Privil. der Stadt Dorpat a. a. O.

h Königliche Resolution vom 30. Juli 1662 § 15. S. oben § 114 Anm. g.

i Manifest vom 1. Januar 1807 Art. 11. Dadurch sind die entgegengesetzten Bestimmungen der Statutarrechte aufgehoben, wie

der Allerh. Befehl vom 9. December 1824, enthalten im S. U. vom 19. Februar 1825, mit namentlicher Beziehung auf Riga, anordnet. Vergl. F. G. v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts (Riga, 1829 8.) § 84.

§ 117.

b) Verbot der Veräußerung an todte Hände. Amortisation.

Insbesondere ist noch im rigischen Stadtrecht die Veräußerung von Immobilien „in Päbst-Geistliche Hände" untersagt, d. h. an catholische Klöster und sonstige geistliche Corporationen, oder andere sogenannte todte Hände, welche auch durch Vermächtniß und Schenkung keine Immobilien erwerben, sondern nur deren Werth erhalten sollen a. Ebenso ist hinsichtlich sämmtlicher evangelisch-lutherischen Kirchen verordnet, daß sie unbewegliches Eigenthum nicht anders, als mit Allerhöchster Genehmigung (Amortisation) erwerben können b.

a Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 5 a. E. S. schon die Verordnungen des Bischofs Nicolaus von Riga vom Jahre 1244 und des Erzbischofs Albert II. von Riga vom September 1256. Vergl. auch das rigische StR. B. IV. Tit. 2 § 2. Dasselbe muß auch nach dem lüb. StR. B. I. Tit. 2 Art. 6 angenommen werden. Vergl. Mevius zu dieser Stelle, und Stein's Abhandlung Bd. I. S. 79.

b Evangelisch-lutherisches Kirchengesetz v. 28. December 1832 § 461. Auch verbietet das russische Recht die Veräußerung von Immobilien an griechisch-russische Kirchen und Klöster ohne Allerhöchste Erlaubniß. Swod der bürgerl. Gesetze Art. 454, 586 und 896.

§ 118.

2) Erwerbungsarten des Immobiliareigenthums: a) Occupation und Accession.

Von den Erwerbungsarten des Eigenthums an Immobilien werden

1) im livländischen Landrecht zwar hinsichtlich der Occupation herrenloser und verlassener Grundstücke die Bestimmungen des gemeinen Rechts ausdrücklich bestätigt a, deren

Anwendung jedoch bei der vollendeten Vermessung aller Ländereien der Provinzen, wo mithin alles vorhandene Land in bestimmten Gränzen unter einzelne Grundeigenthümer vertheilt ist, gegenwärtig nicht wohl mehr vorkommen kann. Uebrigens steht der Anwendung, so weit sie stattfinden könnte, kein etwaniges Regal entgegen, indem weder das Provincial- noch das russische Recht ein solches kennt [b]. Eben daher sind

2) die Grundsätze des gemeinen Rechts rücksichtlich der Erwerbung durch Accession, namentlich einer neu entstandenen Insel, des verlassenen Flußbettes, der Alluvion, vollkommen anwendbar [c]; und hinsichtlich neu entstandener Gewässer wird das Eigenthumsrecht an denselben dem Grundeigenthümer im Provincialrecht ausdrücklich zugesichert [d]. Aus einer, im Uebrigen wegen der antiquirten Form des Verfahrens wohl nicht mehr anwendbaren, Bestimmung, des livländischen Ritterrechts [e], scheint gefolgert werden zu müssen, daß durch Aufführung eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden der Eigenthümer dieses letzteren das Gebäude nicht erwirbt, sondern nur auf Niederreißen desselben klagen kann, und die Materialien von deren Eigenthümer abgeführt werden müssen. — Nach dem lübischen Recht [f] wird ein Gebäude, welches Jemand auf gemeiner Erben Grunde erbaut hat, von diesen erworben; zur Erstattung der Baukosten sind die gemeinen Erben aber nur verpflichtet, wenn der Bau mit ihrer Genehmigung geschehen, oder wenn es nothwendige Gebäude sind, welche dem Erbe zu gute kommen [g].

a Privil. Sig. Aug. von 1561 Art. 13: „Quae vero ex vulsis (*al.* vastis) nemoribus, multo longoque sudore acquisita primi occupantis, iuxta communis iuris ordinationem manebunt, nisi prior occupans illa deinceps pro derelicto habuisset, ac alius ea aliunde possedisset,

legitimaque praescripsisset, ut is quoque in tali possessione retineatur, tueaturque."

b Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 262 fgg. Vergl. übrigens Art. 248.

c Wegen der Alluvion vergl. die Urkunde des Ordensmeisters Otto von Lutterberg vom Jahre 1268, worin indeß die Avulsion nicht als Erwerbungsart angenommen zu werden scheint.

d Not. a. pag. 232 LL.

e Cap. 229.

f B. III. Tit. 11 Art. 2.

g Vergl. Stein's Abhandlung Bd. III. § 242.

§ 119.

b) Gerichtliche Auflassung und Corroboration. Livländisches Landrecht.

3) Bei der Uebertragung des Eigenthums an Immobilien ist zur Erwerbung des Eigenthums der Vertrag (Kauf, Schenkung ꝛc.) oder die einseitige Disposition (Testament) nicht hinreichend, und ebensowenig die hinzukommende einfache Tradition, sondern es muß die Eigenthumsübertragung unter gerichtlicher Autorität geschehen. Diese richterliche Mitwirkung, Investitur, Auflassung, war, wie dem deutschen, so auch unserem Provincialrecht von jeher bekannt [a], wiewohl sie zum Theil erst in neuerer Zeit wieder förmlich eingeführt worden ist [b].

Das livländische Landrecht verlangt zur völligen Begründung des Eigenthumsrechts die förmliche gerichtliche Adjudication des Immobils an den Erwerber. Behufs derselben muß über das Rechtsgeschäft, durch welches das Eigenthumsrecht übertragen wird, eine schriftliche Urkunde abgefaßt, und beim Hofgerichte [c], zur Bestätigung oder Corroboration, Krepostirung [d], producirt werden. Diese geschieht durch Eintragung der Originalurkunde, oder, wenn der Producent dieselbe zu behalten wünscht [e], einer Abschrift derselben in das dazu bestimmte Corroborationsbuch [f], nachdem der Secretär zuvor die (formelle) Gesetz-

lichkeit und Authenticität der Urkunde beprüft, darüber der Behörde referirt und diese die Vollziehung der Corroboration verfügt hat. Das Originaldocument, oder, wenn dieses eingetragen ist, eine beglaubigte Abschrift wird hierauf, mit einem von dem Secretär unterschriebenen Attestat der vollzogenen Corroboration versehen, dem Erwerber ausgeliefert. Indeß macht diese gerichtliche Bestätigung eine an sich widergesetzliche Veräußerung keinesweges gültig, und hebt die inneren Mängel des Rechtsgeschäftes nicht. Es wird vielmehr, nach erfolgter Corroboration, ein gerichtliches Proclam auf Jahr und Tag, d. i. ein Jahr und sechs Wochen, erlassen, welches an öffentlichen Orten affigirt und in die Reichs- und Provincialzeitungen inserirt wird [a], und im Laufe dessen sich alle diejenigen, welche wider die Veräußerung etwas einzuwenden haben, melden müssen. Nach abgelaufenem Proclam, und wenn gegen die Veräußerung keine begründeten Einwendungen gemacht worden, erfolgt dann die Adjudication oder gerichtliche Zuerkennung des Eigenthums. Auch bei jeder anderen Veränderung in der Person des Eigenthümers eines Immobils, namentlich durch gesetzliches Erbrecht, ist, nach zuvor erlassenem und abgelaufenem Proclam, die Adjudication des Immobils an den Erben erforderlich [b]. Auf dieselbe Weise wird endlich auch hinsichtlich der Corroboration der Veräußerungsverträge über Grundstücke in den Städten Livlands, außer Riga, verfahren, indem auch für die Städte (außer Riga) das Hofgericht die Corroboration vollzieht [i]; die Adjudication jedoch geschieht in den Städten von dem Rath der resp. Stadt, der auch das Proclam erläßt.

a Mit Unrecht leugnet dies v. Helmersen (Geschichte des livl. Adelsrechts § 8 S. 18) selbst beim Lehn. Das Wort kommt freilich in den Rechtsbüchern nicht vor, die Sache ist ihnen aber keinesweges fremd. Vergl. ebendas. S. 191.

b In Livland scheint, mit Ausnahme der Städte, besonders Riga's, das Institut der gerichtlichen Auflassung lange Zeit, namentlich während der schwedischen Herrschaft, außer Gebrauch gewesen zu sein; wenigstens finden sich im Archiv des livländischen Hofgerichts keine früheren Spuren davon, als seit der Einführung der Statthalterschaftsverfassung, und zwar ist die erste Corroboration beim damaligen Civilgerichtshofe am 1. Mai 1784 vollzogen.

c N. U. v. 26. Februar 1797 § 3. S. U. v. 15. März 1784.

d S. unten § 124.

e Ist die Urkunde von dem Producenten in duplo eingereicht, so wird angenommen, daß er das Hauptexemplar zurückzuerhalten wünsche, sonst bleibt es in der Behörde, und der Producent erhält eine beglaubigte Abschrift.

f Für die zu corroborirenden Urkunden wird mit jedem Jahre ein neuer Band des Corroborationsbuches begonnen, in welchen die Urkunden nach der Zeitfolge des Einganges, mit fortlaufender Nummer und Product versehen, eingebunden werden, vornean aber in derselben Reihefolge die über jede einzelne Corroboration aufgenommenen Protocolle. Wenn die Menge der Sachen eines Jahres die Trennung des Buches in zwei Theile erheischt, so wird doch die Nummerfolge durch das ganze Jahr beibehalten. Jeder Band hat vorn in alphabetischer Ordnung: 1) ein Register aller Veräußerer, 2) eines aller Acquirenten von Immbilien, und 3) aller im Bande vorkommenden Güter, überall mit Verweisung auf die Corroborationsnummer. Demnächst wird ein Generalregister mit hinzugefügtem Jahr und Nummer der Corroboration geführt. Endlich ist in der neuesten Zeit noch eine besondere Registratur eingeführt worden. Jeder Kreis hat nämlich sein eigenes Buch, und darin jedes Gut in alphabetischer Ordnung sein eigenes Blatt, welches außer dem Namen des Gutes und Kirchspiels in der Zeitfolge alle mit dem Gute seit Einführung der Corroboration (im J. 1784) vorgegangenen Besitzveränderungen enthält, und zwar in Columnen: 1) Jahr und 2) Nummer der Corroboration, 3) Namen des Veräußerers (oder Erblassers) und des Acquirenten, sammt dem Preise, 4) Besitztitel (ob Eigenthum oder Pfand), 5) Datum des Anfangs des Besitzes. Die Prolongation des Pfandrechts und Verwandlung des Pfandrechts in Kauf (s. unten im 8ten Titel) wird gleichfalls bemerkt.

g Der S. U. vom 17. October 1824 schreibt insbesondere die Publication der Proclamata auch in dem von dem dirigirenden Senate herausgegebenen Intelligenzblatte vor, und der S. U. vom 18. Juni 1825 ordnet dies auch namentlich für Liv- und Esthland an.

h Livl. Regierungspatent vom 1. November 1791. Vergl. auch S. U. vom 16. März 1784, Manifest vom 28. Juni 1787 § 6,

und C. H. Nielsen, über den Gemeinspruch: Kauf bricht Heuer, in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. I. S. 54 fgg.

i N. U. vom 26. Februar 1797 § 3. Der Rath der Stadt Dorpat hat neuerdings das ihm nach dem Corpus privileg. vom 20. August 1646 Art. 12 u. 13 zustehende Corroborationsrecht wiederum in Anspruch genommen. Uebrigens ist auch gegenwärtig die Corroboration, wenn sich der Werth des veräußerten Immobils auf nicht mehr als 100 Rbl. erstreckt, den Stadtmagistraten überlassen. Vergl. S. U. vom 16. März 1784.

§ 120.

Fortsetzung. Esthländisches Landrecht.

In Esthland geschieht die Corroboration und Zuschreibung oder Zuzeichnung des Eigenthums an auf dem Lande belegenen Grundstücken bei jeder Veränderung in der Person des Eigenthümers bei dem Oberlandgericht [a], des Eigenthums an Immobilien in den kleineren Städten (außer Reval) und auf dem Dom zu Reval bei der Gouvernementsregierung [b]. Das Gesuch um Zuschreibung muß schriftlich und mit demselben die Originalurkunde über die Veräußerung ꝛc. des Immobils sammt einer Abschrift eingereicht werden, nachdem Tages zuvor deshalb ein öffentlicher Anschlag an der Gerichtsthür erbeten worden, durch welchen alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde bei dem Acte der Zuschreibung ein Interesse wahrzunehmen haben, dazu aufgefordert werden. Nach gehöriger Beprüfung der Rechtmäßigkeit des Erwerbungstitels des Eigenthums und der Erfüllung der Formalien der Urkunde, von Seiten der Behörde, verfügt letztere die Vollziehung der Corroboration [c]. Diese geschieht durch Zuschreibung des Eigenthums auf den Namen des Acquirenten in den Hypothekenbüchern [d], und Einverleibung einer Abschrift der Urkunde in die für jedes einzelne Immobil besonders formirten Acten [e]. Die Originalurkunde dagegen wird, nachdem auf derselben die Vollziehung der Corroboration attestirt worden [f], dem

Producenten zurückgegeben. Hierauf wird die Eigenthumserwerbung von Grundstücken auf dem Lande von den Manngerichten, in den Städten von den städtischen Behörden sowohl mittelst Anschlages an den Gerichtsthüren, als auch mittelst Proclams in den öffentlichen Blättern, bekanntgemacht, und nach Ablauf der darin anberaumten Präclusivfrist g erfolgt, wenn keine Einwendungen dagegen gemacht oder die etwa gemachten beseitigt worden, der Präclusionsbescheid mit förmlicher Adjudication des Eigenthums h.

a N. U. vom 26. Februar 1797 § 1.

b Bei Immobilien, welche in Hapsal für den Preis bis 100 Rbl. veräußert werden, besorgt der dortige Magistrat die Corroboration.

c Ueber alle Corroborationen, wie über Ingrossationen, Tilgungen ꝛc. wird ein besonderes Protocoll geführt, in welches die Verfügungen der Behörde von einem der Gerichtsglieder eingetragen werden.

d Beim esthländischen Oberlandgericht sind die Corroborationsbücher mit den Hypothekenbüchern (s. unten den achten Titel) verbunden. Diese enthalten für jedes Landgut und jede Landstelle ein besonderes Folio — alphabetisch geordnet — auf welchem jede Veränderung in der Person des Eigenthümers (oder Pfandbesitzers) durch Erbrecht oder Veräußerung, desgleichen jede darauf erfolgte Ingrossation, oder Tilgung einer solchen ꝛc. chronologisch verzeichnet wird. Auf ähnliche Weise sind die Hypothekenbücher der Gouvernementsregierung und des Hapsalschen Magistrats eingerichtet.

e Jede dieser Acten enthält demnach die Belege zu dem betreffenden Folio des Hypothekenbuches.

f Die Gouvernementsregierung fertigt die Attestate in besonderen Resolutionen aus.

g Diese wird bald auf 2 bis 4 Monat, bald auf Jahr und Tag erlassen. Vergl. unten § 127.

h Vergl. esthl. R. und LR. IV, 11, 5.

§ 121.

Fortsetzung. Rigisches Stadtrecht.

Viel mehr von den Formen des alten Rechts hat sich bei der Investitur in Riga erhalten. Hier geschieht die Auflassung oder Verlassung, Auftrag — nachdem

zuvor der Veräußerungsvertrag abgeschlossen und eine schriftliche Urkunde darüber aufgesetzt worden — durch eine feierliche Erklärung des Uebertragenden oder seiner Erben vor dem Rathe in den sog. offenbaren Rechtstagen [a], welche eigens zu diesem Zweck in Riga viermal jährlich, vor Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis, an drei auf einander folgenden Freitagen, bei offenen Gerichtsthüren gehalten werden [b], und ein Ueberbleibsel der alten ungebotenen Gerichte sind. Bei gerichtlicher Veräußerung geschieht die Auflassung, wenn der Schuldner sich weigert, sie zu vollziehen, durch den Richter selbst, und zwar durch das Kämmerei- oder resp. landvoigteiliche Gericht [c]. Dem Auftrage selbst, zu welchem von dem wortführenden Bürgermeister der Zulaß erbeten werden muß, geht die genaueste Prüfung der Rechtmäßigkeit des Erwerbtitels [d], so wie der geschehenen Beobachtung der Formalien [e], theils durch den Bürgermeister, theils durch die Rathscanzlei, voraus. Der Auflaß wird hierauf — nachdem der wortführende Bürgermeister über die Erfüllung der Prästanden von Seiten des Erwerbers referirt, — nebst dem über die Veräußerung aufgesetzten Document, in das Erbebuch der Stadt eingetragen [f], dem Erwerber über die ganze Auftragsverhandlung zu seiner Legitimation als Eigenthümer ein förmliches Protocoll ausgefertigt, und sodann durch ein Proclam in den öffentlichen Blättern (namentlich den rigischen Anzeigen) Alle, welche gegen den Auftrag Einwendungen zu machen haben, aufgefordert, solches binnen Jahr und Tag a dato des Auftrags zu thun. Wird der Auftrag in dieser Zeit nicht angefochten, so wird er rechtsbeständig, gleich einem rechtskräftigen Urtheil [g]. Der Auftrag ist übrigens auch hier nicht bloß bei Veräußerungen, sondern bei jeder anderweiten Veränderung in der Person des Eigenthümers, na-

mentlich auch durch gesetzliche Erbfolge erforderlich, desgleichen muß dem Erbauer eines neuen Hauses dasselbe vom Rathe aufgetragen werden [h]. Dieses ganze Verfahren ist übrigens nur noch in Riga selbst üblich, während in den übrigen Städten, wo rigisches Recht gilt, die offenbaren Rechtstage schon längst außer Gebrauch gekommen sind.

a Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 6.
b Das. B. II. Cap. 13 § 1.
c Das. Cap. 32 § 11.
d Willkürliche Gesetze der Stadt Riga Tit. 1 Art. 8.
e Dahin gehört namentlich, außer der im § 124 zu erwähnenden Zahlung der Poschlin, auch die Entrichtuug des sogenannten Gottespfennigs oder der Kirchenordnungsgelder (zum Besten der Kirchen und Schulen) mit 3 Rbl. S. M. und der Harnischgelder (zum Besten der Stadtcasse) mit 6 Rbl. S. M.
f Vergl. rig. StR. B. II. Cap. 32 § 11, Cap. 35 § 1.
g Das. B. III. Tit. 11 § 7.
h Vergl. die rigische Bauordnung vom 23. Mai 1819 S. 26.

§ 122.

Fortsetzung. Lübisch-revalsches Recht.

Auch das lübische Recht verlangt, daß verkaufte [a] und ebenso verschenkte, oder sonst veräußerte [b] Immobilien von dem Rathe verlassen oder aufgelassen werden sollen, welches in Reval gegenwärtig Ab- und Zuzeichnung genannt wird, und an allen Sitzungstagen des Raths geschehen kann. Der Acquirent muß vor Allem Tages zuvor, vor 12 Uhr, beim wortführenden Bürgermeister, durch Ueberreichung der schriftlichen Urkunde über den Veräußerungsvertrag und anderweitig, seinen, desgleichen des Veräußerers Erwerbungstitel und des letzteren Veräußerungsbefugniß ꝛc. nachweisen, und einen öffentlichen Anschlag, so wie die Citation des Veräußerers bewirken [c]. Am folgenden Tage bringt er, nach abgerufenem Anschlage, das Gesuch um Ab- und Zuzeichnung vor dem sitzenden Rathe, bei offenen Gerichesthüren, mündlich

an. Der Veräußerer erklärt sich sofort darauf, gleichfalls mündlich, und nachdem die etwa erhobenen Einwendungen des letzteren durch unaufhältliche Gegenerklärungen beider Theile erledigt, auch bei etwanigen Anträgen Dritter auf gleiche Weise summarisch verfahren worden, wird noch in derselben Sitzung vom Rathe das Erkenntniß gefällt, und, falls die Ab- und Zuzeichnung für zulässig erkannt wird, die förmliche Resolution darüber in einer der nächsten Rathssitzungen, unter einem besonderen Anschlage, den Interessenten publicirt und dem Acquirenten schriftlich zugefertigt [d]. Das Original der Urkunde über seinen Erwerbtitel erhält der Acquirent zurück, eine Abschrift davon wird bei der Behörde zurückbehalten [e]. Alle Ab- und Zuzeichnungen werden gleich nach ihrer Publication unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Rathssecretärs von dem Protonotär in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragen [f]. Endlich wird zur vollkommenen Sicherung des Acquirenten, ein auf Jahr und Tag laufendes Proclam in den öffentlichen Blättern erlassen, nach dessen Ablauf, falls keine weiteren Einwendungen verlautbart worden, das Immobil dem Erwerber unwiderruflich adjudicirt wird [g].

Ausnahmsweise ist dem Erwerber eines in den Vorstädten Revals belegenen Immobils gestattet, falls er nämlich nachweist, daß auf demselben keine Ingrossationen noch Verbote ruhen, daß alle darauf haftende öffentliche Leistungen berichtigt sind und der Kaufschilling bezahlt ist, mit Zustimmung des Veräußerers sich in der Rathscanzlei einen vom Veräußerer zu unterzeichnenden Kaufbrief, Krepost [h], ausfertigen zu lassen, so daß es dann der förmlichen Ab- und Zuzeichnung vor dem Rathe selbst nicht bedarf. Allein auch hier muß ein öffentlicher Anschlag vorausgehen, und wenn in Folge dessen irgend eine Einwendung beim wort-

führenden Bürgermeister oder bei der Canzlei verlautbart wird, darf keine Krepost ausgefertigt, sondern es muß um Ab- und Zuzeichnung beim Rathe nachgesucht werden. Die Krepoſten werden in ein besonderes sogenanntes Krepoſtbuch wörtlich eingetragen, und wieder in einem besonderen sogenannten Nummerbuche die ausgefertigten Krepoſten bei den Nummern, mit welchen jedes vorstädtische Immobil bezeichnet ist, bemerkt.

a Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 1, 2. Vergl. Mevius' Commentar zu diesen Artikeln.

b Vergl. Stein's Abhandlung des lübschen Rechts Th. II. § 41 fg., Th. III. § 84, 164 fg.

c Bei diesem Antrage muß außer den Poschlinen (§ 124) auch noch der Gottespfennig, mit 1/2 Procent von dem Werthe des Immobils, zum Besten des sog. Stadtgotteskastens, erlegt werden.

d Alle Verhandlungen über Ab- und Zuzeichnungen werden in einem besonderen, sogenannten Privatprotocolle verzeichnet.

e Diese Abschriften werden chronologisch geordnet und nach Jahrgängen gesammelt.

f Auch hier sind demnach, wie beim esthländischen Oberlandgerichte, die Grund- und Hypothekenbücher mit einander vereinigt. Jedes Immobil in der Stadt und deren Gebiet hat darin sein eigenes Folio, auf welchem die Ab- und Zuzeichnungen, Ingrossationen, Deletionen ꝛc. verzeichnet werden.

g Vergl. lübisches StR. III, 6, 3.

h Vergl. unten § 124 Anm. c.

§. 123.

Fortsetzung. Bauerrechte.

Kauf- und andere Veräußerungsverträge über Bauergüter oder sonstige Landstellen müssen gleichfalls corroborirt werden, und zwar kann die Corroboration auf dieselbe Weise und bei denselben Behörden, wie über Landgüter (§ 119 und 120) vollzogen werden, aber auch — namentlich wenn der Acquirent ein Bauer ist, — bei dem Kreisgerichte des-

jenigen Kreises, in welchem das Grundstück belegen, oder, wenn es im rigischen Patrimonialgebiete liegt, bei der competenten Stadtbehörde, durch Eintragung der Urkunde in die von gedachten Behörden geführten sogenannten Contractenbücher [a]. Uebrigens werden auch solche Veräußerungsverträge, wenn sie von Bauern abgeschlossen werden, in Livland bloß von dem competenten Kreisgerichte, mittelst Bekanntmachung in dem lettischen und esthnischen Baueranzeiger, proclamirt [b]. Erwerben jedoch Bauern Immobilien in den Städten, so muß die Corroboration in der oben (§ 119—122) angegebenen Weise vollzogen werden [c].

a S. darüber das dritte Buch.
b Livländ. BV. § 55 und 203.
c Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 4. October 1832 Art. 1. P. 1, 3.

§ 124.

Fortsetzung. Krepostposchlin. Wirkungen der Auflassung.

Wiewohl das der Investitur des Provincialrechts entsprechende russische Krepostwesen [a] im Uebrigen in den Provinzen unanwendbar ist [b], so hat dasselbe doch insofern auf das Provincialrecht Einfluß gewonnen, als die von den Krepostacten [c] zum Besten der Kronscasse zu erhebende Steuer, Krepostposchlin [d], auch von allen in den Provinzen gebräuchlichen Rechtsgeschäften erhoben wird, durch welche das Eigenthum an einem Immobil (oder einem Leibeigenen, oder einer Recrutenquittung) auf einen Andern übertragen wird [e]. Diese Krepostposchlin, vier Procent von dem Gesammtwerthe [f] des veräußerten Immobils, sammt den dazu gehörigen, auch beweglichen Pertinenzen [g] betragend [h], muß, wenn darüber von den Contrahenten nichts Anderes bestimmt worden [i], von dem Erwerber bezahlt werden [k], und zwar bei der Corroboration der über das Rechts-

geschäft ausgestellten Urkunde [l]. Nur die liv- und esthländischen Bauern sind davon befreit, übrigens auch nur sofern sie nicht Immobilien in Städten erwerben [m]. Hinsichtlich der Zeit, wann die Corroboration spätestens zu bewerkstelligen, mithin auch die Poschlin spätestens zu entrichten sei [n], ist anzunehmen, daß solches gleich beim Antritte des wirklichen Besitzes durch den Erwerber geschehen müsse [o]. Die Nichtentrichtung der Poschlin zur rechten Zeit hat indeß keinesweges die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes oder Vertrages zur Folge, sondern bloß die Beitreibung einer Strafe von einem Procent monatlich vom Betrage der Poschlin [p]. Eben daher macht auch der Mangel der Corroboration das Rechtsgeschäft nicht ungültig, sondern suspendirt nur die Ausübung wirklicher Eigenthumsrechte von Seiten des Erwerbers des Immobils, indem diesem nur gegen den Veräußerer eine persönliche Klage aus dem Rechtsgeschäfte zusteht, namentlich aber auch eine Klage auf gerichtliche Uebertragung. Die dingliche Klage und mithin das volle Eigenthumsrecht erhält er erst durch die Corroboration, und darauf erfolgte Adjudication [q]. Daher schreibt das rigische Stadtrecht vor, daß Niemand an einem gekauften Hause einen Bau vornehmen [r], noch daran einem Dritten ein öffentliches Pfandrecht bestellen [s], noch dasselbe einem Dritten veräußern darf, ehe es ihm vom Rathe förmlich aufgetragen, und in das Erbebuch verzeichnet worden [t].

a S. den Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 408—493.

b In dem S. U. vom 31. Mai 1816 wird ausdrücklich gesagt, daß die Vollziehung der Krepostacten in den privilegirten Provinzen, namentlich auch in Liv- und Esthland, über daselbst belegene Immobilien nach den besonderen Provincialrechten geschehen solle, und nicht nach den Bestimmungen des russischen Rechts; wird dagegen über ein in einem russischen Gouvernement belegenes Immobil ein Krepostact in Liv- oder Esthland errichtet, so muß dies nach den

Grundsätzen des russischen Rechts geschehen. Vergl. S. U. vom 17. Februar 1813.

c Krepoſten, Krepoſtacten, Krepoſturkunden крѣпости, крѣпостные акты) im engeren, hier zum Grunde liegenden Sinne, sind gerichtlich vollzogene Urkunden über Kauf- und Schenkungscontracte und überhaupt über alle Rechtsgeschäfte, durch welche das Eigenthumsrecht an einem Immobil, einem Leibeigenen oder einer Recrutenquittung auf einen Andern übertragen wird. (Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 424). Vergl. auch E. Wegener, das russische Stempelpapier, in Beziehung auf das bürgerliche Recht (Dorpat, 1837 8.) S. 35 fg. Anm. 3.

d S. überhaupt den Swod der Gesetze über die Poschlinen oder indirecten Steuern (Bd. V.) Art. 324—395. Außer den Krepostposchlinen sind noch die sogenannten Canzleiposchlinen, mit 10 Rubel Beo. von jeder corroborirten Urkunde, zu erheben. (Ebendas. Art. 396—402.)

e Die Einführung der Krepostposchlin in Liv- und Esthland geschah durch den N. U. vom 3. (S. U. vom 8.) Mai 1783 Abth IV. § 10, vergl. mit Abth. I. § 14. Vergl. S. U. vom 19. Januar 1784 und vom 25. Mai 1798, livl. Regierungspatente vom 18. Aug. 1783 und 17. Juni 1784, und Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Th. I. S. 29 fgg. Zwar wurde die Erhebung der Krepostposchlin in Livland, Esthland und auf Oesel mittelst Allerhöchst bestätigten Beschl. des Ministercom. vom 28. Februar 1820 eingestellt; jedoch durch den N. U. vom 24. November 1821 § 82 wieder eingeführt.

f Nach dem in der Urkunde gewissenhaft angegebenen Betrage desselben, wo nicht eine gesetzliche Taxation stattgefunden. N. U. vom 4. October 1832 P. 2, a. Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 351 und Anm. 1.

g Swod der Gesetze über die Poschlinen (Bd. V.) Art. 349. Der zum Grunde liegende S. U. vom 16. August 1823 scheint zunächst das Gutsinventar im Sinne zu haben, dessen Werth jedoch, nach der Praxis (vergl. oben § 74), in den Vertragsurkunden besonders angegeben, und von welchem keine Poschlin erhoben wird.

h Swod a. a. O. Art. 347.

i Vergl. ebendas. Art. 345.

k Nach der Praxis, welche in Livland auf dem Regierungspatent vom 9. September 1785 begründet ist.

l Vergl. Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 435—37.

m Livl. BV. § 52. Esthl. BV. Einl. § X. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 23. Juni 1823 und v. 4. October 1832 Art. I. P. 1, 3.

n In dem russischen Recht kann diese Frage nicht vorkommen, weil die Krepostacten, wie das Rechtsgeschäft selbst, unter gerichtli-

cher Autorität vollzogen, und dann auch sofort die Poschlin bezahlt werden müssen (Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 368), während nach dem Provincialrecht das Rechtsgeschäft privatim abgeschlossen wird, und die darüber ausgestellte Privaturkunde nur der nachfolgenden gerichtlichen Bestätigung bedarf.

o Dies ist namentlich hinsichtlich der Privattestamente vorgeschrieben (Swod a. a. O. Art. 369), und dürfte hier analoge Anwendung finden.

p Swod der Gesetze über Poschlinen Art. 380.

q Vergl. Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht § 175 und Maurenbrecher's deutsches Privatrecht § 201, 202.

r Willkürliche Gesetze der Stadt Riga Tit. 1 § 7.

s Rig. StR. B. II. Cap. 35 § 1, B. III. Tit. 9 § 5.

t Willkürliche Gesetze der Stadt Riga Tit. 1 § 8.

§ 125.

c) Verjährung der Immobilien. Historische Einleitung.

4) Das ältere liv- und esthländische Land- und Stadtrecht kannte, so wenig als das ältere deutsche Recht, eine erwerbende, wohl aber eine erlöschende Verjährung. In Beziehung auf Immobilien insbesondere bildete sich im angestammten Rechte eine Verjährung aus der rechten Gewere (§ 86). Diese wurde, wie nach Stadtrecht [a], so ohne Zweifel auch nach Landrecht [b], nur erworben, wenn gerichtliche Auflassung vorhergegangen war. Die Wirkung derselben bestand freilich zunächst nur in dem Schutze, den der Richter dem Erwerber gegen die Ansprüche Dritter an das erworbene Immobil, welche im Laufe von Jahr und Tag von der Auflassung an nicht geltend gemacht worden, gewährte [c], also in einem Erlöschen der Klagen jener; mithin war es eine Extinctivverjährung [d]. Sofern es jedoch zugleich Zweck der rechten Gewere war, die Rechte des Erwerbers derselben, mithin bei der Eigensgewere das Eigenthumsrecht, zu sichern und zu befestigen, und dies zum Theil durch einen binnen bestimmter Zeit fortdauernden ungestörten Besitz bewirkt wurde, findet sich darin allerdings etwas der Usuca-

pion des römischen Rechts Analoges, und dies führte, seitdem Letzteres größeren Einfluß gewann, auf die Vereinigung beider Institute mit einander, wie wir es namentlich im esthländischen Ritter- und Landrecht [e] finden. Die darin aufgenommene 36jährige Verjährungsfrist für Immobilien [f] ist übrigens auch schon älteren Ursprungs, und findet sich auch in Livland bereits in der angestammten Periode practisch [g]. Die erwerbende Verjährung des schwedischen Rechts [h] fand weder in Liv- noch in Esthland Eingang. In beiden Provinzen wurde aber im Jahre 1787 die allgemeine zehnjährige Verjährung des russischen Rechts eingeführt, welche, in ihrem Ursprunge durchaus bloße Klagenverjährung [i], sich dennoch in der Folge auch zu einer erwerbenden Verjährung ausgebildet [k], mithin auch auf die Acquisitivverjährung der Provincialrechte Einfluß gewonnen hat. Durch neuere Gesetze ist das Verhältniß der Verjährung des russischen Rechts zu der der Provincialrechte dahin festgestellt worden, daß 1) in den Fällen, in welchen das Provincialrecht die Verjährung nicht eintreten läßt, auch die allgemeine zehnjährige Verjährung des russischen Rechts keine Anwendung leide [l], woraus gefolgert werden muß, daß auch alle provincialrechtliche Requisite der Verjährung, deren Ermangelung dieselbe ausschließt, anerkannt worden sind [m]. 2) Daß die kürzeren Verjährungsfristen der Provincialrechte aufrecht zu erhalten [n], und nur diejenigen, welche länger sind als zehn Jahre, auf diese Frist zu beschränken seien [o], und 3) daß in allen Fällen, welche nach dem Provincialrecht zwar keiner bestimmten Verjährung unterworfen, aber durch dasselbe auch nicht von der Verjährung ausdrücklich ausgenommen sind, der zehnjährigen Verjährung unterliegen sollen [p].

a Aelteres (Oelrichs'sches) rig. StR. Th. IV. Cap. 1.

b Vergl. das livländ. RR. Cap. 118. Abweichend ist v. Helmersen, Geschichte des Adelsrechts § 33, vergl. auch § 64.

c Ebendaſ. und RR. Cap. 4, 92, 154, 248.

d Ebendaher dauert auch die Pflicht des Veräußerers zur Gewährsleiſtung für das veräußerte Grundſtück nur Jahr und Tag. RR. Cap. 68 und 169.

e B. IV. Tit. 21.

f Daſ. Art. 5.

g Fabri's formulare procuratorum vom Jahre 1539, in Oelrichs' Ausgabe des rigiſchen Stadtrechts und Ritterrechts S. 234: „Sös unde dörtich jar, rouwsam unde bewislick besytt ys einem manne neger tho beholdende, denn alse ein ander mit syner nyen ansprake, ane segel unde breve anthospreckende edder tho becrützigende.“ Vergl. ebendaſ. S. 237. Auch dieſe Verjährung iſt offenbar zunächſt eine erlöſchende. Ueber ihr Verhältniß zu der die rechte Gewere begründenden Verjährung von Jahr und Tag iſt jedoch nichts Beſtimmteres angegeben. Sollte jene etwa den Mangel der Inveſtitur erſetzen?

h C. 18, vergl. mit c. 1, 12, 14 u. 30 von liegenden Gründen und c. 15 und 16 von Erbſchaften LL. Hier wird ausdrücklich zur Erwerbung von Immobilien durch Verjährung ein unangefochtener Beſitz von drei Jahren, bona fides und iustus titulus erfordert, alſo bis auf die verſchiedene Friſt ganz wie bei der Uſucapion des römiſchen Rechts, dem die Verjährung des ſchwediſchen auch ohne Zweifel ihren Urſprung verdankt.

i Das Manifeſt vom 17. März 1775 § 44 verordnete, „daß alle Verbrechen, welche während zehn Jahren weder zur Sprache gekommen, noch gerichtlich unterſucht worden, der ewigen Vergeſſenheit übergeben ſein ſollten.“ Das Man. vom 28. Juni 1787 § 4 dehnte „dieſe zehnjährige Friſt (десятилѣтній срокъ, in ſpäteren Rechtsquellen десятилѣтняя давность) auch auf alle Civilſachen, ſowohl zwiſchen Privatperſonen, als zwiſchen ihnen und der Krone, und zwar in der Art aus, daß wenn jemand hinſichtlich eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens keine Klage binnen zehn Jahren erhoben habe oder erheben würde, oder, wenn er ſie erhoben, dieſelbe binnen zehn Jahren nicht fortſetzte, eine ſolche Klage aufgehoben, und die Sache der ewigen Vergeſſenheit übergeben ſein ſolle.“ Als durch ein unumſchränkt geltendes Reichsgeſetz angeordnet, wurde dieſes Inſtitut auch in Liv- und Eſthland geltend, und der N. U. vom 22. September 1808 erklärte dieſe zehnjährige Verjährung ausdrücklich für eine allgemein geltende.

k Swod der bürgerlichen Geſetze (Bd. X.) Art. 340 — 346. Vergl. auch Art. 316. Uebrigens finden ſich bei dieſer erwerbenden Verjährung (земская давность, давность владѣнія) keine anderen Erforderniſſe, als ein verjährbares Object, und ein im Laufe von zehn Jahren durch keine Klage angeſtrittener Beſitz.

l S. U. v. 18. Februar 1807. S. U. v. 21. Juni 1815 § 3.

m Vergl. E. G. v. Bröcker in deſſen Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. I. S. 245 fgg.

n S. U. vom 21. Juni 1815 § 1.

o Dies ergiebt ſich aus den im S. U. vom 21. Juni 1815 § 2 für die längeren Friſten des Provincialrechts angeordneten tranſitoriſchen Beſtimmungen.

p S. U. vom 21. Juni 1815 § 3.

§ 126.

Fortſetzung. Livländiſches Landrecht.

Wiewohl das Inſtitut der rechten Gewere an ſich ſchon längſt unpractiſch geworden iſt, ſo iſt doch offenbar daraus der Gebrauch der zum Behuf der Adjudication von Immobilien nach geſchehener Corroboration auf Jahr und Tag zu erlaſſenden Proclame oder Edictalcitationen (§ 119) hervorgegangen, welche denſelben Zweck haben, wie die gleiche Friſt des älteren Rechts Behufs der Erlangung der rechten Gewere, nämlich die Ausſchließung aller Anſprüche Dritter, und die Sicherung und Befeſtigung des Eigenthumsrechts. Da demnach dieſe Edictalcitation nur als Surrogat der ehemaligen Oeffentlichkeit der gerichtlichen Auflaſſung erſcheint, ſo iſt die alte Verjährung von Jahr und Tag bei Immobilien auch noch im heutigen livländiſchen Landrecht practiſch, wiewohl dieſe Friſt nicht mehr vom Tage der gerichtlichen Auflaſſung, ſondern vom Tage der Erlaſſung des Proclams gerechnet wird, und mit deren Ablauf die Anſprüche Dritter an das Immobil präcludirt werden, und nicht eigentlich verjähren. Daher recipirte die Praxis neben dieſem Inſtitute auch die Uſucapion des römiſchen Rechts a. Nur fragt es ſich, in welchem Verhältniß jene Präcluſion zu der Uſucapion ſteht, und in wie weit letztere etwa den Mangel der gerichtlichen Auflaſſung erſetzt, ohne welche keine Edictalcitation, mithin auch keine Präcluſion, ſtattfindet b.

Uebrigens verlangt die Praxis zur Begründung der Verjährung, außer den angeführten, auch die übrigen Erfordernisse des gemeinen Rechts: ein verjährbares Object, fortgesetzten guten Glauben, und rechtmäßigen Besitztitel [c]. Hinsichtlich der beiden letzteren Requisite enthält das livländische Landrecht keine besonderen Bestimmungen [d]; in Beziehung auf die Verjährungsfähigkeit einzelner Sachen aber setzt es fest:

1) daß auch Sachen der Krone der Verjährung unterworfen sind [e]; dagegen Alles, was zum Beweise der äußern Gränzen liegender Gründe dient, als Scheidungs- und Gränzurkunden, Kaufbriefe, niemals veralten, daher keiner Verjährung unterliegen [f].

2) Die Verjährung läuft nicht gegen Minderjährige, Wahnsinnige, Abwesende, und ruht überhaupt in allen Fällen, wo der Eigenthümer durch gesetzliche Gründe verhindert ist, seine Rechte geltend zu machen [g].

3) ein uralter unvordenklicher Besitz hebt übrigens alle Mängel [h], sofern ihm nicht klare Gränzdocumente widersprechen [i].

[a] Bei dieser hat, sofern sie gegen Anwensende zehnjährigen Besitz erfordert, auch das russische Recht (§ 125) nichts geändert; hinsichtlich der Usucapion gegen Abwesende dagegen ist das römische Recht durch den Grundsatz des livländischen Rechts, daß gegen Abwesende gar keine Verjährung läuft, modificirt worden.

[b] Vergl. unten § 128. Die weitere Ausführung und Begründung dieser Ansichten muß, da sie die Gränzen dieses Buches überschreiten würde, einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

[c] Mit dem rechtmäßigen Besitztitel ist übrigens bei der Verjährung von Jahr und Tag die gerichtliche Auflassung gewissermaßen identisch.

[d] Was in Präjudicaten dem zuwider vorkommt (S. U. vom 19. Juli 1732 in Schuldsachen Reutern wider Liphart's Erben, Resolution des Reichsjustizcollegiums in derselben Sache vom 10. August 1732; Hofgerichtsurtheile vom 14. April 1733 und 23. April 1737 in Sachen de la Barre wider Ihnten) ist von der erlöschenden Verjährung zu verstehen. Vergl. auch Nielsen's Proceßform § 420 Anm *).

e Manifest vom 28. Juni 1787 § 4. Vergl. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 3. September 1817. Dadurch ist der gemeinrechtliche, und auch im schwedischen Recht anerkannte Grundsatz, daß Kronssachen keiner Verjährung unterworfen sind (Königl. Brief vom 13. Juli 1691), aufgehoben.

f Gewohnheitsrecht, bereits bezeugt in Fabri's Formulare procuratorum S. 233. Vergl. Samson v. Himmelstiern's Institutionen des livländischen Processes Th. II. § 1168 Anm. 2. Uebrigens soll dies nur von denjenigen Gränzen gelten, welche ein Gut von einem andern, daran stoßenden, sondern, nicht aber von Streuländereien, welche innerhalb eines Gutes liegen, und einem Andern, nach uraltem Besitz, gehören. Hofgerichtsurtheil v. 26. Febr. 1779 in S. Oettingen wider Schlippenbach. v. Samson l. c. Anm. 3.

g Not. c. pag. 113, Not. *) pag. 165 LL. S. U. vom 21. Juni 1815 § 5. Vergl. Vormünderordnung vom 17. März 1669 § 35 und Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 8.

h Not. g. pag. 132. Not. c. pag. 234 LL.

i Präjudicate bei v. Samson a. a. O. Anm. 2 und 8.

§ 127.

Fortsetzung. Esthländisches Landrecht.

Das esthländische Ritter- und Landrecht scheidet die erwerbende und die erlöschende Verjährung von einander [a], und behandelt jene fast ganz nach den Grundsätzen des gemeinen, besonders römischen Rechts [b]. Es werden für dieselben daher ganz die gemeinrechtlichen Erfordernisse festgestellt, namentlich:

1) fortdauernder Besitz [c], der weder naturaliter [d], noch civiliter unterbrochen sein darf [e]. Bei der Uebertragung des Besitzes durch Erbrecht oder sonst auf einen Andern, kommt diesem der Besitz des Vorgängers zu statten [f].

2) Der Ablauf einer bestimmten Zeit [g], welche, für Immobilien auf 36 Jahre angesetzt [h], gegenwärtig auf 10 Jahre zu reduciren ist (§ 125), und bis auf den letzten Tag berechnet wird [i]. Wenn übrigens nach erfolgter gerichtlicher Zuschreibung des Immobils ein Proclam erlassen worden ist (§ 120), so dürfte dessen Ablauf dieselben Wirkungen, wie in Livland (§ 126), hervorbringen.

3) bona findes, und zwar continua [k].

4) iustus titulus [l]; als solche werden beispielsweise Kauf, Tausch, Verehrung u. dergl. angeführt [m]. Den Beweis des Titels und des guten Glaubens hat übrigens nicht der Besitzer zu führen, sondern derjenige, gegen den die Verjährung läuft, hat den Mangel dieser Requisite nachzuweisen [n].

5) daß die Sache durch Verjährung überhaupt erworben werden könne. Ausgenommen werden: a) res vitiosae [o], b) Kirchengüter [p], was aber schon die ältere Praxis, nach dem gemeinen Recht, auf die ordentliche Ersitzung einschränkte [q]. c) Theilbriefe, Kaufbriefe, auch Gränz- und Scheidungsbriefe [r], gegen welche auch die unvordenkliche Verjährung nicht gilt [s]. Dagegen darf mit alten verlegenen Testamenten Niemand, der ein Immobil durch die ordentliche Verjährung erworben, besprochen werden [t].

a Wenn dies auch nicht den Worten nach geschieht, so ist doch im Tit. 21 des 4ten B. vom Art. 1—7 von der erwerbenden, vom Art. 8 an zunächst von der Extinctivverjährung die Rede.

b Das römische Recht bietet daher auch meist die Belege zu den einzelnen Artikeln.

c B. IV. Tit. 21 Art. 2, 5.
d Das. Art. 16.
e Das. Art. 14.
f Art. 3.
g Art. 2.
h Art. 5.
i Art. 14.
k Art. 2.
l Ebendas. und Art. 5.
m Art. 2.
n Art. 6.
o Vergl. Art. 4.
p Das. Art. 13.
q Riesenkampff's Margin. zu Art. 13 bei Ewers S. 560.
r R. und LR. a. a. O. Art. 7.
s Riesenkampff l. c. ad Art. 7 bei Ewers S. 559.
t R. und LR. a. a. O. Art. 7.

§ 128.

Fortsetzung. Stadtrechte.

Das rigische Stadtrecht kennt bei Immobilien keine andere Verjährung, als die von Jahr und Tag, von dem gerichtlichen Auflaß an gerechnet, da alle Ansprüche Dritter auf das Immobil, welche in dieser Zeit nicht geltend gemacht worden, wegfallen [a], und eben daher auch hier der Veräußerer bloß auf Jahr und Tag Gewähr zu leisten gehalten ist [b]. Daß bei mangelnder gerichtlicher Auflassung die römische Usucapion oder die zehnjährige Verjährung des russischen Rechts ergänzend eintritt, ist nicht wohl anzunehmen, weil der Auflaß nach rigischem Stadtrecht als unerläßliches Erforderniß zur Begründung des Eigenthums an Immobilien angesehen wird [c]. Im Uebrigen werden nach der Praxis alle gemeinrechtlichen Erfordernisse der Usucapion verlangt.

Uebereinstimmend damit ist auch das lübische Recht [d], bei welchem jedoch die Frist von Jahr und Tag nach der Praxis nicht zu einem Jahr und sechs Wochen, sondern vielmehr der Tag im heutigen Wortverstande zu 24 Stunden, die Frist von Jahr und Tag mithin zu 366 Tagen, und in Schaltjahren zu 367 Tagen berechnet wird [e]. Uebrigens disponirt das lübische Recht noch ausdrücklich, daß diese Frist für Abwesende (was von der Abwesenheit von der Stadt und deren Gebiet zu verstehen ist [f]) vom Tage der Wissenschaft zu laufen anfange [g]; und dieses muß allgemein für Alle, welche ihre Rechte geltend zu machen außer Stande sind, angenommen werden; wie denn die Praxis auch in Lübeck bei dieser Verjährung von Jahr und Tag alle gemeinrechtlichen Requisite fordert [h], und die subsidiäre Anwendung der römischen Usucapion eintreten läßt, wo keine gerichtliche Auflassung vorherging [i].

a Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 6, 7. S. oben § 121.

b Daſ. § 6.

c S. oben § 121 und 124 a. E.

d B. III. Tit. 6 Art. 3, vergl. mit B. I. Tit. 8 Art. 1 und 2. S. überhaupt I. G. Heineccius de praescriptione annali iuris Lub. Hal. 1734 4. H. Bremer de annali iuris Lub. praescriptione. Ien. 1822 4.

e Mevius Comment. ad ius Lub. L. I. T. 8 Art. 1 No. 12—16. Stein's Abhandlung des lübſchen Rechts Th. I. § 86 Th. II. § 1. Heineccius l. c. § 8.

f Vergl. das lübiſche StR. B. III. Tit. 6 Art. 3 mit Art. 10. und Mevius ad L. III. T. 6 Art. 3 No. 28.

g Lüb. StR. a. a. O. B. I. Tit. 8 Art. 1. B. III. Tit. 6 Art. 3.

h Mevius a. a. O. Stein (l. c. Th. II. § 10, 14) giebt es auch zu, nur will er nicht den Beweis der bona fides und des iustus titulus von dem durch die Verjährung Erwerbenden verlangt wiſſen.

i Stein Th. II. § 11. Auch hier dürfte übrigens die römiſche Uſucapion keine andere Veränderung, als nach dem livländiſchen Landrecht, erlitten haben (§ 126 Anm. a.).

§ 129.

Fortſetzung. Bauerrechte.

Von den Bauerrechten verweiſt das eſthländiſche hinſichtlich der Verjährung als Erwerbungsmittel des Eigenthums überhaupt ſchlechthin auf die Landesgeſetze, und beſtimmt nur, daß der Urſprung des Beſitzes der durch die Verjährung zu erwerbenden Sache nicht aus ſolchen Verhältniſſen herrühren dürfe, in denen der eſthländiſche Bauer vermöge der Erbunterthänigkeit zu ſeinem Gutsherrn ſtand a.

Die livländiſche Bauerverordnung ſtatuirt zwar die erwerbende Verjährung ausdrücklich nur als Wirkung der Erſtinctivverjährung, verlangt aber als Requiſite namentlich: einen fortdauernden unangefochtenen Beſitz, fortdauernden guten Glauben, und rechtmäßigen Titel, ſchließt res vitiosae, desgleichen die den Bauern zur Benutzung übertragenen Ländereien von der Verjährung aus, und läßt

dieſelbe gegen Abweſende ruhen [b]. Hinſichtlich des Urſprunges des Beſitzes ſtimmt es mit dem eſthländiſchen Recht überein [c]. Die Verjährungsfriſt iſt ganz allgemein für und gegen die Bauern auf zehn Jahre feſtgeſetzt [d]. Minderjährige können ihr Recht gegen die Verjährung binnen einem Jahr und ſechs Wochen nach erlangter Volljährigkeit geltend machen [e].

a Eſthländ. BGB. § 127.
b Livländ. BB. § 391, 392. Vergl. § 340.
c Daſ. § 390.
d Daſ. § 392.
e Daſ. § 393.

Zweiter Artikel.

Vom Eigenthum an beweglichen Sachen.

§ 130.

1. Unbeſchränktes Eigenthum an beweglichen Sachen.

Das Eigenthum an beweglichen Sachen iſt geſetzlich weder rückſichtlich der Benutzung noch der Veräußerung derſelben irgend beſchränkt, ſo daß der Eigenthümer mit denſelben nach Belieben ſchalten, über ſie ſowohl durch Veräußerung unter Lebenden als auch auf den Todesfall verfügen darf, und namentlich die Unterſcheidung zwiſchen wohlerworbenem und ererbtem Eigenthum auf Mobilien nicht anzuwenden iſt. Dies folgt ſchon daraus, daß in den Rechtsquellen rückſichtlich dieſer Unterſcheidung und der darauf gegründeten Beſchränkung immer nur von Immobilien die Rede iſt [a]. Das livländiſche Landrecht ſpricht aber auch überdies das Recht der unbeſchränkten Verfügung über Mobilien ganz

bestimmt aus [b], und macht nur aus Rücksicht auf unmündige Kinder bei Dispositionen auf den Todesfall eine Ausnahme [c], welche in das Erbrecht gehört [d]. Dies gilt auch für Esthland, und im rigischen Stadtrecht ist das freie Verfügungsrecht über Mobilien gleichfalls bestimmt ausgesprochen [e]. Uebrigens kann das Nutzungs- und Veräußerungsrecht auch von Mobilien durch Privatwillkür, namentlich durch letztwillige Verfügung, beschränkt werden [f].

a S. überhaupt oben § 89 — 93.

b Königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 1. Livländ. RR. Cap. 45. Anderer Meinung hinsichtlich der letzteren Quelle ist v. Helmersen in seinen Abhandlungen I, 21 fgg. Allein s. oben § 89 Anm. b.

c Testamentsstadga § 2.

d S. das 5te Buch.

e Rig. StR. B. II. Tit. 4 § 4. Tit. 16 § 1, 2. Vergl. auch Tit. 11 § 4 und B. IV. Tit. 1 § 2.

f Testamentsstadga § 5. S. auch darüber das Erbrecht.

§ 131.

II. Erwerbung des Eigenthums an Mobilien: 1) Occupation: a) herrenloser und gefundener Sachen.

Die Anwendung der Bestimmungen des gemeinen Rechts über die Occupation

1) wilder Thiere ist im liv- und esthländischen Recht sehr beschränkt durch die oben angegebenen Grundsätze, nach welchen die Ausübung der Jagd und Fischerei ein Recht des Grundeigenthümers ist [a], und findet daher eigentlich nur in Beziehung auf Raubthiere unbedingt statt [b].

2) Gefundene Sachen werden vom Finder nicht als Eigenthum erworben [c], sondern müssen, namentlich nach dem livländischen Landrecht, nachdem davon der competenten Obrigkeit die erforderliche Anzeige gemacht, und von dieser darüber die behufige Bekanntmachung erlassen

worden, dem Eigenthümer, wenn sich dieser binnen sechs Wochen meldet, und sein Eigenthumsrecht erweist, zurückgegeben werden, derselbe muß aber nicht nur die auf die gefundene Sache verwendeten Kosten vergüten, sondern auch dem Finder einen Finderlohn geben, der in der Regel in dem dritten Theil des Werthes der gefundenen Sache besteht. Meldet sich der Eigenthümer nicht, so erhält der Finder ein Drittheil und zwei Drittheile der Richter [d]. Auf gleiche Weise werden Dieben und Räubern abgenommene Sachen beurtheilt [e]. — Aehnliche Bestimmungen enthält über gefundene Sachen das livländische Bauerrecht, nach welchem übrigens dem Eigenthümer eine Meldungsfrist von einem Jahre und sechs Wochen offen gelassen ist, und der Finderlohn, wenn sich Finder und Eigenthümer über den Betrag nicht einigen können, gerichtlich festgesetzt werden soll. Wenn sich der Eigenthümer nicht meldet, so erhält der Finder ein Drittheil und die Gebietslade zwei Drittheile von dem Werthe der gefundenen Sache [f]. Nach dem esthländischen Bauerrecht hat der Finder das Recht, die gefundene Sache zu gebrauchen, und nach Verlauf der Verjährungsfrist als sein Eigenthum zu betrachten [g]; wenn sich jedoch der Eigenthümer, in Folge der jedesmal zu erlassenden Bekanntmachung, meldet, so erhält er die Sache zurück, ersetzt dem Finder die auf die Sache verwendeten Unterhaltungskosten, und giebt ihm den ausgelobten oder richterlich bestimmten Finderlohn [h].

a S. oben § 96, 101, 102, 105. Vgl. auch § 109 wegen der Bienen.

b S. oben § 108.

c Livl. RR. Cap. 147 u. a. Esthl. R. u. LR. B. V, Tit. 19. Art. 6. Rig. StR. B. III. Tit. 17.

d Livl. RR. Cap. 141, 147. Die hier gemachte Unterscheidung, ob der Eigenthümer zu demselben, oder zu einem anderen Gerichtsbezirke gehört, als der Finder, ist unpractisch. Not. d. pag. 531 LL. Der durch eine Anfrage von Curland aus veranlaßte

S. U. vom 20. Februar 1830 schrieb vor, daß gefundene und gestohlene Sachen, zu denen sich kein Eigenthümer meldet, dem Collegium allgemeiner Fürsorge anheimfallen sollten, und diese Bestimmung ward auch — in Beziehung auf gestohlene Sachen — in einer Anmerkung zum Tit. 325 des Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) aufgenommen, nach welchem sonst die durch Nichtmeldung des Eigenthümers herrenlos gewordenen Sachen ganz Eigenthum des Finders werden. In der Fortsetzung des Swod ward jedoch diese Anmerkung getilgt.

e Livl. RR. Cap. 147. Vergl. auch das lüb. StR. B. IV. Tit. 1 Art. 2. Nach diesem letzteren scheint übrigens von einem Finderlohn der Regel nach nicht die Rede zu sein, und ebensowenig nach dem rigischen StR. B. VI. Tit. 3 § 1.

f Livländ. BV. § 395.

g Esthländ. BGB. § 128.

h Das. § 129. Besondere Bestimmungen über das Finden von Briefen und Paketen, die von der Post verloren sind, s. im Allerhöchst bestätigten Postreglement vom 22. October 1830 § 101.

§ 132.

Fortsetzung. b) Von gestrandeten Sachen insbesondere.

Schon in der frühesten Zeit nach der Eroberung Liv- und Esthlands durch die Deutschen finden wir häufig wiederholte Verbote des Strandrechts, d. i. des Rechtes des Grundeigenthümers, sich der an seine Ufer und Küsten gestrandeten Fahrzeuge und der auf denselben befindlichen Menschen und Sachen zu bemächtigen a. Zahlreiche Verordnungen auch aus späterer Zeit wiederholen dieses Verbot, und verpflichten vielmehr die Grundeigenthümer und Uferbewohner zur Rettung der Menschen, so wie zur Bergung des Gutes zum Besten des Eigenthümers, welcher dagegen zur Bezahlung eines verhältnißmäßigen Bergelohns verbunden ist b. Der Betrag dieses letzteren ist in den verschiedenen älteren Rechtsquellen sehr verschieden bestimmt c, und wird gegenwärtig nach den in dieser Beziehung von der Praxis in Liv- und Esthland allgemein recipirten

Bestimmungen des russischen Rechts [d] folgendermaßen berechnet: Wenn das Schiff, Fahrzeug, Waare oder Gut eine Werst von dem Ufer verunglückt ist, so besteht der Bergelohn in dem vierten Theile des Geborgenen; war dagegen das Schiff ꝛc. dicht am Ufer gestrandet, in dem sechsten Theile. Von diesem Bergelohn erhalten diejenigen, welche das Gut aus dem Wasser gerettet haben, die Hälfte; diejenigen, welche es aufbewahrt, ein Viertheil, und ebensoviel der Befehlshaber, welcher die Anstalten zur Rettung und Aufbewahrung der gestrandeten Sachen getroffen [e]. Ist der Eigenthümer der geborgenen Sachen unbekannt, und meldet er sich nicht im Laufe von zwei Jahren [f], vom Datum der darüber erlassenen Bekanntmachung an gerechnet, so werden die nach Abzug des Berge- und Bewahrungslohns übrig bleibenden Sachen, oder deren Werth, dem Collegium allgemeiner Fürsorge, zum Besten milder Stiftungen, abgeliefert [g]. Dasselbe gilt auch von der Bergung geworfenen Gutes [h].

a S. z. B. die Urkunde des Bischofs Albert I. von Riga vom Jahre 1211 (?) in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen, Stück 1 und 2 S. 486, desgleichen des Erzbischofs Albert II. vom Juni 1253, des Bischofs Friedrich von Dorpat v. 3. April 1274, des Erzbischofs Johann I., des Bischofs Herrmann von Oesel und des Ordensmeisters Walter von Nordeck, vom Tage vor Ostern 1277, des Königs Erich Mendved von Dänemark vom 9. October 1294 u. v. a. S. überhaupt I. C. H. Dreyeri Specimen iuris publici Lubecensis circa ius naufragii (Bützow et Wismar s. a. 4.) § VII. pag. CXL sqq.

b S. z. B. das livländ. RR. Cap. 141. Schwedisches Seerecht vom 12. Juni 1667 Tit. 5. Königl. schwedisches Placat vom 6. December 1697 und livländ. Gouvernementsplacat vom 23. April 1698. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 19. Rig. StR. B. V. Tit. 5 § 5. Lüb. StR. B. VI. Tit. 3 Art. 4. Russische Handelsschiffahrtsordnung, 2r Theil, vom 23. November 1781 § 274 fgg.

c Das lübische StR. a. a. O. z. B. gesteht für das Auffangen und Bergen im Wasser schwimmenden Gutes nur den 20sten Theil, wenn aber das Gut in der See von einem Riff geholt werden muß, den dritten Theil als Bergelohn zu. Das rig. StR. l. c. be-

stimmt ihn, wenn das Gut in der See, wo man kein Land sehen kann, gefunden wird, auf den vierten Theil; wer aber das Gut am Strande findet, erhält einen „billigen", nicht näher bestimmten Bergelohn. Nach dem schwedischen Seerecht, Tit. 5 Cap. 3, beträgt, wenn das geborgene Gut 60 Thlr. oder darunter werth ist, der Bergelohn die Hälfte; ist es mehr und bis 240 Thlr. werth, ein Viertheil; und auch bei höherem Werthe ist nicht mehr als 60 Thlr. Bergelohn zuzugestehen, es müßte denn besondere Mühe und Gefahr mit dem Bergen verbunden gewesen sein.

d Eine Bestätigung dieser Reception findet sich in der livl. BV. § 396 und dem esthländ. BGB. § 130, welche auf den in den russischen Reichsgesetzen bestimmten Bergelohn ausdrücklich verweisen.

e Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 863 — 865.

f Es frägt sich, ob hier nicht die in Liv- und Esthland in anderen ähnlichen Fällen übliche, und im schwed. Seerecht (Tit. 5 Cap. 1, Not b. pag. 534 LL.) auch für diesen Fall namentlich angeordnete Verjährungsfrist von Jahr und Tag anzuwenden wäre. Vergl. unten das dritte Buch.

g Swod a. a. O. Art. 849 fgg., 856, 857. Von ausländischen Waaren, welche an russischen Küsten stranden, wird übrigens auch der Einfuhrzoll erhoben. Das. Art. 858.

h Swod a. a. O. Art. 830 — 32.

§ 133.

Fortsetzung. c) Vom Schatz und von der Beute.

4) Hinsichtlich des Schatzes, thesaurus, muß, auf Grundlage der oben § 96 aufgestellten Grundsätze, angenommen werden, daß derselbe dem Eigenthümer des Grundes und Bodens zugehöre, und daß dem (zufälligen) Finder desselben als Finderlohn, nach Maßgabe der im § 131 angegebenen Bestimmungen, ein Drittheil gehöre. Dies wird auch von der Praxis befolgt.

5) Die Lehre von der Beute muß, nächst den völkerrechtlichen Grundsätzen, nach den in dieser Beziehung auch für die Ostseeprovinzen geltenden Bestimmungen des russischen Rechts a beurtheilt werden.

a Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 225 und Beilage II. dazu.

§ 134.

2) Acceſſion und Fruchterwerb.

Ueber die Erwerbung des Eigenthums durch Acceſſion und Specification gelten im Ganzen die Beſtimmungen des römiſchen Rechts, und findet ſich nur im livländiſchen Ritterrecht [a] die Beſtimmung, daß derjenige, welcher im guten Glauben eines Andern Acker pflügt, ſeine darauf verwandte Arbeit verliert, wenn vor der Beſäung des Ackers darüber geklagt wird; iſt aber der Acker vor der Klage ſchon beſäet, ſo behält der Bearbeiter die Erndte, und zahlt dem Eigenthümer des Ackers einen Zins dafür. Dies beruht auf dem eigenthümlichen, aus dem ſächſiſchen Rechte [b] ſtammenden Grundſatze, daß fructus industriales ſchon von dem Augenblicke an, da die zu ihrer Erzeugung erforderlichen Arbeiten vollendet ſind, als erhoben angeſehen werden [c]. — Civilfrüchte werden in demſelben Augenblick, wo ſie fällig ſind, als percipirt angeſehen [d].

Die dem deutſchen Rechte eigenthümliche Erwerbung des Ueberhanges und Ueberfalls der Früchte iſt auch in das livländiſche Landrecht übergegangen, indem dieſes beſtimmt, daß, wenn Hopfen über den Zaun hängt, derjenige, in deſſen Hof ſich die Wurzel befindet, das Recht hat, den Hopfen, ſo nahe als er dem Zaume kommen kann, zu ergreifen und zu ſich zu ziehen; was er ſo erhält, gehört ihm, das übrige, das nämlich über den Zaun hinüberhängt, erwirbt der Nachbar [e]. Mit Recht wird dies auf alle auf die Gränze des Nachbars hinüberragende und hinüberfallende Früchte angewendet [f].

a Livländ. RR. Cap. 156: „Welck man hacket eines andern mannes landt, edder dat ydt em ein ander gedan hefft, wert he darumb beschuldiget, dewile he hacket unde arbeidet, he vorlüst syne arbeit daran. Seyet he ydt överst unbeklaget, so beholt he de sadt, unde gifft synen tyns, dem he en tho rechte geven schal. Vergl. ebendaſ. Cap. 205, und des eſthl. R. und LR. V, 31, 5 und IV, 18, 3.

b S. Haubold's sächsisches Privatrecht § 183.

c Vergl. noch das livländ. RR. Cap. 232: „Nimpt ein man eine wedewe, de eigen edder lehen edder lifftucht hefft, wat he in erem gude mit synem hacken arbeidet, stervet syn wiff eer de sadt, he schal ydt vullen arbeiden, unde seyen, unde affsniden, unde tho hus vören, unde tynse unde plege darvan geven, dem yennen dar dat gudt up valt."

d Ebendaſ.: Wat tynse unde tegenden in der frouwen gude was, dat men er aff gelden scholde, stervet se na dem rechten tynssdage, dat gudt ys des mannes vordenede gudt, als ydt der frouwen were, yfft se levendich were."

e Daſ. Cap. 163.

f Anderer Meinung iſt hinſichtlich der heutigen Anwendbarkeit dieſer Beſtimmung v. Buddenbrock, Sammlung der Geſetze Bd. I. S. 212 Anm. a zum Cap. 163.

§ 135.

3) Verjährung.

Da die im älteren Recht für Immobilien vorkommende Verjährung von Jahr und Tag weſentlich auf der rechten Gewere beruhte (§ 125), ſo konnte ſie auf Mobilien, bei welchen keine rechte Gewere möglich war, nicht Anwendung leiden, daher denn auch der Veräußerer einer beweglichen Sache dem Erwerber wegen derſelben zur Gewährsleiſtung verpflichtet war, ſo lange er, der Veräußerer, lebte a. Es finden ſich demnach im livländiſchen Landrecht über die Verjährung von Mobilien keine Beſtimmungen, und ebenſowenig im rigiſchen Stadtrecht, daher hier die dreijährige Uſucapion des römiſchen Rechts mit allen ihren Requiſiten ohne Weiteres in der Praxis Eingang fand, und auch jetzt wohl als zunächſt anwendbar angeſehen werden muß, da die Verjährungsfriſt eine kürzere iſt, als die des ruſſiſchen Rechts b. Im livländiſchen Bauerrecht muß die Verjährung der Mobilien gleich der der Immobilien beurtheilt werden c.

Das eſthländiſche Landrecht dagegen, welches in dieſer Lehre auch für die Bauern gilt d, hat die ſächſiſche Ver-

jährung von Jahr und Tag für Mobilien recipirt [e], im Uebrigen die Erforderniſſe des gemeinen Rechts verlangend [f].

Das lübiſche Recht endlich läßt bei Mobilien, welche nicht zur See (über See und Sand) in die Stadt gekommen ſind, die Verjährung von Jahr und Tag (§ 128) eintreten [g], ſelbſt wenn ſie als geſtohlen oder geraubt in Anſpruch genommen würden [h], welches Letztere jedoch unpractiſch iſt, wiewohl es wenigſtens dahin gedeutet werden könnte, daß bei dieſer Verjährung weder iustus titulus noch bona fides erfordert werden [i]. Dies wird beſtätigt durch den hinſichtlich der über See und Sand gekommenen Sachen aufgeſtellten Satz, daß der Beſitzer, wenn er ſeine rechtliche Ankunft beweiſen kann, das Eigenthum derſelben auch ohne Verjährung, ſofort erwirbt [k]; nach Jahr und Tag aber jedenfalls, auch wenn er den Titel nicht nachweiſen kann [l].

a Livländ. RR. Cap. 169. S. unten § 136.

b S. § 125 a. E.

c BB. § 390 fgg., wo zwiſchen beweglichen und unbeweglichen Sachen kein Unterſchied gemacht wird. S. oben § 129.

d Eſthl. BGB. § 127.

e R. und LR. B. IV. Tit. 21 Art. 4.

f Vergl. daſ. Art. 2.

g Lüb. StR. B. I. Tit. 8 Art. 1.

h Ebendaſ. und B. VI. Tit. 5 Art. 5.

i Vergl. Mevius ad L. I Tit. 8 Art. 1. Stein's Abhandl. Th. II. § 16, 17, desgl. § 14, welcher übrigens auch hier zwar bona fides und iustus titulus verlangt, den Beſitzer aber vom Beweiſe entbunden wiſſen will.

k Lüb. StR. B. VI. Tit. 5 Art. 4. S. unten § 137.

l Daſ. Art. 5.

§ 136.

III. Eigenthumsklage. Von der Regel: „Hand muß Hand wahren."

Hinſichtlich der Eigenthumsklage gelten heut zu Tage in Liv- und Eſthland zwar im Allgemeinen die Beſtimmungen des römiſchen Rechts. Indeſſen ſtellt

1) das livländische Landrecht den aus dem deutschen Rechte stammenden Grundsatz auf, daß der Eigenthümer bewegliche Sachen nur in dem Falle, wenn sie ihm gestohlen oder mit Gewalt genommen, überhaupt wider seinen Willen aus seinem Gewahrsam gekommen sind, von jedem Inhaber vindiciren könne, dagegen wenn er sie mit Willen aus seinem Gewahrsam gelassen, z. B. Jemandem geliehen, versetzt, oder bei ihm deponirt hat, er sich nur an diesen (mit einer persönlichen Klage) halten könne, nicht aber an einen dritten Besitzer der Sache [a]. Darnach findet also, mit Ausnahme des Diebstahls und Raubes, so wie anderer Fälle, wo Jemand ohne seinen Willen den Besitz der Sache verloren, keine Eigenthumsklage gegen jeden dritten Besitzer der Sache statt, ein Grundsatz, der durch die Rechtsparömie: „Hand muß Hand wahren" ausgedrückt wird [b]. Aus demselben Grundsatze erklärt sich

2) die Bestimmung des esthländischen Ritter- und Landrechts [c], daß derjenige, der eine Sache einem Anderen geliehen, dieselbe nicht von einem Dritten, in dessen Hände sie mit gutem Titel gekommen, vindiciren, sondern sich nur an denjenigen halten könne, dem er die Sache geliehen und somit einmal getrauet habe.

a Livländ. RR. Cap. 172: „Welck man lehent, edder vorsettet perde, edder kleder, edder andere varende have, unde tho welcker wise he ydt uth syner wehren leth mit synem willen, Vorkofft se de yenne, de ydt in syner wehren hefft, edder vorsettet he ydt, edder vorspelet he ydt, edder wert ydt em gestalen edder affgerovet, de yenne de ydt vorlenet hefft, mach dar nene vorderinge up hebben, denn up den yennen, dem he ydt gelehent hefft, edder vorsettet."

b Vergl. über den Eigenthumsproceß nach dem älteren Rechte überhaupt: v. Helmersen's Geschichte des livländischen Adelsrechts § 69. Die übrigen Einzelnheiten desselben sind unpraetisch.

c B. IV. Tit. 2 Art. 7.

§ 137.

Fortsetzung. Lübisches Recht.

3) Am meisten ist dieser Grundsatz in dem lübischen Rechte ausgebildet, aber auch in mancher Beziehung modificirt und beschränkt. Es stellt die Regel: „Hand muß Hand warten“ oder „wo jemand seinen Glauben gelassen, da muß er ihn wieder suchen“ [a], zunächst zwar in Beziehung auf das Verhältniß zwischen dem Commodans und Commodatar auf [b], wodurch indeß deren Anwendung auf verwandte Fälle nicht ausgeschlossen ist [c]. Wiewohl demnach der Commodans sich wegen der vom Commodatar auf irgend eine Weise veräußerten Sache nur an letzteren halten, und dieselbe nicht von dem dritten Besitzer vindiciren kann, so kann er sie doch von demjenigen, der sie durch einen Vertrag (mit dem ersten Empfänger) erworben, auslösen, d. i. er darf sie von ihm gegen Erstattung des Kauf- oder Pfandschillings zurückfordern [d]. Hieraus dürfte wohl gefolgert werden, daß, wenn die Sache dem ersten Empfänger geraubt oder gestohlen worden, der Eigenthümer sie von jedem dritten Besitzer vindiciren kann [e], wie ihm denn namentlich eine dingliche Klage zusteht, wenn ihm selbst die Sache gestohlen oder geraubt [f], oder sonst ohne seinen Willen aus seinem Gewahrsam gekommen ist [g]. Eine Ausnahme von der letzteren Regel findet nur bei den über Sand und See gekommenen Sachen statt, falls der Besitzer einen rechtmäßigen Besitztitel nachweist [h]. Hinsichtlich einer anderen Ausnahme, die Kriegsbeute betreffend [i], entscheiden gegenwärtig die Bestimmungen des russischen Rechts [k]. Nicht anwendbar ist übrigens die Regel Hand muß Hand wahren 1) auf vermiethete Sachen, welche der Miether etwa veräußert [l], weil hier das besondere Vertrauen des Vermiethers, wenigstens in der Regel, nicht stattfindet [m]. 2) Wenn ein

Handwerker eine ihm zum Verarbeiten übergebene Sache einem Dritten verkauft, versetzt oder sonst veräußert, so kann der Eigenthümer dieselbe vindiciren, und braucht dem dritten Besitzer nicht mehr, als den Macherlohn zu bezahlen [n]. Diese Bestimmung enthält auch das rigische Stadtrecht [o], welchem übrigens der Grundsatz „Hand wahre Hand" durchaus fremd ist.

a Lüb. StR. B. III. Tit. 2 Art. 1 a. E., Art. 2 a. E.

b Lüb. StR. B. III. Tit. 2 Art. 1, vergl. auch das. Tit. 4 Art. 9.

c Vergl. das. Tit. 2 Art. 2: „ausleihet und vertrauet", was füglich von jeder freiwilligen, auf besonderes Zutrauen gegründeten, Uebertragung des Besitzes verstanden werden kann. Vergl. Stein's Abhandlung Th. III. § 73.

d Lüb. StR. a. a. O. Art. 2.

e Vergl. Stein l. c. § 72.

f B. IV. Tit. 1 Art. 6, vergl. B. III. Tit. 4 Art. 9.

g Z. B. wenn es von einem Dienstboten veräußert worden. Vergl. lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 5.

h Das. B. VI. Tit. 5 Art. 4 und oben § 135.

i Das. B. IV. Tit. 1 Art. 10.

k S. oben § 133.

l Lüb. StR. B. VI. Tit. 4 Art. 2.

m Stein a. a. O. § 73.

n Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 17.

o Rig. StR. B. III. Tit. 9 § 2 a. E.

Fünfter Titel.

Von den Dienstbarkeiten.

§ 138.

I. Dienstbarkeiten römischen Ursprungs.

Die Lehre von den Dienstbarkeiten im Sinne des römischen Rechts ist in den Quellen des liv- und esthländischen

Rechts fast ganz unberücksichtigt geblieben. Die Praxis folgt hier daher durchaus den Bestimmungen des römischen Rechts, welche in ihrem ganzen Umfange recipirt sind. Nur dürfen sie nicht auf Institute deutschen Ursprungs, z. B. nicht die Grundsätze vom Ususfructus auf die Rechte der Ehegatten an ihrem gegenseitigen Vermögen, besonders die Leibzucht der Wittwe ꝛc., angewendet werden [a]. Das Wenige, was im Provincialrecht über römische Servituten vorkommt, findet sich im lübischen Recht und in der rigischen Bauordnung. Ersteres ordnet theils im Allgemeinen an, daß der Eigenthümer des belasteten Grundstücks nichts vornehmen solle, wodurch der Berechtigte in der Ausübung seiner Servitut beeinträchtigt würde [b], theils läßt es die Servituten durch Nichtgebrauch im Laufe von zwanzig Jahren erlöschen [c], welches gegenwärtig auf zehn Jahre zu beschränken ist [d]. — Nach der rigischen Bauordnung soll jede, sowohl in der Stadt als in den Vorstädten bei einem neuen Bau oder bei einer vorzunehmenden Bauveränderung von den Nachbarn getroffene Vereinbarung, wodurch entweder eine Servitut oder andere Verpflichtung constituirt wird, nur dann Gültigkeit haben, wenn sie bei dem competenten Gerichte angezeigt, mit den vorhandenen Bauvorschriften übereinstimmend gefunden, gerichtlich bestätigt und verprotocollirt ist. Ueberhaupt sollen Servituten nur durch beiderseitige gerichtlich bestätigte Uebereinkunft erworben, und bei einem neuen Bau nur mit Zustimmung des Berechtigten wieder gehoben werden können [e]. — Hinsichtlich der Erwerbung und Erlöschung der Servituten durch die Verjährung ist noch in Beziehung auf die Zeit im Allgemeinen zu bemerken, daß dabei die Bestimmungen des russischen Rechts zu beobachten sind, und daß für Abwesende die Verjährung ruht [f]; so wie daß bei veräußerten Grundstücken, welche dem

Erwerber als nicht belastet übertragen und gerichtlich aufgelassen worden sind, die Servituten erlöschen, wenn sie nicht binnen Jahr und Tag von dem Datum der Auflassung oder des Proclams an geltend gemacht worden sind, indem in dieser Zeit alle dinglichen Rechte an dem Immobil bewahrt werden müssen, und, wenn es nicht geschehen, usucapio libertatis von Seiten des Eigenthümers eintritt [g]. Endlich gehört hierher noch die, übrigens mit dem gemeinen Rechte übereinstimmende Bestimmung der livländischen Bauerverordnung [h], daß kein Nutznießer, als solcher, auf dem in Nutzung abgegebenen Grunde eine Servitut durch Verjährung oder ähnliche Erwerbungsmittel acquiriren kann.

a S. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 178.
b Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 8, 14.
c Das. Art. 12 a. E.
d S. oben § 125 a. E.
e Bauordnung vom 23. Mai 1819 S. 14.
f S. U. v. 21. Juni 1815 § 1, 2, 5. Vergl. oben § 125 a. E., § 126, und unten im 3ten Buche die Lehre von der Exstinctivverjährung.
g S. besonders lüb. StR. B. I. Tit. 8 Art. 2 und überhaupt oben § 125—128.
h § 340. Vergl. § 392.

§ 139.

II. Dienstbarkeiten deutschen Ursprungs.

Unter den Dienstbarkeiten deutschen Ursprungs kennen die Provincialrechte nur einzelne sogenannte gesetzliche Servituten. Außer denjenigen, deren bereits früher, als Beschränkungen des Eigenthums aus nachbarlichen Gründen, erwähnt worden [a], ist hier noch die Bestimmung des livländischen Landrechts zu bemerken, daß ein Reisender, dessen Pferd auf dem Wege ermüdet, für dasselbe so viel Korn vom Felde schneiden darf, als er, mit dem einen Fuße auf dem Wege stehend, erreichen kann; mitnehmen darf er

jedoch nichts davon [b]. — Von dem Rechte der Honigweide, welches jedem Eigenthümer von Bienenstöcken überall ungehindert zusteht [c], ist auch schon oben (§ 109) die Rede gewesen; desgleichen davon daß die zum Bau und zur Ausbesserung der Wege erforderlichen Materialien an dem nächsten Orte genommen werden dürfen [d]. Uebrigens können durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung auf dergleichen gesetzliche Servituten wahre Dienstbarkeiten im Sinne des römischen Rechts entstehen [e].

a S. § 110 — 113.

b Livl. RR. Cap. 181. Es zweifelt übrigens an der heutigen Anwendbarkeit v. Buddenbrock, Sammlung der Gesetze Th. I. S. 230 Anm. a.

c Privileg. Sigism. Aug. von 1561 Art. 21.

d Livl. Landesordn. v. 1671 Abschn. IV. § 10. S. oben § 98.

e Ein Beispiel s. in der rigischen Bauordnung S. 42: „Zwischen den in der Vorstadt zu erbauenden Häusern muß durchaus ein Zwischenraum von zehn Fuß gelassen werden. — Es wird aber gestattet, daß Nachbarn, mit der Verbindlichkeit für ihre Nachfolger im Besitz, die Uebereinkunft treffen, daß, im Fall mit der Bewilligung des Einen der Andere hart an seiner Gränze baut, Jener sich dadurch die unabänderliche Verpflichtung auflegt, auf seinem Grund den legalen Zwischenraum von zehn Fuß unbebaut zu lassen."

Sechster Titel.

Von den Reallasten.

§ 140.

I. Landrechtliche Reallasten.

Die wichtigsten Arten von Reallasten, welche das ältere liv- und esthländische Recht kannte, waren die auf gutsherrlichen Verhältnissen beruhenden: die Dienste oder Frohnen,

in unseren Rechtsquellen gewöhnlich Gehorch genannt, und die Zinsen, oder, wie sie hier zu Lande heißen, die Gerechtigkeit. Beide waren noch durch neuere Gesetze genauer bestimmt worden [a], allein in Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft sind beide Institute insofern antiquirt, als gegenwärtig alle Leistungen der Besitzer von Bauergütern (Gesinden) nur durch wechselseitige Uebereinkunft festgestellt sein dürfen [b], welche regelmäßig in einer Zeitpacht besteht [c]. Wiewohl hierbei häufig, ja größerentheils, die früheren, durch die sogenannten Wackenbücher festgestellten Leistungen zum Grunde gelegt werden, so haben letztere doch ihre Natur als Reallasten verloren, indem sie auf einer vertragsmäßigen, nur persönliche Rechtsverhältnisse begründenden Basis ruhen. Die Wackenbücher dienen bei der Eingehung der Pachtverträge für die frei contrahirenden Theile nur als Maßstab des Werthes des Bauergutes selbst, somit auch der Leistungen, welche für dasselbe prästirt werden können [d].

Von den früheren Reallasten der Bauergüter sind daher, während die Hofesländereien ihre Schatzfreiheit behalten haben [e], nur die öffentlichen Leistungen stehen geblieben, als der Wegebau [f], die Schüßstellung [g], die Verpflichtung zu Kirchen- und Pastorats- [h], so wie zu Postirungsbauten [i], die Priester- und Küstergerechtigkeit [k], und sonstigen Abgaben, welche ohne Rücksicht auf den Stand des Besitzers, von dem Bauergute zu entrichten sind [l]. Und selbst diese Leistungen sind zum Theil in Gemeindelasten verwandelt worden. Die näheren Bestimmungen darüber gehören in das öffentliche Recht [m].

a Livl. Bauerverordnung vom 20. Februar 1804, besonders Hauptstück 3 Abth. 2 und Ergänzungsparagraphen zu derselben vom 28. Februar 1809, besonders Abschn. 2—4. Provisorische Verordn. für die esthländischen Bauern vom Jahre 1804 Abth. 1.

b Livl. BV. vom 26. März 1819 Th. I. Cap. I. § VI. Allgemeine Bestimmungen über die Promulgation der esthländ. Bauerverordnung vom 23. Mai 1816 § XII.

c Livl. BV. von 1819 § 479. Esthl. BGB. von 1816 § 194.

d Vergl. überhaupt oben § 79—82.

e S. oben § 85 Nr. 1.

f Livl. BV. § IX. und § 118 P. 2, und oben § 97 und 98.

g Livl. BV. a. a. O.

h Livl. BV. § 519. S. C. G. Sonntag, über die Verpflichtung zu den landkirchlichen Bauten und zu der sogenannten Priestergerechtigkeit, insbesondere in Livland. Riga, 1816 8. (Aus dessen „Aufsätzen und Nachrichten für protestantische Prediger im russischen Reiche", 1sten Bandes 2ter Hälfte besonders abgedruckt.)

i Livl. BV. § 519.

k Livländ. BV. § 518 und Sonntag a. a. O. Vergl. überhaupt esthländ. BGB. von 1816 § 214.

l Livländ. BV. Th. I. Cap. I. § IX.

m Vergl. übrigens A. W. Hupel, von den Rechten der liv- und esthländischen Landgüter, in dessen nordischen Miscellan. Stück 22 und 23 S. 284 fgg.

§. 141.

II. Stadtrechtliche Reallasten. Rentenkauf. Erbenzins.

Unsere Stadtrechte kennen von Reallasten bloß den Rentenkauf, welcher darin besteht, daß sich Jemand gegen Hingabe eines Capitals eine jährliche Rente aus einem Grundstücke kauft, und dadurch ein dingliches Recht an dem Grundstücke erwirbt. Nach dem lübischen Recht darf daher eine solche Rente nicht anders als durch gerichtliche Auflassung constituirt [a], nur einem Bürger verkauft, und von dem Käufer auch wiederum nur an Bürger veräußert werden [b]. Im Uebrigen ist der Rentner in seiner Disposition über die Rente nicht beschränkt, und darf damit nach Willkür schalten, wie über Kaufmannswaare [c]. Der Rentenverkäufer darf das belastete Grundstück ohne Genehmigung des Rentners, dem er dasselbe immer zuvor anbieten muß [d], nicht verkaufen, widrigenfalls der Kauf ungültig ist [e], und jedenfalls dem Rentner seine Rechte vorbehalten bleiben [f].

Das dem Letzteren verliehene Vorkaufsrecht darf derselbe übrigens nur für sich, nicht für Andere geltend machen g. Der Rentenverkäufer ist zu halbjähriger prompter Rentenzahlung verpflichtet, und muß, wenn er damit säumig ist, die Rente doppelt entrichten h. Er darf übrigens die Rente durch Rückzahlung der Kaufsumme lösen, nachdem er dieselbe ein halbes Jahr zuvor aufgekündigt i. Der Rentenkäufer dagegen hat nicht das Recht, das Capital wider Willen des Verkäufers zu kündigen, so lange Letzterer die Rente prompt zahlt, selbst wenn der Werth des Grundstückes verringert würde; nur im Falle der Verkäufer säumig ist, darf der Käufer mit dem Grundstücke, wie mit seinem Pfande verfahren, d. i. auf dem Wege des Executivprocesses seine Befriedigung suchen k. Der Rentenkauf ist übrigens außer Lübeck, namentlich auch in den Städten Esthlands, meist außer Gebrauch gekommen, und durch das zinsbare Darlehn, in Verbindung mit dem Hypothekenwesen, fast ganz verdrängt.

Auch dem rigischen Stadtrecht ist zwar der Rentenkauf bekannt l, jedoch jetzt so wenig mehr practisch, daß in der neuesten Redaction der Statuten m dieses Institut, unter der Benennung des Erbenzinses mit der römischen Emphyteuse ganz verschmolzen, oder vielmehr auf letztere die nachfolgenden Bestimmungen angewendet worden sind, aus denen man übrigens die ursprüngliche Identität des Instituts mit dem Rentenkauf des lübischen Rechts ersieht: 1) wenn der Erbzinsmann, den Zins, — Erb- oder Wortzins, auch Canon genannt, — nicht zu rechter Zeit zahlt, so soll er denselben doppelt erlegen n; 2) der Erbzinsherr hat bei der Veräußerung des auf dem verzinsten Grundstücke aufgeführten Gebäudes ein Vorkaufs- und Näherrecht o, und kann 3) gegen den säumigen Erbzinsmann

auf dem Wege des Executivproceſſes verfahren, und ſich das Grundſtück einweiſen laſſen p. 4) Der Erbzinsmann genießt in Beziehung auf Bürgſchaften gleiche Privilegien mit einem Grundeigenthümer, ſo weit das auf dem fremden Grunde erbaute Gebäude den Werth des Erbzinſes überſteigt q. Am häufigſten werden heut zu Tage dieſe Beſtimmungen auf diejenigen Grundſtücke angewendet, welche von den Städten den Einwohnern als wüſte Plätze zum Bebauen gegen Entrichtung eines Grundzinſes zum Beſten des Stadtärars abgegeben werden.

a Lübiſches Stadtrecht B. III. Tit. 6 Art 2, 3.
b Daſ. B. I. Tit. 2 Art. 5. B. III. Tit. 6 Art. 8.
c B. III. Tit. 6 Art. 8.
d B. III. Tit. 7 Art. 1, Tit 8 Art. 3.
e B. III. Tit. 6 Art. 19.
f B. III. Tit. 7 Art. 1.
g Daſ. Tit. 8 Art. 3.
h Ebendaſ. Hier werden als ſtehende Rentenzahlungstermine 14 Tage nach Oſtern und 14 Tage nach Michaelis angegeben.
i B. III. Tit. 6 Art. 9, Tit. 8 Art. 12. Auch die Kündigung ſoll im Oſter- und Michaelistermine geſchehen, und zwar ein halb Jahr zuvor, widrigenfalls der Rentner ſie für dasmal nicht anzunehmen braucht, es ſei denn, daß der Verkäufer ihm eine Halbjahrsrente vergütete (Tit 8 Art. 12).
k B. III. Tit. 8 Art. 13.
l S. das ältere, ſogenannte Oelrichs'ſche rigiſche StR. Th. IV. Cap. 6 und 14—16.
m B. III. Tit. 13.
n Rig. StR. B. III. Tit. 13 § 1.
o Daſ. § 2.
p Daſ. § 1 und B. II. Cap. 32 § 11.
q B. III. Tit. 13 § 3.

Siebenter Titel.

Von den Bannrechten.

§ 142.

Bannrechte überhaupt, und Bierzwang insbesondere.

Von den gemeinrechtlichen Zwangs- und Bannrechten sind unseren Provincialrechten bloß diejenigen bekannt, vermöge welcher den Einwohnern der Städte geboten ist, ihre Bedürfnisse an den Erzeugnissen gewisser Gewerbe — welche nämlich in der Stadt zünftig, oder mit deren Betreibung einzelne Personen oder Corporationen privilegirt sind, — nur von diesen Privilegirten zu beziehen. Außer dem Zunftzwang im Allgemeinen, von welchem passender bei der Darstellung des Zunftrechts überhaupt zu handeln ist, gehört hierher nur der Bierzwang, welcher durch die Privilegien einzelner Städte begründet worden ist. Das Recht der Bierbrauerei ist nämlich in den Städten überhaupt als ein wesentlicher Zweig der bürgerlichen Nahrung anerkannt, und daher bloß den städtischen Bürgern [a], in Riga und Reval zunächst nur einer Corporation, der Brauercompagnie [b], vorbehalten worden. In dem Stadtgebiete selbst daher, so wie im Umfange der Bannmeile [c], dürfen der Regel nach nur diese dazu besonders berechtigten Personen Bier brauen; nur von ihnen gebrautes Bier darf von den Einwohnern dieses Bezirkes gekauft, und von dem Lande her kein Bier eingeführt werden [d]. Ausnahmsweise ist jedoch: 1) dort, wo Brauercompagnien bestehen, auch den übrigen Bürgern, in Riga jedoch nur den in der Ringmauer der Stadt wohnenden, gestattet, zur eigenen Nothdurft, nicht aber zum Verkauf Bier zu brauen [e]. 2) Die in der Stadt wohnenden Edelleute dürfen, nach jedesmal

beſonders eingeholter Erlaubniß der Stadtbehörde, zum eigenen Bedarf ſowohl Bier in der Stadt brauen, als vom Lande einführen f.

a Corpus privileg. Dorpatense vom 20. Auguſt 1646 Art. 23.

b S. hinſichtlich der rigiſchen Brauercompagnie die königl. Reſolutionen vom 25. Juni und 16. Juli 1691, hinſichtlich Revals die Königl. Reſolution vom 17. März 1660 § 5.

c Dieſe beträgt für Riga den Umfang von zwei Meilen um die Stadt herum (Corpus privileg. Stephaneum vom 26. November 1581. Corpus privileg. Gustavianum vom 25. September 1621), für Dorpat eine Meile (Corpus privilegiorum von 1646 Art. 23).

d Riga: Corpus privilegiorum Stephaneum von 1581. Convention mit Curland vom 22. October 1615. Corpus privileg. Gustavian. von 1621. Königlicher Brief vom 3. Juli 1643. — Reval: Königl. Reſolution vom 17. März 1660 § 5. — Dorpat: Corpus privilegiorum Art. 23 und 40.

e Königl. Reſolution vom 16. März 1681. In Dorpat iſt den Handwerkern auch das Brauen zum eigenen Bedarf verboten. Corpus privilegiorum von 1646 Art. 27 a. E.

f Riga: Corpus privilegiorum Stephaneum von 1581. Königl. Decret vom 31. October 1662. — Reval: Königl. Reſolution vom vom 17. März 1660 § 5. — In Dorpat iſt nur denjenigen Edelleuten, welche *ihr eigenes Haus* in der Stadt haben, geſtattet, *von ihrem Gute* Bier und Meth zum eigenen Bedarf einzuführen, nachdem dazu vom Bürgermeiſter ein Zettel genommen und die Acciſe bezahlt iſt. Corpus privilegiorum von 1646 Art. 40.

Achter Titel.

Von dem Pfandrecht.

§ 143.

A. Geſchichtliche Einleitung.

Nach dem älteren Recht konnte ein Pfandrecht an beweglichen Sachen erworben werden 1) durch Vertrag — *Verſatz, Weddeſchat*, — wobei die Uebergabe der

verpfändeten Sachen an den Pfandgläubiger wesentliches Erforderniß war [a]. 2) Durch Pfändung, d. i. durch eigenmächtige, oder mit Zuziehung des Richters bewerkstelligte Besitzergreifung einer fremden Sache zur Sicherung einer Forderung an den Eigenthümer, bis zu deren Berichtigung, oder, falls diese ausbleibt, zur Befriedigung der Forderung durch Veräußerung der Sache. Die eigenmächtige Pfändung fand besonders an fremdem Vieh statt, welches Jemand auf seinem Grund und Boden antraf, wegen des durch dasselbe angerichteten oder zu befürchtenden Schadens [b]; desgleichen durfte der Grundherr den Untersassen wegen rückständigen Zinses oder Zehnten auspfänden [c], und — wenigstens im Fall es bei der Contrahirung der Schuld ausdrücklich verabredet war — wohl jeder Gläubiger seinen Schuldner; der Regel nach fand jedoch in Schuldsachen gerichtliche Pfändung statt [d]. Die letztere hat sich gegenwärtig, bei veränderter Proceßform, anders gestaltet [e]; das eigenmächtige Pfändungsrecht des Gläubigers ist als antiquirt anzusehen [f]; desgleichen ist das Pfändungsrecht des Grundherrn seit Umgestaltung der Verhältnisse der liv- und esthländischen Bauern unanwendbar geworden [g].

Auch an Immobilien konnte nach dem älteren Recht nur mit Uebertragung der factischen Gewere, und des vollständigen Genusses des Immobils, und zwar durch gerichtliche Auflassung [h], ein Pfandrecht, Satzung, erworben werden, — ohne daß jedoch dadurch die Eigenthumsgewere des Verpfänders erlosch, daher diese Verpfändung keinesweges ein Verkauf auf Wiederkauf war [i], — woneben der Rentenkauf, als eine verwandte Form, vorkam [k]. Als seit dem Ende des 16ten und besonders seit dem 17ten Jahrhundert das römische Recht immer mehr Einfluß zu

erhalten begann, kam das römische Hypothekensystem allmälig in Gebrauch, die gerichtliche Bestellung der Hypothek blieb aber fortdauernd, besonders in den Städten, früher zur Gültigkeit der Hypothek überhaupt, in der Folge um dem Gläubiger ein besseres Recht zu verschaffen, üblich. Zugleich wurden die Lehren von den General- und Specialhypotheken, von den stillschweigenden Pfandrechten ꝛc. practisch; aber es erhielten sich auch daneben manche Institute des älteren Rechts, wohin namentlich die auch noch heutigen Tages sehr häufig vorkommende alte Satzung über Immobilien gehört[m]. Durch die Errichtung der Creditsocietäten in neuerer Zeit endlich hat das Hypothekenwesen im liv- und esthländischen Landrecht in mancher Beziehung eine veränderte, zum Theil festere Gestaltung gewonnen[n]; wogegen in den Städten, besonders in Riga, in Beziehung auf Hypotheken und Immissionen viel Alterthümliches sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

a Livländ. RR. Cap. 15, 172, 192.
b Das. Cap. 139, 152, 157, 158.
c Das. Cap. 98, 99.
d Das. Cap. 97, 117 u. a.
e S. unten § 145.
f Vergl. unten § 146 Anm. c.
g Vergl. die livländ. BV. § 328, 484 P. 12, § 486 fgg. und das esthländ. BGB. § 555, s. auch das. § 202, 203.
h Vergl. das Oelrichs'sche rig. StR. Th. II. Cap. 27.
i Vergl. livländ. RR. Cap. 8 und Albrecht, die Gewere S. 144 fgg., bes. S. 146 Anm. 330. Abweichend ist v. Helmersen, Geschichte des livländischen Adelsrechts § 11, 35, 138.
k S. oben § 141 und vergl. v. Helmersen a. a. O. § 149, wo übrigens mehrere unhaltbare, und sich keineswegs aus den zum Grunde gelegten Quellen ergebende Ansichten aufgestellt sind.
l Besonders hat in Esthland durch das Ritter- und Landrecht (B. IV. Tit. 6) das röm. Recht in diese Lehre stark eingegriffen, und manche der älteren deutschen Rechtsgrundsätze entschieden beseitigt, deren heutige practische Gültigkeit in Livland freilich auch zum Theil streitig ist.

m S. v. Helmersen's Abhandlungen. Lief. 1 S. 131 fg. Lief. 2 S. 85 fg. und unten § 149 fgg.

n Allerhöchst bestätigtes livländisches Creditreglement vom 15. October 1802. Esthländisches Creditreglement von demselben Datum. In historischer Beziehung vergl. H. v. Jannau: Zuverlässiges Mittel den Werth der Güter in Liv- und Esthland zu erhöhen, und ohne klingende Münze viel baares Geld zu schaffen, in dessen Provincialblättern an das liv- und esthländ. Publikum. Heft I. (s. l. 1786. 8.) S. 50—95, und Entwurf eines Reglements zur Errichtung eines Creditsystems für livländische Gütherbesitzer. Mitau, 1789. 8.

§ 144.

B. Heutiges Recht. I. Pfandrecht an beweglichen Sachen: 1) freiwilliges.

Das durch Vertrag oder Testament entstehende freiwillige Pfandrecht an beweglichen Sachen wird gegenwärtig ganz nach den Grundsätzen des römischen und des gemeinen Rechts überhaupt beurtheilt. Die Bestimmungen, welche darüber in den einheimischen Quellen des Provincialrechts vorkommen, sind größtentheils aus dem römischen Recht entlehnt a, oder doch mit demselben übereinstimmend. Uebrigens kann nach der Praxis an einzelnen beweglichen Sachen ein Pfandrecht nur erworben werden, wenn der Gläubiger sie als Faustpfand (Kastenpfand, handhabend Pfand, Versatz) in Besitz erhält, und ist daher eine bloße Hypothek an einzelnen Mobilien unwirksam b. Die sonstigen Abweichungen, welche im Provincialrecht vorkommen, entstehen

1) aus der Regel: „Hand muß Hand wahren" c. Dahin gehört, daß nach den Stadtrechten der Handwerker, Fuhrmann oder Schiffer das, was ihm zum Verarbeiten oder Verführen gegeben wurde, zwar verpfänden kann, um die vertragsmäßige Arbeit zu liefern, oder den bedungenen Transport zu machen, die Verpfändung sich jedoch nicht auf mehr erstrecken darf, als der Macherlohn oder

Fuhrlohn beträgt [d]. Nach dem lübischen Recht erlischt das Pfandrecht, wenn der Pfandgläubiger mit Willen den Besitz des Faustpfandes aufgiebt, es lebt aber wieder auf, sobald er den Besitz wieder erlangt [e]. Aus der angeführten Regel muß wohl auch erklärt werden, daß, gleichfalls nach lübischem Recht, der Schuldner sein Wiedereinlösungsrecht verliert, sobald er gestattet, daß der Gläubiger das Faustpfand aus seinen Händen giebt oder eine Veränderung (Specification) damit vornimmt [f].

2) Nach dem esthländischen Landrecht darf der Schuldner das Pfand vor der Einlösung nicht ohne des Gläubigers Wissen und Willen verkaufen [g], und der Gläubiger das Pfand weder nutzen [h], noch dasselbe vor der Verfallzeit ohne des Schuldners Einwilligung weiter verpfänden oder sonst veräußern [i].

3) Das Recht des Schuldners auf Wiedereinlösung des Pfandes ist nach esthländischem Landrecht keiner Verjährung unterworfen [k].

4) In dem livländischen Land- und Stadtrecht ist der altdeutsche Rechtsgrundsatz stehen geblieben, daß der Pfandgläubiger die Gefahr der verpfändeten Sache in der Art trägt, daß er durch deren zufälligen Untergang die Forderung für welche sie verpfändet war, einbüßt [l], was sich auf die eigenthümlichen Ansichten des altdeutschen Rechts über das Tragen der Gefahr in Vertragsverhältnissen überhaupt gründet [m].

5) Die Veräußerung des Pfandes, wenn der Schuldner nicht zahlt, darf, falls es nicht ausdrücklich anders verabredet worden, nur gerichtlich, und zwar auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen [n], und die Hyperocha muß dem Schuldner ausgeantwortet werden [o]. Die Lex commissoria ist beim Pfandcontract verboten, es müßte

denn die verpfändete Sache nach einer speciellen Taxe dem Gläubiger übergeben sein p.

6) Das Leihen auf Pfänder an Studirende der Dorpater Universität ist verboten. Falls es stattgehabt, muß der Gläubiger nicht nur, auf gerichtliche Aufforderung das Pfand herausgeben, sondern verliert auch das darauf dargeliehene Geld q.

a Dies gilt namentlich von dem esthländischen R. und LR. B. IV. Tit. 6.

b Vergl. lüb. StR. III, 4, 5 u. 6. S. unten Anm. e. Livl. BB. § 398. Dem steht jedoch nicht entgegen, daß nach einzelnen Rechten an Sachengemeinheiten — wenn sie auch aus Mobilien bestehen — eine Hypothek bestellt werden kann, wohin insbesondere die sogenannten Generalhypotheken (s. unten § 155 fgg.) gehören. Vergl. Nielsen's Proceßform in Livland § 609. Uebrigens dürfte auch an Schiffen eine Hypothek gültig bestellt werden können, außer nach lübischem Recht III, 4, 6. S. unten Anm. e.

c S. oben § 136 fg.

d Rig. StR. III, 9, 2. Lüb. StR. III, 8, 17.

e Lüb. StR. III, 4, 5: „Versetzt einer etwas von seinem beweglichen Gute, und übergiebt es als ein handhabend Pfandt, Vorstattet dann derjenige, dem das Gut verpfandet war, daß dasselbe an andere Oerter gebracht, oder sonsten verwandelt oder verändert, und also aus seiner Gewehr kömpt, so ist es nicht mehr sein Pfandt." Das. Art. 6: „Verpfändet oder vorsetzet jemand sein Schiff, und segelt gleichwohl mit demselben anders wohin, und verkaufft es, so ist es kein Pfandt, kompt er aber wiederumb mit gemeltem Schiff auff unser Stadt Ströme, so wird es wiederumb Pfand."

f Das. III, 4, 4.

g Esthl. R. und LR. B. IV. Tit 6 Art. 11.

h Das. Art. 16.

i Das. Art. 17. S. auch das lübische StR. B. III. Tit. 4 Art. 10 a. E.

k Esthl. R. u. LR. IV, 6, 19. Vgl. auch das lüb. StR. III, 4, 4.

l Livl. RR. Cap. 192. Rig. StR. III, 9, 1. Im livländ. Landrecht ist übrigens die heutige Anwendbarkeit dieses Grundsatzes nicht ganz unbestritten. Vergl. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 240 Anm. a und b. Das esthl. R. und LR. (IV, 6, 15, vergl. mit Art. 14) läßt, auf römisches Recht gestützt,

jedenfalls den Schuldner, als Eigenthümer, die Gefahr tragen. Hinsichtlich des lüb. Rechts vergl. Stein's Abhandlung Th. III. § 109.

m S. Albrecht, die Gewere S. 134 fgg. und unten das Recht der Forderungen im dritten Buche.

n Vergl. Königl. Resol. vom 28. Januar 1685 § 3. Königl. Verordnung vom 25 October 1686. Esthländ. R. und LR. IV, 6, 17 u. 18. Rig. StR. II, 32, 14 u. 15, III, 9, 4. Letzteres schreibt dabei ein eigenthümliches Verfahren, durch dreimaliges Aufbieten in den öffentlichen Gerichtstagen vor dem Niedergericht vor, verlangt, daß die Veräußerung dem Schuldner angesagt werde, und gestattet ihm eine sechswöchentliche Frist zur Reluition. S. noch livl. BW. § 398 und Nielsen's Proceßform § 513.

o Livländ. RR. Cap. 117. Not. b. pag. 305 LL. Esthländ. R. und LR. III, 6, 8. Rig. StR. III, 9, 4. Livl. BW § 398.

p Esthländ. R. und LR. IV, 6, 8 u. 9. Livländ. BW. § 398. Nielsen a. a. O.

q Allerhöchst bestätigte Vorschriften für die Studirenden der Kaiserlichen Universität Dorpat vom 21. Februar 1834 § 81.

§ 145.

2) Unfreiwilliges Pfandrecht an Mobilien: a) gerichtliche Pfändung.

Das unfreiwillige oder nothwendige Pfandrecht an Mobilien kann entweder durch den Richter bestellt, oder vom Gläubiger eigenmächtig erworben, oder endlich vom Gesetz, als stillschweigendes Pfandrecht, angeordnet sein. Von dem letzteren wird zweckmäßiger unten (§ 163 fg.), in Verbindung mit der Lehre vom stillschweigenden Pfandrecht an Immobilien gehandelt werden.

Die richterliche Bestellung des Pfandrechts, oder gerichtliche Pfändung, Auspfändung, ist ein Act des Executivprocesses, daher die näheren Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren in die Proceßlehre gehören a. Obgleich das gerichtliche Pfandrecht ein nothwendiges ist, so wird doch dem Schuldner das Recht offen gelassen, die Pfändungsobjecte bis zum Betrage der Schuld, nach freier Wahl, zu bestimmen b, und dieselben, vor deren öffentlicher Versteigerung c, einzulösen d. Uebrigens wird

durch die gerichtliche Pfändung einer Sache das an derselben einem Dritten zustehende ältere Pfandrecht nicht geschmälert [e].

[a] S. v. Samson's Institutionen des livländischen Processes § 1019 fgg., 1040 fgg. Nielsen's Proceßform § 494 fgg., 513 fgg.

[b] Königl. Resolution vom 28. Januar 1685 § 2. Gegenstände, welche zu des Schuldners Nahrung und Handwerk unentbehrlich sind, sollen nur im höchsten Nothfall gepfändet werden. Ebendas. § 3. Nach dem rigischen Stadtrecht (II, 32, 4) und der livländ. BV. § 332 sind solche Gegenstände überhaupt von der gerichtlichen Pfändung ausgenommen.

[c] Vergl. königl. Resolution vom 28. Januar 1685 § 3, königl. Verordnung vom 25. October 1686, und v. Samson l. c. § 1041. Rig. StR. II, 32, 2 u. 3. Der Schuldner darf übrigens mit dem Gläubiger sich außergerichtlich in der Art einigen, daß Letzterer die gepfändeten Sachen statt der Bezahlung nach ihrem Werthe behält. Kgl. Resolution v. 28. Januar 1685 § 2. Vergl. die Kgl. Verordnung v. 25. October 1686, und das rigische StR. II, 32, 2. Livländ. BV. § 330.

[d] Königl. Verordnung über Executionen vom 10. Juli 1669 § 6. Nach dem rigischen StR. (II, 32, 2) hat der Schuldner das Einlösungsrecht binnen 14 Tagen, vom Tage der Auspfändung an gerechnet, zu genießen. Vergl. auch Not. b. pag. 305 LL. Livländ. BV. § 330.

[e] Königl. Verordn. vom 10. Juli 1669 § 9.

§. 146.

b) Privatpfändung.

Die Privatpfändung, Pfändung im eigentlichen Sinne [a], darf nach dem heutigen liv- und esthländischen Land- und Bauerrechte [b] nur zum Schutz des Besitzes gegen Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch fremde Personen oder Thiere angewendet werden [c], und zwar hat die Besitznahme des Pfandes durch den Beeinträchtigten theils den Zweck, den Ersatz des zugefügten Schadens [d], theils die Bestrafung des Beeinträchtigenden [e], theils den Beweis der Beeinträchtigung zu sichern [f], theils auch nur eine Be-

einträchtigung der Besitzrechte zu verhüten und ihr zuvorzukommen [s]. Die Pfändung darf daher nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen stattfinden: namentlich darf 1) derjenige gepfändet werden, der über eines Anderen Acker oder ungemähte Wiese reitet oder fährt [h]. 2) Wenn Jemand Vieh auf eines Anderen Kornfeld oder Wiese, oder auf eine fremde Weide treibt, oder überhaupt Thiere hineinkommen läßt, es mag solches mit Wissen des Eigenthümers der Thiere geschehen oder nicht, so dürfen die Thiere, zumal wenn der Eigenthümer oder Hüter nicht gegenwärtig ist, gepfändet werden [i]. Aber auch derjenige ist der Pfändung unterworfen, der durch das Oeffnen und Nichtwiederzumachen einer Feldpforte veranlaßt, daß Aecker und Wiesen durch Eindrang oder Verlaufen von Thieren beschädigt werden [k]. Wer übrigens sein Getreide zu einer Zeit auf dem Felde stehen läßt, wo alle Uebrigen bereits ihr Korn eingeführt haben, darf keinen Schadensersatz verlangen, wenn es ihm gefressen oder zertreten wird [l], und verliert mithin in diesem Falle auch das Pfändungsrecht [m]. Nach dem esthländischen Landrecht fällt das Recht zur Pfändung und auf den Schadenersatz auch für denjenigen weg, der seine besäeten Felder nicht eingezäunt hat [n]. 3) Darf derjenige gepfändet werden, der unbefugt auf fremdem Grund und Boden jagt [o], so wie 4) der, welcher in fremdem Walde Holz fällt [p], oder überhaupt auf Dieberei ertappt wird [q].

a Vergl. überhaupt Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Th. I. S. 146 fgg. und dessen Proceßform S. 204 fgg. Anm *). R. v. Helmersen's Geschichte des livländischen Adelsrechts § 83.

b Die Stadtrechte enthalten gar keine Bestimmungen darüber.

c Die heutige Anwendbarkeit der Bestimmung des esthländ. R. und LR. (B. IV. Tit. 6 Art. 8 a. E.), daß Privatpfändung stattfinden dürfe, wenn der Schuldner dieselbe bei der Contrahirung der Schuld ausdrücklich bewilligt hatte, ist zweifelhaft.

d Vergl. das livländ. RR. Cap. 152. Esthländ. R. und LR. B. v. Tit. 38 Art. 2. Livl. BV. § 563. Esthländ. BGB. § 132.

e Vergl. unten § 148 a. E.

f Vergl. das livländ. RR. Cap. 157. Livl. BV. § 563.

g Esthl. BGB. § 131. Vergl. auch die livl. BV. § 397 und besonders Nielsen's Proceßform a. a. O.

h Livl. RR. Cap. 139.

i Livl. RR. Cap. 152, 157, 158. Esthländ. R. und LR. B. v. Tit. 38 Art. 2. Livl. BV. § 563. Esthl. BGB. § 132, 368.

k Livl. BV. § 564. Vergl. auch esthl. BGB. § 368.

l Livl. RR. Cap. 160. Esthl. R. und LR. v, 38, 7.

m Es kann ihm übrigens nicht verwehrt sein, gegen fernere Beschädigungen Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche allerdings auch in dem Handfestmachen des Thieres bestehen können, wodurch aber jedenfalls kein Pfandrecht erworben werden möchte.

n Esthländ. R. und LR. v, 38, 2.

o Livländ. Jagdordnung vom 10. September 1815 Abschn. I. § 2 und 3. S. oben § 105.

p Livl. Gouvernementsplacat vom 5. Februar 1697. Hier ist zwar zunächst von Kronswaldungen die Rede; allein dasselbe muß auch für Privatwaldungen gelten, da bei diesen dieselben Gründe obwalten. Vergl. das esthl. BGB. § 132.

q Livl. BV. § 563.

§ 147.

Fortsetzung. Bedingungen der Rechtmäßigkeit der Pfändung.

Zur Rechtmäßigkeit der Pfändung gehört außer der gesetzlichen Veranlassung (§ 146):

1) daß sie auf frischer That und an dem Orte, wo die Beeinträchtigung zugefügt wurde, also auf dem Grund und Boden des Pfändenden, geschehe [a].

2) daß sie ohne Exceß vollzogen werde. Uebrigens ist es gestattet, Thiere, welche sich nicht leicht handfest machen lassen, mit Hunden zu hetzen, und braucht der Pfändende den durch etwanige Verletzung, ja selbst Tödtung des Thieres entstehenden Schaden, nicht zu ersetzen [b]. Wo die Pfändung ganz unmöglich ist, soll der Beeinträchtigte, nachdem er den Schaden, durch Zuziehung von Zeugen, constatirt

und abgeschätzt, das Thier, das denselben zugefügt, bis zur Wohnung des Eigenthümers verfolgen, und dergestalt sich den Schadensersatz sichern [c].

3) Der Gepfändete muß, wenn er nicht gegenwärtig ist, sofort von der Pfändung benachrichtigt werden; wenn er unbekannt ist, ist das competente Gericht davon zu benachrichtigen, welches die behufige Bekanntmachung zu erlassen und den angerichteten Schaden ungesäumt in Augenschein zu nehmen hat [d]. Die Ablieferung des Pfandes an den Richter ist dagegen nicht erforderlich [e].

a Livl. RR. Cap. 152, 157. Livl. Gouvernementsplacat vom 5. Februar 1697.

b Livl. RR. Cap. 152.

c Livl. RR. Cap. 157. Vergl. das esthl. R. u. LR. V, 38, 2.

d Livl. BV. § 565. Darnach soll die behufige Bekanntmachung an den drei nächsten Sonntagen in der Kirche veranstaltet werden. Damit gleichlautend ist das esthl. BGB. § 133.

e Vergl. das livl. RR. Cap. 152, das esthl. R. und LR. V, 38, 2, und die Bauergesetze a. a. O.

§ 148.

Fortsetzung. Gegenpfändung. Wirkungen der Pfändung.

Der geschehenen Pfändung darf sich Niemand weder mit Worten noch durch die That widersetzen, und ist daher jede Gegenpfändung als eine verbotene Selbsthülfe zu betrachten; es steht jedoch dem Gepfändeten, wenn er sich für verletzt erachtet, offen, insbesondere auch über einen etwanigen Exceß bei der Pfändung, bei dem competenten Richter Beschwerde zu führen [a]. Die Wirkungen der Pfändung bestehen darin, daß der Pfändende das Pfand so lange behalten darf, bis der Gepfändete es gegen Ersatz des Schadens, so wie der etwanigen Unterhaltungskosten (Fütterung) des Pfandes, einlöst [b]. Der Schade ist, in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft, gerichtlich ab-

zuschätzen c. Uebrigens steht es nach livländischem Recht dem Gepfändeten frei, statt des Schadenersatzes dem Beeinträchtigten das Pfand hinzugeben d. Im Falle einer bloßen Besitzstörung ohne Beschädigung muß der Gepfändete, außer den Unterhaltungkosten des Pfandes, dem Beeinträchtigten ein Lösegeld (Pfandgeld, Pfandschilling) entrichten e. War der Gepfändete unbekannt, und meldet er sich nicht auf die gerichtlich ergangene Ladung, so fällt nach dem esthländischen Bauerrecht die gepfändete Sache dem Beeinträchtigten anheim f, nach dem livländischen wird das Pfand öffentlich versteigert, und der Erlös fällt, nach Abzug desjenigen, was zu des Pfändenden Befriedigung wegen Kosten und Schadens erforderlich ist, der Gebietslade der Gemeinde zu g. — Wer wissentlich die Beeinträchtigung oder den Schaden zufügt, unterliegt noch überdies einer willkürlichen Strafe h.

a Livl. RR. Cap. 139. Livl. Gouvernementsplacat vom 5. Februar 1697. Livl. BV. § 563. Esthl. BGB. § 132.

b Livl. RR. Cap. 152, 157. Esthl. R. und LR. V, 38, 2. Livl. BV. § 563, 565. Esthl. BGB. § 132, 133. Dem Pfändenden wird die Wartung und der Unterhalt des gepfändeten Thieres namentlich zur Pflicht gemacht. Livländische BV. § 565 und esthländisches BGB. § 133.

c Livl. BV. § 563, 565. Esthl. BGB. § 132, 133.

d Livl. RR. Cap. 152.

e Das livl. RR. (Cap. 157) bestimmt das Lösegeld für solche Fälle, wo kein Schaden zu erstatten ist, bei Thieren auf sechs Pfennige (nach heutigen Geldwerth etwa 20 Kop. S. M.) von jedem Fuß (vött, in der Quelle [Sachsenspiegel II, 47] heißt es: von jedem Vieh, vee); bei Vieh, welches auf eine fremde Weide getrieben wird, auf sechs Pfennige von jedem Haupt (Cap. 158); bei Wagen, mit denen man über fremde Aecker fährt, auf einen Artig Pfennige (etwa 13 Kop. S. M.) von jedem Rade; der Reiter zahlt überhaupt einen Artig (Cap. 139). Nach Nielsen (Proceßform a. a. O.) beträgt in Livland das herkömmliche Lösegeld für „ein gepfändetes Pferd und dergleichen" einen Rubel (S. M.?).

f Esthl. BGB. § 133.

g Livl. BB. § 565.

h Vergl. das livl. RR. Cap. 139, 157. Esthl. R. und LR. V, 38, 2. Livl. BB. § 563. Esthl. BGB. § 368.

§ 149.

II. Pfandrecht an Immobilien: 1) freiwilliges: a) mit Besitz verbunden. Geschichtliche Einleitung.

Der noch gegenwärtig nach Land-, Stadt- und Bauerrecht in Liv- und Esthland übliche Pfandcontract über Immobilien findet seinen Ursprung in der ältesten Art der Satzung an Immobilien nach deutschem Recht a. Mochte auch ihr Hauptzweck ursprünglich die Sicherung einer Forderung des Pfandnehmers gewesen sein, so scheint doch derselbe zugleich, — und später zunächst und ausschließlich — dahin gegangen zu sein, dem Pfandnehmer ein dingliches nutzbares Recht an dem Pfandgute zu verschaffen b. Daher entsprach der Pfandschilling stets dem Werthe des Immobils, und der Contract wurde in der Regel auf eine längere Reihe von Jahren, — in der Folge gewöhnlich auf 20, 30 oder 99 Jahre, — und zwar in der Art abgeschlossen, daß der Verpfänder das Recht behielt, nach Ablauf der Pfandjahre das Pfandgut einzulösen. Erfolgte die Einlösung, — zu welcher der Verpfänder nie gezwungen werden durfte — nicht, so blieb das Pfandrecht bestehen, oder es wurde, wenn eine lex commissoria (der nachmalige eventuelle Kaufcontract) damit verbunden war, in Eigenthumsrecht verwandelt c. Seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts finden wir diesen Pfandcontract hauptsächlich zur Begünstigung von Personen benutzt, welche nicht das Recht hatten, Eigenthum an Immobilien zu erwerben d. Als gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Erhebung von Krepostposchlinen bei Veräußerung von Immobilien angeordnet wurde e, kam, zur Umgehung derselben, der Pfand-

contract noch mehr in Gebrauch, und ward seit jener Zeit in der Regel mit einem eventuellen Kaufcontrat verbunden. Dieser Mißbrauch kam zwar beim Senat zur Sprache, und dieser beabsichtigte, nachdem über das Wesen des Pfandcontracts von den höchsten Justizbehörden der Provinzen die erforderliche Auskunft eingezogen worden war, bereits damals verschiedene Beschränkungen dieses Instituts f; allein Kaiser Paul verordnete, daß es bei dieser Art der Pfandcontracte sein Bewenden haben solle g. Indeß ward der Gegenstand bald darauf abermals vom Senat aufgenommen, und unter Allerhöchster Bestätigung dahin entschieden, daß, zur Vermeidung einer solchen Umgehung der Gesetze, dergleichen Pfandcontracte, von da ab, nicht auf länger als zehn Jahre abgeschlossen werden dürften h. Den Pfandbesitzern ward darauf gestattet, im Laufe von fünf Jahren ihr Pfandrecht, sofern es mit eventuellem Eigenthumsrecht verbunden war, ohne Erlegung von Poschlinen in Eigenthum zu verwandeln i; wo dies nicht geschehen war, sollten in Zukunft während der Dauer der Pfandjahre bei der Cession des Pfandrechts Poschlinen erlegt werden k. In neuester Zeit endlich ward, durch Anwendung der für die in den polnischen Provinzen üblichen Versetzungscontracte (заставные контракты) erlassenen Vorschriften l auf den liv- und esthländischen Pfandcontract, die Pfandzeit noch mehr, nämlich auf nur drei Jahre, beschränkt m.

a S. oben § 143 und Albrecht die Gewere § 16 S. 142—146, dessen Ausführungen noch in dem heutigen Recht unserer Provinzen ihre Bestätigung finden.

b Vergl. v. Helmersen's Geschichte des livl. Adelsrechts § 11 u. 138, und besonders dessen Abhandlungen Lief. 2 S. 85 fgg.

c Vergl. den S. U. vom 18. December 1788.

d Die Königl. schwedische Resolution auf die Beschwerden der esthländischen Ritterschaft wider die Stadt Reval vom 30. Juli 1662, welche im § 15 den esthländischen Adel von der Erwerbung

des Eigenthums an städtischen Immobilien in Reval, und die revalschen Bürger von der Erwerbung von Landgütern zu Eigenthum ausschließt (s. oben § 114 Anm. g), gestattet andererseits die pfandweise Erwerbung von Immobilien in beiden Fällen, gleichsam als Surrogat des Eigenthums. Zwar wird das fragliche Recht in dieser Resolution „Hypothek" genannt, indessen ist, wie der Zusammenhang des Ganzen lehrt, darunter offenbar der Pfandbesitz zu verstehen.

e S. oben § 124.

f S. den S. U. vom 18 December 1788 und die Geschichtserzählung in der Senatsunterlegung vom 3. April 1802.

g N. U. vom 7. November 1796.

h Allerhöchst bestät. Senatsdoklad vom 3 April (S. U. vom 25. April) 1802.

i N. U. vom 9. März 1806 und vom 17 December 1807.

k S. U. vom 15. Juni und 22. November 1817. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercom. vom 26. April 1819. Vergl. S. U. vom 24. November 1805.

l Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 14. Juli 1827.

m S. U. vom 14. December 1831.

§ 150.

Fortsetzung. Quellen des heutigen Rechts über den Pfandbesitz an Immobilien.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, wie wenig der liv- und esthländischen Pfandcontract über Immobilien, als ein Institut deutschen Ursprungs, nach den Grundsätzen des römischen Rechts beurtheilt werden kann, und wie insbesondere nicht die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Antichresis, über die Berechnung und den Ersatz der den gesetzlichen Rentenbetrag übersteigenden Früchte an den Eigenthümer, über die lex commissoria ꝛc. darauf angewendet werden dürfen [a]. Mit Ausnahme der durch neuere Gesetze festgestellten Bestimmungen über die Dauer des Pfandcontracts, und was damit zusammenhängt [b], stellt übrigens die provincielle Gesetzgebung fast gar nichts über dieses Institut fest, welches daher ganz auf dem Gewohnheitsrecht beruht [c]. Dieses Gewohnheitsrecht lernen wir aber zunächst

kennen aus der Art und Weise, wie diese Contracte der Regel nach in Liv- und Esthland abgeschlossen werden, indem sich durch die überall gleichlautend vorkommenden Contractsbestimmungen eben eine Praxis gebildet hat [d]; dann aber auch aus einem Berichte, welchen der livländische Gouvernements-Procureur Hurko im Jahre 1788 dem Senat über das Wesen des Pfandcontracts abstattete [e]. Im Uebrigen hat sich dieses Institut in der liv- und esthländischen land- und stadtrechtlichen Praxis, wie in den Bauerrechten, ganz auf dieselbe Weise gestaltet.

a Aus einer solchen Anwendung römischer Rechtsgrundsätze kann leicht das Resultat gezogen werden, daß dieser Contract überhaupt ganz gesetzwidrig sei, ein Resultat auf welches auch Joh. Lütkens (Diss. inaug. iurid., continens caput iuri scontroversum: an et quatenus ad reddendas rationes, et ad restituendum, quod ultra modum usurae legitimae lucri fecit, teneatur creditor antichreticus. Dorpati, 1807, 4.) kommt, wiewohl, abgesehen von der Sanction desselben durch das Gewohnheitsrecht, noch die neueste Gesetzgebung die Rechtmäßigkeit dieser Contracte im Ganzen anerkannt, und nur, aus financiellen Rücksichten, die Zeit der Pfändung beschränkt hat.

b S. § 149 Anm. f — m.

c Das esthländische Ritter- und Landrecht scheint zwar im B. IV. Tit. 6 Art. 7 dieses Pfandcontracts zu erwähnen, ohne jedoch näher auf das Wesen desselben einzugehen; und einzelne meist dem gemeinen Recht entlehnte Bestimmungen (z. B. Art. 8, 9, 14, 19 tit. cit.), welche damit im Widerspruch zu stehen scheinen (vergl. Lütkens l. c. § 16, 17), sind eben bloß vom antichretischen Pfandcontract des römischen Rechts zu verstehen, ohne auf das hier in Rede stehende Institut bezogen werden zu dürfen. Uebrigens enthält das esthländische Recht auch über den römischrechtlichen antichretischen Pfandcontract zum Theil eigenthümliche und vom gemeinen Recht abweichende Bestimmungen. Dahin gehört, daß der antichretische Pfandgläubiger durch Mißbrauch die Antichresis verliert (Esthl. R. und LR. IV, 6, 16) und daß, in Ermangelung anderweiter Uebereinkunft, der Schuldner, als Eigenthümer, die auf dem verpfändeten Immobil ruhenden Lasten zu tragen hat (das. Art. 26.).

d Vergl. (E. H. Nielsen's) Formulare zu Berichten — —

Kontracten ꝛc. (Dorpat, 1826, 8.) Abth. VII. Nr. 9—11 S. 212—228; s. auch L. Cambecq, der juristische Rathsfreund für Nichtjuristen (Dorpat, 1835, 8.) S. 134—142. Unrichtig ist das Wesen des Pfandcontracts aufgefaßt in v. Dabelow's Formularen zu seinen Vorlesungen über nicht streitige Rechtssachen (Dorpat, 1828, 4.) S. 83 fg.

a S. den S. U. vom 18. December 1788.

§ 151.

Fortsetzung. Wesen und Form des Pfandbesitzcontracts nach heutigem Recht.

Nach dem heutigen Rechte besteht das Wesen des Pfandbesitzcontracts über Immobilien darin, daß der Eigenthümer eines Immobils (Verpfänder, Pfandgeber) gegen eine dem Werthe des Immobils entsprechende Summe, Pfandschilling, ohne Rentenzahlung für letztere, den Pfandbesitz dieses Immobils und die Berechtigung zur unbeschränkten Nutzung desselben auf eine bestimmte Zeit auf den Pfandnehmer (Pfandhalter, Pfandbesitzer, Pfandherr) überträgt, und sich das Recht zur Einlösung des Immobils nach Ablauf der Pfandzeit vorbehält [a]. Weil durch diesen Contract ein dingliches Recht an einem Immobil übertragen wird, so ist auch, nach der Praxis, zur Form desselben, außer den übrigen allgemeinen Erfordernissen der Verträge, die gerichtliche Corroboration, in den Städten Riga und Reval die gerichtliche Auflassung [b], erforderlich, so wie die Erlassung eines Proclams, und nach Ablauf desselben die förmliche Adjudication des Pfandbesitzes [c]. Die Besorgung der Corroboration liegt dem Pfandnehmer ob, welcher auch die dabei vorfallenden Kosten trägt, zu denen jedoch nicht die Krepostposchlinen gehören [d], da dergleichen nicht von den Pfandcontracten erhoben werden [d]. — Die Pfandcontracte dürfen übrigens nicht auf längere Zeit, als auf ein bis drei Jahre abgeschlossen, jedoch bis auf neun Jahre vom Tage der Corroboration

derselben ab prolongirt, und die Bedingung der Prolongation gleich in den Contract mit aufgenommen werden. Bei jeder Prolongation, welche auch nur jedesmal auf drei Jahre erfolgen darf, muß aber sowohl die Corroborationsposchlin von 10 Rbl. Bco., als auch der Werth des Krepoststempelbogens erlegt, oder die Prolongation auf einem besonderen Krepoststempelbogen geschrieben werden e. Grundstücke, welche zu Gütern des immatriculirten livländischen Adels gehören, dürfen von Bauern bis auf 50 Jahre gepfändet werden f.

Die Fähigkeit, den Pfandbesitz von Immobilien zu erwerben, ist nicht in der Art wie die Erwerbsfähigkeit des Eigenthums (§ 114 fgg.) beschränkt, daher sowohl Landgüter von Bürgerlichen, gleichwie von Personen aus dem Bauerstande, als auch städtische Immobilien von Jedermann gepfändet werden dürfen g.

a Eine Analogie für diesen Contract findet sich im römischen und im gemeinen Recht überhaupt nicht; denn wenngleich er mit dem Kaufcontract, dem ein pactum de retroemendo hinzugefügt ist, desgleichen mit der Emphyteuse nahe verwandt, und mit beiden in einzelnen Stücken übereinstimmend ist, so unterscheidet er sich doch auch wesentlich von beiden.

b Vergl. Lüb. StR. III, 4, 1. Rig. StR. III, 9, 2.

c Vergl. oben § 119 Anm. f, § 120 Anm. d.

d Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 14. Juli 1827 und vom 4. October (S. U. vom 19. November) 1832 P. 2. Vergl. den Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 332.

e Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 14. Juli 1827 vergl. mit dem S. U. vom 14. December 1831.

f Livl. BV. § 479. Darnach sind zugleich die Bestimmungen über Beschränkungen der Pfandzeit rücksichtlich der publiken Grundstücke (für jeden einzelnen Fall) der Krone überlassen worden.

g Vergl. oben § 149 Anm. d, und die Allerhöchst bestätigte Senatsunterlegung vom 3. April 1802 a. E. Ueber die Frage, inwiefern an einem verpfändeten Gute ein Näherrecht ausgeübt werden könne, s. unten. Vergl. übrigens auch oben § 89, 91, 92.

§ 152.

Fortsetzung. Wirkungen des Pfandcontracts.

Die Wirkungen des Pfandcontracts bestehen darin, daß

1) wie beim Kaufcontract die Gefahr des verpfändeten Immobils, so wie der Vortheil desselben, sofort auf den Pfandnehmer übergeht [a]. Dieser erhält überhaupt für die Dauer des Pfandcontracts nebst dem Besitze das unumschränkteste Nutzungsrecht des Immobils, ohne irgend zu einer Rechenschaftsablegung, noch weniger zu einer Restitution der über den Betrag der gesetzlichen Zinsen erhobenen Früchte verpflichtet zu sein [b]. Dagegen trägt er aber auch alle auf dem Immobil ruhenden Lasten und Abgaben [c].

2) Der Pfandbesitzer hat auch das Recht der unbeschränktesten Verfügung über das Immobil, und darf damit jede beliebige Veränderung vornehmen, ohne deshalb dem Verpfänder irgend verantwortlich zu sein [d]. Letzterer wird zwar fortwährend, wenigstens nominell, als Eigenthümer angesehen [e], sein Eigenthumsrecht ist jedoch auf die bloße Proprietät beschränkt, und äußert sich nur in dem Rechte der Wiedereinlösung des Immobils, welches aber auch erst nach Ablauf der Pfandzeit geltend gemacht werden darf [f]. Er darf das Immobil weder anderweitig veräußern, noch Schulden darauf contrahiren, weil er in dem Pfandschilling den vollen Werth des Immobils erhalten. Daher haben auch seine Gläubiger kein Recht daran, und es kann das verpfändete Immobil nicht anders zum Concurse des Verpfänders gezogen werden, als wenn es von der Masse — nach Ablauf der Pfandzeit — förmlich eingelöst wird [g].

3) Dagegen ist aber auch der Pfandnehmer nicht berechtigt, den Verpfänder durch Kündigung des Pfandschillings zur Einlösung des Immobils zu zwingen, wie er denn überhaupt keinen persönlichen Regreß an den Verpfänder

nehmen, sondern sich lediglich an das Pfand halten darf, es wäre denn Verletzung über die Hälfte vorhanden, welche hier ganz wie beim Kaufcontract zu beurtheilen ist [h].

4) Der Pfandschilling, der theils baar erlegt werden, theils auf dem Immobil ruhen bleiben kann, ist ganz nach der Natur des Kaufschillings zu beurtheilen, und wird dem Verpfänder sogar — wiewohl ihm ein fortdauerndes Eigenthumsrecht zugesprochen wird — dennoch wegen des rückständigen Pfandschillings eine stillschweigende und vorzügliche Hypothek in seinem eigenen Immobil zuerkannt [i]. Dagegen muß der Verpfänder dem Pfandhalter bis zum Ablauf des Proclams wegen aller etwanigen Ansprüche Dritter die Gewähr leisten [k].

[a] Ersteres ist übrigens schon Folge des allgemeinen Grundsatzes über das Tragen der Gefahr beim Pfandrecht. S. oben § 144 Nr. 4.

[b] Vergl. Cambecq a. a. O. S. 139 Art. VI. Es wird dies gewöhnlich in den Contracten mit den Worten ausgedrückt: „Pfandnehmern steht es frei, das Pfand wie sein Eigenthum ohne alle Einschränkung zu benutzen." Nielsen a. a. O. S. 215 § 7. Derselbe Ausdruck wurde von dem Rechte des Satzungsgläubigers auch schon in deutschen Urkunden des Mittelalters gebraucht. S. Albrecht a. a. O. S. 143 Nr. 2.

[c] Nielsen l. c. S. 215 § 6. Cambecq S. 139 Art. VI.

[d] Cambecq a. a. O. Der Verpfänder hat daher auch nicht das Recht, wegen etwaniger Detrioration des Immobils durch den Pfandbesitzer irgend Einsprache zu thun, indem angenommen wird, daß er allen Nachfragen deshalb entsagt habe.

[e] Vergl. das Allerhöchst bestätigte livländische Creditreglement vom 15. October 1802 § 17: „nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Pfandgebers, als wahren Eigenthümers."

[f] S. unten § 154.

[g] Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 86.

[h] Ebendas. und Nielsen S. 215 § 4, S. 222 § 5.

[i] Nielsen S. 213 § 3 und Anm *), S. 218 fgg. § 2.

[k] Ebendas. S. 215 § 5, S. 222 § 6. Cambecq S. 141 Art. IX.

§ 153.

Fortsetzung. Veräußerungsbefugniß des Pfandbesitzers; Verwandlung des Pfandcontracts in einen Kaufcontract; Pfandcession.

5) Der Pfandbesitzer hat, unter Beschränkungen, selbst das Recht der Veräußerung des Pfandgutes, und zwar darf er

a) dasselbe weiter verpfänden und Hypotheken darin bestellen, ohne daß es dazu der Genehmigung des Verpfänders bedürfte [a].

b) ist der Pfandcontract mit einem eventuellen Kaufcontract verbunden, — wie jetzt in der Regel zu geschehen pflegt, weshalb solches aber im Zweifel nicht zu präsumiren ist — so kann der Pfandhalter, sofern er sonst dazu berechtigt ist (§ 114 fgg.), die Verwandlung des Pfandcontracts in einen Kaufcontract — mithin des Pfandbesitzes in Eigenthum — im Laufe der Pfandjahre zu jeder Zeit einseitig bewerkstelligen. Dazu ist, falls bereits der Pfandbesitz nach abgelaufenem Proclam adjudicirt worden (§ 151), bloß die Erlegung der Krepostposchlinen erforderlich [b].

c) der Pfandhalter darf den Pfandbesitz einem Dritten cediren, wenigstens ist das Recht der Cession in den Contracten in der Regel stipulirt [c], so daß es wohl auch, falls es nicht ausdrücklich eingeräumt ist, zu präsumiren sein möchte. Die Cession pflegt auf der Urkunde selbst vermerkt, oder eine besondere Urkunde darüber ausgestellt zu werden. Letzteres ist namentlich bei der Cession derjenigen Pfandcontracte erforderlich, welche vor dem Jahre 1802 auf längere Zeit als auf 10 Jahre abgeschlossen worden, und müssen in diesem Falle auch Krepostposchlinen erlegt werden [d]. Der Cedent überträgt auf den Cessionar sowohl alle seine Verbindlichkeiten, als auch alle seine Rechte, mithin auch das Recht des eventuellen Kaufs, falls ihm dieses

eingeräumt war. Wenn jedoch der Cedent zur Realisirung des letztgedachten Rechts nicht befugt war, so dürfte wohl auch der Cessionar, wenngleich er seinem Stande nach Eigenthum an Immobilien erwerben könnte, von dem Recht nicht Gebrauch machen, weil es dem Cendenten nicht zustand, und dieser nicht mehr Rechte auf einen Dritten übertragen konnte, als er selbst hatte. Auf der anderen Seite darf ein Cessionar, welcher zur Realisirung des eventuellen Kaufrechts nicht befugt ist, deshalb nicht die Cession rückgängig machen, wie denn überhaupt der Cendent aus keinem anderen Grunde, als etwa einem solchen, welcher auch einen Kaufcontract rückgängig macht, z. B. wegen enormer Läsion [e], gezwungen werden kann, sich den Contract wieder zurückcediren zu lassen und das Immobil zurückzunehmen [f]. Uebrigens pflegt der Cessionar dem Cedenten außer dem Pfandschilling auch die Meliorationen zu vergüten, und beide einander gegenseitig die Gewähr zu leisten [g].

a Nielsen a. a. O. S. 221 § 3. Vergl. das livländische Creditreglement vom 15. October 1802 § 17. Ausnahmsweise sollen übrigens hiernach, wenn der Pfandschilling den nutzbaren Werth des Pfandgutes übersteigt, dem Pfandhalter keine Pfandbriefe aus dem Creditsystem anders, als mit Einwilligung des Pfandgebers ausgereicht werden.

b Nielsen S. 213 § 1, S. 221 § 3. Cambecq l. c. S. 140 Art. VII.

c Nielsen S. 215 § 7, S. 221 § 3. Cambecq S. 139 Art. VI.

d S. U. vom 15. Juni und 22. November 1817. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 26. April 1819. Vergl. auch den S. U. vom 24. November 1805.

e S. unten im dritten Buche das Recht der Forderungen.

f Nielsen a. a. O. S. 227 § 7.

g Das. S. 225 § 3, S. 226 § 5.

§. 154.

Fortsetzung. Aufhebung des Pfandcontracts.

Aufgehoben wird der Pfandcontract

1) durch dessen Verwandlung in einen Kaufcontract (§ 153). War solche nicht erfolgt, oder mit dem Pfandcontract überhaupt kein eventueller Kaufcontract verbunden, so kann

2) der Verpfänder oder dessen Erben oder Gläubiger, nach Ablauf der Pfandjahre das verpfändete Immobil einlösen, gegen Zahlung des Pfandschillings und Ersetzung der erweislichen nothwendigen und nützlichen Verwendungen (Meliorationen und Bauten), nicht aber auch der impensae voluptuariae, da die Restitution dieser letzteren nicht einmal im Pfandcontracte stipulirt werden darf [a]. Grundstücke, welche zu Gütern des immatriculirten livländischen Adels gehören, dürfen mit keinen Meliorationsforderungen beschwert werden, welche nach Ablauf der Pfandjahre dem Verpfänder oder dessen Rechtsnehmer mit mehr als mit dem Betrage einjähriger Rente des Pfandschillings zur Last fallen [b].

3) Wenn nach Ablauf der Pfandjahre weder der Eigenthümer das verpfändete Immobil einlöst, noch der Pfandhalter den Pfandbesitz durch Erlegung der Krepostposchlinen in Eigenthum verwandelt, so wird Letzterer, auf Antrag des fiscalischen Beamten [c], von Seiten der für die Corroboration competenten Behörde, aufgefordert, bei Erweis seiner Berechtigung zum Eigenthumserwerb des resp. Immobils, die Verwandlung des Pfandcontracts in einen Kaufcontract zu bewerkstelligen. Geschieht dies nicht in der gerichtlich anberaumten Frist [d], so wird, auf abermaligen fiscalischen Antrag, nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, das Immobil öffentlich versteigert [e] und dem Meistbieter zugeschlagen, welcher die vollständige Eigenthumserwerbung durch Corroboration, Erlegung der Poschlin ꝛc. sofort zu besorgen hat. Den Meistbotschilling

erhält der Pfandhalter f, welchem allein ein etwaniger Ueberschuß zu gute kommt, aber auch ein Zukurzschuß zur Last fällt, ohne daß er deshalb an den Verpfänder irgend Regreß nehmen darf g.

a Allerhöchst bestät. Senatsdoklad vom 3. April 1802. Cambecq a. a. O. S. 140 Art. VIII. Nielsen S. 214 § 4, 221 § 5. Eine in der Praxis unentschiedene Frage ist es, inwiefern der Pfandhalter sich im Falle der Wiedereinlösung des Immobils von Seiten des Verpfänders einen Abzug wegen etwaniger Deteriorationen gefallen lassen muß? Dasjenige, was oben § 152 über die Wirkungen des Pfandcontracts angegeben worden, dürfte zwar zu einer verneinenden Beantwortung dieser Frage führen, zumal der Verpfänder nie zur Einlösung gezwungen werden darf. Allein für den Fall, daß die Deteriorationen von dem Pfandhalter in der Absicht geschehen sind, um die Einlösung zu verhindern, möchte wohl eine Ausnahme statthaft sein.

b Livländ. BV. § 479.

c Zu diesem Zweck übergiebt in Livland die Krepostexpedition des Hofgerichts alljährlich dem Oberfiscal, als Vertreter des Kronsinteresse, ein Verzeichniß aller derjenigen Immobilien, von welchen die Pfändungsfrist in dem Jahre abläuft, und wo die Umwandelung in Kauf nicht stattgefunden hat.

d Diese wird vom livländ. Hofgericht gewöhnlich auf vier Wochen anberaumt, jedoch auch nach Umständen verlängert.

e Bis zur Versteigerung, namentlich während der dreimonatlichen Frist der Bekanntmachung, steht dem Pfandbesitzer noch immer die Verwandlung des Pfandbesitzes in Eigenthum, oder sonstige Erledigung der Sache, offen.

f Die Liquidation des Meistbotschillings wird gewöhnlich dem Käufer zur außergerichtlichen Regulirung mit dem bisherigen Pfandinhaber überlassen. Ist aber das Immobil verschuldet, und es melden sich in Veranlassung der Bekanntmachung über die Versteigerung die Gläubiger, so wird der Meistbotschilling bei Gericht eingezahlt, und über denselben, im Fall der Insufficienz, der Specialconcurs eröffnet.

g Vergl. Cambecq a. a. O. S. 141 § VIII.

§ 155.

b) Freiwilliges Pfandrecht an Immobilien ohne Besitz: Hypothek. Livländisches Landrecht.

Die Hypothek oder das freiwillige Pfandrecht an Im-

mobilien ohne Besitzübertragung entsteht durch Vertrag, über welchen stets eine öffentliche Urkunde aufgesetzt sein muß [a]. Sie kann, der Regel nach, öffentlich oder privatim bestellt sein, je nachdem die Urkunde in die zu dem Zweck angeordneten Hypothekenbücher eingetragen ist, oder nicht [b]. Die Privathypothek hat nichts Eigenthümliches, und wird nach den Grundsätzen des römischen Rechts beurtheilt. Die Formen der Bestellung einer öffentlichen Hypothek, Ingrossation, Inprotocollation, auch Besicherung genannt, zum Theil auch die Wirkungen derselben, sind dagegen nach den verschiedenen Provincialrechten verschieden.

1) Nach livländischem Landrecht gehört zur Gültigkeit einer öffentlichen Hypothek, daß sie zu gehöriger Zeit und bei der competenten Behörde ingrossirt sei [c]. In Betreff der Zeit darf sie namentlich nicht erst vollzogen sein, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners notorisch oder gar förmlich erklärt worden ist [d]. Die competente Behörde ist die der belegenen Sache: demnach wurden in früherer Zeit die Inprotocollationen bei den Landgerichten für die in den Kreisen belegenen Immobilien, für die städtischen bei den Magistraten vollzogen [e]. Allein seit der Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Livland ward das Ingrossationswesen der ganzen Provinz, nur mit Ausschluß der Stadt Riga (§ 159), dem livländischen Hofgerichte übertragen [f], und verblieb demselben auch nach Wiederherstellung der alten Provincial- und Städteverfassung [g], so daß den Landgerichten und städtischen Behörden nur das Recht der Ingrossation von Hypotheken bis zum Betrage von 100 Rbl. gelassen wurde [h].

Jede Ingrossation setzt die Bestellung eines Pfandrechts an einem Immobil [i] und die ausdrücklich erklärte Einwilligung des Schuldners in die Ingrossation voraus [k].

Diese Einwilligung kann übrigens entweder im Schulddocumente selbst erklärt, oder nachträglich hinzugefügt, auch nur mündlich zu Protocoll verlautbart sein, wie denn auch das Gesuch des Gläubigers um Ingrossation mündlich geschehen kann. Auf ein solches Gesuch beprüft zunächst die Behörde die Urkunde in Beziehung auf deren Authenticität, so wie darauf, ob der Aussteller zu Hypothekbestellung befugt ist [l], und das Document überhaupt nichts Widergesetzliches enthält, — und verfügt dann erst die Ingrossation [m]. Diese wird von der sogenannten Krepostexpedition des Hofgerichts [n] in der Art vollzogen, daß das Originaldocument dem gehörigen Pfandbuche [o] der Zeitfolge nach einverleibt, und dem Vorzeiger eine beglaubigte, und mit dem Attest der vollzogenen Ingrossation versehene Abschrift ausgereicht wird. Will indeß der Gläubiger selbst das Original behalten, so wird dem Pfandbuche eine Abschrift einverleibt.

a Vergl. indessen das rigische StR. B. III. Tit. 9 Art. 2, unten § 159 Anm. b. Es werden übrigens nicht bloß hypothekarische Schuldverschreibungen im engeren Sinne inprotocollirt; sondern es kann überhaupt ein jeder Vertrag, in welchem eine Hypothek bestellt worden, desgleichen ein Bescheid über ein auf ein Immobil gelegtes gerichtliches Verbot oder Sequester ingrossirt werden. Königliches Placat vom 24. Januar 1684.

b Eine Ausnahme findet z. B. im esthländischen Bauerrecht statt, welches bloß öffentliche Hypotheken kennt. S. unten § 161.

c Königl. schwedische Resolution vom 11. Mai 1665. Vergl. v. Samson's Institutionen des livländ. Processes § 1356.

d Not. e. pag. 142 LL., v. Samson a. a. O. § 1297 u. 1298.

e Vergl. das Königl. schwedische Placat vom 24. Jan. 1684. Das Inprotocollationswesen scheint in Livland für Immobilien auf dem Lande erst während der schwedischen Regierungszeit eingeführt — wenn nicht erneuert — zu sein. In den bei der Errichtung der livländischen Landgerichte denselben ertheilten Instructionen von den Jahren 1630 und 1632 wird zwar der Ingrossationen nicht gedacht, allein es kommen Ingrossationen vom Jahre 1642 vor. Bei den Magistraten ist das Ingrossationswesen seit viel längerer Zeit in ununterbrochenem Gebrauch gewesen.

f S. U. vom 15. (16.) März 1784. Die erste Ingrossation ward in Folge dessen beim damaligen Gerichtshof bürgerlicher Rechtssachen am 23. April 1784 vollzogen.

g N. U. vom 30. November 1796, vom 3. Februar 1797. Allerhöchst bestätigte Senatsunterlegung vom 26. Februar 1797 § 3. Ukas vom 19. Januar 1798.

h S. U. vom 15. (16.) März 1784. Der Rath der Stadt Dorpat hat, wie das Corroborationsrecht (§ 119 Anm. i.), so auch das ihm privilegienmäßig für die städtischen Grundstücke unbeschränkt zustehende Recht der Ingrossation neuerdings geltend gemacht.

i Vergl. v. Samson's Proceß § 1356 Anm. 3.

k Das. § 1298 Anm.

l Dazu gehört vor Allem, daß dem Schuldner das Immobil, in welchem er die Hypothek bestellt, als Eigenthum oder Pfand förmlich adjudicirt sei. (§ 119, 124, 151 fgg.). Hypothekbestellungen auf Grundstücke, welche zum livländischen Creditverein gehören und mit Pfandbriefen beschwert sind (s. unten § 167 fgg.), dürfen nicht eher ingrossirt werden, als bis darüber von der resp. Direction des Creditvereins ein Attestat beigebracht worden (livländisches Creditreglement vom 15. October 1802, Einleitung P. 4).

m Ueber jede Ingrossation wird ein besonderes Protocoll aufgenommen, auch wenn mehrere zugleich vollzogen werden, es sei denn, daß sie alle nur dasselbe Immobil betreffen, wo sie in ein Protocoll gefaßt werden.

n Ueber diese Abtheilung der Hofgerichtscanzlei vergl. unten das dritte Buch.

o Abgesondert von dem Corroborationsbuche (§ 119 Anm. f.) wird beim livländischen Hofgericht für jeden Kreis, so wie für jede Stadt ein besonderes Pfandbuch oder Hypothekenbuch geführt, welches geschlossen, und ein neues angefangen wird, sobald der alte Band zu stark zu werden droht. Jeder Band enthält nach der Zeitfolge in fortlaufenden Nummern zuerst die Protocolle, sodann in derselben Reihenfolge die Schuldocumente selbst, in welchen eine Hypothek bestellt worden, mit Nummer und Produet versehen. Vornean befindet sich bei den Büchern der Kreise ein alphabetisches Verzeißniß der einzelnen Landgüter, bei den Büchern der Städte eines der Aussteller der Schuldschriften. Ueberdies ist neuerdings für die Hypothekenbücher der Kreise eine neue Registratur eingeführt: jeder Kreis hat seinen Band, und darin jedes Gut nach alphabetischer Ordnung sein Conto, welches auf einer Seite als Quasidebet in besonderen Columnen 1) die fortlaufende Nummer der Posten des Gutes, 2) die Nummer im Pfandbuche, 3) das Datum der Ingrossation, 4) die Bezeichnung der Schuldschrift, 5) das Datum der Ausstellung, 6) den Namen des Ausstellers, 7) den Namen des

Gläubigers und 8) den Betrag der Summe in Zahlen, — und auf der anderen Seite als Quasicredit: 1) die Nummer des Postens im Debet, 2) das Datum der Exgrossation, 3) den Namen des Quittirenden und 4) den Betrag der exgrossirten Summe in Zahlen enthält. Ueber die Exgrossation s. § 156.

§ 156.

Fortsetzung. Wirkungen der Ingrossation. Exgrossation.

Die Wirkungen der Ingrossation bestehen darin, daß der auf gehörige Weise eingetragenen Hypothek der Vorzug vor allen nicht ingrossirten freiwilligen Pfandbestellungen zusteht, unter mehreren ingrossirten Hypotheken aber das frühere Datum der Ingrossation den Vorzug ertheilt [a]. Die öffentliche Hypothek erstreckt sich auf das verpfändete Immobil und alle Pertinenzen desselben, und haftet nicht bloß für das Capital, sondern auch für die Zinsen, und überhaupt für alle von dem Schuldner in der ingrossirten Urkunde übernommenen Verbindlichkeiten [b]. Ein bloßer Sequester giebt nicht anders eine Hypothek, als wenn derselbe auf das sequestrirte Immobil gehörig inprotocollirt worden [c].

Bei ingrossirten Hypotheken ist zur Aufhebung des Pfandrechts deren förmliche Tilgung, Deletion oder Exgrossation, erforderlich [d]. Der Schuldner, der eine solche auswirken will, muß das Schulddocument mit der vom Gläubiger ausgestellten, gehörig beglaubigten Quittung und Einwilligung zur Exgrossation, oder eine richterliche Entscheidung über die erfolgte Leistung der Schuld beibringen, worauf das Hofgericht, nach Beprüfung und Anerkennung der Authenticität dieser Documente, die Deletion verfügt. Diese wird sodann von der Krepostexpedition durch Eintragung der Quittung ꝛc. in das gehörige Pfandbuch, und Bemerkung der Tilgung auf dem dem Schuldner zu retradirenden Schulddocumente vollzogen [e]. Ist das in den

Händen des Gläubigers befindlich gewesene Schuldocument verloren gegangen, so muß der Vollziehung der Exgrossation, nach Erlassung eines Proclams, die Mortification des Documents mittelst richterlicher Verfügung vorausgehen f.

a Not. c. pag. 142 LL. Vergl. auch die Königl. Resolution vom 29. November 1688 § 2.

b Vergl. Nielsen's Proceßform § 450.

c Königl. Placat v. 24. Januar 1684. Not. c. pag. 178 LL.

d Livl. Gouvernements-Regierungspatent vom 30. Juli 1785.

e Vergl. oben § 155 Anm. o. Die Deletion wird übrigens auch im Register des Pfandbuches bemerkt. War ein Contract ingrossirt, über welchen das Originaldocument sich allemal im Corroborationsbuche befinden muß, so wird die Quittung auf die eingetragene Contractsurkunde verzeichnet, und die Deletion sowohl im Corroborations- als im Pfandbuche beim Protocoll bemerkt.

f Vergl. überhaupt Nielsen a. a. O. § 447—450.

§ 157.

Fortsetzung. Generalhypotheken.

Offenbar dem Institut der Hypothek an Immobilien, — Specialhypothek — nachgebildet ist die sogenannte Generalhypothek, oder Verpfändung des Gesammtvermögens des Schuldners, welche auch ingrossirt werden kann, und wobei dasselbe Verfahren, wie bei der Ingrossation der Hypotheken an Immobilien, beobachtet wird a. An einzelnen Mobilien kann keine Specialhypothek bestellt werden: jedenfalls ist sie kraftlos; wohl aber werden Hypotheken an Sachengemeinheiten, wenn diese auch nur aus Mobilien bestehen, namentlich am Gutsinventarium, ingrossirt. Sehr üblich und gewöhnlich ist die Verbindung einer General- und Specialhypothek. Die Specialhypothek geht übrigens, selbst wenn die Eintragung später geschah, der Generalhypothek vor, so daß der Generalhypothecar sich nicht an einen besonderen Gegenstand des schuldnerischen Vermögens halten kann, bevor alle Specialhypothecarien befriedigt sind b.

Eine ingrossirte Generalhypothek hat dagegen den Vorzug nicht nur vor einem privaten generellen Pfandrecht, sondern auch vor einer nicht ingrossirten Specialhypothek c.

a Zu diesem Zweck wird beim livländischen Hofgericht außer den Specialpfandbüchern (§ 155 Anm. o.) ein besonderes Generalpfandbuch geführt, in welches alle Schulddocumente eingetragen werden, in denen nur eine Generalhypothek, oder gar kein Pfandrecht bestellt, oder nur Mobiliar verschrieben ist. Dieses Generalpfandbuch erhält ein alphabetisches Register über alle Aussteller der Schulddocumente, und es wird ein neuer Band mit neuer Nummeration angefangen, sobald der vorige angewachsen ist.

b Not. e. pag. 141 fgg. LL. v. Samson a. a. O. § 1356 Anm. 1.

c Not. e. pag. 142 a E. LL.

§ 158.

Fortsetzung. Esthländisches Landrecht.

2) Das esthländische Ritter- und Landrecht a behandelt die Hypothek ganz nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts. Das Institut der Ingrossation ist jedoch demselben noch ganz unbekannt, und scheint erst durch die spätere schwedische Gesetzgebung eingeführt worden zu sein b. Es gelten daher über die Ingrossation oder Besicherung in Esthland im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie in Livland. Sie geschieht auf Immobilien, die auf dem Lande und im Flecken Leal belegen sind, auf mündliches Gesuch, beim Oberlandgericht; auf Immobilien in den Städten, außer Reval (§ 160), bei der Gouvernementsregierung, wo ein schriftliches Gesuch eingereicht werden muß; der Hapsalsche Magistrat hat das Recht, bis 100 Rbl. betragende Schulddocumente zu ingrossiren. Auch hier ist vor der Eintragung gerichtliche Untersuchung des Originaldocuments, und, wenn dieses tadellos befunden worden, eine gerichtliche Verfügung zur Eintragung erforderlich, worauf dem Impetranten ein In-

grossationsattest entweder auf der Urkunde selbst oder in einer besonderen Urkunde ausgefertigt wird. Das Originaldocument erhält der Gläubiger zurück, eine Abschrift davon wird zu den Acten gelegt, die für jedes Vermögensstück abgesondert formirt werden, und die vollzogene Ingrossation in den Hypothekenbüchern verzeichnet c. Ueber jede nachgesuchte Ingrossation wird übrigens ein gerichtlicher Anschlag gemacht, damit jeder Dritte seine etwanigen Rechte in Beziehung auf das verpfändete Grundstück wahrnehmen könne, und wird daher die Ingrossation erst 24 Stunden, nachdem darum angesucht worden, nachgegeben. Werden Einwendungen dagegen erhoben, so wird die Ingrossation entweder abgewiesen, oder bis zur abgemachten Sache als erbeten in den Hypothekenbüchern vermerkt. — Die Tilgung oder Exgrossation wird ebenso wie die Ingrossation erbeten, und der Erweis der Zahlung durch Quittung oder sonst verlangt, worauf die gerichtliche Verfügung zur Exgrossation erlassen wird. Diese wird gleichfalls in den Hypothekenbüchern verzeichnet, und dem Schuldner darüber ein Attestat auf dem Schulddocumente selbst oder besonders ertheilt. — Die ingrossirten Hypotheken haben nach der Praxis nicht nur den Vorzug vor den Privathypotheken, sondern auch vor den stillschweigenden, privilegirten Pfandrechten. Einen Vorzug der Specialhypotheken vor den Generalhypotheken, als solchen, erkennt dagegen das esthländische Landrecht nicht an, sondern classificirt ohne Unterschied, bloß nach ihrem Alter d.

a B. IV. Tit. 6.

b Vergl. Riesenkampff's Marginalien zum R. und LR. IV, 6, 12, bei Ewers S. 549. Daraus, daß hier wegen des Formulars der Improtocollirung auf das oberlandgerichtliche Protocoll vom Jahre 1702 verwiesen wird, möchte fast geschlossen werden, daß erst damals die Ingrossationen in Esthland aufgekommen sind.

c Ueber die Einrichtung dieser Hypothekenbücher s. § 120 Anm. d.

a Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 7 Art. 8: „Sind einem von den Gläubigern alle Haab und Güter ingemein, folgends aber einem Andern ein besonder Stücke von denenselben Gütern ausdrücklich verpfändet, so hat der erste den Vorzug, auch in den hernach einem Andern absonderlich und in specie verpfändeten Gütern.“ S. auch ebendas. Art. 7.

§ 159.

Fortsetzung. Rigisches Stadtrecht.

3) Nach dem rigischen Stadtrecht kann ein öffentliches Pfandrecht auf ein in der Stadt oder deren Gebiet belegenes Immobil nur vor dem Rathe mittelst Aufschreibung gewonnen werden a. Bei einer bloßen Generalhypothek, welche übrigens gewöhnlich mit der Specialhypothek verbunden wird, oder einer Hypothek an Mobilien findet keine Aufschreibung statt. Der Regel nach ist zur Aufschreibung die schriftliche b Zusicherung der Hypothek und die Einwilligung des Schuldners in jene erforderlich c; ausnahmsweise jedoch kann ein Gläubiger, welcher ein rechtskräftiges Urtheil für sich hat, auch wider Willen des Schuldners die Aufschreibung beim Rathe impetriren d. Der Aufschreibung selbst geht die Eintragung einer Abschrift des Schulddocumentes in das Pfandbuch der Stadt Riga voraus, welche in der Rathsobercanzlei zu jeder Zeit geschehen kann e, jedoch nicht das Alter der Hypothek entscheidet f, welches vielmehr vom Tage der eigentlichen Aufschreibung sich datirt. Diese kann nur an den offenbaren Rechtstagen vorgenommen werden, und muß Tages zuvor dazu vom wortführenden Bürgermeister der Zulaß erbeten werden, was Freimachung heißt, und in der Art geschieht, daß der Gläubiger, unter Vorzeigung des Schulddocuments oder gerichtlichen Urtheils, im ersteren Fall die Einwilligung des Schuldners in die Aufschreibung, und in beiden Fällen nach-

weist, daß das Immobil, auf welches die Aufschreibung geschehen soll, dem Schuldner zum Eigenthum öffentlich aufgetragen sei. Am Tage der Aufschreibung selbst verliest sodann der Gläubiger oder dessen Mandatar in der öffentlichen Rathssitzung einen Receß, in welchem die Größe der Schuldforderung, der Name des Schuldners, das Datum der Urkunde und eine genaue Bezeichnung der Specialhypothek, so wie die Angabe der etwanigen Privilegien der Forderung, enthalten sein muß, worauf der wortführende Bürgermeister über die von ihm vorgenommene causae cognitio referirt. Am Schluß der Sitzung wird, wenn gegen die Aufschreibung von Niemanden Einwendungen gemacht worden, über die Verhandlung ein Protocoll aufgenommen und eine Copie davon dem Gläubiger zum Beweise des Alters seines öffentlichen Pfandrechts ausgefertigt [g]. Wer gegen die Aufschreibung protestiren will, muß sein besseres Recht sofort, d. i. in derselben Sitzung des Raths, geltend machen, und vor Ablauf von Jahr und Tag bei der competenten Unterbehörde ausführen, widrigenfalls er seine Prioritätsansprüche verliert [h]. Die Exgrossation oder Abschreibung geschieht auf ähnliche Weise, wie die Aufschreibung, gleichfalls in den offenbaren Rechtstagen, nachdem der Schuldner vor dem wortführenden Bürgermeister die Zahlung der Schuld und die Genehmigung des Gläubigers zur Tilgung nachgewiesen, oder ein rechtskräftiges Urtheil, welches ihn zur Exgrossation berechtigt, vorgezeigt, und darauf den Zulaß erhalten hat. — Eine öffentliche Hypothek verschafft, wie nach Landrecht, dem Gläubiger den Vorzug vor den Privathypothecarien [i].

a Rig. StR. B. II. Cap. 35 § 1, B. III. Tit. 9 § 5.

b Rig. StR. B. III. Tit. 9 § 2: „Daß Jemanden ein unbewegliches Erdvestes Guth verpfändet worden sey, muß er entweder durch Stadt-Bücher, oder schriftliche anderweitige Urkunden, oder

auch, *da es ohne Schrift geschehen*, durch zwei unverwerfliche Gezeugen beweisen können, daß ihm aber ein in Händen habendes Kastenpfand versetzet, kann er bey seinen Eyden erhalten.“ Hiernach kann also eine Hypothek in einem Immobil zwar auch ohne schriftliche Urkunde privatim bestellt werden, wenn sie jedoch zu einer öffentlichen Hypothek erhoben werden soll, ist die schriftliche Form unerläßlich.

c Ebendas. und § 3.

d Rig. StR. B. II. Cap. 35 § 3.

e Das Pfandbuch wird in der Rathsobercanzlei geführt, und in dasselbe werden die Schulddocumente nach der Zeitfolge, wie sie beigebracht werden, von dem Obernotär Wort für Wort abschriftlich eingetragen. Ist die Unterschrift des Schuldners unter dem Originaldocumente nicht von einem öffentlichen Notar beglaubigt, so muß der Schuldner die Abschrift im Pfandbuche eigenhändig unterzeichnen, und solches vom Obernotär attestirt werden. Das Originaldocument erhält der Gläubiger, nachdem darauf das Datum der Eintragung bemerkt worden, zurück.

f Der Act der Eintragung hat nur den Zweck, eine glaubhafte Abschrift der Urkunde für die Acten zu erhalten.

g Rig. StR. II, 35, 1. III, 9, 5.

h Rig. StR. II, 35, 2.

i Das. B. III. Tit. 10 Nr. 12 und 13.

§ 160.

Fortsetzung. Lübisch-revalsches Recht.

4) In Reval geschieht die Ingrossation oder *Vergewisserung* auf städtische und vorstädtische Immobilien a gleichfalls vor dem Rathe b, und zwar in öffentlicher Sitzung, zu welcher Jeder Zutritt hat, jedoch nicht zu bestimmten Zeiten, wie in Riga. Wer eine Schuldforderung ingrossiren lassen will, muß Tages vorher, vor 12 Uhr, beim wortführenden Bürgermeister das Originaldocument produciren, den Besitztitel des Schuldners nachweisen, und auf Grundlage dessen einen öffentlichen Anschlag und die Citation des Schuldners erbitten. In der Rathssitzung des folgenden Tages bringt er sodann sein Gesuch mündlich an, worauf,

nach vernommener mündlicher Erklärung des Schuldners und der etwa erforderlichen Gegenerklärungen, so wie der Anträge Dritter — welche entweder Protestationen anbringen, oder gleichzeitig um Ingrossation ihrer Forderungen an denselben Schuldner bitten können — der Rath sofort das Erkenntniß fällt und ausfertigt [c]. Von dem zu ingrossirenden Document wird eine Abschrift genommen, das Original erhält der Gläubiger zurück [d]. Ganz analog diesem Verfahren ist das bei der Tilgung oder Exgrossation, indem auch hier zuvor ein Anschlag erbeten werden muß, und Tags darauf in öffentlicher Rathssitzung die Interessenten gehört werden, worauf erst die Deletion verfügt wird. Jede Ingrossation wie jede Deletion wird von dem Protonotar des Rathes in die Grund- und Hypothekenbücher [e] verzeichnet. — Als Erforderniß zur Gültigkeit einer öffentlichen Hypothek verlangt übrigens noch das lübische Recht, daß 1) dem Gläubiger auch wirklich eine Hypothek für ein wahres Debitum vom Schuldner bestellt, und die Ingrossation nicht in fraudem creditorum geschehen sei [f], so wie 2) daß die Eintragung der Hypothek nicht später, als wenigstens vier Wochen vor einer etwanigen Flucht des Schuldners oder dem Ausbruche des Concurses über sein Vermögen stattgefunden habe [g]. Wiewohl übrigens das lübische Recht keine andere als gerichtlich bestellte Hypotheken an Immobilien, nach dem Alter der Bestellung, für wirksam erkennt [h], so sind nach der Praxis doch auch Privathypotheken gültig, und geben den Gläubigern einen Vorzug vor den Chirographarien, stehen jedoch den öffentlichen Hypotheken nach [i]. Letztere ordnen sich unter einander nach dem Alter der Zuzeichnung, und gehen, wie nach esthländischem Landrecht, selbst den gesetzlichen privilegirten Pfandrechten vor.

a Auch hier sind Ingrossationen von Generalhypotheken ohne gleichzeitige Specialhypothek nicht üblich, geschweige denn von Mobiliarverpfändungen.

b Lüb. Recht B. III. Tit. 4 Art. 1.

c Alle Verhandlungen, welche Ingrossationen betreffen, werden, gleich denen über Ab- und Zuzeichnung (§ 122 Anm. d.), in das Privatprotocoll eingetragen.

d Die Abschriften werden nach Jahrgängen gesammelt.

e S. oben § 122 Anm. f.

f Lüb. StR. B. III. Tit. 4 Art. 1.

g Ebendas. Art. 1 a. E. Vergl. auch Tit. 1 Art. 3.

h Das. B. III. Tit. 4 Art. 1. Vergl. auch Tit. 1 Art. 12.

i Mevii Comment. ad jur. Lub. L. III. T. 4 Art. 3 No. 58 seqq.

§ 161.

Fortsetzung. Bauerrechte.

5) Von den Bauerrechten erkennt das esthländische nur Specialhypotheken, welche auf ein dem Schuldner eigenthümlich zugehöriges Immobil oder auf gerichtlich vergewisserte Capitalien, gerichtlich verschrieben sind, für zulässig a, daher weder Generalhypotheken, wenn sie auch gerichtlich bestellt sein sollten, noch Privathypotheken irgend Kraft und Wirksamkeit haben, noch ein vorzügliches Recht dem Gläubiger verschaffen sollen b. Die Verschreibung geschieht beim Kreisgericht, welches zu dem Zweck ein gehörig beglaubigtes Schnurbuch führt, in welches der Secretär, nachdem 24 Stunden vorher ein Anschlag besorgt worden c, die nachgesuchte oder bestellte Hypothek unter dem Tage, wo sie gesucht worden, einträgt d. Uebrigens darf keine Eintragung anders als mit Einwilligung des Schuldners, welche jedoch auch in der Urkunde erklärt sein kann, geschehen e.

Das livländische Bauerrecht kennt sowohl private als öffentliche Hypotheken, und macht auch zwischen generellen und speciellen keinen Unterschied. Die öffentliche wird begründet durch Eintragung jedes schriftlichen oder

mündlichen hypotecarischen Vertrages oder Schuldbekenntnisses in das Contractenbuch [f], welches zu dem Zweck bei den Kirchspielsgerichten geführt wird [g]. Vor der Eintragung muß indeß die Gesetzlichkeit der Schuldforderung von der Behörde beprüft werden [h]. Mit dem öffentlichen Pfandrecht, welches dem privaten vorgeht, hat gleiche Rechte ein vor Eröffnung des Concurses in das Contractenbuch eingetragenes rechtskräftiges Urtheil. Die früher eingetragenen Schuldforderungen und Urtheile haben vor den später ingrossirten den Vorzug [i].

a Esthländ. BGB. § 510, 511.
b Das. § 511.
c Das. § 513.
d Das. § 510, 512.
e Das. § 514.
f Livländ. BV. § 320.
g S. unten das Recht der Forderungen im dritten Buche.
h Livländ. BV. § 170 P. 5.
i Das. § 320.

§ 162.

2) Unfreiwilliges Pfandrecht an Immobilien a) mit Besitz: Immission, insbesondere nach Landrecht.

Das nothwendige, d. i. wider Willen des Schuldners begründete, Pfandrecht kann entweder durch Disposition des Gesetzes, oder durch gerichtliche Bestellung eines Pfandrechts entstehen. Das erstere, gesetzliches oder stillschweigendes Pfandrecht genannt, ist nicht nothwendig mit dem Besitz der verpfändeten Sache verbunden. Das gerichtliche Pfandrecht an Immobilien, welches die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils ist, kann entweder eine bloße Hypothek, — wovon bereits oben (§ 155) die Rede gewesen, — oder ein mit Besitz verbundenes Pfandrecht sein, welches letztere, sofern es in Immobilien bestellt wird, Immission,

und der Gläubiger, welcher solche erlangt hat, Immissar, der Schuldner aber Exmissar genannt wird [a].

Nach dem liv- und esthländischen Landrechte [b] besteht die Immission darin, daß dem Gläubiger, der ein rechtskräftiges Urtheil für sich hat, aus dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners, nach einer gewissen gesetzlichen Taxe, durch den ordentlichen Civilrichter [c] so viel zur Nutzung zugeschlagen und eingewiesen wird, als zur Deckung der — zu sechs Procent, wenn es vertragsmäßige, zu fünf Procent, wenn es Weilrenten sind, zu berechnenden [d] — Zinsen seiner Capitalforderung erforderlich ist [e]. Da demnach die Immission eine Art der Execution in das unbewegliche Vermögen eines Schuldners ist [f], so gehören die näheren Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren in die Proceßlehre [g]. Wer auf diese Weise eine Immission in ein Grundstück erlangt hat, kann daraus nicht anders, als durch Urtheil und Recht verdrängt werden [h], und hat den Vortheil, daß er auch während des Concurses über das schuldnerische Vermögen Renten bezieht [i]. Nach ausgebrochenem Concurse ist jedoch, wie jede andere Execution zum Besten eines einzelnen Gläubigers, so auch die Immission unzulässig [k]. Auch darf in ein mit Pfandbriefen des Creditvereins belegtes Gut keine Immission vollzogen werden [l].

Die Immissarien stehen zwar den öffentlichen Hypothecarien nach [m], können aber gleiche Rechte mit ihnen durch Ingrossation ihres gerichtlichen Pfandrechts erlangen, wozu des Schuldners Einwilligung nicht erforderlich ist [n]. Nach der Praxis darf der Exmissar gegen Vorauszahlung der Immissionsrenten, verlangen, in den Naturalbesitz der Immissionsobjecte zu treten [o]. Innerhalb Jahr und Tag ist er, wie seine Erben und Verwandten, berechtigt, durch Erlegung des schuldigen Capitals die Gegenstände der Immission ein-

zulösen p. Geschieht dies nicht, so kann der Immissar, nach Belieben, im Besitz der Immission bleiben, bis seine Forderung ganz bezahlt ist q, oder, nach Ablauf von Jahr und Tag, auf öffentliche Versteigerung der Immission beim competenten Richter antragen r. Meldet sich kein Kaufliebhaber, so kann der Immissar um gerichtliche Schätzung der Immission bitten, und sie käuflich an sich bringen s. Ist die Bezahlung auf irgend eine Weise erfolgt, so hört die Immission auf, und der competente Richter vollzieht, auf desfallsige Anzeige, die förmliche Aufhebung derselben (Relaxation) in Gegenwart des Exmissars t.

a v. Samson's Institutionen des livl. Processes § 1008, 1063.

b Das esthländische Ritter- und Landrecht (B. I. Tit. 34 Art. 3) deutet bereits dieses Institut an, dasselbe wurde aber erst später durch die schwedische Gesetzgebung mehr ausgebildet, und in dieser Weise auch in Esthland, gleichwie in Livland, practisch. Vergl. Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 514 und 549.

c v. Samson a. a. O. § 1049.

d Die Bestimmung der livländischen Landesordnungen vom 22. September 1671 Abschn. 5, daß die Zinsen zu zehn Procent berechnet werden sollen, ist durch spätere Gesetze abgeändert. Königl. Resolution und Erklärung vom 28. Januar 1685. Vergl. auch königl. Placat vom 16. December 1687.

e LO. von 1671 Abschn. 5. Instruction des Hofgerichts an die Landgerichte vom 15. Juni 1723.

f v. Samson a. a. O. § 1008.

g v. Samson l. c. § 1063—1081. Nielsen's Proceßform § 521—538. Dessen Handbuch zur Kenntniß der Polizeigesetze Th. II. S. 72 fgg. W. Hezel's Grundlinien des Civilprocesses § 110—113.

h Königl. Resolution vom 29. November 1688 § 2.

i v. Samson l. c. § 1303, 1357 Anm *). Nielsen's Proceßform § 523, 533. Hezel a. a. O. § 110.

k Nielsen a. a. O. § 533 a. E. Vergl. v. Samson § 1299, 1320.

l Vergl. das livländ. Creditreglement vom 15. October 1802 § 127—129. Zusätze zum esthländischen Creditreglement Cap. VII. v. Samson a. a. O. § 1064 und unten § 170.

m Not. c pag. 142 LL. Vergl. v. Samson § 1357.

n Königl. Placat vom 24. Januar 1684.

o v Samson l. c. § 1067. Nielsen's Proceßform § 523 und 881. Hezel a. a. O. § 111 a. E.

p Königl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 § 6. Königl. Resolution vom 28. Januar 1685.

q Königl. Resolution vom 29. November 1688 § 2. Königl. Rescript vom 12. Januar 1698.

r Königl. Executionsverordnung a. a. O. Königl. Rescript vom 12. Januar 1698.

s Königl. Brief vom 18. April 1699.

t Livl. LO. vom Jahre 1671 a. a. O.

§ 163.

Fortsetzung. Immission nach den Stadtrechten.

Nach dem rigischen Stadtrecht kann die auf ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgende Immission in ein Immobil, da der Gläubiger dadurch ein dingliches Recht an demselben erhält, nur in den offenbaren Rechtstagen erlangt werden. Der Immission geht der dreimalige Aufbot des schuldnerischen Immobils von Seiten des Gläubigers voraus. Dieser Aufbot geschieht vor dem Niedergericht, von acht zu acht Tagen [a], und ist jedesmal mit der Aufforderung des Schuldners zur Zahlung der Schuld (Ankündigung oder Denunciation des Aufbots) verbunden. Erfolgt hierauf keine Zahlung, so verlautbart der Gläubiger vor dem Rathe, in den offenbaren Rechtstagen — nachdem er den vorangegangenen Aufbot und Ankündigung nachgewiesen — einen Bot auf das Immobil, und sind deren mehrere, auf jedes besonders, und bittet um die Immissio ex primo decreto, welche ihm der Rath nicht verweigern darf [b]. Diese Immissio ex primo decreto, welche durch eine symbolische Tradition vollzogen wird, verleiht dem Gläubiger ein gerichtliches Pfandrecht an dem Immobil [c], jedoch ohne Naturalbesitz [d]. Binnen Jahr und Tag, nämlich von dem offenbaren Rechtstage, wo die Immission

verfügt ist, bis auf des folgenden Jahres letzten offenbaren Rechtstag selbiger Zeit, sind alle Gläubiger, welche Forderungen, für welche das schuldnerische Immobil haftet, haben, schuldig, sich mit diesen Forderungen zu melden, und befugt, ein höheres Gebot auf das Immobil zu thun, wie denn auch jedem Dritten die Licitation unverwehrt ist [e]. Nach Ablauf dieser Frist wird, wenn der Schuldner nicht die Forderung bezahlt, das Immobil dem Meistbieter ex secundo decreto zuerkannt und als Eigenthum aufgetragen, wenn nicht der Schuldner oder dessen nächste Verwandte binnen sechs Wochen, von der Immission ex secundo decreto an gerechnet, das Immobil gegen Erlegung des Meistbotschillings reluiren [f]. Dieses Verfahren ist übrigens nur noch in Riga selbst üblich, nicht aber in den andern Städten, wo rigisches Recht gilt [g].

Auch nach lübischem Recht erlangt der Gläubiger durch die Einweisung oder Immission in ein Immobil ein Pfandrecht an demselben [h], dessen Auslösung dem Schuldner im Laufe von vier Wochen gestattet ist, so daß, wenn sie alsdann nicht erfolgt, das Immobil versteigert wird [i]. Eigenthümlich ist die Bestimmung, daß, wenn der Schuldner abwesend ist, dessen Ehefrau binnen Jahr und Tag nicht aus dem Hause gewiesen werden soll, es sei denn, daß sie mit für die Schuld verhaftet, oder daß der Schuldner notorisch wegen Nichtzahlungsfähigkeit flüchtig geworden wäre [k].

Den Bauerrechten ist das Institut der Immission ganz unbekannt [l].

a Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 6 und 7.

b Das. § 7.

c Daß schon vorher der Gläubiger ein (außergerichtliches) Pfandrecht an dem Immobil gehabt habe, ist nicht erforderlich, denn dieses Verfahren findet auch bei rein persönlichen Forderungen statt. Rig. StR. l. c. § 10 a. E.

d Rig. StR. a. a. O. § 8. Vergl. Nielsen's Proceßform § 538 Anm *).

e Rig. StR. l. c. § 9.

f Daſ. § 10, 11. S. unten den 9ten Titel.

g Vergl. indeß Nielsen a. a. O., wonach dieſes Verfahren in Pernau üblich ſein ſoll.

h Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 7.

i Daſ. B. V. Tit. 6 Art. 2.

k Daſ. B. III. Tit. 4 Art. 2.

l Das eſthländ. BGB. enthält nicht einmal über die Execution eines rechtskräftigen Urtheils überhaupt Beſtimmungen; die livländ. BB. § 330 beſtimmt hinſichtlich der Execution in Immobilien nur, daß dieſelbe durch Beſchlaglegung und Stellung des Immobils unter gerichtliche Aufſicht vollzogen wird; und daß, wenn der Gläubiger nicht binnen Jahresfriſt anderweitig befriedigt wird, das Immobil nach vorgängiger Bekanntmachung öffentlich verſteigert wird.

§ 164.

b) Unfreiwilliges Pfandrecht ohne Beſitz: ſtillſchweigendes oder geſetzliches Pfandrecht. Eſthländiſches Landrecht.

Das ſtillſchweigende oder geſetzliche Pfandrecht iſt ein Inſtitut des römiſchen Rechts, welches im provinciellen Land- und Stadtrecht recipirt, und theils durch Geſetze, theils durch Praxis weiter fortgebildet worden iſt. Die Bauerrechte kennen kein ſtillſchweigendes Pfandrecht, und muß namentlich im eſthländiſchen Bauerrecht, wegen der ausſchließlichen Wirkſamkeit der öffentlichen Hypothek (§ 161), daſſelbe als durchaus unzuläſſig angenommen werden. Was zunächſt die im eſthländiſchen Ritter- und Landrecht aufgezählten ſtillſchweigenden Pfandrechte anlangt, ſo ſind ſie zum Theil dem römiſchen Rechte unverändert entlehnt, namentlich: 1) das zugleich mit einem Retentionsrecht verbundene, ſpecielle Pfandrecht des Vermiethers eines Hauſes, Gemachs, Kellers, Bude und dergl. wegen des rückſtändigen Miethzinſes und der Detriorationen, an demjenigen, was der Miethsmann an ihm eigenthümlich gehörigem Hausgeräth, Waaren oder ſonſtigen Mobilien in das gemiethete

Local gebracht [a]; 2) das specielle Pfandrecht des Verpächters eines Landgutes wegen rückständigen Pachtzinses und Deteriorationen an den auf dem Gute gewachsenen Früchten [b]; 3) das allgemeine Pfandrecht der Ehefrau an dem Vermögen ihres Ehemannes, wegen des in die Ehe gebrachten Brautschatzes [c], und 4) der Pupillen an dem Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren wegen aller aus der Verwaltung der Vormundschaft und Curatel entspringenden Forderungen [d]. Die übrigen stillschweigenden Pfandrechte des römischen Rechts scheinen von der esthländischen landrechtlichen Praxis nicht anerkannt zu werden. Dagegen wird, gegen das römische Recht, 5) dem Verkäufer eines Immobils wegen des rückständigen Kaufschillings ein specielles gesetzliches Pfandrecht an dem verkauften Immobil eingeräumt [e], und 6) demjenigen, der zur Erbauung, Besserung und Unterhaltung eines Hauses oder Gutes, nicht nur Geld sondern auch andere (vertretbare) Sachen dargeliehen, ein specielles Pfandrecht an dem Hause oder Gute, wenn nämlich das Geld (oder die Sachen) dazu verwendet worden [f].

Im Concurse gehen zwar alle diese mit einem stillschweigenden Pfandrecht versehenen Forderungen den Privathypothecarien vor [g], den ingrossirten hypothecarischen Forderungen aber werden sie in der Praxis nachgesetzt.

a R. und LR. B. IV. Tit. 6 Art. 21. Die Praxis gesteht dem Vermiether in diesem, und dem Verpachter in dem folgenden Falle sogar ein Separationsrecht zu.

b Das. Art. 22. Vergl. die vorige Anm.

c Das. Art. 23. Vergl. übrigens Riesenkampff's Marginalien zu B. IV. Tit. 7 Art. 3.

d R. u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 23 und B. II. Tit. 13 Art. 4.

e R. und LR. IV, 6, 24. Nach der Praxis hat gleiches Recht mit dem Verkäufer der Pfandgeber eines Immobils. S. oben § 152 Nr. 4.

f R. und LR. a. a. O.

g Vergl. das R. und LR. B. IV. Tit. 7 Art. 3 fgg. S. auch oben Anm. a.

§ 165.

Fortsetzung. Livländisches Landrecht.

Die livländische landrechtliche Praxis hat in die Lehre von dem gesetzlichen Pfandrecht die größte Verwirrung gebracht, indem sie das stillschweigende Pfandrecht nicht nur mit den im Concurse absolut oder sonst privilegirten Forderungen, sondern auch mit dem speciellen (particulären) Pfandrecht überhaupt, ja sogar mit dem öffentlichen Pfandrecht verwechselt [a]. Die Quellen, auf welchen diese Praxis beruht, welche aber zu jenen Irrthümern keinesweges Veranlassung geben, sind theils das gemeine Recht, theils eine Note des Landlags [b]. Nach diesen Quellen müssen:

I. alle stillschweigenden Pfandrechte des römischen Rechts, wie sie im gemeinen Recht durch mannigfache Ausdehnung sich gestaltet haben, als auch in Livland geltend angenommen werden [c].

II. Zu ihnen kommen dann noch folgende hinzu [d], welche in der gedachten Note des Landlags, meist dem römischen Rechte sich anschließend, aufgeführt sind:

A. Ein *specielles* gesetzliches Pfandrecht [e] hat darnach 1) derjenige, der zur Bearbeitung eines Bergwerks einen Vorschuß gethan, an der aus dem Vorschuß geflossenen Nutzung [f]; übrigens haftet auch das Bergwerk selbst dafür [g]; 2) der Schiffer, wegen der Schiffsheuer, an der im Schiffe übrig gebliebenen Ladung [h]; 3) derjenige, der zum Bau eines Schiffes, oder zu dessen Reparatur, desgleichen zur Bezahlung und Unterhaltung des Schiffsvolks, oder zur Bezahlung von dergleichen auf dem Schiffe haftenden Schulden, Geld dargeliehen, an dem Schiffe [i]; 4) Bodmereigläubiger an dem Schiffe [k].

B. Ein *generelles* stillschweigendes Pfandrecht [l] haben 1) die Pupillen in dem Vermögen des Vormundes,

wegen der in seinen Händen befindlichen Waisengelder [m]: 2) der Fiscus und die adelige Herrschaft im Vermögen ihrer Beamten und Dienstleute, wegen administrirten Krons- und herrschaftlichen Vermögens [n]; 3) die Miteigenthümer eines Waldes in den Vermögen desjenigen von ihnen, welcher aus dem gemeinschaftlichen Walde Holz gefällt und abgeführt [o]; 4) Schiffs- und Hauseigenthümer im Vermögen der Miether, wegen rückständiger Schiffs- und Hausheuer [p]; 5) diejenigen, welche Kostgeld zu fordern haben, im Vermögen ihrer Schuldner [q]; 6) diejenigen, welche Forderungen aus rechtskräftigen Urtheilen haben [r], oder 7) ihre Forderungen (für welche kein Pfandrecht ausdrücklich bestellt worden) haben inprotocolliren lassen [t], oder 8) Forderungen aus ingrossirten Sequestrationsdecreten haben [t], in dem Vermögen ihres Schuldners.

III. Endlich können als durch eine beständige Praxis sanctionirt angesehen werden: 1) das stillschweigende specielle Pfandrecht des Verkäufers oder Pfandgebers eines Immobils an diesem Immobil, wegen des rückständigen Kauf- oder Pfandschillings [u]. 2) Das generelle Pfandrecht der Kirchen und milden Stiftungen im Vermögen ihrer Administratrotoren [v].

a Belege dafür finden sich in den Darstellungen der Ordnung der Coneursgläubiger, wie sie von practischen Juristen Livlands, auf Grundlage dieser verworrenen Praxis, aufgestellt wird, namentlich von Nielsen in der Proceßform § 436 fgg., 578 fgg., v. Buddenbrock in der Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 1041 fgg. und v. Samson in den Institutionen des livländischen Processes § 1355 fgg. Die beste Uebersicht gewährt die Darstellung in dem letztgenannten Werke, wo die hypothecarischen Gläubiger im § 1356 folgendergestalt classificirt erscheinen:

„Zu den öffentlichen Hypothecarien gehören diejenigen: 1) welche ihre Forderungen gehörigen Orts und zu gehöriger Zeit auf ihre Hypothek haben gerichtlich versichern (ingrossiren) lassen. Diesen werden gleichgeachtet diejenigen, welchen das Gesetz eine schweigende Hypothek in dem Vermögen des Schuldners beilegt, und welche

deswegen keiner besonderen Versicherung oder gerichtlichen Ingrossation bedürfen; — 2) die Anleihen aus der Reichsbank und den öffentlichen Fonds; — 3) die Krone und die Kirche, rücksichtlich ihrer Ansprüche an Personen, welche ihr Vermögen verwalten; — 4) Unmündige und Pflegbefohlene, in so fern Gemeinschuldner ihr Vormund und Curator war; — 5) Kinder, wenn ihre Eltern zur folgenden Ehe schreiten, rücksichtlich ihres Erbtheils und Adventitienguts, oder des durch Erbschaft und Geschenke Erworbenen; — 6) die gesetzlichen Pfandrechtgläubiger, in so fern ihr Unterpfand, an welches insbesondere, und nicht an das Vermögen des Gemeinschuldners, sie nach dem Alter ihrer Forderungen sich zu halten haben, noch vorhanden ist. Zu diesen werden alle gerechnet, welchen das Gesetz ein besonderes Pfandrecht (pignus particulare) an einem gemeinschuldnerischen Vermögenstücke, es mag verschrieben sein oder nicht, zulegt, und zwar namentlich: a) die zur nothwendigen und wirklich erfolgten Reparatur eines Hauses Vorschüsse gethan; b) die zur Erbauung eines Hauses, unter dessen specieller Verpfändung, Geld vorgestreckt; c) der Vermiether in dem eingebrachten Mobiliar des Miethmannes, rücksichtlich des Miethzinses; d) der Verpächter eines Landgutes in dem, was der Pächter von den Gefällen des Pachtstückes gehoben, nicht in seinen sonstigen illatis et invectis; e) der Dienstherr in den illatis et invectis seines Dieners; f) derjenige, welcher zur Bearbeitung eines Bergwerks Vorschüsse gethan, in dem aus diesen Vorschüssen geflossenen Gewinne; g) derjenige, welcher die Schiffsheuer aus der in dem Schiffe noch vorhandenen Ladung fordert; h) derjenige, welcher Vorschüsse gethan zur Erbauung eines Schiffes, oder zu dessen Reparatur, oder zur Bezahlung und Unterhaltung des Schiffvolks, oder zur Tilgung einer sonst auf dem Schiffe haftenden Schuld, welche letztere Vorstreckung den erstern vorgeht; i) diejenigen, welche wegen vorgestreckter Bodmereigelder und Beilbriefe auf das Schiff einen Anspruch machen; — 7) Schadenstand wegen eigenmächtiger Benutzung ungetheilter Waldungen; — 8) rückständige Alimenten; — 9) Forderungen, welche aus rechtskräftigen Urtheilen herrühren; — 10) ingrossirte Sequestrations- und Executionsdecrete."

Diese Darstellung ist mit Citaten aus dem römischen Recht und aus der Not. e pag. 140 fgg. LL., besonders aber aus einer Reihe hofgerichtlicher Classificationsurtheile belegt. Es werden, wie aus dem Eingange sich ergiebt, alle in diesem § 1356 genannten Pfandgläubiger, also auch die unter Nr. 6 aufgezählten gesetzlichen, zu den öffentlichen Hypothecarien gerechnet; jene in Nr. 6 ausdrücklich für solche erklärt, welchen das Gesetz ein besonderes Pfandrecht zulegt, und endlich unter diesen stillschweigenden Pfandgläubigern diejenigen aufgeführt, welche b) Geld vorge-

ſtreckt zur Erbauung eines Hauſes, unter deſſen ſpecieller (alſo ausdrücklicher) Verpfändung! — So heißt es auch bei Nielſen a. a. O.: „§ 436. Hypothecariſche Gläubiger ſind diejenigen, denen wegen ihrer Forderung eine Hypothek verſchrieben worden iſt. Sie ſind entweder hypothecarii publici (legales) oder hypothecarii iudiciales. § 437 Die hypothecarii publici oder legales ſind ſolche Gläubiger a) die entweder nach den Geſetzen eine ſpecielle Präferenz genießen, und einen ſtillſchweigenden Vorzug vor den übrigen Gläubigern haben, b) oder die zu rechter Zeit und bei gehörigem Gerichte ihre Forderungen haben ingroſſiren oder verprotocolliren laſſen ꝛc.“ — Wo ſich ſo auffallende Widerſprüche und Begriffsverwechſelungen in der Praxis vorfinden, iſt eine wiſſenſchaftliche Darſtellung derſelben unmöglich, und die Theorie muß daher ganz auf die Quellen zurückgehen.

b Dies iſt die Not. e pag. 140 — 143 des Landlag, welche eine ausführliche Darſtellung der Ordnung der Concursgläubiger enthält, und — wiewohl ſie ſich großentheils auf Quellen ſtützt, die an ſich in Livland keine Gültigkeit haben — dennoch mit den übrigen litterirten Noten des Landlag von der Praxis recipirt iſt (ſ. Nielſen, v. Buddenbrock und v. Samſon a. a. O.). Mehreres, was ſich darin auf die eigenthümlichen, zum Theil nur temporellen Verhältniſſe Schwedens bezieht, iſt natürlich in Livland nicht anwendbar, z. B. die privilegirten Pfandrechte an des Schuldners „zinspflichtigem Lande“ (pag. 141), die Forderungen des Fiscus „welche aus der großen Commiſſion Urtheilen nach Ao. 1680 herrühren“ (pag. 142) ꝛc. Obgleich in dieſer Note die Gläubiger nicht namentlich in Claſſen abgetheilt werden, ſo ergiebt ſich doch deutlich, daß ſie, außer den Separatiſten (pag. 140 Not. e Zeile 1 bis 13), folgende fünf Claſſen von Gläubigern annimmt: 1) abſolut privilegirte Gläubiger (pag. 140 Z. 13 bis pag. 141 Z. 11); 2) privilegirte Pfandgläubiger (pag. 141 Z. 11—33); 3) nicht privilegirte Pfandgläubiger, unter denen die Ingroſſarien obenan ſtehen (pag. 141 Z. 33 bis pag. 143 Z. 10); 4) privilegirte chirographariſche Gläubiger (pag. 143 Z. 10—14) und 5) ſimple Chirographarien (pag. 143 Z. 15—17).

c Wo übrigens das gemeine Recht mit den Beſtimmungen der Not. e pag. 140 fgg. LL. in Widerſpruch ſteht, gehen die letzteren vor.

d Die genauere Angabe der Ordnung dieſer verſchiedenen geſetzlichen Pfandrechte der Not. e unter einander und ihres Verhältniſſes zu den gemeinrechtlichen Hypotheken der Art gehört nicht hierher, ſondern in die Lehre vom Concurſe der Gläubiger.

e Zwar werden die nachſtehend genannten Pfandrechte in der Not. e nicht namentlich als ſtillſchweigende bezeichnet; allein daß ſie es ſind, ergiebt ſich deutlich aus ihrer ſonſtigen Natur.

f Königl. Resolution vom 24. März 1652 und 30. November 1657. Not. e pag. 141 LL.

g Königl. Urtheil vom 8. October 1669. Not. e pag. 143 LL.

h Schwedisches Seerecht vom 12. Juni 1667 Cap. 14 § 4 von Schiffsheure. Not. e pag. 141 LL. Vergl. unten Anm. p.

i Schwed. Seerecht von 1667 Cap. 9 von Bodmereien. Urkunden über dergleichen Darlehne werden hier Bylbriefe genannt, und den jüngeren Darlehnen dieser Art der Vorzug vor den älteren verliehen. Not. e pag. 141 LL.

k Schwed. Seerecht Cap. 8 und 9 von Bodmereien. Not. e a. a. O. Auch unter den Bodmereibriefen gehen die jüngeren den älteren vor.

l Diese Pfandrechte werden in der Not. e pag. 142 ausdrücklich als solche bezeichnet, welche der Gläubiger „durch Verfügung der Rechte (ex dispositione legis)“ hat; übrigens werden die genannten nur „zum Exempel“ angeführt, was einen Grund mehr abgiebt, neben ihnen auch die stillschweigenden Pfandrechte des gemeinen Rechts bestehen zu lassen.

m Königl. Urtheil vom 4. November 1668. Not. e a. a. O. Dadurch kann übrigens das ausgedehntere gesetzliche Pfandrecht, welches das römische Recht den Pupillen verleiht, nicht als ausgeschlossen angesehen werden.

n Königl. Resolution auf der Ritterschaft Beschwerden vom 29. November 1680 § 23. Not. e pag. 142 LL. Vergl. auch über das stillschweigende Pfandrecht der Herrschaft: den königl. Brief vom 6. März 1669 und das Patent des livländischen Generalgouvernements vom 31. Juli 1764. — Wegen Forderungen aus Contracten hat weder der Fiscus, noch die Kirche ein stillschweigendes Pfandrecht. Die Not e sagt darüber a. a. O.: „Wegen anderen Prätensionen aber, die der König von seinen Schuldnern zu fordern hat, wird die Praeference von der Zeit an gerechnet, da in des Debitoren Eigenthumb Versicherung geschehen (Königl. Resolution vom 1. Februar 1700); welches auch in Schulden, so ein Kirchengevollmächtigter wegen vorgestreckter Kirchenmittel von jemand zu fordern hat, observiret wird (Königl. Brief vom 4. April 1690)“. Dem steht auch das russische Recht nicht entgegen (vergl. Swod der bürgerlichen Gesetze [Bd. X.] Art. 2308 fgg.), welchem überhaupt das Institut des stillschweigendenden Pfandrechts ganz fremd ist.

o Königl. Waldverordnung vom 29. August 1664 § 15, Not. e pag. 142 LL.

p Cap. 19 von Rathstubenproceß StL., Urtheil des schwed. Hofgerichts vom 16. Mai 1691. Dieses allgemeine Pfandrecht muß als ein subsidiarisches angesehen werden, da dem Schiffsvermiether auch

ein specielles Pfandrecht an der Schiffsladung (s. oben Anm. h.), und dem Vermiether eines Hauses nach römischem Recht ein specielles Pfandrecht an den invectis et illatis zusteht. Vergl. über dieses letztere noch: Nielsen, über die vorzügliche Hypothek (des rückständigen Dienstlohns und) der rückständigen Miethe bei ausgebrochenem Concurs, in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. II. S. 190 fgg.

q Cap. 16 von Rathstubenproceß StL. Krüger- und Gastgeberordnung vom 29. August 1664 § 24. Not. e pag. 142 LL.

r Not. e pag. 142 LL.

s Königl. Resolution vom 20. Februar 1690 in Sachen zwischen Ebbe Uhlfelds's Erben und deren Creditoren. Königl. Brief vom 3. November 1697. Königl. Urtheil v. 13. Juli 1699. Königl. Resolution vom 1. Februar 1700. Not. e pag. 142 LL. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß hier nur solche inprotocollirte Forderungen gemeint sind, für welche kein Pfandrecht ausdrücklich bestellt worden.

t Königl. Verordnung vom 10. Juli 1669 § 14 und 17, und vom 24. Januar 1684. Königl. Resolution vom 29. November 1688 § 2. Not. e pag. 143 LL.

u Vergl. v. Buddenbrock a. a. O. S. 1043 c. Nr. 7 und oben § 152 Nr. 4.

v Nielsen a. a. O. § 439, und v. Buddenbrock l. c. S. 1044 II., A. Nr. 3.

§ 166.

Fortsetzung. Rigisches Stadtrecht.

In den Stadtrechten ist zwar nirgends ausdrücklich von stillschweigenden Pfandrechten die Rede, und man findet vielmehr bei Gelegenheit der Classification der Gläubiger für mehrere Fälle, wo Gläubigern ein privilegirtes Pfandrecht zugestanden wird, dabei als Requisit aufgestellt, daß das Pfandrecht überhaupt von dem Schuldner ausdrücklich bestellt, oder von dem Gläubiger ausdrücklich vorbehalten worden sei [a], namentlich selbst in einem Falle, in welchem gemeinrechtlich dem Gläubiger ein stillschweigendes Pfandrecht zusteht [b]. Daraus darf indessen keineswegs gefolgert werden, daß die Stadtrechte überhaupt kein stillschwei-

gendes Pfandrecht anerkennen, sondern nur, daß sie in den fraglichen Fällen nur dem ausdrücklich bestellten Pfandrecht ein Vorzugsrecht im Concurse zugestehen. Im Gegentheil ist gerade aus der Forderung der ausdrücklichen Bestellung für einzelne Fälle zu folgern, daß es auch nicht bestellte Pfandrechte geben, man daher die Grundsätze des gemeinen Rechts über das gesetzliche Pfandrecht in subsidium anwenden dürfe [c]. Und so finden sich denn, bei der Darstellung der Ordnung der Concursgläubiger im rigischen Recht mehrere Forderungen als privilegirt aufgeführt, welche es, wie sich schon aus ihrer Stellung unter den übrigen ergiebt [d], ohne Zweifel wegen eines — gleichwohl nicht namentlich bezeichneten — stillschweigenden Pfandrechtes in dem Vermögen des Gemeinschuldners sind. Dahin gehören: 1) die Morgengabe der Wittwe im Vermögen des Mannes [e], 2) die Ausspruchsgelder der eingekindschafteten Kinder erster Ehe im Vermögen der Eltern [f], 3) die Forderungen der Pupillen an ihren Vormund, im Vermögen dieses letzteren [g]; ferner werden den simplen chirographarischen Gläubigern auch diejenigen vorgezogen, welche 4) zur Erkaufung oder Reparatur eines Hauses, ohne Beding des Unterpfandes, Geld geliehen [h]; und 5) der Verkäufer, wegen des Kaufschillingsrückstandes, wenn er in dem verkauften Gute sich kein Pfandrecht vorbehalten [i]. Dieses Vorzugsrecht der beiden zuletzt genannten Forderungen kann nur aus einem stillschweigenden Pfandrecht erklärt werden. Endlich finden wir auch 6) im rigischen Stadtrecht offenbar eine Bestätigung des gesetzlichen Pfandrechts des Vermiethers an den invectis et illatis des Miethers [k].

[a] Rig. StR. B. III. Tit. 10 Nr. 9: „Diejenige, welche dem Schuldner zu Verbesserung und Erhaltung eines Hauses Geld vorstrecket, und ihnen (d. h. sich) darin ausdrücklich ein Pfand vorbe-

Bibliothek d. Livonen-Philister-Vereins

zelne Forderungen nach dem lübischen Recht (B. III. Tit. 1) im Concurse genießen.

c Ein sehr ausgedehntes Recht auf die Arrestation der invecta et illata legt das lübische Recht (III, 8, 15) dem Vermiether ausdrücklich bei.

d Namentlich werden mehrere der hier aufgeführten Forderungen, welche das lübische Recht den öffentlichen hypothecarischen Forderungen im Concurse vorgehen läßt (B. III. Tit. 1 Art. 12), von der Praxis ihnen nachgesetzt.

§ 168.

3) Die landschaftlichen Creditvereine in Liv- und Esthland.

Zur Wiederherstellung und Erhaltung des Credits der liv- und esthländischen Güterbesitzer wurden von denselben im Jahre 1802 unter Allerhöchster Bestätigung in beiden Provinzen Creditvereine errichtet [a], welche unter gemeinschaftlicher Verpfändung ihrer Güter Capitalien aufnehmen, sie den einzelnen Güterbesitzern auf ihre Güter vorstrecken, und Behufs dessen Hypothekeninstrumente ausfertigen und in Cours bringen, welche in Livland Pfandbriefe [b], in Esthland landschaftliche Obligationen heißen [c]. Diese Pfandbriefe und Obligationen werden daher im Namen und unter der Garantie sämmtlicher zu dem Verein verbundener Güterbesitzer, nicht auf den Namen dieses oder jenes Gläubigers oder Schuldners [d], sondern auf einzelne Güter [e], und zwar bis zum Betrage von zwei Drittheilen des Werthes eines jeden Gutes [f], von den zu dem Zweck angeordneten Verwaltungen oder Directionen [g] ausgefertigt [h].

Die livländischen Pfandbriefe werden nur in Silberrubeln [i], und zwar zu 100, 500, 600, 700 u. s. w. immer zu 100 Rbl. bis 1000 Rbl. S. M. ansteigend, ausgestellt [k], und zur Sicherheit des Vereins beim Hofgericht auf das darin speciell verschriebene Gut als erste Hypothek ingros-

sirt [l], so daß sie den Vorzug vor allen übrigen auf dem Gute haftenden Forderungen haben [m]. Die esthländischen landschaftlichen Obligationen lauten auf 100, 200, 500 und und 1000 Rubel Silber oder Banco Assignationen, wenige sind auf 5000 Rubel gezeichnet; sie haben ein gleiches Vorzugsrecht, wie die livländischen Pfandbriefe [n].

a N. U. vom 15. October 1802. Durch denselben wurden zugleich die Reglements bestätigt, welche für diese Vereine entworfen worden waren: 1) das livländische landschaftliche Creditreglement (gedruckt zu Mitau, 1803. 8) in 13 Capiteln und 206 §§. Durch den § 32 dieses Reglements wird der Generalversammlung des Creditvereins das Recht ertheilt: „erforderlichen Falls Abänderungen und Zusätze dieses Reglements, welche den Gesetzen und dem öffentlichen Besten nicht zuwider, dagegen der Societät und ihrem Intresse zuträglich sind, nach genauer Prüfung und Mehrheit der Stimmen anzuordnen.“ Die älteren der in Folge dessen gefaßten Generalversammlungs-Beschlüsse sind durch Patente der livländischen Gouvernementsregierung publicirt worden, die späteren jedoch nicht. Eine Zusammenstellung sämmtlicher Beschlüsse mit dem Reglement enthält die Schrift: Darstellung der Verfassung des livländischen Creditvereins, von einem Gliede der Oberdirection (G. v. Rennenkampff, herausgegeben von F. G. v. Bunge). Dorpat, 1837. 8. — 2) Reglement zur Verwaltung der esthländischen adeligen Privatbank oder Creditcasse (gedruckt zu Reval [1803], 8.), in 11 Capiteln. Die Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen dieses Reglements ist dem auf dem Landtage versammelten esthländischen Adel anheimgestellt; dessen Beschlüsse jedoch der Bestätigung der esthländischen Gouvernementsregierung bedürfen (Reglement der esthländischen Creditcasse Cap. X. § 4, 5). Die aus diesen Beschlüssen zusammengestellten, am 10. April 1836 von der esthländischen Gouvernementsregierung bestätigten „Zusätze zu dem Reglement der esthländischen adeligen Creditcasse“ wurden in demselben Jahr zu Reval in 8. gedruckt.

b Livländisches Creditreglement § 1.

c Die esthländische Creditcasse fertigte zu Anfang zwei Arten von Hypothekeninstrumenten aus: 1) landschaftliche Obligationen an diejenigen, von welchen, zur Gründung eines baaren Fonds, Darlehne contrahirt worden waren (Reglement der esthländ. Creditcasse Cap. II.), und 2) Creditcassenscheine, d. i. von dem Verein garantirte Verschreibungen, welche jedem Gutsbesitzer, der

um eine Anleihe suchte, unter Verpfändung seines Gutes, statt baaren Geldes ausgetheilt wurden (ebendas. Cap. I.). Diese Cassenscheine sind jedoch in der Folge abgeschafft, und auch an deren Stelle landschaftliche Obligationen eingeführt worden. (Zusätze zum Cap. I. des esthländischen Reglements.)

d Livländ. Reglement § 8. Zusätze zum esthländ. Reglement Cap. II. S. 7.

e In Livland können Pfandbriefe nicht auf kleinere Grundstücke, sondern nur auf eigentliche Landgüter (Beschluß der Generalversamlung des livländischen Creditvereins vom 16. Februar 1805, v. Rennenkampff a. a. O. § 15 a. E.), und zwar nur auf Privatgüter verschrieben, daher auch nicht auf Krons-, Stadt- und andere öffentliche Güter ausgegeben werden (livländisches Creditreglement § 13). Die Ritterschaftsgüter dürfen indeß mit Allerhöchster Genehmigung mit Pfandbriefen belegt werden (Beschluß der Generalversammlung vom 9. Juli 1806, v. Rennenkampff § 8). Der Beitritt zum Creditvereine mit einzelnen Haken eines Gutes ist in Livland zwar der Regel nach unstatthaft (Beschluß der Generalversammlung vom 11. Juli 1830, v. Rennenkampff § 16 Anm. **); eine Ausnahme findet jedoch bei Gütern statt, welche von mehreren Inhabern zu gewissen Antheilen besessen werden (Livl. Regl. § 15).

f Livländ. Reglement § 3, 62. Ueber die Taxationsgrundsätze s. ebendas. § 75—86 und dieselben §§ bei v. Rennenkampff a. a. O. Vergl. auch oben § 80 Anm. s. Esthländisches Reglement Cap. I. § 2, Cap. II. § 2 Anm., Cap. IV. und Zusätze dazu. Vergl. oben § 82 Anm. c. Pfandgüter können in Livland nur bis auf zwei Drittheile des Betrages des Pfandschillings mit Pfandbriefen beschwert werden. Livländ. Reglement § 17.

g In Livland besteht eine Oberdirection (zu Riga), welche über die genaue Befolgung der Grundsätze des Creditsystems wacht, über die Gesuche um Aufnahme in den Creditverein entscheidet, die Aufsicht über die Cassen und Fonds des Vereins führt, die erforderlichen Geldanleihen contrahirt ꝛc., und die etwanigen Beschwerden gegen die beiden Districtsdirectionen (in Riga und Dorpat) annimmt und entscheidet. Den Districtsdirectionen liegt zunächst die Taxation der dem Vereine beitretenden Güter, die Ausreichung der Pfandbriefe, der Empfang und die Zahlung der Zinsen, die Aufsicht auf die Bewirthschaftung der Güter, auf die Sequestrationen ꝛc. ob. Die Glieder dieser Directionen werden von der Generalversammlung sämmtlicher Associirten gewählt und angestellt, welche der Regel nach alle drei Jahre stattfindet und die Oberleitung des Ganzen hat. Diese Generalversammlung übt Autonomie (s. Anm. a.), beschließt die Contrahirung von Anleihen, bestimmt den Zinsfuß der Pfandbriefe, und entscheidet definitiv über

Beschwerden sowohl gegen die Oberdirection, als gegen den engern Ausschuß der Versammlung, — den Creditconvent, — welchem in der Zeit zwischen den Generalversammlungen die Leitung des Ganzen und Erledigung der minder wichtigen Angelegenheiten des Vereins obliegt (s. überhaupt das livländ. Creditreglement § 11, 12, 18—57 und v. Rennenkampff in dens. §§ und Beilage 3 u. 6.) — In Esthland besteht eine Oberverwaltung, welcher die Oberaufsicht über die Cassen, deren Revision, so wie die Entscheidung auf Beschwerden obliegt, welche etwa gegen die Credit-Cassenverwaltung angebracht werden. Diese letztere hat im Wesentlichen dieselben Verpflichtungen, wie die Districtsdirectionen in Livland. Ihr ist übrigens auch die Sorge für die erforderlichen Geldnegocen übertragen. Einer besonderen Verwaltung, welche übrigens auch unter der Oberverwaltung steht, ist die mit der Creditcasse verbundene Depositencasse anvertraut. Die Wahl der Glieder dieser Verwaltungen wird auf dem Landtage bewerkstelligt. Die mit ihrem Grundbesitz der Garantie der Creditcasse beigetretenen adeligen Gutsbesitzer bilden die garantirende Gesellschaft, welche, wie die livländische Generalversammlung, alle das Creditwesen betreffenden allgemeinen Beschlüsse faßt, von den Verwaltungen Rechenschaft erhält, etwanige Differenzen unter denselben schlichtet ꝛc. (Esthländ. Reglement Cap. VIII—X.)

h Livländ. Reglement § 2. Esthländ. Reglement Cap. I., vergl. mit Cap. II. und den Zusätzen zu beiden Capiteln. Die Form der livländischen Pfandbriefe (vergl. das Regl. § 63—65) ist folgende:

„Der verbundenen Liefländischen Gütherbesitzer privilegirter Pfandbrief über 000 Rbl. S. M., welcher sowohl zur Sicherheit des Capitals als der Interessen, unter besonderer Garantie der verbundenen Gütherbesitzer auf das im NN. Kreise und dessen NN. Kirchspiel belegene Guth NN. von den Bevollmächtigten der Societät ausfertigt und sub Nr. 000 des Registers eingetragen worden. Zu NN am .....

(Siegel des Hofgerichts.) (Siegel des Vereins.)

Bevollmächtigte
Oberdirection
(Unterschrift.)
Districtsdirection
(Unterschrift.)

Dieser Pfandbrief ist am ..... in dem gehörigen Pfandbuch sub Nr. 000 auf das Guth NN. ingrossirt worden.

Ad mandatum NN. Secrs.“

Die esthländischen landschaftlichen Obligationen lauten:

„Unter der Garantie der verbundenen Güterbesitzer, leistet die esthländische adliche Credit-Casse, nach sechsmonatlicher Aufkündigung, die prompte Zahlung des Capitals von 000 Rbl. S. M.

(oder B. A.) und der jährlichen Zinsen in termino; und ist diese Landschaftliche Obligation auf das, im NN. Kreise und NN. Kirchspiele belegene Gut NN. ausgefertigt und sub Nr. 000 des Registers eingetragen worden.

Reval am ....."

(Siegel der Ritterschaft.) (Unterschriften der Oberverwaltung.)

Die Umschrift lautet: „Landschaftliche Obligation über 000 Rbl. S. M. (oder B. A.) der privilegirten Esthländischen Adlichen Credit-Casse, zur Sicherheit der Zahlung des Capitals und der Zinsen. NN. (Namen des Gutes) Nr. 00."

i Generalversammlungs-Beschluß vom 15. Mai 1814. Früher wurden sie auch auf Albertsthaler ausgefertigt. Livl. Regl. § 9.

k Livländisches Reglement § 9. GVV. vom 16. Juli 1806. Vergl. v. Rennenkampff § 9.

l Livländ. Reglement § 61 und 66. Die von dem Schuldner außerdem ausgestellte Verbindungsschrift wird gleichfalls ingrossirt. Vergl. v. Rennenkampff § 61.

m Livländ. Reglement § 61, 66, 69, 70. Vergl. die Einleitug zum Reglement § 4. Auch darf auf ein dem livländischen Creditvereine beigetretenes Gut, ohne ausdrückliche Genehmigung der resp. Direction des Vereins, keine anderweitige Forderung ingrossirt, noch ein Verbot gelegt werden. S. die Einleitung zum Reglement a. a. O. und vergl. das Reglement selbst § 66, 70 ꝛc. und v. Rennenkampff zu diesen Stellen.

n Zusätze zum esthländ. Reglement Cap. I. Auch hier werden von den Schuldnern der Societät „Privatpfandverschreibungen" ausgestellt, und diese, nicht, wie in Livland, die Pfandbriefe selbst, auf das speciell verpfändete Gut ingrossirt. Esthl. Regl. Cap. III.

§ 169.

Fortsetzung. Zinszahlungen. Cession und Umlauf der Pfandbriefe.

In Beziehung auf die Gläubiger oder Inhaber der Pfandbriefe oder landschaftlichen Obligationen sind diese insgesammt von einerlei Würde und völlig gleichen Vorrechten a. Die Inhaber haben überhaupt mit den einzelnen Güterbesitzern nichts zu thun, sondern ihr Schuldner ist und bleibt der gesammte Verein b. Dieser erhebt durch seine Verwaltungen von den verpfändeten Gütern für die auf dieselben ausgefertigten Pfandbriefe oder landschaftlichen Obligatio-

nen in halbjährigen Terminen [c] die Zinsen [d], und entrichtet ebenso, gleichfalls in halbjährigen Terminen [e], die Zinsen an die rechtlichen Inhaber der Pfandbriefe oder landschaftlichen Obligationen [f]. Mit den Pfandbriefen und Obligationen werden zugleich Zinscouponsbogen ausgegeben, damit die Inhaber Behufs des Zinsenempfangs bloß diese Bogen, oder die abgeschnittenen Coupons, nicht aber jedesmal das Originaldocument selbst beizubringen brauchen [g]. Dies geschieht zu dem Zweck, damit die Pfandbriefe desto leichter aus einer Hand in die andere, wie baares Geld, übergehen können. Früher war hierzu eine förmliche Cession erforderlich, die auf einem dem Pfandbriefe beigegebenen Bogen verzeichnet und der resp. Verwaltung angezeigt werden mußte [h], gegenwärtig bedürfen die livländischen Pfandbriefe von 100 Rbl. S. M. gar keiner Cession [i]; bei den größeren ist eine auf dem Cessionsbogen verschriebene Blanco-Cession [k], und bei den esthländischen Obligationen eine Indossation in blanco hinlänglich [l], wodurch der ungehinderte Umlauf dieser Papiere noch mehr befördert worden ist.

a Livländ. Creditreglement vom 15. October 1802 § 8. Vergl. das esthländische Reglement Cap. I. und II., und die Zusätze dazu.

b Livl. Reglement § 2. Esthl. Reglement Cap. I. § 1 und 2.

c In Livland zwischen dem 31. März und 15. April und zwischen dem 1. und 15. October, für Oeselsche Güter aber zwischen dem 15. Februar und 1. März, und dem 15. September und 2. October. (S. v. Rennenkampff a. a. O. § 6.) In Esthland sind die Zahlungstermine auf den März und September festgestellt. (Zusätze zum esthländ. Reglement Cap. I.)

d Livländ. Reglement § 5, 6, 87 fgg. Vergl. das esthländ. Reglement Cap. III.

e In Esthland im März und September (Zusätze zum Regl. Cap. II.), in Livland vom 17. April bis 1. Mai und vom 17. October bis zum 1. November. S. v. Rennenkampff a. a. O. § 6.

f Livländ. Reglement § 4, 6, 99 fgg. Esthländ. Reglement Cap. I. und II. und Zusätze dazu.

g Livländ. Generalversammlungs-Beschluß vom Januar 1803

und vom 1. Juli 1834. v. Rennenkampff § 4 und 99. Zusätze zum esthländischen Reglement Cap. I. und II.

h Livländ. Reglement § 8. Esthländ. Reglement Cap. I. § 8, Cap. II. § 14.

i Livländ. Generalversammlungs-Beschluß vom 16. Juli 1806.

k Desgl. vom 1. Juli 1824. Die für die Stieglitz'sche Anleihe ausgereichten Pfandbriefe können auch durch Indossament in blanco weiter übertragen werden. Ebendas. Vergl. überhaupt v. Rennenkampff § 8.

l Zusätze zum esthländ. Reglement Cap. I. und II.

§ 170.

Fortsetzung. Sequestration der Güter im Nichtzahlungsfalle.

Da die Zinsen an die Pfandbriefsinhaber ungesäumt ausgezahlt werden müssen, so ist auch eine prompte Einzahlung der Zinsen (so wie etwa gekündigter Capitalien) von Seiten der Schuldner, und, wenn sie ausbleibt, die schleunigste Execution in das verpfändete Gut unerläßlich a. Diese geschieht durch Sequestration des Gutes, welche in Livland in gänzlicher Abnahme der Wirthschaft und des Gutsinventars und deren Uebergabe zur Verwaltung an einen zuverlässigen Landwirth für Sequesterlohn, Zehnten oder Arende b, und zwar unter Aufsicht eines benachbarten Gutsbesitzers, oder eines Gliedes der Societätsverwaltung, als Curators, besteht c. In Esthland vertritt die Stelle des Curators eine sogenannte Vermittlungscommission, welche für die Disposition des Gutes sorgt, die Revenüen in die Creditcasse einträgt, und den Ueberschuß den Privatgläubigern des Schuldners nach Verhältniß ihrer Forderungen auszahlt d. Die Sequestration, während welcher in Livland dem Schuldner ein nothdürftiger Unterhalt zugestanden wird e, dauert so lange, bis die rückständigen Zinsen nebst aufgewendeten Kosten ꝛc. beigetrieben sind f. Wenn von einem Schuldner dreimal hintereinander die Zinsen dergestalt haben beigetrieben werden müssen,

so kann die Societätsverwaltung auf die Eröffnung des Concurses und öffentliche Versteigerung des Gutes antragen g. Aber auch während des Concurses bezieht bis zur Versteigerung des Gutes die Creditcasse die Zinsen für das Pfandbriefsdarlehn fort h. Der Meistbotschilling muß indeß mindestens so viel betragen, als das auf dem Gute haftende Pfandbriefsdarlehn, mit Ausschluß der Rückstände i, und soll in Livland jedenfalls der sechste Theil des Darlehns vom Meistbieter baar oder in Pfandbriefen abgezahlt werden k. Findet sich kein Meistbieter zu diesen Bedingungen, so acquirirt der livländische Verein selbst pfandweise das Gut für das höchste Gebot l, und wegen des Zukurzschusses haftet auch das übrige Vermögen des Schuldners dem Verein m. In Esthland muß, wenn der Meistbotschilling nicht den taxirten Werth des Gutes erreicht, das Darlehn auf zwei Drittheile des Meistbotschillings ermäßigt, und das Uebrige, wenn der Meistbotschilling nicht einmal den Betrag des Darlehns erreicht, sofort, wenn er mehr beträgt, allmälig zu 10 Procent jährlich eingezahlt werden n. Ein Gut, welches der livländische Verein an sich gebracht hat, kann auch auf eine 25jährige Pacht mit eventuellem Eigenthumsrecht dergestalt zum Meistbot ausgestellt werden, daß der Acquirent für Capital und Renten acht Procent der gebotenen Summe jährlich abträgt, und nach Ablauf der 25 Jahre ohne Weiteres das Gut sich als Eigenthum gerichtlich adjudiciren lassen kann o. Wenn ein Privatgläubiger eine auf einem mit Pfandbriefen belegten Gute haftende hypothecarische Forderung gerichtlich geltend macht, so wird von der competenten Behörde die Vollziehung der Execution der Verwaltung des Creditvereins übertragen, welche dabei auf die oben angegebene Weise verfährt p.

a Livländ. Creditreglement § 108. Esthl. Reglement Cap. VII. § 1. Wenn übrigens der Schuldner nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch unverschuldete Unglücksfälle an der Erfüllung seiner Zinszahlungsverbindlichkeit verhindert worden ist, so wird ihm, nach dem Ermessen der Verwaltung, die Zahlung gestundet. Livl. Reglement § 135 — 140. Esthl. Reglement Cap. VII. § 2 — 5.

b Livl. Reglement § 109, 110. Die Sequestration geschieht in Livland durch das Ordnungsgericht, die Wahl der Verwaltungsweise ist der Vereinsdirection überlassen. Ebendas. Hinsichtlich Esthlands s. das Reglement Cap. VII. und Zusätze dazu.

c Ueber die Pflichten dieses Curators s. das livländ. Reglement § 115 — 118, 122 und 123.

d Zusätze zum esthländ. Reglement Cap. VII. S. 10 fg.

e Livländ. Reglement § 113 und GVV. vom November 1812. v. Rennenkampff § 108.

f Livländ. Reglement § 119. Ein Gut soll nie länger als ein Jahr lang sequestirt bleiben, und auf den Fall, daß die unmittelbare Disposition der Vereinsdirection zu ihrer Befriedigung bei fortdauernder Nichtzahlung des Besitzers auf längere Zeit eintritt, zur Arende auf die erforderlichen Jahre gegeben, und nur im äußersten Falle zu dessen Versteigerung geschritten werden. GVV. vom 27. Januar 1803. v. Rennenkampff § 105 a. E.

g Livl. Reglement § 120.

h Einleitung zum livländ. Creditreglement P. 2. Vergl. auch v. Rennenkampff a. a. O. § 115. Esthl. Reglement Cap. VII. §. 6.

i Livl. Reglement § 132. Vergl. auch das. § 134 und GVV. vom 3. Juli 1818, bei v. Rennenkampff § 115. Esthländisches Reglement Cap. VII. § 7.

k GVV. vom 3. Juli 1818, bei v. Rennenkampff § 115.

l Livl. Reglement § 132. Die Direction des Vereins ist verpflichtet, zu dem Zweck bei der Licitation bis zum Betrage des Pfandbriefdarlehns mitzubieten, und wenn es auch nicht geschehen, so wird stillschweigend vorausgesetzt, daß der Verein den Bot bis zu jenem Betrage mache. GVV. vom 26. Juni 1812, vom 3. Juli 1818 und vom 17. Februar 1827. S. v. Rennenkampff § 127.

m Livl. Reglement § 130 und 131.

n Esthl. Regl. Cap. VII. § 9 und Zusätze dazu S. 11.

o Livl. GVV. vom 3. Juli 1818 und vom 14. Juli 1821 bei v. Rennenkampff § 129. Vergl. unten § 171 Anm. 1.

p Livl. Reglement § 127 — 129. Vergl. auch die Einleitung zum Reglement P. 6. Hinsichtlich Esthlands s. die Zusätze zum esthländ. Reglement Cap. VII. S. 11, oben ad Not. d.

§ 171.

Fortsetzung. Aufkündigung und Einlösung der Pfandbriefe und landschaftlichen Obligationen.

Wie der Inhaber eines Pfandbriefes oder einer landschaftlichen Obligation seine Zinsen von dem ganzen Verein durch dessen Direction erhält, so wird ihm auch, falls er es wünscht, von der Direction das Capital ausgezahlt, jedoch, nur in den Zinszahlungsterminen, nach vorgängiger halbjähriger Kündigung [a]. Der Pfandbrief muß bei der Kündigung im Original producirt werden, und wird in Esthland auf demselben die geschehene Kündigung bezeugt [b], in Livland der Pfandbrief ad depositum genommen und statt dessen dem Gläubiger eine Recognition über geschehene Kündigung und Deposition gegeben [c], welche ebenso wie der Pfandbrief selbst cedirt werden und circuliren kann [d]. Die Einlösung des Pfandbriefes geschieht entweder durch Verwechselung des einen Gläubigers mit einem andern, der den Pfandbrief an sich bringen will, oder aus den Fonds der Societät, oder durch Contrahirung von Anleihen [e]. — Wenn ein Schuldner einen auf seinem Gute eingetragenen Pfandbrief selbst ablösen will, so muß er es in Livland der Direction eine Woche vor dem Zinszahlungstermine anzeigen, damit in diesem die Aufkündigung an den dermaligen Besitzer des Pfandbriefes ergehen könne, dem dagegen eine Recognition gegeben, der Pfandbrief aber, bis zur wirklichen Ablösung im nächsten Termin, ad depositum genommen wird [f]. Die dergestalt eingelösten Pfandbriefe können entweder durch Löschung in den Güterregistern der Societät und in den Hypothekenbüchern cassirt, oder, wenn der Schuldner wünscht, bei der Vereinsdirection auf einen etwanigen künftigen Nothfall außer Cours asservirt werden [g]. In Esthland können die Schuldner die Darlehne ganz oder

theilweise mit landschaftlichen Obligationen zurückzahlen, ohne daß es einer besonderen Aufkündigung bedarf [h]; wollen sie aber baare Abzahlungen ihrer Schuld machen, so kann es nur nach voraufgegangener siebenmonatlicher Aufkündigung geschehen [i]. Mit dem esthländischen Creditsystem ist überdies ein zwangsweiser Sinkingfonds verbunden [k]; mit dem livländischen dagegen nicht [l]. Sonst findet eine Aufkündigung der Forderung des Vereins an ihren Schuldner, so daß dieser zur Einlösung der Pfandbriefe — nöthigenfalls durch Sequestration und Veräußerung der Hypothek — gezwungen werden kann, der Regel nach nur statt, wenn der Schuldner sich hartnäckig weigert, die Verfügungen und Anordnungen des Vereins und dessen Verwaltungen zu befolgen [m].

a Livländ. Reglement § 155 und v. Rennenkampff § 144. Esthländ. Reglement Cap. I. § 9 fgg. Cap. V. § 1.

b Esthländ. Regl. Cap. V. § 2.

c Livländ. Reglement § 157.

d v. Rennenkampff § 145.

e Esthländ. Reglement Cap. V. § 1 fgg. Livländ. Reglement § 159 fgg., 170 fgg., 179 fgg.

f Livländ. Reglement § 165. Es wird auch eines jeden Gutsbesitzers, welcher Pfandbriefe ausfertigen läßt, freier Wahl überlassen, ob er solche wirklich ausgeliefert erhalten zu haben verlangt, oder dem Verein die Umsetzung in baares Geld übertragen und letzteres von ihm nach 6 Monaten in Empfang nehmen will. Das. § 166. Vergl. auch § 71.

g Livländ. Reglement § 168, 169.

h Zusätze zum esthländ. Reglement Cap. III. S. 7.

i Esthländ. Reglement Cap. III. § 7 fgg.

k Vergl. das esthländ. Reglement Cap. III. § 10, und die Zusätze zum Cap. IV. S. 9.

l Wiederholte Versuche, einen Amortisations- oder Sinkingfonds in Livland zu errichten (GVB. vom 6. März 1805, vom 13. Januar und 13. Juli 1806, vom 25. Juni 1809, vom März 1811), haben sich als unzweckmäßig bewährt; wohl aber sind freiwillige Capitalabträge jedem Schuldner gestattet. Generalversammlungs-Beschl. vom 26. Juni 1812. Vergl. v. Rennenkampff in der Vorrede zu

der angeführten Schrift. Gewissermaßen kann übrigens hierher der Fall der 25jährigen Verpachtung eines von dem Verein acquirirten Gutes (§ 170) gerechnet werden.

m Livl. Reglement § 202 fgg. Esthl. Regl. Cap. XI. § 3, 4.

§. 172.

Fortsetzung. Mortification verlorener Pfandbriefe. Verfälschung.

Ueber den Fall des Verlorengehens eines Pfandbriefes enthält nur das esthländische Creditreglement die Bestimmung, daß, nachdem darüber der Verwaltung Anzeige gemacht worden, ein Mortificationsproclam erlassen, und, falls binnen Jahresfrist der verlorene Pfandbrief nicht präsentirt wird, der letzte Eigenthümer desselben die Ausfertigung eines neuen verlangen kann a. Uebrigens wird dasselbe Verfahren auch in Livland beobachtet.

Da ursprünglich die Pfandbriefe und landschaftlichen Obligationen nur mittelst schriftlicher Cession, welche jedesmal bei der Vereinsverwaltung angezeigt und registrirt wurde, aus einer Hand in die andere übertragen werden konnten b, dieselben auch jedesmal beim Zinsenempfang im Original präsentirt werden mußten c, so waren sie dadurch vor jeder Verfälschung hinlänglich gesichert d. Als in der Folge die Nothwendigkeit dieser schriftlichen, zu registrirenden Cession erlassen ward e, wurde, namentlich auch die Cession in blanco, ausdrücklich nur auf Gefahr des Inhabers des Pfandbriefes oder der Obligation für zulässig erklärt f. Der Inhaber hat daher allen durch eine etwanige Fälschung entstehenden Schaden allein zu tragen, und kann sich nur an den Verfälscher, falls er diesen ermittelt, halten g. Demnach findet bei Pfandbriefen und landschaftlichen Obligationen keine Vindication statt h.

a Esthländ. Reglement Cap. VI. § 5—9.

b Livländ. Creditreglement § 8. Esthländ. Reglement Cap. I. § 8, Cap. II. § 14. S. oben § 169.

c Livländ. Reglement § 99. Esthländ. Reglement Cap. I. § 6. Vergl. übrigens ebendaſ. Cap. II. § 14.

d Livländ. Reglement § 8. Esthländ. Regl. Cap. VI. § 1 fgg.

e S. oben § 169 a. E.

f Livländ. GVB. vom 16. Juli 1806 und vom 1. Juli 1824. Vergl. v. Rennenkampff § 8. Zuſätze zum esthländ. Reglement Cap. I. und II. S. 4 und 7.

g Vergl. das esthländ. Reglement Cap. VI. § 4.

h Vergl. Eichhorn's deutſches Privatrecht § 191.

Neunter Titel.

Von dem Näherrecht.

§ 173.

1. Geſchichtliche Einleitung a.

Schon das älteſte liv- und eſthländiſche Lehnrecht geſtattete bei dem Verkaufe und bei der Verpfändung von ererbten Lehngütern den Erben des Veräußerers, das veräußerte Lehngut von dem Erwerber gegen Erſtattung des Kauf- oder Pfandſchillings zu retrahiren b, und verpflichtete auf der andern Seite den Lehnsmann, vor der Veräußerung das Lehngut den nächſten Erben anzubieten c, es wäre denn ächte Noth vorhanden d. Von einem Rechte der nächſten Erben, das veräußerte Lehngut, ohne Erſtattung des Preiſes zu vindiciren, findet ſich dagegen ebenſowenig eine beſtimmte Spur, als von einer Befugniß derſelben, den Widerruf der Veräußerung durch den Veräußerer zu verlangen e. — Als ein Recht des nächſten Erben mußte das Näherrecht mit dem Erbfolgerecht gleichen Schritt gehen, und mit des letzteren Erweiterung gleichfalls erweitert werden f, daher in den älteren Rechtsquellen, welche nur Lehnsfolge der männlichen Deſcendenten kennen, bloß den Söhnen g, in den ſpä-

teren auch den Seitenverwandten, wenn sie die nächsten Erben sind, das Näherrecht zugesprochen wird [h]. Im Uebrigen hat sich dieses Institut im Wesentlichen unverändert auch im heutigen liv- und esthländischen Landrecht erhalten; die Verpflichtung des Veräußerers zur Anbietung des Gutes an die nächsten Erben vor der Veräußerung, und das daraus entstehende Vorkaufsrecht der letzteren [i], wurde jedoch mit der Zeit, in Livland wenigstens, unpractisch [k]. — Auch in den ältesten Stadtrechten findet sich das Näherrecht der nächsten Erben bei der Veräußerung von Immobilien in ganz ähnlicher Weise [l], — nur daß hier die durch die Lehnsverhältnisse herbeigeführten Beschränkungen wegfielen — und hat sich auch in den Städten bis auf die neueste Zeit erhalten [m].

Neben diesem ohne Zweifel ältesten und auch heut zu Tage am häufigsten vorkommenden Retract, der daher auch vorzugsweise Näherrecht oder Beispruch genannt wird [n], kommen schon in den älteren Rechtsquellen mehrere andere Arten desselben vor, wohin hauptsächlich der lehnsherrliche Retract gehört [o], der aber ebenso wenig practisch ist [p], als diejenigen Näherrechte, welche sich auf die Grundeigenthumsverhältnisse der Landeseingeborenen in der älteren Zeit beziehen [q]. Dagegen haben sich zum Theil in späterer Zeit einige andere Arten des Näherrechts ausgebildet [r].

a Vergl. v. Helmersen's Geschichte des livländischen Adelsrechts § 14, 42, 143.

b Waldemar-Erichsches Recht Art. 23, ältestes livländisches RR. Art. 34 und 35, mittleres livländisches RR. Cap. 66. S. oben § 89 Anm. a.

c Waldemar-Erichsches Recht Art. 2: „Wor alsodann saamende hand is, und will een sien guhd verkopen edder versetten, de sall dat den anderen beeden, de de saamende hand daran hefft. — — — — Will dejene dat hebben, so is he neger tho beholden, den jenich man, umb so vele geldes, alse de jenne, de dat verdinget hefft eder uthsetten

will; aver will düsse des guhdes nicht, so mag de jenne dat guhd verkopen edder versetten, wem he will." Damit wörtlich übereinstimmend ist das älteste livländische RR. Art. 10 und das mittlere RR. Cap. 8. Daß hier von Erbgütern die Rede ist, folgt daraus, daß, der Natur der Sache nach, nur solche in der samenden Hand (der Lehnsfolger nämlich, s. mittleres livländisches RR. Cap. 5) sein konnten.

d S. die in der Anm. b. angeführten Stellen. Daß in diesen der Verpflichtung des Veräußerers zum Anbieten des Gutes an die nächsten Erben keine Erwähnung geschieht, erklärt sich daraus, daß in dem vorliegenden Fall die Minderjährigkeit der nächsten Erben ausdrücklich präsumirt wird.

e Anderer Meinung ist v. Helmersen a. a. O. § 14, indem er — wiewohl gegen den deutlichen Wortverstand der in der Anm. b. angeführten Stellen — annimmt, daß darin von zwei verschiedenen Fällen die Rede sei, so daß bei einer Veräußerung ohne ächte Noth Vindication, bei ächter Noth dagegen Näherrecht stattfinde. Dieser Meinung steht aber auch noch entgegen, daß in den Stellen Anm. c., wo doch nur ein Vorkaufs- und resp. Näherrecht zugestanden wird, von ächter Noth nicht die Rede, und auch kein Grund vorhanden ist, eine Bevorzugung der Söhne vor den Gesammthandberechtigten in diesem Falle anzunehmen. — Noch weniger haltbar ist die Ansicht v. Buddenbrock's (Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 96 Anm. b.), daß den Erben nur im Falle der Veräußerung ohne Noth ein Näherrecht zustehe, bei ächter Noth dagegen keine Einlösung anders, als auf der Stelle, stattfinde. Vergl. auch noch unten § 177 Anm. d.

f Ebenso, wie mit der Erweiterung des Erbfolgerechts der Begriff des Erbgutes sich erweiterte. S. oben § 89.

g S. die in der Anm. b. citirten Stellen.

h Dahin gehören schon die in der Anm. c. angeführten Bestimmungen über die Gesammthandberechtigten, und in dem Privilegium des Ordensmeisters Hermann von Brüggenei vom Tage nach Luciä 1546 heißt es: „Ein man mag sin guth verkopen, vorsetten, im testament uplaten, wem he will, averst kop und uthsettning is broder und vedder neger." Vergl. v. Helmersen a. a. O. § 143. Esthländisches R. und LR. B. IV. Tit. 14 Art. 2. Vergl. auch Not. a und *) pag. 150 LL.

i Vergl. auch Not. a pag. 146 LL. und das esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 1.

k Auch in Esthland scheint sie außer Gebrauch zu sein, wiewohl noch das esthländ. R. u. LR. a. a. O. sie ausdrücklich anordnet.

l Oelrichs'sches rigisches StR. Th. IV. Cap. 2 und 4; vergl. auch Cap. 17. Nach dem älteren lübischen Recht scheinen die näch-

sten Erben ein Näherecht nur im Falle des Verkaufs wegen ächter Noth gehabt zu haben, der freiwillige Verkauf dagegen scheint ein Widerrufsrecht der nächsten Erben begründet zu haben, oder vielmehr durchaus unzulässig gewesen zu sein. S. E. W. Pauli, Darstellung des Rechts der Erbgüter nach älterem lübischen Rechte (Lübeck, 1837. 8.) § 17. Im älteren rigischen Stadtrecht a. a. O. scheint jedoch eine solche Unterscheidung ebensowenig als im liv- und esthländischen Lehnrecht angenommen zu sein.

m S. unten § 180 fgg.

n Die in anderen deutschen Rechtsquellen, und überhaupt im gemeinen Recht übliche Benennung „Erblosung“ kommt in den Quellen des liv- und esthländ. Provincialrechts gar nicht vor.

o Aelteres livländisches RR. Art. 31—33, mittleres RR. Cap. 64 und 65. Beim Verkauf eines Lehngutes hatte der Lehnsherr darnach unbedingt das Vorkaufs- und resp. Näherrecht; bei der Verpfändung nur dann, wenn der Pfandnehmer nicht Vasall des Lehnsherrn war. Vergl. v. Helmersen a. a. O. § 10 und 11.

p S. oben § 94. Uebrigens wurde die Verpflichtung der Vasallen zur Anbietung des zu veräußernden Lehns an den Lehnsherrn bereits in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts erlassen. S. v. Helmersen § 138.

q Das Nachbarrecht kommt im Cap. 91 des mittleren livländischen RR. vor, die Markloſung im Cap. 89 und 90, eine Art Condominialretract im Cap. 95. S. überhaupt v. Helmersen a. a. O. § 65 und 66. Vergl. ebendas. S. 76 fg. Anm. 23.

r S. unten § 178, 180, 184.

§ 174.

II. Heutiges Recht: 1) liv- und esthländisches Landrecht a: Begründung des Näherrechts.

Nach heutigem liv- und esthländischem Landrecht kann der Retract bloß durch gesetzliche Bestimmung, nicht aber, wie das davon zu unterscheidende Vorkaufsrecht b, auch durch Vertrag oder einseitige Willenserklärung begründet werden c, und besteht in der Befugniß, ein von einem Dritten veräußertes Immobil dadurch zu erwerben, daß man, vermöge eines Vorzugsrechts vor dem Erwerber, diesen verdrängt und in dessen Recht eintritt. Jedoch kann nicht in Folge jeder Art von Veräußerung das Näherrecht aus-

geübt werden, sondern es tritt zunächst nur bei verkauften Immobilien ein [a]. Daß bereits Tradition erfolgt sei, ist nicht erforderlich, da das Näherrecht, seinem Ursprunge nach, ein Vorkaufsrecht in sich schließt [e]. Auch kommt es nach livländischem Landrecht nicht darauf an, ob der Kauf ein privater, oder ein öffentlicher gewesen, denn, so wie dem bisherigen Eigenthümer eines wegen Schulden subhastirten Immobils, das Recht zur Wiedereinlösung desselben zusteht [f], so ist auch durch die öffentliche Versteigerung der Retract nicht ausgeschlossen [g]. Aber auch an einem verpfändeten Immobil, wenn mit der Verpfändung die Uebertragung des Pfandbesitzes verbunden ist, können wenigstens bei Erbgütern die nächsten Erben ein Näherrecht geltend machen, besonders wenn mit dem Pfandcontract ein eventueller Kaufcontract verbunden ist [h]. Inwiefern dagegen an vertauschten Immobilien ein Näherrecht ausgeübt werden kann, ist nach der livländischen Praxis bestritten [i]; theoretisch muß diese Frage, wie auch im esthländischen Landrecht geschieht [k], verneinend beantwortet werden, indem in allen Fällen, wo derjenige, der das Näherrecht geltend macht, die Hauptbedingungen des Geschäfts zu erfüllen nicht im Stande ist, also namentlich auch beim Vergleich, beim Freundschaftskauf ꝛc., der Retract wegfällt [l]. Eben daher findet auch bei der Schenkung kein Näherrecht statt [m].

a S. überhaupt R. J. L. Samson v. Himmelstiern, das livländische Erbschafts- und Näherrecht (Riga, 1828. 8.) Tit. IX. S. 357—384. Da nach livländischem Recht in der Lehre vom Retract sehr Vieles auf Praxis und Präjudicaten beruht, welche letztere bei v. Samson a. a. O. mit vielem Fleiß benutzt sind, so ist im Verfolge, statt des Citirens der Präjudicate selbst, bloß auf die Schrift v. Samson's verwiesen, welche die Belege anführt.

b Sowohl mit diesem, als mit dem Wiedereinlösungsrecht des Veräußerers selbst (s. oben § 162), desgleichen mit dem Widerruf und Einlösungsrecht, welches z. B. den Pupillen nach erlangter

Großjährigkeit wegen von dem Vormunde veräußerter Immobilien zusteht (livl. RR. Cap. 50), wird häufig in der Praxis das Näherrecht verwechselt. Vergl. v. Samson a. a. O. § 978, 1005.

c Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 101.

d Livl. RR. Cap. 66. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 14 Art. 2, B. III. Tit. 11 Art. 2.

e Denn das Näherrecht ist bloß die Folge der unterlassenen Anbietung des Immobils vor der Veräußerung an den Berechtigten, welche das ältere Recht verlangte; und wenn auch dieses Anbieten gegenwärtig unpractisch ist (§ 173), so ist doch das Vorkaufsrecht, aus welchem eben die Pflicht zum Anbot von Seiten des Veräußerers hervorging, deshalb nicht als ausgeschlossen anzusehen. Daher kann also auch schon vor erfolgter Corroboration des Veräußerungsvertrages das Näherrecht geltend gemacht werden. S. v. Samson § 884. Vergl. auch unten § 176 Nr. 6.

f S. oben § 162.

g Königl. schwedischer Brief vom 18. April 1699. Die damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des russischen Rechts (Swod der bürgerlichen Gesetze [Bd. X.] Art. 829) sind in Liv- und Esthland unanwendbar. Vergl. v. Samson a. a. O. § 997 und in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. II. S. 40. In Esthland ist diese Bestimmung des schwedischen Rechts nicht practisch geworden.

h Dies ergiebt sich aus der Natur des liv- und esthländischen Pfandcontracts, da er dem Kaufcontract ganz analog ist. S. auch das livländische RR. Cap. 66, wo ausdrücklich auch von der Satzung die Rede ist, und v. Samson § 975. Zweifelhafter als bei der Erblosung könnte es freilich bei dem Näherrecht des Adels und der Bürger an resp. adeligen und städtischen Gütern (§ 115 fg.) sein, weil dadurch einer der Hauptzwecke des Pfandcontracts (§ 149) vereitelt scheinen könnte; allein dies kann keinesweges als genügender Grund zur Ausschließung des gesetzlichen Näherrechts angesehen werden, besonders wenn durch die Verbindung des eventuellen Kaufcontracts mit dem Pfandcontracte dieser in der That eine peremtorische Veräußerung involvirt.

i v. Samson a. a. O. ist dafür unter Berufung auf Not. • pag. 163 fg. LL.

k Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 14 Art. 6: „An vertauschten oder verarendirten Gütern mögen sich die Erben keiner Beisprache oder Nähergeltung gebrauchen."

l S. Eichhorn's Privatrecht § 102. Die Praxis in Livland läßt jedoch auch beim Freundschaftskauf ein Näherrecht zu. Vergl. v. Samson l. c. § 989.

m S. Eichhorn l. c. Damit ist indeß nicht zugleich gesagt, daß jede Veräußerung, welche kein Näherrecht zur Folge hat, an sich gültig sei, im Gegentheil findet z. B. bei der Schenkung von Erbgütern ein Widerrufsrecht der nächsten Erben statt. Vergl. livländ. RR. Cap. 45 und oben § 89.

§ 175.

Fortsetzung. Erfordernisse zur Ausübung des Näherrechts.

Der Retrahent muß alle Bedingungen erfüllen, welche der Käufer oder Pfandnehmer übernommen hat, und mithin vor Allem den Kauf- oder Pfandschilling in derselben Quantität und denselben Terminen erlegen [a]; außerdem aber auch dem bisherigen Besitzer alle zum Besten des Immobils gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen, nicht aber auch impensae voluptuariae, ersetzen [b], und ebenso die bei der Veräußerung an den bisherigen Besitzer vorgefallenen Kosten und Abgaben ihm erstatten [c]. Ueberdies soll gleich bei Anstellung der Näherrechtsklage, bei Verlust derselben, der Kauf- oder Pfandschilling baar bei Gericht deponirt werden [d], was jedoch in Livland von der Praxis nicht mehr beachtet wird [e]. Ist das zu retrahirende Gut bereits durch mehrere Hände gegangen, so erlegt der Retrahent dennoch nur den Preis, welcher bei der ersten Veräußerung dafür entrichtet worden ist [f]. Wenn ein Immobil von einem Gläubiger an Zahlungsstatt für einen höheren, als den wahren Werth desselben angenommen worden ist, so ist der zum Retract Berechtigte dennoch nur den wahren, durch gerichtliche Schätzung ausgemittelten Werth zu erlegen verpflichtet [g]. Der Veräußerer darf übrigens keine Mittel anwenden, durch welche das Näherrecht des Berechtigten ausgeschlossen oder dessen Geltendmachung erschwert werden könnte. Entsteht namentlich ein Verdacht, daß zu diesem Zweck der Kauf- oder Pfandschilling in der Contractsurkunde

höher, als er in der That verabredet worden, angegeben ist, so darf der Retrahent von beiden Contrahenten die eidliche Erhärtung der Richtigkeit der Angabe verlangen [h]. Ebensowenig darf der Veräußerer die Ausübung des Näherrechts von Seiten des Berechtigten durch Festsetzung einer Pön verhindern, und ist der Berechtigte zur Erlegung einer solchen keineswegs verpflichtet [i]. Weil übrigens das Näherrecht, seiner Natur nach, nicht einem Dritten cedirt werden kann, so darf der Retrahent es auch nur für sich und zu seinem eignen Besten ausüben, und ist verbunden, dies eidlich zu erhärten [k]. Zum Ersatz der genossenen Früchte an den Retrahenten ist der bisherige Besitzer nur von da ab verpflichtet, wo er sich in mora restituendi befindet [l].

a Esthl. R. und LR. IV. 14, 3. Livl. RR. Cap. 66. Königl. Brief vom 18. April 1699.

b Königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 3.

c Vergl. v. Samson l. c. § 1013.

d Königl. Brief vom 1. März 1671. Not. c pag. 148, Not. e pag. 152 LL. Esthl. R. und LR. a. a. O. Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 557.

e Vergl. S. U. vom 18. März 1779 in S. Löwis, betreffend das Gut Bergehoff, und v. Samson a. a. O. § 1013 Anm. 1.

f Livl. RR. Cap. 66: „dat geldt, dat ehr vader hefft upgehaven." Vergl. v. Samson § 1015. Der jedesmalige Besitzer hat übrigens Anspruch auf Gewährsleistung gegen den Veräußerer, falls er nicht bei der Veräußerung ausdrücklich auf dieselbe verzichtet. Dies ergiebt sich aus dem mit dem Cap. 66 in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Cap. 68 des livländ. RR.: „We gudt vorköpet edder vorsettet, de schall yennem waren des gudes vor iwelike ansprake, iar unde dach, daryn syn denn vörwort, unde de men bewisen mach, wente vörwort breken alle rechte." Not. a pag. 161 LL. und v. Samson a. a. O.

g Königl. Brief vom 18. April 1699. Vergl. v. Samson § 1014. Ebenso hat nach der livländischen Praxis bei einem Freundschaftskauf (§ 174 Anm. 1.) der Retrahent den gerichtlich abgeschätzten Werth des Immobils zu erlegen. S. v. Samson § 989.

h Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 14 Art. 4.

i Vergl. v. Samson § 990, wo jedoch eine Ausnahme für den Fall angenommen wird, wenn der Retrahent Erbe des Veräu-

ßerers ist, und Letzterer so viel sonstiges in seiner freien Disposition stehendes Vermögen hinterließ, als zu Erlegung der Pön erforderlich ist. — Inwiefern bei Deteriorationen des Immobils durch den Erwerber, dieser sich einen verhältnißmäßigen Abzug vom Kauf- oder Pfandschilling von Seiten des Retrahenten gefallen lassen muß, ist, außer dem Falle eines dolus, wohl zu bezweifeln. Vergl. übrigens v. Samson § 1016, der sich jedoch hier auf Gesetze stützt, die in Liv- und Esthland ungültig sind.

k Königl. Brief vom 18. April 1699. Esthländ. R. und LR. III, 14, 5. Vergl. v. Samson § 992 und 1013.

l Vergl. v. Samson l. c. § 985.

§ 176.

Fortsetzung. Erlöschung des Näherrechts.

Das Näherrecht erlischt: 1) durch die Wiederaufhebung des Vertrages, durch welchen das Immobil veräußert worden, falls nicht bereits der zum Retract Berechtigte sein Recht geltend gemacht hat [a]; 2) wenn der Berechtigte vor oder bei der Veräußerung in diese ausdrücklich eingewilligt [b], oder nach derselben seinem Rechte ausdrücklich entsagt hat [c]; 3) wenn der Berechtigte, nachdem ihm vor der Veräußerung das Immobil angeboten worden, binnen der von ihm selbst begehrten, oder vom Richter anberaumten Frist, weder sein Vorkaufsrecht geltend macht, noch sich überhaupt auf die Anzeige der beabsichtigten Veräußerung erklärt, indem in diesem Falle eine stillschweigende Einwilligung in die Veräußerung zu präsumiren ist [d]; 4) wenn das dem Retract unterworfene Immobil seine Natur verändert [e]; 5) wenn das Immobil unter Allerhöchster Bestätigung veräußert, und dem Acquirenten mittelst Namentlichen Ukases ein ruhiger Besitz versichert worden [f]; 6) durch Verjährung der Retractsklage, indem diese binnen Jahr und Tag erlischt [g]. Diese Frist wird von dem Tage an gerechnet, wo der Berechtigte von der Veräußerung Kenntniß erhielt [h], und wenn ein Proclam erlassen worden

war, vom Tage des Proclams an [i]. Minderjährigen läuft die Frist von dem Tage der Großjährigkeit an [k]; Abwesenden, nach livländischem Recht, von der Zeit ihrer Rückkehr [l]; nach esthländischem Recht müssen Abwesende binnen drei Jahren, von der Veräußerung an gerechnet, die Klage erheben [m]. Uebrigens muß derjenige, der den Retract ausüben will, zur Zeit der Veräußerung des zu retrahirenden Immobils bereits gelebt haben, wenn auch nur als Embryo [n].

a Vergl. v. Samson a. a. O. § 1026.

b Vergl. livländ. RR. Cap. 8. Esthl. R. und LR. B. IV. Tit. 14 Art. 1.

c Vergl. livl. RR. Cap. 66. Esthl. R. und LR. a. a. O. und III, 11, 2. S. auch v. Samson § 988 und 1008.

d S. besonders esthländ. R. und LR. IV, 14, 1. Vergl. auch livländ. RR. Cap. 66. Eine stillschweigende Einwilligung und Entsagung nimmt v. Samson a. a. O. § 1008 auch in dem Falle an, wenn der Berechtigte die Urkunde, welche über die Veräußerung des dem Retract unterworfenen Immobils aufgenommen wird, als Zeuge unterschreibt.

e v. Samson § 986.

f Ebendas. § 987.

g Livl. RR. Cap. 66. Königl. Brief vom 18. April 1699. Esthländ. R. und LR. IV, 14, 3.

h Vergl. ebendas. und v. Samson § 1019 bes. Anm *)

i S. v. Samson l. c.

k Livl. RR. Cap. 66. Esthländ. R. und LR. III, 11, 2. Sterben Eltern, denen das Näherrecht zusteht, vor Ablauf der Verjährungsfrist, so können minderjährig hinterbliebene Kinder noch binnen Jahr und Tag nach erlangter Großjährigkeit das Näherrecht geltend machen. Not. b pag. 154 LL.

l Vergl. Not. c pag. 113 LL.

m Esthl. R. u. LR. III, 11, 2. Vergl. überh. oben § 125 fgg.

n v. Samson § 979.

§ 177.

Fortsetzung. Arten des Näherrechts: a) Erblosung.

Die meisten der bisher entwickelten Grundsätze sind zunächst in Beziehung auf das Näherrecht der Erben an ver-

äußerten Erbgütern, oder die sogenannte Erblosung, als die wichtigste und gewöhnlichste Art des Retracts, durch Gesetz und Praxis festgestellt worden, können indeß ebensowohl auf andere Arten des Näherrechts angewendet werden.

Die Erblosung hat den Zweck, die in einer Familie in Erbgang gekommenen Immobilien, zur Aufnahme und zum Glanze der Familie, bei derselben zu erhalten [a], daher dieser Art des Näherrechts zunächst die Erbgüter unterworfen sind [b], sie mögen nun an Fremde, gar nicht zur Familie gehörige Personen, oder an entferntere Verwandte veräußert sein [c]. Allein auch wohlerworbene Immobilien, welche wegen Schulden des ersten Erwerbers versteigert worden, können nach livländischem Recht von dessen Erben retrahirt werden [d]. Zur Erblosung sind nur diejenigen Verwandten des Veräußerers berechtigt, welche zur Zeit der Veräußerung seine nächsten Verwandten sind, und ihn, im Falle seines Todes, beerbt haben würden, so daß also die entfernteren durch die näheren ausgeschlossen werden [e]. Hat der nächste Verwandte dem Näherrecht ausdrücklich oder stillschweigend entsagt, oder ist er mit seiner Klage präscribirt worden, so dürfen die entfernteren Verwandten den Retract nicht geltend machen [f]. Das weibliche Geschlecht ist zwar vom Retract nicht ausgeschlossen, jedoch hat vor demselben im Collisionsfalle, wie bei der gesetzlichen Erbfolge in Immobilien, das männliche Geschlecht den Vorzug [g], ja es kann sogar ein männlicher Verwandter das Näherrecht an ein Immobil geltend machen, welches an eine, mit dem Veräußerer in gleichem Grade wie er verwandte Frauensperson veräußert worden ist [h].

a Königl. Verordnung vom 25. October 1686. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 14. Art. 5.

b Livländ. RR. Cap. 66. Königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 3. Königl. Verordnung vom 25. October 1686. Esthl.

R. und LR. III, 11, 2, und IV, 14, 1 und 2. Das nach der Königl. schwedischen Kirchenordnung vom 3. September 1686 Cap. 28 § 13 den Erben eines in einem Hospitale (oder sonst einer milden Stiftung) Verpflegten vorbehaltene Recht, das Erbgut, das Letzterem etwa während der Verpflegung anheimgefallen (und mit dem Gesammtnachlaß des Verpflegten dem Hospital zufällt), einzulösen (vergl. auch Not. d pag. 181 LL.), kann nicht als Erblosung angesehen werden, wie es bei v. Samson l. c. § 993 geschieht.

c Vergl. v. Samson § 996.

d Königl. Brief vom 18. April 1699. Um so unrichtiger ist die hin und wieder von der Praxis ausgesprochene Ansicht, daß bei der Veräußerung eines Erbgutes wegen ächter Noth das Näherrecht wegfalle (s. z. B. die Resolution des Reichsjustizcollegiums vom 14. Novbr. 1779 in Sachen W. J. v. Brümmer wider B. Bergmann und Consl.). Sie beruht auf einer falschen Interpretation des Cap. 66 des livländ. RR. (vergl. auch oben § 173 Anm. e), welches vielmehr, in Verbindung mit Cap. 8, dahin zu verstehen ist, daß die Verpflichtung zur Anbietung des Immobils an den zum Retract Berechtigten vor der Veräußerung, welche das ältere Recht dem Veräußerer auferlegte, im Falle der ächten Noth cessire, keineswegs aber dadurch das Näherrecht ausgeschlossen werde. S. überhaupt oben § 173. Damit stimmt denn auch die neuere Praxis überein. Vergl. v. Samson a. a. O. § 995 und 1005 Anm. 1.

e Livl. RR. Cap. 66. Not. a pag. 150 LL. Esthländ. R. und LR. IV, 14, 1 und 2. v. Samson § 980 und 998. Der Streit darüber, ob die Erblosung bloß den Descendenten des Veräußerers, oder auch anderen Verwandten — wenn sie nur die nächsten sind — zustehe, und das Schwanken der Praxis in dieser Beziehung (v. Samson § 998 Anm. *) ist durch Verwechselung des älteren mit dem neueren Rechte entstanden. Nach jenem waren, so lange das strenge Mannlehnrecht und die ausschließliche Lehnsfolge der Descendenten bestand, allerdings nur diese zum Retract berechtigt, allein mit der Erweiterung des Erbrechts erweiterte sich auch das Näherrecht (vergl. oben § 89 und 173 und v. Helmersen, Geschichte des Adelsrechts § 14 und 143). Eine andere Frage ist es, ob bloß die Descendenz des ersten Erwerbers (nicht des Veräußerers) des nachmaligen Erbgutes, oder auch dessen Ascendenten und Seitenverwandten zum Retract berechtet sind? Diese Frage muß allerdings, der Theorie nach, zum Nachtheil der letzteren entschieden werden (s. Eichhorn a. a. O. § 105), wiewohl die Praxis hierauf nicht gebührende Rücksicht zu nehmen scheint. Vergl. v. Samson § 998 Anm. a a. E. Die daselbst angeführte Not. a pag. 150 LL. dürfte, als den Principien des liv- und esthländischen Landrechts über die Erbfolge in Erbgütern widersprechend (vergl. v. Helmersen's Abhandlungen

aus dem Gebiete des livländiſchen Adelsrechts Lief. II. S. 120 fgg., 127 fgg.) in Livland unanwendbar ſein.

f Dies hat die Praxis unter Berufung auf die Analogie des § 8 der Königl. Teſtamentsſtadga vom 3. Juli 1686 feſtgeſtellt. S. v. Samſon § 981 und 1002. Damit ſteht übrigens § 1001, der ſich freilich auch auf ein in Liv- und Eſthland nicht anwendbares Geſetz ſtützt, im Widerſpruch. Anderer Meinung iſt v. Helmerſen, Geſchichte des Adelsrechts § 143, indem er überhaupt annimmt, daß nicht bloß der nächſte, ſondern jeder Erbe des Veräußerers das Näherrecht ausüben könne, was aber gegen die Natur des Inſtitutes, und weder durch Geſetz, noch durch Praxis begründet iſt. — Nach der heutigen Praxis können die Erben des Berechtigten das von dieſem verſäumte Recht auch dann nicht in Anſpruch nehmen, wenn ſie zu der Zeit, da der Retract hätte ausgeübt werden ſollen, noch unmündig geweſen ſind. Vergl. Not. b pag. 154 LL. Beſcheid des livländ. Hofgerichts vom 7. December 1779 in Sachen C. F. Grakowizky wider H. J. v. Tiefenhauſen. Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem oben § 176 Anm. k angeführten Falle ſtatt.

g S. v. Samſon § 998 und 999.

h Ebendaſ. § 1000.

§ 178.

b) Uebrige Arten des Näherrechts.

Außer der Erbloſung kennt das heutige livländiſche Landrecht a noch zwei Arten des Näherrechts, deren bereits früher Erwähnung geſchehen iſt, nämlich 1) die Markloſung, oder das Näherrecht des livländiſchen immatriculirten Adels hinſichtlich der an Fremde, d. h. nicht Immatriculirte, veräußerten adeligen Landgüter b. Eigenthümlich iſt, daß bei dieſem Retract die Verjährungsfriſt von Jahr und Tag zu einem Jahre, ſechs Wochen und drei Tagen berechnet wird c. 2) den grundherrlichen Retract, vermöge deſſen der Eigenthümer eines livländiſchen Edelhofes, bei der Veräußerung von dem Hauptgute getrenter Bauerländereien, dieſe zu retrahiren befugt iſt d. Die Näherrechtsanſprüche, welche nach der älteren Verfaſſung der Bauern an Geſindeſtellen geltend gemacht werden konn-

ten, sind durch die neue livländische Bauerverordnung aufgehoben worden [e].

[a] Dem esthländ. R. und LR. (IV, 14) ist bloß die Erblosung bekannt.

[b] Resolution des livländischen Generalgouvernements vom 5. März 1774. Livländ. BV. von 1819 § 56. S. oben § 115.

[c] S. die angeführte Resolution vom Jahre 1774 § 4.

[d] Livländ. BV. § 56. S. oben § 78.

[e] Livländ. BV. § XII.

§ 179.

Fortsetzung. Collision mehrerer Näherrechte.

Collidiren mehrere Näherrechtsprätendenten, welche 1) aus demselben Grunde einen Retract geltend machen, so entscheidet zunächst die größere Stärke des Rechts [a], worüber in Beziehung auf die Erblosung das Nähere bereits oben angegeben worden ist [b]; sind sie gleich berechtigt, so giebt die Prävention den Ausschlag, und wenn auch diese nicht stattgefunden hat, tritt Theilung ein [c]; wo aber eine solche nicht zulässig ist, muß wohl das Loos entscheiden [d]. 2) Für den Fall, daß Retractsprätendenten aus verschiedenen Gründen auftreten, dürfte wohl angenommen werden, daß der bloß zur Erblosung Befugte, wenn er nämlich nicht zugleich Indigena ist, durch den zur Markloſung Berechtigten ausgeschlossen werde, weil dieser jeden Nichtindigena ausschließt [e]. Eben so möchte dem grundherrlichen Retract der Vorzug vor den übrigen Retractsarten zugesprochen werden müssen.

[a] Vergl. das livländ. RR. Cap. 91, wo hinsichtlich des Nachbarrechts dem näher belegenen Grundeigenthümer das Vorzugsrecht eingeräumt wird.

[b] S. § 177.

[c] Vergl. v. Brasch, Untersuchung der Rechtsfrage: Steht

unter mehreren gleich nahen Näherrechts-Prätendenten, demjenigen an einem verkauften Grundstücke das Näherrecht allein und ausschließlich zu, der sich deshalb zuerst gehörig gemeldet und Klage übergeben hat, oder ist er verbunden, mit allen, die sich successive melden, zu theilen, und ihnen gleiche Rechte zuzugestehen? in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. III. S. 25—38. S. indeß v. Samson a. a. O. § 1003. Gegen die hier angeführte hofgerichtliche Entscheidung scheint v. Brasch's Abhandlung gerichtet zu sein.

d Vergl. Eichhorn l. c. § 106.

e S. oben § 115. Anderer Meinung ist jedoch v. Samson a. a. O. § 1012.

§ 180.

2) Rigisches Stadtrecht: Begründung und Arten des Näherrechts.

In dem rigischen Stadtrecht ist ein Näherrecht der nächsten Erben an Immobilien, welche Schulden halber öffentlich versteigert werden, ausdrücklich begründet, und zwar ohne Unterschied, ob jene Immobilien Erbgüter oder wohlerworbenes Vermögen des Verschuldeten sind a. Aber auch für den Fall des freiwilligen Verkaufs von Erbgütern gesteht die heutige Praxis den nächsten Erben ein Näherrecht, und nur ein solches, zu, falls der Verkauf ohne der Erben Einwilligung geschah, wiewohl die rigischen Statuten zunächst nur eines Vorkaufsrechts der nächsten Erben, und der Verpflichtung des Verkäufers zur vorgängigen Anbietung des zu veräußernden Immobils an dieselben erwähnen b. Um so mehr muß denn auch die Beisprache nach dem Verkauf, wegen welcher der Verkäufer dem Käufer Gewähr leisten muß c, zunächst von dem Näherrechte der Erben verstanden werden. Wiewohl übrigens jede Veräußerung von Erbgütern ohne der Erben Genehmigung verboten ist d, so ist doch von dem Näherrechte bloß für den Fall des Verkaufes die Rede e; jedoch muß, wie nach Landrecht, auch

hier angenommen werden, daß die Verpfändung eines Erbgutes mit Besitzübertragung, — und vollends mit eventuellem Eigenthumsrecht — gleichfalls ein Näherrecht der nächsten Erben begründe f.

In Betreff der Frage, welche Erben in den angegebenen Fällen das Näherrecht ausüben dürfen, spricht sich das rigische Stadtrecht bestimmt dahin aus, daß es nur den nächsten Blutsverwandten zusteht g, und zwar sowohl den väterlichen als mütterlichen, ohne Rücksicht darauf, von welcher Seite die Erbgüter herstammen h. Aber auch unter den nächsten Blutsverwandten, sind nur diejenigen berechtigt, welche zur Zeit der Veräußerung des Veräußerers nächste gesetzliche Erben sein würden. Daher sind z. B. abgetheilte Kinder, so lange unabgetheilte am Leben sind, wie von der gesetzlichen Erbfolge, so auch vom Näherrecht ausgeschlossen i. Auch hier muß endlich angenommen werden, daß, wenn der nächste Erbe sein Näherrecht nicht geltend gemacht hat, der entferntere dazu nicht befugt ist k.

Außer dem Näherrecht der nächsten Erben oder der Erblosung ist dem livländischen Stadtrecht auch noch die Marklosung bekannt l.

a Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 10 a. E.

b Ebendas. B. III. Tit. 11 § 5: „Der nun solch Erbe zu verkaufen gedenket, welches Er inner dieser Stadt Marke hat, der soll es zweyen seiner nähesten Anverwandten, von jeglicher Seite, Vater und Mutter wegen, zuforderst antragen: Und da sich dieselbe der Ansprache begeben, so mag er dasselbe aufs theuerste verkaufen an dem Meistbiether.“ Was in dem vorangehenden § 4 (s. oben § 91 Anm. b) über die „hohe Noth“ angegeben ist, kann hier ebensowenig, als im Landrecht (§ 173 Anm. c, § 177 Anm. d), dahin verstanden werden, daß nur wegen hoher Noth überhaupt veräußert, oder nur in diesem Falle ein Näherrecht ausgeübt werden dürfe, sondern es bezieht sich die Ausnahme der hohen Noth offenbar nur darauf, daß dann die Verpflichtung des Veräußerers zur Anbietung

und zur vorgängigen Einholung der Einwilligung der Erben wegfalle.

c Rig. StR. a. a. O. § 6: „Verkaufte liegende Gründe und stehende Erbe, sollen — — vorm Rathe, von dem Verkäufer oder dessen Erben dem Käufer oder dessen Erben (die letzten fünf Worte sind durch ein Versehen in den Druckausgaben des rigischen Stadtrechts ausgelassen) verlassen werden, denen auch von Verkäufern uf Jahr und Tag, wegen der Beisprache und Eviction, gewähret werden muß ꝛc.“

d Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 4. S. oben § 91.

e Rig. StR. a. a. O. § 5 und 6.

f Vergl. oben § 174 Anm. h.

g Rig. StR. II, 32, 10: „dessen nächsten Freunden“; III, 11, 5: „zweien seiner nähesten Anverwandten.“ Daß in der letzteren Stelle bloß zwei Anverwandte genannt sind, denen der Veräußerer das Immobil anbieten muß, schließt das Näherrecht der übrigen gleich nahen nicht aus.

h Rig. StR. III, 11, 5.

i Vergl. das rigische Stadtrecht IV, 3, 1, und unten das fünfte Buch.

k Daß der Ehegatte zum Näherrecht befugt sei, spricht das Stadtrecht zwar nicht bestimmt aus; allein nach der Natur der städtischen Erbgüter (III, 11, 4, und oben § 91), so wie der Erbfolge der Ehegatten (s. unten das fünfte Buch) dürfte daran kaum zu zweifeln sein.

l S. oben § 116. Hinsichtlich der Collision zwischen der Mark- und Erblosung müssen dieselben Grundsätze wie im Landrecht (§ 179) angenommen werden.

§ 181.

Fortsetzung. Bedingungen der Ausübung des Näherrechts.

Ueber die Verbindlichkeiten des Retrahenten bei der Ausübung des Näherrechts ist für den Fall der öffentlichen Versteigerung festgesetzt, daß der Retrahent binnen sechs Wochen, von der Immissio ex secundo decreto (§ 163) an gerechnet, den Betrag des Meistbotschillings gerichtlich deponiren [a], und zugleich eidlich erhärten soll, daß er das Näherrecht für sich selbst geltend mache [b]. Dasselbe wird von der Praxis auch bei dem Retract eines freiwillig verkauften Immobils verlangt, und zwar muß hier der Betrag

des Kaufschillings binnen sechs Wochen, von der Adjudication an gerechnet, erlegt werden. Auch nach der stadtrechtlichen Praxis ist, wenn das Immobil bereits durch mehrere Hände gegangen, der Retrahent nur den an den ersten Veräußerer gezahlten Preis zu erlegen verpflichtet; im Uebrigen hat der Retrahent alle sonstigen Leistungen des Käufers, in dessen Recht er tritt, zu erfüllen.

In Folge der dem Käufer von dem Verkäufer bei einem freiwilligen Verkaufe zu leistenden Gewähr, muß der Verkäufer, falls das Näherrecht an dem veräußerten Erbgut geltend gemacht worden, dem Käufer nicht nur allen Schaden ersetzen, sondern auch den zehnten Theil des Kaufschillings zahlen [c].

[a] Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 10. Uebrigens wird dem Retrahenten, wenn er selbst Forderungen an das Immobil hat, welche vor den übrigen den Vorzug haben, oder wenn die ihm vorgehenden Gläubiger darin willigen, daß ihre Forderungen auf dem Immobil ruhen bleiben, die Beibringung des baaren Meistbotschillings ganz oder theilweise erlassen.

[b] Rig. StR. a. a. O.

[c] Das. B. III. Tit. 11 § 6.

§ 182.

Fortsetzung. Erlöschung des Näherrechts.

Die Erlöschungsgründe des Näherrechts sind nach dem rigischen Stadtrecht dieselben, wie nach dem Landrecht, denn auch hier ist die Veräußerung der Erbgüter bloß durch die Rechte der nächsten Erben beschränkt, und das dadurch begründete Näherrecht erlischt mithin, sobald die Erben in die Veräußerung willigen, die Einwilligung mag übrigens ausdrücklich oder stillschweigend geschehen sein [a]. Die Retractsklage muß bei öffentlich versteigerten Immobilien bei der

Verhängung der immissio ex primo decreto angestellt werden [b]; bei freiwillig verkauften dagegen binnen Jahr und Tag, von dem Tage des gerichtlichen Auftrages an gerechnet [c]. Eine besondere Prorogation dieser Verjährungsfrist für Minderjährige, Abwesende ꝛc. kennt aber das rigische Stadtrecht nicht.

a Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 4 und 5. Vergl. oben § 176.
b Das. B. II. Cap. 32 § 10.
c Das. B. III. Tit. 11 § 6 und 7.

§ 183.

3) Lübisch-revalsches Recht. Begründung und Bedingungen des Näherrechts.

Die lübischen Statuten kennen, streng genommen, nur ein Vorkaufsrecht der nächsten Erben bei Erbgütern [a], und des Rentners bei Immobilien, welche mit einer Rente beschwert sind [b], und verpflichten daher in beiden Fällen den Veräußerer zur vorgängigen Anbietung des Immobils an die Berechtigten. Zugleich wird festgesetzt, daß die zum Vorkauf Berechtigten denselben Preis erlegen sollen, den ein Dritter dafür bietet, und daß, wenn die Berechtigten das Vorkaufsrecht nicht ausüben, oder in den Verkauf willigen, der Kauf gültig wird [c]. Die Praxis hat hierauf ein Näherrecht begründet, welches auch nach der Veräußerung ausgeübt werden kann, wenn nämlich die Anbietung von Seiten des Veräußerers unterlassen worden war [d], schließt jedoch, wie die esthländische landrechtliche Praxis [e], das Näherrecht aus bei Immobilien, welche durch öffentliche Subhastation verkauft worden sind [f].

Der Retrahent muß nach der Praxis alle Bedingungen des Kaufcontracts erfüllen, namentlich den vom Käufer entrichteten Preis erlegen. Letzterer ist zur Erstattung der

vor der Zeit, wo das Näherrecht geltend gemacht wurde, bezogenen Früchte nicht verpflichtet. Dagegen muß der Retrahent dem Käufer alle auf das Immobil verwendeten nothwendigen und nützlichen Verwendungen, wie nicht weniger die für das Immobil während der Zeit, für welche dem Retrahenten die Früchte gebühren, entrichteten Abgaben und Leistungen ersetzen. Wegen der sonstigen Nachtheile hat der Verkäufer den Käufer zu entschädigen g. — Die Näherrechtsklage verjährt binnen Jahr und Tag h von dem Tage der Zuzeichnung an gerechnet.

a Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 6, B. III. Tit. 7 Art. 1.

b Das. B. III. Tit. 7 Art. 1 a. E.

c Lüb. StR. a. a. O. Vergl. oben § 92.

d Vergl. oben § 92.

e S. oben § 174 Anm. g.

f Dies ist um so auffallender, als das ältere lübische Recht gerade im Falle des Verkaufs wegen ächter Noth ein Näherrecht der Erben anerkennt, bei der freiwilligen Veräußerung dagegen ihnen das strengere Revocationsrecht zugestanden zu haben scheint. (S. Pauli in der oben [§ 172 Anm. 1] angef. Schrift § 16 fg.) Die revidirten lübischen Statuten gestatten zwar auch einerseits den Verkauf des Erbgutes nur im Falle der ächten Noth (B. I. Tit. 10 Art. 6), andererseits gestehen sie aber den Erben im Falle des Verkaufs doch kein anderes Recht, als eben nur das ius protimiseos zu. S. die oben angeführten Stellen.

g Das ältere lübische Recht stimmte in seinen Bestimmungen über die Gewährleistung in diesem Falle mit dem rigischen Stadtrecht (s. § 181 a. E.) überein; in den revidirten Statuten (B. III. Tit. 6 Art. 18) ist aber diesen Bestimmungen ein anderer Sinn unterlegt worden. S. Pauli a. a. O. § 21, und unten im dritten Buch die Lehre vom Kaufcontract.

h Ueber die Berechnung dieser Frist s. oben § 128.

§. 484.

Fortsetzung. Arten des Näherrechts und Collision.

Außer den beiden bereits erwähnten Arten des Näherrechts, nämlich der Erblosung und dem Retractrechte des Rentners, kennt das lübisch-revalsche Recht auch noch den

grundherrlichen Retract, indem an einem auf fremdem Grund Boden erbauten Gebäude dem Grundeigenthümer das Näherrecht zusteht.

Ueber die Collision mehrerer Retrahenten steht in der Praxis fest, daß bei der Erblosung nur der nächste Erbe, der es nämlich zur Zeit der Veräußerung ist, retrahiren dürfe, und zwar ohne Unterschied der väterlichen und mütterlichen Verwandten und der Abstammung der Erbgüter [a]. Unter mehreren gleich nahen Verwandten entscheidet die Prävention. Haben sie sich aber gleichzeitig gemeldet, so haben die männlichen Verwandten vor den weiblichen den Vorzug. Unter Geschwistern desselben Geschlechts wird bei gleichzeitiger Meldung auf das Alter Rücksicht genommen, so daß der Jüngere dem Aelteren nachsteht; bei der Concurrenz anderer Verwandten entscheidet das Loos. — Colliviren Prätendenten aus verschiedenen Gründen, so steht der zur Erblosung Berechtigte allen übrigen Retrahenten nach [b].

[a] Vergl. das lübische StR. B. I. Tit. 10 Art. 6. Nach dem heutigen lübischen Recht können Ehegatten nicht als zur Ausübung des Näherrechts befugt angesehen werden. Ueber das ältere Recht s. Pauli a. a. O. § 18, vergl. auch § 25.

[b] Dies ergiebt sich für den Retract des Rentners schon aus dem lübischen StR. B. III. Tit. 7 Art. 1, wo, nachdem vom Vorkaufsrecht der Erben bei freiem (d. i. nicht mit Renten beschwertem) Erbgut die Rede gewesen, es heißt: „Dem Rentner vorbehalten seine Gerechtigkeit, wo Renten in dem Erbgute seyn, Deme es für allen andern muß angeboten werden."

Drittes Buch.

Recht der Forderungen.

Erster Titel.

Von den Forderungen im Allgemeinen.

§ 185.

1. Einleitung.

Für keinen Theil des provinciellen Privatrechts fließen die einheimischen Quellen so dürftig, als für das Recht der Forderungen, besonders was die allgemeinen Grundsätze anlangt. Die Einfachheit der Principien des dem einheimischen Provincialrecht zu Grunde liegenden deutschen Rechts in den hierher gehörigen Instituten stellte der Reception des im Obligationenrecht so sehr ausgebildeten und vollständigen römischen Rechts kein Hinderniß in den Weg, und so ist dieses die Grundlage, auf welcher auch das heutige liv- und esthländische Recht der Forderungen beruht. Zwar wird in dem vierten Buche des esthländischen Ritter- und Landrechts dieser Theil des Provincialrechts ziemlich ausführlich abgehandelt, allein gerade dieses vierte Buch ist hauptsächlich, ja fast ausschließlich, aus dem römischen Rechte geschöpft. Auch das livländische Landrecht wiederholt und bestätigt meist nur einzelne gemeinrechtliche Grundsätze. In beiden Landrechten, gleichwie in den Stadtrechten [a] sind daher nur die wenigen Modificationen hervorzuheben, welche das römische Recht im Einzelnen, zum Theil nur durch die

Praxis, erlitten hat, und demnächst die wenigen den Rechten deutschen Ursprungs eigenthümlichen Institute, welche daher auch in den provinciellen Rechtsquellen mehr Berücksichtigung gefunden haben.

Vollends dürftig sind die Bauerrechte, welche fast nur über zwei, bei den Bauern am häufigsten vorkommende Verträge, den Dienst- und Pachtcontract, Bestimmungen enthalten [b], der allgemeinen Grundsätze aber ganz und gar entbehren.

[a] Rig. StR. B. III: „Von allerhand Handthierung und Contracten." Hier ist zunächst in den Tit. 1—4 vom Ehe- und Vormundschaftsrecht, und erst von Tit. 5 an vom Vertragsrechte gehandelt. Lüb. StR. B. III.

[b] Livländ. BB. Th. III. B. 2 Cap. 5. Esthländ. BGB. B. II. Hauptstück 5.

§ 186.

II. Entstehung und Erlöschung der Forderungen: 1) überhaupt.

Die Forderungen entstehen, wie nach gemeinem, so auch nach dem Provincialrechte theils aus Verträgen, theils aus unerlaubten Handlungen. Von jenen wird im zweiten bis vierten, von diesen im fünften Titel dieses Buches gehandelt werden.

Was die Erlöschung der Forderungen betrifft, so kennt das liv- und esthländische Recht keine andere Arten der Erlöschung, als die römischen, und enthält über die meisten derselben keine eigenthümlichen Bestimmungen, sondern nur einzelne Wiederholungen gemeinrechtlicher Grundsätze; so namentlich über die Compensation [a], die Deposition [b], die Angabe an Zahlungsstatt [c]. Nur über die Zahlung [d] und die Verjährung finden sich ausführlichere, zum Theil vom gemeinen Recht abweichende Bestimmungen, welche daher besonders zu erörtern sind.

a Dahin gehört der allgemeine Grundsatz, daß die Compensation nur eintreten dürfe, wenn beide zu compensirenden Forderungen liquid und fällig sind. Königliche Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 § 10. Esthländ. R. und LR. B. I. Tit. 28 Art. 6.

b Esthländ. R. u. LR. B. IV. Tit. 3 Art. 3, Tit. 9 Art. 4 u. 5. Vergl. auch unten § 187 Anm. a.

c Zur Annahme derselben darf der Regel nach der Gläubiger nicht gezwungen werden. Vergl. die königl. schwedische Wechselordnung vom 10. März 1671 § 15. Als eine Erweiterung des beneficii dationis in solutum ist übrigens die Bestimmung anzusehen, daß, wenn der Schuldner erweislich kein anderweites Vermögen hat, er seinem Gläubiger seine ausstehenden Forderungen anweisen kann und dieser sie annehmen muß. Königl. schwedische Resolution vom 16. Mai 1689. Not. c pag. 310 LL. Vergl. Nielsen's Proceßform § 23 und 430, und s. auch rig. StR. B. II. Cap. 32 § 15.

d Was übrigens über diese im esthländischen R. und LR. B. IV. Tit. 9 enthalten ist, beruht ganz auf gemeinem Recht.

§ 187.

2) Von der Zahlung.

Nach dem livländischen Landrechte muß der Schuldner, welcher an einem bestimmten Tage eine Schuldsumme abzutragen hat, die Zahlung noch vor Sonnenuntergang, und zwar in der Wohnung seines Gläubigers, wo er das Geld empfangen hat, leisten a. — Jede Schuld kann zwar auch vor ihrer Verfallzeit bezahlt werden b; wenn aber der Gläubiger frühere Zahlung durch Erhebung einer Klage fordert, so verfällt er nach lübischem Recht nicht nur in eine Geldbuße zum Besten des Richters, sondern es wird auch dem Schuldner die Zahlungsfrist um drei Monate verlängert, es sei denn daß der Gläubiger erwiese, daß der Schuldner in seinen Vermögensverhältnissen zurückgekommen und unsicher geworden ist c. Nach dem esthländischen Landrecht muß der Gläubiger in diesem Falle mit der Bezahlung noch einmal so lange, als zuvor bestimmt war, und zwar ohne Zinsen, warten d. Wenn jedoch der Schuldner erweislich in seinen Vermögensverhältnissen zurückgekommen

und unsicher geworden, oder seine Flucht zu befürchten ist, darf der Gläubiger auch vor der Zeit Sicherstellung seiner Forderung verlangen e. Hinsichtlich der Mora findet sich nur im esthländischen Landrecht zur Begründung derselben die Regel dies interpellat pro homine ausdrücklich anerkannt f, womit auch die Praxis in Livland übereinstimmt. Eigenthümlich ist die Bestimmung des lübischen Rechts, daß der säumige Schuldner dem Gläubiger außer der Zahlung der Schuld den Betrag derselben auf so lange, als er sie über den Zahlungstermin hinaus zurückbehalten, darleihen, oder ihm anderweiten Schadensersatz leisten muß g.

a Livländ. RR. Cap. 220: „Wem man ichtes gelden schal, de moth ydt warden, wenn de Sonne undergheit in synes sülvest hus, dar dat gelt gewunnen ys." Die Quelle, Sachsenspiegel B. III. Art. 40 § 1 hat noch nach „sülvest hus" die Worte: „edder in'me nesten hus des richters" und diese Einschaltung ist auch im umgearbeiteten RR. B. II. Cap. 28, desgleichen im öselschen Lehnrecht B. III. Cap. 10 § 7 enthalten, daher sie ohne Zweifel ursprünglich auch im mittleren livländischen RR. gestanden hat (vergl. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der Rechtsquellen S. 24 und 27). Es liegt in diesem Zusatz gewissermaßen die Anwendung einer gerichtlichen Deposition. — Vergl. übrigens das esthländische R. und LR. B. IV. Tit. 9 Art. 3.

b Livländ. RR. Cap. 112. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 9 Art. 3.

c Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 8.

d Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 2 Art. 5.

e Ebendas. und Tit. 8 Art. 8. S. auch das rig. StR. B. III. Tit. 11 § 2 und vergl. königl. schwedische Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 § 14.

f R. und LR. B. IV. Tit. 3 Art. 2: „Es mögen keine Renten gefordert werden, es sey denn entweder 1) daß dieselben ausdrücklich verschrieben seyn, oder 2) daß ein gewisser Tag zur Zahlung in der Verschreibung benannt wäre, oder 3) daß der Debitor auf beschehenes Mahnen mit der Bezahlung säumig bliebe, auf welche beiden letzten Fälle die Renten von der zur Bezahlung bestimmten und verfloßenen Zeit, oder des beschehenen Mahnens und Forderns anfangen zu laufen."

g Lüb. StR. B. I. Tit. 1 Art. 2.

§ 188.

Fortsetzung. Verschiedenheit der Geldsorten.

Alle Zahlungen müssen der Regel nach in derselben Münzsorte geleistet werden, in welcher die Schuld contrahirt worden ist [a], und wer sich eine Schuldverschreibung in anderer Münze ausstellen läßt, als er wirklich ausgezahlt, verliert das ganze Capital zum Besten milder Stiftungen [b]. Uebrigens ist gegenwärtig zwar im Handel und Wandel, namentlich bei Kauf und Verkauf gegen baares Geld, der Gebrauch jeder in- und ausländischen Münzgattung, nach gegenseitiger Uebereinkunft der Interessenten, gestattet [c], allein auch da kann Niemand gezwungen werden, Zahlungen in ausländischer Münze anzunehmen [d]. In schriftlichen Urkunden über Verträge und Rechtsgeschäfte jeder Art, sowohl zwischen Privatpersonen unter einander, als auch zwischen ihnen und der Krone, dürfen dagegen seit dem Jahre 1811, bei Strafe der Nichtigkeit und des Verlustes der Klage, keine Zahlungen in anderer Münze, als in russischen Bancoassignationen, russischer Kupfer-, Silber- und Goldmünze, nach deren Nennwerth, verschrieben werden [e], und sind insbesondere alle schriftlich eingegangenen Verbindlichkeiten zur Zahlung nach dem Cours auf Münze unzulässig. Das Letztere gilt auch für Berechnungen über den Lohn von Arbeitern, selbst wenn mit ihnen nur ein mündlicher Vertrag abgeschlossen worden wäre. Wer dem entgegen handelt, wird als säumiger Zahler betrachtet [f]. Bei Verbindungsschriften, welche im Auslande auf ausländische Münze gestellt sind, muß die Zahlung in russischem Gelde, nach dem Wechselcours, geschehen [g].

Die Reichsbancoassignationen müssen übrigens bei allen Berechnungen und Zahlungen zur Basis angenommen, und darnach der Cours der übrigen Münze berechnet

werden [h]. Wenn daher auch eine Zahlung in klingender Münze, selbst vor Erlassung dieses Gesetzes [i], stipulirt worden wäre, so darf dennoch der Gläubiger sich nicht weigern, die Zahlung in Bancoassignationen, nach dem am Zahlungstage bestehenden Course, zu empfangen [k]. Wenn bei einem Vertrage oder Rechsgeschäfte die Münzgattung nicht näher bestimmt ist, so ist anzunehmen, daß Bancoassignationen oder Kupfermünze gemeint gewesen seien [l]. Alle Abgaben und Steuern an die Kronscasse sind der Regel nach in Kupfermünze oder Bancoassignationen abzutragen, mit Ausnahme einzelner Fälle, in welchen auch russische Silber- und Goldmünze, nach einem bestimmten, alljährlich vor dem 1. November für das folgende Jahr vom Finanzminister festgesetzten und öffentlich bekanntgemachten Course [m], angenommen wird [n]. In diesen Fällen darf auch Platinamünze gezahlt werden [o]. Alle Verträge zwischen der Krone und Privatpersonen werden der Regel nach auf Bancoassignationen abgeschlossen [p]. Die in Silber contrahirten Schulden der Krone werden entweder in derselben Münze oder in Bancoassignationen nach dem am Zahlungstage bestehenden Course gezahlt [q], wovon nur die auf Silber gestellten Obligationen der Schuldentilgungscommission ausgenommen sind, für welche Zinsen und Capital in Silber bezahlt werden, wenn nicht etwas Anderes bei der Anleihe festgesetzt worden [r].

Bei Zahlungen in Silbermünze darf in Livland der Gläubiger sich nicht weigern, den fünften Theil in kleiner Silbermünze zu empfangen [s]. Das Wechseln der groben Metallmünze gegen Scheidemünze, so wie einer Münzgattung gegen die andere und gegen Bancoassignationen im Privatverkehr ist übrigens der freien Uebereinkunft der Privatpersonen, auf Grundlage des gegenseitigen Werthes der

Münze, welcher durch den bestehenden Geldcours bestimmt wird, überlassen t. Die Regierung erläßt von Zeit zu Zeit Bekanntmachungen über das Verhältniß der ausländischen im Reiche coursirenden Münzgattungen, nach ihrem inneren Werthe u. Der Werth des alten Albertsthalers ist gesetzlich auf 1 Rubel 26 Kopeken Silbermünze festgestellt v.

a Königl. Placat vom 13. April 1700 § 2. Not. a pag. 373 LL. Esthländ. R. und LR. IV, 9, 6. Königl. Resolution an die Stadt Reval vom 15. October 1630.

b Königl. Erklärung vom 28. März 1683. Not. a pag. 373 LL.

c Swod der Münzgesetze (Bd. VII.) Art. 161 und 178. Nur die ausländische Scheidemünze niederer Probe (Billons) ist, mit Ausnahme der polnischen Guldenmünze, ganz verboten. (Ebendas. Art. 180 und 181.)

d Das. Art. 178 Anm. 1.

e Manifest vom 20. Juni 1810 § 18. Swod a. a. O. Art. 161. Die vor dem Jahre 1811 eingegangenen Verträge, in welchen die Zahlung in anderen Münzen verschrieben worden, verbleiben übrigens in ihrer Kraft (Manifest vom 20. Juni 1810 § 20). Unter russischer Münze ist auch die zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Zarthum Polen eingeführte Silber- und Goldmünze zu verstehen (Swod a. a. O. Art. 161 Anm. 2).

f Swod a. a. O. Art. 161 und 178 Anm. 1. Die vor der Bekanntmachung des N. U. vom 8. October 1834 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, in welchen die Zahlung nach dem Cours auf Münze verabredet ist, behalten ihre Gültigkeit (Swod a. a. O. Art. 161 Anm. 1).

g Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 364.

h Manifest vom 9. April 1812 § 1.

i Ebendas. § 14.

k Swod der Münzgesetze Art. 162.

l Das. Art. 163.

m Vergl. den N. U. vom 11. December 1830 und den S. U. vom 23. September 1830. Swod a. a. O. Art. 164 P. 1, 2, 5.

n Swod l. c. Art. 164. Daselbst sind auch die einzelnen Ausnahmen angegeben. S. auch Art. 165—168.

o Swod der Münzgesetze Art. 60 und 171.

p Das. Art. 165.

q Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 980.

r Das. Art. 981.

s Livländ. Regierungspatent vom 28. März 1812. Vergl.

unten Anm. v. Nach dem älteren Recht durfte kein Schuldner bei einer Zahlung dem Gläubiger mehr als sechs Procent an Scheidemünze (vergl. Anm. c) aufdringen, bei Verluſt deſſen, was er dem Gläubiger dergeſtalt obtrudiren wollte. Königl. Münzverordnung v. 19. März 1681. Not. a pag. 374 LL.

t Swod der Münzgeſetze Art. 170.

u Daſ. Art. 178 a. E.

v In Livland, beſonders in dem lettiſchen Diſtricte, waren bis zum Jahre 1810 die meiſten Rechtsgeſchäfte auf Albertsthaler abgeſchloſſen geweſen, und zwar meiſt auf alte, nur wenige auf neue Thaler; wobei es herkömmlich war, daß bei Zahlungen 80 Procent in harten Thalern und 20 Procent in halben Thalern und in Scheidemünze von geringerem Werthe (Orten) entrichtet wurden. Die Beſtimmung des Manifeſtes vom 20. Juni 1810 (ſ. oben Anm. e) hatte auf den Cours ſo lange keinen weiteren Einfluß, als das Albertsgeld in derſelben Beziehung zu den Bancoaſſignationen ſtand, wie der Silberrubel zu denſelben. Als aber durch das Verbot des Courſirens der ausländiſchen Scheidemünze die Möglichkeit genommen wurde, mittelſt derſelben die Thaler zur Beſtimmung der Preiſe der Sachen und Waaren zu gebrauchen, blieben zwar die Silberrubel in ihrem Preiſe, die Thaler fielen aber im Courſe. Die Gläubiger fingen nunmehr an, ihre Forderungen zu kündigen, und wollten ſich nicht anders zu einem Aufſchube bequemen, als wenn ihre Schuldner die Zahlung in Silberrubeln, den Thaler zu 1 Rubel 33 1/3 Kopeken S. M. gerechnet, oder in Banco nach dem Courſe zu entrichten ſich verpflichteten. Zur Vorbeugung der dadurch für die Schuldner entſtehenden Bedrückungen ward demnach, da nur der neue Thaler von den Probirhöfen zu 1 Rbl. 33 Kop. S. M. taxirt und angenommen wurde, mittelſt Beſchluſſes des Miniſtercomité vom 11. Mai (S. U. vom 29. Juni) 1815 der Werth des alten Albertstalers auf 1 Rbl. 26 Kop. S. M. feſtgeſetzt. Vergl. v. Buddenbrock's Sammlung der Geſetze Th. II. Vorrede S. XXVI.

§. 189.

Fortſetzung. Moratorien oder Anſtandsbriefe.

Die Moratorien, Indulte, eiſerne oder Anſtandsbriefe, welche zahlungsunfähigen Schuldnern aus landesherrlicher Gnade ertheilt zu werden pflegen, ſind unſerem Provincialrecht ſchon früh bekannt geweſen; indeß finden wir in älteren Rechtsquellen nur, daß beſonders

Städte sich gegen die Ertheilung solcher Anstandsbriefe durch landesherrliche Privilegien zu schützen suchten, indem sie sich namentlich zusichern ließen, daß ohne Beprüfung und Zeugniß des Raths Niemandem, namentlich nicht muthwilligen Bankrotteurs, eiserne Briefe gegeben werden sollten [a]. Auch nach heutigem Recht steht das Recht zur Ertheilung von Moratorien in der Regel nur dem Landesherrn zu. Sie pflegen theils einzelnen Personen, theils ganzen Corporationen, auf ein oder mehrere Jahre ertheilt zu werden, und sistiren in der Regel alle, zuweilen auch nur einzelne Schuldklagen gegen den Geschützten. Dieser muß aber seinen Gläubigern auf die Schutzzeit die sofort nach Ablauf derselben zu leistende Zahlung durch genügende Caution versichern [b]. Bei der Ertheilung jedes einzelnen Moratoriums vom Landesherrn pflegen übrigens die näheren Bestimmungen über die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse besonders aufgeführt zu werden [c].

Nach Analogie des nothwendigen Nachlaßvertrages oder Accordes kann indeß einzelnen Personen auch vom ordentlichen Richter unter Umständen wider den Willen einzelner, in der Minderzahl befindlicher Gläubiger ein Moratorium, selbst auf mehrere Jahre, ertheilt werden [d]. Endlich steht auch dem Generalgouvernement das Recht zu, aus eigener Macht dergleichen Anstandsbriefe, auch ohne der Gläubiger Einwilligung zu ertheilen. Jedoch darf dies nur speciell in einzelnen Schuldsachen, nicht generell zum Schutz gegen alle Gläubiger geschehen, desgleichen nur nach vorgängiger Beprüfung der Sache und versuchter gütlicher Auseinandersetzung beider Theile, endlich auch nicht auf länger, als auf drei Monate [e]. Auf keinen Fall darf aber ein solches Moratorium demjenigen ertheilt werden, der seiner Zahlungsverbindlichkeit zu gehöriger Zeit Genüge zu leisten, im Stande ist [f].

a Für Riga: Corpus privil. Stephan. vom 16. November 1582. Corpus privil. Gustav. vom 25. September 1621. Für Dorpat: Corpus privil. vom 20. August 1646 Art. 30.

b Not. c pag. 311 LL.

c Beispiele von Anstandsbriefen, welche ganzen Corporationen ertheilt worden, sind: das der Stadt Riga von Peter dem Großen am 3. Mai 1722 bewilligte zehnjährige Moratorium, und der vom Kaiser Alexander dem liv-, esth- und curländischen Adel durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 25. April 1811 auf ein Jahr ertheilte, und sodann noch auf ein Jahr verlängerte (S. U. vom 21. Juni 1812) Indult. Das letztgedachte Reichsrathsgutachten lautete dahin: „Nachdem der Reichsrath in allgemeiner Versammlung die Gesuche des cur-, liv- und esthländischen Adels, in Betreff der in diesen Gouvernements entstandenen Schwierigkeiten bei der Zahlung der Privatschulden in Silbermünze, und das Gutachten des Departements der Staatswirthschaft hierüber beprüft, hat er folgendes Gutachten gefaßt: 1) Die Zahlung aller Capitalschulden in Cur-, Liv- und Esthland, welche aus Erbschaftstheilungen oder hypothecarischen Verschreibungen herrühren, wird bis zum künftigen 1812ten Jahre, und zwar bis zu den in den einzelnen Verschreibungen festgesetzten oder in den einzelnen Gouvernements herkömmlichen Terminen, ausgesetzt. 2) Die Zinsen für diese Capitalien sind in Silber oder in Bancoassignationen, nach dem am Zahlungstermin stattfindenden Course, zu entrichten. 3) Im Laufe dieser Anstandsfrist darf kein Schuldner unter keinem Vorwande sein Immobiliarvermögen über den taxirten Werth mit neuen Schulden belasten. 4) Alle Pfandverschreibungen, welche gehörigen Orts in der vorgeschriebenen Ordnung binnen 28 Tagen (vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Anstandsbriefes an jedem Orte gerechnet) producirt und eingetragen werden, sollen in allen Fällen, sowohl hinsichtlich des Capitals als der Zinsen, ein Vorzugsrecht vor denjenigen haben, welche erst nach Ablauf dieser Frist producirt werden. 5) Zur Vorbeugung von Mißverständnissen und Unterschleifen sollen diejenigen Behörden, bei welchen in der anberaumten Frist Pfandverschreibungen producirt werden, hiervon — unter Unterschrift der Glieder und des Secretärs — allen Behörden jener Gouvernements zur erforderlichen Wissenschaft Mittheilung machen. 6) Alle Immobilien und Capitalien, welche den Schuldnern im Laufe des gegenwärtigen Moratoriums aus Pfandverschreibungen, Erschaftstheilungen und anderweitigen gesetzlichen Erwerbungsarten zufließen möchten, sollen einzig und allein zur Bezahlung der gedachten hypothecarischen Schulden verwendet werden. 7) Um den Gläubigern eine noch größere Sicherheit für die Integrität der ihnen verpfändeten Immobilien zu gewähren, wird ihnen das Recht ertheilt, falls nachgewiesen

wird, daß der Eigenthümer, den Anstand genießend, sein Immobil deteriorirt, zu verlangen, daß das Immobil sequestrirt und sogar öffentlich versteigert werde. 8) Ebenso wird ihnen das Recht auf Sequestration und Subhastation für den Fall zugestanden, wenn das verpfändete Immobil erweislich zur Befriedigung der darauf haftenden Schuld nicht zureicht. 9) Der zum Besten der Schuldner ertheilte Anstand erstreckt sich übrigens auch auf ihre Gläubiger, wenn diese, als Schuldner anderer Capitalisten, hypothecarische Schuldverschreibungen vorweisen, deren Betrag den von ihnen schuldigen Summen entsprechend ist. 10) Der Zahlungsanstand erstreckt sich nicht auf Kronsabgaben, Arende- und Miethgelder, Pensionen, Dienst- und Arbeitslohn, kaufmännische Rechnungen und überhaupt alle simplen Forderungen (домашніе счеты). Diese Schulden müssen im Termin und ohne Aufschub und Nachsicht bezahlt werden. 11) Ebensowenig erstreckt sich diese Stundung auf Faustpfänder, und überhaupt auf bewegliche, zur Aufbewahrung gegebene Sachen. 12) Da kraft des Manifestes vom 29. August 1810 über das Münzsystem keine Verträge und Obligationen vom 1. Januar d. J. an in ausländischen Münzsorten abgeschlossen werden dürfen, so soll bei der Liquidation der Privatschulden der im Manifest vom 19. December v. J. für Bankzahlungen festgesetzte comparative Werth des Albertsthalers zu 1 Rbl. 40 Kop. Banco-Silbermünze berechnet werden."

d Königl. Resolutionen vom 9. November 1685 und vom 28. Mai 1687. Vergl. v. Samson's Institutionen des livländ. Processes § 1263 — 1267. Mittelst Rescriptes des Reichsjustizcollegiums vom 21. August 1721 in Schuldsachen des Capitäns Franz v. Rennenkampff ward, auf ein Gesuch des Letzteren um ein Moratorium wider seine Gläubiger auf fünf Jahr, dem livländischen Hofgericht aufgetragen: „die Gläubiger zu convociren und zur Nachgebung der Dilation zu vermögen; wenn die Meisten und potiores „einwilligen würden, so müßten sich die, so ein schlechteres Recht „haben, es gefallen lassen, und sollte alsdann die Dilation gerichtlich „bestätigt werden."

e Königl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 § 5.

f Das. § 14.

§ 190.

Fortsetzung. Von den Zinsen. Entstehung und Maaß der Zinsen.

Das Provincialrecht unterscheidet vertragsmäßige (bedungene, benannte, verschriebene) und nicht ver-

tragsmäßige (gesetzliche) Zinsen (Interessen, Renten), unter welchen letzteren besonders die Verzugszinsen vorkommen [a].

Das Maaß der vertragsmäßigen Zinsen oder der Zinsfuß ist schon seit der schwedischen Regierung auf ein Maximum festgestellt worden, welches jedoch zu verschiedenen Zeiten verschieden bestimmt war [b], und gegenwärtig, nach den auch für die Ostseeprovinzen anzuwendenden russischen Reichsgesetzen, sechs von Hundert beträgt [c]. Was über dieses gesetzliche Maaß bedungen ist, wird als verbotener Zinswucher angesehen, ist nicht klagbar, und wenn es bereits bezahlt worden, wird es, als auf Abschlag des Capitals bezahlt, angesehen [d]. Der Darleiher wird überdies mit dem Verluste des Capitals bestraft, von welchem die eine Hälfte dem Angeber, die andere milden Stiftungen zufallen soll. Beträgt aber der bei einem Darlehn, unter welchem Namen es auch sei, bedungene Vortheil so viel, daß der Schuldner binnen kurzer Zeit das Doppelte der dargeliehenen Summe erstatten müßte, so verliert der Gläubiger nicht nur das dargeliehene Capital, sondern muß auch noch dieselbe Summe doppelt zum Besten milder Stiftungen erlegen. Diese Bestimmungen gelten nicht bloß für das Gelddarlehn, sondern auch für das Darlehn anderer vertretbaren Sachen [e]. Beim Getreidedarlehn ist es jedoch in Livland ausnahmsweise gestattet, von sechs Maaß (welche im Frühjahr dargeliehen werden, im nächsten Herbste) das siebente Maaß, d. i. 16⅔ Procent, als Zins, — Bath — zu nehmen [f]. Anderweite Ausnahmen, durch welche ein höherer Zinsfuß gestattet ist, finden beim Bodmerei- und Assecuranzvertrage statt [g]. — Wenn Zinsen von Zinsen ausbedungen sind, so werden doch nur einfache Zinsen bestanden; jedoch ist der Anatocismus insofern gestattet,

als bei der Erneuerung einer Schuldverschreibung die rückständigen Zinsen zum Capital geschlagen werden dürfen [h].

Für die nicht vertragsmäßigen oder gesetzlichen, insbesondere für Verzugszinsen oder Weilrenten, ist das Maaß auf fünf von Hundert festgesetzt [i]. Ausnahmsweise sind bei Wechseln, Bodmereibriefen und Assecuranzverträgen höhere Weilrenten angeordnet [k]. Die Verpflichtung zur Zahlung von Weilrenten tritt nach dem esthländischen Landrecht, falls ein bestimmter Tag als Zahlungstermin festgesetzt ist, mit diesem Tage ein; wo dies nicht der Fall ist, mit dem Tage, an welchem der Schuldner gemahnt wird [l].

a Königl. Placat vom 14. November 1666 und vom 16. December 1687. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 3 Art. 2.

b Das königl. Placat vom 14. November 1666 gestattete acht Procent zu nehmen, das vom 16. December 1687 setzte den Zinsfuß auf sechs Procent herab. Damit stimmte auch das esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 3 Art. 1, desgl. der durch den N. U. vom 13. Mai 1754 für das ganze russische Reich festgesetzte Zinsfuß überein; das Manifest v. 28. Juni 1786 setzte ihn auf 5 Procent herab.

c N. U. vom 18. October 1808. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1334.

d Königl. Placat vom 14. November 1666. Esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 1 und 4.

e Königl. Placat v. 16. December 1687. Nach dem esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 4 a. E. verliert der Gläubiger, welcher einen höheren Zins als den gesetzlichen ausbedungen, den vierten Theil des Capitals zum Besten des Oberlandgerichts. — Nach dem russischen Recht wird der Zinswucher mit dem Verluste des Capitals zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge bestraft. Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 1335 und 1336.

f Zunächst wurde dieses Maaß der Bath in dem Gouvernementsplacat vom 6. October 1697 als Maximum, welches Arendatoren von Kronsgütern von den Kronsbauern nehmen durften, angeordnet, und später von der Praxis allgemein ausgedehnt. — Bei Getreidedarlehnen aus den Bauervorrathsmagazinen in Livland wird 1/12 der dargeliehenen Quantität, d. i. 8 1/2 Procent, als Bath entrichtet (livländ. BV. § 514 P. 11); in Esthland von jeder Tonne

(= 3 Loof = 108 Stof) 6 Stof, d. i. 5 5/9 Procent, als Bath gezahlt (esthländ. BGB. § 262).

g Königl. Placat vom 16. December 1687. Königl. schwed. Seerecht vom 12. Juni 1667 Tit. 4 und 6.

h Königl. Resolution vom 20. Juni 1683. Not. f pag. 153 LL. Vergl. Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 547.

i Königl. Placat vom 16. December 1687. Riesenkampff a. a. O. Nach dem Placat vom Jahre 1666 waren die Verzugszinsen auf 6 Procent festgesetzt; und damit stimmt auch das rigische StR. B. II. Cap. 32 § 15 überein.

k Königl. Placat vom 16. December 1687. Königl. schwed. Wechselrecht vom 10. März 1671 Art. 23.

l R. und LR. B. IV. Tit. 3 Art. 2. S. oben § 187 Anm. f.

§ 191.

Fortsetzung. Hemmung des Zinsenlaufs.

Der Zinsenlauf wird gehemmt:

1) wenn die rückständigen Zinsen so weit angeschwollen sind, daß ihr Gesammtbetrag dem Capital gleichkommt a.

2) durch die Eröffnung eines Concurses über das schuldnerische Vermögen, und zwar von dem Tage an, wo die Eröffnung vom Gericht förmlich decretirt wurde b. Jedoch gilt dies nur für den Fall, daß die Concursmasse zur Befriedigung der Capitalforderungen nebst rückständigen Zinsen nicht hinreicht c. Ausnahmsweise beziehen ferner auch während des Concurses die Renten: a) diejenigen, welche nach Landrecht in das schuldnerische Immobil eine Immission erhalten haben d und b) die Inhaber von Pfandbriefen und landschaftlichen Obligationen der Creditvereine, wenn auch über das speciell verpfändete Gut ein Concurs ausbricht e.

3) Bei Forderungen des Fiscus hören die Zinsen von dem Augenblick zu laufen auf, wo die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit solcher Forderungen an den Senat gebracht ist f.

a Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 10. Nielsen's Proceßform § 873 und 874. Riesenkampff's Marginalien zum R. und LR. bei Ewers S. 547 fg. Vergl. auch den Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1535, 1576 P. 1.

b Not. e pag. 143 LL. Vergl. auch das esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 7 Art. 10. Nach dem rigischen StR. a. a. O. cessiren die Zinsen von der Zeit der Cessio bonorum oder der Immissio ex primo decreto, wenn aber nicht bonis cedirt worden, erst von der Verhängung der Immissio ex secundo decreto an. S. überhaupt Nielsen § 572, v. Samson § 1301, 1347. Nach der livländ. BV. § 321 erhält der Gläubiger, welcher mit seiner Forderung zur Perception gelangt, außer dem Capital nur die Zinsen des letzten Jahres, es sei denn, daß die Masse zur Bezahlung auch der übrigen rückständigen und während des Concurses laufenden Zinsen hinreichte. Das esthländische Bauerrecht bestimmt über die Zinsen im Concurse verschieden je nach der Art der Forderungen (BGB. § 551, vergl. indeß auch § 536). Die näheren Bestimmungen hierüber gehören überhaupt in die Lehre vom Gläubigerconcurse.

c Vergl. v. Samson l. c. § 1302, 1347.

d Ebendas. § 1303, 1357. S. oben § 162.

e Denn da dem Pfandbriefinhaber immer der ganze Creditverein für Capital und Zinsen haftet (s. oben § 169), so kann er überhaupt in keinen Concurs hineingezogen werden. Livländ. Creditreglement vom 15. October 1802 § 7.

f Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1576.

§ 192.

3) Von der erlöschenden Verjährung. Livländisches Landrecht.

Außer dem Verluste der Klage durch die Erwerbung der rechten Gewere von Seiten eines Dritten (§ 86, 125, 126) kennt das angestammte livländische Landrecht noch einige andere Fälle, in welchen Rechte und Forderungen verloren gehen, wenn sie nicht binnen Jahr und Tag geltend gemacht werden a. Dieselbe erlöschende Verjährung von Nacht und Jahr b kennt auch das schwedische Recht, — so weit es von der Praxis recipirt ist — für noch mehrere Fälle c. Ueberdies aber ordnet das schwedische Recht noch eine Verjährung von zwanzig Jahren für Schulden und Privatforderungen an, so daß alle Schulden und Privatforderungen, welche binnen zwanzig Jahren verschwiegen gewesen und nicht auf die gehörige Weise gefordert worden sind, als gänzlich aufgegeben und durch die

Präscription gehoben angesehen werden sollen [d]. Zur Unterbrechung dieser Präscription ist jedoch nicht förmliche gerichtliche Klage erforderlich, sondern es genügt dazu, daß der Gläubiger seinen Schuldner vor dem Ablauf von 20 Jahren privatim, entweder selbst oder durch einen Dritten, schriftlich oder mündlich, gemahnt hat [e]. Da der Grund dieser Präspeription lediglich in der Nachlässigkeit des Gläubigers beruht, so kann hier von dem guten Glauben des Schuldners, als Erforderniß der Verjährung, keine Rede sein, und ebensowenig wird ein solches Requisit für die Verjährung von Jahr und Tag verlangt [f], welche letztere übrigens nur durch gerichtliche Interpellation unterbrochen werden kann.

Neben diesen Bestimmungen der Provincialrechte hat in Livland die gemeinrechtliche erlöschende Präscription, insbesondere die Klagenverjährung, subsidiarische Gültigkeit gewonnen [g], und die Einführung der zehnjährigen Verjährung des russischen Rechts, welche zunächst bloße Klagenverjährung ist [h], auf die erlöschende Verjährung des Provincialrechts nur so weit gewirkt, daß alle Verjährungsfristen, welche den Zeitraum von zehn Jahren übersteigen, auf diesen Zeitraum, als die längste Präscriptionsfrist, beschränkt worden sind [i]. Obgleich diese Verjährung des russischen Rechts nur durch Erhebung einer gerichtlichen Klage unterbrochen werden kann [k], so ist dadurch die Unterbrechung der schwedischen erlöschenden Verjährung — welche im Uebrigen auch auf zehn Jahr zu beschränken ist — durch Privatmahnung nicht ausgeschlossen [l]. Dagegen hat das russische Recht darin das ältere Recht modificirt, daß auch eine bereits erhobene Klage verjährt, wenn sie im Laufe von zehn Jahren nicht weiter ausgeführt wird [m].

a Livländ. RR. Cap. 34, 50, 66, 116, 142. Die einzelnen Fälle sind gehörigen Orts anzuführen.

b Daß unter Nacht und Jahr ein Jahr und sechs Wochen zu verstehen sind, ergiebt sich aus der Vergleichung des königl. Briefes vom 18. April 1699 mit Cap. 7 von liegenden Gründen LL.

c Königl. schwed. Seerecht vom 12. Juni 1667 Tit. 5 Cap. 1. Königl. Vormünderordnung vom 17. März 1669 § 35. Königl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 § 6 und 23. Königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 8. Königl. Verordnung vom 25. October 1686. Königl. Brief vom 18. April 1699 u. a.

d Königl. Erklärung vom 10. December 1629. Königl. Resolution vom 29. November 1680 § 51. Not. d pag. 71 LL.

e Königl. Erklärung vom 3. November 1691. Publication des livländischen Hofgerichts vom 9. März 1692.

f Ein dem entgegen gefälltes Urtheil des livländischen Hofgerichts vom 7. August 1731 in Sachen Reuter gegen Liphart ist vom Reichsjustizcollegium und vom Senat reformirt. S. die in § 126 Anm. d angeführten Präjudicate.

g S. z. B. das Hofgerichtsurtheil vom 1. Mai 1745 in Sachen der Schultzschen Erben wider Marg. Kynaird geb. Stegelinge und die Resolution des Reichsjustizcollegiums in derselben Sache vom 3. Juni 1746.

h Manifest vom 28. Juni 1787 § 4. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1651 und oben § 126 Anm. i. Unwissenheit oder Nichtkenntniß des zustehenden Rechts von Seiten desjenigen, gegen den die Verjährung läuft, kommt demselben nicht zu statten. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 13. April (S. U. vom 21. Juli) 1825.

i S. U. vom 21. Juni 1815 § 2: „In allen Fällen, wo durch die früheren Rechte jener Gouvernements (Livlands, Esthlands ꝛc.) eine Verjährung von mehr als zehn Jahren festgesetzt ist, soll die zehnjährige Frist nicht von der Zeit an, wo die Klage hätte erhoben werden müssen, sondern auf folgende Weise berechnet werden: wenn die Verjährung auf 20 Jahre festgesetzt ist, und in den Gouvernements Livland, Esthland ꝛc. vor der Erlassung des Manifestes vom Jahre 1787 — — — bereits 15 (soll wohl heißen 10) Jahre verstrichen sind, so bleiben zur Erhebung der Klage nicht 10, sondern nur fünf Jahre übrig; ist aber die frühere Verjährung auf 30 Jahre festgesetzt, und es sind bis zur Erlassung des Manifestes nur 10 Jahre verflossen, so bleiben zur Erhebung der Klage noch zehn volle Jahre, nicht aber zwanzig, übrig.“ Diese speciellen, übrigens nicht erschöpfenden Bestimmungen waren transitorisch, und für Liv- und Esthland bereits zur Zeit der Erlassung derselben von keiner practischen Bedeutung mehr; allein es ergiebt sich daraus

(und besonders aus den ausgezeichneten Worten im Eingange) als definitives Resultat, daß die längste Verjährungsfrist sich auf zehn Jahre belaufen solle.

k Swod a. a. O. Art. 1651.

l S. U. vom 26. Juni 1806 in Sachen Ehlers wider Kayser. Vergl. v. Bröcker in dessen Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. 1. S. 245 fgg., 250.

m Swod l. c.

§ 193.

Fortsetzung. Anfang der Verjährungsfrist. Ausnahmen von der Verjährung.

Hinsichtlich des Anfangs der Verjährungsfrist gelten im Ganzen die Grundsätze des gemeinen Rechts, mit denen auch die Bestimmungen des russischen Rechts im Einklange stehen. Bei Klagen nimmt mithin die Verjährung von dem Zeitpunkte ihren Anfang, wo die Klage begründet ist, und von dem Berechtigten angestellt werden kann a, bei Rechten von dem Augenblick an, wo die Nichtausübung derselben beginnt b. In denjenigen Fällen, wo auf ähnliche Weise, wie Behufs der Acquisitivverjährung der Immobilien (§ 126), zur Vollendung der Verjährung von Jahr und Tag nach der Praxis eine Edictalcitation erlassen zu werden pflegt c, läuft diese Frist vom Tage der Erlassung des Proclams an d. Auch bei der Exstinctivverjährung gilt übrigens der Grundsatz, daß sie gegen Minderjährige, Wahnsinnige, Abwesende und überhaupt gegen Alle, welche ihre Rechte wahrzunehmen nicht im Stande sind, ruht, und zwar so, daß alle diese Personen noch Jahr und Tag nach der Zeit, wo sie zu handeln fähig werden, ihre Forderungen geltend machen können e.

Von der zehnjährigen Verjährung des russischen Rechts sind ausdrücklich ausgenommen 1) Freiheitsreclamationen f, 2) die Fälle, wenn in einer durch einen Allerhöchsten Befehl entschiedenen Sache, dieser Befehl nicht im Laufe von zehn

Jahren erfüllt worden ist, weil in solchen Fällen die Behörde, an welche der Befehl ergangen ist, zu dessen Erfüllung verpflichtet ist, ohne abzuwarten, daß der Berechtigte sein Recht geltend mache [a]. Endlich sollen 3) auf Abrechnung ertheilte Recrutenquittungen zu jeder Zeit und ohne Rücksicht auf den Ablauf von zehn Jahren, statt der Recrutenstellung in Natur angenommen werden [b].

[a] Vergl. den Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1651, 1654 u. a.

[b] S. ebendas. und hinsichtlich der Servituten oben § 138.

[c] Dies pflegt gegenwärtig in den meisten Fällen zu geschehen, wie gehörigen Orts anzuführen sein wird.

[d] Genau genommen treten mit dem Ablauf der Proclamsfrist die Folgen der Präclusion ein (vergl. oben § 126); weil jedoch diese Frist auf der alten Verjährungsfrist beruht, so dürfte jedenfalls den durch den Ablauf derselben Präcludirten nicht, wie das russische Recht in ähnlichen Fällen gestattet (Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 1652, 1653; vergl. auch Art. 764 fgg.), das Recht zustehen, ihre Ansprüche noch im Laufe der zehnjährigen Verjährungsfrist geltend zu machen.

[e] Königl. schwed. Vormünderordnung vom 17. März 1669 § 35. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 5. Not. c pag. 113 LL. S. U. vom 21. Juni 1815 § 5. Resolution des Reichsjustizcollegiums vom 28. Februar 1773 in Sachen Zuckerbecker wider Rose's Erben. In einem einzelnen Falle, nämlich hinsichtlich der Anfechtung eines Testaments, wird auch den Erben der Minderjährigen, falls diese minderjährig versterben, zur Anfechtung des Testaments Nacht und Jahr vom Tode der Minderjährigen an gerechnet, offen gelassen (Testamentsstadga a. a. O.), welche Bestimmung wohl analogisch auch auf die übrigen hierher gehörigen Fälle anzuwenden sein möchte. — Nach dem russischen Recht ruht zwar die Verjährung selbst gegen die außerhalb des Reichs bei der activen Armee befindlichen Personen während ihrer (unfreiwilligen) Abwesenheit nur, falls solches vor dem Feldzuge ausdrücklich festgesetzt und bekannt gemacht worden ist (Swod der bürgerl. Gesetze Art. 1613, 1659). Darnach wird ferner das durch die Verjährung erloschene Klagerecht nicht wiederhergestellt, wenn es durch die Nachlässigkeit nicht des Berechtigten selbst, sondern seines Bevollmächtigten erloschen wäre (das. Art. 1660). Allein diese Bestimmungen sind, so weit sie mit den vorher angeführten provinciellen sich nicht vereinigen lassen, unanwendbar. S. U. vom 29. Juni 1815 a. a. O.

f Swod a. a. O. Art. 1657. Ueberhaupt soll die Befugniß, eingebüßte Standesrechte geltend zu machen, wenn sie nicht in Folge eines Verbrechens verloren gingen, nicht durch die zehnjährige Verjährung erlöschen. Swod der Standesgesetze (Bd. IX.) Art. 12.

g Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 1658. In dem Falle, welcher zu diesem Gesetze Veranlassung gab, ist von der Freilassung von Leibeignen auf Grundlage eines Testaments die Rede, welches Allerhöchst bestätigt, aber in Beziehung auf dieses Moment lange Zeit unerfüllt gelassen worden war. N. U. vom 28. Februar 1804.

h Swod der Gesetze über Staatsdienstbarkeiten (Bd. IV.) Art. 371. Es ist nämlich gestattet, daß auch außer den regelmäßig alle zwei Jahre stattfindenden Recrutenaushebungen, einzelne Personen von ihrer Gemeinde, zu Recruten abgegeben werden, wogegen die Gemeinde eine Quittung erhält, welche sie bei einer nachfolgenden ordentlichen Recrutenhebung statt der Stellung eines Recruten in Natur exhibiren kann. — Daß nach schwedischem Recht (Königl. Resol. vom 13. Juli 1691) gegen den Fiscus keine Verjährung statthat, ist nach dem heutigen russischen Recht unanwendbar (Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 1651). Auf der andern Seite kann in Livland und den Ostseeprovinzen überhaupt, die Bestimmung des russischen Rechts (das. Art. 721) nicht wohl angewendet werden, daß die Klage des überlebenden Ehegatten wegen seines Erbtheils aus dem Nachlasse des verstorbenen der Verjährung nicht unterliegt.

§ 194.

Fortsetzung. Esthländisches Landrecht.

Auch die Extinctivverjährung des esthländischen Ritter- und Landrechts beruht, wie die Acquisitivverjährung (§ 127), im Wesentlichen auf den Grundsätzen des gemeinen Rechts, dessen subsidiarische Geltung in dieser Lehre überdies von der Praxis unbestritten ist [a], wiewohl auch in Esthland durch die Einführung der zehnjährigen Verjährung des russischen Rechts dieselben Motificationen herbeigeführt sind, wie in Livland [b]. Eigenthümlich ist jedoch, daß mit der persönlichen Klage auch das für die Forderung bestellte Pfandrecht erlischt [c]. — Auf guten Glauben, kommt es auch in Esthland bei der erlöschenden Verjährung ebensowenig an, als auf rechtmäßigen Titel [d]. Interrumpirt

wird die Verjährung durch insinuirte Citation [e], bei Schuldforderungen durch Privatmahnung [f], durch Renten- und abschlägliche Capitalzahlung, so wie durch Bürgschaftsbestellung [g]. Ausgeschlossen ist die Verjährung außer in den auch hier geltenden Fällen des russischen Rechts [h]: 1) gegen die Kirche [i], und 2) bei der Klage aus dem Rückkaufsvertrage, wenn zu deren Geltendmachung kein bestimmter Zeitpunkt festgestellt worden ist [k]. — Die längste Zeit, in welcher gegenwärtig alle Rechte und Forderungen erlöschen, ist zehn Jahre [l]; indessen kennt das esthländische Recht auch mehrere Fälle, in welchen schon in kürzerer Zeit die Verjährung eintritt [m], und namentlich ist die alte Verjährung von Jahr und Tag theils bei einigen Instituten des einheimischen Rechts stehen geblieben [n], theils auf Institute des gemeinen Rechts angewendet werden [o].

a Riesenkampff's Marginalien zum Art. 13 Tit. 21 B. IV., bei Ewers S. 560 fg.

b Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 1651. S. U. vom 21. Juni 1815. S. oben § 192 und 193.

c Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 21 Art. 8.

d Vergl. das esthländische R. und LR. a. a. O.

e Das. Art. 14.

f Königl. schwed. Erklärung vom 3. November 1691; vergl. esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 8 und Riesenkampff's Marginalien dazu.

g R. und LR. a. a. O. Art. 15, vergl. auch Art. 8.

h S. oben § 127 a. E.

i Esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 13.

k Das. Tit. 13 Art. 5.

l Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 1651, vergl. mit dem S. U. vom 21. Juni 1815 § 2.

m S. z. B. das esthländ. R. u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 10—12.

n Das. B. II. Tit. 11 Art. 6, B. IV. Tit. 14 Art. 3. Auch die meisten Fälle, in welchen das schwedische Recht die Verjährung von Jahr und Tag eintreten läßt (§ 192 Anm. c), sind in Esthland practisch.

o z. B. B. IV. Tit. 21 Art. 9 auf die Klage wegen laesio enormis.

§. 195.

Fortsetzung. Stadtrechte.

Beide Stadtrechte, sowohl das rigische [a], als das lübische [b], lassen in einzelnen bestimmten Fällen Rechte und Klagen durch die Verjährung von Jahr und Tag erlöschen [c]. Für ein Paar andere Fälle ordnen sie eine zweijährige erlöschende Verjährung an [d], und für einen Fall findet sich im rigischen Stadtrecht auch eine Verjährung von einem „gewöhnlichen Jahre" festgesetzt [e]. Außer diesen bestimmten Fällen, welche theils bereits früher angegeben, theils in der Folge zu erwähnen sind [f], tritt subsidiarisch überall die gemeinrechtliche erlöschende Verjährung in Anwendung, jedoch mit den Modificationen, welche durch das russische Recht herbeigeführt sind [g], dessen Bestimmungen in dieser Beziehung für die Städte in gleichem Maße, wie für das Land, gelten. — Die kürzere Klagenverjährung der Stadtrechte (von Jahr und Tag und von zwei Jahren) kann übrigens in der Regel nur unterbrochen werden durch Anstellung der Klage. Allein ausnahmsweise kann dem Verlust des Rechts durch Ablauf der Klagenverjährung auch vorgebeugt werden durch eine innerhalb der Verjährungsfrist vorgenommene Privatmahnung oder Protestation, wenn nämlich besondere Familien- oder Freundschaftsverhältnisse eine solche Rücksicht rechtfertigen [h]. — Nach lübischem Recht läuft die Verjährung von Jahr und Tag für Abwesende vom Tage der Wissenschaft an [i].

a Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 9, Cap. 35 § 2. B. III. Tit. 3 § 2, Tit. 6 § 2, 3. Tit. 11 § 6, 7.

b Lüb. StR. B. I. Tit. 8 Art. 2, B. II. Tit. 1 Art. 9, Tit. 2 Art. 14, B. III. Tit. 6 Art. 3, B. V. Tit. 6 Art. 1.

c Die Frist von Jahr und Tag wird auch hier nach rigischem Stadtrecht zu einem bürgerlichen Jahr und sechs Wochen, nach lübischem zu 366 und resp. 367 Tagen berechnet. S. oben § 128.

d Rig. StR. B. III. Tit. 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 1 und 2. Vergl. unten Anm. h.

e Rig. StR. B. IV. Tit. 7.

f Vergl. übrigens auch noch, was oben (§ 138) über die Verjährung der Servituten angegeben ist. Zu dessen Ergänzung ist hier noch anzuführen, daß nach lübischem Recht ein Gebäude, welches Jahr und Tag unangesprochen gestanden, nach dieser Frist nicht mehr angefochten werden darf. Lüb. StR. B. I. Tit. 8 Art. 2.

g S. oben § 192 und 193.

h Das rig. StR. B. III. Tit. 6 § 2 enthält nämlich die Bestimmung, daß wer Jemanden „nach todter Hand" um eine schlechte Schuld aus Rechnung oder bloßen Handschriften, ohne daß ein Pfand verschrieben wäre, mahnen (d. i. hier gerichtlich belangen) will, solches bei Verlust seiner Anforderung thun soll; es wäre denn daß er mit Zeugen erweisen könnte, daß die Mahnung „um Freundschaft willen" nachgeblieben. Aehnlich wird hinsichtlich der ebendaselbst B. III. Tit. 2 angeordneten zweijährigen Haftung des Bürgen für einen bestellten Brautschatz die Beschränkung gemacht: „es wäre denn durch ehrliche Leute und gewisse Urkunden dargethan, daß er (der Gläubiger) aus Liebe und mit Willen auf Bitten gestundet, oder auch, daß er den Brautschatz, ob er sich gleich gerichtlich bewahrt, nicht bekommen können." Diese Bestimmungen können nicht anders verstanden werden, als daß zur Unterbrechung der Verjährung auch schon Privatmahnung oder Protestation hinreicht. Wenigstens werden auf diese Weise die mit dem rigischen Stadtrecht im Wesentlichen im Einklange stehenden Bestimmungen des lübischen Rechts B. I. Tit. 5 Art. 1 und 2 erklärt. Darnach sollen Kinder dasjenige, was ihnen bei ihrer Absonderung von den Eltern zugesichert worden, binnen zwei Jahren fordern, widrigenfalls sie der Forderung verlustig gehen, es sei denn, daß sie es mit gutem Willen hätten stehen lassen, und solches durch ehrliche Leute oder briefliche Urkunden beweisen könnten. Und ebenso heißt es das. Art. 2, daß der Ehemann wegen des seiner Ehefrau mitgelobten Brautschatzes binnen zwei Jahren mahnen soll, widrigenfalls verliert er nicht nur seinen Anspruch darauf, sondern es kann sogar nach seinem Tode die Wittwe den Brautschatz, wenn sie dessen Bestellung erweist, aus des Ehemannes Nachlaß fordern; es könnte denn erwiesen werden, daß er den Brautsatz (privatim) gemahnt und mit gutem Willen habe stehen lassen, oder daß er sich innerhalb Jahr und Tag bei dem Bürgermeister gemeldet, und davon protestirt, daß er den Brautschatz in der Güte gefordert, aber nicht bekommen können. S. Mevius' Commentar zu diesen Artikeln und Stein's Abhandlung Bd. I. § 150 fgg.

i Lüb. StR. III, 6, 3. V, 6, 1.

§ 196.

Fortsetzung. Bauerrechte.

Das esthländische Bauerrecht verweist wegen der Verjährung überhaupt auf die Landesrechte [a]. Das livländische dagegen spricht zwar zunächst nur von der Verjährung als Erwerbungsmittel des Eigenthums, jedoch so, daß auch diese erwerbende Verjährung aus der erlöschenden hergeleitet wird [b], und verbindet beide dergestalt mit einander, daß es scheinen möchte, auch zu der letzteren werde, außer dem Ablauf der Zeit — namentlich von zehn Jahren [c] — auch guter Glaube von Seiten desjenigen, zu dessen Gunsten die Verjährung läuft, erfordert [d], was aber jedenfalls nicht auf Klagen bezogen werden dürfte. In mehreren einzelnen Fällen ist auch von beiden Bauerrechten die Verjährung von Jahr und Tag beibehalten [e]. Hinsichtlich der Minderjährigen ist im livländischen Bauerrecht bestimmt, daß sie ihr Recht gegen die Verjährung binnen einem Jahre und sechs Wochen nach erlangter Volljährigkeit geltend machen können [f]. Klagen wegen des Kaufs fehlerhafter Sachen müssen bei Verlust des Klagerechts innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Uebergabe anhängig gemacht werden [g].

a Esthländ. BGB. § 127.

b Livländ. BB. § 390: „Zu den gesetzlich erlaubten Erwerbsmitteln gehört auch die Verjährung. § 391. Verjährung ist aber das Erlöschen einer Verbindlichkeit, und daher das Mittel, eine Sache oder Berechtigung dadurch zu erwerben, weil in der vom Gesetz bestimmten Zeit die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht gefordert, oder der Besitz der Sache oder die Ausübung der Berechtigung nicht angestritten worden.

c Das. § 392.

d Das. § 391: „Da das Gesetz durch die Verjährung nur die Sicherung des rechtmäßigen Eigenthums und Verhinderung der Processe beabsichtigt, so kommt sie bloß demjenigen zu statten, welcher guten Glaubens ist, d. h. der oder dessen Besitzvorfahr oder Erblasser nicht weiß noch gewußt hat, oder leicht hätte wissen können

und wissen müssen, daß ihm die geforderte Verbindlichkeit obliege, und daß die angesprochene Sache einem Anderen zustehe ꝛc.“

e S. z. B. livländ. BB. § 56, 395 P. 4, § 419 u. a. Esthl. BGB. § 156.

f Livländ. BB. § 393.

g Das. § 394.

Zweiter Titel.

Von Verträgen und Rechtsgeschäften überhaupt.

§ 197.

I. Erfordernisse der Verträge und Rechtsgeschäfte: 1) überhaupt.

Was oben (§ 185) von der Dürftigkeit der einheimischen Quellen der Provincialrechte hinsichtlich des Rechts der Forderungen überhaupt gesagt worden, gilt in gleichem Maße auch von den allgemeinen Grundsätzen über Rechtsgeschäfte und Verträge. Daher beruht auch hier Alles auf dem römischen Recht, dessen Bestimmungen zum Theil in den provincialrechtlichen Quellen wiederholt und bestätigt werden a. Nur über die äußere Form der Rechtsgeschäfte und Verträge, deren schriftliche Abfassung und die Mitwirkung des Richters bei denselben, so wie über ihre Verbindlichkeit und Klagbarkeit, stellt das Provincialrecht eigenthümliche, vom römischen Recht abweichende, Grundsätze auf. Was sonst über die allgemeinen Erfordernisse der Verträge vorkommt, besteht im Wesentlichen in Folgendem. Zur Gültigkeit derselben gehört:

1) freier Wille der Paciscirenden b. Wenn daher Jemand durch Gewalt oder Hinterlist, oder als Gefangener zur Eingehung eines Vertrages oder überhaupt zu einer

Zusage gezwungen worden, so ist ein solcher Vertrag oder Zusage ungültig, selbst wenn eine eidliche Bekräftigung hinzugekommen wäre [c]. Die speciellen Grundsätze über den Einfluß von Zwang, Betrug, Irrthum ꝛc. auf Rechtsgeschäfte müssen aus dem römischen Recht geschöpft werden.

2) Der Gegenstand, über welchen paciscirt wird, muß ein disponibler sein [d]. Die näheren Bestimmungen hierüber sind theils bereits im Eigenthumsrecht abgehandelt worden [e], theils sind sie im Familien- und Erbrecht zu erörtern [f].

3) Die Personen, welche den Vertrag eingehen oder das Rechtsgeschäft abschließen, müssen dazu fähig sein. Wer überhaupt rechtsfähig ist, ist es auch in Beziehung auf Rechtsgeschäfte und Verträge, daher die oben aufgeführten Beschränkungen der Rechtsfähigkeit auch hier gleichen Einfluß haben [g]. Ueberdies werden manche Beschränkungen durch Familienverhältnisse begründet [h]. Hier ist daher nur anzuführen, daß

a) Studirende der Dorpater Universität der Regel nach keine rechtsverbindlichen Verträge schließen können [i].

b) daß, mit Ausnahme der Kaufleute erster Gilde und der mit ihnen gleich berechtigten Handelsleute [k], die übrigen Handelsclassen hinsichtlich der Summen begränzt sind, über welche sie Handelsverträge [l] höchstens abschließen dürfen. Es dürfen nämlich dergleichen Verträge von Kaufleuten zweiter Gilde und denen, die mit ihnen gleiche Handelsberechtigung genießen, nicht über mehr als 50,000 Rbl. [m], von Kaufleuten dritter Gilde und den ihnen gleichgestellten Handelsleuten nur bis auf die Summe von 20,000 Rbl. [n], von den handeltreibenden Bürgern und den mit ihnen gleiche Handelsrechte habenden Personen nur bis auf 4000 Rbl. abgeschlossen werden [o]. Diese Beschränkungen auf die an-

gegebenen Summen sind jedoch so zu verstehen, daß die Summe eines jeden einzelnen Vertrages nicht den für die einzelnen Handelsclassen festgesetzten Betrag überschreite p, und mehrere Handelsleute gemeinschaftlich dürfen Handelsgeschäfte bis zum Gesammtbetrage der jedem einzeln bewilligten Summe abschließen q. Wer einen Vertrag ꝛc. über eine höhere Summe, als das Gesetz gestattet, eingehen will, muß in die, dem Betrage entsprechende, höhere Handelsclasse treten r.

a S. besonders den ersten Titel im vierten Buche des esthländischen R. und LR: „Von vertragenen Sachen und Compromissen", welcher fast ausschließlich aus dem römischen Recht geschöpft ist.

b Livländ. RR. Cap. 81, 221, 223. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Art. 1 und 9. Rig. StR. B. III. Tit. 5 § 1.

c Livländ. RR. Cap. 223. Die Ausnahmen, welche das livländische RR. (Cap. 81, 221) von dieser Regel, namentlich in Betreff der sogenannten Urfehde macht, sind, wie das ganze Institut der Privatfehde, unpractisch. Auch das esthländ. R. und LR. (IV, 6, 9 a. E.) erkennt den Grundsatz an, daß das Hinzukommen des Eides ein an sich ungültiges Rechtsgeschäft nicht gültig mache.

d Die Bestimmung des esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Art. 4: „Wann zweene Verträge über einerlei Sachen vorhanden, aber wider einander seyn, so ist der letzte Vertrag zu halten" ist aus dem römischen Recht entnomen, und unstreitig bloß von Verträgen zu verstehen, welche über dieselbe Sache von denselben Personen abgeschlossen sind.

e S. oben § 88 fgg.

f S. die Darstellung der Güterrechte der Ehegatten im vierten, die Testamentslehre im fünften Buche ꝛc.

g S. oben § 39 — 47.

h Z. B. durch die elterliche Gewalt, die Vormundschaft ꝛc. S. das vierte Buch.

i Allerhöchst bestätigte Vorschriften für die Studirenden auf der Universität Dorpat vom 21. Februar 1834 § 74 fgg.

k Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 67 P. 7.

l Daß diese Beschränkungen bloß Verträge und Abmachungen, welche eigends auf den Handel Bezug haben, betreffen, bestimmt ausdrücklich der Swod a. a. O. Art. 72.

m Swod l. c. Art. 69 P. 3.
n Daſ. Art. 77 P. 8 und 9.
o Daſ. Art. 231.
p Daſ. Art. 73 und 231 Anm.
q Daſ. Art. 75
r Daſ. Art. 73, 74, 77, 231 Anm. S. überh. F. G. v. Bunge's Darſtellung des ruſſiſchen Handelsrechts § 24, 25, 26, 53, 126.

§ 198.

2) Form der Rechtsgeſchäfte und Verträge: a) Mitwirkung des Gerichts a.

Die Mitwirkung des Gerichts bei Rechtsgeſchäften und Verträgen kann ſowohl ihrer Form, als ihrem Zwecke nach verſchieden ſein, und ſowohl von der Willkür der Parteien abhängen, als vom Geſetz, als nothwendiges Erforderniß, vorgeſchrieben ſein. Was die formelle Verſchiedenheit anlangt, ſo kann die richterliche Mitwirkung beſtehen: 1) in Abſchließung des Rechtsgeſchäfts oder Vertrages vor dem Richter; 2) in der richterlichen Beſtätigung eines bereits abgeſchloſſenen Rechtsgeſchäftes oder Vertrages und 3) in der bloßen Beglaubigung einer Urkunde, welche über ein abgeſchloſſenes Rechtsgeſchäft oder einen Vertrag aufgeſetzt worden. Dieſe verſchiedenen Formen werden zum Theil durch den verſchiedenen Zweck der richterlichen Mitwirkung bedingt, und in allen Fällen kann dieſe Mitwirkung, in Beziehung auf die Parteien, eine freiwillige oder eine nothwendige ſein.

1) Die gerichtliche Abſchließung iſt in dem Provincialrecht für keine einzelne Art von Rechtsgeſchäften oder Verträgen, als nothwendiges Erforderniß in allen Fällen, vorgeſchrieben b. Sie kann aber bei allen Arten von Rechtsgeſchäften vorkommen, wenn nämlich das Intereſſe Schutzbedürftiger überhaupt, insbeſondere Minderjähriger, mit im Spiele iſt, und iſt namentlich bei der Veräußerung von Pu-

pillengütern c, desgleichen bei der Einkindschaft d unerläßlich. Auch muß die Veräußerung exequirter Sachen, besonders der zu Concursmassen gehörigen Immobilien und Effecten, gerichtlich geschehen, und zwar, gleichwie die Veräußerung der Pupillengüter, auf dem Wege der Licitation, Auction oder öffentlichen Versteigerung e. In allen diesen Fällen muß die Abschließung vor dem der Person der Parteien oder der Sache nach competenten Richter geschehen, und die außergerichtliche Abschließung solcher Rechtsgeschäfte und Verträge hat deren Nichtigkeit zur nothwendigen Folge f. Die vor der Abschließung von den Parteien verabredeten Bedingungen (Tractaten, Präliminarien) haben in solchen Fällen gar keine rechtsverbindliche Kraft. Selbst wenn die gerichtliche Abschließung, ohne vom Gesetz als nothwendig vorgeschrieben zu sein, in Folge freiwilliger Uebereinkunft der Parteien, beschlossen ist, und diese sich über den Gegenstand vorher nicht vollkommen geeinigt haben, muß jeder Partei bis dahin der einseitige Rücktritt freistehen g. In keinem Falle jedoch hebt die gerichtliche Abschließung eines Rechtsgeschäftes oder Vertrages die inneren Mängel desselben, noch kann sie auf wohlerworbene Rechte Dritter irgend von Einfluß sein h.

a Die Provincialgesetze enthalten über diesen Gegenstand nur sehr wenige Bestimmungen; das Meiste beruht auf der — hier freilich oft schwankenden — Praxis. Diese letztere überall möglichst berücksichtigend, ist die nachfolgende Darstellung größtentheils auf die Theorie des gemeinen deutschen Rechts gebaut.

b Auch die den sogenannten Krepostacten des russischen Rechts entsprechenden Verträge der Provincialrechte brauchen nicht, wie jene, gerichtlich abgeschlossen zu werden, sondern bedürfen bloß der gerichtlichen Bestätigung. S. oben § 124, besonders Anm. b.

c Vergl. esthländ. R. und LR. II, 11, 6; IV, 6, 3; 13, 1 ꝛc. Rig. Vormünderordnung § 23, 25, 26. Revalsche Waisengerichtsordn. Tit. 5 § 5, 6. S. überh. das Vormundschaftsrecht im 4ten Buche.

d S. unten im 5ten Buche.

e Ueber diese enthalten die Provincialrechte nur processualische Bestimmungen. Vergl. Samson v. Himmelstiern Institutionen des livländ. Processes § 1041, 1050 fgg., 1070, 1325 fgg.

f Auch nachträgliche Bestätigung ist, in den meisten Fällen wenigstens, unzulässig, namentlich wo bei Veräußerungen die Licitation erforderlich ist.

g Wo die Parteien sich früher über alle Haupt- und Nebenpuncte geeinigt haben, ist das Geschäft als bereits geschlossen anzusehen, und kann daher in solchem Falle wohl von gerichtlicher Bestätigung (§ 199), nicht aber von gerichtlicher Abschließung die Rede sein.

h Es pflegt daher solchen gerichtlich geschlossenen Geschäften gewöhnlich die Clausel: „salvo iure tertii“ hinzugefügt zu werden; aber auch wo dies nicht ausdrücklich geschehen ist, ist es stillschweigend anzunehmen.

§ 199.

Fortsetzung. Gerichtliche Bestätigung.

2) Die gerichtliche Bestätigung, Corroboration (auch Ingrossation im weiteren Sinne) eines Rechtsgeschäftes oder Vertrages setzt stets die bereits vollzogene Abschließung desselben voraus, und hat entweder zum Zweck, die Wirkungen der gerichtlichen Auflassung zu begründen a, oder dem Rechtsgeschäfte oder Vertrage Publicität, und dadurch größere Sicherheit b, oder ein vorzügliches Recht zu verleihen, oder auch dritten Personen Gelegenheit zur Bewahrung eines etwanigen Interesse zu bieten c, oder endlich durch den Richter die Zweckmäßigkeit des Vertrages oder Rechtsgeschäftes beprüfen, und das Widergesetzliche zurechtstellen zu lassen, wobei dem Richter auch wohl das Recht zustehen muß, die Bestätigung unter Umständen zu versagen.

Die gerichtliche Bestätigung kann entweder eine nothwendige, durch Gesetz oder Praxis gebotene, oder eine freiwillige, von den Parteien verabredete, sein. Nothwendig ist die gerichtliche Bestätigung 1) überall, wo von der

Uebertragung oder Begründung des Eigenthumsrechts, und, streng genommen, jedenfalls nach den Stadtrechten, jedes dinglichen Rechts an einem Immobil die Rede ist. In allen diesen Fällen muß nämlich gerichtliche Auflassung stattfinden, von deren Form und Wirkungen bereits im Sachenrecht gehandelt worden ist [d]. 2) Zur Erwerbung einer Hypothek an einem Immobil nach esthländischem Bauerrecht, nach welchem, so lange die gerichtliche Bestätigung, Ingrossation, fehlt, überhaupt kein Pfandrecht an dem Immobil besteht [e]. 3) Vergleiche über Rechtsstreitigkeiten, welche gerichtlich anhängig gemacht sind, dürfen nicht ohne des Richters Bestätigung abgeschlossen werden [f]. 4) Nach dem rigischen Stadtrecht müssen auch alle Vollmachten gerichtlich, und zwar von dem Obersecretär des Raths vollzogen werden [g]. 5) Außerdem wird die gerichtliche Bestätigung nach der Praxis bei Erbverträgen [h], und schon nach gemeinem Rechte bei Schenkungen von gewissem Betrage erfordert [i]. Bei Erbverträgen möchte die Ermangelung der gerichtlichen Bestätigung Ungültigkeit derselben zur Folge haben, gleichwie nicht bestätigte Schenkungen über 500 sol. in soweit ungültig sind, als sie diesen Betrag übersteigen; so daß das bereits Geleistete mit der condictio indebiti zurückgefordert werden kann [k]. Sonst dürfte in jedem Falle, wenn im Uebrigen das Rechtsgeschäft vollständig abgeschlossen ist, jedem Theile eine Klage gegen den andern auf Vollziehung der Bestätigung, keinem Theile aber das Recht zustehen, wegen noch nicht vollzogener Bestätigung einseitig zurückzutreten [l].

Ist die gerichtliche Bestätigung von den Parteien in solchen Fällen freiwillig verabredet, wo das Gesetz oder die Praxis sie nicht als nothwendiges Erforderniß zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes verlangt, so müssen dieselben

Grundsätze gelten, weil hier die Autonomie der Parteien an die Stelle der gesetzlichen Vorschrift tritt. Es muß daher auch hier einerseits jedem Theile die Befugniß zustehen, bei sonst vollständig abgeschlossenem Rechtsgeschäft, auf dessen Bestätigung zu klagen, andererseits aber keinem Theile einseitig zurückzutreten gestattet sein, zumal wenn bei einem zweiseitigen Rechtsgeschäft dasselbe von einem Theile bereits erfüllt worden ist [m].

Die Bestätigung wird, nachdem die Behörde nach gehöriger Prüfung darüber verfügt hat, durch Eintragung der über das Rechtsgeschäft ausgestellten Urkunde, oder des darüber aufgenommenen Protocolles in die Corroborations- oder Hypothekenbücher, vollzogen [n], wobei die sog. Canzlei- oder Corroborationsposchlin mit 10 Rbl. Bco. [o] und überdies, wenn durch das Rechtsgeschäft Eigenthum an Immobilien übertragen werden soll, die Krepostposchlin [p], beide zum Besten der Kronscasse, zu erheben sind. Da in allen Fällen der gerichtlichen Bestätigung, sie mag eine nothwendige oder freiwillige sein, die Beprüfung des Rechtsgeschäftes von Seiten des Gerichts stattfindet, so muß Letzteres das der Person oder Sache nach competente sein [q]. Uebrigens benimmt die gerichtliche Bestätigung ebensowenig als die gerichtliche Abschließung (§ 198 a. E.) dem Rechtsgeschäfte dessen innere Mängel, noch dritten Personen selbstständige Rechte [r]. Nach dem lübischen Recht dürfen jedoch Rechtsgeschäfte und Verträge, welche gerichtlich abgeschlossen oder bestätigt, und in den Gerichtsbüchern verschrieben worden, nach Jahr und Tag aus keinem Grunde angefochten werden, es sei denn, daß der Betheiligte abwesend gewesen, in welchem Falle ihm die Frist von Jahr und Tag vom Tage der Wissenschaft an läuft [s]. Damit stimmt auch das esthländische Ritter- und Landrecht überein, nach

welchem übrigens hier die Frist von Jahr und Tag auf ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage angenommen wird t.

a S. oben § 119 fgg.

b Vergl. z. B. das rig. StR. II, 20, 17; 24 § 1 und 2.

c Mehrere dieser Zwecke treffen zusammen bei dem Institute der öffentlichen Hypotheken (s. oben § 155 fgg.), der letztere findet auch bei der gerichtlichen Auflassung statt (§ 119 fgg.)

d S. oben § 119—124, 138, 141, 143, 151.

e S. oben § 161.

f Livl. RR. Cap. 77 und 135. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Zusatz-Art. 6. Lüb. StR. B. V. Tit. 9 Art. 3. Vergl. rig. StR. B. III. Tit. 5 § 2.

g Rig. StR. B. II. Cap. 5 § 3. Hinsichtlich der gerichtlichen Bestätigung von Rechtsgeschäften nach lübischem Recht vergl. noch überhaupt Stein's Abhandlung Bd. IV. § 145.

h S. das Erbrecht im fünften Buche, wo sowohl hiervon, als auch von der richterlichen Mitwirkung bei Testamenten die Rede sein wird. Vergl. auch rigisches StR. B. II. Cap. 5 § 3.

i c. 36 § 3 C. de donation. (8, 54.)

k Ebendas.

l Vergl. das esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 11 Art. 10 a. E. und oben § 124.

m Vergl. überhaupt Eichhorn's Privatrecht § 95, wo indeß, wie es scheint ohne genügenden Grund, zwischen den Wirkungen der nothwendigen und freiwillig verabredeten Bestätigung unterschieden wird. Wohl ist aber die bloße Beglaubigung (§ 200) von der Bestätigung zu unterscheiden.

n S. oben § 119 fgg, 155 fgg.

o Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 396 fgg.

p S. oben § 124.

q S. oben § 119 fgg., 155 fgg.

r S. überhaupt Eichhorn l. c.

s Lüb. StR. B. V. Tit. 6 Art. 1, vergl. auch Tit. 9 Art. 1.

t B. I. Tit. 28 Art. 5. Vergl. dagegen die Marginalien zum B. IV. Tit. 1 Art. 9, wo ein Urtheil aufgeführt wird, durch welches ein Vergleich, der schon 5 Jahre bestanden hatte, und „in dem Gerichtsprotocoll ingrossirt war", cassirt wurde.

§ 200.

Fortsetzung. Gerichtliche Beglaubigung. Oeffentliche Urkunden. Mäkler und Notarien.

3) Die gerichtliche Beglaubigung, Vidimation,

hat nur den Zweck, über ein Rechtsgeschäft oder einen Vertrag eine öffentliche Urkunde zu erhalten, und besteht darin, daß die handelnden oder contrahirenden Personen sich vor Gericht zu dem Inhalte und der Unterzeichnung der über das bereits vollkommen abgeschlossene Rechtsgeschäft aufgesetzten Urkunde bekennen, und solches vom Gericht, in der Regel unter der Urkunde selbst — sogenanntes Handattest — seltener durch eine besondere Verfügung, bescheinigt wird. Da eine solche Beglaubigung bloß des Beweises halber geschieht [a], so hängt sie auch von der Willkür der Parteien ab, und wird daher der Regel nach vom Gesetz nicht nothwendig verlangt. Sie pflegt indeß bei Urkunden gefordert zu werden, welche zur gerichtlichen Bestätigung gelangen sollen, und ist namentlich da unerläßlich, wo, wie auch bei zweiseitigen Rechtsgeschäften gewöhnlich, die Urkunde von einem Theile, oder von einem Dritten, zu diesem Zweck bei Gericht exhibirt wird [b]. Bei der bloßen Beglaubigung kommt es, da dabei keine causae cognitio erfordert wird, auf die Competenz des Gerichtes nicht an, und es kann statt des Gerichts auch ein Notarius publicus [c] und bei Handelsgeschäften ein Mäkler eintreten [d]. — Die besonderen Bestimmungen über die Mitwirkung des Gesindemäklers bei der Abschließung von Gesindeverträgen werden gehörigen Orts angegeben werden [e].

a Vergl. rig. StR. B. II. Cap. 24 § 1: „— — — alte Verschreibunge, Contracten, Ehestiftungen, Testamenten, Instrumenten, so von unserer Gerichte Secretarien geschrieben, sollen für glaubwürdig geachtet, und dawider keine Disputation noch Zeugniß verstattet werden."

b S. z. B. oben § 155.

c Rig. StR. a. a. O. § 2: „Die Instrumenta guarentigionata, in welchen einer vor Notarien und Gezeugen eine Schuld gestehet, und zur Bezahlung sich verbindet, sollen auch die Kraft eines Urtels, so in rem iudicatam ergangen, in sich haben." Nach der heuti-

gen Praxis genügt übrigens das Attest bloß des Notarius publicus, um einer Urkunde volle Glaubwürdigkeit zu verleihen.

d Vergl. das rigische StR. II, 24, 6. Ueber die Zuziehung von Mäklern bei Handelsgeschäften s. besonders v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts § 99 fgg.

e S. das Gesinderecht im letzten Titel des vierten Buches. Ueber die Eintragung der Hausmiethcontracte in das Buch des Stadtmäklers s. unten § 204 Anm. b.

§. 201.

b) Schriftliche Abfassung der Rechtsgeschäfte und Verträge: Vom Stempelpapier a. Geschichtliche Einleitung.

Die Frage über die schriftliche Abfassung der Rechtsgeschäfte und Verträge steht mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch des Stempelpapiers zu Urkunden über Rechtsgeschäfte und Verträge in dem genauesten Zusammenhange.

Der Gebrauch des Stempelpapiers überhaupt wurde in Liv- und Esthland bereits während der schwedischen Regierung, nach dem Jahre 1686, eingeführt b. Dieses schwedische Stempelpapier oder charta sigillata blieb auch in den ersten Jahren der russischen Herrschaft im Gebrauch c, bis das russische Stempelpapier, dessen Gebrauch Peter der Große mittelst namentlichen Ukases vom 23. Januar 1699 zuerst angeordnet hatte, im Jahre 1720 auch in diesen Provinzen eingeführt ward d. Der Preis des Stempelpapiers veränderte sich im Laufe der Zeit sehr bedeutend e, und ebenso zum Theil die Vorschriften über den Gebrauch desselben f. Die Grundlage des heutigen Rechts in dieser Lehre bildet der namentliche Ukas vom 24. November 1821, durch welchen die früheren Stempelpapiergesetze meist antiquirt sind, und auf welchem auch zunächst die Redaction der russischen Stempelpapiergesetzgebung im Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 2 fgg. beruht. Diese Gesetze gelten auch in

Liv- und Esthland, während die schwedische Verordnung über diesen Gegenstand schon längst unpractisch geworden ist [g].

[a] C. Wegener, das russische Stempelpapier in Beziehung auf das bürgerliche Recht. Dorpat, 1837 8.

[b] Wann die königl. Stadga über Charta sigillata vom 23. December 1686 (vor welcher übrigens auch schon, wie sich aus dem Eingange ergiebt, eine Zeit lang Stempelpapier in Schweden gebräuchlich gewesen) in Liv- und Esthland eingeführt worden, läßt sich nicht genauer bestimmen. Für andere Theile des schwedischen Reichs bestimmt die Termine für den Anfang der Anwendung der Art. 32 der Stadga. Jedenfalls war in Livland bereits 1696 Stempelpapier im Gebrauch. Vergl. Gouvernements-Placat vom 12. October 1696, desgl. vom 30. Juli 1706.

[c] Livländ. Regierungspatent vom 14. December 1710.

[d] Desgl. vom 11. Mai 1720. S. auch Wegener a. a. O. S. 111 Anm. 21.

[e] Wegener a. a. O. § 5 und Tab. I., welche eine Uebersicht der allmäligen Steigerung der Preise enthält. — Der Preis des billigsten schwedischen Stempelpapiers betrug 2 Oere, etwa 2 Kop. S. M., des theuersten 3 Thlr. schwedisch, d. i. etwa 210 Kop. S. M.

[f] S. überhaupt Wegener l. c. § 2, 7, 9 fgg.

[g] Zwar hält v. Buddenbrock (Sammlung der Gesetze Th. II. S. 1019 Anm. 11) die schwed. Stadga vom 23. December 1686 noch für anwendbar, so weit sie nicht durch russische Gesetze modificirt ist; allein in der Praxis wird sie jedenfalls nicht berücksichtigt, indem diese vielmehr mit Recht ganz dem russischen Rechte folgt, in welchem überhaupt alle in jenem schwedischen Gesetze enthaltenen Bestimmungen weit vollständiger und genauer erörtert sind.

§. 202.

Fortsetzung. Gattungen und Gebrauch des Stempelpapiers.

Für das Privatrecht kommen vorzugsweise drei Gattungen [a] des Stempelpapiers in Betracht:

1) das einfache Stempelpapier, wovon es wieder vier Arten giebt, nämlich zu 50 Kopeken, zu 1, 2, und 3 Rbl. Bco. oder Kupfermünze der Bogen [b]. Dieses Stempelpapier wird zu Eingaben aller Art bei verschiedenen Behörden, so wie zu Protocollen, Ausfertigungen ꝛc. dieser Be-

hörden gebraucht [c], und gehört nur insofern hierher, als a) auf Halbrubel-Papier der Art Compromisse zu schreiben sind [d]; b) auf Einrubel-Papier Urkunden über Verträge aller Art bis zum Werth von 500 Rbl. Bco. [e]; c) auf Dreirubel-Papier Arende- [f] und Getränkepacht-Cessionen [g] und Vollmachten jeder Art [h].

2) Das Kreposstempelpapier (Werthbogen, Summenbogen), welches zu sogenannten Krepostürkunden [i], so wie zu Contracten, Verträgen, und Rechtsgeschäften jeder Art [k] gebraucht werden soll. Der Preis dieses Stempelpapiers richtet sich nach der Summe, auf welche sich der Gegenstand des Vertrages oder Rechtsgeschäftes beläuft, und ist darnach das Krepoststempelpapier in 24 Arten zu dem Preise von 3 Rbl. bis 4000 Rbl. Bco. oder Kupfermünze eingetheilt [l]. Wenn ein Vertrag auf eine bestimmte Anzahl von Jahren geschlossen ist, und im Laufe dieser Zeit jährlich eine bestimmte Summe gezahlt werden soll, z. B. bei Pachtcontracten auf mehrere Jahre, so ist der Werth des Stempelpapiers nach der Summe der jährlichen Zahlungen zu berechnen [m]. Ist dagegen die Anzahl der Jahre unbestimmt, z. B. beim Leibrentencontract, so richtet sich der Werth des Krepoststempelpapiers nach dem zehnfachen Betrage der jährlich zu leistenden Zahlung [n]. In allen Fällen, wo der Werth des Gegenstandes, über welchen das Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, überhaupt nicht bestimmt ist, und sich nicht vorausbestimmen läßt, muß Krepoststempelpapier vom niedrigsten Preise, d. i. zu 3 Rubel den Bogen, genommen werden [o]. Ist zu einer Urkunde mehr als ein Bogen erforderlich, so ist bloß der erste Bogen nach der Summe, auf welche die Urkunde lautet, zu berechnen, zu den übrigen können Bogen vom einfachen Stempelpapier zu 3 Rubel gebraucht werden [p]. Verschiedene Urkunden sollen nicht auf

einen Stempelbogen geschrieben, und verschiedenartige Verträge nicht in eine Urkunde zusammengefaßt werden, sondern es muß über jedes Rechtsgeschäft eine besondere Urkunde verfaßt, und jede auf einen besonderen Bogen geschrieben werden [q]. Ein im Auslande oder während eines Feldzuges abgefaßter Krepostact über ein im Inlande belegegenes Immobil muß, sobald er in die Reichsgränzen gelangt, bei der competenten Behörde producirt, von dieser das Original zurückbehalten und dem Producenten eine beglaubigte Abschrift auf dem gesetzlichen Stempelbogen gegeben werden [r].

3) Stempelpapier zu Wechseln und Leihbriefen. Alle Wechsel und Leihbriefe, desgleichen kaufmännische Anweisungen [s], müssen auf dem dazu besonders angeordneten Stempelpapier geschrieben werden, dessen Werth sich nach der Summe richtet, auf welche der Wechsel ꝛc. lautet, so daß es davon 14 Arten, zu dem Preis von 1 bis 100 Rbl. Bco., giebt [t]. Die Secunda-, Tertia- und Quartawechsel sind gleichfalls auf besonders dazu verfertigtes Stempelpapier, zu 50 Kopeken den Bogen, zu schreiben [u]. Wechsel und Leihbriefe, welche aus dem Auslande zur Bezahlung nach Rußland gelangen, müssen gehörig producirt und auf dem erforderlichen Stempelpapier copirt oder bei Wechseln die Acception auf Stempelpapier geschrieben werden [v].

Die Befreiungen von dem Stempelpapier [w] beziehen sich meist auf das einfache Stempelpapier. Hierher gehört dagegen nur, daß die Universität Dorpat und die unter dem Curator des Lehrbezirkes stehenden Kronslehranstalten hinsichtlich der Urkunden über Verträge, durch welche sie Immobilien und überhaupt Vermögen erwerben, namentlich auch Schenkungsbriefe, vom Krepoststempelpapier befreit sind [x], und daß Urkunden über Verträge, welche Behörden

mit Kronswerkstätten wegen Anfertigung und Lieferung von Fabricaten abschließen, auf gewöhnlichem Papier geschrieben werden dürfen [y], desgleichen Vollmachten zum Empfang von Briefen und Paketen von Postämtern [z], zum Empfang des Gehalts für abwesende Beamte [aa] und für kranke Militärs niederen Ranges und deren Wittwen [bb].

a Eine vierte Gattung, welche Wegener a. a. O. § 3 u. 10 hierher zählt, nämlich das Stempelpapier zu Urkunden über Börsengeschäfte, wird hier übergangen, da sie zunächst in das Handelsrecht gehört. Ueber die übrigen Gattungen vergl. den Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 3.

b Swod a. a. O. Art. 8.

c Das. Art. 10 fgg. Wegener § 11.

d Das. (Forts.) Art. 37 P. 24.

e Das. Art. 38 P. 7 und 8. S. unten Anm. 1 a. E.

f Das. Art. 40 P. 8.

g Das. (Forts.) Art. 40 P. 12 und Art. 134.

h Das. Art. 40 P. 19. Ueber noch andere Urkunden, Zeugnisse, Quittungen ꝛc. s. überhaupt Wegener S. 82—89.

i Swod a. a. O. Art. 94. Zu den Krepostурkunden oder Krepostacten (s. oben § 124 Anm. c) werden gerechnet: 1) Kaufbriefe über Immobilien, 2) Schenkungsbriefe über Immobilien, 3) Pfandcontracte über Immobilien, 4) Zuschlagsresolutionen über in öffentlicher Versteigerung erstandene Immobilien, 5) Testamente und Erbverträge, 6) Erbtheilungstransacte, 7) Abschichtungsurkunden und Brautschatzverschreibungen, 8) Vergleiche, 9) Urkunden über die gerichtliche Einweisung in Immobilien, 10) Urkunden über die Ueberlassung von Kronsländereien auf Grundzins an Privatpersonen, 11) Zeugnisse über die von Privaten neu erbauten Schiffe, 12) vorläufige Abmachungen, Punctationen und dem ähnliche Urkunden über den Verkauf oder jede andere Veräußerung von Immobilien, und 13) Contracte und Verträge aller Art, und alle Urkunden überhaupt, welche mit den genannten ihrem Wesen nach übereinstimmen und in den Ostseeprovinzen unter verschiedenen Benennungen vorkommen. Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 95.

k Als solche werden im Swod a. a. O. Art. 96 namentlich aufgeführt: a) alle Verträge zwischen Privatpersonen unter einander und mit der Krone über Verpachtung, Vermiethung und Abgabe zum zeitigen Besitz von Ländereien, Fabriken, Werkstätten, Mühlen, Fischereien und anderen Erwerbszweigen, Häusern, Plätzen, Wäldern, Wiesen, Gärten, Kellern, Speichern, Buden, See- und Flußfahr-

zeugen und dergl.; namentlich auch Kronsarendecontracte, Contracte mit den Getränkesteuerpächtern; b) Kaufcontracte über bewegliche Sachen; c) Podriade, d. i. Verträge über die Uebernahme und Ausführung von Arbeiten, Bauten und Reparaturen, Lieferungen, sie mögen mit Privatpersonen oder mit Krons- und Gemeindebehörden abgeschlossen werden; d) Handels- und andere Gesellschaftsverträge, namentlich auch über den Bau oder Kauf eines Schiffes durch eine Gesellschaft (Swod der Handelsgesetze [Bd. XI.] Art. 563); e) Leibrenten- und Alimentenverträge; f) Dienst- oder Gesindecontracte; g) Verträge über die Annahme von Personen zum Unterricht in einem Gewerbe oder einer Kunst.

1 Swod der Gesetze über Poschlinen Art. 101, 102, 107. Das Krepoststempelpapier zu Urkunden über den Werth

von mehr als			500	bis	1000	Rbl. Bco. kostet	3	Rbl.
"	"	"	1000	"	3000	" " "	6	"
"	"	"	3000	"	5000	" " "	10	"
"	"	"	5000	"	7000	" " "	14	"
"	"	"	7000	"	10,000	" " "	20	"
"	"	"	10,000	"	15,000	" " "	30	"
"	"	"	15,000	"	20,000	" " "	40	"
"	"	"	20,000	"	25,000	" " "	50	"
"	"	"	25,000	"	30,000	" " "	60	"
"	"	"	30,000	"	35,000	" " "	70	"
"	"	"	35,000	"	40,000	" " "	80	"
"	"	"	40,000	"	45,000	" " "	90	"
"	"	"	45,000	"	50,000	" " "	100	"
"	"	"	50,000	"	60,000	" " "	120	"
"	"	"	60,000	"	70,000	" " "	140	"
"	"	"	70,000	"	100,000	" " "	200	"
"	"	"	100,000	"	150,000	" " "	300	"
"	"	"	150,000	"	200,000	" " "	400	"
"	"	"	200,000	"	300,000	" " "	600	"
"	"	"	300,000	"	400,000	" " "	800	"
"	"	"	400,000	"	500,000	" " "	1000	"
"	"	"	500,000	"	750,000	" " "	1500	"
"	"	"	750,000	"	1,000,000	" " "	2000	"
"	"	"	1,000,000			" " "	4000	"

S. die Beilage I. zum Swod der Gesetze über Poschlinen. Urkunden über den Werth bis 500 Rbl. Bco. einschließlich werden auf einfachem Stempelpapier zu einem Rubel den Bogen geschrieben. Swod a. a. O. Art. 38 P. 7 u. 8. Ist in der Urkunde die Summe, nach welcher der Werth des Krepoststempelpapiers sich richtet, in Silbermünze oder in Gold angegeben, so ist diese Summe nach dem Course, welcher jährlich für den Silberrubel bei Zahlungen an die

Kronscasse festgesetzt wird (s. oben § 188 Anm. m.), auf Banco-Assignationen zu reduciren, und darnach der Werth des erforderlichen Stempelbogens zu berechnen. Ebendas. Art. 121.

m Swod der Gesetze über Poschlinen Art. 108, 111, 113. Vergl. auch Art. 114.

n Das. Art. 109.

o Dahin gehören namentlich Verträge über die Lieferung von Materialien, oder Ausführung von Arbeiten, deren quantitativer Bedarf erst später bestimmt werden soll (Swod l. c. Art. 115), Testamente und Erbverträge (das. Art. 133), Contracte über den Unterricht von Personen, wenn darin keine Zahlung festgesetzt ist (das. Art. 117), Zeugnisse über die Erlaubniß zum Bau von Fahrzeugen für Ausländer (Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 21. Mai 1836). Auch sind auf Dreirubel-Papier zu schreiben Urkunden über den Verkauf eines russischen Fahrzeuges an einen Ausländer (ebendas.) und Zeugnisse über von Privatpersonen erbaute Schiffe und Fahrzeuge (Swod l. c. Art. 106).

p Swod a. a. O. Art. 120.

q Das. Art. 119.

r Das. Art. 122 und 123.

s Das. Art. 145.

t Das. Art. 136 und 137. Das Papier zu Wechseln, Anweisungen und Leihbriefen über die Summe

				bis	500	Rbl.	Bco.	kostet	1	Rbl.
von	mehr	als	500	=	1000	=	=	=	3	=
=	=	=	1000	=	3000	=	=	=	6	=
=	=	=	3000	=	5000	=	=	=	10	=
=	=	=	5000	=	7000	=	=	=	14	=
=	=	=	7000	=	10,000	=	=	=	20	=
=	=	=	10,000	=	15,000	=	=	=	30	=
=	=	=	15,000	=	20,000	=	=	=	40	=
=	=	=	20,000	=	25,000	=	=	=	50	=
=	=	=	25,000	=	30,000	=	=	=	60	=
=	=	=	30,000	=	35,000	=	=	=	70	=
=	=	=	35,000	=	40,000	=	=	=	80	=
=	=	=	40,000	=	45,000	=	=	=	90	=
=	=	=	45,000	=	50,000	=	=	=	100	=

S. die Beilage I. zum Swod der Gesetze über Poschlinen. Wenn Wechsel ꝛc. über größere Summen als 50,000 Rbl. ausgestellt werden sollen, so müssen sie auf mehrere Bogen, der ganzen Summe angemessen, geschrieben werden. Swod a. a. O. Art. 138. Sind die Wechsel ꝛc. auf Silber- oder Goldmünze gestellt, so ist wie bei anderen Verträgen (s. oben Anm. 1 a. E.) die Summe auf Banco-Assignationen zu reduciren. Das. Art. 139.

u Swod a. a. O. Art. 146.

v Das. Art. 142 und 143. Dergleichen Wechselcopien, so wie innerhalb des Reichs auf ausländische Handelshäuser gezogene Wechsel können auf dem verordneten Stempelpapier (Anm. t) bis zum doppelten Betrage der für inländische Wechsel festgesetzten Summen geschrieben werden, d. h. auf Einrubel-Stempelpapier bis zur Summe von 1000 Rbl., auf Dreirubel-Papier bis 2000 Rbl. ꝛc. Das. Art. 141 und 143.

w S. überhaupt Wegener a. a. O. § 14 S. 107—131.

x Swod a. a. O. Art. 127. Vergl. auch das Statut der Universität Dorpat vom 4. Juni 1820 § 151.

y Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 14. October (S. U. vom 28. November) 1835. Ueber den Gebrauch gewöhnlichen Papiers zu Testamenten s. unten das Erbrecht im fünften Buch.

z Swod a. a. O. Art. 92.

aa Swod der Gesetze über den Civildienst (Bd. III.) Art. 575.

bb Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 71.

§ 203.

Fortsetzung. Wirkungen der Uebertretung der Stempelpapiergesetze.

Aus den im § 202 aufgeführten Bestimmungen der Gesetze ergiebt sich, daß schriftliche Urkunden über Verträge und Rechtsgeschäfte jeder Art auf Stempelpapier geschrieben werden müssen [a]. Es frägt sich mithin demnächst, welche Wirkungen eine Urkunde über einen Vertrag oder ein Rechtsgeschäft hat, welche auf gewöhnlichem Papier, oder auf anderem, als dem gesetzmäßigen Stempelpapier geschrieben ist?

Eine Urkunde, welche auf gewöhnlichem oder auf Stempelpapier von geringerem, als dem gesetzlichen Werthe geschrieben ist, muß wohl für nichtig gehalten werden, da die Gesetze den Gebrauch des Stempelpapiers anordnen, damit die Urkunde „gesetzliche Kraft und Wirksamkeit“ erhalte [b]. Die Nichtigkeit einer solcher Urkunde hat insbesondere zur Folge, daß dieselbe von Mäklern und Notarien in ihre Bücher nicht eingetragen, von keiner Behörde attestirt oder bestätigt [c], noch überhaupt angenommen und irgend berück-

sichtigt werden darf, mithin an sich keine Beweiskraft hat, und daher auch auf Grundlage derselben keine Klage erhoben werden kann [d]. Die Gesetze schreiben sogar vor, daß die Beibringung der vollen Stempelsteuer, wenn die Urkunde auf gewöhnlichem Papier geschrieben ist, und der ergänzenden Summe, wenn sie auf Stempelpapier von geringerem Werthe geschrieben worden, den Mangel des Stempelpapiers selbst, als Schreibmaterials für die Urkunde, keinesweges ersetzen, und durchaus unzulässig sein soll [e]. Zwar sind zugleich für den Nichtgebrauch des Stempelpapiers in einzelnen Fällen Geldstrafen angeordnet [f]; allein es wird durch die Erlegung der Strafe die durch den Mangel des Stempelpapiers nichtige Urkunde nicht gültig [g]. — Ueber den Fall, wenn statt der angeordneten Gattung Stempelpapiers, Stempelpapier von einer anderen Gattung, jedoch von demselben Werthe, zu der Urkunde genommen worden, oder gar Stempelpapier von höherem, als dem vorgeschriebenen Werthe, enthalten die Gesetze zwar keine ausdrückliche Bestimmungen. Allein da ein Hauptzweck bei der Einführung des Stempelpapiers, der financielle, durch Verwechselungen und Versehen dieser Art nicht verletzt wird, so dürften dieselben der Gültigkeit der Urkunden um so weniger Eintrag thun, als eben nur für den Gebrauch von Stempelpapier von *geringerem* Werth, oder von gewöhnlichem Papier obige Strafen angeordnet sind [h].

[a] Aus der Aufzählung der einzelnen Arten von Rechtsgeschäften und Verträgen im Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 95, 96, 136 und 145 (S. oben § 202 Anm. i, k, s, t) erhellt offenbar die Absicht des Gesetzgebers, alle Arten von Rechtsgeschäften und Verträgen möglichst zu erschöpfen.

[b] Swod a. a. O. Art. 99, 140.

[c] Das. Art. 100, 144.

[d] N. U. vom 18. December 1797 und vom 28. November 1806. Vergl. *Wegener* a. a. O. § 12.

e Swod l. c. Art. 99.

f Daſ. Art. 148.

g Der N. U. vom 4. September 1829 § 3 ſagt ausdrücklich, daß die Geldſtrafe, außer der Ungültigkeit der Urkunde, noch hinzukommen ſolle.

h Dieſe Annahme dürfte auch dadurch gerechtfertigt erſcheinen, daß die Geſetze ſelbſt für einzelne Fälle ausdrücklich den Gebrauch der einen Gattung Stempelpapiers ſtatt der andern geſtatten; ſo können z. B. Diſpachen, welche der Regel nach auf einfachem Halbrubelpapier zu ſchreiben ſind, wenn dazu ein Bogen größeren Formats erforderlich iſt, auf Kreposſtempelpapier zu 3 Rubel den Bogen geſchrieben werden (Swod der Handelsgeſetze [Bd. XI.] Art. 2061). Auch gehört hierher, daß Krepoſtaeten und Contracte aller Art bis zum Betrag von 500 Rbl., ſtatt auf Kreposſtempelpapier, auf einfachem Einrubel-Stempelpapier geſchrieben werden dürfen (Swod der Geſetze über Poſchlinen [Bd. V.] Art. 38 P. 7 u. 8. S. oben § 202 Anm. 1 a. E.). Die ſchwediſche Stadga über charta sigillata vom 23. December 1686 Art. 29 ſagt ausdrücklich: „daß einem jeden zugelaſſen ſeyn ſoll, größeren Stempel zu gebrauchen, wo es die Sache erfordert, aber keinen geringeren.“

§ 204.

Fortſetzung. Einfluß der Nichtigkeit der Urkunde auf das Rechtsgeſchäft ſelbſt.

Von der bisher entwickelten Frage iſt ſehr wohl zu unterſcheiden die andere: welchen Einfluß die Nichtbeobachtung der Stempelgeſetze auf das Rechtsgeſchäft oder den Vertrag ſelbſt hat? denn aus der Nichtigkeit der nicht auf verordnetem Stempelpapier geſchriebenen Urkunde folgt noch keineswegs die Nichtigkeit des in derſelben aufgezeichneten Rechtsgeſchäftes oder Vertrages. Dieſe zweite Frage hängt vielmehr davon ab, ob und für welche Verträge die ſchriftliche Form als nothwendiges Erforderniß vorgeſchrieben, und ob an die Vernachläſſigung dieſer ſchriftlichen Form die Strafe der Nichtigkeit, oder eine andere, und welche namentlich, geknüpft iſt, indem aus der Beſtimmung der Geſetze, daß alle Urkunden über Rechtsgeſchäfte und Verträge

auf Stempelpapier zu schreiben sind, durchaus nicht geschlossen werden darf, daß solche Rechtsgeschäfte und Verträge überhaupt nicht anders als schriftlich abgefaßt werden dürfen. Im Gegentheil gestatten nicht nur die Provincialrechte im Allgemeinen die mündliche Abschließung von Rechtsgeschäften [a], sondern es führt auch die russische Gesetzgebung mehrere Fälle ausdrücklich auf, in welchen Verträge mündlich abgeschlossen werden dürfen, ohne dadurch an ihrer Wirksamkeit zu verlieren [b]. Und unter diesen letzteren sind namentlich solche, hinsichtlich deren es gleichzeitig in den russischen Stempelgesetzen heißt, daß sie auf Stempelpapier geschrieben werden müssen [c]. Die letztere Bestimmung kann mithin nur so verstanden werden, daß *wenn* über dergleichen Verträge *Urkunden* ausgefertigt werden, *diese* auf Stempelpapier geschrieben werden müssen. Daraus ergiebt sich aber nothwendig, daß alle Rechtsgeschäfte und Verträge, für welche die schriftliche Form nicht als wesentliches Erforderniß vorgeschrieben oder von den Parteien verabredet worden ist, auch ohne solche Gültigkeit haben, und selbst dann aufrecht erhalten werden müssen, wenn darüber eine Urkunde ausgefertigt wäre, welche wegen Nichtbeachtung der Stempelgesetze an sich nichtig ist [c]. Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß die Existenz des Rechtsgeschäftes, wenn es durch keine gültige Urkunde geschehen kann, auf andere Weise, durch Zeugen oder Eidesdelation, erwiesen, oder vom Gegentheil eingestanden sein muß [c].

[a] Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Zusatz-Art. 8: „Alle Verträge können sowohl durch Zeugen, als aufgerichtete Schriften bewiesen werden." Vergl. ebendas. Tit. 11 Art. 5. Rig. StR. B. III. Tit. 9 § 2 (s. oben § 159 Anm. b). Königl. schwed. Testamentsstadga v. 3. Juli 1686 § 9 u. a. Insbesondere s. auch fr. 4 et 5 Dig. de fide instrument. (22, 4).

b Als solche werden namentlich aufgeführt: 1) alle Verträge, durch welche bewegliche Sachen einerseits veräußert und andererseits erworben werden (Swod der bürgerlichen Gesetze [Bd. X.] Art. 406), insbesondere Kaufverträge über bewegliche Sachen (das. Art. 973). Ausgenommen sind hier jedoch wiederum Verträge über die Veräußerung und Erwerbung von Leibeigenen, Recrutenquittungen und See- und Flußfahrzeugen (das. Art. 424 und 885 Anm. 1 und 2). 2) Miethverträge über bewegliche Sachen, wovon aber wiederum Fluß- und Seefahrzeuge ausgenommen sind (das. Art. 1091). 3) Miethverträge über städtische Immobilien; jedoch sollen Forderungen aus dergleichen mündlichen Miethverträgen anderen Forderungen (im Concurse) nachstehen (Fortsetzung des Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 1093). 4) Aufbewahrungsverträge (Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 973, 1370 und 2096) welche a) in Fällen der Noth und b) zwischen Handelsleuten abgeschlossen werden (Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 973, 1365 und 1366). 5) Verträge mit einem zünftigen Meister über die Annahme von Arbeiten (das. Art. 1417). 6) Vollmachten des Schreibens Unkundiger zur Unterschrift von Urkunden und gerichtlichen Satzschriften, und Vollmachten zur Einreichung von Satzschriften bei einer Behörde. Bei den letzteren soll übrigens eigentlich die Bevollmächtigung auf der Satzschrift ausdrücklich bemerkt sein (das. Art. 973 und 1626). — Es könnte zwar scheinen, daß aus der namentlichen Aufführung von Fällen, in welchen Verträge mündlich abgeschlossen werden dürfen, zu folgern sei, daß zu allen übrigen Verträgen die schriftliche Form erforderlich, und diese demnach die Regel sei. Allein jene Fälle sind offenbar in den russischen Gesetzen nur beispielsweise genannt: denn ohne Zweifel dürfen gleichwie Miethcontracte, so auch Leihcontracte über bewegliche Sachen mündlich abgeschlossen werden; ebenso Miethverträge mit Tagelöhnern, Vollmachten zur Besorgung geringfügiger Aufträge und dergl., ohne daß dieser ausdrücklich in den russischen Gesetzen gedacht wird. Ferner möchte es schwerlich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, bei ganz geringfügigen, mit und ohne Verpfändung einer beweglichen Sache geschlossenen Darlehnen die Ausstellung eines Leihbriefes oder Wechsels als unerläßliches Requisit zu verlangen ꝛc.

c So ist z. B. einerseits die Abschließung mündlicher Contracte über den Kauf beweglicher Sachen, über Häusermiethe, gestattet (s. oben Anm. b Nr. 1 und 3), andererseits von denselben Contracten im Swod der Gesetze über Poschlinen Art. 96 (s. oben § 202 Anm. k Nr. a und b) gesagt, daß sie auf Stempelpapier geschrieben werden müßten.

d Vergl. die damit übereinstimmende Resolution des Departements der Manufacturen und des innern Handels vom 7. Jul.

1836, publicirt von der livländischen Gouvernementsregierung am 1. September 1836, bei Wegener, das Russische Stempelpapier S. 94 fg. Anm. 10.

c Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Zusatz-Art. 8 (oben Anm. a), rig. StR. B. III. Tit. 9 § 2. Vergl. Wegener a. a. O. S. 92 fg.

§ 205.

Fortsetzung. Fälle der Nothwendigkeit der schriftlichen Form und Wirkungen der Unterlassung derselben.

Die schriftliche Form kann bei Rechtsgeschäften und Verträgen aus verschiedenen Gründen nothwendig werden:

1) Bei einigen Rechtsgeschäften, namentlich beim Wechsel a, wird deren Wirksamkeit überhaupt dadurch begründet, daß die übernommene Verbindlichkeit schriftlich, und zwar in einer ganz bestimmten Form, anerkannt wird b. So lange daher in solchen Fällen die Urkunde nicht ausgestellt ist, kann das Geschäft nicht als vollzogen, mithin auch nicht als wirksam angesehen werden. Dem steht aber nicht entgegen, daß aus der vorläufigen, bestimmten Verabredung über die Schließung des Geschäfts auf Ausstellung der Urkunde geklagt werden kann, mithin auch dann schon einseitiger Rücktritt nicht zulässig ist. Zum wenigsten muß dem anderen Theile eine Klage auf Schadensersatz, und, im Falle er seinerseits bereits etwas geleistet, die condictio ob causam datorum zustehen c.

2) Bei anderen Rechtsgeschäften ist die schriftliche Form erforderlich, weil sie der gerichtlichen Bestätigung bedürfen, da bei der letzteren, wenigstens der Regel nach, verlangt wird, daß eine über das Rechtsgeschäft aufgesetzte Urkunde beigebracht werde, welche in die Gerichtsbücher eingetragen wird d. Wenn a) von der gerichtlichen Bestätigung die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes selbst abhängig ist, wie z. B. der Schenkung über 500 Solidi, des Erbvertrages e, so ist,

gleichwie in den Fällen, wo gerichtliche Abschließung erfordert wird [f], jede vorhergehende Uebereinkunft, auch wenn darüber eine schriftliche Urkunde aufgesetzt wäre, kraftlos, begründet keine Klage, und das bereits Geleistete kann jedenfalls mit der condicto sine causa zurückgefordert werden. In denjenigen Fällen dagegen, wo b) von der gerichtlichen Bestätigung besondere Wirkungen abhängen, namentlich da, wo in Folge des Rechtsgeschäfts das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an einem Immobil übertragen werden soll, wird zwar das dingliche Recht des Erwerbers erst durch die Vollziehung der Form, d. i. der gerichtlichen Bestätigung und der vorgängigen schriftlichen Abfassung [g], vollkommen begründet [h]. Allein es kann davon die persönliche Verbindlichkeit und mithin auch die persönliche Klage keineswegs abhängig sein, und das Rechtsgeschäft an sich ist, sobald nur die Parteien über alle wesentlichen Punkte desselben sich geeinigt haben [i], auch ohne schriftliche Form, als perfect anzusehen. Es kann mithin kein Theil einseitig zurücktreten, und muß vielmehr dem anderen Theile jedenfalls die Klage auf Erfüllung der Form zustehen [k], denn die Gesetze bestimmen nirgends, daß der Mangel der Form das Rechtsgeschäft *nichtig* mache. Ist daher noch gar keine schriftliche Urkunde aufgesetzt, so kann auf deren Ausstellung, ist ein auf alle wesentlichen Bestandtheile des Rechtsgeschäfts sich erstreckender, von den Paciscenten genehmigter Entwurf (*Punctation*) auf gewöhnlichem Papier vorhanden [l], auf die Unterzeichnung der auf den gehörigen Stempelbogen gebrachte Reinschrift geklagt werden [m]. — c) In einzelnen Fällen wird von der schriftlichen Form und der gerichtlichen Bestätigung das *Klagerecht* aus dem Rechtsgeschäft überhaupt und auf dessen Erfüllung insbesondere abhängig gemacht [n]. Sind solche Rechtsgeschäfte von beiden

Theilen erfüllt, so bringen sie ohne Zweifel alle Wirkungen hervor, welche sie in schriftlicher Form gehabt haben würden, und findet daher namentlich keine Zurückforderung des bereits Geleisteten statt. Ist von einem Theile der Vertrag erfüllt, und von dem anderen die Erfüllung ganz oder auch nur theilweise angenommen, so kann von jenen zwar nicht auf Erfüllung des Vertrages von Seiten des Anderen, aber doch jedenfalls auf Zurückgabe oder Vergütung des Geleisteten, oder auf das Interesse geklagt werden. So lange endlich noch von keinem Theile erfüllt ist, findet auch keine Klage statt [o]. Diese Grundsätze müssen wohl überhaupt

3) bei allen Rechtsgeschäften angenommen werden, bei welchen sonst noch die Gesetze schriftliche Abfassung verlangen, ohne an deren Vernachlässigung ausdrücklich die Strafe der Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes selbst zu knüpfen [p].

4) Wo die Gesetze wegen Mangels schriftlicher Form nicht Nullität oder Verlust des Klagerechts, sondern nur gewisse geringere Nachtheile eintreten lassen [q], treten eben auch nur diese geringeren Nachtheile ein; jedoch muß jedem Theile auch in solchen Fällen das Recht zustehen, zu jeder Zeit auf schriftliche Abfassung zu klagen.

5) Ist endlich die schriftliche Form zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, jedoch von den Parteien verabredet worden, so muß im Zweifel [r] angenommen werden, daß solches nur zur Erleichterung des Beweises bei etwanigen künftigen Streitigkeiten geschehen [s], daher die schriftliche Form nicht als wesentliches Erforderniß des Rechtsgeschäfts anzusehen sei. Letzteres ist mithin auch an sich, wenn ihm im Uebrigen nicht wesentliche Bestandtheile fehlen, als perfect anzusehen, einseitiger Rücktritt wegen mangelnder schriftlicher Form ist unzulässig, und vielmehr der Gegentheil berechtigt, auf Ausstellung der schriftlichen Urkunde zu klagen [t].

a Das mit dem Wechselinstitut in vielen Beziehungen übereinstimmende Leihbriefwesen (заемныя обязательства) des russischen Rechts (Swod der bürgerlichen Gesetze [Bd. X.] Art. 1328 fgg., 1337 fgg.) ist in Liv- und Esthland nicht üblich und überhaupt unanwendbar, weil es auf dem in den Ostseeprovinzen nicht gültigen (S. U. vom 1. December 1801) russischen Bankrottreglement vom 19. December 1800 beruht.

b Vergl. die königl. schwedische Wechselordnung vom 10. März 1671 § 2 fgg. S. auch das rig. StR. B. V. Tit. 8 § 1 fgg.

c Vergl. die schwedische Wechselordnung § 4.

d S. oben § 199. Uebrigens dürfte auch eine Verschreibung des Rechtsgeschäftes zu Protocoll in solchen Fällen nicht unzulässig sein; dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß das Protocoll auf dem gesetzlichen Stempelpapier geschrieben sein muß.

e S. oben § 199. Hierher muß wohl die Hypothek nach esthländischem Bauerrecht gerechnet werden. S. ebendas.

f S. oben § 198.

g Estländisches R. und LR. B. IV. Tit. 11 Art. 5. S. überhaupt oben § 119 fgg., 138, 141, 143, 151.

h S. oben § 124.

i Dies kann mündlich, desgleichen durch Briefwechsel geschehen.

k Hier dürfte es also auch keinen Unterschied machen, ob von einem Theile der Vertrag bereits erfüllt ist, oder nicht.

l Punctationen der Art sind sehr wohl von einem pactum de contrahendo zu unterscheiden. S. unten § 207 a. E.

m Vergl. das esthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 1 Zusatz-Art. 8: „Seynd nun über eine verhandelte oder vertragene Sache ausgeschnittene Zettel vorhanden, aber nicht unterschrieben oder versiegelt, und es begebe sich hernachmals, daß jemand dieselbe Verhandlung anfichte, so ist derjenige, der sich solcher ausgeschnittenen Zettel zu gebrauchen, und deren zu genießen vermeinet, schuldig, zu Rechte genugsam zu beweisen, daß der Handel nach Inhalt derselben Zettel in Wahrheit ergangen und vertragen sey, und so es erwiesen wird, muß es bei solchem Vertrage also verbleiben."

n z. B. beim Gesinde- oder Dienstvertrage. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1415 und 1416. S. auch Art. 972 vergl. mit Art. 971 und unten im letzten Titel des vierten Buchs.

o Vergl. Eichhorn's Privatrecht § 93. Uebrigens dürfte doch auch hier angenommen werden, daß, wenn die Parteien sich sonst geeinigt, jeder die Klage auf Vollziehung der Form zustehen müsse. Vergl. das Nähere unten im letzten Titel des vierten Buches.

p Die Provincialgesetze kennen übrigens keine solche Rechtsgeschäfte, und daß die Bestimmungen des in der Vertragslehre sonst so sehr abweichenden russischen Rechts in dieser Beziehung anzuwen-

den seien, dürfte jedenfalls sehr zweifelhaft sein, indem es aus dem Zusammenhange der in Liv- und Esthland eingeführten Stempelgesetzgebung mit der Lehre von der schriftlichen Abfassung der Verträge keineswegs gefolgert werden darf, vielmehr das russische Bankrottreglement vom 19. December 1800, auf welchem die allgemeinen Grundsätze des russischen Vertragsrechts hauptsächlich beruhen, nach ausdrücklicher Bestimmung des S. U. vom 1. December 1801, in Liv- und Esthland nicht angewendet werden darf.

q z. B. hinsichtlich der Miethverträge über städtische Immobilien nach russischem Recht (s. oben § 204 Anm. b Nr. 3). Uebrigens dürfte diese Bestimmung des russischen Rechts, da sie mit den provincialrechtlichen Privilegien des Miethschillings (vergl. oben § 164 fgg.) im offenbaren Widerspruche steht, für Liv- und Esthland wohl keine Gültigkeit haben.

r Wenn nämlich nicht von der schriftlichen Form die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes an sich ausdrücklich abhängig gemacht, oder beiden Theilen bis zur Vollziehung der schriftlichen Form der Rücktritt ausdrücklich vorbehalten worden ist.

s Fr. 4 et 5 Dig. de fide instrumentorum (22, 4). Const. 5 C. de transaction. (2, 4).

t Vergl. esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Zusatz-Art. 8. Dem steht auch die const. 17 C. de fide instrumentorum (4, 21) nicht entgegen, indem sie zunächst auf die erste der in der Anm. s angeführten Ausnahmen zu beziehen ist. Daß in diesem Ausnahmsfalle einseitiger Rücktritt gestattet ist, spricht noch deutlicher aus pr. I. de emtione et venditione (3, 23).

§ 206.

Fortsetzung. Form der schriftlichen Rechtsgeschäfte und Verträge.

Die schriftliche Abfassung von Verträgen und Rechtsgeschäften überhaupt ist heut zu Tage, auch wo das Gesetz solche nicht ausdrücklich verlangt, so sehr üblich und gewöhnlich, daß sie überall, wo der Werth des Gegenstandes nur irgend von Bedeutung ist, angewendet wird. Der Hauptzweck dabei ist, über das Rechtsgeschäft eine Urkunde, und zwar in der Regel eine öffentliche Urkunde, zu erhalten, durch welche, wie bereits oben (§ 205 a. E.) angegeben worden, der Beweis des zu Stande gekommenen Rechtsgeschäfts und der einzelnen Bestandtheile der Uebereinkunft

erleichtert werden soll. Besondere Solennitäten, Formeln ꝛc. sind dabei weder durch die Gesetze vorgeschrieben, noch in der Praxis hergebracht [a]; zwar pflegen bei der Abfassung von Urkunden gewisse Formen beobachtet zu werden [b], deren Vernachlässigung jedoch durchaus keine rechtlichen Folgen nach sich zieht. In Beziehung auf die äußere Form ist

1) der Gebrauch des gesetzlichen Stempelpapiers zur Gültigkeit der Urkunde wesentlich erforderlich [c], ebenso

2) die Unterschrift des sich verpflichtenden Theils bei einseitig obligatorischen, beider Theile bei anderen Rechtsgeschäften [d].

3) Die Untersiegelung der Urkunde ist zwar üblich, jedoch keineswegs wesentlich [e]; dasselbe gilt

4) von der Angabe des Orts und Tages der Ausstellung, desgleichen

5) von der Zuziehung von Zeugen und der Unterschrift derselben, was jedenfalls bloß des Beweises halber geschieht [f]. Statt dessen ist

6) besonders in neuerer Zeit die Beglaubigung der Unterschriften der Aussteller durch eine Behörde [g], und, wo Notarii publici angestellt sind, in der Regel durch diese, in Gebrauch gekommen [h].

a Die im russischen Recht für Urkunden über Rechtsgeschäfte genau vorgeschriebenen Formulare (s. z. B. Beil. 4—8 zum Swod der bürgerl. Gesetze) sind in Liv- und Esthland nicht üblich.

b Von den Mustersammlungen sind noch am brauchbarsten: (C. H. Nielsen's) Formulare zu Berichten, kurzen Anzeigen ———, wie auch zu allen Gattungen von Contracten, Transacten, letzten Willensbestimmungen und dergl. Dorpat, 1826 8. — Dagegen beziehen sich C. C. v. Dabelow's Formulare zu seinen Vorlesungen über nicht streitige Rechtssachen, Dorpat, 1828 4. fast ausschließlich auf das gemeine Recht (vergl. oben § 150 Anm. a). — Sehr viel Ungehöriges und nicht wenig Unrichtiges und Unanwendbares findet sich in: L. Cambecq, der juristische Rathsfreund für Nichtjuristen. Dorpat, 1835 8.

c S. oben § 203.

d Vergl. das esthländ. R. u. LR. B. IV. Tit. 1 Zusatz-Art. 8. Rig. StR. B. II. Cap. 24 § 7 und besonders const. 17 C. de fide instrum. (4, 21). Die Stelle der Unterschrift wird bei der Schrift Unkundigen durch drei eigenhändige Kreuzeszeichen ersetzt, und deren Authenticität durch die Mitunterschrift von Zeugen oder durch Beglaubigung von Seiten einer Behörde oder eines Notars außer Zweifel gesetzt.

e Vergl. das rig. StR. B. II. Cap. 24 § 7: „Würde einer gemahnt mit einer Handschrift, und seine Hand nicht leugnen; so hat seine Wiedrrede, daß sein Siegel wider seinen Willen daran gedruckt oder gehangen, keine Statt."

f S. oben Anm. d a. E.

g Wo außerdem, wie noch häufig geschieht, Zeugen mit unterschrieben haben, werden auch deren Unterschriften attestirt.

h Die Beglaubigung bloß durch den Secretär einer Behörde (falls es nicht im Auftrag der Behörde geschieht) ist zwar üblich (vergl. Hezel's Grundlinien des Civilprocesses § 84 Nr. 1) jedoch wohl nicht vollkommen ausreichend.

i S. überhaupt oben § 200.

§ 207.

II. Klagbarkeit der Verträge.

Was einmal durch einen Vertrag, wenn derselbe sonst die gesetzlichen Erfordernisse hat, festgesetzt und abgemacht worden ist, muß auch aufrecht erhalten werden a. Es ist daher, in Uebereinstimmung mit dem heutigen gemeinen Recht, jeder Vertrag, über dessen wesentliche Bestandtheile sich die Parteien geeinigt haben, klagbar, sofern er nicht in den Provincialgesetzen ausdrücklich verboten ist b. Von dem Einfluß der gesetzlich vorgeschriebenen oder von den Contrahenten verabredeten besonderen Form — Mitwirkung des Richters und schriftlichen Abfassung — auf die Klagbarkeit der Verträge ist bereits oben ausführlich gehandelt worden c. Der römischrechtliche Unterschied zwischen Contracten und Pacten und die ganze Lehre des römischen Rechts von der Klagbarkeit der Verträge ist daher auch in Liv- und Esthland unpractisch. Deshalb ist aber 1) nicht auch schon jedes ein-

seitige Versprechen für verbindlich zu halten. Vielmehr findet sich, namentlich im livländischen Landrecht, die Bestimmung, daß wenn Jemand etwas auf seine Treue oder gar mit einem Eide angelobt hat, um dadurch sein Leben oder die Integrität seines Körpers zu retten, er, wenn er es nicht erfüllen kann, deshalb an seinem Rechte nicht leiden, d. h. seine bürgerliche Ehre und Rechtsfähigkeit dadurch nicht geschmälert werden soll [d]. Eben darnach ist der Sohn nicht verbunden, die Angelöbnisse seines Vaters zu erfüllen [e]. 2) Ebensowenig kann unbedingte Klagbarkeit einem bloßen pactum de contrahendo zugesprochen werden, namentlich auch nicht ein Klagerecht auf förmliche Abschließung des Vertrages selbst, sofern unter jenem die bloße Uebereinkunft der Parteien über die Abschließung eines bestimmten Vertrages, ohne daß sie sich über alle wesentlichen Bestandtheile desselben geeinigt haben, verstanden wird [f].

a Livländ. RR. Cap. 81. Esthländ. R. und LR. IV, 1, 1. Rig. StR. II, 24, 3; III, 5, 1 ꝛc. Der Grundsatz des älteren Rechts, daß solche Verbindlichkeiten, welche nicht vor Gericht übernommen waren, eidlich abgeleugnet werden dürfen (livländ. RR. Cap. 13), ist, bei völlig veränderter Proceßform, schon längst unpractisch geworden.

b Dahin gehören z. B. Verträge, durch welche die persönliche Freiheit veräußert wird. S. oben § 51.

c § 198 fgg., 205.

d Livländ. RR. Cap. 222.

e Daſ. Cap. 82.

f Die mindere Vollständigkeit ist es hauptsächlich, durch welche sich das pactum de contrahendo von der Punctation (§ 205) unterscheidet.

§ 208.

III. Tragen der Gefahr in Vertragsverhältnissen. Verletzung über die Hälfte.

Aus der Lehre von den Verträgen im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß

1) das livländische Landrecht, desgleichen das rigische und lübische Stadtrecht [a], die eigenthümlichen Grundsätze des älteren deutschen Rechts vom Tragen der Gefahr in Vertragsverhältnissen [b] meist beibehalten haben. Diese Grundsätze beruhen darauf, daß der Besitzer einer fremden Sache auch den zufälligen Schaden oder Untergang derselben trägt, wenn er von dem Besitze einen Vortheil zieht, den Gebrauch oder Genuß der Sache, oder sonst einen Gewinn davon hat, dagegen von dem Casus frei ist, wenn der Eigenthümer oder überhaupt der Geber den Vortheil davon hat. Beim reinen Depositum hat daher der Depositar die Gefahr nicht zutragen [c]. Der Commodatar dagegen kommt auch für den Zufall auf, weil er den unentgeltlichen Genuß der Sache hat [d]; nicht so der Miether, weil der Vermiether einen Gewinn aus dem Rechtsgeschäft zieht [e]. Dagegen trifft der Casus den Handwerker, welcher eine fremde Sache zum Verarbeiten um Lohn erhalten [f]. Bei der Verpfändung endlich hat zwar der Pfandgläubiger das ohne seine Schuld untergegengene Pfand nicht zu ersetzen, er verliert aber seine Forderung [g].

2) Das esthländische Landrecht dehnt den Grundsatz des römischen Rechts, daß der Verkäufer wegen Verletzung über die Hälfte den Kauf rückgängig machen dürfe [h], nicht nur auf beide Theile beim Kaufcontract aus [i], sondern auch ganz allgemein auf alle (onerosen) Verträge [k], und insbesondere auf den Tauschcontract [l]. Diese Ausdehnung ist übrigens schon durch die gemeinrechtliche Praxis anerkannt [m] und daher auch in Livland recipirt [n]. Dem esthländischen Landrecht ganz eigenthümlich ist aber, daß die Klage wegen enormer Verletzung binnen Jahr und Tag verjährt [o].

a Das eſthländiſche Landrecht folgt hier ganz den Grundſätzen des römiſchen Rechts.

b S. Albrecht, die Gewere S. 134 fgg. Vergl. auch v. Helmerſen's Geſchichte des livländ. Adelsrechts S. 218 Anm. 12.

c Livländ. RR. Cap. 191: „Welk man dem andern syn gudt deit tho beholdende, wert ydt em gestalen, edder gerovet, edder vorbrant, edder stervet he, effte ydt vee ys, he darff dar nene nodt umb liden, dar he dar syn recht tho don, dat ydt ane syne schult sy.“ Rig. StR. III, 8. Das lüb. StR. III, 3, 1 macht ausdrücklich zur Bedingung, daß der Depoſitar das Depoſitum ohne alle Vergütung aufgenommen habe.

d Livländ. RR. Cap. 192: „Wat men överst einem manne lehnet, edder settet, dat schal he unvordorven wedder bringen edder gelden na syner werde. Lüb. StR. III, 2, 1. Damit ſtimmt auch das ältere (Oelrichs'ſche) rigiſche StR. (Th. I. Cap. 21) überein; das heutige dagegen (B. III. Tit. 7) befreit den Commodatar ausdrücklich vom Caſus.

e Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 4.

f Daſ. Art. 16. Damit ſtimmt auch der Flügel-Meyerſche Entwurf des rigiſchen StR. (II, 12, 10) überein; das heutige rig. StR. dagegen enthält weder über dieſen, noch über den vorhergehenden Fall eine Beſtimmung, und ebenſowenig das livl. Landrecht.

g Livländ. RR. Cap. 192, wo es, nach den in der Anm. d angeführten Worten weiter heißt: „Stervet överst ein perdt, edder ander vee binnen vorsettinge, ane des yennen schuldt, de ydt under em hefft, Bewiset he dat, unde dar her dar syn recht tho don, he en gelt es nicht, he hefft överst syn gelt vorlaren, dar ydt em vörstunde.“ Rig. StR. III, 9, 1. Ueber dieſen Fall ſchweigt das neuere lübiſche Recht; das ältere war damit übereinſtimmend. Vergl. überhaupt oben § 144 Nr. 4.

h Const. 2 und 8 C. de rescind. vendit. (4, 44).

i Eſthl. R. und LR. B. IV. Tit. 13 Art. 4.

k Daſ. Tit. 1 Art. 10: „Ebenmäßig da einer alſofort beſtändig und klärlich beweiſen kann, daß er im Vertrage auf ein Merkliches über die Hälfte ſey vervortheilt und verkürzt worden, ſo mag das verkürzte oder verletzte Theil wegen ſolcher merklichen Verkürzung, welche einer Betrüglichkeit faſt gleich, ſothanen Vertrag wohl anfechten.“

l Ebendaſ. Tit. 15 Art. 2.

m Glück's Erläuterung der Pandecten Bd. XVII. S. 21 fgg. 120 fgg.

n Vergl. oben § 152 und 153 vom Pfandcontract.

o Eſthländ. R. und LR. IV, 21, 9.

Dritter Titel.

Von einzelnen Verträgen.

§ 209.

I. Einleitung.

Je weniger die einheimischen Quellen des livländischen Landrechts ausführlichere Bestimmungen über einzelne Verträge enthalten, desto vollständiger ist in dieser Beziehung das esthländische Ritter- und Landrecht [a], welches hier jedoch fast ausschließlich dem römischen Rechte folgt. Mit Uebergehung der dem fremden Rechte angehörigen Details, sollen hier nur die Abweichungen von demselben berücksichtigt werden, an welche sich auch anschließen soll, was die Stadtrechte von dergleichen Abweichungen enthalten [b]. Mehrere Arten von Verträgen, über welche die einheimischen Quellen der Provincialrechte umfassendere und selbstständigere Bestimmungen enthalten, gehören übrigens anderen Zweigen des Provincialrechts, insbesondere dem Handelsrecht [c], desgleichen dem Proceß [d] an. Für andere Vertragsarten ist das russische Recht in den Provinzen eingeführt oder recipirt [e]. Vom dem Pfandcontracte ist bereits in der Lehre vom Pfandrecht ausführlich die Rede gewesen [f]; von den Ehepacten, so wie von dem Gesindevertrage wird zweckmäßiger im Familienrecht, von den Erbverträgen endlich in dem Erbrecht gehandelt werden [g].

a Die einzelnen Verträge, welche im vierten Buche ausführlich abgehandelt werden, sind: 1) das Mutuum im 2. und 3. Titel, in 11 und 4 Artikeln; 2) das Commodatum im 4. Titel in 6 Art.; 3) das Depositum, im 5. Titel in 13 Artikeln; 4) der Pfandcontract im 6. Titel in 26 Artikeln; 5) die Bürgschaft im 8. Titel in 15 Artikeln; 6) das Spiel und die Wette, im 10. Titel in 4 Art.; 7) der Kaufcontract im 11—14. Tit. (vom Kaufen und Verkaufen in 10, von Gewehr verkaufter Güter ꝛc. in 6, warum und wodurch ein Kauf vor nichtig zu halten in 6, und von Beispruch verkaufter

Güter in 6 Artikeln); 8) vom Tauschcontracte im 15. Tit. in 2 Art.; 9) von Heuern, Verheuern und Arenden im 16. Tit. in 10 Art.; 10) von Dienstvolk, im 17. Titel in 7 Art.; 11) von Gesellschaft, im 20. Titel in 9 Artikeln.

b Von einzelnen Modificationen ist schon im Vorhergehenden gelegentlich die Rede gewesen. S. z. B. oben § 208.

c Dahin gehören insbesondere 1) der Wechsel. Hauptquelle ist, außer dem rig. StR. (B. V. Tit. 8), die königlich schwedische Wechselordnung vom 10. März 1671. Vergl. auch Io. Balth. de Huickelhaven (Praes. Io. Gottl. Siegel) Diss. iurid. selecta iuris Rigensium cambialis capita explicata atque observationibus illustrata exhibens. Lips. 1751 4. Auch in Joh. Ludw. L'Estocq's Erläuterung des allgemeinen und Preußischen Wechselrechts (Leipzig und Königsberg 1762 4.) Anhang S. 17—127. Ueber die Anwendung des russischen Wechselrechts in Livland s. W. Hezel: Verhältniß der russischen zur schwedischen Wechselordnung in Livland, in v. Bröcker's Jahrbuche für Rechtsgelehrte B. I. S. 176 fgg. 2) Die in das Seerecht gehörenden Contracte, als Assecuranz, Bodmerei, Schiffsbefrachtung ꝛc., werden in Livland nach dem rigischen Stadtrecht (B. V.) und demnächst nach dem russischen Recht (Swod der Handelsgesetze Bd. XI.), in Esthland nach letzterem sowohl, als nach dem lübischen Stadtrecht (B. VI.) beurtheilt. Das königl. schwedische Seerecht vom 12. Juni 1667 wird von der heutigen Praxis wenig beachtet. — 3) In der Lehre von Handelsgesellschaften, von Handelsvollmachten und Creditbriefen, Verträgen mit Handlungsdienern ꝛc., gilt hauptsächlich das russische Recht, enthalten im Swod a. a. O. Vergl. über diese und andere Handelsverträge: v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts § 87—92, 99—103, 127—139.

d Dahin gehört: 1) die gerichtliche Vollmacht. S. Nielsen's Proceßform in Liefland § 144 fgg., 676 fgg., Hezel's Grundlinien des livländischen Civilprocesses § 29 fg., Samson v. Himmelstiern's Institutionen des livländischen Processes § 78, 84, 91, 96 fgg. 2) Die Bürgschaft in Proceßsachen: Nielsen a. a. O. § 107, 424, 425, 625, 813 fgg., 857, 864. Hezel l. c. § 142 fgg. v. Samson § 177 fgg., 733 fgg., 862 fgg.

e Außer den bereits in der Anm. c erwähnten Handelsverträgen gehört hierher: 1) der Verlagscontract. Beilage zum Art. 129 des Swod der Gesetze über Vorbeugung der Verbrechen (Bd. XIV.) Art. 254 fgg. 2) Die Lieferungs- und Leistungscontracte (Podriade), insbesondere mit der Krone. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1102 fgg., 1133—1326.

f S. oben § 143, 144, 149—160.

g S. unten das vierte und fünfte Buch.

§ 210.

II. Darlehnscontract.

Einzelnes über den Darlehnscontract ist bereits früher, bei den Lehren von der Zahlung und von den Zinsen, abgehandelt worden [a]. Was über das Mutuum in den Stadtrechten unter besonderen Titeln vorkommt [b], bezieht sich theils auf den Concurs der Gläubiger, theils auf den Executivproceß, und geht insoweit das Privatrecht nicht an, theils enthält es Beschränkungen der Minderjährigen, Haussöhne, Ehefrauen ꝛc., was sich besser bei der Lehre von der Vormundschaft, der elterlichen Gewalt und der Ehe wird darstellen lassen [c]. Hierher gehören nur noch folgende Eigenthümlichkeiten der Provincialrechte, als Abweichungen von dem im Uebrigen bei diesem Contract zu befolgenden gemeinen Recht:

1) nach dem esthländischen Landrecht ist derjenige, der einem Andern ein Darlehn gegen genugsame Sicherheit zugesagt hat, auch zur Leistung des Darlehns verpflichtet. Das pactum de mutuando ist also in diesem Falle verbindlich und klagbar, und zwar so, daß derjenige, der die Zusage gethan, nicht nur nicht zurücktreten darf, sondern auch, außer der Erfüllung seiner Zusage, den dem anderen Theile durch die Zögerung erwachsenen Schaden erstatten muß [d].

2) Ist die Zeit der Restitution des Darlehns nicht festgesetzt, so darf der Gläubiger nicht sofort nach Contrahirung des Darlehns kündigen, sondern muß dasselbe dem Schuldner eine, nach richterlichem Ermessen zu bestimmende, Zeit über lassen [e].

3) Wenn ein Darlehn an Getreide oder anderen vertretbaren Sachen in Geld wieder erstattet werden soll, so soll nach liv- und esthländischem Recht nicht der zur Zeit

der Rückzahlung, sondern der zur Zeit der Hingabe geltende Marktpreis dabei als Maßstab dienen [f].

4) Die Einrede des nicht gezahlten Geldes verjährt nach dem esthländischen Landrecht in einem Jahre [g].

a S. oben § 187—191.
b Rig. StR. B. III. Tit. 6. Lüb. StR. B. III. Tit. 1.
c S. unten das vierte Buch. Ueber das rig. StR. B. III. Tit. 6 § 2 f. auch oben § 195 Anm. h.
d Esthländisches R. und LR. B. IV. Tit. 2 Art. 3.
e Ebendas. Art. 6.
f Eine dem entgegenstehende Bestimmung wird als verbotener Wucher betrachtet. Königl. schwedisches Interessenplacat vom 16. December 1687. Vergl. oben § 190.
g Esthländisches R. und LR. a. a. O. Art. 10.

§ 211.

III. und IV. Commodatum und Depositum.

Was die Provincialrechte über den Leihcontract, wie über den Aufbewahrungsvertrag, im lübischen Rechte „treue Hand" genannt [a], Eigenthümliches enthalten, ist größtentheils bereits früher aufgeführt, indem es sich theils auf die Regel: „Hand muß Hand wahren", von welcher im Sachenrecht die Rede war [b], theils auf die Lehre von dem Tragen der Gefahr bezieht, wovon oben § 208 gehandelt wurde [c]. Hier ist nur noch in Beziehung auf diese beiden Verträge nachzutragen, daß

1) nach livländischem Landrecht der Erbe des Commodatars für die geliehene Sache nur haftet, wenn sich dieselbe in dem Nachlasse in Natur vorfindet [d]; und daß der Commodatar selbst, desgleichen der Depositar, wenn er wegen der geliehenen oder deponirten Sache in Anspruch genommen wird, sich durch den Beweis, daß er sie geliehen, oder daß sie bei ihm niedergelegt worden, vor jeder weiteren Einlassung auf die Klage schützen kann [e]. Der in der

Restitution säumige Commodatar muß allen dem Commodans aus der Verzögerung entspringenden Schaden demselben ersetzen f. Der Commodatar haftet für die geliehene Sache auch den Erben des Commodans g.

2) Das esthländische Ritter- und Landrecht, welches im Uebrigen ganz dem gemeinen Recht folgt, enthält die Bestimmung: wenn Jemandem der Gebrauch eines Stück Gutes auf Lebenszeit geliehen worden, so darf der Commodatar dasselbe weder verderben und verringern, noch auch, ohne des Commodans Wissen und Willen einem Andern verkaufen oder verpfänden; wer es thut, geht dadurch nicht nur des Gebrauchs und der Nutzung des geliehenen Gutes verlustig, sondern ist auch dem Eigenthümer zum vollständigen Schadensersatz verpflichtet h. — Empfängt der Depositar für die Aufbewahrung einen Lohn, Stättegeld oder andere Erstattung, so trägt er auch die Gefahr der deponirten Sache i.

a Lüb. StR. B. III. Tit. 3.

b S. besonders § 136 und 137.

c Die Bestimmungen der Gesetze über gerichtliche Depositen gehören nicht in's Privatrecht, indem sie nur das Administrative betreffen.

d Livländ. RR. Cap. 214.

e Das. Cap. 190.

f Das. Cap. 207.

g Das. Cap. 214.

h Esthländ. R. und LR. B. III. Tit. 4 Art. 6.

i Das. Art. 4. Dasselbe läßt sich auch nach der Analogie des lüb. StR. III, 3, 1 annehmen. Vergl. oben § 208.

§. 212.

IV. Kaufcontract.

Abgesehen von demjenigen, was das einheimische Recht über die Beschränkungen und Formen der Veräußerung und zunächst

des Verkaufs von Immobilien feststellt, und was bereits bei der Lehre von dem Eigenthum an Immobilien ausführlich entwickelt ist [a], ist es nur die Lehre von der Wiederaufhebung des Kaufcontracts [b] und insbesondere von der sogenannten Wandelungsklage, in welcher Beziehung die Provincialrechte eigenthümliche Grundsätze aufstellen, während im Uebrigen der Kaufcontract ganz nach dem römischen Rechte beurtheilt wird [c].

1) Das lübische Recht bestimmt namentlich, daß wenn bei Abschließung eines Kaufcontracts eine Arrha gegeben und angenommen worden, der Handel unwiderruflich ist, es sei denn daß die Arrha, ehe die Contrahenten auseinandergehen, von einem von beiden zurückgegeben oder zurückgefordert würde [d]. Wenn dagegen beim Kaufe von Mobilien keine Arrha gegeben worden, so ist der Käufer nur dann zur Zahlung verpflichtet, — mithin der Kaufcontract nur in dem Fall für unwiderruflich abgeschlossen anzusehen, — wenn der Käufer die gekauften Sachen, so weit sie besichtigt und deren etwanige Fehler erkannt werden können, besehen und für gut befunden hat. Ist aber die Sache mit einem verborgenen, nicht in die Sinne fallenden Fehler behaftet, so kann der Käufer, sobald er den Fehler entdeckt, den Kauf rückgängig machen, auch wenn bereits Tradition erfolgt wäre; der Verkäufer ist aber für einen etwanigen Dolus noch überdies straffällig [e]. Hiermit stimmt auch das esthländische Landrecht vollkommen überein [f], nur daß es der Arrha nicht erwähnt. Dagegen setzt es auch überdies fest, daß, wenn der Käufer dolos zum Kauf verleitet worden, oder die verkaufte Sache bei der Besichtigung nicht verkauftermaßen befunden würde, der Käufer den Kauf, wie bei der Verletzung über die Hälfte, widerrufen, und das etwa bereits dafür Gezahlte zurückfordern dürfe [g].

2) Hinsichtlich des Vieh- und Pferdekaufs gelten in dieser Beziehung noch besondere Grundsätze, indem die actio redhibitoria zum Theil eine doppelte Beschränkung erleidet, sowohl hinsichtlich der Mängel, wegen welcher, als hinsichtlich der Zeit, binnen welcher sie angestellt werden darf. Bei verkauftem Vieh haftet zwar nach lübischem Recht der Verkäufer für alle verbogenen Fehler, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm beim Verkauf bekannt waren, oder nicht, und ist also zur Zurücknahme verpflichtet, und wenn er den Fehler kannte und verschwieg, noch überdies strafbar [h]. Bei Pferden dagegen haftet der Verkäufer bloß für drei Mängel: daß sie nämlich nicht engbrüstig, stetig, noch schnöbisch (rotzig) sind [i]. Auch das esthländische Landrecht beschränkt die Pflicht des Verkäufers zur Gewährsleistung bei dem Pferdekauf nur auf drei Hauptmängel: daß das Pferd nicht stetig oder kollerig, nicht staarblind und nicht rotzig oder schnöbisch sei, und läßt überdies die Wandelungsklage binnen drei Wochen verjähren [k]. Dagegen bestimmt das rigische Stadtrecht [l], daß wenn bei einem Vieh- oder Pferdehandel eine Arrha erlegt ist, der Handel beständig bleibt, falls die Arrha nicht an demselben Tage zurückgegeben oder gefordert wird; daß jedoch Pferde, wenn sie hauptsiech, rotzig, staarblind, stetig und dergleichen mehr sind, binnen acht Tagen wieder zurückgegeben werden können. Dies ist mithin so zu verstehen, daß wegen der speciell benannten Hauptmängel kein Zweifel bestehen soll, aber auch wegen anderer die Wandelungsklage angestellt werden dürfe. Die einheimischen Quellen des livländischen Landrechts endlich erwähnen der actio redhibitoria beim Pferdekauf nicht, und verpflichten bloß den Verkäufer, der die Fehler kannte und verschwieg, zum Schadensersatz [m]. Uebrigens ist die Wandelungsklage auch in Livland practisch, und kann namentlich

nach livländischem Bauerrecht bei allen Sachen, wenn die Mängel nicht offenbar und in die Augen fallend sind, angestellt werden, jedoch verjährt sie binnen 14 Tagen nach erfolgter Uebergabe n.

3) Hierher gehört noch, daß das lübische Recht dem Verkäufer einer unbeweglichen Sache, unter der Voraussetzung, daß kein Handgeld gegeben ist, gestattet, so lange das Immobil oder der Kaufschilling nicht übergeben ist, durch die Bezahlung von zehn Procent von dem Letzteren vom Vertrage zurückzutreten o. In wiefern diese Bestimmung auch auf den Käufer auszudehnen sein möchte, ist zweifelhaft p; die Ausdehnung derselben auch auf bewegliche Sachen aber jedenfalls unzulässig q.

a S. oben §88 fgg., 114 fgg., 117, 119 fgg. Zu den über die gerichtliche Auflassung bereits angeführten Rechtsquellen ist noch das esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 11 Art. 5 und 10 nachzutragen.

b S. auch oben §208 wegen der Verletzung über die Hälfte.

c Vergl. z. B. das rigische StR. B. III. Tit. 11 §1 und das esthländische R. und LR. B. IV. Tit. 11 fgg. Die mancherlei Beschränkungen, welche das Provincialrecht in Betreff der Marktkäufe, der Vorkäuferei, des Verkaufs des Schießpulvers, giftiger Substanzen ꝛc. anordnet (vergl. Sonntag's Polizei für Livland S. 17 fgg., 191 fg., 236 fg. Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Th. I. S. 140 fgg., Th. II. S. 35 fgg.), werden, als in das Polizeirecht gehörend, hier übergangen.

d Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 6.

e Das. Art. 15: „Kaufft jemand es sey was es für Gut wolle, wenn er dasselbe zuvorn zur gnüge besehen, da es kan besehen werden, solches muß er bezahlen, können aber die Gebrechen mit Menschlichen Sinnen nicht begriffen, und gleichwohl hernachmals die Wahren untüchtig befunden werden, soll man die Bezahlung dafür zu thun nicht schuldig seyn, unangesehen, daß der Käuffer das Gut in sein Gewehr gebracht, were aber der Verkäufer in dolo, so wird er darum billig gestrafft." Daß nach Art. 11 der Verkäufer von Laken oder anderem Zeuge, wenn sich darin Risse finden, nach erfolgter Tradition nicht zum Schadensersatz verpflichtet ist, sofern er beeidigen kann, daß er von den Rissen nichts gewußt, — ist wohl daraus zu erklären, daß dergleichen Risse nicht zu den verborgenen Fehlern gehören. Vergl. übrigens F. Cropp, Gewährleistung für

Mängel der verkauften Sache nach germanischen Rechten, in dessen und A. Heise's juristische Abhandlungen Bd. I. Nr. XI.

f Esthl. R. u. LR. IV., 11, 9: „Hat jemand es sey was für Gut es wolle, dessen Mängel können gesehen werden, vorher besehen und gekauft, so ist er dasselbe zu behalten und zu bezahlen schuldig, es wäre denn ein Anderes zwischen dem Verkäufer und Käufer beredet und bedinget. Könnten aber die Gebrechen mit menschlichen Sinnen nicht erkannt oder begriffen werden, und das Gut nach getroffenem Kauf untüchtig befunden würde; so ist der Käufer die Bezahlung dafür zu thun nicht schuldig, und der Verkäufer, da er wissentlich den Käufer damit betrogen, in willkürliche Strafe verfallen." Diese Stelle ist, wiewohl römisches Recht (fr. 43 § 1 D. de contr. emt. und fr. 1 D. de dolo) als Quelle citirt wird, offenbar aus dem oben (Anm. e) angeführten Artikel des lübischen StR., mit dem sie fast wörtlich übereinstimmt, entnommen, und bestärkt die im Text gegebene Erklärung der Worte jenes Artikels: „da es kann besehen werden," daß nämlich diese Worte auf sichtbare Mängel gehen. Vergl. dagegen Cropp a. a. O. § 9.

g Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 13 Art. 4.

h Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 14.

i Das. Art. 17.

k Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 12 Art. 5.

l B. III. Tit. 11 § 3.

m Not. a pag. 293 LL.

n Livländ. BB. § 394. Vergl. auch § 574.

o Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 18.

p Vergl. Mevius zu der angeführten Stelle Nr. 14.

q S. ebendas. Nr. 6. Vergl. überh. C. W. Pauli, Darstellung der Rechte der Erbgüter nach lüb. Recht (Lübeck 1837, 8) § 21.

§. 213.

VI. Pacht- oder Arendecontract und Miethcontract: 1) Landrecht. Arendecontract über Landgüter.

Mit Ausnahme der sehr ausführlichen Bestimmungen, besonders des neueren Rechts, über Kronsarenden a, welche jedoch nicht hierher, sondern in das Cameralrecht gehören, finden sich im liv- und esthländischen Landrecht nur sehr wenig eigenthümliche Bestimmungen über den Pacht- oder Arendecontract, so daß das gemeine Recht hier fast ausschließlich zur Norm dient b. Was namentlich

1) das esthländische Landrecht betrifft, so gehört, als vom gemeinen Recht abweichend, hierher nur die Bestimmung, daß der Verpächter dem Arendator auch vor Ablauf des Contracts denselben kündigen darf, wenn Letzterer das Gut deteriorirt, oder dasselbe, ohne des Verpächters Wissen, ganz oder theilweise Andern verpachtet oder zum Gebrauch einräumt [c]. Wird nach Ablauf des Contracts derselbe vom Verpächter nicht ausdrücklich gekündigt, so wird angenommen, daß der Contract auf die früheren Bedingungen stillschweigend verlängert worden sei, und darf der Pächter nicht vor Schluß des Pachtjahres aus dem Gute gewiesen werden [d]. Sowohl in Esthland als in Livland beginnt und schließt das ökonomische Jahr herkömmlich mit dem 23. April, dem St. Georgentage [e].

2) Nach dem livländischen Landrecht darf kein Pächter aus dem auf gewisse Jahre gepachteten Grundstücke vor Ablauf dieser Zeit gewiesen werden, es sei denn, daß er im Laufe von drei Jahren nichts darin gebaut hätte [f]. Der Arendator ist zur gehörigen Bewirthschaftung und Instandhaltung des arendirten Gutes verpflichtet. Er darf keine auf dem Gute stehenden Gebäude veräußern, ohne des Verpächters Genehmigung weder Rödung schlagen [g], noch das Gut ganz oder theilweise Andern verpachten, oder zum Gebrauch überlassen; insbesondere den Wald nicht mißbrauchen und keine fruchttragende Bäume [h] fällen lassen [i]. Ebensowenig darf er über Bauergrundstücke ohne Genehmigung des Verpächters Pachtcontracte abschließen [k]. Grundstücke, welche zu Gütern des immatriculirten livländischen Adels gehören, dürfen, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht über funfzig Jahre hinaus verpachtet, noch auch mit Meliorationsforderungen beschwert werden, welche nach Ablauf der Pachtjahre dem Verpächter mit mehr als mit dem Betrage ein-

jähriger Leistung zur Last fallen [l]. — Sehr zweifelhaft und jedenfalls in der Praxis streitig ist die Anwendung und Gültigkeit des Grundsatzes, daß Kauf die Pacht breche [m], eine ausdrückliche Bestätigung desselben findet sich weder in den livländischen noch in den esthländischen einheimischen landrechtlichen Rechtsquellen.

a S. überhaupt den Swod der Gesetze über Arende- und Staroſteigüter (Bd. VIII.), besonders Art. 14 und 61 fgg. Vergl. auch oben § 77 fgg.

b Von der locatio conductio operarum wird im letzten Titel des vierten Buchs die Rede sein. Vergl. oben § 209. Ueber Miethen beweglicher Sachen enthalten die einheimischen Quellen des Provincialrechts, mit Ausnahme dessen, was oben § 208 darüber angeführt worden, keine Bestimmungen.

c Esthländ. R. und LR. IV, 16, 9.

d Das. Art. 4.

e Vergl. die livländische BV. § 482 P. 3.

f Not. d pag. 169 LL.

g Vergl. oben § 104.

h S. übrigens oben § 104 Anm. d.

i Not. a pag. 172 LL.

k Livländ. BV. § 481. Vergl. auch das esthl. BGB. § 194.

l Livländ. BV. § 479.

m C. H. Nielsen, über den Gemeinspruch: „Kauf bringt Heuer“ in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgel. Bd. I. S. 54 fgg.

§ 214.

2) Stadtrechte. Miethcontract über städtische Immobilien.

Dem rigischen und lübischen Stadtrechte gemeinschaftlich ist die Bestimmung, daß der Miether eines Hauses, im Falle das Haus ohne seine Schuld abbrennt, ehe er ein halbes Jahr darin gewohnt, zur Zahlung des halbjährigen Miethschillings, hat er es aber über ein halbes Jahr bewohnt, zur Zahlung des ganzen Jahresmiethschillings verpflichtet ist. Hatte er aber das Haus noch nicht bezogen, so ist er zu keiner Zahlung verbunden [a]. Es hat mithin, da in den liv- und esthländischen Städten herkömm-

lich das Miethgeld für Häuser halbjährlich pränumerirt zu werden pflegt, der Vermiether dem Miether in solchem Falle nichts zu restituiren. Auch darin stimmen beide Stadtrechte mit einander überein, daß der Miethcontract ein halbes Jahr vor dessen Ablauf gekündigt werden muß, widrigenfalls er als stillschweigend verlängert angesehen wird; eine Ausnahme statuirt das lübische Recht bei Kellern und Buden, bei denen nur vierteljährige Kündigung vorauszugehen braucht; desgleichen für den Fall, daß der Miether unzüchtig und unredlich Haus hielte oder unzüchtige und unredliche Leute hegte, in welchem Falle nämlich der Miether mit gerichtlicher Erlaubniß „bei scheinender Sonne" zum Hause hinaus gewiesen werden darf [b].

Nach dem lübischen Recht hat der Vermiether wegen des rückständigen Miethgeldes das Recht auf die prompteste Execution, und, falls der Miether weichhaft geworden, wegen der letzten Jahresmiethe ein vor allen privilegirtes stillschweigendes Pfandrecht in den invectis et illatis des Miethers [c], selbst in den von dem Miether etwa zum Verarbeiten erhaltenen fremden Sachen, in diesen jedoch nur so weit, als der Macherlohn reicht [d].

Das rigische Stadtrecht bestätigt den Grundsatz: „Kauf bricht Miethe", verpflichtet aber zugleich den Vermiether, dem Miether, der vor Ablauf des Miethcontracts aus diesem Grunde weichen muß, allen dadurch erlittenen Schaden zu ersetzen [e].

a Rig. StR. III, 12, 1. Lüb. StR. III, 8, 1.

b Rig. StR. III, 12, 2. Lüb. StR. III, 8, 2.

c Lüb. StR. III, 8, 14: „Welcher ein Hauß, Garten, oder sonsten liegende Gründe hüret, der soll seine Hüre oder Mietgelt zu rechter Zeit geben, klaget der Vermieter darüber, so ist er alsofort bald in zweyen Tagen zu zahlen schuldig, würde er aber etwas an Hüre bahr haben, also daß er zu dem übrigen so eylend nicht

gerathen kann, so werden ihm billich aus Mitleyden 14 Tage gegönnet, were er nun ohne seines Haußherrn willen heimlich ausgefahren, und die Hüre nicht bezahlt, so muß er auff Klage des Haußherrn, alsbald diesen oder auff folgenden Tag zahlen, und wettet 60 Schilling, ist es mit seines Haußherrn wissen und willen geschehen, so hat er abermals Frist 14 Tage, were er auch heimlicher Weise aus der Stadt gewichen, so ist der Haußherr zu seinem im Hause hinterlassenem Gute, mit einem Jahr Hüre der neheste, für allen andern Gläubigern." Vergl. auch oben § 167, und rigisches StR. B. III. Tit. 10 Nr. 7, oben § 166 Anm. k.

d Das. Art. 15. Vergl. oben § 137.

e Rig. StR. III, 12, 2.

§ 215.

VII. Schenkung.

Die Schenkung, Gabe, wird ganz nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts beurtheilt, außer daß die Beschränkungen des Eigenthümers in der Disposition über Immobilien auch hier gelten, daher Schenkungen über Immobilien nach denselben Grundsätzen, wie Verfügungen über unbewegliche Sachen auf den Todesfall, beurtheilt werden müssen a. Auch bedürfen alle Schenkungen von Immobilien, gleich anderen Veräußerungen derselben, der gerichtlichen Bestätigung und resp. gerichtlichen Auflassung b. Ueberdies enthält das livländische Landrecht c über Schenkung unter Lebenden noch folgende Bestimmungen:

1) Ist eine Sache Mehreren geschenkt worden, so schließt die frühere Schenkung die späteren aus, es sei denn, daß die frühere bedingt oder nur temporell geschehen wäre, in welchem Fall die spätere unter Umständen gültig werden kann d.

2) Was derjenige, der sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten, geschenkt erhält, muß er, im Fall sein früheres Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreichte, gleichfalls hingeben, falls es ein unbedingtes Geschenk

gewesen; war aber der Schenkung eine gewisse Bedingung hinzugefügt, so muß die Bestimmung des Schenkenden erfüllt werden, und hat kein Gläubiger ein Recht auf das Geschenk. Es steht vielmehr dem Geber die Befugniß zu, in solchem Falle die wider ihren Zweck verwendete Schenkung zu widerrufen e.

3) Der Schenkende ist zu keiner Gewährsleistung verpflichtet f.

4) Der Erbe haftet nur in so weit für die Schenkung, als sich die geschenkte Sache in dem Nachlaß vorfindet g.

a Darauf beziehen sich auch die meisten Bestimmungen, welche in den Stadtrechten unter besondern, de donationibus überschriebenen Titeln (rigisches StR. B. III. Tit. 16. Lüb. StR. B. I. Tit. 9) vorkommen. S. überhaupt oben § 89 fgg. und unten im 5ten Buche.

b S. oben § 119 fgg.

c Das esthländische Landrecht enthält über die Schenkung gar keine Bestimmungen, wiewohl man im dritten Buche des R. und LR., nach dessen Ueberschrift: „Von Testamenten, Legaten oder Geschäften, Erbschaften und Erbgang, Donationen und Geschenken", über die letzteren einen besonderen Titel erwarten sollte.

d Königl. Resolution vom 13. August 1631 § 13. Diese Bestimmung scheint sich zwar zunächst auf die Allerhöchste Verleihung von Gütern zu beziehen, ist aber in ihrer ganz allgemeinen Fassung wohl auch allgemein anzuwenden.

e Königl. schwed. Resolution vom 18. Mai 1687. Art. II § 3: „Kommt aber diese Vermehrung (des gemeinschuldnerischen Vermögens) von Geschenk und Gaben, und die Gabe gantz unbedinglich unter des Debitoren freyer Disposition beruhet, so wird selbige als andere seine Habseligkeit angesehen. Ist aber das Geschenk und Gabe unter gewissen Beding gegeben, so muß des Gebers Willen und gemachter Verfügung nachgelebt werden, und alsdann kein Creditor wider dessen Disposition und erklärten Willen die Macht haben, eine solche Gabe anzugreifen, weiln ein Geber auch sonst, Rechten nach, in gewissen Fällen seine Gabe wieder zurücknehmen kann."

f Livländ. RR. Cap. 169 a. E.

g Das. Cap. 47.

§. 216.

VIII. Gesellschaftsvertrag.

Ueber diesen Vertrag finden sich im livländischen Land- und Stadtrecht gar keine Bestimmungen [a], und was das esthländische Ritter- und Landrecht [b] darüber enthält, ist ganz aus dem römischen Rechte entlehnt, und nur in Beziehung auf die eine Rechtsfrage findet sich eine Abweichung: in wie weit nämlich der Gesellschaftsvertrag durch den Tod eines der Gesellschafter aufhöre? Darnach sollen zwar die Erben des verstorbenen Socius, wie nach römischem Recht, nicht zur Fortsetzung der Societät mit den übrigen Gesellschaftern wider ihren Willen gezwungen werden, eine Ausnahme jedoch für den Fall stattfinden dürfen, wenn bei der Eingehung des Vertrages der Uebergang desselben auf die Erben ausdrücklich verabredet worden [c], eine Verabredung, welche nach römischem Recht unzulässig ist [d].

Im lübischen Stadtrecht ist die im gemeinen Recht streitige Frage, in wiefern bei einer Societät, wo der eine bloß Geld herschießt, der Andere nur Arbeiten verrichtet, das Geld gemeinschaftlich werde oder nicht, — verneinend entschieden. Bei der Aufhebung einer solchen Gesellschaft, soll nämlich derjenige, der ein Capital hergegeben, dieses zuvor wegnehmen, und beide sich nur in den Gewinn theilen; falls aber kein Gewinn vorhanden, wird angenommen, daß derjenige, der die Dienste zu leisten gehabt, solches unentgeltlich gethan, denn am Capital erhält er keinen Antheil [e]. Was das lübische Recht sonst über diesen Contract enthält, stimmt mit dem römischen Recht überein [f].

a Denn was in den livländischen Rechtsquellen über Gemeinschaft, unter Erben, desgleichen unter Ehegatten vorkommt, gehört nicht hierher; und ebensowenig dasjenige, was über Gemeindegüter und Marken (z. B. RR. Cap. 94, 95. S. oben §. 95) in dem livländischen Landrecht enthalten ist. Die einzige Bestimmung, welche

man als hierher gehörig anſehen kann, iſt die der königl. Teſtamentsſtadga vom 3. Juli 1686 § 6: „Was — Perſonen — die in Geſellſchaft ſtehen, abſonderlich weggeben, muß gerechnet und genommen werden von deſſen Antheil, der es weggiebt, dem andern — Geſellſchafter unvorgreiflich.“

b B. IV. Tit. 20. Auch hier iſt übrigens Mehreres, was ins Erbrecht gehört, hineingezogen, z. B. Art. 7 und 8.

c R. und LR. a. a. O. Art. 5. Zwar wird zum Beleg für dieſe Beſtimmung fr. 65 § 9 D. pro socio (17, 2) angeführt, wo aber dieſe Ausnahme keineswegs gemacht wird.

d Fr. 35, 59, 52 § 9 D. pro socio (17, 2).

e Lüb. StR. III, 9, 1.

f Daſ. Art. 5: „Wollen etliche mit einander eine gemeine Geſellſchaft aller Güter anrichten, die mögen wol zuſehen, mit weme ſie dieſelbige anſtellen, dann was der eine kaufft, muß der andere bezahlen, ſo fern ſein Gut reichet, Solche Geſellſchaft geht über Vater, Mutter, Bruder und Schweſter Gemeinſchaft, Dann ein Geſell mag wol zu des andern Kaſten gehen, Gelt und Gut darauß nehmen, Das mögen aber Vater und Mutter, Brüder und Schweſtern nicht thun, es were denn, daß die Geſellſchafter ein anders bedinget, vorbriefft oder verſiegelt, denn darnach müſſen ſie ſich alsdann richten.“ Die Beſtimmung des Art. 2 iſt antiquirt, und was im Art. 3 und 4 angegeben iſt, gehört ins Erbrecht.

§ 217.

IX. Spiel und Wette.

Das eſthländiſche Ritter- und Landrecht modificirt in Beziehung auf das Spiel ausdrücklich die Beſtimmungen des römiſchen und des älteren deutſchen Rechts, als unpractiſch, und geſtattet die Wiederforderung des Verſpielten von dem Gewinner nur dann, wenn 1) die verſpielte Summe im Verhältniß zu dem Vermögen des Verſpielenden allzu übermäßig iſt, worüber die Entſcheidung in jedem einzelnen Fall dem richterlichen Ermeſſen anheimgeſtellt iſt; 2) wenn derjenige, welcher gewonnen, mit falſcher Münze oder ſonſt betrieglich geſpielt, und 3) wenn derjenige, der verſpielt, unmündig oder „eine gar einfältige Perſon“ iſt a. Verſpielt ein Dienſtbote ſeines Herrn Gut, ſo kann letzterer es von

demjenigen, der es gewonnen, ohne Weiteres wiederfordern [b]. Diese letztere Bestimmung enthält auch das livländische Landrecht [c]; desgleichen befreien beide Landrechte den Erben von der Bezahlung der Spielschulden des Erblassers [d]. Ueberhaupt ist nach der Praxis keine Spielschuld klagbar [e], und allgemein geltende russische Reichsgesetze enthalten strenge Verbote aller eigentlichen Hazardspiele [f]. Dagegen erkennt das esthländische Ritter- und Landrecht den Vertrag, durch welchen ein Theil dem Spiel entsagt, und sich zugleich gegen einen Anderen verpflichtet, diesem für jeden Fall, daß er dennoch spielen würde, eine namhafte Summe zu leisten, für vollkommen verbindlich und klagbar [g].

Wetten werden im esthländischen Recht für verbindlich und klagbar erklärt, wenn sie nicht einen unehrlichen oder verbotenen Gegenstand betreffen, und der Betrag mit dem Vermögen des Wettenden nicht im Mißverhältniß steht, worüber gleichfalls die Entscheidung dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist [h].

Die polizeilichen Vorschriften des russischen Rechts wie über Spiel überhaupt, so auch über Lotterien, Verloosungen ꝛc. [i], sind auch in Liv- und Esthland gültig [k].

a Esthländ. R. und LR. IV, 10, 1.

b Das. Art. 2.

c Livländ. RR. Cap. 193.

d Livländ. RR. Cap. 13. Esthländ. R. und LR. III, 12, 4.

e Vergl. die Publicationen des dörptschen Rathes vom 15. December 1760 und 20. April 1765. Eben darnach soll Niemand zum Behuf des Spielens etwas borgen, bei Verlust des Darlehns. Diese Bestimmung enthält übrigens auch das russische Recht. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1333.

f Swod der Ges. über Vorbeugung der Verbrechen (Bd. XIV.) Art. 345. Vergl. auch rigische willkürliche Gesetze Tit. 10 § 9. Livl. BB. § 579.

g IV, 10, 3.

h Das. Art. 4.

i Swod der Gesetze über Vorbeugung der Verbrechen (Bd. XIV.) Art. 346 — 360.

k S. überhaupt C. G. Sonntag's Polizei für Livland S. 118 fgg., 267 fgg.

§ 218.

x. Bürgschaft.

Der Ausdruck Bürgschaft wird in den Quellen des Provincialrechts gewöhnlich in einem weiteren Sinne, und als gleichbedeutend mit Caution, für jede Sicherheitsleistung gebraucht, und beziehen sich die meisten Bestimmungen, welche darüber vorkommen, weniger auf den Bürgschaftsvertrag, als vielmehr auf die sogenannte gerichtliche Bürgschaft oder Caution, zu deren Bestellung Schuldner unter gewissen Umständen verpflichtet sind [a]. Dahin gehört auch das Meiste davon, was in dem rigischen [b] und lübischen Stadtrecht [c] unter besonderen „von der Bürgschaft" überschriebenen Titeln, enthalten ist. Nur das esthländische Ritter- und Landrecht [d] behandelt auch diesen Vertrag ausführlicher, schöpft jedoch ganz und gar aus dem römischen Recht, ohne irgend Abweichungen von demselben zu enthalten. Was in den übrigen Rechtsquellen über den eigentlichen Bürgschaftsvertrag enthalten ist, stimmt auch meist mit dem römischen Recht überein, welches daher überhaupt hier als Entscheidundsnorm gilt, und sind nur folgende Eigenthümlichkeiten zu bemerken:

1) Nach dem livländischen Landrecht wird mit dem Tode des Hauptschuldners der Bürge von seiner Verbindlichkeit befreit [e].

2) gleichfalls nach dem livländischen Landrecht wird von demjenigen, der sich als Selbstschuldner verbürgt, angenommen, daß er auf das beneficium excussionis verzichtet habe, auf welches sonst jeder Bürge Anspruch hat [f].

3) Nach den Stadtrechten fällt das beneficium divisionis weg, wenn mehrere Bürgen sich ausdrücklich „Einer für Alle“ verpflichtet haben [a].

4) Nach dem lübischen Recht haftet der Bürge bloß für die Hauptschuld, nicht aber für den Schaden, zu dessen Ersatz etwa der Hauptschuldner aus demselben Rechtsgeschäft verbunden wird [b].

5) Von der Verjährung der Klage gegen denjenigen, der sich wegen einer dos verbürgt hat, ist bereits die Rede gewesen [i].

6) Daraus, daß in dem neueren Provincialrecht die beständige Geschlechtstutel aufgehoben worden [k], kann nicht gefolgert werden, daß die Rechtswohlthat des SCtum Vellejanum zugleich aufgehoben sei. Vielmehr wird dieselbe in der Praxis als anwendbar anerkannt [l], und das lübische Recht läßt sie nur bei der Kauffrau wegfallen [m], desgleichen in dem Fall, wenn auf dieselbe ausdrücklich verzichtet wird, ohne jedoch eidliche Bestärkung des Verzichts zu verlangen [n].

a S. oben § 209 Anm. d.

b B. III. Tit. 14.

c B. III. Tit. 5.

d B. IV. Tit. 8.

e Livländ. RR. Cap. 196. Die heutige Praxis scheint indeß diese Bestimmung nicht zu beachten, sondern auch hier dem römischen Recht zu folgen. Die von Buddenbrock im Cap. 13 des RR. aus dem Sachsenſp. I, 6 aufgenommene Bestimmung, aus welcher hervorgehen möchte, daß die Haftung des Bürgen nicht auf dessen Erben übergeht, hat wohl schwerlich ursprünglich im RR. gestanden, und ist jedenfalls unpractisch.

f Königl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 § 20. Vergl. auch königl. Erklärung vom 28. Mai 1687 Art. II. § 1 und Not. c pag. 306 LL. Daß ein solcher „Selbstschuldner“ in Livland auch „expromissorischer Cavent“ genannt zu werden pflegt (vergl. Nielsen's Proceßform § 424), darf nicht dazu verleiten, hier eine Expromission im Sinne des römischen Rechts anzunehmen.

g Rig. StR. III, 14, 6. Lüb. StR. III, 5, 2.

h Lüb. StR. III, 5, 1: „Wird einer zum Bürgen geſetzt vor Schuld auff gewiſſe Zeit, der Bürge muß auf den Fall der nicht haltung die Schuld bezahlen, Für den Schaden aber darff er nicht antworten, ſondern der Principal muß denſelben gelten und richtig machen, Es were denn ein anders außdrücklichen paciſeirt und bedingt."

i S. oben § 195 Anm. h.

k N. U. vom 22. December 1785. S. oben § 43.

l S. jedoch Nielſen a. a. O. § 857.

m I, 5, 7; I, 10, 11: „So mag auch keine Fraw höher Bürge werden, ohne willen der Vormünder, dann vor drittehalb Pfennig, außerhalb derer, welche Kauffmanſchafft, Handel und Wandel treiben, was dieſelben geloben, das müſſen ſie gelten und bezahlen."

n I, 5, 7 a. E.

Vierter Titel.

Von den Verträgen der Bauern.

§ 219.

I. Von den Verträgen der Bauern überhaupt.

Der liv- und eſthländiſche Bauer hat das Recht, mit Jedermann Verträge aller Art einzugehen, welche den ſeinem Stande ertheilten Rechten nicht zuwiderlaufen [a], und werden alle von ihm eingegangenen Verträge ſowohl über perſönliche Leiſtungen, als über Realverbindlichkeiten nach den über jeden einzelnen Vertrag beſtehenden Landrechten beurtheilt, ſoweit die beſonderen Bauerrechte nicht zureichen [b]. Hiernach hat der Bauer die Befugniß, in geſetzlicher Form Dienſt-, Pacht- und Miethcontracte zu ſchließen, Vollmachten auszuſtellen und zu übernehmen, Bürgſchaft zu leiſten oder ſich leiſten zu laſſen, zu kaufen oder zu verkaufen, zu leihen oder zu borgen, zu tauſchen, zu pfänden oder zu verpfänden, ſo wie auch mit Andern ſich zu jeder erlaubten

Unternehmung zu vereinigen, und überhaupt jede erlaubte Art von Verbindlichkeiten zu übernehmen oder einen Andern gegen sich übernehmen zu lassen [c]. In Erwägung dessen, daß der Bauer, als Ackersmann, in zweierlei ihm besonders eigenthümlichen Verhältnissen — des Bauerwirthes oder Pächters und des Dienstboten — sich befindet [d], sind über die beiden daraus hervorgehenden Arten von Verträgen, den Pacht- und Dienstcontract, ausführlichere Bestimmungen in die Bauergesetze aufgenommen [e].

Zur Gültigkeit einiger Verträge ist in Livland deren Eintragung in das Contractenbuch erforderlich, welches bei jedem Kirchspielsgerichte geführt wird, welcher Eintragung die Beprüfung des Vertrages durch die Behörde in Beziehung auf die Gesetzlichkeit des Inhalts vorausgehen muß [f]. Im Uebrigen können der Regel nach alle Verträge sowohl mündlich, als schriftlich abgeschlossen werden [g]. Von der Erlegung von Poschlinen sind in Liv- und Esthland die Bauern ebensowohl befreit, als von dem Gebrauche des Stempelpapiers bei schriftlicher Abfassung der Verträge [h].

Verträge mit Unmündigen, verheiratheten Weibern und unabgetheilten Kindern, ohne Wissen und Einwilligung der Vormünder, Ehemännner und Eltern werden in der livländischen Bauerverordnung für ungültig erklärt [i].

[a] Livländ. Bauerverordnung von 1819 § 53. Esthl. Bauergesetzbuch von 1816 § 8, 9, 176. Ueber das Verbot von Verträgen, durch welche die persönliche Freiheit aufgegeben wird, s. oben § 51. Der esthländische Bauer darf, so lange er noch landpflichtig ist (s. oben § 68), keine dem entgegenstehende Verträge abschließen (Esthl. BGB. § 586).

[b] Livländ. BV. § 445. Esthländ. BGB. § 177.

[c] Livländ. BV. § 446. Esthländ. BGB. § 178.

[d] Vergl. oben § 66.

e Livländ. BV. § 447. Esthländ. BGB. § 179.
f Livl. BV. § 170 P. 5. § 480, 481. S. auch unten § 220.
g Vergl. livländ. BV. § 480. Esthländ. BGB. § 195.
h Livländ. BV. § 52. Esthländ. BGB. Einl. § x. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 23. Juni 1823 und vom 4. October 1832 Art. 1 P. 1 und 3. E. Wegener, das russische Stempelpapier S. 113 fgg., besonders Anm. 31—33 und 36.
i Livländ. BV. § 580 und 581.

§ 220.

II. Von dem Pachtcontract: 1) Form des Pachtcontractes.

Der liv- und esthländische Bauer ist berechtigt, ein ihm eigenthümlich gehöriges Grundstück einem Andern, wes Standes er sei, auf beliebige Zeit und Bedingungen in Pacht zu geben, so wie ein fremdes in Pacht zu nehmen [a]. Der Pachtvertrag kann sowohl schriftlich als mündlich abgeschlossen werden. Im ersteren Falle ist in Livland eine Abschrift desselben bei dem Kirchspielsgerichte beizubringen, im letzteren aber ein Protocoll über die Abmachung aufzunehmen, Beides zum Behuf der Eintragung in das Contractenbuch, ohne welche kein Pachtcontract von verbindender Kraft ist. Die Eintragung darf jedoch nicht eher geschehen, als bis vom Richter beprüft worden ist, ob der Vertrag mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimme [b], welche letzteren daher den Pächtern jedesmal vorgelesen und gehörig erklärt werden müssen, und daß solches geschehen, muß ausdrücklich verschrieben werden [c]. — In Esthland wird der mündliche Pachtvertrag vor versammeltem Gericht in Gegenwart dreier Zeugen abgeschlossen und darüber ein Protocoll aufgenommen [d]; der schriftliche Contract ist bei dem competenten Gericht vorzuzeigen, und in jenem, wie in diesem Falle wird der Contract, nachdem beprüft worden, ob er alle gesetzlichen Erfordernisse habe, gerichtlich bestätigt. Ohnedies hat der Contract keine bindende Kraft [e] und ist

nicht klagbar [f]. — Ein Pachtcontract darf nicht bestätigt werden, wenn in demselben nicht bestimmt ist: a) der Gegenstand, welcher dem Pächter zur Nutzung übertragen wird, und welchen derselbe in Hinsicht seiner Lage, Größe und Gränzen in Gegenwart zweier, in Esthland dreier untadelhafter Zeugen (in Esthland aus der Classe der Gebietsältesten, Vorsteher oder Bevollmächtigten) in Augenschein genommen haben muß; b) die Art, wie der Pächter das ihm überlassene Grundstück benutzen darf; c) die Dauer der Verpachtung, welche jedoch in Livland jedesmal mit dem Georgentag, als dem Schluß des öconomischen Jahres (§ 213), ablaufen muß; d) der Zustand des Grundstücks und des Inventariums, damit beide, nach Ablauf der Pachtjahre, in derselben Güte und Anzahl, nach welcher sie empfangen worden, wieder abgegeben werden; e) die Art, das Maaß und die Zeit der Leistungen und aller sonstigen Verpflichtungen, zu welchen der Pächter sich verbindlich macht [g], wie auch die Zeit, zu welcher sie geschehen sollen; f) ob bei der Uebernahme der Pacht von dem Pächter Caution gestellt wird, welcher Art, und von welchem Betrage; g) in Livland auch noch, ob der Verpächter oder ob der Pächter während der Dauer des Pachtcontracts den durch Zufall entstandenen Schaden zu tragen habe, wie und nach welchem Maaßstabe [h].

Endlich verlangt das livländische Bauerrecht, daß bei Verpachtungen publiker Grundstücke die Genehmigung des Cameralhofes, so wie bei Verpachtungen, welche Arendatoren privater Güter über dazu gehörige Grundstücke, oder Prediger über Pastoratsländereien abschließen, die Zustimmung der Grundeigenthümer oder der Kirchspielseingepfarrten erfolgt sei, desgleichen, wenn der Contract von einem Frauenzimmer abgeschlossen wird, daß deren Curator davon Kenntniß nehme [i].

a Livländ. BV. § 479. Esthländ. BGB. § 194.
b Livländ. BV. § 480, 481. Vergl. auch daſ. § 170 P. 5.
c Daſ. § 496 P. 4.
d Esthländ. BGB. § 195.
e Daſ. § 196.
f Daſ. § 197.
g Dieſe Leiſtungen beſtehen zur Zeit noch ſelten in Gelde, ſondern der Regel nach in Dienſten und Naturalabgaben, und zwar liegen dabei noch meiſt die Wackenbücher aus der Zeit vor der Freilaſſung der Bauern zum Grunde. S. oben § 140.
h Livländ. BV. § 482, 483. Esthländ. BGB. § 198.
i Livländ. BV. § 481.

§ 221.

2) Rechte und Pflichten des Pächters.

Iſt in dem Pachtcontracte ſelbſt nichts genauer beſtimmt, ſo muß nach livländiſchem Bauerrecht a der Pächter 1) alle öffentlichen Leiſtungen und Abgaben, welche, nach Verhältniß zu der Gemeinde, ſeiner Perſon und dem gepachteten Grundſtücke obliegen, für ſich ſelbſt, ſo wie für ſeine Familie und ſein Dienſtvolk, erfüllen und bezahlen b. 2) Der Pächter kann nicht gezwungen werden, das gepachtete Grundſtück vor Ablauf des Pachtcontracts abzugeben, wenn das Gut, zu welchem das Grundſtück gehört, durch Kauf, Tauſch, Legat oder Geſchenk in andere Hände übergehen ſollte c. 3) Dagegen hat aber auch der Pächter nicht das Recht, vor Ablauf der Pachtzeit die Pachtſtelle, wenn ſie an einen andern Eigenthümer übergeht, aufzuſagen, viel weniger ſie zu verlaſſen d. 4) Der Pächter muß ſich mit dem Ertrage der Aecker, Gärten und Wieſen, ſo wie mit dem eigenen Gebrauch der Weiden und des ihm etwa im Contracte angewieſenen Brennholzes begnügen, und daher, ohne des Verpächters beſondere Bewilligung, weder Rödung ſchlagen, noch mehr als dreimalige Nutzung von der geſchlagenen Rödung nehmen, dazu nur den 24ſten Theil des Buſchlandes jährlich anwenden, kein Küttis, als nur von Strauch, ma-

chen, noch Bauholz fällen, noch Bienenstöcke in die Bäume hauen, noch sich sonst einen Mißbrauch mit dem Walde erlauben; keinem Andern Land oder sonstige Nutzung in den von ihm besessenen Gränzen einräumen, nicht Torf stechen, Kalksteine oder andere Fossilien graben, auch keine Rittergutsberechtigungen, als Fischerei, Jagd, Mühlen, Schenkerei ꝛc. sich anmaßen [e]. 5) Er darf kein Holz, Langstroh oder Futter verkaufen [f]. 6) Er muß die Pachtstelle immer in gutem Zustande erhalten, die Felder wohl bearbeitet, die Heuschläge gereinigt, die Zäune und Gebäude in gutem, brauchbaren Zustande, und vorhandene Gärten wohl conservirt [g]. 7) Wenn dem Pächter die Pachtstelle aufgesagt worden, muß er am 1sten Februar vor Ablauf des Pachtjahres die Hälfte der Wohnung und der öconomischen Gebäude räumen [h]. 8) Ohne Einwilligung des Verpächters darf der Pächter die Pachtstelle einem Dritten weder weiter verpachten, noch zur Disposition abgeben [i]. 9) Wegen unbestrittener oder von dem Kirchspielsgerichte provisorisch zuerkannter Forderungen des Pächters an den Verpächter aus dem Pachtcontracte ist jener befugt, bis zu erfolgter Befriedigung oder genügender Bürgschaftleistung, die Abgabe der Pachtstelle zu verweigern [k]. 10) Die aus dem Pachtvertrage herrührenden Rückstände muß der Pächter, auch nach Ablauf des Vertrages, mit gesetzlichen Renten bezahlen [l].

a Das esthländische Bauerrecht enthält über die Verhältnisse aus dem Pachtvertrage keine so ausführlichen Bestimmungen, als das livländische. Wo jenes etwas Uebereinstimmendes oder Abweichendes festsetzt, ist dies in den Anmerkungen stets angegeben worden.

b Livländ. BV. § 484 P. 1. In Esthland liegt, wenn nicht etwas Anderes im Contract bestimmt worden, die Leistung der auf dem Grundstücke haftenden Verbindlichkeiten gegen die Krone oder das Gouvernement oder sonst einen Dritten, dem Eigenthümer des Grundes und Bodens ob. Esthländ. BGB. § 10.

c Livländ. BV. § 484 P. 2.

d Livländ. BV. § 484 P. 3.

e Daſ. P. 4. Vergl. oben § 84 und 85.

f Livländ. BV. a. a. O. P. 5.

g Daſ. P. 6. Vergl. auch § 33.

h Livländ. BV. § 484 P. 7.

i Daſ. § 485. Damit ſtimmt hinſichtlich der Wiederverpachtung auch das eſthländ. BGB. § 200 überein.

k Livländ. BV. § 495. Uebereinſtimmend iſt das eſthländ. BGB. § 208.

l Livländ. BV. § 494. Das eſthländ. BGB. § 207 beſtimmt, daß ein Pächter, welcher ſeine Obliegenheiten nicht erfüllt hat, nach Ablauf der Pachtjahre, wenn er keine Bürgſchaft beſtellen kann, als Dienſtbote ſeine Schuld abarbeiten müſſe.

§ 222.

3) Rechte und Pflichten des Verpächters.

Der Verpächter darf nach livländiſchem Bauerrecht 1) den Pächter auf keine Weiſe in der contractmäßigen Benutzung der Pachtſtelle ſtören, ſondern er muß ihn vielmehr gegen Beeinträchtigungen, die er, der Pächter, nicht ſelbſt abzuwehren vermag, ſchützen a. 2) Der Verpächter muß dem Pächter die auf die Erhaltung der Pachtſtelle verwendeten nothwendigen Koſten, desgleichen die erweislichen Auslagen zu den mit ſeiner Genehmigung unternommenen Verbeſſerungen derſelben ſo weit erſtatten, als dadurch zur Zeit der Abgabe der nutzbare Werth des Grundſtücks erhöht zu ſein befunden wird, jedoch nicht über den Betrag einjähriger Pachtleiſtungen b. 3) Die Baumaterialien zu den nothwendigen Neubauten und Hauptreparaturen muß der Verpächter dem Pächter unentgeltlich verabfolgen; für Dachſtroh aber hat der Pächter ſelbſt zu ſorgen c. 4) Der Verpächter muß, ohne daß der Pächter ihm darin hinderlich ſein darf, alle drei Jahre wenigſtens eine Beſichtigung anſtellen, ob der Pächter contractmäßig wirthſchafte d. 5) Wenn der Verpächter ſich im Pachtvertrage eine Conven-

tionalpön für den Fall ausbleibender Zahlung stipuliren läßt, so darf sie die gesetzlichen Jahreszinsen, d. i. 6 Procent von dem Pachtschilling oder der Schuld nicht übersteigen [e].

Sowohl für Liv- als Esthland gelten folgende Bestimmungen: 1) wenn der Pächter bei Uebernahme der Pacht keine Caution geleistet, so ist selbst bei solchen Forderungen des Verpächters, welche vom Pächter noch nicht als liquid anerkannt sind, auf des Verpächters Verlangen und Gefahr, der Pächter durch executive Maßregeln zur Erfüllung anzuhalten. Erweist sich jedoch in der Folge die Unrechtmäßigkeit jener Forderungen, so ist der Verpächter nicht bloß zum Schadensersatz, sondern auch zur Erlegung einer Geldstrafe verbunden [f]. 2) Deteriorirt der Pächter das Pachtgut, oder ist Nichterfüllung eingegangener Verbindlichkeiten von ihm zu besorgen, so ist, nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung und Befinden der Umstände, auf Erfüllung des Vertrages und Entschädigung der Deteriorationen, oder auf unverzügliche Aufhebung des Pachtvertrages zu erkennen [g]. In Livland darf nur Jenes geschehen, wenn genügende Caution geleistet war, Dieses, wenn die Caution zur Vergütung der Deteriorationen und zur Sicherheit für künftige Leistungen nicht hinreicht [h]. 3) Der Verpächter ist berechtigt, dem Pächter den Abzug und das Wegbringen seiner Effecten bis zur Erfüllung aller rückständigen Obliegenheiten zu verweigern [i]. 4) Wegen des Pachtzinses des letzten Jahres und der Deteriorationen der Pachtstelle genießt in Livland der Gutsherr [k] bei einem Concurse über das Vermögen des Pächters das Separationsrecht, so daß diese Forderungen nicht in den Concurs gezogen werden dürfen [l]; hinsichtlich des Gesindeinventars gilt der Gutsherr als Vindicant [m]. In Esthland ist der Grundherr oder Verpächter wegen aller aus dem Pachtvertrage entstehenden Forde-

rungen erſter Privatgläubiger des Pächters [n]; das Inventar kann er als Vindicant in Anſpruch nehmen [o].

a Livländ. BV. § 484 P. 9.
b Daſ. P. 10. S. auch oben § 213.
c Daſ. P. 11.
d Daſ. P. 8 und 12.
e Daſ. § 490.
f Livländ. BV. § 487. Eſthländ. BGB. § 202. Die Geldſtrafe fällt in Livland der Gebietslade, in Eſthland den Gemeindearmen anheim (ebendaſ.). Forderungen aus dem Pachtvertrage, denen vom Gegentheil nicht widerſprochen wird, ſind, als liquid, auf Verlangen des Klägers ſofort executiviſch beizutreiben. Livländ. BV. § 486; vergl. auch daſ. § 130. Eſthländ. BGB. § 201.
g Livländ. BV. § 489. Eſthländ. BGB. § 203.
h Livländ. BV. a. a. O. Ueberhaupt kann der Pächter, der ſich weigert, übernommene Verbindlichkeiten zu erfüllen, nur durch gerichtliche Zwangsmittel dazu angehalten werden. Daſ. § 488.
i Livländ. BV. § 493. Eſthländ. BGB. § 206.
k Daß gerade dieſer Ausdruck in der BV. gebraucht iſt, macht es zweifelhaft, in wiefern jeder andere Grundeigenthümer oder Verpächter daſſelbe Recht hat.
l Livländ. BV. § 315 P. 2.
m Daſ. P. 1.
n Eſthländ. BGB. § 209 und 551.
o Daſ. § 550.

§ 223.

4) Aufhebung des Pachtvertrages.

Der Pachtcontract wird

1) durch den Ablauf der Pachtzeit an ſich nicht aufgehoben. Vielmehr ſind die Contrahenten gegenſeitig verbunden, wenn der Contract auf mehrere Jahre geſchloſſen war, neun Monate vor deſſen Ablauf ſich über deſſen fernere Dauer zu erklären. Bleibt die Kündigung aus, ſo wird angenommen, daß der Contract ſtillſchweigend in Livland auf drei, in Eſthland auf ein Jahr unter den ſeitherigen Bedingungen verlängert ſei. War derſelbe nur auf ein Jahr geſchloſſen, ſo kann die gegenſeitige Erklärung in Livland ſechs, in

Esthland drei Monate vorher erfolgen, die stillschweigende Verlängerung ist dann nur auf ein Jahr anzunehmen [a].

2) Vor Ablauf der Pachtzeit kann der Pachtcontract aufgehoben werden: a) durch den Tod des Pächters; jedoch erst mit nächstem Ablauf des öconomischen Jahres, und wenn nicht ausdrücklich verabredet ist, daß der Vertrag auf des Pächters Erben übergehen soll [b]. Im letzteren Falle steht in Livland dem Pächter frei, die Pachtstelle, wem von seinen Kindern er will, zu vermachen; wenn aber keines der Kinder der Wirthschaft vorzustehen vermöchte, oder dem Verpächter anstände, so muß die Pachtstelle, bis zur Volljährigkeit der Kinder, der Wittwe des Pächters, wenn sie noch rüstig ist, und allenfalls mit ihrem zweiten Manne, gelassen werden [c]. b) Von der Aufhebung des Pachtcontracts wegen Deteriorationen [d], desgleichen c) wegen einer Sublocation [e] ist bereits früher die Rede gewesen [f].

3) Wenn der Grundherr oder Verpächter genöthigt ist, sein Vermögen den Gläubigern abzutreten, und formeller Concurs über dasselbe eröffnet wird, so haben nach livländischem Bauerrecht die Gläubiger die Befugniß, nach vorgängiger neunmonatlicher Kündigung, alle Pachtcontracte, auch vor Ablauf der vertragsmäßigen Frist, mit dem Anfange des nächsten öconomischen Jahres zu heben. Haben jedoch die Creditoren innerhalb zwei Jahren seit der Eröffnung des Concurses die früher abgeschlossenen Contracte nicht gekündigt, so verbleiben sie bis zum Ablauf der stipulirten Pachtzeit in voller Kraft. Neue Pachtcontracte, welche die Gläubiger oder deren Gevollmächtigter an Stelle der aufgekündigten oder abgelaufenen geschlossen hat, sind nur gültig bis zum Ablauf des öconomischen Jahres, in welchem das gemeinschuldnerische Gut zum öffentlichen Verkauf gebracht worden. Solche Pächter, welche wegen ihrer Pacht-

ſtellen auf die in dem Wackenbuche beſtimmten Leiſtungen, oder, falls die Pacht auf Geld und Naturalien geſchloſſen worden, zu drei Rubel Silbermünze für jeden Thaler Land, oder deren Werth in Naturalien, contrahirt haben, dürfen bis zum Ablauf der Pachtjahre im Beſitze nicht geſtört werden [g]. Der livländiſchen Creditſocietät ſtehen rückſichtlich derjenigen Güter, auf welche ſie Pfandbriefe ausgereicht, gegen die Pächter im Falle verhängter Sequeſtration (§ 170) gleiche Rechte mit den Concursmaſſen zu [h].

a Livländ. BV. § 491. Eſthländ. BGB. § 204.
b Livländ. BV. § 492. Eſthländ. BGB. § 205.
c Livländ. BV. a. a. O.
d Daſ. § 489. Eſthländ. BGB. § 203.
e Livländ. BV. § 485.
f S. oben § 221 Nr. 8 und § 222 Nr. II, 1.
g Livländ. BV. § 496.
h Daſ. § 497.

§ 224.

III. Von dem Dienſtcontracte: 1) Erforderniſſe und Form.

Der liv- und eſthländiſche Bauer iſt befugt, mit einem Jeden, wes Standes er ſei, einen Vertrag über erlaubte Dienſtleiſtungen einzugehen [a]. Kinder, die unter väterlicher Gewalt ſtehen, können jedoch nicht ohne Einwilligung des Vaters, Minderjährige nicht ohne Genehmigung ihrer Vormünder, Ehefrauen nicht ohne Zuſtimmung ihrer Ehemänner, und Perſonen, die in Dienſten ſtehen, nicht ohne Beweis über das Ende ihrer Dienſtzeit oder über ihre Entlaſſung ſich als Dienſtboten verdingen; der Widerſpruch der dazu berechtigten Perſonen macht den Dienſtcontract ungültig [b].

In Beziehung auf die Form kann der Dienſtcontract ſchriftlich oder mündlich, in letzterem Falle in Gegenwart zweier Zeugen, in Livland auch durch Auszahlung und Ent-

gegennahme eines Handgeldes vollzogen werden. Aber auch in Ermangelung dieser Form giebt das gerichtliche Geständniß des Beklagten dem Vertrage seine Kraft c. Bei der Abschließung des Vertrages müssen Lohn, Dauer und Art des Dienstes namentlich bestimmt, und, sofern der Dienstherr außerhalb der Gemeinde des Dienstboten wohnt, die Namen beider in das Buch des Kirchspielsmäklers desjenigen Kirchspiels, wo der Dienst verrichtet wird, eingetragen werden d. Das Handgeld, dessen Betrag von freier Uebereinkunft abhängt, wird in der Regel von dem Lohne abgezogen, und keiner von beiden Theilen kann sich durch Entsagung oder Zurückgabe des Handgeldes von dem Dienstvertrage entbinden e.

a Livländ. BV. § 448. Esthländ. BGB. § 180 und 181.
b Livländ. BV. § 449 — 451.
c Das. § 453. Esthländ. BGB. § 182.
d Livländ. BV. § 454; vergl. auch § 522. Esthländ. BGB. § 181, 182, 306.
e Livländ. BV. § 455.

§ 225.

2) Antretung des Dienstes.

Die vertragsmäßige Antrittszeit des Dienstes muß nach livländischem Bauerrecht a von beiden Theilen genau beobachtet werden. Bleibt der Dienstbote ohne rechtmäßige Ursache aus, so muß er die durch sein Aufsuchen verursachten Kosten, nebst der Versäumniß, vergüten, oder zahlt, wenn der Dienstherr ihn nicht behalten will, außer dem empfangenen Handgelde und der Entschädigung des Dienstherrn, einen Rubel Silbermünze in die Gebietslade der Gemeinde, oder arbeitet den Betrag ab. Beweist er aber, daß er ohne seine Schuld ausgeblieben, so muß sich der Dienstherr mit Zurückgabe des Handgeldes begnügen. — Der Dienstherr,

der den zu rechter Zeit sich meldenden Dienstboten nicht annehmen will, muß denselben schadlos halten, als wenn er vor der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen wäre [b]. Jedoch kann der Dienstherr vom Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen er berechtigt sein würde, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen [c], in welchem Falle er auch das gegebene Handgeld zurückfordern kann [d]. Gleiche Strafe mit dem ausbleibenden leidet auch derjenige Dienstbote, welcher bei mehreren Hausherrn zugleich sich verdingt; und es behält ihn der, von welchem er das erste Handgeld genommen [e]. Wer eines Anderen Dienstboten zu sich lockt, unterliegt auf erhobene Klage einer Polizei- oder Geldstrafe [f].

a Das esthländische Bauerrecht enthält hierüber gar keine Bestimmungen.
b Livländ. BV. § 456.
c S. unten § 227.
d Livländ. BV. § 458.
e Das. § 457.
f Das. § 459.

§ 226.

3) Rechtsverhältnisse aus dem Dienstvertrage.

Der Dienstbote muß nöthigenfalls auch andere Dienste, als zu welchen er sich besonders verpflichtet oder verdungen hat, verrichten [a]; nach esthländischem Recht ist er, sofern nicht ausdrücklich etwas Besonderes verabredet worden, ohne alle genauere Bestimmung, jedes demselben übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten angemessene Geschäft zu übernehmen, und dasselbe mit Mühe und Fleiß auszuführen verbunden [b]. Er soll sich überhaupt treu, fleißig, friedfertig, bescheiden, aufmerksam und gehorsam betragen, den Schaden des Dienstherrn überall, auch außer dem Dienste, zu

verhüten suchen; ohne dessen Erlaubniß sich nicht entfernen, und den häuslichen Einrichtungen und Anordnungen sich unterwerfen c. Den dem Dienstherrn vorsätzlich oder durch Uebertretung ausdrücklicher Befehle zugefügten Schaden muß er durch Kürzung des Lohns, oder durch verhältnißmäßige unentgeltliche Dienstleistung nach Ablauf der Dienstzeit ersetzen d. — Die Dienstherrschaft ist verbunden, den Dienstboten zur Abwartung des häuslichen und öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten e.

Lohn und Beköstigung des Dienstboten hängen bloß von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab f. In Livland wird im Zweifel angenommen, daß der Dienstherr, außer dem bedungenen Lohn, noch besonders die Entrichtung aller vom Dienstboten zu leistenden Kronsabgaben übernommen habe g. Erkrankt der Dienstbote während der Dienstzeit, so kann nach livländischem Recht der Dienstherr, falls er genöthigt ist einen Andern an seine Stelle zu miethen, ihm den Lohn für die Dauer der Krankheit abziehen, darf es ihm jedoch nicht an nöthiger Kost und Pflege fehlen lassen h. Der Dienstherr darf dem Dienenden den verdienten Lohn nicht vorenthalten, und muß ihn, falls er die Beköstigung übernommen, mit guter, gesunder Kost versehen i. Im Concurse genießt der rückständige Dienstlohn des letzten Jahres ein vorzügliches Recht k.

Dem Dienstherrn steht gegen den Dienstboten, welcher seine Pflichten verletzt, das Recht der Hauszucht zu. Das Maaß derselben bestimmt das livländische Recht für den Bauerwirth als Dienstherrn auf höchstens sechs Stockschläge l. Gutsherrn dagegen dürfen ihre Dienstboten, wenn sie die gesetzliche Ordnung verletzen, mit zweitägiger Verhaftung bei Wasser und Brod an einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Orte, mit Züchtigung von 15 Stockschlägen auf

bedecktem Körper, Unmündige unter 14 Jahren und Weibspersonen aber mit nicht mehr als 15 Kinderruthenstreichen bestrafen [m]. Wenn die Hauszucht fruchtlos ist, wird der Dienstbote an die competente Behörde zur Bestrafung geschickt [n]. Das esthländische Recht bestimmt das Maaß der Hauszucht ohne Unterschied auf ein bis funfzehn Stockschläge, und beim weiblichen Geschlecht, bei unmündigen und schwächlichen Personen auf dreißig Ruthenstreiche. Wer durch zwei- bis dreimalige Hauszucht nicht gebessert ist, soll der competenten Polizeibehörde zur gesetzlichen Ahndung abgegeben werden [o]. Mißbrauch bei Ausübung der Hauszucht wird nach Befinden der Umstände mit einer Geldbuße von 5—50 Rubel, und eine wiederholte Uebertretung mit noch höherer Geldstrafe, zum Besten der Gebietslade der Gemeinde des Klägers, geahndet. Gehört der Dienstherr zum esthländischen Adel, so wird die Geldbuße zum Besten der Armen der Gutsgemeinde entrichtet [p]. In Livland ist die Strafe für den Mißbrauch der Hauszucht nicht genauer bestimmt [q].

a Livländ. BV. § 448, 460.
b Esthländ. BGB. § 180, 184.
c Livländ. BV. § 460.
d Das. § 461.
e Das. § 463.
f Das. § 462. Esthländ. BGB. § 182.
g Livländ. Gouvernements-Regierungspatent v. 28. April 1822.
h Livländ. BV. § 462.
i Das. § 466. Esthländ. BGB. § 187.
k Livländ. BV. § 315 P. 3. Esthländ. BGB. § 551.
l Livländ. BV. § 476.
m Das. § 151.
n Das. § 477.
o Esthländ. BGB. § 190.
p Das. § 191.
q Vergl. livländ. BV. § 151 fgg.

§ 227.

4) Aufhebung des Dienstvertrages.

Der Dienstvertrag wird

1) durch den Ablauf der verabredeten Dienstzeit an sich nicht aufgehoben. Im Gegentheil wird er, wenn keine Kündigung von einem von beiden Theilen erfolgt, als stillschweigend erneuert angesehen, und zwar auf ein Jahr, falls der bisherige so lange oder längere Zeit gedauert hatte, bei kürzerer Dauer desselben, auf deren Belauf. Die Kündigung muß gegenseitig, in Livland bei jähriger Dienstzeit zwei Monat vor deren Ablauf, bei monatlicher zwei Wochen vorher erfolgen, für Esthland ist (wohl in Voraussetzung jähriger Dienstzeit) der Termin der Kündigung auf drei Monat vor Ablauf der Dienstzeit festgesetzt [a].

2) Auch ohne Aufkündigung und vor Ablauf der Dienstzeit kann nach livländischem Recht der Dienstbote seine Herrschaft verlassen, wegen Mißhandlung und übermäßiger Härte, böser Zumuthung von Seiten der Herrschaft oder der Hausgenossen, verweigerten Unterhalts, Reise der Herrschaft in ferne fremde Länder und eigener schwerer Krankheit. Nur muß in allen diesen Fällen der Dienstbote seinen Abgang sogleich dem Gemeindegerichte anzeigen und die Ursache erweisen [b]. Bricht der Dienstherr den Vertrag durch Mißbrauch seiner Gewalt, Vorenthaltung des Lohns, schlechte Kost und dergl., so darf der Dienstbote nach liv- und esthländischem Recht auf Vernichtung des Dienstvertrages klagen [c].

3) Zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber nur nach vorausgegangener zweimonatlicher oder resp. zweiwöchentlicher Kündigung, darf nach livländischem Recht der Dienstbote seine Herrschaft verlassen, wegen unordentlicher Bezahlung des Lohns, wegen öffentlicher Beschimpfung durch die Schuld

der Herrschaft, wegen vorkommender Gelegenheit zur Uebernahme eigener Wirthschaft, und bei weiblichen Dienstboten wegen Verheirathung [d]. Der männliche Dienstbote dagegen ist ungeachtet einer etwanigen Ehelichung verbunden, vor Ablauf des Dienstjahres seine Herrschaft nicht zu verlassen, es sei denn, daß diese in den früheren Abzug willigte, oder durch einen Stellvertreter entschädigt würde [e]. Nach esthländischem Recht werden weibliche Dienstboten, wenn sie während der Dienstzeit sich verehelichen, nur in so weit von ihren Verbindlichkeiten entbunden, als sie mit Schluß des laufenden öconomischen Jahres ihre Dienstverhältnisse verlassen dürfen [f].

4) Als gültige Ursachen, wegen welcher die Dienstherrschaft den Dienstboten mit Zurückbehaltung des Lohns vor der stipulirten Dienstzeit entlassen kann, führt das livländische Bauerrecht auf: beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit des Dienstboten; böse Beispiele, die er den Kindern der Dienstherrschaft oder den übrigen Hausgenossen giebt; Veruntreuung, vorsätzliche Versäumung des Dienstes, böswillig zugefügten Schaden, ansteckende, durch Lüderlichkeit entstandene Krankheit, nächtliches Ausbleiben, unverbesserliche Neigung zum Trunk, Spiel oder zu anderer Ausschweifung; gänzliche Unfähigkeit zum übernommenen Dienste; beleidigende Reden und Handlungen, Aufhetzung in der Familie, Borgen auf der Herrschaft Namen; wiederholte Unvorsichtigkeit mit Feuer; Zanksucht; außereheliche Schwangerschaft. Wenn Veränderung in den häuslichen Umständen der Dienstherrschaft die Entlassung des Dienstboten nothwendig macht, so muß Letzterem der volle Lohn, wiewohl ohne Berechnung der etwa verabredeten Kost und Kleidung, ausgekehrt werden [g]. Das esthländische Bauerrecht führt kürzer als Entlassungsgründe auf: Ungehorsam

und Nachlässigkeit im Dienste, schlechten Lebenswandel, Unfähigkeit zum übernommenen Dienste und absichtlich zugefügten Schaden [h].

5) Verläßt ein Dienstbote die Herrschaft vor Ablauf der Dienstzeit ohne rechtmäßige Ursache, oder, wenn eine solche vorhanden ist, ohne dieselbe dem Gericht anzuzeigen und dessen Entscheidung abzuwarten, so zahlt er nach livländischem Recht das Handgeld zurück, und dazu, so viel ihm an Lohn versprochen worden, sofern ihn der Dienstherr nicht wiedernehmen will [i]. Verstößt dagegen der Dienstherr ohne Ursach der Dienstboten, so ist er zur Zahlung des vollen Lohns und zur Ertheilung des Abschiedspasses verpflichtet, der Dienstbote aber befugt, sich anderweitig zu verdingen [k]. Nach esthländischem Recht ist im letzteren Falle der Dienstherr gehalten, dem Dienstboten, außer dem bereits verdienten Lohn, nebst Kost und Kleidung, noch einen halbjährigen Lohn nebst Kost und Kleidung oder deren Werth in Gelde zu entrichten [l].

6) Wenn der Dienstherr stirbt, so steht es dessen Erben frei, den von ihrem Erblasser eingegangenen Vertrag fortdauern zu lassen, oder aufzuheben; im letzteren Falle jedoch müssen sie, nach livländischem Recht, dem Dienstboten seinen Lohn bis zum Ende des laufenden Miethjahres oder der monatlichen Miethzeit, nach esthländischem Recht aber außer dem bereits verdienten noch einen Monatslohn bezahlen [m].

a Livländ. BV. § 464. Esthländ. BGB. § 185.
b Livländ. BV. § 467.
c Das. § 466. Esthländ. BGB. § 187.
d Livländ. BV. § 467. Livländ. Gouvernements-Regierungs-Patent vom 4. December 1823 und vom 18. Februar 1831.
e Livländ. BV. § 356. Regierungspatent v. 4. December 1823.
f Esthländ. BGB. § 193.
g Livländ. BV. § 468.

h Esthländ. BGB. § 188.
i Livländ. BV. § 465. Vergl. das esthländ. BGB. § 186.
k Livländ. BV. § 469.
l Esthländ. BGB. § 189.
m Livländ. BV. § 478. Esthländ. BGB. § 192.

§ 228.

5) Folgen der Aufhebung des Dienstvertrages.

Das livländische Bauerrecht verpflichtet den abziehenden Dienstboten, alle ihm anvertraut gewesene Sachen richtig abzuliefern, und das etwa Fehlende durch Abzug vom Lohn oder verhältnißmäßige Dienstleistung zu ersetzen a. Dagegen ist der Dienstherr, falls er kein Bauerwirth ist, verpflichtet, dem Dienstboten beim Abzuge einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine Dienste zu ertheilen b. Wer einem Dienstboten, der sich grober Laster oder Veruntreuungen schuldig gemacht, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, muß für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden aufkommen; jedoch darf dieser Schadensersatz nicht die Summe von 100 Rubel Silbermünze übersteigen c. Verweigert der Dienstherr unrechtfertiger Weise den schriftlichen Abschied und das Zeugniß des Wohlverhaltens, oder legt er in dem Abschied dem Dienstboten ungegründete Anschuldigungen zur Last, welche er, auf erhobene Klage, nicht wahr zu machen vermag, so fertigt das competende Kirchspielsgericht dem Dienstboten das Attestat aus d. Dienstboten der Bauerwirthe oder Pächter erhalten, wenn sie die Gemeinde verlassen, vom Gemeindegericht ein Attestat über ihren Lebenswandel e. Hat die Dienstherrschaft den Dienstboten auf ihre Kosten, mit seiner, oder seiner Eltern oder Vormünder Einwilligung, ein Handwerk, die Buchhalterei oder sonst etwas Nützliches erlernen lassen, so muß er die darauf gewandten Kosten vor seinem Abgange erstatten oder abdienen f.

a Livländ. BV. § 470.
b Das. § 472.
c Das. § 474.
d Das. § 473.
e Das. § 475.
f Das. § 471.

§. 229.

IV. Anderweite Verträge der Bauern.

Ueber die übrigen einzelnen Verträge kommen in den Bauerrechten nur wenige zerstreute Bestimmungen vor, welche überdies theils bereits angeführt sind [a], theils noch später anzugeben sein werden [b]. Das Meiste von dem Uebrigen gränzt an das Gebiet des Polizeirechts; und nur Folgendes ist hier besonderer Erwähnung werth:

1) Aus einer seuchhaften Gegend soll Niemand Pferde oder Vieh *kaufen* und *verkaufen*. Ist dem Käufer die Seuche unbekannt gewesen, so ist der Verkäufer, wenn das von ihm erhandelte Pferd oder Stück Vieh fällt, zur Erstattung des Kaufgeldes verpflichtet [c]. — Von Soldaten dürfen keine Montirungsstücke und andere zum Kriegsdienst gehörige Sachen gekauft werden [d].

2) *Schenkungen unter Lebenden* dürfen nicht das ganze Vermögen des Schenkenden, sondern nur einen Theil desselben betreffen [e]. Das esthländische Bauerrecht bestimmt genauer, daß die Schenkung nicht den vierten Theil des Vermögens übersteigen darf [f]. Das livländische erkennt überdies keine Schenkung für gültig, sobald sie mehr als funfzig Rubel Bco. Ass. beträgt, und nicht gerichtlich verschrieben worden ist [g]. — Bei Gelddarlehnen darf sich der Gläubiger keine Geschenke ausbedingen, indem ein solches Geschäft als wucherlich betrachtet wird [h].

a S. z. B. von dem Kauf- und anderen Veräußerungsverträgen über Bauergüter oben § 123; von dem Kauf fehlerhafter Sachen § 212; von dem Pfandcontract § 144, 151, 161 ꝛc. Ueber ge-

richtliche Vollmachten vergl. die livländische BV. § 210, 216, 217, 265 und das esthländische BGB. § 405.

b In das Familienrecht gehören die mancherlei Beschränkungen der Ehefrauen und Hausſöhne bei einzelnen Verträgen. Vergl. livländ. BV. § 580 — 582, und oben § 219 a. E.

c Livländ. BV. § 524. Esthländ. BGB. § 321, 322.

d Livländ. BV. § 582.

e Livländ. BV. § 439.

f Esthländ. BGB. § 172. Diese Beschränkung scheint ihren Grund zu haben in den Bestimmungen des esthländischen Bauerrechts über den Pflichttheil der Notherben, indem nach § 162 des BGB. auch auf den Todesfall, wenn Kinder vorhanden sind, nur über ein Viertel des Nachlasses verfügt werden darf. Demnach dürfte auch für Livland, wo der Betrag, bis zu welchem sich eine Schenkung unter Lebenden erstrecken darf, nicht genauer bestimmt ist, anzunehmen sein, daß die Beschränkung nach Analogie der Bestimmungen über den Pflichttheil zu beurtheilen ist. Gerechtfertigt wird diese Annahme auch dadurch, daß die Lehre von der Schenkung unter Lebenden, in Verbindung mit der von der donatio mortis causa, in beiden Bauerverordnungen in den Abschnitt, welcher vom Erbrecht handelt, gestellt ist.

g Livländ. BV. § 440.

h Das. § 578.

Fünfter Titel.

Forderungen aus unerlaubten Handlungen; desgleichen vom Schaden und Schadensersatz.

§ 230.

I. Einleitung. Insbesondere von Injurien.

Wie in den deutschen Rechten des Mittelalters überhaupt, so wurden auch in dem älteren liv- und esthländischen Rechte alle Verletzungen der Rechte von Privatpersonen ohne Unterschied privatrechtlich behandelt, und der eigenen Rache des Verletzten oder seiner Angehörigen durch Privatfehde überlassen, neben welcher jedoch gleichzeitig die Privatbuße, als

Aufhebungsmittel der Fehde oder als Surrogat derselben vorkommt, und später immer allgemeiner wird [a]. Dieses Fehde- und Bußensystem ist indeß schon längst antiquirt [b] durch das System der öffentlichen Strafen, und ebenso unpractisch, als die Lehre des römischen Rechts von Pönalklagen, von deren Anwendung in Liv- und Esthland sich gar keine Spur findet. Das einzige Verbrechen, welches noch im heutigen Recht als Privatdelict erscheint, hinsichtlich dessen, der Regel nach, nur auf die Klage des Verletzten verfahren wird, ist die Injurie. In allen übrigen Fällen beschränken sich die Privatforderungen aus Delicten bloß auf den Ersatz des Schadens, zu welchem der Verbrecher, außer der ihn nothwendig treffenden öffentlichen Strafe, verpflichtet, und von welchem hier daher allein noch zu handeln ist [c].

Hinsichtlich der Injurie ist hier noch zu bemerken, daß nach dem neueren Rechte [d] dem Beleidigten wegen leichter Injurien eine Civilklage, wegen schwerer die Wahl zwischen einer Civil- und einer Criminalklage zusteht [e]. Hat er im letzteren Falle criminell geklagt, so kann er diese Klage fallen lassen und civiliter klagen, nicht aber umgekehrt [f]. Die Civilklage geht auf Entrichtung des Ehrengeldes, die peinliche auf eine Strafe, womit die Klage auf das Ehrengeld verbunden werden kann [g]. Beide Klagen erlöschen durch Verzeihung des Beleidigten [h], durch Retorsion [i] und durch Verjährung. Die Klage wegen Verbalinjurien erlischt in einem Jahre, wegen Realinjurien in zwei Jahren [k].

a S. überhaupt R. v. Helmersen's Geschichte des livländ. Adelsrechts § 21 fg., 78 fgg., 150.

b Spuren finden sich übrigens noch bis in das 17. Jahrhundert hinein. Vergl. die Zeitschrift: das Inland Jahrgang 1837 Nr. 21 Sp. 350 fgg.

c Einige pflegen hier auch noch insbesondere die Lehren von dem außerehelichen Beischlaf, desgleichen von dem Büchernachdruck abzuhandeln. Allein jene wird zweckmäßiger in Verbindung mit dem

Familienrecht erörtert werden können, und über den Büchernachdruck enthält das Provincialrecht keine besonderen Bestimmungen, sondern befolgt die Bestimmungen des russischen Rechts. Swod der Gesetze über die Vorbeugung von Verbrechen (Bd. XIV.) Beil. zum 129. Art. § 268—276, 288—292.

d Dies ist das Allerhöchste Manifest vom 21. April 1787, durch welches die entgegenstehenden Bestimmungen des älteren Rechts als aufgehoben anzusehen sind. Vergl. auch Swod der Criminalgesetze (Bd. XV.) Art. 367 fgg., 376 fgg.

e Manifest vom 21. April 1787 § 18.

f Das. § 19 und 20.

g Das. § 34 und Swod a. a. O. Art. 382, 383.

h Manifest vom 21. April 1787 § 21.

i Das. § 24.

k Das. § 25. Hinsichtlich der Verbalinjurien ist übereinstimmend das esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 21 Art. 12.

§. 231.

II. Schaden und Schadensersatz: 1) Landrecht.

Es gelten in der Lehre vom Schaden und dessen Ersatz, namentlich auch über dolus und culpa, im Ganzen die Grundsätze des gemeinen deutschen Rechts. Was die einheimischen Quellen der Provincialrechte darüber enthalten, stimmt größtentheils damit überein, und ist nur in wenigen Stücken abweichend. So finden wir namentlich im liv- und esthländischen Landrecht bei verschiedenen Gelegenheiten den Grundsatz wiederholt, daß jeder einem Dritten vorsätzlich, oder auch nur aus Fahrlässigkeit oder Versehen, zugefügte Schade dem Beschädigten von dem Autor ersetzt werden müsse [a], jedoch nur wenn der Beschädigte es verlangt [b], und wenn er nicht durch eigene Fahrlässigkeit den Schaden herbeigeführt hat [c]. Der Beweis des zugefügten Schadens liegt dem Beschädigten ob [d], die Schätzung desselben muß, falls sich die Parteien darüber nicht einigen können, durch Sachverständige geschehen, oder durch den Richter bewerkstelligt werden [e]. Der Regel nach hat jedoch der Beschä-

digte selbst den Werth anzugeben [f], wobei, nach esthländischem Landrecht, dem Richter die Befugniß zusteht, die Forderung nach Grundsätzen der Billigkeit zu ermäßigen [g]. Nach dem livländischen Landrecht dagegen darf der Autor des Schadens, wenn dessen Betrag vom Beschädigten zu hoch angegeben ist, den Würderungseid leisten [h].

a Livländ. RR. Cap. 140, 148, 179, 187, 224, 225. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Art. 2., B. V. Tit. 38 Art. 1, 6 ꝛc.

b Livländ. RR. Cap. 108. Vergl. auch Cap. 121.

c Livländ. RR. Cap. 160. Esthländisches R. und LR. B. V. Tit. 38 Art. 2 und 7.

d Das. Art. 8. Näheres hierüber ist bereits in der Lehre von der Pfändung, oben § 146 fgg., angegeben.

e Esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 2 fgg. Gouvernementsplacat vom 15. April 1696 a. E.

f Livländ. RR. Cap. 157, 224 u. a. Esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 1 und 9.

g Esthländ. R. und LR a. a. O.

h Livländ. RR. Cap. 224: „We dem andern wat des synen nimpt mit gewelde, edder ane syne wytschop, ydt sy lüttich edder vele, dat schal he wedder geven mit bote, edder sweren dat he des nicht wedder geven möge, unde schal ydt em gelden, also de yenne sprecket dat ydt werdt were, edder de ydt gelden schal, de swere, wat ydt werdt, unde geve em dat.“ Das. Cap. 225: „Singende vögel edder thame vögel, unde winde, unde hasshunde, unde bracken mach men gelden mit einem erem geliken, de also gudt sy, yfft men ydt swere up den hilligen.“

§ 232.

Fortsetzung. Durch Thieren und an Thiere verübter Schaden.

Der Regel nach ist der Eigenthümer eines Thieres verpflichtet, den durch das Letztere an Menschen, an Thieren oder an Sachen begangenen Schaden zu ersetzen. Jedoch gelten dabei nach livländischem Landrecht folgende nähere Bestimmungen:

1) wenn Thiere, welche ihrer Natur nach nicht zu den reißenden gehören, als (gutartige) Hunde, Schweine, Pferde,

Ochsen, und dergl. einen Menschen tödten oder lähmen, so ist der Eigenthümer nur dann für den Schaden verantwortlich, wenn er das Thier, nachdem die Beschädigung kund geworden, behält und pflegt; nimmt er aber das Thier nicht in seine Pflege, so hat er keinen Schaden zu ersetzen, und der Beschädigte hat das Recht, sich des Thieres, für den Schaden, zu bemächtigen [a].

2) Den Schaden, welchen Hausthiere unter der Aufsicht oder Hütung eines Knechtes verüben, muß der Knecht unbedingt, und wenn dieser zahlungsunfähig ist oder entflieht, der Eigenthümer des Thieres, letzterer aber nur bis zum Betrage des Werthes des Thieres, ersetzen, oder das Thier an Stelle des Ersatzes hingeben [b].

3) Wenn unter der Hütung eines Hirten ein Thier das andere beschädigt, so muß der Eigenthümer desjenigen Thieres, welches, nach der eidlichen Aussage des Hirten, den Schaden zugefügt, das beschädigte Thier Behufs der Pflege und Heilung zu sich nehmen, und, wenn es fällt, dem Eigenthümer desselben den Werth bezahlen [c].

4) Thiere, welche ihrer Natur nach zu den reißenden gehören, als Bären, Wölfe, Füchse, müssen, auch wenn sie gezähmt worden, gleichwie tückische Hunde, von deren Eigenthümer wohl gehütet werden, damit sie keinen Schaden zufügen, widrigenfalls der Eigenthümer den von ihnen angerichteten Schaden ersetzen muß, falls er das Thier bis zu der Zeit der Anrichtung des Schadens gehalten hat [d]. — Zunächst haftet jedoch derjenige, dem die Hütung des Thieres anvertraut war [e].

5) Die Tödtung, Lähmung oder sonstige Beschädigung eines Thieres muß, wenn sie nicht in der Nothwehr geschah, durch Zahlung des Werthes des getödeten Thieres oder Schadensersatz an den Eigenthümer des Thiers vergütet werden [f].

6) Der Hirt muß das Vieh, welches er in der Hütung verliert, erstatten; nicht aber das von reißenden Thieren oder Räubern ihm genommene g.

a Livländ. RR. Cap. 151. Esthländ. R. u. LR. B. v. Tit. 17 Art. 1. Das Wehrgeld oder Mannbuße, wovon in diesen und den in den folgenden Anmerkungen angeführten Rechtsquellen die Rede ist, ist unpractisch. S. oben § 230.

b Livländ. RR. Cap. 152.

c Das. Cap. 166.

d Das. Cap. 173, vergl. Cap. 228. Esthländ. R. und LR. B. v. Tit. 17 Art. 1, Tit. 38 Art. 4.

e Vergl. das livländ. RR. Cap. 152 und 228.

f Esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 5. Die Unterscheidungen, welche das livländische RR. hierbei macht, indem es zugleich für die Thiere ein besonderes Wehrgeld festsetzt, sind unpractisch. Livländ. RR. Cap. 225 — 227. Vergl. v. Helmersen, Geschichte des livländischen Adelsrechts § 87.

g Esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 3. Livländ. RR. Cap. 159, 165. S. auch v. Helmersen l. c. § 86.

§ 233.

2) Stadtrechte.

Auch das rigische Stadtrecht verpflichtet im Allgemeinen den Autor des Schadens zu dessen Ersatz a, und enthält noch folgende specielle Bestimmungen: 1) wenn bei einer Feuersbrunst, um deren Verbreitung zu verhindern, auf obrigkeitlichen Befehl ein Haus niedergerissen wird, so erhält, falls der beabsichtigte Zweck erreicht wird, der Eigenthümer des Hauses den halben Werth desselben vom Stadtärar ersetzt b. 2) Bei einer unvorsätzlichen Verletzung eines Menschen soll der Autor, wenn der Beschädigte „Besserung oder Arztlohn“ fordert, ihm nur den halben Betrag zu ersetzen schuldig sein c. 3) Der Eigenthümer eines Thiers, welches Schaden angerichtet, muß, wenn er das Thier wieder zu sich nimmt, die Hälfte des Werthes des Schadens ersetzen; nimmt er es nicht zu sich, so kann sich der Beschädigte, we-

gen Schadensersatzes, daran halten. War ihm aber die Bewahrung des Thieres vom Gericht besonders geboten, und es fügt nachmals Schaden zu, so ist er zu vollständigem Ersatz verbunden [d]. 4) Wenn durch Fahren oder Reiten auf der Straße Schaden geschieht, so ist der Schuldige denselben zu ersetzen verpflichtet, und falls er entkommt oder nicht zahlen kann, haftet das Pferd für den Schaden [e].

Die letztere Bestimmung enthält auch das lübische Stadtrecht, welches jedoch ausnahmsweise den Fahrenden vom Schadensersatz befreit, wenn er beschwören kann: „daß es nicht mit seinen Willen geschehen"; desgleichen den Reitenden, wenn der Schade auf dem Pferdemarkt an Markttagen, oder wenn sonst viele Pferde an einem Orte versammelt worden, geschieht, indem in diesen beiden Fällen jeder die besondere Verpflichtung hat, sich gegen mögliche Beschädigung vorzusehen [f]. Ebensowenig ist, wenn Jemand von anderen auf den Markt zum Verkauf gebrachten Hausthieren daselbst beschädigt wird, der Eigenthümer der Thiere für den Schaden verantwortlich [g]. Wenn Jemand von einem Hunde oder anderen Thieren im Hause des Eigenthümers des Thieres beschädigt wird, so ist der Eigenthümer zu keinem Schadensersatz verpflichtet, wenn er nicht gewußt, daß das Thier beißig ist, oder Schaden zu thun pflegt. Geschieht es auf der Straße, und der Eigenthümer des Thieres nimmt sich desselben nicht an, so ist er gleichfalls nicht verantwortlich; das Thier aber fällt zur Hälfte des Werths dem Beschädigten, zur anderen dem Gerichte zu [h]. — Beschlägt ein Hufschmidt oder sein Knecht um Lohn das Pferd eines Dritten, und vernagelt es, so ist der Schmidt zu dessen Unterhalt und Heilung auf eigene Kosten verpflichtet; und wenn es nicht ganz hergestellt werden kann, muß er dem Eigenthümer denjenigen Werth ersetzen, den das Pferd zur Zeit hatte, als

es zum Schmidt gebracht wurde [i]. — Für den Schaden, welcher einem Menschen oder Thiere durch ein Gebäude zugefügt wird, haftet der Eigenthümer des Gebäudes nicht, falls er beeidigen kann, daß es „ohne seinen Willen" geschehen [k]. Wenn aber der Eigenthümer eines alten, verfallenen, oder sonst Schaden drohenden Gebäudes der Weisung, dasselbe zu repariren oder zu verändern, nicht Folge leistet, so ist er zum vollständigen Ersatze des dadurch entstehenden Schadens verbunden [l].

a Rig. StR. B. VI. Tit. 9 § 1.
b Das. § 2.
c Das. § 4.
d Das. § 5.
e Das. § 6.
f Lüb. StR. B. IV. Tit. 3 Art. 3.
g Das. B. III. Tit. 11 Art. 2.
h Das. Art. 1.
i Das. B. IV. Tit. 3 Art. 2.
k Das. Art. 4.
l Das. Art. 5.

§ 234.

3) Bauerrechte.

Die Bauerrechte verpflichten gleichfalls denjenigen, der mit Vorsatz oder aus Nachlässigkeit einem Dritten Schaden zugefügt hat, zum Ersatz des Schadens [a], und befreien davon den Schuldigen namentlich auch nicht in dem Falle, wenn er sich in trunkenem Zustande befand [b]. Insbesondere verbietet das livländische Bauerrecht, wilde Thiere, als Bären, Wölfe ꝛc. zu halten, und verpflichtet den Eigenthümer ohne Weiteres zur Erstattung des durch sie angerichteten Schadens [c]. Wer ein zahmes Thier mit schädlichen Eigenschaften hat, und, sobald er sie bemerkt, nicht hinlängliche Maaßregeln zur Verhütung aller Gefahr trifft, soll gleichfalls jeden durch dieselben verursachten Schaden er-

setzen [a]. Wenn der Betrag des Schadens auf keinem anderen Wege ausgemittelt werden kann, so läßt der Richter denjenigen, welchem der Ersatz geleistet werden soll, den Betrag gewissenhaft angeben und eidlich erhärten [e].

Noch gehört hierher die Bestimmung beider Bauerrechte, daß die Krüger für dasjenige aufkommen müssen, was sie von einkehrenden Gästen oder Reisenden zum Aufbewahren angenommen haben [f].

a S. z. B. livländ. BB. § 461, 523 P. 1, § 525 P. 2, § 561, 562, 566, 572, 573, 586 u. a. Esthl. BGB. § 310, 332, 367, 369.
b Livländ. BB. § 595. Esthländ. BGB. § 363.
c Livländ. BB. § 553.
d Das. § 554.
e Das. § 303.
f Das. § 525 P. 4. Esthländ. BGB. § 331.